Berufsmusikanten an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit

Dissertation

zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie der

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität /

Universität der Bundeswehr Hamburg

vorgelegt von

Vera Wiesenthal-Stage M.A.

aus Arnsberg

Hamburg 2021

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Jutta Nowosadtko

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Stephan Selzer

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Jutta Nowosadtko, die diese Arbeit betreut hat.

Ich verdanke ihr eine sehr gute Betreuung, immerwährende Unterstützung und wertvollen fachlichen Rat. Die Diskussionen werden mir immer als konstruktiver und ermutigender Austausch in Erinnerung bleiben.

Herzlich danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Stephan Selzer für die wissenschaftliche Betreuung als Zweitgutachter und für seine sachkundigen und förderlichen Ratschläge.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung…….....…….1

1. Ausgangslage
Gesellschaftsstrukturen und soziale Gruppen……..….21

1.1. Gesellschaftsstrukturen und ihr Wandel.
Soziale Gruppen als gesellschaftliches Strukturelement……...21

1.2. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Ständegesellschaft.
Im Spannungsfeld von Kontinuität und Neuerung, Idealtypus und
Alltagsrealität……24

1.3. Sozialer Wandel als Strukturwandel……..37

1.4. Mobilität in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ständegesellschaft……38

1.5. Deviante Sozialgruppen einer Gesellschaft……...47

1.5.1. Abweichendes Verhalten……...…49

1.5.2. Labeling-Ansatz……...….14

1.5.3. Stigmatisierung…… 54

1.6. Definition und theoretische Konzeption des Begriffes „Randgruppe“…….61

1.7. Spielleute als Randseiter und Ausdruck gesellschaftlicher Konzeption……...…71

2. Der Prozess der Sesshaftwerdung fahrender Musikanten…….....76

2.1. Städtische Musikanten als Symbol von Macht und Repräsentation…….…78

2.2. Proklamationen und Stadtrechte reglementierten den Status der Musikanten
in die Stadtgesellschaft……...……..87

2.3. Phasen der städtischen Sesshaftwerdung von Musikanten……...……91

2.3.1. Zeitlich befristete, städtische Anstellungen von Musikanten……..91

2.3.2. Zeitlich unbefristete Anstellungen……..….94

2.3.3. Kriterien für eine zeitlich unbefristete Anstellung……96

2.4. Die soziale Stellung sesshafter Musikanten in Städten…….....98

2.4.1. Die städtische Sozialtopografie als Ausdruck der
sozialen Stellung von Musikanten……98

2.4.2. Die Einkünfte und der Platz innerhalb der „Ratsdienerschaft“ als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten…….……100
2.4.3. Das Instrumentarium als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten……..……..105
2.4.4. Kleidung und Wappen städtischer Musikanten als Ausdruck ihrer sozialen Stellung…….106
2.4.5. Virtuosität städtischer Musikanten als Abgrenzungsmerkmal gegenüber Spielleuten……...……..108
2.4.6. Konflikte als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten……..108
2.4.7. Namensbildung und Dienstbezeichnung als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten…….…….109
2.4.8. Die soziale Stellung sesshafter Musikanten in der Stadtgesellschaft anhand von Hochzeits-, Luxus-, Kleider-, Begräbnis- und Kindtaufen-Ordnungen……...……113
2.5. Wiederkehrende Phasen der Mobilität städtischer Musikanten…….…..130

3. Die Reformation und ihre Auswirkungen auf die sesshaften Musikanten……..133
3.1. Die offizielle Haltung der alten Kirche gegenüber Spielleuten im Mittelalter……...….133
3.2. Das alltägliche Interesse der Kirche an Musik…….……137
3.3. Die Reformation in Norddeutschland……...…138
3.4. Die Reformation in Bremen…….141
3.5. Die Reformation und ihre Verbindung zur Musik……...…….146
3.5.1. Kirchenlieder und Gemeindegesang während der Reformationszeit…149
3.5.2. Der Bremer Dom……...….154
3.5.2.1. Musikanten am Bremer Dom…….……160
3.5.2.2. Das erste Gesangbuch am Bremer Dom…….……164
3.6. Musikanten und ihr Engagement in Kirchen……...…165
3.6.1. Instrumentalisten in Gottesdiensten…….….165
3.6.2. Die Anstellung von Musikanten an Bremer Kirchen und ihr Aufgabenbereich……..181

4. Ehre, Unehre und Bürgerrecht. Die rechtliche Situation der Musikanten in der Stadtgesellschaft……..….195
4.1. Ehre als Richtlinie der Stadtgesellschaft……..…195
4.2. Unehrlichkeit……200
4.2.1. Erklärungen von Unehrlichkeit…….206
4.2.2. Der von Unehrlichkeit betroffene Personen- und Berufskreis……..209
4.3. Die „Unehrlichkeit“ der Musikanten……...……220
4.3.1. Musikanten ohne Rechte……...…220
4.3.2. Die Erlangung von Bürgerrechten und -pflichten…….....226

5. Der Lebenswandel sesshafter Berufsmusikanten……238
5.2. Bürgerliche Erwartungshaltung und Lebenswandel der Musikanten……...…238
5. 2. 1. Negativkatalog der Verhaltensweisen von Musikanten……..…244
5.2.2. Ehrbare Verhaltensweisen von Musikanten……..…253

6. Korporationsbildung städtischer Musikanten…….....257
6.1. Gruppenbildung in der städtischen Gesellschaft……..……257
6.2. Soziale Eingliederung durch Bildung berufsständischer Korporationen…….291
6.3. Gesellschaftliche Akzeptanz durch Gründung von Musikantenbruderschaften……...…...265
6.4. Handwerkerzünfte als Leitbild der Musikantenkorporationen……268
6.4.1. Wichtige Elemente der Handwerkerzünfte…….…..268
6.4.2. Bildung der Musikantenkorporationen gemäß der Organisation von Handwerkerzünften…….….271
6.4.2.1. Struktur und Aufbau der Musikantenzunft…….271
6.4.2.2. Moralische und sittliche Anforderungen an den Lebenswandel der „zünftigen“ Musikanten……...……..278
6.4.2.3. Aufnahme in die Zunft……...…….280
6.4.2.4. Ausbildung der Lehrlinge……..…….280
6.4.2.5. Lohn……...…….284
6.4.2.6. Neubesetzung einer vakanten Stelle……..…….286
6.4.2.7. Die Versorgung Hinterbliebener……..…..……. 289
6.4.3. Die Privilegierung der korporierten Stadtmusikanten……...……291

6.5. Mentalitäten einzelner Gruppen und das Selbstverständnis der Stadtmusikanten……...…...308
6.6. Konkurrenz der Musikantengruppen untereinander als Ausdruck der Festigung sozialer und wirtschaftlicher Vormachtstellung……...…..313

7. Die innerberufliche Hierarchie der sesshaften Musikanten in Städten und die niedergelassenen Musik -, Instrumenten- und Orgelbauer aus Bremen……..340
7.1. Aufbau und Interaktion sozialer Gruppen……...…….340
7.2. Die Differenzierung der Musikantengruppe in Städten……...…….343
7.2.1. Instrumentarium und Repertoire als Merkmale von Differenzierung der städtischer Musikantengruppe…….……357
7.2.2. Das Einkommen als Merkmale von Differenzierung der städtischer Musikantengruppe…….360
7.3. Instrumenten- und Orgelbauer aus Bremen……..363

8. Zusammenfassung…….……..385

9. Quellenverzeichnis……..……393
9.1. Ungedruckte Quellen des StB……..393
9.2. Ungedruckte Quellen der StUB……..……..403
9.3. Gedruckte Quellen……..……..403

10. Literaturverzeichnis……..409

0. Einleitung

Die vorliegende Arbeit stellt den Prozess der Berufswerdung, insbesondere der Korporationsbildung und Einbürgerung von Musikanten in die städtische Gesellschaft an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit dar. Musikanten als Randseiter der Gesellschaft spiegeln das Normen- und Wertesystem sowie die Ängste der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen, städtischen Gesellschaft wieder[1] und gleichzeitig prägte die Stadtgesellschaft diese sich ausbildende Sozialgruppe. Musikanten in der städtischen Gesellschaft und die Bildung von Musikantenkorporationen im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit ist am konkreten Beispiel einer Stadt für den norddeutschen Raum noch nicht dargestellt worden. Diesem Phänomen und der Fragestellung, wie weit sich die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche veränderten, und Musikanten partizipierten und sich neu positionierten, geht die vorliegende Untersuchung nach. Ein eigenes Kapitel dieser Arbeit widmet sich der Frage, ob Musikanten tatsächlich als Randseiter bezeichnet werden können, wie bisher in der Literatur dargestellt. Der Begriff Musikant ist den Quellen entlehnt und die vorliegende Studie übernimmt ihn. Städtische Minderheiten haben Kommunen vor Probleme gestellt, die die Erfahrungswerte übertrafen und qualitativ neue Maßstäbe und alternative Denkarten forderten.[2] Hinzu tritt die Aktualität der Frage nach der Gestaltung und den Grenzen der Integration peripherer Gruppen. Vorurteile und eine Politik der sozialen und ökonomischen Ausgrenzung ist kein ausschließlich frühneuzeitliches Phänomen, insofern weist die sozialhistorische Studie zugleich hohe Aktualität auf. Randgruppen, Minderheiten und Unterprivilegierte finden ihren Raum in der aktuellen politischen Debatte, doch fehlen hier eine theoretische Erklärung der Existenz und ein soziologisches Verständnis von der Notwendigkeit dieser Gruppen.[3] Umjubelte Künstler mit hoher Gage auf der einen und mäßig entlohnte, gering geschätzte Straßenmusikanten auf der anderen Seite gab es in der frühneuzeitlichen, städtischen Gesellschaft ebenso wie in der modernen.[4]

---

1 Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte, Bd. 13), Sigmaringen 1986, Vorwort S. 7.

2 Ebd. Vorwort S. 7.

3 Markefka, Manfred, *Vorurteile – Minderheiten – Diskriminierung*, Darmstadt ^{5}1984, S. 7.

4 Vgl. hierzu die Darstellung des neuzeitlichen Musikanten und Randseiters. „In der Gegenwart umfasst das Berufsbild des Musikers die Spannweite zwischen höchstbezahlten Virtuosen und minimal entlohnten Musikern der Subkulturen. Insbesondere innovatorische Sänger und Instrumentalisten der Jugend und Fremdkulturen werden stereotyp systematischer Normbrüche verdächtigt. Die Aggressionen gegen Randgruppen nehmen in Zeiten ökonomischer Depression und geistiger Desorientierung zu. Die

Die Arbeit stellt die Strukturelemente der Musikanten vor ihrer Sesshaftwerdung in Städten dar, um die Ausgangslage zu skizzieren. Mit den sich anschließenden integrativen Prozessen in den einzelnen Bereichen der Stadtgesellschaft gingen auch strukturelle Neugestaltungen und Veränderungen der Denkart einher, die ebenfalls die vorliegende Arbeit aufdecken soll. Sie geht nach, ob die Sesshaftwerdung und die Berufswerdung der Musikanten die Differenzierung der städtischen Gesellschaft widerspiegeln. Weil das Wechselverhältnis und das Spannungsfeld von Rand und Zentrum betrachtet werden, können daraus Erkenntnisse über die Entwicklung der musikantischen Eingliederung gewonnen werden. Das ambivalente Verhältnis von Musikanten und Stadtgesellschaft gäbe Auskunft darüber, wie diese von ihrer Umwelt erst respektiert, dann geduldet und gefördert wurden, und veranschaulicht ihre Lebensbedingungen in einem Sozialwesen, dass Musikanten als Randseiter ansähe, und zugleich ihre Tätigkeit nutzte.[5] Auf diese in der Forschungsliteratur vorhandenen Kategorisierung „Randgruppe“ geht die Untersuchung näher ein. Die komplexen Ambivalenzen von Rand und Zentrum, Verachtung und Notwendigkeit, Ausgrenzung und Nutzung, Integration und Desintegration soll die Arbeit aufzeigen. Das Bürgertum nutzte die Musik nicht nur zur Erbauung, sondern auch und im städtischen Raum vorrangig, um Öffentlichkeit herzustellen, und zur Repräsentation. Musik war ritualisierter Bestandteil des Alltags.

Die Struktur der sozialhistorischen Studie ergibt sich aus der forschungsleitenden These der Korporation und Differenzierung. Der erste Teil der Arbeit umfasst das erste Kapitel und behandelt die Frage nach Gesellschaftsstrukturen und die Rolle einzelner Sozialgruppen in ihr. Das ist Voraussetzung und theoretischer Hintergrund für die empirische Forschung der Musikanten als eine sich formierende und differenzierende Sozialgruppe. Auf diese Ausgangslage aufbauend folgt Teil zwei mit den Kapiteln zwei bis fünf, die sich mit der Eingliederung der Musikanten aufgrund gesellschaftlichen Wandels beschäftigen. Die Reformation und ihre Auswirkungen auf die sesshaften Musikanten, die rechtliche Situation der Musikanten in der Stadtgesellschaft und ihr Lebenswandel wird näher betrachtet. Der letzte

Gegenwartsrelevanz der Randgruppenforschung weist kontinuierliche Entwicklungslinien auf und typisch mittelalterliche Argumentationsfiguren, z. B. der „Fingerzeig Gottes“, lassen sich auch in der Neuzeit aufweisen. Die Darstellung vergangener Wirklichkeiten hat das Ziel der Selbstvergewisserung und, kollektiver Orientierung in der Gegenwart sowie zur Grundlegung von Zukunftskonzepten beizutragen.“ Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 51-57.

5 Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 7-8.

und dritte Teil umfasst die beiden Kapitel sechs und sieben, die die Korporationsbildung und die innerberufliche Hierarchisierung der sesshaften Stadtmusikanten nachweisen sollen. Die einzelnen Kapitel befassen sich dementsprechend mit verschiedenen Frage-, Problemstellungen und Lösungsversuchen und zudem sollen die Thesen, die in der Literatur beschrieben sind, die einzelnen Kapitel aufgreifen und erörtern. Die Kategorisierungen wie „Randseiter", „Berufswerdung" und „Unehrlichkeit" werden in den einzelnen Kapiteln diskutiert. Diese Kategorien ergeben sich aus den unterschiedlichen Positionen in der Forschungsliteratur, die Lösungsversuche zu Bezeichnungen der Musikanten als soziale Gruppe bieten.

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit beschreibt die Gesellschaftsstrukturen und ihren Wandel. Die Beziehungen der städtischen Sozialgruppen zueinander sollen sich ebenso erschließen wie ihre Eigenschaft als Strukturelement eines Sozialwesens. Wirkten Musikantenverbände bestärkend auf vorhandene gesellschaftliche Werte und Normen, waren sie Indikatoren für deren Wandel, oder veränderten sie sich in Folge einer allgemeinen gesellschaftlichen Veränderung? Die Untersuchung geht der These nach, dass Gesellschaften im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit keine rein Statischen waren, sondern auch mobile Elemente aufwiesen und sozialer Wandel als Strukturwandel sichtbar wird. Eine These der Forschungsliteratur ist die positiv dargestellte Entwicklung vom befristeten Musikanten zum fest angestellten Stadtmusikanten. Zu hinterfragen ist, ob nicht reisende Virtuosen angesehener waren als sesshafte Stadtmusikanten. Die Ausführungen über „abweichendes Verhalten", Labeling-Ansatz und „Stigma" bieten theoretische Grundlagen für die Fragestellungen, ob sich eine Sozialgruppe in der Stadtgemeinde herausbildete und durch Differenzierungen neue Gruppen heranwuchsen und sich dieser Prozess ebenso wie bei anderen Handwerkergruppen gestaltete. Die Definition des Begriffes „Randgruppe" schließt sich an, denn sie ist eine relevante Voraussetzung für die Verortung der Musikanten in der Stadtgemeinschaft und als Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Konzeption. Mit der Frage, ob Musikanten Randseiter in der Frühen Neuzeit waren oder eine sich formierende Berufsgruppe schließt das erste Kapitel, dass den theoretischen Rahmen für das Thema bieten soll.

Die Studie widmet sich dem Prozess der Sesshaftwerdung fahrender Musikanten. Zu Beginn stellt die Untersuchung die Frage, wie die städtische Gemeinschaft mit den Musikanten umgeht, um daraufhin die einzelnen Phasen der Ansiedlung zu betrachten, denn erst darauf aufbauend kann sie die soziale Stellung der sesshaften Musikanten eruieren. Die folgenden sieben

Indikatoren sollen die gesellschaftliche Veränderung nachweisen: Inwieweit können die städtische Sozialtopografie, die Einkünfte und der Rang innerhalb der Ratsdienerschaft, das Instrumentarium, die Kleidung und die Wappen, die Virtuosität, die Konflikte sowie die Dienstbezeichnung Auskunft geben über den Status sesshafter Musikanten. Daran anknüpfend sollen anhand von Proklamationen und Verordnungen der Umgang der Stadtgesellschaft mit den Musikanten und deren soziale Stellung aus der Perspektive des zentralen, Macht habenden Personenkreises beschrieben. Die verwendeten Quellen sollen den sozialen Wandel umreißen und anschließen lotet die vorliegende Studie aus, wie viel Freiraum er für die Strukturveränderungen einer Stadtgesellschaft schafft und damit die Möglichkeiten der Einbettung von Musikanten im städtischen Gefüge.

Ein weiterer Themenkomplex befasst sich mit der Reformation und dem kirchlichen Umgang mit Musikanten. Er soll eruieren, ob und inwieweit die Musikanten durch ihr Musikengagement in Gottesdiensten in die anerkannte Stadtgesellschaft aufgenommen wurden. Die Arbeit betrachtet die Reformation und ihre Auswirkungen auf die Musik in Gottesdiensten, insbesondere in Bremen, näher. Sie analysiert die Gründung von Bruderschaften, das Instrumentalspiel in Gottesdiensten, die Anstellung an Kirchen hinsichtlich fortschreitender kirchlicher Akzeptanz und musikantischer Einbeziehung auf religiösem Areal. Die funktionale und soziale Stellung der Musikanten wird anhand des vielversprechenden Weges der Betrachtung der Konflikte zwischen Kirchenmusikanten mit Organisten und mit Pastoren beschritten.

Des Weiteren analysiert die Untersuchung die rechtliche Situation von Stadtmusikanten. Weil „Ehre“ als Richtlinie der gesamten Stadtgesellschaft galt, wird dieser Begriff zu Beginn des Kapitels ebenso definiert wie die „unehrlichen Berufe“ und ob zu diesen auch das Musikantentum zählte. Entsprechend steht die vermeintliche Rechtlosigkeit der Musikanten im Vordergrund. Die These der Unehrlichkeit in der Literatur erscheint nicht aufrechtzuerhalten, da der vorliegende Quellenbestand dies nicht bestätigt. Auch Mobilität scheint kein Indikator für Unehrlichkeit zu sein. Ein Kapitel der vorliegenden Arbeit geht hierauf noch detailliert ein. Die Untersuchung gilt der Überwindung der verminderten Ehre und der Erlangung der Bürgerrechte und -pflichten. Abschließend stellt die Studie die Frage, welche Folgen die Abgrenzung der Musikanten durch ihre Ablehnung der Bürgerpflichten hinsichtlich des

gesellschaftlichen Ranges hat, oder ob sie diese als Zeichen städtischer Akzeptanz werten kann, die Stadträte und Handwerkszünfte anderen bürgerlichen Gruppen ebenfalls entgegenbrachten.

Die Untersuchung soll die Strukturen sesshafter Berufsmusikanten beschreiben. Im Zentrum der Überlegungen stehen auf der einen Seite das zugeschriebene, stereotype Verhalten der Musikanten und die bürgerlichen Erwartungshaltungen an einen ehrbaren Lebenswandel. Sie erstellt einen Negativkatalog musikantischen Handelns und beschreibt den Lebensstil sesshafter Stadtmusikanten. Auf die Frage, ob aufgrund gesellschaftlichen und normativen Wandels in der Frühen Neuzeit das Berufsmusikantentum ihren Status in der Stadtgesellschaft fand, geht die vorliegende Arbeit näher ein. Zahlreiche Vorgaben zur ehrlichen Lebensweise sind von anderen Handwerken bekannt. Es stellt sich die Frage, ob und wieweit Musikanten den zeittypischen handwerklichen und bürgerlichen Anforderungen unterworfen waren.

Die vorliegende Studie befasst sich mit der Berufswerdung zum einen durch den Zusammenschluss in Bruderschaften und zum anderen durch die Bildung von Korporationen. Sie soll nachweisen, dass die sesshaften Stadtmusikanten die Problemlösungsstrategie entwickelten, um ihren gesellschaftlichen Status zu festigen. Waren sie ebenfalls wie andere Handwerker wirtschaftlich, politisch und sozial motiviert? Überprüft wird, ob sich die gegründeten Korporationen nach dem Vorbild der Handwerkszünfte aufbauten. Den Nachweis soll die Analyse folgender typischer Merkmale der Zünfte ergeben: die moralischen und sittlichen Anforderungen an den Lebenswandel der Mitglieder, die Aufnahme in die Zunft, die Ausbildung der Lehrlinge, der Lohn, die Neubesetzung vakanter Stellen, die Versorgung Hinterbliebener, die Privilegierung und der Umgang mit Konkurrenz, anhand derer der Ausbau und die Festigung der sozialen und ökonomischen Vormachtstellung einiger oder auch einer Musikantengruppe deutlich zutage tritt. Schließlich liegt der Gedanke nah, dass die Mentalität der privilegierten Musikanten mit der Untersuchung ihrer Taktik der Abgrenzung von „Bierfiedlern“ und „Pfuschern“ greifbar wird. Dieses Kapitel soll verdeutlichen, dass die Entwicklung der Musikantenkooperationen mit denen des Zunfthandwerks vergleichbar ist. Es untersucht die These der Berufswerdung und hierzu tritt der Blick auf die wachsende Differenzierung dieser Gruppe. Inwieweit entwickelten sie sich wie andere wachsende Sozialgruppen?

Zum Abschluss wirft die Untersuchung mit dem siebten Kapitel die Frage nach einer innerberuflichen Hierarchie der sesshaften Musikantengruppen in Städten auf. Spielleute, Türmer, Ratsmusikanten und ihre Stellung zu Kantoren und Organisten sollen Aufschluss über die Rangordnung und die Interaktion untereinander geben. Ob die Faktoren Amt, Instrumentarium, Repertoire und Einkommen bei näherer Betrachtung die selbst verliehene, hierarchische Struktur der Musikanten in einer Stadt und dem Instrumentenbau in Bremen erschlossen, soll näher betrachtet werden.

Eine zeitliche und geografische Eingrenzung ist notwendig, um den unerschlossenen und völlig unüberschaubaren Archivbestand in den Griff zu bekommen. Die Fokussierung auf den städtischen und darauf aufbauend auf den regionalen Raum sowie eine klare zeitliche Eingrenzung ermöglichen es, den Quellenbestand übersichtlich zu gestalten und die Berufswerdung und Eingliederung der Musikanten in die einzelnen Bereiche der Stadtgesellschaft darzustellen. Die zeitliche Eingrenzung vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit ergibt sich aus dem überlieferten Quellenbestand, der das 14. bis 18. Jahrhundert (1410 - 1725) umfasst. Eine geografische Eingrenzung erfolgte nicht nur mit der Konzentration auf die Stadt Bremen, sondern von dort ausgehend wird auch der norddeutsche Raum betrachtet. Um das Thema der Arbeit auf lokaler Ebene zu zeichnen, bedurfte es umfangreicher Quellenarbeit im Staatsarchiv Bremen und von dort ausgehend wird in einem weiteren Schritt die regionale Ebene einbezogen. Das unedierte Archivmaterial wird einerseits durch lokale, musikgeschichtliche Arbeiten über norddeutsche Städte ergänzt und andererseits immer wieder auf weitere norddeutsche Orte verwiesen.

Die vorliegende lokal- und regionalgeschichtliche Arbeit vereint sozial- und strukturgeschichtliche Aspekte.[6] Das musikalische Werk und die musikalische Praxis rückt ganz bewusst nicht in den Focus, das heißt unter den ausgewerteten Quellen befinden sich entsprechend keine Notationen.[7] Die Untersuchung versteht sich als Versatzstück der Darstellung von Musikanten an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit. Sie geht jedoch über eine Stadtstudie hinaus in die norddeutsche Region und bietet darüber hinaus

6 Köllmann, Wolfgang, Zur Bedeutung der Regionalgeschichte im Rahmen struktur- und sozialgeschichtlicher Konzeptionen, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd. 15 (1975), S. 46-47.

7 Schwindt, Nicole, Konzepte der Alltagsgeschichte und die musikalischen Alltage in der beginnenden Neuzeit, in: *Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik*, Kassel, Basel, London u. a. 2001, hrsg. v. Nicole Schwindt, S. 14.

allgemeine Thesen der Integration von Musikanten in die Stadtgesellschaft. Mit der Hinzunahme strukturgeschichtlicher Aspekte gewinnt die Konzentration auf die Lokal- und Regionalgeschichte, hier der Stadt Bremen und ihr Umland, einen besonderen Stellenwert, denn der Prozess des Strukturwandels lässt sich besonders gut am Ort erkennen. Wolfgang Köllmann geht noch einen Schritt weiter und formuliert, dass „Voraussetzungen, Ansätze und Verlaufsformen strukturwandelnder Prozesse“ allein am Ort auffallen. Sozialgeschichtliche Aspekte klären sich ebenfalls in regionalgeschichtlichen Untersuchungen.[8] Die Landesgeschichte gewinnt an Bedeutung, da sich an Menschen eines begrenzten Raumes das Spezifische und das Allgemeine ablesen und analysieren lassen.[9] Hier setzt die Arbeit an und untersucht die Integrationsformen der Musikanten in Bremen. Um eine lokale Konzentration zu vermeiden, wurden weitere norddeutsche Städte herangezogen.[10] Da sich die Eingliederung der sesshaften, korporierten Musikanten als „Ganzes erst präzise beschreiben [lässt], wenn eine quantitativ ausreichende Zahl von lokalen und regionalen Arbeiten vorliegt, die gewissermaßen eine Hochrechnung möglich machen“,[11] sind der Arbeit aufgrund lediglich vereinzelt vorhandener, lokaler und fehlender regionaler und überregionaler Studien Grenzen gesetzt und eine „Hochrechnung“ nur mit weiteren aufwendigen Archivrecherchen realisierbar.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Untersuchung von schriftlichen Quellen, was bedeutet, dass keine Bildquellen und keine Sachkultur untersucht wurden. Somit steht die theoretische Seite im Vordergrund. Einerseits soll von bekannten Dokumenten, die in einem ersten Schritt mit der Durchsicht des Bestandes des Staatsarchivs Bremen ermittelt werden, in den Akten nach Verboten, Auflagen, Eingaben, Bestallungen usw. gesucht und andererseits sollen mit einer kursorischen Durchsicht weitere Schriftstücke recherchiert werden. Wesentlich erscheint, die

8 Köllmann, Wolfgang, Zur Bedeutung der Regionalgeschichte im Rahmen struktur- und sozialgeschichtlicher Konzeptionen, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd. 15 (1975), S. 44-47.

9 Bosl, Karl, Der Mensch in seinem Lande. Stand, Aufgaben und Probleme der südostdeutschen Landesgeschichte, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, Jg. 34 (1970), S. 116.

10 Siehe Methode: Schwab, Heinrich Wilhelm, Lübecks Stadtmusikgeschichte – Gesamtbild und Einzelforschung, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg. v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 202.

11 Edler, Arnfried, Regionalgeschichte und Strukturgeschichte der Musik. Zur Frage der Forschungsorganisation am Beispiel Niedersachsens, in: Eberl, Kathrin; Wolfgang Ruf (Hg.), *Musikkonzepte - Konzepte der Musikwissenschaft. Bericht über den Internationalen Kongreß der Gesellschaft für Musikforschung*, Halle (Saale) 1998, Bd. 1, Kassel, Basel, London u. a. 2000, S. 173. Vgl. auch Hinrichs, Ernst, Regionale Sozialgeschichte als Methode der modernen Geschichtswissenschaft, in: *Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele*, hrsg. v. Ernst Hinrichs; Wilhelm Norden, Hildesheim 1980, S. 11.
Vgl. Köllmann, Wolfgang, Zur Bedeutung der Regionalgeschichte im Rahmen struktur- und sozialgeschichtlicher Konzeptionen, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd. 15 (1975), S. 49-50.

Texte als sozialhistorische Quelle zu betrachten, die Denk- und Verhaltensmuster von Mobilität und Abschließung transportieren. Unter diesem Aspekt kann man die verschiedenen Textsorten und Diskurse verknüpfend betrachten und auswerten.

Es bedurfte umfangreicher Quellen- und Archivrecherchen, da das Thema dieser Arbeit bisher nur am Rande der Geschichtswissenschaft behandelt wurde. Das erforderliche Archivmaterial ist bibliografisch kaum erschlossen und es liegen keine Editionen vor, so dass entsprechend das Sichten des Bestandes und die Interpretation nicht edierter Dokumente im Vordergrund standen. Die These, dass fahrende Musikanten in Städten sesshaften wurden, sich dem Normen- und Wertesystem anpassten, korporierten und eine innerberufliche Hierarchie ausbildeten, gemäß der Differenzierung der städtischen Gesellschaftsstruktur, soll exemplarisch anhand des Quellenbestandes des Staatsarchivs der Hansestadt Bremen belegt werden. Der Bremer Quellenbestand ist kleinteilig und es fehlen in der Literatur die Grundlagen, um zusätzlich zur Quellenanalyse auch von dort ausgehend das Material einzubinden. Der Archivbestand ist wie auch an anderen Orten lückenhaft und ein Kontinuum an Fakten kann nicht ermittelt werden.[12]

Mit Ausnahme der folgenden Veränderungen aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurden die Quellen buchstabengetreu dh. streng nach Vorlage transkribiert. Namen von Personen und Orten sowie alle Bezeichnungen für Gott werden großgeschrieben. Die Buchstaben „u“ und „v“ sowie „i“ und „j“ werden nach ihrem Lautwert transkribiert und normalisiert. Überschriebene Zahlen und Worte sowie römische und arabische Zahlen werden vorlagengetreu wiedergegeben. Die Getrennt- und Zusammenschreibung einzelner Worte erfolgt vorlagengetreu. Kürzungen werden in Klammern aufgelöst, Streichungen und unterstrichene Worte werden still aufgelöst und in den Fußnoten der Originaltext vermerkt. Einfügungen und Erklärungen durch den Bearbeiter werden in Klammern gesetzt.

„Die musikalische Tätigkeit wird in einem komplexen lebensweltlichen Gefüge begriffen, zu dem musikspezifische und außermusikalische Faktoren gehören. Erst dieses gebündelte Wissen führt zu einer adäquaten Einschätzung“. Die Sozialgeschichte greift in die kulturell orientierte Musikwissenschaft, doch stellt sie eigene historische Fragen und nutzt ebensolche Quellen, z.

[12] Vgl. hierzu: Gstrein, Rainer, Stadtpfeifer und fahrende Spielleute in Nördlingen und Ravensburg in maximilianischer Zeit, in: Salmen, Walter (Hg.), *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilian I.* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft), Innsbruck 1992, S. 71.

B. Rechnungsbücher und keine Notationen.[13] In der vorliegenden Arbeit werden bevorzugt Anstellungsverträge, Besoldungslisten, Dokumente vor Gericht ausgetragener Streitigkeiten der städtischen Musikantengruppen, Hochzeits- und Luxusordnungen, Proklame, Bitten und Beschwerden von Musikanten an den Stadtrat, Stadtordnungen, Bewerbungen von Musikanten, Bürgerbücher und Ratsprotokolle herangezogen, denn aufgrund dieser Selektion ist eine Detail berücksichtigende Bearbeitung des Quellenbestandes und dessen Interpretation möglich. Die systematische Auswertung serieller Quellen, die Rechnungsbücher der Hansestadt Bremen, bietet Ansätze, die soziale Lage der Musikanten nicht nur innerhalb der Ratsdienerschaft, sondern auch innerhalb der städtischen Gesellschaft zu erschließen.[14]

Der Forschungsstand zum Thema der vorliegenden Arbeit wird im Folgenden skizziert, da er für einige der Thesen der Studien von grundlegender Relevanz ist. Der Großteil der Literatur stammt von Musikwissenschaftlern. Historische Arbeiten sind in der Regel Regionalstudien bzw. Lokalstudien, die sich mit einer Stadt befassen, doch eine übergreifende Gesamtdarstellung für den Zeitraum des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit gibt es nicht. Die Fallstudien befassen sich größtenteils mit Städten aus dem süddeutschen Raum. Norddeutschland scheint hingegen weitgehend unberücksichtigt. Die Stellung weltlicher Musikanten in einzelnen Städten wurde detailreich nachgegangen, doch noch kein Gesamtbild entworfen.[15]

Die Erforschung der in Europa während des Mittelalters tätigen Spielleute hat, selbst in den Grundansichten, zu keinem einheitlichen Bild geführt. Die Musikwissenschaft leistete ebenso wie die Kunstgeschichte einen wesentlichen monografischen Beitrag zu diesem umfassenden Forschungsthema, doch stammt die Fachliteratur überwiegend von Literaturhistorikern, Kulturhistorikern und Dichtern vermerkt Salmen.[16] Er hebt die Bedeutung der mobilen

---

13 Schwindt, Nicole, Konzepte der Alltagsgeschichte und die musikalischen Alltage in der beginnenden Neuzeit, in: *Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik*, Kassel, Basel, London u. a. 2001, hrsg. v. Nicole Schwindt, S. 14-16.

14 Hierzu: Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 57-59 und S. 112-114.

15 Edler Arnfried, *Der nordelbische Organist. Studien zu Sozialstatus, Funktion und kompositorischer Produktion eines Musikerberufes von der Reformation bis zum 20. Jahrhundert*, (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft, Bd. 23), Kassel, Basel, London 1982, S. 4.

16 „Im musikgeschichtlichen Schrifttum neigen die Mediävisten zur Einordnung des Spielmanns als Randfigur und die Ereignisse im Musikleben unter zu bewerten."
Siehe zur Forschungslage: Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*, Innsbruck 1983 (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 8), S. 8-16.

Musikanten in der Kulturgeschichte hervor[17] und kritisiert, dass die Musikwissenschaft sich zu sehr auf die Musikwerke konzentriere und lediglich eine „Faktensammlung“ darstellt.[18] Eine von der Frühzeit an entwickelte Geschichte des Berufsmusikantentums fehlt ebenfalls.[19] „Um die Gestalt des Spielmannes liegt mithin ein verhüllender Schleier, der sowohl von romantisierenden als auch von positivistisch entzauberten Verzeichnungen gewoben wurde. Beigetragen hat dazu vornehmlich der Umstand, dass 1) die soziologischen Einsichten immer noch recht vage sind, 2) ein Gesamtüberblick über die in diesem Zusammenhang zu befragenden Quellen aller Art aus ganz Europa fehlt, 3) bis in die Gegenwart nachlebende Traditionen zum Verständnis einiger mangels älterer Quellen nicht erschließbarer musikalischer Fragen kaum herangezogen wurden, 4) Ausblicke in die Völkerkunde und damit auf die teilweise unter gleichen Bedingungen lebenden Spielleute außerhalb Europas zumeist unterblieben.“[20] Die Arbeiten von Walter Salmen wirkten in den fünfziger und Sechzigerjahren richtungsweisend, indem sie neue Maßstäbe für eine auf planmäßiger Sammlung und strukturierender Interpretation der Quellen basierende sozialhistorische Musikforschung setzten.[21] Walter Salmen schreibt in seiner überarbeiteten Ausgabe „Der fahrende Musiker im europäischen Mittelalter“, dass damit dem Leser eine gesicherte Einsicht in den weiterhin problematisch bestehenden Gegenstand kulturhistorischer Forschung eröffnet wird[22] und im Vorwort zu seinem Sammelband „Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert“,[23]dass sich die Forschung auf „die sozialen Bedingtheiten und Bezogenheiten der Musik“ konzentriert und zudem spekulative Entwürfe ohne ausreichende Faktensammlung präsentiert. Eine schlüssige Verbindung der empirischen Forschung und einer Theoriebildung, die die gesamte Materialfülle einbezieht, ist noch nicht gelungen. Aus der Ermittlung neuer und

---

17 Edler Arnfried, *Der nordelbische Organist. Studien zu Sozialstatus, Funktion und kompositorischer Produktion eines Musikerberufes von der Reformation bis zum 20. Jahrhundert*, (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft, Bd. 23), Kassel, Basel, London 1982, S. 5. Siehe auch: Salmen, Walter, *Der fahrende Musiker im europäischen Mittelalter*, Kassel 1960.

18 Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhunder*t, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 7. Siehe auch: Engel, Hans, *Musik und Gesellschaft. Bausteine zu einer Musiksoziologie* (Reihe Stimmen des XX. Jahrhunderts, Bd. 3), Berlin-Halensee 1960.

19 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*, Innsbruck 1983 (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 8), S. 11.

20 Ebd. S. 11.

21 Edler Arnfried, *Der nordelbische Organist. Studien zu Sozialstatus, Funktion und kompositorischer Produktion eines Musikerberufes von der Reformation bis zum 20. Jahrhundert*, (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft, Bd. 23), Kassel, Basel, London 1982, S. 3.

22 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*, Innsbruck 1983 (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 8), S. 5.

23 Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhunder*t, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 7.

der Ordnung bereits vorhandener Fakten[24] unter Verwendung soziologischer Begriffe sollte Salmens Sammelband zusammengetragen werden.[25] „Aus den Untersuchungen von Salmen ergibt sich jedoch auch deutlich die Notwendigkeit zu weiteren intensiven und systematischen Quellenforschungen.“[26] Moser entfaltet in „Musik der deutschen Stämme“ einen Sozialdarwinismus: „So ergibt sich [...] das hier vorgelegte Bild als tatsächliches und spannendes Wechselspiel zwischen ungenannter Masse und genialen Persönlichkeiten, zwischen Chorstatisterie und solistischem Einzelfall: Die großen Künstler sind einerseits edles Zielergebnis unbewusster Stammesauslese; andererseits prägt ihr herrischer Schaffenswille weithin und auf lange Zeit das geistige Gesicht ihrer Gaulandschaft wieder.“ [27] Er untersucht die Ehrlichwerdung der Spielleute und ihre Zunftbildung des 14. und 15. Jahrhunderts. Sein Interesse konzentriert sich bereits Anfang des 20. Jahrhunderts allein auf die weltlichen Berufsmusikanten.[28]

Die Musikwissenschaft beschäftigt sich mehr mit den überlieferten Notationen und weniger mit den Musikanten[29] und dennoch stammen die Untersuchungen über städtische Musikanten vorwiegend von Musikwissenschaftler und nicht von Historikern. Diese Studien befassen sich mit den Musikanten einer Stadt[30] und beschränken sich weithin mit der detailreichen Wiedergabe des lokalen Quellenmaterials in chronologischer Reihenfolge. Die Fragen nach den Orten und Arten der Musikübung, nach der sozialen Funktion des Musizierens und der Repräsentativbedeutung der Musik, nach der sozialen Stellung von Musikanten und nach ihrem

---

24 Zum Beispiel: Engel, Hans, Musik und Gesellschaft. Bausteine zu einer Musiksoziologie (*Stimmen des XX. Jahrhunderts*, Bd. 3), Berlin-Halensee 1960.

25 Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 7-8.

26 Pietzsch, Gerhard, Musik in Reichsstadt und Residenz am Ausgang des Mittelalters, in: *Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte* (Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichtsforschung, Denkmalpflege und bürgerschaftliche Bildung), S. 87.

27 Edler, Arnfried, Regionalgeschichte und Strukturgeschichte der Musik. Zur Frage der Forschungsorganisation am Beispiel Niedersachsens, in: Eberl, Kathrin; Wolfgang Ruf (Hg.), *Musikkonzepte - Konzepte der Musikwissenschaft. Bericht über den Internationalen Kongreß der Gesellschaft für Musikforschung* Halle (Saale) 1998, Bd. 1, Kassel, Basel, London u. a. 2000, S. 172.
Vgl. auch: Moser, Hans Joachim, *Die Musik der deutschen Stämme*, Wien, Stuttgart 1957, S. 26-27.

28 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. VII.

29 Schwindt, Nicole, Konzepte der Alltagsgeschichte und die musikalischen Alltage in der beginnenden Neuzeit, in: *Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik*, Kassel, Basel, London u. a. 2001, hrsg. von Nicole Schwindt, S. 9-18. „Der Kontext scheint mehr in den Vordergrund zu treten.“
Eberl, Kathrin; Wolfgang Ruf (Hg.), *Musikkonzepte - Konzepte der Musikwissenschaft. Bericht über den Internationalen Kongreß der Gesellschaft für Musikforschung* Halle (Saale) 1998, Bd. 1, Kassel, Basel, London u. a. 2000, S. XII.

30 Siehe hierzu: Edler Arnfried, *Der nordelbische Organist. Studien zu Sozialstatus, Funktion und kompositorischer Produktion eines Musikerberufes von der Reformation bis zum 20. Jahrhundert*, (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft, Bd. 23), Kassel, Basel, London 1982, S. 4.

Berufsalltag haben wenig Beachtung gefunden, so Greve.[31] Der „Aufstieg“ vom mobilen Musikanten zum privilegierten Stadtmusikanten wurde für die vorreformatorische Zeit am konkreten Beispiel einer Stadt exemplarisch von Greve vorgenommen, der diesen als positive, nach vorn gerichtete Entwicklung darstellt.[32] Neben ihm stehen besonders Einzelfallstudien aus dem süddeutschen Raum, die sich ebenfalls diesen Schwerpunkt gesetzt haben. Besonders die Zeit vor 1500 und die dort stattgefundenen Veränderungen wurde zu wenig differenziert betrachtet. Nur wenige wissenschaftliche Beiträge sind zu diesem Thema, ebenso wie neue Stadtmusikgeschichten, publiziert worden.[33] 2013 erschien die Übersetzung von Stakkelands Forschung zum privilegierten Musiksystem in Norwegen,[34] die einen Vergleich mit Europa enthält. Eine Geschichte des Berufsmusikantentums wurde von Schwab[35] vorgelegt, die es noch zu komplementieren gilt.[36] Ein Standartwerk zur Unehrlichkeit und unehrlicher Berufe hingegen fehlt, doch der Erfolg versprechende Weg dieses Phänomen in einer städtischen Gesellschaft nachzuvollziehen, beschritten bisher ausschließlich Jutta Nowosadtko[37] und Wolfgang Jacobeit.[38] Neben ihnen stehen lediglich Einzelfallstudien, die sich als Teil einer noch zu schreibenden Monografie der Stadtmusikanten ansehen, die ohne weitere umfassende Quellenstudien auch nicht geschrieben werden kann. Die vorliegende Arbeit geht jedoch mit

---

31 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. XII.

32 Ebd. S. XII.

33 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. XIII.
Vgl. auch: Schwab, Heinrich Wilhelm, Lübecks Stadtmusikgeschichte. Gesamtbild und Einzelforschung, in: Grassmann, Antjekathrin; Neugebauer, Werner (Hg.), *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlass des Lübecker Musikfestes* (Veröffentlichung XIX des Senats der Hansestadt Lübeck, Amt für Kultur), Lübeck 1982.

34 Stakkeland, Arne, *Das privilegierte Musiksystem. Eine Untersuchung des Stadtmusikantenwesens in Bergen, Trondheim und Kristiansand*, Münster 2013.

35 Schwab, Heinrich, Wilhelm, *Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt, Studien zu einer Berufs- und Sozialgeschichte der Stadtmusikanten*, Kassel 1982.

36 „Um die Gestalt des Spielmannes liegt mithin ein verhüllender Schleier, der sowohl von romantisierenden als auch von positivistisch entzauberten Verzeichnungen gewoben wurde. Beigetragen hat dazu vornehmlich der Umstand, dass 1) die soziologischen Einsichten immer noch recht vage sind, 2) ein Gesamtüberblick über die in diesem Zusammenhang zu befragenden Quellen aller Art aus ganz Europa fehlt, 3) bis in die Gegenwart nachlebende Traditionen zum Verständnis einiger mangels älterer Quellen nicht erschließbarer musikalischer Fragen kaum herangezogen wurden, 4) Ausblicke in die Völkerkunde und damit auf die teilweise unter gleichen Bedingungen lebenden Spielleute außerhalb Europas zumeist unterblieben.“ Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*, Innsbruck 1983 (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 8), S. 11.

37 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Diss. Paderborn, München, Wien u. a. 1994.

38 Jacobeit, Wolfgang, *Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa zum Beginn des 20. Jahrhunderts* (Deutsche Akademie Berlin, Veröffentlichung des Instituts für deutsche Volkskunde 25), Berlin 1961.

39 Stäblein, Bruno, *Musik und Geschichte im Mittelalter* (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Nr. 344), Göppingen 1984, S. III.

ihren Aussagen über eine Stadtstudie hinaus in die norddeutsche Region und bietet zudem allgemeine Thesen.

Die Musik spielt in den interdisziplinären Gesprächen der Mediävisten eine zu geringe Rolle, angesichts ihrer Bedeutung im Leben und Kultur des Mittelalters. Bereiche der mittelalterlichen Musik sind bis heute kaum editorisch erschlossen und einige Bereiche unerforscht. Darstellungen, an denen sich ein Fachfremder orientieren kann, gibt es nicht oder in nicht befriedigender Form. „Dadurch kommt auch viel guter Wille immer wieder rasch an unüberwindliche Grenzen.“[39] Die Musik sollte mehr in die interdisziplinäre Diskussion mittelalterlicher Kultur einbezogen werden.[39] Auch in entsprechenden Geschichtsdarstellungen sind die Musik und die Musikanten wenig oder überhaupt nicht enthalten.[40] Ebenfalls sei betont, dass dieser Bereich in der Literatur zur ländlichen, städtischen und höfischen Alltagskultur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit so gut wie nicht existiert ist,[41] obwohl sie eine Kunstleistung hohen Ranges ist. Sie zählte zu den klassischen Arbeitsgebieten an den Universitäten und spielte bei der akademischen Qualifikation eine bevorzugte Rolle. Diese Musik ist auch im engeren Fachbereich weitgehend vergessen. 43 Zulasten der Musikgeschichte des Mittelalters und der Renaissance verlagert sich das Forschungsinteresse auf das 18. bis 20. Jahrhundert. Neben der vorherrschenden Werk- und Stilanalyse und der historischen Rezeptionsforschung tritt die Kontextanalyse stärker in den Vordergrund.[42] Groß angelegte Musikgeschichten des Mittelalters beschränken sich jedoch fast ausschließlich auf die Erwähnung, Darstellung und Deutung überlieferter Musikwerke, ohne hinreichende Kenntnisse von den Trägern zu vermitteln.[43] Die Rekonstruktion und Interpretation großer Prozesse und allgemeiner Strukturen in Gesellschaft, Ökonomie, Politik, Mentalität und Kultur

---

39 Stäblein, Bruno, *Musik und Geschichte im Mittelalter* (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Nr. 344), Göppingen 1984, S. IV.

40 Gülke, Peter, Mönche-Bürger-Minnesänger. *Die Musik in der Welt des Mittelalters*, Laaber ^{3}1998, S. 9-11.

41 Zum Beispiel: Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit*, 3 Bde., München 1990-1994. Auf nur wenigen Halbseiten wird hier, innerhalb von über 1000 Seiten, auf die Bedeutung der Musik hingewiesen.

43 Gülke, Peter, Mönche-Bürger-Minnesänger. *Die Musik in der Welt des Mittelalters*, Laaber ^{3}1998, S. 9-11.

42 Eberl, Kathrin; Wolfgang Ruf (Hg.), *Musikkonzepte - Konzepte der Musikwissenschaft. Bericht über den Internationalen Kongress der Gesellschaft für Musikforschung* Halle (Saale) 1998, Bd. 1, Kassel, Basel, London u. a. 2000, S. XII.

43 Schwindt, Nicole, Konzepte der Alltagsgeschichte und die musikalischen Alltage in der beginnenden Neuzeit, in: *Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik*, Kassel, Basel, London u. a. 2001, hrsg. von Nicole Schwindt, S. 9-18.
Vgl. hierzu folgende Bestandsaufnahme: Lüdtke, Alf (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt 1989.

wurden diskutiert, doch wurde die Musik und ihre Ausübenden, die Sozialgruppe der Musikanten, kaum berücksichtigt. 46 Sie existierten in historischen Gesamtdarstellungen und Darstellungen der Alltagskultur kaum.

Da die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Musikanten, gemäß der Forschungsliteratur, den Randseitern zugeordnet werden, ist die Randgruppenforschung für die vorliegende Arbeit von Bedeutung, die jedoch von Musikanten als reale Sozialgruppe ausgeht und es zu überprüfen gilt, ob sich eine Berufswerdung ebenso wie in anderen Handwerken vollzog. In der deutschen Mittelalterforschung von der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs gehörten Randgruppen nicht zum Kanon akademischer Disziplin.[44] Die französischen Mediävisten der Annales-Schule hingegen standen der Randgruppenforschung offen gegenüber. Diese Arbeiten waren wichtige Bestandteile der Randgruppenforschung, da sie sich mit Biografien devianter Menschen und der Ursachenforschung der Stereotypbildung befassten. Durch die Rekonstruktion devianter Biografien und die Analyse der Ursachen der Stereotypenbildung nahmen diese Arbeiten wichtige methodische und inhaltliche Aspekte der Randgruppenforschung vorweg.[45] Es sei erwähnt, dass das „Spannungsfeld von Rand und Zentrum“ in der mediävistischen Forschung auch gegenwärtig noch Beachtung findet.[46] Jacques Le Goff stellte 1979 eine verstärkte Hinwendung zur Ideologien- und Mentalitätengeschichte fest und der methodische Ansatz, der Verhalten, Wissen und Bilder der Wirklichkeit zusammenführte, wurde in den letzten Jahren in das Konzept der historischen Kulturwissenschaft überführt.[47] Für die Mentalitätshistoriker ist das Bild, dass eine Gesellschaft von sich besitzt und ihre gesellschaftliche Realität darstellt, das Feld der Meinungsklimate und der Maßstäbe für richtiges und falsches Verhalten.[48] Dieser Aspekt ist auch für die vorliegende Arbeit von grundlegender Bedeutung, die ausgehend von der städtischen Gesellschaft und ihrer Ordnungen und Proklame, d. h. von dem Selbstbildnis einer Stadtgesellschaft, die Integration der Musikanten in dieses Sozialwesen und ihre Korporationsbildung nachvollzieht. Anfang der

---

44 Goetz, Hans-Werner, *Leben im Mittelalter (vom 7. bis zum 13. Jahrhundert)*, München 1986.

45 Ebd.

46 Nyffenengger, Nicole, Thomas Schmid, Moritz Wedell (Hg.) Marginalität im Mittelalter, in: *Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung*, Bd. 16, Heft 2, Berlin 2011.

47 Fouquet, Gerhard, Trinkstuben und Bruderschaften - soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters, in: Fouquet, Gerhard, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeiliger (Hg.), *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten*, (Stadt in der Geschichte, Bd. 30), Osterfildern 2003, S. 10.

48 Schulze, Hagen, Mentalitätsgeschichte-Chancen und Grenzen eines Paradigmas der französischen Geschichtswissenschaft, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 36 Jg. 1985, S. 259.

Achtzigerjahre artikulierte sich das neue kulturgeschichtliche Interesse im Zusammenhang einer grundlegenden Neuorientierung in der deutschen Geschichtswissenschaft. Neben der Sozial- und Strukturgeschichte mit ihrer Ausweitung zur Gesellschaftsgeschichte trat verstärkt die Mentalitäts- und Alltagsgeschichte in den Vordergrund. Derzeit bündelt die Alltagsgeschichte neue Interessen. Eine klare Trennung zwischen dieser Forschungsrichtung und der neueren Kulturgeschichte, ebenso der historischen Anthropologie ist schwer zu ziehen. Die Entwicklung der neuen Kulturgeschichte erfolgte in Auseinandersetzung mit den Konzepten der historischen Sozialwissenschaft. Der Einfluss von Max Weber und Norbert Elias, Michèle Foucault und Pierre Bourdieu auf die Formulierung einer anthropologisch orientierten Geschichtswissenschaft und Kulturgeschichte war und ist beträchtlich. Insbesondere Norbert Elias ist für die vorliegende Arbeit aufgrund seiner Theoriebildung bedeutsam. Seine Theorie widmet sich der Erforschung von Individuen und der dynamischen gesellschaftlichen Verflechtungen. Während eines Prozesses können Gesellschaften komplexer werden und Individuen „Figurationen“ bilden, die sich differenziert ausgestalten. Für Elias ist der Prozesscharakter von hoher Bedeutung und ohne diesen eine soziologische Theoriebildung nicht möglich.[49]

Die Grenzen zur Volkskunde, zur Soziologie und Anthropologie bzw. Ethnologie sind schwerer zu ziehen als früher.[50] Die Wandlungsprozesse sollen nicht mehr allein von abstrakten Kräften und Eliten bewegt, analysiert werden, sondern auch als Aneignungsprozess der Menschen. Die Gesellschaft verändert sich in dem Maße, in dem sich der Mensch die Geschichte aneignet und seine Interessen einbringt. Die Gestaltung der Geschichte gilt auch für „kleine Leute“, deren Beitrag zur Zivilisationsgeschichte oft ungenannt bleibt. Zu erforschen gilt, was sich im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit im Zusammenleben der Menschen, unter Berücksichtigung der Erfahrungen einzelner sozialer Gruppen, geändert hat. Die Erforschung der Wertewelten unterschiedlicher Sozialgruppen, den relativ fest gefügten Wertesystemen der sozialen Geburts- oder Berufsstände bis hin zu den Orientierungssystemen der unehrlichen und

---

49 Treibel, Annette: Figurations- und Prozesstheorie, in: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hrsg.), Handbuch soziologische Theorien. Wiesbaden 2009, S. 140.
Elias, Norbert: Engagement und Distanzierung. Ges. Schriften Bd. 8. Frankfurt/M. 1983/2003.

50 Dülmen, Richard van, *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung* (Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), Wien, Köln, Weimar Jahr, S. 9-10.

unterständischen Schichten, ist wünschenswert.[51] Die neuere Forschung hat sich bei Untersuchungen über soziale Schichtung in der frühen Neuzeit vor allem für den städtischen Bereich interessiert. Der höhere Grad sozialer Differenzierung und der reichhaltigere Quellenbestand boten die Möglichkeit der Analyse einer größeren Zahl von Kriterien, z. B. Beruf, Vermögen, Einkommen, Hausbesitz, Bildungsstand oder Wohnlage. Dennoch ist das Material der mobilen Unterschichten lückenhaft.[52]

„Minderheitenforschung hat Konjunktur. Aktuelle Debatten über gesellschaftlichen Wandel, über Mobilität und die Begegnung mit dem Fremden haben Ethnologie, Soziologie und Geschichtswissenschaften zu zahlreichen Untersuchungen herausgefordert. [...] Neuere Arbeiten zu Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Religionskonflikten in Europa und Amerika offenbaren ein breites Spektrum an struktursoziologischen, mediensoziologischen, sozialpsychologischen und zeitgeschichtlichen Ansätzen.“[53] Der Begriff des Fremden ist zu einer zentralen Kategorie der Soziologie geworden.[54] Wie man mit Randständigen umgeht, daran lässt sich die politische Kultur einer Gesellschaft erkennen, „ihr Maß an Toleranz, an Vernunft; ihre Fähigkeit, soziale Probleme zu lösen.“ Aus der Randperspektive können die Strukturen des Ganzen erkannt werden. „Insofern ist die Geschichte der von Randgruppen, Außenseitern und Minderheiten nichts anderes als integraler Bestandteil der Sozialgeschichte, kein exotisches Sondergebiet, kein bizarrer Seitenzweig einer sonst an ‘normalen’ Gegenständen orientierten Historiografie.“[55] Prozess, Veränderung und Fortschritt einer Gesellschaft werden mit der Erforschung von Randgruppen sichtbar. Das ist auch für die vorliegende Arbeit evident. „Am anregendsten für eine historisch und systematisch angemessene Modellierung von dynamischen Prozessen, durch die möglichst viel von ihrer Komplexität erfasst werden soll, scheint immer noch Max Webers brillanter Text [...], die knappe ‘Vorbemerkung’ zum ersten Band seiner ‘Religionssoziologie’.“[56] Einen Überblick

---

51 Münch, Paul, *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriss einer vernachlässigten Thematik, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 60.

52 Hippel, Wolfgang von, Armut, *Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34), München 1995, S. 73.

53 Häberlein, Mark; Martin Zürn, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Häberlein, Mark; Martin Zürn (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum,* St. Katharinen 2001, S. 9-12.

54 Ebd. S. 12.

55 Roeck, Bernd, Außenseiter, *Randgruppen, Minderheiten. Fremde in Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993, S. 7.

56 Wehler, Hans-Ulrich, *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*, München 1998, S. 149-150.

über neuere Monografien zu einzelnen Außenseitergruppen bietet Robert Jütte.[57] Das Interesse an Randständigen und Ausgeschlossenen trat ab 1980 verstärkt unter dem Begriff Alltagsgeschichte in Erscheinung.[58] Das Phänomen der unehrlichen Berufe im Mittelalter und Früher Neuzeit wird kontrovers diskutiert.[59] Randgruppen in Deutschland bilden kein zentrales Thema der deutschen und internationalen historischen Forschung, auch wenn das Interesse an dem Problemfeld in den letzten Jahrzehnten unter dem Einfluss einer stärker sozialgeschichtlich orientierten Geschichtsauffassung deutlich gewachsen ist.[60] Die Unehrlichkeit als Rechtsproblem bestimmter Berufe, verbunden mit sozialer Missachtung und Herabsetzung, erscheint nach Nowosadtko eindeutig als sozialgeschichtliches Problem.[61] Es mangelt an quellengestützt fundierten Einzelstudien zu unehrlichen Berufen und an zeit- und raumübergreifenden Zusammenfassungen. Entsprechend behandeln die neueren Synthesen zur Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte Deutschlands während der Frühen Neuzeit die Thematik lediglich am Rande.[62] Eine Synthese, die Armut, Unterschichten und soziale Randgruppen in Deutschland insgesamt behandelt und Konstanz und Wandel der jeweiligen Schicht und Gruppenbildungen sowie der damit einhergehenden Lebensbedingungen und Verhaltensweisen näher analysiert, muss noch geschrieben werden. Im Einzelnen ist der Themenkreis Armut, Unterschichten und Randgruppen sehr unterschiedlich intensiv erforscht. Zeitliche Schwerpunkte bilden das Spätmittelalter, die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts und das späte 18. Jahrhundert, räumlich wurden vorwiegend Städte und unter ihnen wiederum vorrangig die großen Reichsstädte untersucht.[63]

Graus gab einen entscheidenden Anstoß für die Geschichtswissenschaft in Deutschland, sich mit dem Thema Randgruppen intensiver zu beschäftigen.[64] Der Begriff Randgruppe wurde

---

57 Jütte, Robert, Mythos Außenseiter. Neuerscheinungen zur Geschichte der sozialen Randgruppen im vorindustriellen Europa, in: *Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 21* (1994), S. 241-266.

58 Goetz, Hans-Werner, *Leben im Mittelalter (vom 7. bis zum 13. Jahrhundert)*, München 1986.

59 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher" Berufe in der frühen Neuzeit*, Paderborn 1994, S. 17.

60 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 55-57.

61 Nowosadkto, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, S. 17.

62 Vgl. Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main u. a. 1993.
Dülmen, Richard van, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit*, 3 Bde., München 1990-1994.
Wehler, Hans-Ulrich, *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*, München 1998.

63 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 55-57.

64 Ebd. S. 88-89.

1981 in die historische Diskussion eingebracht. In Anlehnung an die Soziologin Susanne Karstedt definierte Frantisek Graus „Personen oder Gruppen, die Normen der Gesellschaft, in der sie leben, nicht anerkennen bzw. nicht einhalten oder einhalten können und aufgrund dieser Ablehnung bzw. Unfähigkeit (infolge sog. nicht konformen Verhaltens) von der Majorität nicht als gleichwertig akzeptiert werden.“[65] Die Untersuchung Graus' bietet mit ihrer Konzentration auf das Spätmittelalter einen guten Ausgangspunkt. Sie lässt die Problematik der Randgruppenbildung in ihrer Bedingtheit durch Wandel und Verfestigung des gesellschaftlichen Normensystems am Beispiel mehrerer Randgruppen sichtbar werden. Seine These ist, dass die offensichtlich verschärften Tendenzen zur Marginalisierung im Spätmittelalter auf die Krisensituation der sich neu formierenden städtischen Gesellschaft zurückzuführen seien, die u. a. mit schärferer Normierung und Regulierung der Lebensbereiche und dadurch bedingten Absenkung der Toleranzschwelle gegenüber Abweichungen reagiert habe.[66] Grundlegend sind ebenfalls die Arbeiten von Franz Irsigler und Arnold Lassotta[67] sowie Bernd-Ulrich Hergemöller[68] über Randgruppen, Minderheiten und Außenseiter. Hergemöller begreift für denselben Zeitraum den Randgruppenbegriff umfassender, wenn er selbst Alte, Kranke, Kinder, Waisen und Frauen als „Randgruppe im weiteren Sinne“ bezeichnet und u. a. Hebammen oder Sodomiter als „Randgruppen im engeren Sinne“ auffasst. Auch in dem Überblick von Roeck über „Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten“ in Deutschland während des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, liegt eine weitgefasste Begrifflichkeit zugrunde. Er bezieht „imaginäre“ Randgruppen wie Hexen, Wiedertäufer, Glaubensflüchtlinge und Ausländer in das Spektrum der Randständigen ein. Den gemeinsamen Bezugspunkt sieht Roeck im frühneuzeitlichen Gottesstaat, der zur Ausgrenzung und Dämonisierung abweichende Personen neigte und erst mit einsetzender Aufklärung während des 18. Jahrhunderts sich den Tendenzen der Emanzipation und Integration öffnete.[69] Aus sozialgeschichtlichem Blickwinkel bleibt noch vieles unklar, z. B. die Entstehungszeit von Unehrlichkeit für die verschiedenen Berufe, der landschaftlich bzw. lokal unterschiedliche Geltungsbereich berufsspezifischer Unehrlichkeit und deren verschieden intensive rechtliche und soziale Auswirkungen im Einzelnen, der

---

65 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 88-89.

66 Ebd. S. 88-89.

67 Irsigler, Franz; Arnold Lassotta, *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300 - 1600*, Köln 1984.

68 Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 1990.

69 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 88-89.

Umfang der von Unehrlichkeit betroffenen Bevölkerungsteile und die Gründe für das gesamte Phänomen. Beneke stellte besonders die Unfreiheit und die Gefahr betrügerischer Praktiken beim Henker und bei Henker verwandten Berufen wie dem Abdecker heraus, während Danckert 1963 einen umfassenderen Erklärungsansatz bot. Ursprung der Unehrlichkeit sei „das Erbe germanischen, vorchristlichen Kultbrauchtums“. Danckert griff generalisierend auf den Interpretationsansatz zurück, den der Rechtshistoriker Amira 1922 bezogen auf die Unehrlichkeit des Henkers entwickelte, indem er auf das Fortwirken altheidnischer Tabuvorstellungen hinwies. Danckerts Anspruch universeller Gültigkeit seines Ansatzes wurde zurecht infrage gestellt. Unehrlichkeit entfaltete sich erst im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit und hier intensiver im städtischen, zünftigen Bereich. In diesem sozialen und mentalen Kontext verortet, traten gegenüber weit zurückliegenden Ursprüngen die sekundären Begründungszusammenhänge der Diskriminierung in den Vordergrund.[70] Die zeitlich und regional differenzierte Sozialgeschichte von Unehrlichkeit und unehrlichen Berufen bleibt auf weiten Strecken noch zu schreiben. Kaum erprobt ist der erfolgversprechende Weg, dem Gesamtphänomen in einer städtischen Gesellschaft oder einem Territorium systematisch nachzugehen und interaktives Handeln aller Beteiligten zu untersuchen. Dies ist vor allem bei Jutta Nowosadtko im übergreifenden Kontext des Ehrproblems geschehen. Weitere Berufsbezogene Untersuchungen z. B. von Wolfgang Jacobeit über Schäfer, die das Problem der Unehrlichkeit eines Berufes ausführlich berücksichtigen, bleiben die Ausnahme. In welcher Weise die Gruppe der Musikanten in der Frühen Neuzeit von Unehrlichkeit betroffen war, steht im Focus der vorliegenden Studie. Tatbestand und rechtliche Reichweite der Unehrlichkeit von Komödianten waren um 1700 in der juristischen Literatur fraglich, während die soziale Anrüchigkeit des Berufs fortdauerte.[71] Im Bereich der Randgruppen und ihrer Lebenswelten könnten stärker alltags- und mentalitätsgeschichtlich orientierte Arbeiten dazu beitragen, Forschungsdefizite zu beheben. Den Kontext erschließt in jüngster Zeit die Stadtgeschichtsforschung, der bedeutsam für den Aufbau und die Nutzung sozialer Netzwerke ist.[72] Kunst- und kulturgeschichtliche sowie volkskundliche Aspekte spielten jedoch in der zu sehr auf definitorische, topografische, siedlungs- und handelspolitische oder rechts- und

---

70 Vgl. Irsigler / Lassotta, van Dülmen und Schuster.

71 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 96-98.

72 Ebd. S. 112-114.

wirtschaftsgeschichtliche Fragen fixierten Stadtforschung eine seltene Rolle.[73] Von Graus[74] wurden ausgewählte Aufsätze neu herausgegeben, was auf ein ungebrochenes Interesse schließen lässt. Hippel fragt „nach Abstiegsrisiken und Aufstiegschancen und nicht zuletzt nach der Art und Weise, wie ´die Gesellschaft` mit den betreffenden Schichten und Gruppen umgeht, sich ihnen fürsorglich zuwendet, sie duldet, abwehrt, ausgrenzt oder verfolgt [...].“[75] Münch sieht die Erforschung der „Wertewelten“ und der „Wertesysteme“ der einzelnen Sozialgruppen und der „Orientierungssysteme der unehrlichen und unterständischen Schichten“ als notwendig an[76] und die vorliegende Abhandlung nimmt sich dieser Aufgabe mit der sozialen Gruppe der städtischen Musikanten an, weil sich die neuere Forschung bei Untersuchungen über das Sozialsystem in der Frühen Neuzeit gerade für den städtischen Bereich interessiert.[77]

---

73 Schwindt, Nicole, Konzepte der Alltagsgeschichte und die musikalischen Alltage in der beginnenden Neuzeit, in: *Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik*, Kassel, Basel, London u. a. 2001, hrsg. von Nicole Schwindt, S. 9-18.

74 Gilomen, Hans-Jörg, Peter Moraw, Rainer C. Schwinges (Hg.), Frantisek Graus, *Ausgewählte Aufsätze (1959-1989)* (Forschungen und Vorträge, Bd. LV), Stuttgart 2002.

75 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34), München 2. Aufl. 2013, S. 1.
Siehe auch: Friedeburg, Robert von, *Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 62), München 2002.

76 Münch, Paul, *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriss einer vernachlässigten Thematik, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 60.

77 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34), München 1995, S. 73.

1. Ausgangslage
Gesellschaftsstrukturen und soziale Gruppen

1.1. Gesellschaftsstrukturen und ihr Wandel. Soziale Gruppen als gesellschaftliches Strukturelement

Um das Problem der Diskrepanz zwischen der Zuweisung von Musikanten als Randseiter in der Literatur und der vorliegenden Quellenlage, in der Musikanten nicht als Randseiter, sondern als Handwerker und Bürger nachgewiesen werden sollen, zusammenzuführen, wird die Unterteilung zwischen selbstorganisierten realen Gruppen, hier „Bürger“ und „Handwerker“, und statistischen, d. h. analytisch konstruierten Gruppen, hier „Randseiter“, vorgenommen. Der Begriff „Randgruppe“ wird in sozialwissenschaftlichen Texten als vage Sammelkategorie für heterogene reale oder statistische Gruppen gebraucht, die sich hinsichtlich ihrer ökonomischen und rechtlichen Lebensbedingungen und bezüglich ihrer gruppentypischen Normen und Wert von der Mehrheit unterscheiden.[78] Die Frage nach Gesellschaftsstrukturen und die Rolle einzelner Sozialgruppen in ihr, trifft den Kern der vorliegenden Arbeit. Sie ist Voraussetzung und theoretischer Hintergrund für die empirische Forschung der Musikanten als eine sich formierende und differenzierende Sozialgruppe, d. h. auch, als eine sich herausbildende Berufsgruppe in Bremen. Die Sesshaftwerdung und die Berufswerdung der Musikanten spiegeln sich in den städischen Gesellschaftsstrukturen und deren Wandel wieder.

Langförmige Transformationen der Gesellschaftsstrukturen bedeuten immer auch Veränderungen der Persönlichkeitsstrukturen. Fragestellungen, die sich mit Strukturwandlungen und damit auf Entwicklungen richten, legen keine metaphysischen Ideen zugrunde, die den Entwicklungsbegriff mit der Vorstellung einer mechanischen Notwendigkeit oder einer teleologischen Zielstrebigkeit verbinden.[79] Individuen und Gesellschaften sind nicht zwei getrennt existierende Erscheinungen, sondern es handelt sich um zwei verschiedene Perspektiven auf die gleichen Menschen. Diese sind relativ, nicht absolut autonome Individuen, die miteinander veränderliche Figurationen bilden. Die Vorstellung des einzelnen Menschen

---

78 Albert, Scherr, *„Randgruppen und Minderheiten“,* in: *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*, hrsg. v. Schäfer, Bernhard; Zapf, Wolfgang, Opladen ^{2}2001, S. 518-528.

79 Elias, Norbert, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Bd. 1: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, Frankfurt am Main 1976, S. 10-12.

als Individuum jenseits der Gesellschaft und die Gesellschaft als System jenseits des Einzelnen sind unzulänglich.[80] „Man erinnert sich daran, dass Goethe einmal dem Gedanken Ausdruck gab, die Natur habe weder Kern noch Schale und es gebe in ihr kein drinnen und kein draußen. Das gilt auch von den Menschen.“[81] Menschen sind ausgerichtet und abhängig von anderen Menschen. Die menschlichen Interdependenzen binden sie aneinander.[82] Für die Kontrolle, die jeder Angehörige derselben Schicht auf sich und auf das Verhalten anderer in seinem Kreis ausübt, bildet die soziale Angst den Antrieb. Der Auftrieb von unten erzeugt Angst und Abgrenzung von oben. In jeder gesellschaftlichen Schicht wird das spezifische Verhalten, gemäß seiner lebenswichtigen und identifikatorischen Funktion für die Menschen dieser Schicht am intensivsten durchmodelliert.[83] Individuelle Ängste sind abhängig von der Gesellschaft. Sie sind durch die Struktur der Gesellschaft bedingt und wandeln sich mit dieser. Die Kanalisierung der Triebe und Affekte sowie die Regelung des individuellen Verhaltens sind zum Bestehen einer Gesellschaft notwendig. Ohne dass Menschen Zwang ausüben bzw. ausgesetzt sind, ist eine Regelung nicht möglich,[84] doch zur Regeldurchsetzung kommt es erst, wenn Regeldurchsetzer öffentliche Aufmerksamkeit auf den Regelverstoß lenken. Diese Durchsetzung ist notwendig, wenn sie darin einen Vorteil sehen.[85]

1844 wurde in Strümpells „Vorschule der Ethik“ dem Gruppenbegriff die Momente gemeinsames Denken, Wollen oder Tun zugeschrieben. Kein Privatdenken könne sich an die Stelle des Allgemeinen setzten.[86] Auch im Sinne von Max Weber ist das menschliche Verhalten dreifach determiniert, und zwar durch die Motivation, die Situation und die Verhaltenserwartungen potenzieller Interaktionspartner. Parson unterscheidet ebenfalls drei Ebenen unterschiedlichen Abstraktionsniveaus: das personale System, das auf den Bedürfnissen und Motiven der Handelnden aufbaut und um diese organisiert ist das soziale System, konstituiert durch Interaktionen, das kulturelle System als System normativer und

---

80 Elias, Norbert, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Bd. 1: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, Frankfurt am Main 1976, S. 46-54.

81 Ebd. S. 67.

82 Ebd. S. 70.

83 Ebd. S. 425-427.

84 Ebd. S. 457-458.

85 Becker, Howard, Saul, *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt am Main 1981, S. 109-110.

86 Vgl. Strümpel, Ludwig, *Die Vorschule der Ethik*, Mitau 1844, Kap. 8, S. 247.
Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, S. 16, aus: Wössner, Jakob, Sozilogie. *Einführung und Grundlegung*, Graz, Wien ^{7}1976, S. 100.

kognitiver Bedürfnisse und Symbole.[87] Jakob Wössner definiert „(Eine Gruppe ist) 'eine Mehrzahl (Plural, Kollektiv) von Personen [...], die durch auf Dauer abgestellte soziale Beziehungen bestimmte Ziele und Zwecke durch Übernahme von aufeinander abgestimmten Rollen erreichen wollen'."[88]

Die gesellschaftlichen Gruppen besitzen eine hohe Bedeutung für die Sozialisation, Wertbindung und Identitätsbildung des einzelnen Gruppenmitgliedes, da sie als elementare Sozialbeziehungen die Orientierung der Gruppenmitglieder beeinflussen. Für das Mittelalter könne an die Gruppen der nicht bürgerlichen Stadtbewohner, an Alte, Frauen, Uneheliche, Kriminalisierte und Dämonisierte, gedacht werden. Diese Gruppen werden von Hergemöller als Quasi-Gruppen, als soziale Kategorie oder als latente Gruppe bezeichnet. Von den stabilen und latenten Gruppen sind diejenigen zu unterscheiden, denen alle Merkmale dauerhafter Strukturen fehlen und doch zu bestimmten Zeiten und Anlässen zu deutlich artikulierten Formen der internen Organisation und zu gemeinsamen Handlungseinheiten zusammenfinden. Diese spontan entstandenen und vorübergehend präsenten Zusammenschlüsse lassen sich unter dem Begriff der temporären Gruppen fassen. Quellen berichten von ephemeren Phänomenen, die als temporäre Gruppen zu qualifizieren wären, z. B. neben Musikanten auch Tänzer des 14. Jahrhunderts.[89] Mitglieder einer Gruppe definieren, visualisieren und manifestieren durch ihre Gruppenzugehörigkeit ihren Rang und ihre Position innerhalb der städtischen Sozialhierarchie. Die Gruppenkohäsion bestärkt die Selbstdefinition und Abgrenzung der Gruppe von einzelnen Gruppen in einer Gesellschaft. Ein Beispiel hierfür sind die frühneuzeitlichen städtischen Umzüge. Spätestens seit dem 14. Jahrhundert übernahm der Rat einer Stadt die Organisation der Umzüge. Die Reihenfolge der Aufstellung der Teilnehmer visualisierte die Rangfolge innerhalb der Stadt. Mit der Teilnahme der gesamten Stadtbevölkerung sollte dem Publikum wie den Teilnehmern die Einheit der Stadt, und zugleich die städtische Sozialstruktur vor Augen geführt werden.[90] In Lübeck endete das Fastnachtstreiben am Fastnachtsdienstag in den

---

87 Lamnek, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter*, München [1]2001, S. 13.

88 Wössner, Jakob, *Soziologie. Einführung und Grundlegung*, Graz, Wien [7]1976, S. 100. (9. unveränderte Aufl.. 1986)

89 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, S. 16-18.

90 Dünnebeil, Sonja, Umzug und Tanz als Formen der „bewegten" Repräsentation, in: Fouquet, Gerhard, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeiliger (Hg.), *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten*, (Stadt in der Geschichte, Bd. 30), Stuttgart 2003, S. 132-133.

Abendstunden mit einem prozessionsartigen Umzug.[91] Sozialer Zusammenhalt und Abgrenzung funktionieren auf der Basis von Beziehungen, geprägt durch Verwandtschaft, Nachbarschaft oder Berufsgruppen, in deren Verlauf gemeinsame moralische Regeln, Geschmacks- und Mentalitätsausprägungen entstehen, die jeweils typisch sind für einzelne soziale Milieus. Weitergegeben werden nicht nur Statusressourcen ökonomischer, kultureller und sozialer Art, sondern auch Lebensstrategien und Habitusmuster, mit denen soziale Stellungen gesichert oder erworben werden können und die mehr über Milieuzugehörigkeiten aussagen als wechselhafte soziale Stellungen.[92]

1.2. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Ständegesellschaft. Im Spannungsfeld von Kontinuität und Neuerung, Idealtypus und Alltagsrealität

Ständische Gesellschaft scheint ein Allgemeinbegriff für die lange Phase der vorrevolutionären Geschichte Europas geworden zu sein, und damit ein Synonym für vormoderne Gesellschaft.[93] Der Begriff Ständegesellschaft wurde häufig unprogrammatisch und ohne genaue Definition verwendet. Einer genauen Analyse unterzogen wurde er dort, wo man explizit sozialgeschichtliche Konzeptionen frühneuzeitlicher Geschichte entwickelte. Aus den Beobachtungen von Mobilitätsprozessen kann man den Schluss ziehen, dass das 15. und 16. Jahrhundert ein solches Ausmaß an Mobilität kannte, das man nicht mehr von einer ständischen Gesellschaft sprechen dürfte.[94] Roger Boutuche hat im Zusammenhang mit dem Bürgertum des 15. und 16. Jahrhunderts von „einer Welt in ständiger Bewegung“ gesprochen.[95] Die wachsende Differenzierung der Gesellschaft ließ sich mit dem Dreiständemodell nicht mehr angemessen beschreiben. In den zahlreichen Kleider-, Luxus-, Hochzeits- und Trauerordnungen sieht man eine vielfach geschichtete Gesellschaft, deren Klassifizierung das Dreiständemodell nicht

---

91 Dünnebeil, Sonja, *Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht* (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 27), Lübeck 1996, S. 108-110.

92 Greiling, Heiko, Milieu und Stadt. Zur Theorie und Methode einer politischen Soziologie der Stadt, in: Zimmermann, Albert (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, 1. Halbband, Berlin, New York 1979, S. 348-349.

93 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 1.

94 Ebd. S. 4-6.

95 Boutruch, Roger, *Seigneurie et féodalité*, Bd. 2, L`apogée (XIe - XIIIe siècles), Paris 1970.

gerecht wird.[96] Jede Gruppe hatte Anteil am „symbolischen Kapital der Ehre“. Ehre bestimmte die Kontakte der Individuen und Gruppen und Konflikte erklärten sich aus dem Bestreben heraus, die eigene Ehre zu schützen. Eine umfassende Übersicht über den frühneuzeitlichen Werte- und Normenkanon ermöglicht erst eine genaue, quellenorientierte Analyse der frühneuzeitlichen Gesellschaft.[97]

„Mit ständischer Gesellschaft scheint ganz allgemein jene Struktur der Gesellschaft gemeint zu sein, die wir seit dem Frühmittelalter in ihren Grundzügen als existent angesehen und deren Ende im Allgemeinen mit dem sog. ´Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft` [...] gesehen wird [...].“[98] Im Zedler`schen Universallexikon von 1744 wird die Ständegesellschaft wie folgt beschrieben:

> „Die Stände derer Menschen sind nach ihren natürlichen Moral-Kräfften ferner sehr unterschiedlich und kan eine richtige Eintheilung von denen selben, ihrer Vielheit wegen, nicht wohl gegeben werden. Indessen werden gemeiniglich alle Stände bekanntermaßen in drey Haupt-Stände getheilet, in den Lehr- oder Geistlichen, Wehr oder Obrigkeitlichen und Nähr- oder Bürgerlichen und Bauernstand.“[99]

Der Artikel differenziert weiter, „wer will sie alle erzehlen“, und doch hält er am Dreiständemodell fest, denn es nimmt die neuen Berufe in sich auf. Auch noch im späten 18. Jahrhundert waren die alten Herrschaftsansprüche existent und die Grundlage für ein verändertes Gesellschaftssystem, dass nicht von neuen Berufsständen bedroht wurde. Schulze versteht das „Festhalten am Basismodell der drei Stände angesichts einer vielfältig differenzierten Gesellschaft [...] als Rückzug auf den legitimierenden Inhalt der Vorstellung von Wehr-, Lehr- und Nährstand.“[100] „Ein Anspruch, der sich in der Praxis als kaum realisierbar erwies. Ungeachtet der Frage nach der Durchsetzbarkeit und Implementierung von Kleider- und Aufwandsordnungen manifestiert sich hier ein weiteres Strukturmerkmal sozialer Ungleichheit in der ständischen Gesellschaft: In weitaus größerem Maß als heute war die Gesellschaft des

---

96 Münch, Paul, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriss einer vernachlässigten Thematik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 66-68.

97 Ebd. S. 70-71.

98 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 1-9.

99 Ebd. S. 1-9.

100 Ebd. S. 1-9.

Ancien Régime offenbar darauf angewiesen, soziale Ordnung und Hierarchien mit den Mitteln ´symbolischer Kommunikation` sichtbar zu machen und zu bekräftigen.“[101] Max Weber wies bereits darauf hin, dass sich die Standesehre in der „Lebensführung“ äußere, wozu insbesondere der Konsum gehöre. In diesem Rahmen fällt der Kleiderluxus auf, der von den Stadträten mit entsprechenden Luxusordnungen, zum einen aufgrund ruinösen Verschuldens und zum anderen aufgrund des Verwischens der visualisierten Ständezugehörigkeit, eingedämmt werden sollte.[102] Entsprechend widmet sich das zweite Kapitel unter anderem norddeutschen Proklamen und Verordnungen, anhand derer der Umgang der Stadtgesellschaft mit den Musikanten und deren soziale Stellung aus der Perspektive des zentralen, Macht habenden Personenkreises beschrieben werden. Sozialer Wandel wird anhand der verwendeten Quellen umrissen und es wird ausgelotet, wie viel Freiraum sozialer Wandel für die Strukturveränderungen einer Stadtgesellschaft schafft und damit die Möglichkeiten der Einbettung von Musikanten im städtischen Gefüge.

Für Weller besteht der grundlegende Unterschied zur modernen Gesellschaft darin, dass der Sozialstatus Einzelner und Gruppen in der Ständegesellschaft auf der Zuschreibung von Ehre beruhen, die immer wieder überprüft und hergestellt werden musste. „Die vermeintlich fest gefügte Hierarchie der Stände und Ränge erweist sich aus diesem Blickwinkel als ´dynamisches Geflecht wechselseitiger Geltungsansprüche, die erhoben, anerkannt und zurückgewiesen wurden`“[103] Die empirischen Arbeiten stehen nach Weller in einem Missverhältnis zu den theoretischen Arbeiten. „Obgleich viele [...] Studien explizit auf Theorien sozialer Ungleichheit rekurrieren, ist die Frühneuzeitforschung von einem theoretischen Kanon oder gar einer kohärenten Theorie der ständischen Gesellschaft heute vermutlich weiter entfernt als je zuvor. Dies hat freilich nicht allein mit der auch für Experten kaum noch zu überblickenden Fülle an Einzeluntersuchungen und empirischen Fallstudien zu tun. Ein wesentlicher Grund dürfte vielmehr in einem allgemeinen Paradigmenwechsel innerhalb der Geisteswissenschaften und speziell auch der Geschichtswissenschaft zu finden sein. Während die Sozial- und

---

101 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 8-9.

102 Weller, Thomas, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in*: Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Bd. 15, H. 1, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, hrsg. v. Marian Füssel und Thomas Weller, Frankfurt am Main 2011, S. 8-9.

103 Weller, Thomas, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Bd. 15, H. 1, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, hrsg. v. Marian Füssel und Thomas Weller, Frankfurt am Main 2011, S. 6.

Gesellschaftsgeschichte noch in den 1970er-Jahren die Soziologie zur Leitwissenschaft erklärt hatte, so ist unter dem Einfluss der kulturalistischen Wende und namentlich im Zuge von Alltagsgeschichte microstoria die Skepsis gegenüber gesellschaftlichen Großtheorien insgesamt gewachsen. Eine seitdem anhaltende Tendenz zu kleinräumigeren Perspektiven und Erklärungsmodellen begrenzter Reichweite ist nicht zu übersehen. In diesem Zusammenhang verlor auch die Soziologie als Leitdisziplin bis zu einem gewissen Grad an Attraktivität; viele Historiker begannen, sich nun eher für kulturanthropologische und ethnologische Theorieangebote zu interessieren. [...] Disziplinäre Unterschiede spielen in diesem Zusammenhang aber gleichwohl eine Rolle. Eine Frage des Historikers wird immer die sein, ob eine Theorie in der Lage ist, historischen Wandel zu erfassen bzw. der Historizität sozialer Phänomene Rechnung zu tragen."[104]

Qexle fordert, den Terminus „Ständegesellschaft" durch den Begriff „Gruppengesellschaft" zu ersetzen. Dies sei methodisch ein wegweisender programmatischer Entwurf für die Mittelalter-

---

104 Weller, Thomas, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Bd. 15, H. 1, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, hrsg. v. Marian Füssel und Thomas Weller, Frankfurt am Main 2011, S. 12-13.
Siehe auch: Füssel, Marian, Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Bd. 15, H. 1, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, hrsg. v. Marian Füssel und Thomas Weller, Frankfurt am Main 2011, S. 24-46.
Füssel, Marian; Weller, Thomas (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*; [... Workshop ... des Münsteraner SFB 496 "Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution" im September 2002] (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 8), Münster, Rhema 1 2005.
Volckhart, Oliver, *Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im vormodernen Deutschland, 1000-1800* (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften. Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 122.), zugl. Jena Univ. Habil.-Schr. 2000/2001.
Sprenger, Reinhard K., *Vom Stand zum Beruf. Berufsbildung im Mittelalter 800 - 1200, in: Berufliche Bildung in Deutschland für das 21. Jahrhundert. Dokumentation des 4. Forums Berufsbildungsforschung 1999 an der Universität Paderborn*, hrsg. v. Franz - Josef Kaiser (Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 238, Beiträge zur Berufsbildungsforschung der AG BFN, Bd. 4), Nürnberg 2000.
Füssel, Marina; Weller, Thomas (Hg.), *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung* (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Bd. 15), Frankfurt am Main 2011.
Schulze, Winfried, *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des Historischen Instituts, Bd. 12), München, Oldenbourg 2009.
Schmidt, Patrick (Hg.), *Stadtgemeinde und Ständegesllschaft. Formen der Integration ´und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt* (Geschichte - Forschung und Wissenschaft, Bd. 20), Berlin u. a. 2007.
Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hg.), *Ideen- und Sozialgeschichte der beruflichen Bildung. Entwicklungslinien der Berufsbildung von der Ständegesellschaft bis zur Gegenwart* (Studientexte Basiscurriculum Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Bd. 10), Hohengehren ^{2} 2015.
Füssel, Marina, Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus / Marina Füssel, in: Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, Bd. 15, 2011, S. 24-46.
Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Nachdr. der Ausg. Berlin 1889, Hamburg 2011.

und Frühneuzeitforschung. Er definiert Gruppen, in Fortentwicklung seiner Gildedefinition, als soziale, auf relative Dauer und zeitliche Kontinuität hin angelegte Einheiten, die aufgrund von explizit oder implizit vereinbarten Regeln und Normen abgrenzbar sind und damit über gemeinsame, unverwechselbare und Identität stiftende Lebensformen verfügen. Gruppen zeichnen sich durch ausgeprägte Kohäsionen über Bekanntschaft, Freundschaft und Verwandtschaft aus und über einen gewissen Grad innerer Organisiertheit. Funktionen werden differenziert und soziale Rollen festgelegt. Mit dieser Definition von sozialer Gruppe gewinnt man methodische Möglichkeiten, dass vielmehr verfassungs- und rechtsgeschichtlich definierte Bedeutungsfeld Genossenschaft sozialgeschichtlich umzuändern.[105]

In der Forschung der Neunzigerjahre ist nach der Betrachtung der Stände und Schichten immer stärker die Untersuchung von Lebensformen und Lebenskreisen in den Vordergrund getreten, in denen sich die verschiedenen Schichten und Stände nicht nur vertikal abgrenzen, sondern auch in ihren Beziehungen und Bindungen zueinander in den Blick gerieten. Der Akzent wird nicht allein auf die Menschen selbst, sondern auch auf deren Lebenswelt gelegt. Menschen werden durch ihre Gemeinschaft definiert, darin erlangen sie ihren sozialen Wert und ihre Identität. Sie gehören verschiedenen, sich überlagernden Gemeinschaften an.[106]

Strukturelle Änderungen waren im Mittelalter als illegitime Abweichungen von einer gottgewollten Ständeordnung denk- und erfahrbar. Wandel blieb eine Ausnahme und Statik stellte eine Grundbedingung gesellschaftlicher Selbsterhaltung dar. Mobilität verstieß gegen das herrschende Normensystem. Historiker, die soziale Auf- und Abstiege als Widerspruch zum „prinzipiellen Statikgebot“ sehen, das den „definitorischen Kern“ der Ständegesellschaft ausmache, bewegen sich in einer Wissenschaftstradition, die den Menschen des Mittelalters nicht die Fähigkeit zutrauen, sich über Konstanz und Wandel ihrer sozialen Lebensbedingungen bewusst zu sein.[107] Die Bevölkerung der spätmittelalterlichen deutschen Stadt war aufgegliedert in Gruppen, die durch sozial relevante Merkmale und soziale Wertung ihrer Mitglieder

105 Fouquet, Gerhard, Trinkstuben und Bruderschaften - soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters, in: Fouquet, Gerhard, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeiliger (Hg.), *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten*, (Stadt in der Geschichte, Bd. 30), Osterfildern 2003, S. 13.

106 Goetz, Hans-Werner, *Europa im frühen Mittelalter. 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 2), Stuttgart 2003, S. 176.

107 Miethke, Jürgen, Klaus Schreiner, Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft. Vorbemerkung zur Fragestellung und zu Ergebnissen von zwei Tagungen über die Wahrnehmung sozialen Wandels im Mittelalter, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 9.

gekennzeichnet waren.[108] Diese Gruppen bildeten, so Maschke, das konstitutive Element des sozialen Lebens. „Schichten, die trennen, und Gruppen, die verbinden, bestimmen die innere Struktur[109] der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft.“[110] Vermögensstatistiken mittelalterlicher Städte zeigen, dass die soziale Differenzierung weiter fortschreitet, je mehr die Stadt die ursprüngliche Funktion eines lokalen Verkehrsmittelpunktes verliert und durch Fernabsatz in einen größeren wirtschaftlichen Zusammenhang hineinwächst.[111] Aufgrund der hohen Sterblichkeitsquote waren Städte auf ständigen Zuzug von Neubürgern angewiesen, die größtenteils aus dem Umland kamen. Je stärker eine Stadt in das Fernhandelssystem einbezogen war, desto größer war die Zuwandererzahl aus entfernteren Landschaften und Städten und desto höher der soziale Status gerade von fern Zugewanderten. Veränderungen des gesellschaftlichen Gefüges wirken sich immer auf Recht und Verfassung aus. Der städtische Rat, als Repräsentant bürgerlicher Genossenschaft in der städtischen Regierung, wurde mit zunehmendem Einfluss das Organ der Stadtobrigkeit mit Behördencharakter und Herrschaftsfunktion. Schultheiß und Rat entschieden über die Aufnahme eines Bürgers und sie wirkten zusammen an Gesetzgebung, Steuerfestlegung und Gewerbeangelegenheiten.[112] Die Zunahme der städtischen Bevölkerung und des bürgerlichen Lebens erzeugte Probleme des Zusammenlebens. Konkurrenz und Störung des Stadtfriedens traten als Massenprobleme in den durch Mauer, Recht, Produktions- und Wirtschaftsform geschlossenen Gemeinschaften der Städte auf. Das Bürgertum entfaltete ein massives Konkurrenz- und Leistungsdenken. Dynamik entstand im Bereich der

---

108 Maschke, Erich, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter: Bericht über Kolloquien d. Komm. zur Erforschung d. Kultur und d. Spätmittelalters 1975 bis 1977* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse: Folge 3; Nr. 121), hrsg., v. Josef Fleckenstein und Karl Stackmann, Göttingen 1980, S. 127.

109 „Struktur aber ist ein Beziehungsgefüge von dominanten Kräften und allgemeinen Trends und Charakteristika in einer gegebenen Zeit, die dieser Zeit infolge ihrer besonderen Lagerung ihr individuelles Gepräge geben.“, aus: Bosl, Karl, Gesellschaftsprozeß und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848* (Staat und Gesellschaft, Bd. 2) hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 12.

110 Maschke, Erich, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter: Bericht über Kolloquien d. Komm. zur Erforschung d. Kultur und d. Spätmittelalters 1975 bis 1977* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse: Folge 3; Nr. 121), hrsg., v. Josef Fleckenstein und Karl Stackmann, Göttingen 1980, S. 145.

111 Jecht, Horst, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städe, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 240.

112 Haase, Carl, Einleitung, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 3.
Bosl, Karl, Gesellschaftsprozeß und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 87-88.

gesellschaftlichen Konzentration und die Diskrepanz der rechtlichen, sozialen und politischen Stellung der Einwohner wurde dort deutlich.[113]

Im 13. und 14. Jahrhundert konkretisierten sich nach Haase Vorstellungen der menschlichen Ordnung. Idealtypisch schlossen sich Menschen gleicher Herkunft, Tätigkeit, Lebensform und Mentalität seit dem 14. Jahrhundert zu Geburts- und Berufsständen zusammen.[114] Die innere Konsolidierung, Ausformung und Differenzierung der bürgerlich-städtischen Gesellschaft im 14. und 15. Jahrhundert stellte den Bürger, wie oben zuvor definiert, neben das Leitbild des Ritters und nahm an diesem teil, solange sie geistig-kulturell damit noch nicht vollständig konkurrierte und ihm kein vollausgeprägtes, vor allem literarisches Selbstverständnis entgegenstellen konnte. Im Bild des Stadtbewohners flossen viele Elemente[115] zusammen. Das bürgerliche Bewusstsein pendelte zwischen Transzendenz und Diesseitsfreude. Die innere Unausgewogenheit leitet sich daraus ab, dass das Bürgertum gegen die im Glauben verankerte Dreiheit Ritter, Bauer, Geistlicher stand und der Kaufmann als „Kind teuflischer List“ verschrien war. Die Bürger verfügten über kein in sich geschlossenes Leitbild, so orientierte sich die bürgerliche Oberschicht vielfach am Ritterideal. Da Ideal und Leben unvereinbar waren, entwickelte sich das religiös - kirchliche Leben intensiver, formelhafter und mechanischer. Die Kirche befand sich in der Krise und ihre Autorität versagte beim religiösen Bürgertum. Eine wachsende Moralisierung und Privatisierung der Frömmigkeit löste die Menschen aus ihrem Gemeindehorizont.[116]

Die Stände der vormodernen Gesellschaft waren nicht in erster Linie durch Besitz voneinander geschieden. Jedes Glied der Gesellschaft partizipierte an dem in der Gesellschaft vorhandenen Vorrat an Ehre und sozialem Prestige in gestufter, nach unten abnehmender Weise. Um die jedem zustehende Ehre nach außen zu demonstrieren, war Vermögen notwendig.[117] Nach

---

113 Haase, Carl, Einleitung, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 3.
Bosl, Karl, Gesellschaftsprozeß und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 88.

114 Ebd. S. 113.

115 Profitgier, Wucher, Härte im Konkurrenzkampf, rechnerischer Geist, Organisationskraft, Genossenschaftsgeist, Hilfsbereitschaft, handfeste Gesinnung und Haltungen auch im Religiösen, enger Horizont und weltweite Lebenserfahrung, Kleinlichkeit, Eifersucht, Neid und Egoismus.

116 Bosl, Karl, Gesellschaftsprozess und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 110-111.

117 Münch, Paul *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 66.

modernen Kriterien[118] ist eine Abgrenzung der Gruppen kaum möglich, da diese nicht mit den mittelalterlichen Kriterien[119] in Einklang zu bringen sind. Eine mittelalterliche Gesellschaftstheorie bewegte sich ganz im Rahmen der theologischen Weltdeutung. Ein wesentliches Problem bildet auch die in sozialer Hinsicht unscharfe Terminologie.[120] Im 16. bis zum 18. Jahrhundert wurde die Struktur der Gesellschaft als Bau der societas humana beschrieben. Der Ordnung wurde der Rang einer fundamentalen Gesellschaftskategorie zugesprochen. Der Begriff Ordnung meinte in erster Linie eine statisch, hierarchisch gestufte Ordnung. Das Prinzip der hierarchischen Ordnung[121] implizierte damit auch eine als natürlich oder göttlich gestiftete angesehene, soziale Ungleichheit. Die societas humana wurde als Spiegelbild des Makrokosmos verstanden.[122] Es sei betont, dass die Idealvorstellung nicht der Alltagsrealität entsprach. Die Ständemodelle der Frühen Neuzeit waren idealtypisch konzipiert und favorisierten antike Modelle.[123]

Die Stellung des Einzelnen im städtischen ordo wurde nicht nach seiner Leistung beurteilt und noch kannte man das Genie nicht.[124] Das Sozialprestige von Einzelnen und von Gruppen wurde durch spezifische Statussymbole visualisiert. Für die Abgrenzung der Schichten waren die beiden wichtigsten objektiven Kriterien das Vermögen und der Besitz des Bürgerrechtes. Das Leitbild des sozialen Ansehens in der mittelalterlichen Stadt war vom Reichtum bestimmt und die Vermögenshöhe verlieh wirtschaftliche und politische Macht.[125] In der Diskussion um die berufsständische Ordnung spielten Wert, Leistung und Freiheit eine zunehmende Rolle.

---

118 Einkommen, Beruf, Status oder Prestige.

119 Stand, Herrschaft, Herkunft und Ehelichkeit.

120 Goetz, Hans-Werner, *Europa im frühen Mittelalter. 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 2), Stuttgart 2003, S. 313.

121 Das Prinzip der hierarchischen Gesellschaftsordnung scheint ein Grundwert der ständischen Gesellschaft gewesen zu sein, auch wenn man einräumen muss, dass die Vorstellungen, die man damit verbunden hat, in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung durchaus unterschiedlich gefüllt gewesen sind. Die sozialen Unruhen, die seit dem Bauernkrieg den von oben definiertem Begriff der Ordnung aufzubrechen versuchten, um andere, den eigenen Interessen eher dienliche Ordnungen aufzurichten, zeigen, wie umstritten ein Grundwert der Ständegesellschaft sein konnte. Sein Inhalt war durchaus nicht allgemein verbindlich definiert, er musste ständig in der Auseinandersetzung der unterschiedlichen Gruppierungen seine konkrete Gestalt gewinnen.
Münch, Paul, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriss einer vernachlässigten Thematik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 70.

122 Ebd. S. 66-68.

123 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 1.

124 Ebd. S. 122.

125 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd. CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 351.

Vorstellungen einer fortschrittlicheren Gesellschaftsordnung wurden als eine Folge des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt. Die alten Werte von Geburt und Herrschaft wurden durch Besitz und Arbeit, im Zeichen fortschreitender Rationalität, degradiert.[126] Im 13. Jahrhundert wurde der Erwerbstätigkeit eine soziale Leistung zuerkannt und dies je höher man Beruf und Stand als Element der Gesellschaft wertete, ordo nicht mehr allein in Gott begründete, sondern als Ergebnis des Zusammenwirkens zwischen den berufständischen Gruppenbegriff. Mitarbeit, Mitverpflichtung und Mitverantwortung wurden Hauptstützen der Lebens- und Leistungsgemeinschaft. Das organische Denken blieb religiös gebunden und von der Kirche beherrscht. Die Weiterentwicklung zielte deshalb auf die Lösung des Berufs- und Wirtschaftslebens aus dem kirchlichen Gesamtverband und damit auf autonome Lebensbereiche. Das gewandelte Gesellschaftsdenken trat im 15. Jahrhundert in Konkurrenz zur alten ständischen Ordnungstheorie. Da kein Umbruch diese Spannung löste, trat äußerer Stillstand ein, der Gesellschaft und Wirtschaft lähmte und der absolutistische Staat setzte sich als Ordnungsmacht durch.[127] Das Modell der mittelalterlichen Ständegesellschaft kann die frühneuzeitliche Gesellschaft nicht mehr zutreffend beschreiben.[128]

Die aus dem Mittelalter hervorgehende europäische Gesellschaft ist in ihren Institutionen und Mentalitäten, in ihren Sprachen und Lebensformen von der Auseinandersetzung mit der Normenwelt des Christentums geprägt. Die Wirkungen der Religiosität des 16. und 17. Jahrhunderts auf Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur waren erheblich.[129] Das dreigliedrige Gesellschaftsmodell reichte während des 16. Jahrhunderts als Deutungsschema der sozialen Realität nicht mehr aus, da sich die wachsende gesellschaftliche Differenzierung damit nicht mehr angemessen beschreiben ließ. In den zahlreichen Kleider-, Luxus-, Hochzeits- und Trauerordnungen der Folgezeit traten Schichtungen auf, gegliedert nach den differenzierten beruflichen und gesellschaftlichen Rängen, die inzwischen die soziale Wirklichkeit bestimmten. Der Wandel zeigte sich auch in der Wahl neuer Bilder, mit denen man den Gesellschaftsbau beschrieb. Bevorzugte man im 16. Jahrhundert noch Beispiele aus der Natur, so den Ständebaum, wuchs die Vorliebe für mechanische und geometrische Bilder, und damit ging eine entsprechende Gesellschaftsmetaphorik einher.[130]

---

126 Münch, Paul *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 66.

127 Bosl, Karl, Gesellschaftsprozess und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 123.

128 Münch, Paul *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 66.

129 Lutz, Heinrich, Normen und gesellschaftlicher Wandel zwischen Renaissance und Revolution - Differenzierung und Säkularisierung, in: *Saeculum* 26 (1975), S. 169-171.

130 Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 63.

Im 16. Jahrhundert ist eine Gesellschaftskonzeption erkennbar, die auf Kooperation aufbaut.[131] „Es scheint eines der wesentlichen Charakteristika der ständischen Gesellschaft zu sein, dass sie ihren Mitgliedern nur einen schmalen Verhaltensspielraum einräumte, dass sie individuelles Sonderverhalten wie wirtschaftliche Tüchtigkeit, gesellschaftlichen Aufstieg oder non - konformes Denken scharf ausgrenzte.“[132] Eine ständische Ordnung war nicht vorrangig ein Problem von Privilegien, sondern musste Raum bieten für funktionale Differenzierung der Gesellschaft und die vorhandenen, scheinbar nicht vermehrbaren Güter der Welt verteilen. Ökonomische Wachstumsphasen boten Raum zur Ausdifferenzierung der Verhaltensvorschriften. Die Entwicklung gesellschaftlicher Normen steht im engen Zusammenhang mit fundamentalen Veränderungen der Lebensbedingungen und nicht mit den moralischen Qualitäten der Menschen.[133] Mit dem fünften Kapitel werden diese Aspekte anhand der Musikanten als Mitglieder der bremischen Gesellschaft analysiert.

Zehn Prozent der Deutschen lebten im 17. Jahrhundert in Städten, die mit ihren Universitäten, Banken und Kontoren die Menschen lockten. Die Stadtbewohner waren frei, doch nicht jeder besaß das Bürgerrecht, mit dem das Wahlrecht und die Wehrpflicht einhergingen. Einige Bürger wie z. B. Räte, Patrizier und vereinzelt Akademiker konnten sich von ihren Bürgerpflichten befreien lassen. Auf die Komplexität des städtischen Sozialgefüges sei ausdrücklich verwiesen. „Am unteren Ende der städtischen Sozialleiter waren Kranke, Behinderte, Arme und Bettler angesiedelt. Die soziale Gliederung der Städte zeigte schroffe Gegensätze. Im Spiegel der „Polizey“-Kleider und Aufwandsordnungen wird eine Vielzahl von Abstufungen sichtbar, die sich in groben Zugriff auf eine Dreiteilung der Stadtbevölkerung [...] reduzieren lässt. [...] Die Mittelschicht zeigte eine reiche Differenzierung. Sie umfasste die restlichen Ränge der Kaufmannschaft, kleinere Unternehmer und Verleger, Handwerker und Gesellen, aber auch Stadtschreiber, Notare, Advokaten, Apotheker, Ärzte [„Chirurgen“], Musiker und Künstler.“[134] Von besonderer Bedeutung waren die Zünfte und weitere Korporationen für die Stadtgesellschaft, die ein gutes soziales Netzwerk bildeten. In diesem Rahmen entstand eine Form der bürgerlichen Kultur, die in Musik, Literatur, Kunst und Architektur, Kunsthandwerk,

131 Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 610.

132 Ebd. S. 621.

133 Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 625-626.

134 Münch, Paul, *Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutschland 1600-1700*, Stuttgart, Berlin, Köln 1999, S. 78-79.

Buchdruck und Bildungswesen zum Ausdruck kam. Neben dem Aufstieg der Residenzstädte im 17. Jahrhundert wuchsen große Handelsmetropolen wie Bremen und Hamburg.[135]

„Im Spiegel einiger Ständebeschreibungen lässt sich zeigen, wie die einfachen Modelle, insbesondere die Dreiständelehre, zunehmend ihre Bedeutung als gesellschaftliche Deutungsmuster verloren. Der in handwerklichem Umfeld entstandene Ständespiegel des Hans Sachs mit den Kupfern Jost Ammans aus dem Jahre 1568 zeigt in den Grundzügen noch die dreigeteilte hierarchische Struktur der Gesellschaft, doch der rasch wachsenden Bedeutung des bürgerlichen Elements sind mit der Aufnahme zahlreicher Künstler, Handwerker und Kaufleute schon Rechnung getragen. Sie sind mit über hundert Abbildungen präsent, während dem ersten und zweiten Stand gerade noch vierzehn Positionen reserviert bleiben.“[136] Ein weiteres Beispiel ist Christoff Weigels „Abbildung der Gemein-Nützlichen Hauptstände von 1698. In der Vorrede wird die Dreiständelehre noch erwähnt, doch im Hauptteil mit 212 Kupfern ist schon der gewandelten Gesellschaft Rechnung getragen und nach dem Regenten steht der Ingenieur, während der geistliche Stand zwischen den Seilern und Schumachern seinen neuen Platz gefunden hat. „Das gesamte Werk ist ein Spiegel der gewandelten Situation, ein Zeugnis für die Bedeutung, welche die hoch spezialisierten technischen und handwerklichen Berufe inzwischen errungen hatten.“[137]

Auch Stollberg-Rilinger konstatiert, dass die sozialen Strukturen des 18. Jahrhunderts einerseits noch die einer Ständegesellschaft aufwiesen und sich andererseits „bereits konkurrierende Strukturen“ entwickelten. Den Gegensatz von Staat und Gesellschaft, Öffentlichkeit und Privat gab es noch nicht. „Man ging vielmehr von einer Stufenfolge verschiedener ´Gesellschaften`aus, in denen in verschiedener Weise Herrschaft ausgeübt wurde. [...] Darüber hinaus existierte eine Vielzahl von genossenschaftlichen ´Korporationen`, die in ihrem Innern - immer noch - weitgehend autonome Rechte innehatten (auch wenn die Tendenz insgesamt dahin ging, alle diese Herrschaftsrechte der staatlichen Gewalt unterzuordnen). Daraus folgte, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtskreise und eine Vielzahl unterschiedlicher persönlicher Rechtsstellungen gab. [...] Die geläufige Vorstellung von drei Ständen, also einer schlichten Dreiteilung der Gesellschaft [...] ist der komplexen Wirklichkeit zu keiner Zeit gerecht geworden. [...] Völlig statische Gesellschaftsstrukturen gibt es nicht, und nicht erst im

135 Münch, Paul, *Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutschland 1600-1700*, Stuttgart, Berlin, Köln 1999, S. 81.
136 Ebd. S. 69.
137 Ebd. S. 71.

18. Jahrhundert wurden die ständischen Grenzen von der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach verschoben oder ausgehöhlt. [...] Das traditionelle Stadtbürgerrecht war also im 18. Jahrhundert in vieler Hinsicht ausgehöhlt. Immer größere bürgerliche Gruppen überschritten die wirtschaftlichen und politischen Grenzen der Stadt. [...] Innerhalb dieser rasch expandierenden, an wirtschaftlicher Macht [...] gewinnenden Schicht, die eben kein einheitlicher ´Stand` mehr war, lassen sich sehr grob zwei Gruppen unterscheiden, die man vereinfachend als Besitz- und als Bildungsbürger bezeichnet [...].[138] Sie waren auch in neuen Gewerben tätig, die zunftungebunden waren. Trotz einer gewissen Heterogenität der verschiedenen Gruppen lassen sich folgende Gemeinsamkeiten entdecken: „Individuelle Leistung [...] ersetzte die geburtsständische Qualifikation als Grundlage für den sozialen Status; frei eingegangene Bindungen ersetzten die Bindungen von Stand und Korporation. Das soziale Selbstbewusstsein gründete sich daher stärker auf individuelle als auf kollektive Vorzüge, stärker auf die einzelne Persönlichkeit als auf die generationsübergreifende Gemeinschaft. [...] Eine soziale Kluft trennte die ´gebildeten Stände` nicht nur von der Landbevölkerung, sondern auch von dem kleinbürgerlichen Zunfthandwerk der Städte, dessen Mitglieder man zum ´gemeinen Volk` rechnete, weil sie den neuen Formen kultivierter Geselligkeit und aufgeklärter Bildung, nicht teilhatten.“ Dieser neue Mittelstand verband keine wirtschaftliche Tätigkeit und kein gemeinsamer Rechtsstatus.[139]

Auch nach Münch setzten erst im 18. Jahrhundert größere Veränderungen auf dem „gesellschaftlichen Sektor“ ein. Im Bürgertum kam es zu Wandlungs- und Differenzierungsprozessen, die in der Folge mit ihren Ansätzen zur politischen Emanzipation die „Erschütterung der Ständegesellschaft“ einleiteten. Die bürgerliche kapitalistische Klassengesellschaft entfaltete sich erst vollkommen mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert. „Ordnung war das zentrale Regulativ aller gesellschaftlicher Formationen in Familie, Staat und Kirche.“ Die Gesellschaft stellte den Mikrokosmos im Spiegelbild zum Makrokosmos der Gestirne am Himmel dar. Gott habe die Sterne an ihren Ort gesetzt und ihre Kraft ginge verloren, würden sie ihren Platz am Himmel verändern. Das Argument galt auch für die gottgewollte Ordnung auf Erden. Gesellschaft wurde in der Frühen Neuzeit als „Societas“, als Hierarchie aufeinander aufbauender Herrschaftskreise, die auch von der Reformation nicht infrage gestellt wurde, gedacht. Luthers „´Freiheit eines Christenmenschen` zielte nicht [...] auf die Egalisierung der gesellschaftlichen Unterschiede. [...] Luthers Freiheit

138 Stollberg-Rilinger, *Die Aufklärung. Europa im 18. Jahrhundert*, Stuttgart ^{2}2011, S. 67-88.
139 Ebd. S. 88-92.

meinte die Freiheit des inneren, geistlichen Lebens, nicht die soziale oder politische Freiheit in der Welt. [...].“[140] Das Konstrukt der Dreiständegesellschaft reichte aufgrund der wachsenden Differenzierung während des 16. Jahrhunderts nicht mehr aus, die Gesellschaft angemessen zu beschreiben. Die Kleider-, Luxus-, Hochzeits- und Trauerordnungen differenzierten in dieser Zeit bereits nach beruflichen und gesellschaftlichen Stufen, die der sozialen Wirklichkeit entsprachen. „Der Wandel zeigte sich zudem in der Wahl neuer Bilder, mit denen man sich den Bau der Gesellschaft vergegenwärtigte. Hatte man im 16. Jahrhundert noch bevorzugt Beispiele aus der Natur bemüht - etwa den Ständebaum - [...], so legte man jetzt mit wachsender Vorliebe für mechanische und geometrische Bilder Wert auf eine entsprechende Gesellschaftsmetaphorik. Die Uhr wurde zum beliebtesten Sinnbild autoritär geregelter staatlicher und gesellschaftlicher Systeme.“[141] Die Stände unterschieden sich anhand ihres Sozialprestiges und ihrer Ehre, die sie durch Besitz öffentlich vorführten. „Die während der Epoche geläufige Gliederung der Gesellschaft in Adel, Bürger und Bauern [kam] der Realität insofern nahe, als sie trotz beträchtlicher Binnendifferenzierung jedes Standes nach Besitz, Ansehen und rechtlicher Stellung die fundamentale Dreigliederung der frühneuzeitlichen Gesellschaft einiger maßen, deutlich zu machen.“ Mobilität war in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft vorhanden und das Wechseln von einem in den anderen Stand möglich, z. B. durch Vermögen, Heirat, Bildung oder Protektion. Das personelle Wachstum der Städte ermöglichte zudem den Kauf des Bürgerrechts.[142] Die Teilung der Stadtbevölkerung in einen „Herrenstand“, eine Mittel- und eine noch breitere Unterschicht lässt sich besonders gut in den Luxusordnungen betrachten, die jedem Stand die Kleidung bis hin zum Schmuck detailliert vorschrieb.[143]

Die politischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Entwicklungen beeinflussten den sozialen Aufbau der Gesellschaft in vielfältiger Weise. Politik, Wirtschaft und Kirchen verfolgten das gemeinsame Ziel der Sozialdisziplinierung, die nur teilweise gelang, da der Staat zunächst noch nicht über ausreichend geeignete Institutionen verfügte, da die Möglichkeiten fehlten, die Untertanen erfolgreich der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Im 18. Jahrhundert begannen sich größere gesellschaftliche Veränderungen abzuzeichnen, die in der Folgezeit mit Ansätzen zur politischen Emanzipation die Erschütterung der Ständegesellschaft einleiteten.

140 Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 58-61.
141 Ebd. S. 63.
142 Ebd. S. 66-69.
143 Ebd. S. 89.

Die feudale Ständegesellschaft wandelte sich zur bürgerlichen Klassengesellschaft, die im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert zur vollen Ausprägung gelangte.[144]

1.3. Sozialer Wandel als Strukturwandel

Die Betrachtung verschiedener sozialer Gruppen ist eine Möglichkeit, Informationen über Statik und Dynamik einer Gesellschaft zu gewinnen.[145] Dieser Gedanke liegt auch den Überlegungen der Einordnung frühneuzeitlicher Musikanten in die städtische Gesellschaft zugrunde. Es können sich neue Betrachtungsweisen der Interaktion von Sozialgruppen im Rahmen des musikantischen Einordnungsprozesses innerhalb einer sich verändernden Stadtgemeinde ergeben. Die Mobilität von Gruppen oder Individuen ist aufgrund sozialen Wandels möglich. Der Begriff „Sozialer Wandel“ ist der allgemeine soziologische Begriff für Vorgänge der Strukturänderungen in sozialen Systemen. Er enthält keine Implikationen von Fortschritt, Wachstum oder Modernisierung. Strukturgeschichtliche Analyse kann in einem Vergleich von vorher und nachher Strukturveränderungen aufweisen. Die Frage nach Mechanismen und Ursachen verweist auf die Theorien sozialen Wandels, die Annahmen über mögliche Mechanismen und Ursachen formulieren. Erst mit theoretischen Vorgaben lässt sich struktur- oder ereignisgeschichtliche Forschung anschließen und aufgestellte Zusammenhänge empirisch belegen.[146] Vorkommnisse innerhalb der Gesellschaft bewirken Veränderungen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Struktur haben.[147] Das strukturell veränderte Gesellschaftsgefüge kann dann in seinem neuen Zustand gefestigt,[148] oder erneuten Veränderungen unterworfen werden. Durkheim zufolge ist „´sozialer Wandel` im Kern Wandel der moralischen Wirklichkeit“. Eine Gesellschaft besteht nicht nur aus einer Summe von Individuen, sondern vor allem aus der Idee, die sie sich von sich selbst machen. Soziale Normen, die Handlungsleitungen vorgeben, und soziale Realitäten, die das praktische Leben bestimmen, müssen in einen Zusammenhang wechselseitiger Bedingtheit gebracht werden. Sozialer Wandel bedeutet immer ein Wandel von Normen- und Werteordnungen. Diese schaffen

144 Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 58-61.

145 Oexle, Otto Gerhard, „Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewusstseins“. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 61-64.

146 Stichweh, Rudolf, Soziologische Differenzierungstheorie als Theorie sozialen Wandels, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 29-33.

147 Ebenda, S. 29-33.

148 Ebenda, S. 37.

Freiräume für Strukturveränderungen in Sozialsystemen.[149] Diese theoretischen Überlegungen bieten die Grundlage, von denen ausgehend die frühneuzeitlichen, norddeutschen Stadtgesellschaften in ihrem sozialen Wandel betrachtet werden können. In dieser Dynamik fanden die hier untersuchten Musikantengruppen die Möglichkeiten einer Neupositionierung ebenso wie andere Handwerksberufe.

Seit Durkheim hat die Differenzierungstheorie ihrem analytischen Instrumentarium weiterer Formen hinzugefügt und die Analyse der Ständeordnung hat dazu geführt, hierarchische oder vertikale Differenzierung[150] als eigenständige Methode zu berücksichtigen. Niklas Luhmann brachte die Begriffspaare konform/abweichend oder formal/informal in die Diskussion ein. Ausgegangen wird von einer primär segmentären Differenzierung einfacher Gesellschaften, einer hierarchischen Differenzierung in traditionalen Hochkulturen und einer funktionalen Differenzierung moderner Gesellschaft.[151]

Auch Schlögl verfolgt einen systemtheoretischen Ansatz, konzentriert um die Begriffe Kommunikation und Medien, in seiner Arbeit. „Struktur- und Prozessbegriffe müssen ebenfalls in ihrer Vergangenheit verortet werden.“[152] Schlögl möchte für die Andersartigkeit der Frühen Neuzeit entsprechende Begriffe finden und nimmt dabei eine entstehende Kluft zwischen dieser Begriffswelt und der Alltagssprache, die unser Weltverhältnis im Normalfall bestimmt hin.[153]

1.4. Mobilität in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ständegesellschaft

Mobilität und Veränderungen in der ständischen Gesellschaft führen unter anderem in der frühen Neuzeit zu einer Differenzierung und Ausbildung von „Berufs-“ Gruppen. Die

149 Miethke, Jürgen, Klaus Schreiner, Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft. Vorbemerkung zur Fragestellung und zu Ergebnissen von zwei Tagungen über die Wahrnehmung sozialen Wandels im Mittelalter, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 10-14.

150 Gemeint sind damit alle Gliederungen der Bevölkerung, die jedem Mitglied der Gesellschaft genau einem Status in einem Stand oder einer Schicht zuweisen, wobei diese Stände im Verhältnis zueinander hierarchisch geordnet sind. Vgl. Stichweh, Rudolf, Soziologische Differenzierungstheorie als Theorie sozialen Wandels, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 40-41.

151 Stichweh, Rudolf, Soziologische Differenzierungstheorie als Theorie sozialen Wandels, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 40-41.

152 Ebd. S. 21.

153 Schlögl, Rudolf, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der frühen Neuzeit, Konstanz 2014, S. 19-20.

horizontale und vertikale Mobilität verursacht gesellschaftliche Bewegungen und damit auch Veränderungen der Gruppe der Berufsmusikanten in der Stadtgesellschaft. Mobilität kann Formierungsprozesse wie Korporationsbildungen hervorrufen.

„Unter den Konditionen der ständischen Gesellschaft wurde man in einen Stand hineingeboren, indem man für gewöhnlich ein Leben lang blieb. Dennoch erzeugte die ´Statuszuweisung` durch die Geburt keine durchgängig ´statische` Gesellschaft; es gab auf allen Ebenen soziale Mobilitätsprozesse, die auch in der Ständegesellschaft für eine gewisse Dynamik sorgte. [...] Aufstiegschancen eröffneten sich vereinzelt auch über Heiraten, so wenn ein Handwerksgeselle eine Meisterwitwe [...] ehelichte.“[154] Bei der Neubesetzung vakanter Stellen von Musikanten ist auch diese Chance zum Aufstieg in der Frühen Neuzeit gegeben. Im sechsten Kapitel wird diese Besonderheit näher betrachtet. „Soziale Karrieresprünge bedeuteten natürlich auch die Standeserhebungen des Kaisers und die Nobilitierungen, die einem Bürgerlichen in den Adelsrang erhoben. Aufstiegskanäle, die partiell von den unteren, häufiger von den mittleren städtischen Schichten genutzt wurden, basierten auf Bildung. [...] Protektion durch einen Mäzen, einen Adeligen oder reichen Bürger, spielte bei einer Karriere, die aus der Unter- und Mittelschicht nach oben führte, oft eine ausschlaggebende Rolle. [...] Es ist zu vermuten, dass der Aufstiegsmobilität durch das gesamte 17. Jahrhundert hindurch eine beträchtliche Abstiegsmobilität gegenüberstand, weil bei den erhöhten Existenzrisiken der Zeit bis in die Mittelschichten hinein die soziale Position jederzeit gefährdet sein konnte. [...] Mit dem Prinzip gesellschaftlicher Ungleichheit, das jedem seinen Platz in der Ständegesellschaft zuwies, korrespondierte ein hochdifferenziertes System der ´Ehre`.“[155] Diese Mobilität nach Oben und Unten innerhalb der Sozialgruppen der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft wird am Ort, in diesem Fall exemplarisch Bremen, besonders deutlich. Die sesshaften Musikanten bildeten eine differenzierte Hierarchie aus, geprägt durch Privilegien, Einkommen und Instrumentarium. Neben vereinzelten Aufstiegsmöglichkeiten wie z. B. der Heirat einer Meisterwitwe standen berufstypische Abschließungstendenzen und Sicherungen der Existenz neben Abstieg und Ausgrenzung sogenannter „Bierfiedler“. Die theoretischen Grundlagen der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft und ihrer Mobilität bieten einen theoretischen Rahmen.

154 Münch, Paul, *Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutschland 1600 - 1700*, Stuttgart, Berlin, Köln 1999, S 88-89.

155 Ebd. S 88-89.

Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität bedeuten keinen unvereinbaren Widerspruch, sondern Mobilität bildet einen wesentlichen Bestandteil der Gesellschaft.[156] Zuweilen scheint es, als ziele die Forschung vor allem darauf ab, durch vielfachen Nachweis sozialer Mobilität die Nichtexistenz ständischer Strukturen zu beweisen.[157] Mobilität ist ein fester Bestandteil gesellschaftlicher Prozesse und das gilt auch für die Ständegesellschaft. Gefragt werden muss nach der gesellschaftlichen Akzeptanz von Mobilität und in welchen Bereichen sie in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft möglich war.[158] Das Wissen um die hierarchische Ordnung, den pyramidenförmigen Aufbau dieser Gesellschaft und ihr ausgeprägtes Interesse am Stand ihrer Mitglieder sind bekannt; ebenso die Vorschriften für standesgemäßes Essen, Kleiden, Wohnen und Verhalten. Doch neben der Fülle an Kenntnissen bleiben Fragen, die die Gesamtgesellschaft betreffen, offen. Wird die Mobilität, deren ganzes Ausmaß nicht bekannt ist, mit der prinzipiellen Statik vereinbar sein?[159] Nach Schulze lösen neue Modelle eines Gesellschaftsaufbaus, die in sich die neue Differenzierung der gesellschaftlichen Funktionen widerspiegeln, die Grundstruktur der Dreiständeordnung in der Frühen Neuzeit ab.[160]

Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge wurden von mobilen Gruppen aufgrund des „gesteigerten Konkurrenzkampfs um hohe, soziale Stellungen“ ausgelöst.[161] Schulze impliziert, dass Veränderungen der Normen durch Mobilität bzw. mobile Gruppen oder Individuen bewirkt werden, doch scheinen sich Veränderungen von Regeln und Mobilität wechselseitig zu beeinflussen und Prozesse gesellschaftlicher Veränderung in Gang zu setzen. „Ob diese Prozesse von der Ständegesellschaft selbst oder von Externen angestoßen werden, muss noch geklärt werden.“[162]

---

156 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 9-10.

157 Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 593.

158 Ebd. S. 593.

159 Ebd. S. 595.

160 Ebd. S. 622.

161 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 11-13.

162 Oexle, Otto Gerhard, „Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewusstseins“. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 61-64.

Das Normensystem ist das „steuernde Element der Verteilung sozialer Positionen“,[163] treibt die Entwicklung des Normensystems voran[164] und ist für Veränderungen im System zuständig. Sie jedoch als treibende Kraft für Entwicklung zu benennen, ließe auf eine unzulässige, rein nach vorn gerichtete positive Entfaltung des Systems schließen. In der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft sind Heirat, Besitz, Bildung und Gönnerschaft Elemente der Mobilität[165] und ebenso entscheidend ist die lokale Wirtschaft.[166] Oexle möchte die mittelalterliche Gesellschaft als „Gruppen-Gesellschaft“ betrachtet wissen, denn daraus ergäbe sich ein anderes Bild, als es entsteht, wenn man diese als „Stände-Gesellschaft“ und damit als statische Gesellschaft betrachtet. Vielversprechend ist die Beobachtung verschiedener Gruppenformen. Es können Gegensätze zwischen Gruppen erfasst werden, in denen sich Personen zusammenschließen, um im sozialen Handeln gemeinsame Ziele zu verwirklichen und Gruppen, die auf Verwandtschaft beruhen. Es ist ein Ansatz, der Auskünfte über Statik, Dynamik und Wandel in der mittelalterlichen Gesellschaft gibt. Winfried Schulz weist darauf hin, dass ständische Gesellschaft und soziale Mobilität keinen unvereinbaren Widerspruch bedeuten, sondern Mobilität einen wesentlichen Aspekt dieser Gesellschaft bildet. Die soziale Statik war realhistorisch nicht das entscheidende Kriterium dieser Gesellschaft. Schulze hat den definitorischen Kern der Ständegesellschaft durch Abgrenzung von der Kastengesellschaft bestimmt, somit sie eine für notwendige Mobilität offene Gesellschaft war. Die Differenz zur modernen Mobilität besteht darin, dass sich die Mobilität der ständischen Gesellschaft gegen das geltende Normensystem für soziales Verhalten durchsetzen musste. Die Funktionalität der Gesellschaft wurde, durch die dem Einzelnen zugewiesene Aufgabe gewährleistet. Mit einem statischen Normensystem als zentraler Bestandteil der Gesellschaft wurde ihre Mobilität kontrolliert. Für Schulze sind es ökonomische Ressourcen, die über Statik und Dynamik entscheiden.

---

163 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 13-15.
Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 622-623.

164 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 16.

165 Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 68-69.

166 Oexle, Otto Gerhard, „Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewusstseins“. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 61-64.

Unberücksichtigt bleibt, dass der Begriff „Stand“ eine transzendent begründete Kategorie ist. Erst mit dem 18. Jahrhundert wurde er abgelehnt und der neue Begriff Klasse kam auf, der die zentrale Stellung im politisch-sozialen Begriffssystem einnahm. Zu fragen ist, ob und inwieweit eine Dynamik ständischer Gesellschaften in ihrer Wirklichkeit dadurch konstituiert ist, dass von dem transzendent bestimmten Weltbild der ständischen Gesellschaft selbst die Dynamik ausgeht. Das ständisch bestimmte Weltbild enthielt Elemente, die den spannungsreichen Prozess von Statik und Dynamik in Gang setzten.[167] Mobilität in Form der Möglichkeit des Abstiegs, und des Aufstiegs bot die städtische Freiheit. Gerade diese Mobilität entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert. In der Stadt brach die feudal-aristokratische Herrschaftsstruktur und die Rechtsgleichheit aller Bürger entstand.[168] „Die freigesetzte wirtschaftliche Kraft veränderte nicht nur die ökonomische, sondern auch die rechtliche und die intellektuelle gesellschaftliche Selbstreflexion.“[169]

Die frühneuzeitliche Ständegesellschaft entfaltete eine Fülle dynamischer Mobilitätsprozesse. Das Verlassen des eigenen Standes war jedoch an einige Voraussetzungen gebunden. Mobilitätsfaktoren konnten Vermögen, Heirat, Bildung oder Protektion sein, die im Einzelfall einen gesellschaftlichen Aufstieg erlaubten. Durch die gesamte Epoche erfolgte ein Zuzug vom Land in die Städte und der Einkauf ins Bürgerrecht wurde praktiziert.[170] Den Begriff „städtische Freiheit“ und den Rechtsstatus des „Bürgers“ nutzt Kölmel, um die Chancen der Mobilität innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft zu beschreiben.[171]

Das Normensystem war ein Reflex eines bestimmten Entwicklungsstandes einer Gesellschaft, den Schulze am besten als „Gesellschaft mit beschränkten Ressourcen“ definiert erscheint. Ein langsam wachsender Ressourcenspielraum bestimmte die gesellschaftlichen Bewegungsmöglichkeiten und die Gesellschaft nutzte die Mobilität als Regulativ zur

---

167 Oexle, Otto Gerhard, „Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewusstseins“. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 61-64.

168 Kölmel, Wilhelm, „Freiheit - Gleichheit - Unfreiheit“ in der sozialen Theorie des späten Mittelalters, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea mediaevalia, Bd. 12), hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin, New York Bd. 2 (1980), S. 393.

169 Bosl, Karl, Gesellschaftsprozess und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 66.

170 Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998, S. 68-69.

171 Kölmel, Wilhelm, „Freiheit - Gleichheit - Unfreiheit“ in der sozialen Theorie des späten Mittelalters, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea mediaevalia, Bd. 12), hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin, New York Bd. 2 (1980), S. 393.

differenzierten Verteilung gesellschaftlicher Positionen.[172] Da es einen Zusammenhang zwischen der Ressourcenknappheit der Gesellschaft und ihrer Unfähigkeit, Mobilität im Sinne eines Zuwachses privilegierter Positionen zuzulassen oder positiv zu bewerten gibt, der auch für das Normensystem gelten müsste, besteht eine sozial diskriminierende Mobilität. Das ökonomisch expandierende 16. Jahrhundert ist das der größeren gesellschaftlichen Mobilität und Besitzverschiebungen,[173] während der Mobilitätsprozess im 17. Jahrhundert behindert wurde, als eine ökonomische Regressionsphase eintrat, die viele Länder Europas betraf. Eine Abschließung der Privilegierten gegen die Bedrohung durch aufsteigende Schichten nahm zu und Tendenzen zur Sicherung des Erreichten findet man in allen gesellschaftlichen Schichten.[174]

Pitirim A. Sorokin[175] sieht überhaupt keine statischen Gesellschaften. Er kommt zu der Schlussfolgerung, dass es „permanente und universale" Faktoren vertikaler Mobilität gibt, die das Gleichgewicht der sozialen Verteilung der Individuen permanent verändern. Der Nachweis sozialer Mobilität in der ständischen Gesellschaft sagt zunächst nur aus, dass auch hier der normale Selektionsprozess in der Besetzung sozialer Positionen abläuft. Die Zuwachsmobilität löst einen Prozess verschärften Wettbewerbs um gesellschaftlich privilegierte Positionen aus und sie war eine potenziell verändernde und systemgefährdende Mobilität. Die Folgen sind Versuche der Sicherung bedrohter Positionen und die Sicherungsversuche neu aufgestiegener Gruppen.[176] Gesellschaftliche Mobilität lockerte auch fest gefügte Bindungen und Verhältnisse, vor allem die der Unterschichten. Freisetzung von Arbeit und Person verwandelte in wirtschaftlicher, rechtlicher und mentalitärer Hinsicht den Gesellschaftsspiegel in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert. Die Ausmaße der gesellschaftlichen Mobilität seit dem 11. Jahrhundert, sowohl horizontal als auch vertikal, erklären sich großenteils aus dem Wirtschaftswachstum der

172 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 13-15.

173 Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 622-623.

174 Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 624-625.

175 Vgl. Pitirim Alexandrowitsch Sorokin, *Social and Cultural Mobility*, New York 1964 (zuerst 1927).

176 Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 11-13.

Epoche.[177] Ebenso wichtig wie die sozial-ökonomische Entwicklung scheint die Klärung und Erweiterung des ideellen, konzeptionellen und begrifflichen Instrumentariums.[178]

Die Transformation der Gesellschaft in der Frühen Neuzeit gelang unter bestimmten Voraussetzungen. Konstitutiv für den allgemeinen sozialen Wandel waren vor allem die folgenden drei Bedingungszusammenhänge: Städte entstanden mit unterschiedlichen Rechten und Freiheiten, deren Einflussbereiche sich zudem häufig überlagerten. Die alten Ordnungen entsprachen nicht mehr den neuen sozialen Machtverhältnissen. Die Bevölkerungszunahme in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann die Verluste des 14. Jahrhunderts aufzuholen und eine bereits im Spätmittelalter sich ändernde Bedürfnisstruktur durch steigenden Wohlstand, die Ausweitung des Binnenmarktes aufgrund der Zunahme des Geldverkehrs und der Expansion der Städte, schufen Probleme. Diese sozial-ökonomische Strukturkrise wurde überdeckt, indem Fürsten, die als Stabilisator sozialer Verhältnisse sich bietende Chance wahrnahmen, ihre Fürstenherrschaft zur Territorialherrschaft auszubauen. Die Reformation, auch eine soziale Massenbewegung, ermöglichte eine stände- und herrschaftsübergreifende Artikulation gesellschaftlicher Probleme und schuf Transformationspotenzial. Länder ohne reformatorische Erfahrungen blieben ihrer traditionellen Kultur länger verhaftet als diejenigen, die sich in Verbindung mit korporativ-ständischen Rechtsansprüchen gegen eine Zentralisierung herrschaftlicher Gewalt durchsetzten. Der Wandel herrschaftlicher Gewalten, die Strukturkrise der feudalen Ökonomie und die reformatorische Moral waren Voraussetzungen für die Transformation der Gesellschaft im 16. Jahrhundert.[179] Diese Aspekte werden insbesondere im dritten Kapitel auf lokaler und regionaler Ebene erörtert.

Mit der Ausweitung der Marktwirtschaft und gleichzeitiger Entstehung des frühmodernen Staates löste sich die Ständeordnung zwar nicht auf, doch ließe sich nachweisen, dass nach einer kurzen Zeit der sozialen Toleranz und Mobilität sie sich im 16. Jahrhundert zu einer starr festgeschriebenen Ständeordnung wandele. Es würde also aus einer noch ungeschlossenen ständischen Gesellschaft des Mittelalters eine geschlossene, stark differenzierte Ordnung mit

---

177 Bosl, Karl, Gesellschaftsprozess und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 66.

178 Kölmel, Wilhelm, „Freiheit - Gleichheit - Unfreiheit" in der sozialen Theorie des späten Mittelalters, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea mediaevalia, Bd. 12), hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin, New York 2. Halbbd. 1980, S. 406.

179 Dülmen, Richard van, *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung* (Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), Wien, Köln, Weimar Jahr, S. 21-23.

einer beinahe starren Ständestruktur, in der jede Gruppe und jeder Einzelne eine klar definierte Rolle erhielt, der er sich bei drohendem Ehrverlust beugen müsse. Diese Abschließung hebe jedoch die Mobilität nicht gänzlich auf.[180] "Im Zuge der Zentralisierung fürstlicher Gewalt kam es zur Verstärkung patriarchalischer Hausgewalt als ein Grundzug des Formierungsprozesses der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Stand und Haus (oikos) wurden zu komplementären, sich gegenseitig bedingenden Ordnungsprinzipien. Die Ständegesellschaft erwies sich damit als ein System sozialer Ungleichheit und vor allem als Instrument der Verdeckung steigender Konflikte, die sich einem, aus den Bedingungen der Ausweitung des Marktes, der Verknappung der Nahrungsressourcen und der Bevölkerungsvermehrung resultierende Kampf um Macht, Sozialprestige und Reichtum ergaben. Die Verhärtung der Ständegesellschaft erfolgte in einigen Ländern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; einen Höhepunkt erreichte sie Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Möglichkeiten der Mobilität und Freiheit während des 16. Jahrhunderts waren bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts beinahe ausgeschlossen."[181] Der frühmoderne Staat und die neuen Konfessionen sicherten die Festigung der Ständestrukturen ab. Neben der Abschließung differenzierten sich die Stände und die strenge, schriftlich fixierte Einhaltung der Rangordnung drohte bei Nichtbefolgung mit Ehrverlust.

Die einzelnen Familien des städtischen Patriziats bildeten ihre sozialen Stellungen unabhängig von Reichtum, Erbfolge und Heiratspolitik aus, denn öffentliche Ämter wurden mehr und mehr innerhalb der Familie weitergegeben. Die Familien konkurrierten untereinander mit Privilegien, Titeln und aufwendigem Lebensstil. „Mit der gleichzeitigen Abschließung der Zünfte, den sozial disziplinierenden Tendenzen der frühmodernen Staaten und der gegenreformatorischen Verfolgung Andersdenkender wurden seit Ende des 16. Jahrhunderts erstmals große Gruppen aus der Gesellschaft ausgestoßen und stigmatisiert, so unabkömmlich gerade diese Schichten waren."[182] Bettler, Vaganten, Komödianten, Hausierer, religiöse Separatisten würden stigmatisiert und in Folge diskriminiert sowie die Zahl der Mitglieder unehrlicher Berufe stiege an, obwohl sie unentbehrlich wären. Die soziale Kontrolle und Staatsgewalt in der Frühen Neuzeit wirke ausgrenzend. Die staatlichen Fürsorgemaßnahmen minderen nicht die Zustände, sondern unterstütze die Politik der Ausgrenzung.[183] An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich

---

180 Dülmen, Richard van, *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung* (Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), Wien, Köln, Weimar Jahr, S. 34-37.

181 Ebd. S. 38-39.

182 Ebd. S. 40-47.

183 Ebd. S. 40-47.
„Die Formierung der Moderne vollzog sich zusammenfassend 1. im Bedingungsrahmen von Herrschaft, Ökonomie und Kultur, 2. ein System unterschiedlicher Entwicklungen, 3. unter Druck der

die Zahl der unehrlichen Berufe seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auf drei beschränkten. Alle sozialen Gruppen sollten in die Ständeordnung eingeordnet werden, doch gerade dieser „Ordnungsvorgang" sperre viele aus. Erstmals seien auch Kaufleute, Richter und Beamte im 16. Jahrhundert als wenig integrationsfähig einzustufen und nähmen eine Zwischenstellung ein, da die Gesellschaft auf sie angewiesen seien. Aus diesen Gründen entstünden während der Reformation Gruppen, die sich bewusst ausschlössen. „Die Entstehung der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft signalisierte einen Wandel in der sozialen Stellung des Einzelnen und sozialer Gruppen. In dem Maße, in dem sich die Gesellschaft differenzierte, korrespondierte der Anpassung an die neue Struktur und Norm eine Abgrenzung aller Stände voneinander sowie die Ausgrenzung aller außer- und unterständischen, nicht nützlichen Schichten, die sich zunehmend selbst nicht nur als Arme, sondern auch als Ausgestoßene begriffen. Der Prozess der Vergesellschaftung, der mit der Entstehung der frühneuzeitlichen Gesellschaft bedeutend intensiviert wurde, zeigte sich zwiespältig. Als erstmals eine durchstrukturierte Gesellschaft mit differenzierter Funktions- und Rollenzuweisung entstand, verhärteten sich die Ständestrukturen zu einer neuen Ordnung und unter- und außerständische Gruppen waren nicht mehr integrierbar. Das traditionelle, vertraglich geregelte Verhältnis von Herrscher und Beherrschten formierte sich unter der Ausbildung einer durchrationalisierten Ständegesellschaft zum Klassengegensatz von privilegierten und rechtlosen Randgruppen. Die Festschreibung der Ständegesellschaft und die Verhärtung der Strukturen waren Folgen einer durch Bevölkerungszunahme, Pauperisierung großer Bevölkerungsschichten, Kapitalakkumulation der Oberschicht und dem entstehenden Weltmarkt bedingten Klassendifferenzierung. Die Gegensätze von Integration und Ausschluss, die Festschreibung einer Prestigeordnung und die Auflockerung durch Marktausweitung blieben konstitutiv für den Prozess des sich formierenden frühmodernen Staates."[184]

Bevölkerungsentwicklung und der Agrarkonjunktur vier miteinander eng verbundene Komplexe wie disparate gesamtgesellschaftliche Prozesse frei: a) Rationalisierung der überlieferten Lebensverhältnisse, b) Integration aller, nützlicher Stände, c) Entpolitisierung der Gesellschaft, d) Disziplinierung der Gesellschaft: und damit 4. in einem komplexen Bedingungszusammenhang, der aus einer besonderen Konstellation von sozialen, ökonomischen und kulturellen Faktoren und von externen und internen Kräften, sowie einer unterschiedlichen, durch verschiedene Traditionen bedingen Aneignung und Verarbeitung sozio-ökonomischer Prozesse und Strukturen erfolgte. Als entscheidende dynamisierende Faktoren erweisen sich a) die sozialen Konflikte, b) die Änderung der Produktionswiese und c) die Entwicklung neuer sozialer Gruppen (die sich dem Wandel anpassten oder gegen Änderungen protestierten)." Vgl. Dülmen, Richard van, *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung* (Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), Wien, Köln, Weimar Jahr, S. 58-60.

184 Dülmen, Richard van, *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung* (Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), Wien, Köln, Weimar Jahr, S. 40-47.
„Die Formierung der Moderne vollzog sich zusammenfassend 1. im Bedingungsrahmen von Herrschaft, Ökonomie und Kultur, 2. ein System unterschiedlicher Entwicklungen, 3. unter Druck der Bevölkerungsentwicklung und der Agrarkonjunktur vier miteinander eng verbundene Komplexe wie disparate gesamtgesellschaftliche Prozesse frei: a) Rationalisierung der überlieferten Lebensverhältnisse,

Die Veränderungen in der Gesellschaft und die Zuweisung von Funktionen und Rollen erkennt man nicht nur in den Anstellungen der städtischen Musikanten, sondern insbesondere an ihrer Korporationsbildung, die sich wie die anderer Zunfthandwerker entwickelte. Die privilegierten, angestellten Musikanten fanden ihren Platz in der neuen Ordnung. Schließlich verdeutlicht ihr Umgang mit der Konkurrenz sowie die ausgeprägte innerberufliche Hierarchie der Musikanten untereinander, dass unter- und außenständische Gruppen nicht mehr integrierbar waren. Das sechste Kapitel, das sich der Berufswerdung widmet, und das siebte Kapitel über die innerberufliche Hierarchie sesshafter Musikanten in Städten sind in diesen historischen Kontext einzubetten.

1.5. Deviante Sozialgruppen einer Gesellschaft

Mit der Annahme, dass Musikanten als Randseiter der Gesellschaft, d. h. also als Randgruppe zu bestimmen seien, rücken anwendbarer Theorien und damit insbesondere der Labeling-Ansatz in den Fokus der Betrachtung, denn mithilfe dieses Ansatzes können die Wechselwirkungen von Randgruppen und anderen Sozialgruppen analysiert werden und zudem er bietet Begriffe, mit denen Marginalisierungsprozesse beschrieben werden können. Im engen Zusammenhang mit dem symbolischen Interaktionismus stehend, bezieht sich dieser zunächst auf den Begriff der Interaktion im Allgemeinen, wobei insbesondere der Sprache, doch auch der nonverbalen Kommunikation zentrale Bedeutung zukommt. Vertreter, dieser Richtung bemühen sich um einen Gegenentwurf zu eher strukturell - funktionalen Theorien wie Talcott Parsons. Dem „normativen Paradigma“ setzen die Vertreter des symbolischen Interaktionismus ein „interpretatives Paradigma“ entgegen, das bedeutet, dass die Vorstellung eines interaktiven Wechselprozesses betont wird. Howard Becker unternahm den Versuch, Randgruppen als einen gesellschaftlichen Wechselprozess darzustellen. Es ist zwar keine einheitliche Theorie entstanden, doch lassen sich grundsätzliche Gemeinsamkeiten feststellen. Alle betonen

b) Integration aller, nützlicher Stände, c) Entpolitisierung der Gesellschaft, d) Disziplinierung der Gesellschaft: und damit 4. in einem komplexen Bedingungszusammenhang, der aus einer besonderen Konstellation von sozialen, ökonomischen und kulturellen Faktoren und von externen und internen Kräften, sowie einer unterschiedlichen, durch verschiedene Traditionen bedingen Aneignung und Verarbeitung sozio-ökonomischer Prozesse und Strukturen erfolgte. Als entscheidende dynamisierende Faktoren erweisen sich a) die sozialen Konflikte, b) die Änderung der Produktionswiese und c) die Entwicklung neuer sozialer Gruppen (die sich dem Wandel anpassten oder gegen Änderungen protestierten).“ Vgl. Dülmen, Richard van, *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung* (Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), Wien, Köln, Weimar Jahr, S. 58-60.

gleichermaßen, dass das abweichende Verhalten nicht als objektives Phänomen, sondern als Zuschreibung diverser Eigenschaften zu relativ beliebigen Anhaltspunkten, gesehen werden muss, und die Prozesse der Stereotypen- und Vorurteilsbildung, der Verhaltensänderungen und der konkreten Maßnahmen werden miteinbezogen. Die zugrunde liegenden Normen werden als gesellschaftliche Zuschreibungen begriffen und damit die Relativität der Normabweichungen betont. Mit der Existenz von Randgruppen als Produkt gesellschaftlicher Zuweisungen wendet man sich gegen Vorstellungen, die die Ursachen für Marginalisierungsprozesse bei den Betroffenen selbst suchen. Wenn die These Hohmeiers stimmt, dass unter bestimmten Bedingungen jedes objektive Merkmal zu einem Stigma werden kann, wird das gesamtgesellschaftliche Problem der Randgruppenthematik deutlich, dass auch zur kritischen Reflexion der bestehenden Verhältnisse appelliert. Eine weitere Gemeinsamkeit bildet die allgemeinen Vorstellungen über die gesellschaftliche Produktion von abweichenden Gruppen. Die Entstehung von Randgruppen kann allein auf der Basis gesellschaftlicher Machtgruppen erfolgen, die Normen aufstellen und gegebenenfalls auch gegen Widerstand durchsetzen, erst hierdurch konstituiert sich die Differenz von konformen und nonkonformen Verhalten. Als letzte Gemeinsamkeit sei die Differenzierung von primärer und sekundärer Devianz genannt. Während primäre Devianz den direkten Anlass für das Labeling meint, bezeichnet sekundäre Devianz abweichende Verhaltensformen, die durch die gesellschaftliche Reaktion erst herbeigeführt werden. Das Individuum wird stigmatisiert und durch die Reaktion konformer Mitglieder der Gemeinschaft gezwungen, sich mit diesem Stigma auseinanderzusetzen. Der Prozess sekundärer Abweichung wird durch die gesellschaftlich anerkannten Bestrafungen für primäre Abweichung gefördert. Howard Becker verficht die These, dass keine Handlung als abweichend angesehen werden kann, sondern dass sie dieses Charakteristikum erst in der Interaktion von „Regelsetzern und Regeldurchsetzern“ auf der einen und betroffenen Personen und Gruppen auf der anderen Seite erhält. Machtgruppen können unter bestimmten Voraussetzungen beliebige Verhaltensformen als deviant stigmatisieren, die zuvor als erlaubt galten und auf diese Weise neue Randgruppen produzieren und steuern. Primäre und sekundäre Stigmatisierung führen zu Re-Interpretation der sozialen Rolle und der persönlichen Identität des Stigmatisierten, was eine Beschädigung oder den Verlust der bisherigen Rolle des Abweichenden durch Selbstverleugnung oder durch Überanpassung und Überkompensation mittels erwünschter Spitzenleistungen bedeutet. Howard Becker vertritt die Theorie, dass der Außenseiter ein neues Hauptstatusmerkmal erhält, das nicht nach seinem Beruf oder Einkommen definiert wird, sondern nach dem Devianzstatus, der ihm einen negativen Stereotypus verleiht. Indem der Stigmatisierte selbst die an ihn gerichteten klischeehaften

Erwartungen erfüllt und die ihm zugeschriebene Rolle einnimmt, werden die Stereotypen weiter stabilisiert.[185]

Der Ansatz untersucht kritisch die Legitimation des gesellschaftlichen Werte- und Normensystems, die eine veränderbare Größe im Gesellschaftsgefüge ist. Die Labeling-Theorie „bezieht Führungsanspruch, Gesellschaftsstrukturen und -konflikte mit ein".[186]

1.5.1. Abweichendes Verhalten

Eine reale soziale Gruppe, die sich selbst konstituiert, legt eigene Werte und Normen[187] fest.[188] Ihr Gemeinschaftsgefühl bilden soziale Gruppen durch ihre Abgrenzung zu anderen Gruppen aus. „Nichts einigt so sehr wie der gemeinsame Feind."[189] Mit dem negativen Bild, das sich eine Sozialgruppe von Fremden macht, gehen ein positives Bild der eigenen Gruppe und die Identifikation mit dieser einher. Auch der Abweichende wird als Außenstehender oder Fremder begriffen.[190]

Abweichendes Verhalten wird durch soziale Gruppen einer Gesellschaft produziert. Gruppen legen Werte und Normen fest und aufgrund ihrer Beurteilung anderer entsteht abweichendes Verhalten. Demnach ist „abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung, sondern eine Konsequenz der Anwendung von Regeln".[191] „Regeln entstehen aus den Bedingungen des komplexen sozio-kulturellen Hintergrunds, dessen Aspekte sind: die allgemeinen

---

185 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 43-47.

186 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 178-179.

187 „Normen werden definiert als Verhaltensforderungen für wiederkehrende Situationen. Sie beziehen sich in ihrer Aussage immer auf konkrete Sachverhalte. Aus den unterschiedlichen Ausschließungs- und Identitätsverhältnissen zwischen Normsendern und Normadressaten lassen sich Erkenntnisse über Relativität, Ideologieverdächtigkeit und Machtverhältnisse gewinnen. Normen sind im Sinne von Verhaltenssicherheit und Verhaltensstabilität funktional." Lamnek, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter*, München ^{7}2001, S. 17-39.

188 Lamnek, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter*, München ^{7}2001, S. 28.

189 Ebd. S. 40-41.

190 Ebd. S. 40-42.

191 Becker, Howard, Saul, *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt am Main 1981, S. 1-13.

gesellschaftlichen Kräfte, die zur Kategorisierung des Verhaltens als abweichend führen, die Abfolge von Ereignissen, die ihren Höhepunkt in den Bemühungen um Regelbildung und Regeldurchsetzung findet und die Prozesse der Regelbildung selbst."[192] Allein die zentralen Machtgruppen einer Gesellschaft können Regeln aufstellen. Diese Gruppen sind in Politik und Wirtschaft „tonangeben". Gesellschaftliche Regeln werden immer wieder von anderen Sozialgruppen infrage gestellt und sind Teil des Entwicklungsprozesses einer Gesellschaft.[193] Für die machthabenden Gruppen ist der Erhalt der entstandenen Gesellschaftsordnung, auf der Grundlage der von ihnen aufgestellten Regeln und ihrer zentralen Stellung wichtiger als Wertvorstellungen.[194] Darüber hinaus transformieren die zentralen Machtgruppen einer Gesellschaft die sich aus Moralvorstellungen, Traditionen und den Umgang miteinander ergebenden Regeln in Gesetze. Diese von der Obrigkeit angeordneten und nun rechtsgültigen Regeln befolgen die sozialen Gruppen. Bei Nichtbeachtung werden sie sanktioniert.

Ob abweichendes Verhalten toleriert oder stigmatisiert wird, hängt von der Toleranzschwelle der zentralen Gruppen gegenüber der Abweichung ab.[195] Wird das abweichende Verhalten öffentlich angeprangert, ist das nicht allein Ausdruck von Angst vor dem Fremden und dem Andersartigen, sondern die zentralen Gruppen demonstrieren ihre Machtposition. Die geltenden Normen werden durchgesetzt und die Abweichenden stigmatisiert. In diesem Stigmatisierungsprozess sind die Abweichenden passiv.[196] Sanktionen gegen Abweichende können soziologisch gesehen nur den Sinn haben, dass für den Abweichenden zukünftiges Verhalten normkonform ablaufen wird und dass für alle potenziell Abweichenden eine stärkere Normorientierung einsetzt.[197] Der Abweichende wird als Fremder begriffen. Gleichzeitig mit dem negativen Bild des Fremden nimmt die Identifikation mit den Eigengruppen und deren Normen zu.[198] In einem gewissen Rahmen kann abweichendes Verhalten von den führenden Sozialgruppen einer Gesellschaft toleriert werden. Gesellschaft wird hier als eine Anzahl von Personen verstanden, die als sozial Handelnde miteinander verknüpft sind und direkt oder indirekt sozial interagieren. Gesellschaft im Sinne einer Stadtgemeinde wird verstanden als ein

192 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 98-99.
193 Becker, Howard, Saul, *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt am Main 1981, S. 15-16.
194 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 98-99.
195 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 7.
196 Lipp, Wolfgang, Selbststigmatisierung, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 27-29.
197 Lamnek, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter*, München ^{7}2001, S. 20.
198 Ebd. S. 42.

begrenzter, strukturierter Raum mit einer örtlichen und kommunikativen Ebene. Wenn die Toleranz der Gesellschaft zunimmt, nehmen die Sanktionierungen ab und abweichendes Verhalten ist dadurch reduziert. Nimmt die Toleranz der Gesellschaft gegenüber abweichendem Verhalten ab, ist es schwierig, die Vielzahl an Regelverstößen zu sanktionieren.[199] „Abweichung ist ein Indikator sozialen Wandels"[200] und an die Umwelt und deren Prozesse gebunden.[201] Abweichungssituationen enthalten immer Über- und Untergeordnete.[202] Die Bereitschaft, Minderheiten aufgrund abweichenden Verhaltens zu stigmatisieren hängt insbesondere von der Toleranzschwelle der Mehrheit in einer Gesellschaft gegenüber Verletzungen vorherrschender Normen ab.[203] Abweichung kann demnach erst als ausführendes Handeln, als konkrete Erwartung und Machtausübung vollzogen werden. Sie wird von Einzelnen oder Gruppen gesteuert, subjektiv begründet und in der Interaktion mit allen Beteiligten hergestellt. „Die Hervorkehrung des subjektiven Faktors stellt den Vorzug dar, den komplexen Entstehungs- und Veränderungsbedingungen sozialer Abweichung differenzierter darzustellen. Objektiv umfassende Ursachenketten sollten jedoch aus Erklärungen abweichenden Verhaltens nicht ausgeklammert werden. Den Normalzustand aus der Perspektive des abweichenden Verhaltens zu erfassen, scheint erfolgversprechend. Neben der passiven hat die Stigmatisierung auch eine aktive Seite. Auffälligkeiten können von Stigmata tragenden Menschen auch selbsttätig übernommen werden."[204]

1.5.2. Labeling-Ansatz

Der Labeling-Ansatz entwickelte seine Theorie abweichenden Verhaltens entgegen den klassischen Ansätzen, denn er stellt die privilegierten Sozialgruppen einer Gesellschaft, die abweichendes Verhalten normieren und Abweichende etikettieren, in den Fokus seiner Untersuchungen.[205] Die mit politischer und ökonomischer Macht ausgestatteten

199 Lamnek, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter*, München ^{7}2001, S. 25.

200 Schwendter, Rolf, *Theorie der Subkultur*, Köln, Berlin, 1971, S. 27.

201 Lipp, Wolfgang, Selbststigmatisierung, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen,* Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 25-29.

202 Ebd. S. 151.

203 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 7.

204 Lipp, Wolfgang, Selbststigmatisierung, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 27-29.

205 Gerke, Ulrich, Typisierungen und abweichendes Verhalten, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 60-61.

Gesellschaftsgruppen sehen im abweichenden Verhalten eine Bedrohung ihrer Interessen und ihrer erlassenen Normen.[206] Aufgrund von sozialen Prozessen zwischen Konformen und Nonkonformen Gruppen können sich Randgruppen formieren.[207] Soziale Gruppen schaffen abweichendes Verhalten, indem sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten neu erschafft. Abweichendes Verhalten ist demnach eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktionen gegenüber einem „Täter".[208]

Abweichung wird als ein sich fortlaufend bildendes Ergebnis der Prozesse sozialer Interaktion gesehen. Der Labeling-Ansatz betont das Prozesshafte der immer wieder neu entstehenden Ergebnisse sozialer Interaktionen[209] und erklärt, dass die Erscheinungsformen der Abweichung komplexer Prozesse von Aktion und Reaktion, Antwort und Gegenantwort widerspiegeln. Etikettierungen, die zur Entstehung von Abweichungsphänomenen beitragen, wurden auf den drei Ebenen des sozialen Handelns, der kollektiven Regelbildung, der interpersonellen Reaktionen und der organisationsspezifischen Verfahrensweisen, festgestellt. Zentrale Elemente bei der Entstehung von abweichendem Verhalten sind Stereotypenbildung, retrospektive Interpretation sowie Aushandeln und Verhandeln.[210]

Edwin Lemert sieht Rolle, Status, Funktion und Selbstdefinition einer abweichenden Person entscheidend geformt durch die Stärke der Abweichung, durch den Grad der sozialen Wahrnehmbarkeit und durch die Art und Stärke der gesellschaftlichen Reaktion, der sie ausgesetzt ist.[211]

Kai Erikson beschreibt Abweichung als ein den Verhaltensformen zugewiesenes Merkmal von Gesellschaft, die entscheidet, ob eine Handlung zur Abweichung wird. Der Einzelne steht in täglicher Interaktion mit anderen, durch die er permanent etikettiert wird. Des Weiteren gibt es offizielle und organisierte Agenten sozialer Kontrolle, die durch organisatorische Strukturen die allgemeinen und diffusen gesellschaftlichen Definitionen konstruieren.[212] Weder Handlungen noch Individuen sind abweichend im Sinne einer unveränderlichen, objektiven Realität ohne

---

Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 16.

206 Gerke, Ulrich, Typisierungen und abweichendes Verhalten, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 62-63.

207 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 73.

208 Ebd. S. 16.

209 Ebd. S. 16-23.

210 Ebd. S. 19.

211 Ebd. S. 18.

212 Ebd. S. 20.

Bezug zu sozialen Definitionsprozessen, die nach Zeit und Ort variieren können. Die Labeling-Analyse fokussiert die Schwierigkeiten eines Menschen beim Ablegen einer ihm zugeschriebenen, abweichenden Identität und das Vorhandensein von Unterschieden in der Empfänglichkeit und Widerstandsfähigkeit des Menschen gegenüber einer Etikettierung. Das Interesse besteht darin zu sehen, was gesellschaftlich aus einer Handlung produziert wird und zudem gilt es dem sozialen Zusammenhang des Verhaltens und seiner Bedeutung für den Handelnden und nicht den Ursprüngen der Handlung.[213] Soziale Gruppen erzeugen Abweichung durch die Aufstellung von Regeln und ihre konsequente Anwendung. Der Handelnde wird weitgehend von Reaktionsprozessen bestimmt bei gleichzeitiger Vorstellung vom Handelnden, der seine eigenen Absichten und Handlungsweisen bestimmt.[214] Voraussetzung für einen Menschen, besondere Verhaltensqualitäten und Einstellungen zu entwickeln, die eine abweichende Karriere, oder Identität darstellt, ist eine negative Etikettierung.[215]

Edwin Schur schlägt folgende Definition von Abweichung vor: „Menschliches Verhalten ist in dem Maß abweichend, in dem es als eine persönlich anzulastende Abweichung von den normativen Erwartungen einer Gruppe angesehen wird und indem es interpersonelle oder kollektive Reaktionen hervorruft, die darauf hinauslaufen, Personen, die ein solches Handeln an den Tag legen, zu ‘isolieren’, zu ‘behandeln’, zu ‘bessern’ oder zu ‘bestrafen’.“[216] Reaktionen gegenüber Personen, die unerwünschtes Verhalten oder Lebensumstände aufweisen, sind Versuche, Abweichende „einzuordnen“. Eine klare Trennung von individueller Abweichung und kollektivem Verhalten und Gruppenkonflikt ist oft nicht möglich.[217] Abweichung und Kontrolle bedingen sich gegenseitig und können nur zusammen gedacht werden. Erst durch die Kennzeichnung von Verhalten als abweichend wird dieses produziert. Die Regeln hierzu werden jedoch nicht universell anerkannt und sind Gegenstand von Konflikten und Teil des politischen Gesellschaftsprozesses. In diesem Zusammenhang ist auf die enge Verbindung zwischen Abweichung und sozialem Wandel hingewiesen.[218]

Die bisherige Forschung legt bei den Analysen von Abweichungsphänomenen die Definition und Perspektive der Kontrollpersonen als Ausgangspunktfest. Hierbei ist zu beachten, dass der

213 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 21-23.
214 Ebd. S. 24-26.
215 Ebd. S. 26-27.
216 Ebd. S. 30.
217 Ebd. S. 31.
218 Ebd. S. 33-36.

Abweichende als solcher von eben diesen Kontrollpersonen definiert wird.[219] „Wir neigten wahrscheinlich allgemein dazu, genau auf diese Weise Abweichung zu verstehen, nämlich als eine Konsequenz dessen, was ein einzelner Handelnder getan hat. Ziel des Labeling-Ansatzes war es dagegen, 'Abweichung' als zugeschriebenen Status erkennbar zu machen;"[220] Die interaktionistische Theorie abweichenden Verhaltens[221] hinterfragt die Legitimationsbasis der gültigen Normen und der herrschenden Moral und eben diese kritische Haltung führt leicht zu einer unreflektierten Verteidigung der Randgruppenangehörigen. Der Labeling-Ansatz betrachtet abweichendes Verhalten nicht allein unter dem Gesichtspunkt mangelnder Konformität, sondern als Ausdruck eigenständiger Deutungsmuster, Definitionsprozesse, Motiv- und Bedürfnisstrukturen.[222] Die damit einhergehende Veränderbarkeit von Abweichung innerhalb sozialer Interaktionen könnte unter anderem entscheidend für eine erfolgreiche Berufswerdung der Musikanten und ihr Platz in der sich wandelnden städtischen Gesellschaft sein. Diese Prozesse können mithilfe des Labeling-Ansatzes untersucht werden, da er das theoretische Erklärungsmodell bereitstellt, das auf sozialer Interaktion basierende Prozesse Abweichung produzieren können und sie die Möglichkeit bergen, normorientiertes Verhalten devianter Gruppen und ihre gesellschaftliche Eingliederung bzw. gesellschaftliche Veränderung hervorzubringen.

1.5.3. Stigmatisierung

Als Stigmatisierung werden Prozesse bezeichnet, die durch Zuschreibungen bestimmter Eigenschaften bedingt sind oder in denen stigmatisierende Etikettierungen, die in der Regel zur sozialen Ausgrenzung der stigmatisierten Gruppe führen, zugeschrieben werden.[223] Während dieses Prozesses wird Macht ausgeübt und damit haben sich die unterschiedlichen Formen des Verhandelns und Aushandelns als wichtiges Element der Etikettierung herausgestellt.[224] Die Fähigkeit Macht auszuüben ist eine Voraussetzung für das Zustandekommen von Abweichungsphänomenen.[225] Eine wichtige Konsequenz des Zuschreibungsprozesses besteht

219 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 37.
220 Ebd. S. 42.
221 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 170.
222 Ebd. S. 178-179.
223 Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, Vorwort, S. 1-2.
224 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 57.
225 Ebd. S. 65.

darin, dass der Etikettierte feststellt, dass die abweichende Rolle seine gesamte, personale Identität bestimmt, denn mit der Rolle gehen verbundene, kulturelle Erwartungen einher und er organisiert sein Verhalten zunehmend um die Rolle herum. Der Begriff sekundäre Abweichung soll diese Tendenz kennzeichnen.[226]

Unterschieden wird zwischen „defektiven" und „kulpativen" Stigmata. Während die defektiven Stigmata, das sind physische Mängel, Mängel in Abweichung zur Norm darstellen, sind kulpative Stigmata, das ist zugeschriebene, soziale Schuld, Makel, für die die Stigmatisierten von der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden.[227] Es gibt gesamtgesellschaftliche Vorstellungen und Typisierungen von normal und abweichend. Diese generalisierenden Typisierungen beziehen sich auf Handlungen und werden Personen oder Gruppen als Wesensmerkmale zugeschrieben. Interaktionen sind Interpretationsprozesse, in denen die Handlungspartner ihre Typisierungen aufeinander abstimmen und sich nicht in ihrer vollen Identität, sondern lediglich als Typus sehen.[228] Jede Gruppe hat ein typisiertes Bild von der anderen. Kommt es zum Aufeinandertreffen mehrerer Gruppen zu einer gemeinsamen Interpretation, löst sich das Problem, kommt kein Konsens zustande, ist die Frage, wessen Vorstellungen sich durchsetzen und welche Typisierung soziale Geltung und damit normative Wirkung erhält. Entscheidend ist, dass die mächtigen Gruppen im Allgemeinen eher in der Lage sind, ihre Typisierungen von der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen als unterprivilegierte Gruppen.[229]

Wenn der Rollendruck zunimmt, definiert sich der Handelnde zunehmend anhand der Fremddefinitionen. Öffentliche Identifikation und Etikettierung sind geeignet, den Prozess des Rollendrucks herbeizuführen oder zu beschleunigen.[230] Ein Hauptaspekt des Rollendrucks ist die Schwierigkeit, die der Abweichende bei dem Versuch erfährt, seine Situation zu ändern oder den Druck zu reduzieren. Die Tilgung eines Stigmas erfordert eine Entetikettierung und eine erneute Wiederetikettierung,[231] doch ist das Problem der Entstigmatisierung bislang

---

226 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 67.

227 Lipp, Wolfgang, Selbststigmatisierung, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 31-33.

228 Gerke, Ulrich, Typisierungen und abweichendes Verhalten, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 55-58.

229 Ebd. S. 60-61.

230 Ebd. S. 68.

231 Ebd. S. 71-73.

vernachlässigt worden und diese mangelnde Berücksichtigung brachte dem Labeling appproach den Vorwurf des sozialen Determinsmus ein.[232]

Goffmann gebraucht den Begriff „Stigma“ relational und er bezeichnet ein Merkmal. Hohmeier hingegen verwendet den Begriff für dessen Zuschreibung. Ein Stigma ist demnach der Sonderfall eines Vorurteils gegenüber Personen, denen negative Eigenschaften zugeschrieben werden. Es beruht auf Typifikationen, d. h. übernommene Verallgemeinerungen von nicht mehr selbst überprüften Erfahrungen. Über das Merkmal hinaus werden der Person weitere negative Eigenschaften zugesprochen und diese Zuschreibungen kennzeichnen Stigmatisierungen dann als Generalisierungen. Stigmata besitzen neben ihrer eindringlichen Wirkung eine historische Variabilität und können sich innerhalb einer Gesellschaft von Epoche zu Epoche verändern. Normbrüche allein bewirken jedoch keine Generalisierungen, die zur hohen Wirksamkeit von Stigmatisierungen beitragen, sondern sie hängen von weiteren Faktoren ab. Mit ökonomischer und politischer Macht ausgestattete Gruppen haben größere Chancen, ihre Definitionen durchzusetzen und weil das so ist, bewahrt ein hoher gesellschaftlicher Status weitgehend vor einer Stigmatisierung. Stigmatisierte Gruppen sind in allen Gesellschaften vorhanden und treten besonders häufig und ausgeprägt in Gesellschaften auf, die auf Prinzipien der individuellen Leistung und Konkurrenz beruhen oder in denen starke Spannungen zwischen einzelnen Gruppen bestehen. Die Kontrollinstanzen haben in diesen Gesellschaften eine wichtige Funktion bei der Durchsetzung von Stigmata.[233]

In sozialen Interaktionen haben Stigmata Orientierungsfunktion, wenn in ihnen bestimmte Erwartungen bezüglich der Verhaltensweisen des Interaktionspartners enthalten sind, denn sie strukturieren Situationen im Voraus und verringern damit die Unsicherheit und stellen zudem eine Entscheidungshilfe dar. Besonders in Gesellschaften mit hohem sozialem Wandel und Mobilität ist das Bedürfnis der Einordnung des Gegenübers groß. Stigmata beeinflussen die Wahrnehmungen in Richtung Selektion und Verzerrung und sie haben die Funktion eines Aggressionsventils, entsprechend kommt ihnen eine Entlastungsfunktion zu. Es ist naheliegend, Stigmatisierungen als Identitätsstrategien aufzufassen, da es Verhaltensweisen bzw. Prozesse sind, die der Bewahrung eines gefährdeten oder der Wiederherstellung eines

---

232 Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, Vorwort, S. 2-3.

233 Hohmeier, Jürgen, Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozess, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 6-10.

gestörten Gleichgewichts dienen. Eine Person fühlt sich durch die Begegnung mit einem Stigmatisierten, sofern sie an eigene Abweichungstendenzen erinnert wird, bedroht und stabilisiert sich durch die betonte Abgrenzung und Herausstellung ihrer eigenen Normalität.[234]

„Auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene regulieren Stigmata den sozialen Verkehr zwischen den gesellschaftlichen Gruppen und wirken systemstabilisierend. Sie kanalisieren aus Frustration herrührende Aggressionen, indem sie auf machtlose „Sündenböcke" abgeleitet werden. Stigmatisierungen lenken vom Klassenantagonismus oder von der Aufdeckung und Beseitigung gesellschaftlicher Missstände ab. Ohne Stigmatisierungen gäbe es kein Vorteil, normal zu sein. Sie haben Herrschaftsfunktion und sind damit Instrument für Machtgruppen, wirtschaftliche oder politische Konkurrenz auszuschalten, und Gruppen aus weiteren Gründen von der Teilhabe an der Gesellschaft auszuschließen. Ein Kennzeichen von Stigmata dieser Art ist der Zusammenhang zwischen den zugeschriebenen Eigenschaften und einem negativen Einfluss auf die Gesellschaft insgesamt."[235]

Das zentrale Problem der Stigmatisierung ist der Rollenverlust, der dazu führt, dass der Stigmatisierte seine Privilegien abgeben muss und von da an sein gesamtes Verhalten in Bezug auf das Stigma interpretiert wird. Mit einem sogenannten „stigma management"[236] kann er seine Rolle auflösen, doch übernehmen Stigmatisierte aufgrund des Konformitätsdrucks von außen die ihnen zugeschriebenen Verhaltensweisen und sie passen ebenfalls ihr Selbstbild dem der Zuschreibenden an.[237]

Abweichung wird erzeugt durch Stereotypenbildung,[238] durch retrospektive Interpretation[239] und Aushandeln.[240] In differenzierten Gesellschaften sind Kategorisierungen die Grundlage für

---

234 Hohmeier, Jürgen, Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozess, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 10-12.

235 Ebd. S. 10-12.

236 Vgl. Goffman, Erving, *Stigma: über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main [13]1998.

237 Hohmeier, Jürgen, Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozeß, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 13-15.

238 Öffentliche Stereotypen von Abweichung/Anwendung von Stereotypen bei Interaktion / Typisierung und Klassifizierung den Stereotypen entsprechend.

239 Regelbildung, die dem Abweichenden geringe Qualitäten zuschreibt / Betrachtung des Handelnden, als ob er immer so gewesen wäre, rückwirkende Betrachtung der Lebensweise des Handelnden / Verwendung von Fall-Geschichten.

240 Konflikt zwischen Interessengruppen über die Definitionen/Aushandeln des Etiketts / Aushandeln zwischen Handelndem und Organisation.
Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 42-43

soziale Interaktionen und daran anknüpfend Etikettierungen wesentliche soziale Phänomene. Es findet in der Interaktion untereinander eine permanente Typisierung statt. „Die Stereotypenbildung spiegelt die Bedürfnisse der Teilnehmer komplexer Interaktionen wider, ihre Erwartungen zu ordnen, sodass sie Handlungen anderer vorhersagen können. Ebenso ist erkennbar, dass das Potenzial für Reaktionen, die auf ungenauer Einschätzung basieren, beträchtlich ist, wenn man an den Prozess der selektiven Wahrnehmung denkt.“[241] Der Einzelne kann nur in einem sehr begrenzten Umfang direkten Kontakt mit personalen Erfahrungen und sozialen Situationen haben, die eine differenzierte Gesellschaft jedoch auszeichnet. Aus diesem Grund ist die Stereotypenbildung ein notwendiges Phänomen eines jeden Einzelnen. Damit einher geht die Meidung Abweichender und das gleichzeitige Verlassen auf Stereotype, was einen vereinfachten Umfang mit bedrohlich empfundenen, andersartigen Verhalten bietet.[242] Sie ist anfällig dafür, von einem oder einem Bund an Merkmalen von Verhalten zu einem allgemeinen Bild eines Personentypus überzugehen, mit dem dann interagiert wird.[243]

Eine Gesellschaft schafft die Mittel zur Kategorisierung von Personen und die Attribute für die Mitglieder der jeweiligen Kategorien. „Wenn ein Fremder uns vor Augen tritt, dürfte uns der erste Anblick befähigen, seine Kategorie und seine Eigenschaften, seine ‘soziale Identität’ zu antizipieren.“ Die Antizipationen werden in normative Erwartungen umgewandelt. Eine Eigenschaft kann stigmatisierend wirken und zugleich die Normalität eines anderen bestätigen. Sie sind demnach nicht diskreditierend, während ein Stigma eine besondere Art von Beziehung zwischen Eigenschaft und Stereotyp bildet und physische Deformationen, Charakterfehler und phylogenetischen Stigmata darstellen. Diejenigen, die von den in Frage stehenden Erwartungen nicht negativ abweichen, nennt Goffman die „Normalen“.[244] Die defensive Reaktion eines Stigmatisierten auf seine Situation kann als direkter Ausdruck seines Defektes aufgefasst werden. Beachtenswert ist, dass die stigmatisierte Person zu denselben Identitätsauffassungen tendiert wie die Normalen. Die unmittelbare Gegenwart von Normalen verstärkt die Spaltung zwischen Ich-Ideal und Ich.[245] In einigen Fällen wird es den Stigmatisierten möglich sein, ihre anscheinend objektiven Fehler zu korrigieren, so wird z. B. eine physisch deformierte Person eine Behandlung durch plastische Chirurgie anstreben. Ist eine Reparatur möglich, ist das Ergebnis jedoch oft nicht der Erwerb eines vollkommen normalen Status, sondern die Person

241 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 45.
242 Ebd. S. 52-53.
243 Ebd. S. 53.
244 Goffman, Erving, *Stigma: über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main [13]1998, S. 9-13.
245 Ebd. S. 15-16.

mit einem bestimmten Merkmal wird zu einer Person mit dem Kennzeichen, ein bestimmtes Merkmal korrigiert zu haben.[246]

Innerhalb einer Gruppe von Stigmatisierten kann sich der Einzelnen zurückziehen und das Gefühl der Akzeptanz erfahren, denn unter seinesgleichen kann er seine Benachteiligung als Basis der Lebensorganisation nutzen.[247] Die Stigmatisierten zeigen die Tendenz, ihresgleichen gemäß dem Grad des Stigmas ebenfalls hierarchisch zu gliedern. Ein Stigmatisierter kann gegenüber einem evident Stigmatisierten als er selbst, die Verhaltensweisen, die die Normalen ihm gegenüber einnehmen, ausüben. Mit dieser hierarchischen Form der inneren Einteilung ist das Problem sozialer Allianzen verbunden, ob das Individuum seine Wahl von Freunden, Ehepartnern innerhalb der eigenen oder fremden Gruppe trifft. Eine Andersartigkeit leitet sich immer von der Gesellschaft ab. „Das stigmatisierte Individuum findet sich in einer Arena detaillierter Argumentation und Diskussion über das, was es über sich denken sollte, […].“[248]

Innerhalb einer formalen Organisationsstruktur entstehen informelle, soziale Organisationsmuster, die strukturelle und kulturelle Aspekte umfassen. Ein Hauptgrund für diese Muster, die in fast jeder Studie über offizielle Erscheinungsformen von Abweichung festgestellt werden ist, dass die Kontrollinstanz auf die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Systems angewiesen ist.[249] Die Gesellschaft ergreift nicht bei jeder Regelverletzung zu Maßnahmen, um das Gleichgewicht wieder herzustellen, sondern Regeln werden nur dann durchgesetzt, wenn etwas den Zwang herausfordert.[250] Soziale Werte und persönliche oder gruppenspezifische Interessen beim Zustandekommen von Regeln haben relative Bedeutung. Aus Wertvorstellungen werden in problematischen Situationen spezifische Regeln geformt, die mit relativer Genauigkeit angeben, welche Handlungen gebilligt und welche verboten sind. Wichtig ist, dass Werte nicht automatisch spezifische Regeln hervorbringen.[251] Die öffentliche Unterstützung einer Moralvorstellung auf Kosten einer anderen erhöht das Prestige der Sieger und setzt die Gegenseite herab.[252] Interessanterweise kann das Interesse an der Aufrechterhaltung der Organisation und an der Bewahrung der Position der Regeldurchsetzer wichtiger werden als die Moralvorstellung selbst. Regeln

246 Goffmann, Erving, *Stigma: über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main [13]1998, S. 18.
247 Ebd. S. 31-32.
248 Ebd. S. 155.
249 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior,* Frankfurt am Main 1974, S. 78-79.
250 Ebd. S. 94-95.
251 Ebd. S. 95-96.
252 Ebd. S. 97.

entstehen aus den Bedingungen des komplexen sozio-kulturellen Hintergrunds, dessen Aspekte sind nach Schur: die allgemeinen gesellschaftlichen Kräfte, die zur Kategorisierung des Verhaltens als abweichend führen, die Abfolge von Ereignissen, die ihren Höhepunkt in den Bemühungen um Regelbildung und Regeldurchsetzung findet und die Prozesse der Regelbildung selbst.[253]

Eine Konzentration auf die sozialen Reaktionen auf Abweichung verdeutlicht das Verhältnis zwischen Abweichung und Formen des sozialen Konflikts und des Wandels. Entscheidend ist die gute Organisation von Teilen der Gesellschaft, wie mächtig sie sind und inwieweit sie sich von anderen Teilen der Gesellschaft bedroht fühlen.[254] Angst und Ambiguität bedrohen die zentralen gesellschaftlichen Gruppen und erzeugen Reaktionen, die Abweichung definieren. Die Macht der in Konflikt stehenden Elemente, ihre Definition geltend zu machen, ist oft graduell und nicht absolut verschieden. Dieselben Verhaltensformen werden von verschiedenen Gesellschaftsgruppen als abweichende, als politische oder soziale Bewegungen gesehen und aufgrund dieser nebeneinander bestehenden Definitionen ist es nicht möglich, sich auf klare, sich gegenseitig ausschließenden Kategorien bestehender Klassifikationen zu einigen.[255] Oft vertritt die nonkonformistische Minderheit in einer Gesellschaft die Interessen und Werte der Gruppe nachdrücklicher als die konformistische Mehrheit. In dem Maße, in dem sich die Politisierung der Abweichung entwickelt, wird der verborgene Konflikt sichtbar und die Abweichenden fordern Veränderungen der sozialen Hierarchie. [256]

Gruppen und Personen mit Ressourcen können mit größerer Wahrscheinlichkeit negativen Etikettierungen ausweichen als solche mit wenigen Ressourcen. Die Ergebnisse werden beeinflusst durch den sozio-ökonomischen Status, das Alter, das Geschlecht, die Bildung, den familiären Hintergrund, ein starkes oder schwaches Selbstbild sowie Statusmerkmale. Die Ressourcen zum Widerstand gegenüber Etikettierungsprozessen bleiben nicht konstant, sondern werden von ihnen beeinflusst. Die Existenz zusätzlicher Faktoren, die die Reaktionsprozesse bestimmen und nicht allein abhängig sind von den Merkmalen der Abweichenden, macht es schwierig, die Prognosevariablen mit den Abweichungsergebnissen

253 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 98-99.
254 Ebd. S. 100.
255 Ebd. S. 102.
256 Ebd. S. 104.

in Verbindung zu bringen.[257] Sie kommen durch die Wechselwirkung zwischen dem Verhalten eines Einzelnen und den Reaktionen der anderen zustande.[258]

Nach Hohmeier hat die Soziologie häufig übersehen, dass Devianz das Resultat sozialer Festlegungsprozesse ist, in denen Verhaltensweisen und Eigenschaften als deviant definiert werden. Devianz ist also das Ergebnis gesellschaftlicher Definitionen, die wie andere soziale Phänomene der historischen Veränderung unterliegen. Abweichungen konstituieren sich demnach durch soziale Zuschreibungsprozesse.[259] Weil die Veränderung des Bewusstseins die Veränderung des Seins vorausgeht, können Abweichende auch als Pioniere des sozialen Wandels gesehen werden.[260] Die Normen der anderen dienen dazu, den gegenwärtigen Stand der Gesellschaft kritisch aufzuheben und einen neuen Zustand zu erarbeiten.[261]

Eine These der Forschungsliteratur beschreibt die Entwicklung vom zeitlich befristeten Musikanten zum fest angestellten Stadtmusikanten. Zu hinterfragen ist, ob nicht auch reisende Virtuosen angesehen bzw. teilweise angesehener waren als sesshafte Stadtmusikanten. Die Ausführungen über „abweichendes Verhalten“, Labeling-Ansatz und der Definition soziologischer Begriffe wie „Stigma“ usw. böten die theoretischen Grundlagen für die Herangehensweise an die Fragestellungen, ob sich eine Formierung dieser Sozialgruppe im Gefüge der Stadtgemeinde herausbildete, und sind aufgrund der vorherrschenden Meinung in der Literatur in dieser Arbeit aufgegriffen worden. Sie soll klären, ob durch eine Differenzierung des Musikantengewerbes neue Gruppen heranwuchsen und ob sich dieser Prozess ebenso wie der anderer Handwerkergruppen gestaltete.

1.6. Definition und theoretische Konzeption des Begriffes „Randgruppe“

Bei dem Begriff Randgruppe handelt es sich um eine Terminologie, mit deren Hilfe man die einschlägigen gesellschaftlichen Verhältnisse zu beschreiben versucht. Adäquates

257 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974. S. 134-139.
258 Ebd. S. 146.
259 Hohmeier, Jürgen, Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozeß, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 6.
260 Schwendter, Rolf, *Theorie der Subkultur*, Köln, Berlin, 1971, S. 27.
261 Ebd. S. 37.

zeitgenössisches Vokabular steht hierfür nicht zur Verfügung.[262] Mit den Schichtenanalysen und dem Blick auf alle Menschen sind in den 90 Jahren immer stärker Unterschichten, ebenso Randseiter und Außenseiter in das Forschungsinteresse gerückt. Unter diesen Begriffen werden verschiedene Gruppen zusammengefasst, denen nur gemeinsam ist, dass die Gesellschaft sie nicht als vollwertige Mitglieder akzeptiert.[263] Die Randständigen sind Teil gesellschaftlicher Formationen, ohne in diese wirklich integriert zu sein. Dass sie „an den Rand gedrängt" werden, ist konstitutiv für ihr Dasein. Spricht man von Randgruppen, handelt es sich meist um Minderheiten, die in Gesellschaften als klar konturierte Gruppen auftreten. Sie zeichnen sich durch Interaktion, durch gemeinsame kulturelle und religiöse Vorstellungen aus. Außenseitertum kann sich in bestimmten Situationen und nur für gewisse Zeitspannen konkretisieren.[264]

Hergemöller definiert Randgruppe als heterogene Personenkreise, die durch negative, kollektive Attributiven einem Ehrverlust unterworfen wurden. Nach ihm lassen sich die wichtigsten Randgruppen unter folgende vier Oberbegriffe zusammenfassen: unehrliche Berufe, körperlich und geistig Signifikante, ethnisch-religiös definierte Gruppen und Inquisitionsopfer. Problem dieser eng gefassten Gruppen ist, dass die Hauptursachen der Marginalisierung nicht in einer objektiv nachweisbaren Devianz der Betroffenen liegen, sondern auf Zuschreibungen der mächtigen Zentralgruppen basieren. Zahlreiche Gruppen werden mit dem Vierer-Modell nicht berücksichtigt, so Bettler, Kriminelle, Wucherer, Frauen, Alte und Kinder. Eine weitere Differenzierung ist notwendig, vor allem eine Trennung von Randgruppen auf der einen und Unterschichten, Kriminellen, Minderheiten und Minderberechtigte auf der anderen Seite. Die klare Trennung der Begriffe Randgruppe, Minderheit und Unterschicht nimmt Hergemöller nicht vor.[265] Die soziale Stigmatisierung kann jeden treffen, der aufgrund seiner sozialen Herkunft in die Unehrlichkeit gedrängt wird und trotz einer gesicherten sozialen und beruflichen Position von Marginalisierungs- und Entehrungsprozessen betroffen ist. Randgruppe ist also keine ökonomische, sondern eine

---

262 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 4.

263 Goetz, Hans-Werner, *Europa im frühen Mittelalter. 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 2), Stuttgart 2003. S. 172.

264 Roeck, Bernd, A*ußenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde in Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993, S. 8-11.

265 Graus, Frantiŝek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 2-9.
Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001.

soziale Kategorie und verbindet damit die unterschiedlichen Gesellschaftsschichten durch die Entehrung, die sich auf allgemein verbindliche Normen beruft.[266]

Sowohl die Angehörigen der unehrlichen Berufe als auch Kriminelle, Menschen mit Beeinträchtigungen, „Heiden“ und „Nicht-Deutsche“ wurden im 16. Jahrhundert den verschiedenen Formen der Rechts- und Ehrminderung unterworfen. Eine zeitgenössische Sammelbezeichnung für diejenigen, die heute mit den Forschungsbegriffen Randgruppe und Außenseiter, marginaux und exclus, disvalued people, outcasts oder minority groups bezeichnet werden, war den mittelalterlichen Quellenautoren fremd, doch standen ihnen vielfältige Möglichkeiten zu, den Ehrzustand und dessen Gegenteil zu beschreiben.[267] Nach Karstedt führte Fürstenberg den Begriff und die analytische Konzeption „soziale Randgruppe“ 1965 ein.[268] Fürstenberg selber hält fest:

> „Der Terminus ´Randgruppe` begegnet vereinzelt, jedoch ohne nähere Erläuterung und explizite Verwendung für analytische Zwecke in der Fachliteratur, so z. B. bei Kleining, a. a. O., S. 162, und bei H. Schelsky in seinem Vorwort zu L. Jochimsen, Zigeuner heute, Stuttgart 1963, S. VI.“.[269]

Er führt die Entstehung von Randgruppen auf misslungene Sozialisations- und Integrationsprozesse Einzelner zurück, betont jedoch die Möglichkeit des Konflikts und des sozialen Wandels, die sich aus der Ablehnung gesellschaftlicher Werte ergeben. In Fürstenbergs Konzeption zeigt sich die Entwicklung soziologischer Theorien abweichenden Verhaltens, in denen Konzeptionen, die Wichtigkeit gesellschaftlicher Ordnung und gemeinsamer Wertorientierung betonen, an Bedeutung verlieren.[270] Es sei betont, dass seit Fürstenberg versucht wird, Randgruppen durch die Ferne zur Kerngesellschaft, als Grundlage der Gruppenbildung, zu bestimmen. „Randgruppen sollen sich durch ein niedriges Niveau der Anerkennung allgemein verbindlicher soziokultureller Werte und Normen und der sozialen Integration auszeichnen. Dieser Randgruppenbegriff kann nur dann sinnvoll sein, wenn ´es

---

266 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, S. 10-12.

267 Ebd. S. 1.

268 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 170.

269 Fürstenberg, Friedrich, *Randgruppen in der modernen Gesellschaft*, in: Soziale Welt, Bd. 16, H. 3, Baden-Baden 1965, S. 237.

270 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 170.

einen Maßstab gibt, mit dem verglichen bestimmte Vorgänge und Zustände als dem Rand bzw. den Rändern der Gesellschaft zugehörig erscheinen.[271] Diese Argumentation scheitert jedoch an der Schwierigkeit, den Kern der Gesellschaft als in sich kohärent bestimmen zu können. Die Unterscheidung zwischen Kern und Rand bleibt unscharf, die Schwachstelle vieler ähnlicher Argumentationsstrukturen."[272] In den Siebzigern wird die Gegenüberstellung von Randgruppen und Gesellschaftskern aufgegeben. Bei Karstedt wird deutlich, dass die Gesellschaft Randgruppen braucht, um ihre Werte und Normen zu festigen und zu konsolidieren und die Unterscheidung Kern-Rand verschwimmt ansatzweise. Damit ist die Sichtweise überwunden, dass sich Randgruppen durch spezifische Eigenschaften und abweichende Verhaltensweisen definieren.[273] „Tendenziell wird damit der Randgruppenbegriff in den Begriff einerseits der Sozialstruktur und andererseits einer widersprüchlichen und problematischen gesellschaftlichen Entwicklung aufgelöst."[274] In einer komplexen Gesellschaft können ein Konsens über Werte, Interessen und soziale Standards nicht vorausgesetzt werden.[275] Eine Definition und Konzeption des Randgruppenbegriffs muss so präzisiert sein, dass eine klare begriffliche Trennung zwischen den einzelnen sozialen Randgruppen vorgenommen werden kann und eine theoretische Konzeption, die den Produktionsprozess sozialer Randgruppen erfassen soll, muss über die strukturelle Analyse der gesellschaftlichen Randposition hinausgehen und die Dimension des Interaktionsprozesses zwischen Randgruppen und herrschenden Gruppen einbeziehen. Die Strategien zur Herrschaftssicherung sollten idealerweise den entsprechenden Problemlösungsstrategien gegenübergestellt werden.[276] Zur Bestimmung der Randposition sollen der Grad der Abweichung und die Stellung im sozialen Beziehungsgefüge bedacht werden.[277]

Neben den Unehrlichen werden weitere gesellschaftliche Gruppen, Arme, Bettler, religiöse Minoritäten und Beeinträchtigte, in die Kategorie der Randgruppe erfasst. Die Definition der

---

271 Bellebaum, Alfred, Randgruppen – ein soziologischer Beitrag, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 5. Jg. (1974), S. 277-293.

272 Chasseé, Karl August, Brauchen wir Randgruppen?, in: Chasseé, Karl August, Anke Drygala, Anne Eggert-Schmid-Noerr (Hg.), *Randgruppen 2000, Analysen zu Randgruppen und zur Randgruppenarbeit*, Bielefeld 1992, S. 94.

273 Ebd. S. 94-95.

274 Ebd. S. 95.

275 Chasseé, Karl August, Brauchen wir Randgruppen?, in: Chasseé, Karl August, Anke Drygala, Anne Eggert-Schmid-Noerr (Hg.), *Randgruppen 2000, Analysen zu Randgruppen und zur Randgruppenarbeit*, Bielefeld 1992, S. 98.

276 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 181.

277 Ebd. S. 182.

Randgruppe sollte jedoch nicht auf alle Arme ausgedehnt werden und die Gruppe der Unehrlichen ist zu groß, um alle infrage kommenden Berufe zu berücksichtigen. Eine eindeutige Definition für unehrliche Berufe und die Zuordnung zu gesellschaftlichen Randgruppen sind nur schwer zu treffen. Durch den historischen Wandel der Zugehörigkeit der Gruppen wird auffällig, dass die unehrlichen Gewerbe als solche deklariert wurden, was auf die normgebenden Gruppen verweist. Der Begriff Randgruppe bildet eine zentrale Konstruktion in der Normgebung der Gesellschaft. Für die Frühe Neuzeit ist der Ausschluss aus Nachbarschaft und Korporation ein wesentliches Kriterium für Randständigkeit. Da die Lebensverhältnisse der Randständigen im Einzelnen große Unterschiede aufwiesen, konnten sie kein Zusammengehörigkeitsgefühl ausbilden und somit ist für die Zuordnung zur Randgruppe die zentrale gesamtgesellschaftliche Perspektive entscheidend und nicht die Selbstwahrnehmung.[278]

Neuere Analysen zeitgenössischer Randgruppen gehen von einer Aufzählung verschiedener Randständiger aus und versuchen, gemeinsame Merkmale zu ermitteln. Dies ist ein methodisch zweifelhaftes Vorgehen, das zuweilen dazu führt, dass ganze Altersgruppen als randständig angesehen werden und die Frage auftaucht, was noch von der Gesellschaft übrig bleibt. Die soziologische Diskussion konzentriert sich auf die Frage nach den Ursachen abweichenden Verhaltens. In mittelalterlichen Quellen taucht eine Reihe von Menschen auf, für doch keine gemeinsame Bezeichnung, für die am Rande der Gesellschaft Lebenden gefunden war. Die Forschung des 19. Jahrhunderts gebrauchte bevorzugt Begriffe wie „Bettlervolk“, „Pöbel“, „Lumpenproletariat“, „unehrlichen Leuten“ und „Gaunertum“, während sich die neuere soziologische Forschung von diesen emotional belasteten Begriffen abrückt, ohne sich jedoch auf einen allgemeinen Begriff einigen zu können. Graus nennt abweichende Gruppen analog dem in der französischen Historiografie verwandten Begriff „Marginaux“. Die deutsche Soziologie bringt dem Begriff jedoch nur geringe Sympathie entgegen.

Zur Definition des Terminus „Randgruppe“ schlägt Graus Folgendes vor: „Es sind Personen oder Gruppen, die Normen der Gesellschaft, in der sie leben, nicht anerkennen bzw. nicht einhalten oder nicht einhalten können und aufgrund dieser Ablehnung bzw. Unfähigkeit (infolge sog. nicht konformen Verhaltens) von der Majorität nicht als gleichwertig akzeptiert werden. […] Marginalität ist immer das Ergebnis eines Andersseins und der Reaktion der

278 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien u. a. 1994, S. 38-40.

Majorität (Stigmatisierung). Randständigkeit kann nur sozial im Bezug zu konkreten sozialen Bezugssystemen, insbesondere im Hinblick auf die Normen einer historisch gegebenen Gesellschaft bestimmt werden."[279] Die Betonung, dass Randgruppen vom Zentrum der Gesellschaft aus definiert und bewertet werden, ist folgenreich für die Betrachtungen der Interaktionen zwischen Randgruppen und sozial anerkannten Gruppen.[280] Graus ist einem sozialgeschichtlichen Ansatz verpflichtet und er verortet die Randgruppenproblematik in den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Krisenerscheinungen des Spätmittelalters. Das von Irsigler und Lassotta herausgegebene Buch „Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker" bezieht sich allein auf die Stadt Köln, gewinnt jedoch durch die Einbeziehung ungedruckter Archivalien und die differenzierte Betrachtung heterogener Gruppen und Einzelpersonen exemplarischen Charakter.[281] Schubert schildert in seinem Beitrag von 1997 über Fremde in niedersächsischen Städten auch die Maßnahmen, mit denen Hildesheim und andere Kommunen fremde Arme und Spielleute vertrieben.[282] In den 80er-Jahren hat auch die Frühneuzeitforschung die Randgruppenproblematik entdeckt, zumal sich viele Formen der gruppenspezifischen Marginalisierung in dieser Zeit als Folge der religiösen Spaltungen und Reformen entfalteten. Ein Vergleich mediävistischer und frühneuzeitlicher Forschung verdeutlicht, dass beide Epochen unter randgruppenspezifischen Aspekten nicht voneinander zu trennen sind.[283] Mit diesen Arbeiten ist die Randgruppenforschung innerhalb weniger Jahre in das Zentrum des Geschichtsinteresses gerückt. Die intensive Diskussion des Begriffs Randgruppe, die vielfach auf einem topografischen und wörtlichen Verständnis von „Rand" beruht, verdeutlicht, dass die Marginalisierten, ob Entehrte, Rand-, Risiko- oder Sondergruppen genannt werden, mit wechselnden Negativzuschreibungen in fast allen Gesellschaften anzutreffen sind.[284]

---

279 Graus, Frantiŝek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 396.

280 Imhof, Arthur E., Störung von Stabilitäten durch "Randgruppen"? Fragen an die Stadtgeschichtsforschung, in: Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 219.

281 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 19-22.

282 Ebd. S. 25.
Auch: Ernst Schubert, Der Fremde in den niedersächsischen Städten des Mittelalters, in: *NdsJb* 69, 1997, S. 1-44.

283 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in; Dülmen, Richard van, (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II*, Frankfurt am Main 1990, S. 106-140.

284 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 26-28.

Mit Schuberts Einwand, dass Randseiter die Gesellschaft nicht ablehnen, ergeben sich Möglichkeiten der Integration, die sich für die unterschiedlichen Randgruppen völlig verschieden darstellen.[285] Leiser und Imhof weisen darauf hin, dass der Begriff Randgruppe wertend und klassifizierend aufgefasst werden kann, da er allein von der Mitte bestimmt wird und „Minderheit" eine wertneutralere, statistische Aussage sei.[286] Dabei wird jedoch nicht bedacht, dass nicht jede Minderheit auch eine Randgruppe darstellt. Einigen konnte man sich auf eine präzise Terminologie in der neueren soziologischen Forschung noch nicht.[287] Zu den stabilisierenden, im Alltag Halt verleihende Elemente gehörte nach Imhof eine zeitliche Rhythmisierung des Alltagslebens. Wer z. B. an einem Mittwoch statt am ortsüblichen Montag heiratete, verstieß nicht nur gegen diesen Rhythmus, sondern vor allem gegen ein Element der Stabilität. Interessant sind es, Ursachen und Konsequenzen des abweichenden Verhaltens und das Verhältnis zwischen den Abweichenden und den Normbefolgern zu beleuchten. Schließlich stellt sich die Frage, ob Normabweichende auch als „Vorreiter-Truppe" betrachtet werden können und man nicht abschätzig von Randgruppe spricht.[288]

Den Randständigen wird eine Rolle zugewiesen, deren Bewältigung vom Randseiter individuelle Problemlösungsstrategien fordert, die zu einer Veränderung des Selbstbildes und des Rollenverhaltens führen.[289] Die Problemlösungsstrategien haben für die Randgruppen doppelte Funktion, denn einerseits dienen sie dazu, den Konflikt mit der herrschenden Mehrheit zu bewältigen und andererseits die Probleme der Existenzsicherung und der Bedürfnisbefriedigung, die sich in der gesellschaftlichen Randlage verschärft stellen, zu bewältigen. Lösungen werden in Relation zu Ausschließungsprozessen entwickelt, sind jedoch auch abhängig von strukturellen Bedingungen. Sie treten auf, wenn die räumliche Distanz zwischen den Randgruppenangehörigen gering ist und ihr niedriger Status wenig Handlungsmöglichkeiten bietet. Wenn Abweichungen partieller Art sind und es gelingt, sie in

---

285 Häberlein, Mark; Martin Zürn, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Häberlein, Mark; Martin Zürn (Hg.*), Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 14.

286 Imhof, Arthur E., Störung von Stabilitäten durch "Randgruppen"? Fragen an die Stadtgeschichtsforschung, in: Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 226-239.

287 Graus, Frantiŝek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 396.

288 Imhof, Arthur E., Störung von Stabilitäten durch "Randgruppen"? Fragen an die Stadtgeschichtsforschung, in: Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 205-207.

289 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 183.

bestimmten Bereichen zu verbergen, dann können eher Lösungsstrategien entwickelt werden. Die Struktur und normative Orientierung der Randgruppen entwickelt sich immer in Beziehung zum herrschenden Wertesystem und den Ausschlussstrategien. Die Wertesysteme der Randgruppen differieren meist nur partiell von den herrschenden und stehen normative Orientierung und Techniken der Neutralisation nicht zur Verfügung, werden individuelle Problemlösungsstrategien entwickelt, um den Status des „reuigen Sünders" zu erreichen. Eine weitere Strategie ist die Ablenkung von negativen Bewertungen durch andere, indem die Divergenz zur Schau gestellt wird, um die Bedürfnisse der Mehrheit nach exotischer Andersartigkeit zu befriedigen.[290]

Die Begriffe Unterschicht, Minderheit und Außenseiter sind problembehaftet. Nach frühen, alltagsgeschichtlichen Darstellungen entfaltete sich eine theoretische Debatte über Definitionen und Abgrenzungen. In Deutschland wurde diese, lange nach einschlägigen Arbeiten aus der französischen Annales-Schule, durch Graus ausgelöst, geführt. Er gliedert die Randgruppe in die Gesamtgesellschaft ein und erklärt ihre Formierung zur sozialen Gruppe aus der Krise des Spätmittelalters. Für Graus sind Randgruppen dadurch definiert, dass sie die Normen der Gesellschaft nicht anerkennen. Hergemöller kehrt zu Graus' Krisenerklärung zurück und betont die Interaktion zwischen Obrigkeit und Randgruppen. Randgruppen werden von Verantwortlichen produziert und ein wesentliches Kriterium in der Ehrlosigkeit sind Diskriminierung und Stigmatisierung. Hergemöller teilt Randgruppen in unehrliche Berufe, körperlich und geistig Signifikante, ethnisch-religiös unterschiedene Gruppen sowie Ketzer, Sodomiter und Hexen, ein. Zuletzt hat Rexroth[291] einer solchen Trennung widersprochen und für eine Eingliederung der Randgruppen in die Armutsforschung plädiert.[292]

Bernd Roeck unterstreicht die Beeinflussung gesellschaftlicher Prozesse durch kulturelle Deutungsmuster, indem er das obrigkeitliche Bemühen in der Frühen Neuzeit hervorhebt, einen christlichen Idealstaat nach dem Vorbild des Himmlischen Jerusalem zu schaffen. Menschen wurden zu Außenseitern, wenn sie den Kriterien des „rechten Glaubens" und des „sittsamen Lebenswandels" nicht entsprachen. Mit der Konfessionalisierung entstand Fremdheit aus

---

290 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 185-186.

291 Siehe: Rexroth, Frank, Mediävistische Randgruppenforschung in Deutschland, in: Michael, Borgolte (Hg.), *Mittelalterforschung* n*ach der Wende 1989* (Historische Leitschrift - Beihefte / Neue Folg. Bd. 20), Münschen 1995, S. 427-451.

292 Goetz, Hans- Werner, *Europa im frühen Mittelalter. 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 2), Stuttgart 2003, S. 321.

Glaubensgegensätzen heraus.[293] Die Diskriminierung von Randgruppen liegt in dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes.[294] Die neue Sittlichkeit steht im Zusammenhang mit der gleichzeitig einsetzenden Verbreitung und Umformung des Infamieverrufs. Die mittelalterliche Auffassung von der sozial reinigenden Kraft der Buße galt in der frühen Neuzeit nicht mehr.[295]

Eine einheitliche, konsensfähige Theorie zur Erklärung des Phänomens der Randständigkeit liegt nicht vor. Danckert erhebt den Anspruch, einen Generalnenner gefunden zu haben, der die Abwertung aller Unehrlichen erklärt.[296] Die wirklichen Gründe der Außenseiterstellung gingen auf urtümliche Sakral- und Kultkomplexe zurück, die durch den Kirchenglauben in den Bereich der Verfemung und Verdrängung gerieten. Die Ausdrücke ehrlich und unehrlich hätten einen sakral-magischen Kern, so Danckert.[297] Belegen kann Danckert seine Theorie nicht. Die These, dass Unehrliche „das Erbe des germanischen, vorchristlichen Kultbrauchtums“[298] antreten, ist nicht aufrechtzuerhalten. Hergemöller kommentiert, „daß sich Danckert in auffälliger Form nicht auf den (zu seiner Zeit gültigen) neuesten Forschungsstand, sondern einseitig auf die ´germanische´Quellen und auf völkische Rechtshistoriker wie Karl von Amira (der politisch in der ´Vaterlandspartei` aktiv war) bezieht und sich hierdurch notwendigerweise dem Verdacht aussetzt, daß er, der 1943 in Berlin zum Professor ernannt wurde, vom äußersten rechten Rand des politischen Spektrums aus argumentiert.“[299]

Jaques Le Goff beschreibt die Mitglieder der sogenannten „Randgruppe“ und kategorisiert diese bereits oder künftig von der Gesellschaft Ausgestoßenen in Kriminelle, Diebe und Banditen, Fahrende, Fremde, Prostituierte, Selbstmörder und Ketzer. Abgewertete führen unehrliche Berufe aus wie z. B. Fleischer, Färber oder Söldner. Während nach Jaques Le Goff zu den gesellschaftlich Abgewerteten auch Kranke, Arme, Kinder, Senioren, Frauen und unehelich Geborene zählt, gehören nach ihm zu den Randseitern unter anderem verarmte Ritter, geistig Behinderte, Bettler und Wucherer. Es fällt auf, dass nach dieser Zuteilung Senioren,

---

293 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 16.

294 Schubert, Ernst, Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter, in: *Saeculum*, Bd. 39 H. 1 (1988), S. 329-330.

295 Ebd. S. 338.

296 Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München 1963, S. 7-8.

297 Ebd. S. 13-14.

298 Ebd. S. 7-8.

299 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: ders. (Hg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, neubearb. Ausg., Warendorf 2001, S. 29.

Frauen und Kinder zu den Abgewerteten gezählt werden, die keinen gesellschaftlichen Minderheiten angehören. Sie sind Angehörige niederer Stände bis hin zum Adel, können demnach zentralen, gesellschaftlichen Gruppen angehören und den Randgruppen in großer Entfernung gegenüberstehen. Le Goff setzt in seiner „Typologie der Randseiter" Maßstäbe zur Kategorisierung ein, die für das Gesellschaftssystem zu undifferenziert sind.[300]

Möchten sich Einzelne oder Gruppen in die Gesellschaft integrieren, müssen sie mithilfe von individuellen Problemlösungsstrategien ihre Randständigkeit beseitigen und sich ein normkonformes Selbstbild und Verhalten zulegen.[301] Die Strategien zur Integration werden auf der Grundlage des vorhandenen Gesellschaftssystems entwickelt.[302] Dem Einzelnen wird die soziale Anerkennung bzw. Abwertung entsprechend seiner Gruppenzugehörigkeit zugeschrieben. Der Erhalt sozialgesellschaftlicher Anerkennung geht mit einem normkonformen Verhalten und der Mitgliedschaft in einer zentralen Sozialgruppe einher. Durch die Ausgrenzung von anderen Gruppen als der eigenen, kann der Integrationsprozess beschleunigt werden. Das eigene abweichende Tendenzen auf Randgruppen übertragen werden, eignet sich als Vorgehensweise auch für die sesshaften Musikanten, die sich gegenüber den Fahrenden deutlich abgrenzten und innerhalb ihres städtischen Bereiches gegen diese, im Rahmen beruflicher Konkurrenzsituation, vehement vorgingen. Das Werte- und Normensystem steht in engem Zusammenhang mit den ökonomischen Strukturen einer Gesellschaft.[303] Randgruppen sind Ventile gesellschaftlicher Angst und Aggression. Sie entlasten das System und sorgen für dessen Erhalt sowie für den Erhalt der Privilegien zentraler Machtgruppen einer Gesellschaft.[304] In der Frühen Neuzeit erhöhten sich die Ausgrenzungsprozesse aufgrund „der Intensivierung herrschaftlicher Eingriffe in die gesellschaftliche Normierung". Die Quantität und die Differenzierung von Randgruppen stiegen in diesem Zeitraum ebenfalls an.[305]

---

300 Häberlein, Mark; Martin Zürn, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Häberlein, Mark; Martin Zürn (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 16.

301 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 183.

302 Schubert, Ernst, Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter, in: *Saeculum*, Bd. 39 H. 1 (1988), S. 294.

303 Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 187-190.

304 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 50-51.

305 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 7.

Randgruppen sind kein Phänomen allein der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft, sondern auch ein aktuelles Problem.[306] Soziale und wirtschaftliche Krisen bewirken eine Senkung der Toleranzgrenze und gleichzeitig ein strengeres Vorgehen gegen Randgruppen.[307] Gründe für die vermehrte Produktion von Randgruppen kann eine soziale oder wirtschaftliche Veränderung sein, in der die Zentralgruppen versuchen, die Werte und Normen des bestehenden gesellschaftlichen Systems zu bewahren. Neue Verfassungen festigten die städtischen und handwerklichen Strukturen und werden in Predigten, Erbauungstraktaten, Reformschriften und Hausratsgedichten sichtbar.[308]

1.7. Spielleute als Randseiter und Ausdruck gesellschaftlicher Konzeption

Es sei betont, dass die Spielleute des Mittelalters und die sesshaften Musikanten der Frühen Neuzeit in Bezug auf ihre soziale Stellung nicht als ein und derselbe „Gegenstand“ diskutiert werden können. Im folgenden Kapitel werden die mittelalterlichen Spielleute, aus denen sich ein Teil der frühneuzeitlichen Musikanten herausbildeten, und damit die Lebensformen vor der Sesshaftwerdung, näher betrachten. Die frühneuzeitlichen Musikanten lassen sich nicht als Randgruppe definieren, worauf im vierten Kapitel intensiv eingegangen wird. Die Annahme dieser Definition frühneuzeitlicher Musikanten ist die Entstehung des vorliegenden Kapitels geschuldet. Die Gruppe von Musikanten und Instrumentenbauern, die sich aus anderen Berufen herausrekrutierten, widmet sich dann das siebte Kapitel.

Im europäischen Mittelalter sind vor allem fünf Grundwörter nebst vielen Flexionen und mit den entsprechenden femininen Endungen, die den Berufsmusikanten bezeichneten verwendet worden: joculator, mimus, histrio, spilman, und das slawische Wort igrec. Die Verbreitung dieser Wörter in den Volkssprachen gibt Aufschluss über die Wirkungsweise etwa der romanischen jongleur, des germanischen spilman oder des slawischen igric. Da

306 Irsigler, Franz; Lassotta, Arnold (Hg.), *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300.1600*, München [4]1991, S. 9-10.

307 Roeck, Bernd, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde in Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993, S. 21-22.
Vgl. Graus, František, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 412-413.

308 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 2001, S. 37-42.

Berufsspielleute im Mittelalter auch außermusikalische, artistische und andere Fertigkeiten ausübten, ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, nachdem sich andere Wörter zur Bezeichnung von Musikanten eingebürgert hatten, die Bedeutungsfülle immer mehr auf das ausschließliche Akrobatische verengt worden. In diesem Sinne ist der Terminus als Lehnwort in den germanischen Sprachen heute noch zur Bezeichnung vor allem von Ballartisten und Messerwerfern allgemein im Gebrauch. Die aus der Spätantike übernommenen Wörter mimus, histrio und scurra erhielten einen gewandelten Sinn, man bezeichnete damit vornehmlich die Nachahmer. Die spezifische Bedeutung Instrumentalist ist die eindeutig hervortretende. Es gab nicht nur den rex histrionum als Vorsteher der bruderschaftlich korporierten Pfeifer in Frankreich, auch die Stadtrechungsakten in Hamburg verzeichnen unter diesem Registraturstichwort die durchreisenden Musikanten.[309] Im Hochmittelalter enthielt das Wort spilmann noch keine eindeutig bestimmbare Bedeutung und mit spil wurde ebenso wie mit dem mittelenglischen Wort gleo alles umschrieben, was allgemein dem Zeitvertreib diente.[310] Im 16. Jahrhundert wandelte sich der Begriff zur geringschätzigen Berufsbezeichnung. Auch der Terminus ménéstrier bzw. ministrel verschwand in dieser Zeit aus der Schriftsprache. Nach 1570 trat an die Stelle von Minstrel, Spielmann und Jongleur der Ausdruck musician bzw. Musikant, dieser trat auch im Dänischen, wie mit den entsprechenden idiomatischen Abwandlungen im Estnischen, Polnischen oder Albanischen auf.[311] Spielmann hieß in erster Linie der weltliche Instrumentalist und noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde der Stadtmusiker teilweise so bezeichnet, wenn er zum Tanz aufspielte.[312] Das Mittelalter kennt eine Reihe von Termini wie musicus, cantor, histrio und joculator, die auf die fachliche Bildung und gesellschaftliche Stellung des Musikanten sowie auf sein Wissen und Können Bezug nehmen. Das musikbezogene Quellen des Mittelalters enthält zahlreiche Äußerungen, die den Musikanten und die mit ihm und seinem Berufsstand in Zusammenhang stehenden Probleme zum Inhalt haben. In stärkerem Maße als alle anderen zeitgenössischen Zeugnisse sind die Darlegungen der Musikschriftsteller Ausdruck des Berufsbewusstseins und des Selbstverständnisses der Musikanten.[313] In den mittelalterlichen Texten findet sich kein Begriff

309 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 18-19.

310 Ebd. S. 20.

311 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 21.

312 Krickeberg, Dieter, Zur sozialen Stellung des deutschen Spielmanns im 17. und 18. Jahrhundert, besonders im Nordwesten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 36.

313 Hüschen, Heinrich, Berufsbewusstsein und Selbstverständnis von musicus und cantor im Mittelalter, in: Wilpert, Paul (Hg.), *Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen (*Miscellanea Mediaevalia, Bd. 3), Berlin 1964, S. 225.

für die heute genannten Künstler. Als artifices wurden gewöhnlich die Handwerker bezeichnet, und mit ihnen auch die Künstler. Was den Begriff Künstler anbelangt, bezeichnete er eine Person, die studierte oder die Freien Künste ausübte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde der Begriff, in der Chronik des Salimbene, zur Kennzeichnung einer Person verwendet, die über besondere technische Fähigkeiten verfügte.[314]

In der Bevölkerung hielt sich insbesondere die von der alten Kirche vorgegebene Ablehnung der Spielleute durch Konzils- und Synodalbeschlüssen, Predigten und Traktaten.[315] Musikanten gehörten zum festen Bestandteil des Hofpersonals und Pfeifer und Trompeter gehörten zu den städtischen Bediensteten in größeren Zentren. Den Kern der Spielleute bildeten die fahrenden Musizierenden, die neben mehreren Musikinstrumenten auch andere Künste beherrschten und seit dem 16. Jahrhundert in wachsender Zahl die wandernden Komödianten- und Schauspielertruppen.[316]

Die Straßburger Stadtordnung von 1405 sprach von „herolten, trumpetern, pfiffern, orglern, lutenslahern, gigern, sprechern, sengern“ und „andern varenden manne noch wibe“. Die Grenzen der Fahrenden waren fließen und die Zugehörigkeit konnte unterschiedlich lange dauern. Von den reisenden Geistlichen, Kaufherren, Gesellen und Pilgern unterschieden sich die Fahrenden nach Graus durch ihre Heimatlosigkeit, ihre Armut und durch ihre weitgehende Rechtlosigkeit. Fahrende gab es aus freiem Entschluss und aus zwingenden ökonomischen Gründen. Arme waren der mobilste Teil der Gesellschaft und auch ganze Berufsgruppen waren auf ständiges Wandern angewiesen, etwa Kesselflicker und ein Teil der Musikanten, auch Hausierer und Juden, stellten einen Teil der Fahrenden dar. Für Bürger und Bauern galten Bettler und Fahrende zunehmend als Gefahr, ihr Wanderverhalten schien ebenso wie ihre Arbeitsunwilligkeit ihrem Charakter zu entspringen.[317] Fahrende versuchten durch eigene Organisationsformen Schutz zu gewinnen, z. B. belehnte der Herr zu Rappoltstein 1400 den Pfeifer Henselin mit dem „kunigrich varender lute“ zwischen dem Hagenauer Forst, der Birs, dem Rhein und der First. 1407 gab es im Schweizer Uznach eine Bruderschaft, die „wir farenden lut, all pfifer und gyger, die mit ihr namen in der rodel verschriben stant“, gründeten.

---

314 Castelnuovo, Enrico, Der Künstler, in: Le Goff, Jacques (Hg.), *Der Mensch des Mittelalters*, Frankfurt am Main 1996, S. 236.

315 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 14.

316 Irsigler, Franz; Lassotta, Arnold (Hg.), *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300.1600*, München ^{4}1991, S. 126-127.

317 Graus, Frantisek, Die Randständigen, in: Moraw, Petre (Hg.), *Unterwegssein im Mittelalter* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 1), Berlin 1985, S. 93-97.

Sie ließen das Streben der Obrigkeiten erkennen, Fahrende zu organisieren und sie damit zu kontrollieren. Die „Königreiche“ der Pfeifer bezeugen die Bemühungen um Organisation und Kontrolle der Fahrenden.[318] Im Sachsenspiegel steht, dass Spielleute und alle unecht Geborenen rechtlos sind.[319]

Bei der Beurteilung der Spielleute würden Gesellschaft und Kirche auf die Verurteilungen der Kirchenväter und die Schriften aus dem christlichen Altertum zurückgreifen. Als Beleg des engen Zusammenhangs zwischen heidnischem Götzendienst und Instrumentalmusik wurde der Bibelvers Daniel 3,7 angesehen.[320] Dieser beschreibt, dass sich alle Völker, sobald Trompeten, Pfeifen und Zittern, Harfen, Dudelsack und alle anderen Instrumente erklangen, das goldene Bild anbeteten, dass König Nebukadneza errichtete.[321]

Die Wurzel der Marginalisierung mittelalterlicher Spielleute liege in der Spätantike, d. h. in der Auseinandersetzung des christlichen Glaubens mit der Kultur der griechisch - römischen und germanischen Welt und im asketischen Ideal der zeitgenössischen Philosophie. Beides spiegelt sich in den Schriften der Kirchenväter wieder, dort wurde das Theater und dessen Akteure, die mimi und histriones, als heidnisch und unzüchtig verurteilt.[322]

Hippel erkennt seit dem späten 18. Jahrhundert ansatzweise, im Zeichen der Aufklärung, eine soziale Integration von Randgruppen.[323] Spielleute stünden generell in dem Ruf der Unterprivilegierten, mit ihrer Aufgabe ging keine entsprechende Wertschätzung einher. Vorurteile und Feindbilder stünden jahrhundertelang in Verbindung mit Spielleuten, sodass sich eine allgemeine Akzeptanz nicht vor dem 20. Jahrhundert durchsetzten könnte. Musikanten galten als ministri satanae. Unter den Musikanten befanden sich nicht nur Fahrende, sondern auch Sesshafte und Halbsesshafte, Einzelgänger und Mitglieder von vorübergehend oder

---

318 Ebd. S. 98-99.

319 Eckhardt, Karl August (Hg.), *Sachsenspiegel, ILandrecht,* (Bibliotheca Rerum Historicarum, Land- und Lehnrechtsbücher 1) Aalen 1973, S. 100, 1 38 § 1.

320 Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, S. 180-182.

321 Ebenda, S. 180-182.
Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, Freiburg, Basel, Wien 1980, Marcus 6,21-29, S. 11-36.

322 Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, S. 180-182.

323 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit,* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 32.

permanent gegründeten Ensembles. Die Mehrzahl lebte nebenberuflich und nur wenige gehörten einer berufseigenen Organisation an.[324]

Eine der wichtigen Ursachen für die gesellschaftliche Randstellung der Spielleute bilde der Konflikt zwischen ihrer Tätigkeit und der Normvorstellung der christlichen Kirche. Die Spielleute symbolisierten irdische Freude, denen sich die Menschen in Anbetracht der religiösen Ideale nicht hingeben konnten. Durch Inhalt und Form der spielmännischen Auftritte würde die Tendenz zur sozialen Ausgrenzung bestärkt. Erotische Lieder, wilde Tänze, bunte Kleider und anzügliche Posen verstärkten die Vorurteile und trügen zur Marginalisierung bei. Hinzu kommen die Auftrittsorte, insebsondere Wirtshäuser stellten ein belastetes Umfeld dar und die Spielleute mit der Trink- und Spielsucht in Verbindung brachten.[325] Die spielmännischen Tätigkeiten hielten sich formal an das Gesetz, doch entwickelten sie eine Lebensart, die sich um gruppenspezifische Probleme herum aufbaute, und zudem bildeten sie ihre eigene Perspektive im Verhältnis zur eigenen Abweichung und in Beziehungen zu Mitgliedern der Gesellschaft aus.[326] Die Gesellschaft gliederte sich vielschichtig, in die die Musikanten wie in anderen Handwerksberufen auch, verschieden stark integriert waren. Innerhalb der Musikantenschaft gab es ebenfalls eine differenzierte Schichtung. Um die soziale Geltung der Musikanten näher zu bestimmen, sind Betrachtungen über deren Einkommen, Besitz, Rechtsstellung, Verhältnis zum Publikum und die Eingliederung in Hofmusikerensembles, Bruderschaften und städtischen Korporationen notwendig.[327]

---

324 Salmen, Walter, *Jüdische Musikanten und Tänzer vom 13. bis 20. Jahrhundert*, Innsbruck 1991, S, 12.

325 Salmen, Walter, *Jüdische Musikanten und Tänzer vom 13. bis 20. Jahrhundert*, Innsbruck 1991, S. 180-182.

326 Becker, Howard, Saul, *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt am Main 1981, S. 71-73.

327 Salmen, Walter, Der Musiker in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Bericht über den siebenten internationalen Musikwissenschaftlichen Kongress Köln 19*58, hrsg. v. Gerald Abraham, Suzanne Clercx Le Jeune, Hellmut Federhofer, Wilhelm Pfannkuch, Kassel, Basel, London, New York 1959. S. 355.

2. Der Prozess der Sesshaftwerdung fahrender Musikanten

Für Haensel ist der Prozess der Sesshaftwerdung von fahrenden Musikanten Interpretation und eine „eindeutige Absichtsbekundung“ nicht erkennbar. Eine bewusste Integration wurde vonseiten der Musikanten nicht betrieben. „Ob die Übernahme von Musikanten in städtische Dienste ebenfalls als Kriterium herangezogen werden kann, ist nach dem Quellenbefund zwar fraglich, den allgemeinen Entwicklungstendenzen zufolge jedoch auch unter lokalspezifischen Gesichtspunkten anzunehmen. Zweifelhaft bleiben freilich die sozialen Bedingungen und die irrationalen Zielsetzungen, die bis zu einer gewissen Grade bei allen kulturellen Institutionalisierungen ein antreibendes Moment darstellen. Demgemäß ist der Integrationsprozess vom improvisierten Umhertreiben zum verantwortungsbewussten Wirken in einer organisierten Gemeinschaft mehr eine Frage der Interpretation als ein (kaum mögliches) Erkennen aufgrund eindeutiger Absichtsbekundungen. Zwei grundsätzliche, den geschichtlichen Prozess markierende Erwägungen dienen als verbindliche Orientierungshilfe. Denn obwohl einerseits erwiesen ist, dass fahrende Spielleute sich in den Städten zu sozialen Gruppierungen formierten und zum Teil wohl auch in öffentliche Ämter übernommen wurden in der Weise, dass ´ein Teil von ihnen die allgemein sozialen Umschichtungen im Laufe des späten Mittelalters mit vollzog` und sich in Stadtpfeifereien eingliederte, so entwickelte sich doch andererseits ´das Amt des städtisch bediensteten Musikers seit dem 14. Jahrhundert aus dem des Türmers und Hausmanns.“[328] Die städtische Organisation und Verwaltung unterlag der fortschreitenden sozialen Differenzierung und stellte die Grundlage für das Stadtmusikantenwesen des 17. bis 19. Jahrhunderts dar. Das Amt des Türmers sowie die Stadtpfeifereien verschmolzen am Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Institution, denn die Wächter waren nach einer Umstrukturierung der kirchlichen und städtischen Organisation überwiegend nicht länger notwendig.[329]

Der Prozess der Sesshaftwerdung, der einhergeht mit zeitlich unbefristeten Anstellungen und sozialer Eingliederung wird in diesem Kapitel dargestellt. Die Notwendigkeit und der Nutzen der Musik und der Musikanten für die Stadtgesellschaft war eine Grundvoraussetzung für eine mögliche Sesshaftwerdung. Mit der Heranziehung von Musikanten in vielen städtischen Lebensbereichen begann dieser Prozess, der sich in die zwei Phasen der zeitlich befristeten und

328 Haensel, Uwe, *Musikgeschichte Kiels im Mittelalter* (Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft, Bd. 117), Bonn 1971, S. 106.

329 Ebd. S. 106-107.

der zeitlich unbefristeten Anstellungen von Musikanten unterteilen lässt. Die zu beobachtende verlängerte Amtszeit kann als „Berufswerdung“ interpretiert werden, der die Veränderungen der Gesellschaft wiederspiegelt. Anhand von verschiedenen Kriterien, u. a. der Lohn, das Instrumentarium, die Kleidung, die Dienstbezeichnung, wird die soziale Stellung sesshafter Musikanten in Stadtgesellschaften dargestellt.

2.1. Städtische Musikanten als Symbol von Macht und Repräsentation

Die Stadtgesellschaft nutzte Musik in verschiedenen Lebensbereichen und engagierte Musikanten aus einer Notwendigkeit und Vergnügen heraus und gerne. Konrad von Hövelen vermerkte: „Sothanes schönes Musich haben ist kein geringes Hoheit Zeighen“.[330] Eine virtuose Musik ist für Konrad von Hövelen ein Hoheitszeichen. Der Nutzen der Musikanten, insbesondere bekannter Virtuosen, für die städtische Gesellschaft kommt hier zum Ausdruck, denn sie ließen Macht und Reichtum einer Stadt sichtbar und hörbar werden.[331] Die Räte norddeutscher Städte repräsentierten Musikantenensembel, die sich nach dem Vorbild der Lübecker Ratsmusikanten organisierten.[332]

Angaben über Musikanten und ihre Engagements für die Bremer enthält ein Zusatz der Kosten- und Kindelbeeren-„Ordnung und Gesette eines Erbarn Hoch und Wolwysen Rahdes der Stadt Bremen / wo sick ein Jeder Borger und Inwohner oehrer Stadt / in vorfallenden Rumoren / Lermen / openliken geruechten und geschrey / Ock wenn Fuer und Brandt opginge / Dages unnd Nachtes verholben schall“.[333] Punkt 3 dieser Ordnung besagt:

> „Wuerde auerst by Dage an einem oder mehr oerderen binnen: buten / edder vor der Stadt / up edder anloep / dorch Klockenschlagen / affblasen des Thornwechters / edder sonst angeroeget / so schoelen alsobald de Wacht vnd Dohr und Keden

330 Lübeck, Archiv der Hansestadt, Musikantenakten Vol B. Fasz. 1 „Rathsmusikanten“, Eingabe vom 7. Mai 1658, in: Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 19 und: Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 78.

331 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 19 und: Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 78.

332 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: Beiträge zur Musikgeschichte Europas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Uwe Haensel, Wolfenbüttel, Zürich 1978, S. 221-225.

333 StB: Ordnung vnd Gesette eines Erbarn Hoch vnd Wolwysen Rahdes der Stadt Bremen, / wo sick ein Jeder Borger vnd Inwohner oehrer Stadt / in vorfallenden Rumoren / Lermen / openliken geruechten vnd geschrey / Ock wenn Fuer vnd Brandt opginge / Dages vnnd Nachtes verholben schall, 2-D.20.g.2.

> Schlueter an einem Jeden ort / by geliken eydes plichten / unnd willkoerlicher ernster straffe schuldig syn / alle Stadt Dohr / und Porten / so woll als de Reden tho schluten.“[334]

Würde bei Tag oder Nacht an einem oder mehreren Orten ein Vorfall durch Glockenschlag, durch Aufblasen des Turmwächters oder in anderer Weise angezeigt, sollten unter Hinweis auf die geleisteten Eidespflichten und bei willkürlicher, ernster Strafe alle Stadttore, Pforten und Reden geschlossen werden. Der Glockenschlag und das Aufblasen des Turmwächters, der Posten eines Musikanten, war ein wichtiges musikalisches Signal. Der ausdrückliche Verweis auf die geleisteten Eidespflichten und die Strafandrohung verdeutlicht die Bedeutung seines Amtes für die städtische Gesellschaft; unter anderem für ihre Sicherheit z. B. im Fall eines Brandes.

Die Haupttätigkeit der Türmer, die ihren Wohnsitz auf dem Turm eines Rathauses oder einer Kirche hatten, lag zunächst nicht auf musikalischem Gebiet. Er hielt Feuerwache und meldete die Ankunft Fremder. Seine Signale gab er mit der Sturmglocke und mit Blasinstrumenten. Größere Städte hielten mehrere Türmer, die für bestimmte Stadtteile und -tore zuständig waren. Es entstand ein Signalsystem, in Danzig z. B. wurden seit circa 1600 das Feuerssignal mit der Trompete und Glocke, das Stundensignal mit der Schalmei und das Feindsignal mit der Sturmglocke gegeben. Nachlässigkeiten der Türmer bei der Wahrnehmung ihrer Wachdienste führten seit dem 15. Jahrhundert zum Stundenblasen, so gab der Türmer durch ein Signal zu erkennen, dass er nicht eingeschlafen war.[335] Der Türmer übernahm neben seinem Amt mehr und mehr musikalische Dienste der Stadt.

In der Satzung der Kompanie der Patrizier der Stadt Lübeck vom 22. Mai 1429 wird der Nutzen der Musikanten für die Kompanie der Patrizier, einer bedeutenden, zentralen Gruppe der Stadtgesellschaft, hervorgehoben. Die Pfeifer nutzten Flöten, die der Gesellschaft gehörten, und sollten damit für einen Lohn von 15 Mark aufspielen, wenn die Kompanie im Rathaus zusammentrifft. 10 Mark sollen die Pfeifer erhalten, wenn sie der Gesellschaft nicht nur im Rathaus, sondern auch an anderen Orten dienten. War die Gesellschaft mit den Pfeifern unzufrieden, konnte sie andere Musikanten engagieren.[336]

---

334 Ebd. 2-D.20.g.2.

335 Altenburg, Detlef, *Untersuchungen zur Geschichte der Trompete*, Bd. 2, Regensburg 1973, S. 50.

336 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 32-34.

Neben dem Nutzen der Musikanten im politischen Bereich ist das Wirtschaftsleben der Städte ebenfalls auf Musikanten angewiesen. Es bestand in Lübeck eine Kompanie der Kaufleute, die nach Hennings Musikanten engagierten, um ihre Versammlungen zu strukturieren. Während einer Zusammenkunft würde nach jedem Trinkspruch und dem Ende der Mahlzeiten zum Tanz aufgespielt. Der letzte Tanz einer Zusammenkunft der Kaufleute sei ein „Springelreyg“.[337]

Die „Morgensprachsherren des Krameramts“[338] hielten ihre Feste laut Verordnung mit „faten swinebraden und andern lukullischen Genüssen auch des rades trometer“ ab, zitiert Arnheim.[339] Ein Ratstrompeter ist auch in der Beschreibung einer Amtskost bei Oliver Rosteck belegt: „[…] Ok schal men des rades trometer hebben.“[340] Zahlreiche Belege und Quellenangaben, die die Notwendigkeit und den Nutzen der Musikanten für norddeutsche Stadtgesellschaften anzeigen, sind in der Literatur zu finden. Als ein weiteres wichtiges Beispiel ist das Ratsbuch der Stadt Bremen vom Anfang des 15. Jahrhunderts angeführt, in dem ein Posaunist als Hoheitszeichen des Stadtrates besoldet wird. Am 9. März 1419 wurde im Ratsbuch festgehalten, dass der Rat dem Bassuner Dyderik 2 ½ Bremer Mark als Jahreslohn zahlen sollte. Der Musikant verpflichtete sich, ein halbes Jahr seinen Dienst nicht abzusagen und der Stadt treulich zu dienen.[341]

Die jährliche Entlohnung verdeutlicht eine langfristige Anstellung des Musikanten und die „Kündigungsfrist“ von einem halben Jahr zeigt die Notwendigkeit eines permanent verfügbaren Musikanten für die Stadt. Der Nutzen von Musikanten für die Stadt ist anhand der langen „Kündigungsfrist“ erkennbar. Sie sollten langfristig an die Stadt gebunden werden. Über die tatsächliche Verweildauer der Musikanten im Amt und in der Stadt kann die Notiz im Ratsbuch keine verlässliche Auskunft geben. Im Kapitel über zeitlich befristete und unbefristete

337 Ebd. S. 32-34.

338 Verordnung: „Morgensprachsherren des Krameramtes“ vom 15. Mai 1339, in: Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911).

339 Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 373.

340 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 21.
Vgl. auch: Ehmck, D. R. und Bippen, W.v. (Hg.), *Bremisches Urkundenbuch*, Bd. 2 (1301 - 1350), Bremen 1876, Nr. 451 (15. August 1339).

341 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 21-22.
Auch: StB: Aufzeichnungen, die Ratsmusikanten betreffend, 9. März 1419, 1-S.10.k.2.a.1, Nr. 1.

Anstellungen werden die Amtszeiten exemplarisch anhand ausgewählter Musikanten aus Bremen aufgezeigt.

Neben dem städtischen Bedürfnis nach musikalischer Repräsentation arbeiteten Musikanten nicht nur im bürgerlichen und kirchlichen Bereich, sondern deckten auch den städtischen Militärdienst ab. Den Trompeter Johann schickte man z. B. 1500 „mit breuen [...] int lant to Holsten“ und Hans Mesner „tome bisschop von Munster vnde hertogen von Luneborg“.[342] Im militärischen und wirtschaftlichen Bereich wurde eine rein funktionale Musik gefordert, die für die Signalgebung, das Exerzieren oder die Motivierung im Krieg benötigt wurde, die keinen Kunstgenuss darstellte. Die Musikanten repräsentierten nicht nur die Ratsleute der Städte wie z. B. Lübeck und Hamburg, sondern traten auch für die Kaufleute auf. In der Kämmereirechnung aus Hamburg von 1484 steht: „[…] histrionubus der Bergervarer to Lubecke propinati.“[343] Musikanten begleiteten reisende Kaufleute und bereits ein Jahrhundert zuvor, zwischen 1354-1375, hielt die Kämmereirechnung aus Hamburg Zahlungen an „Peter, den trumpere oder tubator“ fest.[344] Kaufleute nutzten Musikanten bereits im 14. Jahrhundert regelmäßig, um wirtschaftlichen Reichtum und Macht in der Öffentlichkeit und gegenüber Fremden darzustellen.

Mit Beginn des 14. Jahrhunderts übernahmen die Musikanten im Hansebereich bestimmte Funktionen. Aufgrund des städtischen Bedürfnisses nach Musik wurden Musikanten sesshaft und korporierten. In Lübeck gründeten Spielleute die „Marienbruderschaft der Musicanten und Spielleute zu St. Catharinen“. Daneben wirkten bereits im 13. Jahrhundert Türmer und wahrscheinlich auch Rats- bzw. Feldtrompeter. Neben der musikalischen Funktion der Repräsentation beim Einsatz von Bürgerwehren, den Hansetagen oder beim Empfang fürstlicher Herren, ist entscheidend, ob die Musikanten durch den Rat fest angestellt waren oder nicht. Die Musiker befriedigten auch das Musikbedürfnis der Zünfte. Eine vertragliche Zugehörigkeit zu einem Bürgerkreis ist auch für die Musikantenvereinigung „des kopmannes speleluden“, die für die Kaufleutekompanie und auch außerhalb der Stadt spielten, nicht mit

342 Vgl. Georg Galster (Hrsg.), Danske Middelalderlige Regnskaber, Kopenhagen 1953.

343 *Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg*, hg. v. Verein für Hamburgische Geschichte, bearb. v. Karl Koppmann; Hans Nirrnheim; Gustav Bolland, Bd. IV, S. 79.

344 Ebd. S. 42, 58, 57. Neben dem Trompeter werden histriones an Festtagen engagiert und für ihre Dienste entlohnt.
Siehe auch: Zak, Sabine, *Musik als Ehr und Zier im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1979, S. 122-123.

Sicherheit festzustellen.[345] Außerdem dienten sie in allen europäischen Ländern als „sendeboten". 1500 schickte man den Trompeter Johann „mit breuen [...] int lant to Holsten" und Hans Mesner „tome bisschop von Munster vnde hertogen von Luneborg",[346] ebenso setzte man Spielleute im Krieg ein. 1370 rüstete Lübeck im Zuge des Seekrieges gegen den dänischen König Waldemar IV. Schiffe „pro defensione et pacificacione maris" mit „duabus fistulis" und „V joculatoribus,"[347] denn Pfeifer und Trommler gehörten zu jeder kriegerischen Einheit.[348] Neben Bildern aus dem 16. Jahrhundert belegen Eintragungen in der Lübecker Kämmereirolle um 1510 die Beteiligung von Musikanten am Seekrieg, weil eine Kriegsbeute an 16 Bürger, 14 Steuerleute, 34 Büchsenschützen, 5 Hauszimmerleute und 3 Tompeter verteilt wurde. Im Gebiet Lübeck legten sich neben adligen Herren auch Kaufleute Musikanten zur Repräsentation zu, die zu einem wichtigen Arbeitgeber der Spielleute in fester Anstellung wurde. 1450 entsandte man zum Schutz einer nach Reval segelnden Handelsflotte eine Begleitmannschaft, der auch ein „basuner" angehörte. Er erhielt Lohn für sich „vnde vor en perd in der stad vnde to Trauemunde, dat volk vttobasunen". Damit einher ging ihre Symbolkraft für Macht und Reichtum in der Fremde. 1484 verzeichnete die Hamburger Kämmereirechnung den Ausgabenposten. „[…] histrionubus der Bergervarer to Lubecke propinati."[349] Die Blasmusik diente funktional der Repräsentation und der Unterhaltung und die Instrumente kamen besonders im Freien, aufgrund des größeren Klangvolumens gegenüber Saiteninstrumenten, zum Einsatz.[350]

Für die städtische Gesellschaft waren Musikanten nicht nur für Veranstaltungen und Feste von Nutzen, sondern auch notwendig für die Strukturierung des städtischen Alltags.[351] Der Turmbläser z. B. hielt Tag und Nacht Wache und signalisierte musikalisch die Ankunft von Fremden, den Ausbruch von Feuer und die Tages- und Nachtzeiten. Die „Ordnung und Gesette eines Erbarn Hoch und Wolwysen Rahdes der Stadt Bremen, / wo sick ein Jeder Borger und

345 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolfenbüttel, Zürich 1978, S. 227-229.

346 Vgl. Galster, Georg (Hrsg.), Danske Middelalderlige Regnskaber, Kopenhagen 1953.

347 Salmen, Walter, *Musikgeschichte, Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 84.

348 Ebd. S. 83-84.

349 *Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg*, hg. v. Verein für Hamburgische Geschichte, bearb. v. Karl Koppmann; Hans Nirrnheim; Gustav Bolland, Bd. IV, S. 79.

350 Mahling, Christop.Hellmut, Arrangements für Blasinstrumente und ihr sozialgeschichtlicher Hintergrund, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erfoschung der Blasmusik Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), Tutzing 1979, hrsg. v. Wolfgang Supan, S. 138.

351 Salmen, Walter. *Beruf: Musiker: verachtet-vergöttert-vermarktet; eine Sozialgeschichte in Bildern*, Kassel, Basel, London, u.a. 1997, S. 135.

Inwohner oehrer Stadt / in vorfallenden Rumoren / Lermen / openliken geruechten und geschrey / Ock wenn Fuer und Brandt opginge / Dages unnd Nachtes verholben schall," enthält die Dienstanweisung für den Turmbläser der Stadt Bremen.

> „[...] schoelen darup de Dachwechtere den Toerneren verharren 7 de auerst 7 so in den Dohren verordnet / sick dessuelsuigen ordes op de Waelle verfoegen / und ahne befehlich eines Erbarn Rahdes / darsueluest nicht affwyken / sondern de vermeckede gefahr alleine dorch einen getruowen Mann dem herzen Praefidenten unn negsten by sick hebbenden Rottmeistern anmelden / allersits by eides plichten / und ernster straffe des Rahdes.".[352]

Der Türmer soll wie verordnet auf seinem Platz verharren, sich auf Befehl auf den Stadtmauern aufhalten und ohne Befehl des Rates seine Wache nicht verlassen. Eine Gefahr meldete er durch einen treuen Mann und dem nächsten bei sich habenden Rottmeister. Bei seiner Eidespflicht und ernster Strafe des Rates bei Nichtbefolgung seiner Pflichten hatte der Türmer die Vorgaben einzuhalten.

Für die Rechtsprechung nutze die städtische Gesellschaft ebenfalls Musikanten zur Herstellung von Öffentlichkeit.[353] Rechtsbräuche wurden sowohl öffentlich als auch in privaten Strafunternehmen vollzogen und die Betätigung von Spielleuten war hierbei unabdingbar. Erst durch die Herbeiführung von Öffentlichkeit mittels Musik konnten einige Rechtsakte wirksam werden, dazu zählten z. B. die Wahlen der „Olderleuthe" in Hansestädten, das Vorbitten-Lassen von Bittstellern beim Lübecker Stadtrat „mit 2 trummen" oder das Anprangern von Verbrechern. Das Erzeugen von rhythmischen Geräuschen hatte zudem eine apotropäische Wirkung zu erfüllen.[354] Musikanten benötigte man auch um Doktorpromotionen, Ratszechen, Bürgermeisterwahlen, Gerichtssitzungen und Markttage musikalisch zu begleiten.[355] Eine korrekte Form der öffentlichen Ladung zur Bürgerversammlung war der Ruf mit Glocken, Hörnern oder Trommeln. Die Verbreitung von Musik gehörte zur Selbstdarstellung von Macht und sie war Teil des Aufzuges mit Gefolge, Kleidung, Schmuck und Fahnen. In den meisten

---

352 StB: Ordnung vnd Gesette eines Erbarn Hoch vnd Wolwysen Rahdes der Stadt Bremen, / wo sick ein Jeder Borger vnd Inwohner oehrer Stadt / in vorfallenden Rumoren / Lermen / openliken geruechten vnd geschrey / Ock wenn Fuer vnd Brandt opginge / Dages vnnd Nachtes verholben schall, 2-D.20.g.2.

353 Zak, Sabine, *Musik als Ehr und Zier im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1979, S. 8-19.

354 Ebd. S. 67-80.

355 Ebd. S. 67-80.

Berichten über das öffentliche Auftreten eines Herrschers wird auch die akustische Präsentation beschrieben. Daneben gewann virtuose Musik an repräsentativem Wert, doch schätzte man die Lautstärke als Demonstration von Macht und Ansehen weiterhin und die technischen Voraussetzungen im Instrumentenbau für die Erzeugung von Schall wurden größer.[356]

Neben dem Musikengagement der Stadträte für Politik und Rechtsprechung und der Kaufleute nutzten die Zünfte Musik für ihre Hochzeiten,[357] die sie ebenso wie Räte und Kaufleute zu repräsentativen Zwecken einsetzten. In der Ordnung für die Amtshochzeiten Lübecker Handwerker von 1582 steht geschrieben, dass das große Spiel einmal zur Mahlzeit aufspielte, wie es bisher Brauch war. Ansonsten sollten die Hochzeiten Pfeifen und Trommeln gebrauchen und dazu den Ratstrommler anfordern. Da man zu den Nachttänzen Fidler nutzen wollte, sollte dies jedem freigestellt werden.[358] Das große Spiel war nach Haensel ein Blechbläserensemble. Auf Amtshochzeiten spielte Musik eine zentrale Rolle und war durch Mahlzeiten, Tänze und weitere Bräuche in ihrem Ablauf strukturiert. Die Musikanten waren für die Durchführung einer Hochzeit unverzichtbar.

Analysiert man einen Vertrag von 1655 zwischen dem Bürgermeister von Oldenburg und den Ratsmusikanten, erkennt man die tägliche Notwendigkeit von Musik für das städtische Leben. Die Musikanten sollten sich im Rathaus oder an dem angeordneten Ort einfinden und einen geistlichen Gesang, der zum dem Evangelium oder dem gepredigten Text passte, mit Zinken und Posaunen derart spielen, dass die Stadt Oldenburg und die Musizierenden selber bei Einheimischen und Fremden Ruhm und Ehre erhalte.[359]

Der Nutzen der Musik für die städtische Gesellschaft und die Unentbehrlichkeit der Musikanten ließ im Rahmen der allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen dieser Zeit eine berufliche Anerkennung erwachsen. Eine hohe gesellschaftliche Achtung bzw. Stellung in der Stadtgesellschaft konnten die Musikanten allein durch ihr Erfordernis nicht erlangen. Haensel

---

356 Zak, Sabine, *Musik als Ehr und Zier im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1979, S. 8-19.

357 Ebd. S. 137-138.

358 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. Uwe Haensel, Wolfenbüttel, Zürich 1978, S. 231-232.
Punkt 28: Glockenschlag bei Feuergefahr, „FuerKlocke“ und Punkt 6: „apentlick geschrey / Blasen edder Klockenschlahendt“.

359 Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erforschung der Blasmusk Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 30.
Vgl. auch: Linnemann, G., *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg*, Oldenburg 1956, S. 153.

sieht „den Grund ihrer geringen sozialen Achtung in der passiven Rolle der Musikanten im allgemeinen Sozialgefüge“.[360]

Spielleute, die am 9. Januar 1593 um Einlass in die Stadt Bremen ersuchten, argumentierten mit folgenden Zeilen:

> „Sondern auch de Heiligen Gotz Manne und herliche Konnige des alten Testamentz als Davidt Salomon. Josias und andere selbest gebrauchet Godt darmit gelobet und gepreißet, auch des herzen beswer mitigent und glindert habe, und anderen solchs zu donde befolen, wie der 150 Psalm von d[em] lieben Davidt gantz daruff fundert is worden p woraus dan erscheinet das by den alten dise Kunst in groißer acht und Eren gehalten.“[361]

Auch die Heiligen und die Könige des Alten Testaments wie Salomon und Josias brauchten Musik um Gott zu Loben und zu Preisen, zur Heilung der seelischen Verfassung und der Gesundheit, „wie der 150 Psalm von d lieben Davidt“ berichtet. Die Musikanten führten Heilige und Könige des Alten Testaments an, die die Musik als Lobpreisung Gottes ansahen, denn neben dem seelischen Heil brachte sie körperliche Gesundheit. Indem die Musikanten ihre Musik als religiöses und medizinisches Gut anpriesen, entzogen sie der Stadt die Argumentationsmöglichkeiten, sie nicht hineinzulassen. Die Städte reglementierten das Leben der Musikanten durch Verordnungen[362] da ein Ausschluss aus allen Bereichen des städtischen Lebens nicht möglich und nicht gewünscht war.[363] Der Bedarf an Musik und die sich verändernde Stadtgesellschaft begründeten ihre Offenheit gegenüber Musikanten.

Zwei Jahrhunderte später wurde in einem Gedicht aus dem 17. Jahrhundert der Nutzen der Musik für die Stadt Hamburg niedergeschrieben. Der Dichter lobte die Kraft der Musik, die den Menschen ganzheitlich durchdringt, durch Seele, Mark und Bein fährt. Körper und Seele werden von der Musik angesprochen. Wer den Nutzen nicht erkennt, sei ein Esel und wer die

---

360 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolfenbüttel, Zürich 1978, S.243-247.

361 StB: 2- S.10.k.2.b. Nr. 1., 9. 01.1593, Brief freier Spielleute mit der Bitte, das Stadtverbot aufzuheben. Diese Eingabe zeugt, dass sich die Ratsmusikanten durchsetzten und die freien Musikanten, trotz Frau im Kindbett, im Winter die Stadt verlassen mussten.

362 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 167-171.

363 Haensel, Uwe, *Musikgeschichte Kiels im Mittelalter* (Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft, Bd. 117), Bonn 1971, S. 131-132.

kunstvolle Musik nicht erkennt, soll sich wie die Schweine, an einer „Sau-Musik“ ergötzen.[364] Neben der Klassifizierung in Kunst und in gewöhnlicher Musik, betonte der Dichter die positive Kraft der Musik.

Die Virtuosität nutzten die Stadträte für sich und stellten bekannte Musikanten an, die die Stadt politisch und wirtschaftlich repräsentierten.[365] Diese Form der Zweckdienlichkeit der Musik, für die es keine Quellen aus dem 15. Jahrhundert gibt, ist seit dem 17. Jahrhundert nachweisbar. Die Bezeichnung der Musik als Kunstform und zugleich des Musikanten als Künstler verrät eine neue Wahrnehmung.[366] Kunrad von Hövelen beschrieb, dass die vornehmsten Rats- und Stadtmusikanten angesehen waren und Hamburg seine Musikkünstler zur Unterhaltung und Beachtung auch in anderen Orten vorstellte. Scheidemann, Sellius und Schop waren nicht nur den Einwohnern, sondern über die Landesgrenzen hinaus bekannt und Hamburg aufgrund ihrer vortrefflichen Musik zu rühmen, da die Stadt die Musikkünstler schätzte und achtete. Der Orgelkünstler Weckmann und Becker mit seinen Kapellgesellen waren gut aufgestellt und dienten Gott zu Ehren und Hamburg zur Unterhaltung und zum Nutzen. Musik galt als Hoheitszeichen. Auf hohen Feierfesten hörte man die Musik in den Kirchen und jeden Donnerstag im Dom ein Collegium Musicale für fremde und einheimische Musikliebhaber.[367]

Kunrad von Hövelen betitelte die Rats- und Stadtmusikanten als angesehene „Musik-Künstler“. Die Stadt Hamburg stellte bekannte Musikanten an, um den Ruhm und den Reichtum Hamburgs gegenüber anderen Städten. Der hohe Bekanntheitsgrad der Musikanten und ihre Virtuosität verhalfen ihnen zu Ansehen und Wertschätzung in der Stadtgesellschaft. Sie waren zeitlich unbefristet angestellt, in der Stadt wohnhaft und standen im Dienst der Kirchen. Die Distanz zu den fahrenden Musikanten war damit gegeben und untermauerte ihre Ehrbarkeit. Mit Matthesons Ehrenpforte von 1667 ist eine weitere zeitgenössische Meinung über Musik und Musikanten überliefert. Liselotte Krüger druckte sie ab. Musik wurde als „edle

---

364 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 25-26.

365 Ebd. S. 27.

366 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 11.

367 Ebd. S. 9.
Zeitgenössische Zitate sind bei Gisela Jaacks in Orthographie und Interpunktion der heutigen Rechtschreibung weitgehend angeglichen.
Original: Hövelen, Kunrat von: *Der Uhr=alten Deutschen Grossen und des H. Röm: Reichs=Freien An=See= und Handel=Stadt Hamburg Alt=Vorige und noch Iz Zu=Nämende Hoheit / samt allerhand verhandener Glaub= und Besähe=währten Altertums Herlichen Gedächtnisse / Den Einheimischen / Aus=Ländischen und Reisenden Fremden zur Nachricht entworfen / und auf das Kürzeste ausgefärtigt*. Lübeck 1668.

Kunst“ angesehen und mit anderen Künsten und Wissenschaften, die „sterben mit uns“, verglichen, doch Theologen und Musikanten könnten auch noch im Himmel ihre Arbeit verrichten und Gott loben und preisen. Die Musik war eine edle Kunst. Während alle anderen Künste und Wissenschaft mit den Menschen starben, ein Jurist konnte sein Prokuratorstück nicht im Himmel anbringen und ein Mediziner im Himmel kein Rezept verschreiben, doch Theologen und Musiker könnten das auf Erden gelernte im Himmel praktizieren und Gott loben und preisen. Wer Musik studieren mochte, der ging nicht auf eine deutsche Universität einer kleinen Landstadt, sondern nach Hamburg, wo mit Scheidemann, Weckmann und Schopen bessere Künstler anzutreffen waren als in jeder Fürstenkapelle.[368]

Hamburg stellte unter anderem die Gambenvirtuosen Johann Schop und Christoph Hartwig ein, die für die Musik bei Feiern und in den Hauptkirchen spielten. Angesehene Musikanten zu engagieren war Bestandteil des Repräsentationsanspruches der Stadt. Dass die Musik in dem Satz positiv neben die Theologie gestellt wird, lässt aufhorchen. Das große Interesse an Musik und Musikanten weist auf die Notwendigkeit und den hohen Nutzen für die Repräsentation hin. Nach Schröder stellte Hamburg „im 17. Jahrhundert acht über die städtischen Grenzen hinaus bekannte und angesehene Musikanten“ an.[369]

Stadträte engagierten Musikanten zeitlich begrenzt und nach Bachfischer gab es seit dem 16. Jahrhundert bereits zeitlich unbegrenzte Anstellungen, die an einen geringen Teil der fahrenden Musikanten vergeben wurden.[370] Die Phasen der Sesshaftwerdung und die Kriterien der

---

368 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 5-6.
Vgl. Mattheson, Johann, *Grundlage einer Ehrenpforte*, Hamburg 1740. ND hrsg. v. Max Schneider Berlin 1910.

369 Schröder, Dorothea, Musikinstrumente im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg. Handwerkskunst und Musizierpraxis von der Renaissance bis zur Gegenwart, München, London, New York 2001, S. 32-33.
„Wie in Hamburg war auch in Lübeck um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Ratstrompeter angestellt. Zwei der Stadttrompeter hatten ihre Wohnung in den Seitentürmen des inneren Holstentores, die im 17. Jahrhundert „Trompeter- und Paukerturm“ hießen“, in: Stiehl, Carl, Die Lübeckischen Stadt- und Feldtrompeter, in: *Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, H. 6 (1895), S. 121-131.
Zur Lage der Musikantenschaft in Lübeck siehe auch: Schwab, Heinrich Wilhelm, *Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt* (Bd. 24 Kieler Schriften zur Musikwissenschaft), Kiel 1982, S. 2: „Die Städte konkurrierten miteinander um den höchsten Grad der musikalischen Virtuosität und die Anzahl der angestellten Musikanten. Lübeck genoss einen herausragenden Ruf, da sie seit 1467 neun Ratsmusikanten und bekannte Musikanten und Komponisten anstellten.“

370 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 167-179.

verschiedenen Formen der Anstellungen werden im Kapitel „Phasen der städtischen Sesshaftwerdung von Musikanten“ näher beschrieben.

2.2. Proklamationen und Stadtrechte reglementierten den Status der Musikanten in die Stadtgesellschaft

Anhand von Proklamationen und Stadtrechten wird das Werte- und Normensystem der städtischen Gesellschaft greifbar, das ebenso wie die stetig Hinzuziehenden auf das Stadtrecht einwirkte.[371] Die Aufnahme eines Stadtbewohners als Bürger bedeutete für diesen einen anderen Rechtsstatus und setzte von ihm die Anerkennung des städtischen Systems als neuer Bürger voraus.[372]

Wandeln sich Werte und Normen wirkt sich das verändernd auf die Gesellschaft aus.[373] Gesellschaftliche Strukturen können sich aufgrund wandelnder Systeme umgestalten.[374] Die Bewegungen entstehen in den zentralen Sozialgruppen einer Gesellschaft, die sich auf die Randgruppen auswirken.[375] Die „Umschichtung der städtischen Gesellschaft“, d. h. die Mobilität innerhalb eines Gruppengefüges und deren Individuen, beseitigt gesellschaftliche Benachteiligungen nicht sondern schichtet diese gegebenenfalls um.[376] Diese einfache Aussage, dass es immer ein Zentrum und einen Rand innerhalb des Sozialgefüges gibt und lediglich die beteiligten Gruppen aufgrund von Mobilität einen neuen Platz darin erhalten, legt die Grundlagen klar, aufgrund dessen einige Musikantengruppen einen „Handwerkerstatus“ infolge des sozialen Differenzierungsprozesses im bremischen Stadtgefüge erhielten. Die sozialen Gruppen verorten sich aufgrund dieser Veränderungen in der Stadtgesellschaft neu.[377] Für Musikanten, Bärenführer und Schauspieler bedeutete diese

---

371 Friedland, Klaus, Bürgermentalität - Kaufmannsmoral, in: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes II. Die Städte des Ostseeraumes als Vermittler von Kultur 1240 - 1720*, hrsg. v. Julia K. Büthe; Thomas Riis, Odense 1997, S. 9-11.

372 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 227-229.

373 Lutz, Heinrich, Normen und gesellschaftlicher Wandel zwischen Renaissance und Revolution - Differenzierung und Säkularisierung, in: *Saeculum* 26 (1975), S. 168.

374 Graus, Frantiŝek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 414-415.

375 Chasseé, Karl August, Anke Drygala, Anne Eggert-Schmid-Noerr, Randgruppen und Modernisierung, in: Ders. (Hg.), *Randgruppen 2000, Analysen zu Randgruppen und zur Randgruppenarbeit*, Bielefeld 1992, S. 7.

376 Ebd. S. 14-19.

377 Ebd. S. 91.

innerstädtische Mobilität die Möglichkeit, ihre soziale Stellung zu verbessern und zu festigen. Mit der Veränderbarkeit des Werte- und Normensystems der Stadtgesellschaft ging auch ein Rechtswandel einher.[378] Proklamationen und Stadtrechte reglementierten das Leben der Stadtgesellschaft in allen Bereichen. „Aufgrund dieser Reglementierung städtischer Gesellschaft entstanden Stereotype, die sich zu ´Merkmalskatalogen` von Randseitern ausweiten konnten.“[379]

Exemplarisch werden am Beispiel der Stadt Bremen städtische Proklamationen und Stadtrechte untersucht, die die Eingliederung der Musikanten weitere Berufsgruppen wie Sänger, Bärenführer und Schauspieler in die städtische Gesellschaft reglementierten,[380] die um Einlass baten, um Engagements zu erhalten. Dass sich Städte gegenüber den Musikanten, Schauspielern und Bärenführern öffneten, ist an dem Führungsattest von Matthias Welgrowitzky aus Polen, datiert vom 12. März 1675, ablesbar.

> „Wir Burgermeistere und Raht der Kayserlichen freyen Reichstatt Bremen, fügen Jedermänniglich heimit [=hiermit] zu wißen, Demnach Vorzeiger dieses Matthias Welgrowitzky aus dem Königreiche Pohlen bürtig, sich allhie mit drey Bähren, so er mit sich führet, nebst bei sich habenden Persohnen, eine Zeit aufgehalten, sich auch in wehrender anwesenheit der gebühr woll verhalten, [=und] einige Klage über demselben nicht an uns gelanget, noch von uns geführet werden kan, und er dißen Zeugnüß begehret, als haben wir demselben diesen Schein unter unserm Statt=Secret Insiegell ertheilen laßen, So geschehen Bremen d[en] 12 t[en] Martii [=März] 1675.“[381]

Der Bürgermeister und Rat der freien Reichsstadt Bremen bestätigten Matthias Welgrowitzky aus dem Königreich Polen, der sich mit drei Bären und weiteren Personen eine Zeit lang in der Stadt aufhielt, ein regelkonformes Verhalten. Matthias Welgrowitzky habe sich während seines Aufenthaltes in der Stadt „der gebühr woll verhalten“. Es gelangten keine Klagen von Bürgern

---

378 Miethke, Jürgen, Klaus Schreiner, Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft. Vorbemerkung zur Fragestellung und zu Ergebnissen von zwei Tagungen über die Wahrnehmung sozialen Wandels im Mittelalter, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Reglungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 16.

379 Häberlein, Mark; Martin Zürn, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Häberlein, Mark; Martin Zürn (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 29-30.

380 Ebd. S. 29-30.

381 StB: Führungsattest für den Bärenführer Matthias Welgrowitzky, 2-D.20.a.3. Nr. 45, 12. März 1675.

über falsches Verhalten des Bärenführers an den Bürgermeister oder den Stadtrat und sie, die den zentralen, machthabenden Sozialgruppen der Stadt angehörten, stellten ihm ein Zeugnis mit Stadtsiegel aus, dass sein werte- und normgerechtes Verhalten offiziell bestätigt und für seine Reisen hilfreich beim Gesuch um Einlass in weitere Städte sein wird. Am Rande des Dokumentes befindet sich eine Bemerkung über weitere Bärenführer: „Joha[n]nes Kowalensky aus dem Großfürstenthumb Littauen mit 2 Bähren. Nicolaus Slowik aus d[e]n Großfürst[entum] Littauen mit 2 Bähren.“[382] Dies waren nicht die einzigen Bärenführer, die um Zeugnisse ihres „Wohlverhaltens“ baten, die sie auf ihren Reisen als Referenzen für andere Städte benötigten,[383] die daraufhin ihre Tore öffneten. Der Bremer Bürgermeister stellte auch dem Seiltänzer Heinrich Leiner 1582 ein Zeugnis aus.[384] Aus einem Wittheitsprotokoll ist zu entnehmen, „daß die Comödianten bäten […] allhier in der Nacht zu spielen aber auch allhier aupslagen zu laßen“,[385] neben weiteren Bitten um Erlaubnis, in der Stadt dem kommödiantischen Gewerbe nachgehen zu können[386] und innerhalb der Stadtmauern zu nächtigen. Die „Polizey-Anstalten zum Vergnügen“ und die „Polizey-Anstalten zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit“ der Hansestadt Bremen sprachen explizit Kommödianten an,[387] die für sich und ihren Gruppen um Einlass in die Stadt und um Spielerlaubnis baten. Der „Principal Comoediant“ Andreas Elerson ersuchte 1701 um Erlaubnis mit seiner „Compaghie“ spielen zu dürfen[388] und Chaterina Elisabetha,[389] Prinzipalin einer Kommödianten-Gesellschaft, verfasste im Juli 1699 ebenfalls eine Bittschrift an den Rat der Stadt Bremen.

382 StB: Johannes Kowalensky aus dem Großfürstenthumb Littauen mit 2 Bähren, 2-D.20.a.3. Nr. 45.

383 StB: Zeugnis des Wohlverhaltens des Polen Georgins Okonienski mit Bären und Instrumenten, 12. Mai 1670, 2-D.20.a.3. Zeugnis des Wohlverhaltens des Andreas Wasilevski mit Bären und Instrumenten, 31. Mai 1670, 2-D.20.a.3. Attestat für Andreas Wasilevsik als ihm Samuel Osinski weggelaufen ist, 3. Juni 1670, 2-D.20.a.3. Zeugnis des Polen Michael Sobolovsky mit 2 Bären und Instrumenten, 9. Mai 1671, 2-D.20.a.3. Zeugnis des Wohlverhaltens des Matthias Welgrowitzki, der hier mit 3 Bären war, 30. April 1672, 2-D.20.a.3.

384 SB: Zeugnis für Seiltänzer Heirich Leiner vom Bürgermeister der Stadt Bremen, 19. Februar 1582, 2-D.20.a.3.

385 StB: Wittheitsprotokoll, Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 2. April 1686, Nr. 1, 2-D.20.a.2.c.3.

386 Vgl. auch: StB: Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 6. April 1688, Nr. 2, 2-D.20.a.2.c.3. StB: Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 20. April 1688, Nr. 3, 2-D.20.a.2.c.3. StB: Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, Juli 1699, Nr. 4, 2-D.20.a.2.c.3. StB: Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 12 Juli 1699, Nr. 5, 2-D.20.a.2.c.3.

387 StB: Polizey-Anstalten zum Vergnügen, 1. Dezember 1662 und Februar 1663, 2-D.20.a.2.c.2.; 25. StB: Polizey-Anstalten zum Vergnügen, Sept. 1667 und 26. Juli 1669, 2-D.20.a.2.a.

388 StB: „Principal Comoediant“ Andreas Elerson ersucht 1701 um Erlaubnis mit seiner „Compaghie“ spielen zu dürfen, 2-D.20.a.2.c.1.

389 StB: Chaterina Elisabetha, Prinzipalin einer Komödianten-Gesellschaft, Bittschrift vom Juli 1699, 2-D.20.a.2.c.1.

Die Stadtrechte waren bedeutsam für die gesellschaftliche Stellung der zeitlich befristet in Städten lebenden und sesshaften Musikanten,[390] denn sie gehen explizit auf diese ein. Das Bremer Stadtrecht von 1303/08 schreibt vor, dass jeder Bürger auf seiner Hochzeit nicht mehr als acht Spielleute anstellen solle.[391]

Dieser Paragraf einer Luxusverordnung begrenzte die Musikanten bei Hochzeiten von Bremer Bürgern auf höchstens acht Musizierende. Das Stadtrecht von 1303 / 08 bezieht sich nicht nur auf Hochzeiten und die Begrenzung von Spielleuten, sondern enthält auch Paragrafen bezüglich des Würfelspiels, der Beschimpfung „Hurensohn“ und der Ächtung von Bürgern.[392] Das Stadtrecht von 1428, niedergeschrieben in „dat ander booc“, trifft ebenfalls Aussagen über die Anzahl von Musikanten auf Hochzeiten. Die Bürger sollten acht Spielleute und nicht mehr zu ihren Hochzeiten bitten und sich dafür an den Kuchenbäcker wenden. Den Nemenden sollte er nicht mehr geben und falls er dies brach, ihm der Ratmann die Schuld zuwies und er es bekannte, sollte er drei Mark geben.[393] 120 Jahre später war die Anzahl der Musikanten bei Hochzeiten noch immer auf acht beschränkt.

Mit dem Stadtrecht von 1428 oblag dem Kuchenbäcker die Aufsicht über die Spielleute, der eine ungewöhnliche Rolle in der Organisation der Musikanten darstellte. Der Hintergrund für den neuen Zusatz ist nicht erwähnt und bislang unbekannt. Des Weiteren bezieht sich das Stadtrecht insbesondere auf Ehrabsprechung, Fremde, Würfelspiel und Bekleidung[394] und das kurz darauf verabschiedete Recht von 1433 legt dieselben Schwerpunkte.[395] 1450 und 1489 wurden „kundige Rullen“ veröffentlicht. Der Artikel 4 beider niedergeschriebenen Rechte reglementiert das „Bedichten und Besingen“[396] Hierbei könnte es sich um Ständchen oder Spottlieder handeln. Jungfrauen, Frauen und andere „gude“ Leute sollten in Bremen nicht mit Gedichten bedacht und besungen werden. Wer sich nicht daran hielt, wurde vom Rat der Stadt

390 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 3-9.

391 Stadtrecht von 1303/08, § III 14. in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931, S. 60.

392 Ebd. S. 31-38.

393 Stadtrecht von 1303/08, § III 14. in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931, S. 152.

394 Stadtrecht von 1428, § II. 1. in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931, S. 123-140.

395 Stadtrecht von 1433, in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931, S. 189-246.

396 Kundige Rulle von 1450, § 4, in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931, S. 249. Kundige Rulle von 1489, § 4, in: ebd., S. 273.

gerichtet. In der Proklamation „kener den andern tho bedichten, oder tho besingen“ wird auf das vorangegangene Stadtrecht, die sogenannte „kundige rulle“ verwiesen.

> „Nachdem in der kundigen rulle so alle jahr tho Mittfasten afgelesen, wer uthgdrücklich sehen [=gesehen] u[nd] entholden, dat nimand Heren of junckfruen u[nd] fruwen, edder ander gude lüde in düßer statt bedichten ofte besingen sall.“[397]

Nachdem in der „kundigen rulle“ jedes Jahr zum „Mittfasten“[398] vorgelesen wurde, dass die Herren keine Jungfrauen, Frauen und andere „gute Leute“ dieser Stadt bedichten oder besingen sollten. Der Gesang der Bevölkerung wurde damit ebenso reglementiert wie das Musizieren der Spielleute. Neben diesem nimmt das Würfelspiel in den Hochzeitsvorschriften besonderen Raum ein.[399] Interessanterweise beinhaltet ein neuer Artikel dieses Stadtrechtes den Glockenschlag bei Nacht. Die Glocke als Musikinstrument mit spezifischer Funktion, sollte in der Nacht schlagen und wenn er in der Stadt ertönte, sollte jeder, bei seiner Treue zur Hilfe kommen, beim Namen Unserer Lieben Frau auf dem Markt, Sankt Martin auf der krummen Straße, Sankt Anscharies beim Teich/Steg, Sankt Anscharies am Hof und Sankt Stephan.[400]

Anhand der Stadtrechte lässt sich die Stellung der Musik und der Musikanten innerhalb der Gesellschaft verorten und die Veränderungen der Akzeptanz städtischer Musikanten nachvollziehen. Der Abstand der städtischen Musikanten zu den Fahrenden war entscheidend für ihre Beurteilung.

2.3. Phasen der städtischen Sesshaftwerdung von Musikanten

2.3.1. Zeitlich befristete, städtische Anstellungen von Musikanten

Anhand von Stadtrechnungen ist nachweisbar, dass viele Städte fahrende Musikanten für einzelne und zeitlich befristete Aufträge engagierten und für ihre Dienste entlohnten.[401]

---

397 StB: 120 Proclamb. P. 137, Kener den andern tho bedichten, oder tho besingen, 2.P.5.c.2.c.1.

398 „Mittfasten“ ist die Fastenzeit

399 Kundige Rulle von 1450, in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931, S. 249-269. Kundige Rulle von 1489, in: ebd. S. 27-305.

400 Kundige Rulle von 1450, in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931, S. 249-269. Kundige Rulle von 1489, in: ebd. S. 267.

401 Bremer Rechnungsbücher R.1.A.3.b.3; R.1.A.3.b.9; R.1.A.3.b.10; R.1.A.3.b.18; R.1.A.3.b.38; R.1.A.3.b.39.

Messestädten wie z. B. Leipzig oder Frankfurt und Städten, die Hansetage und andere große Veranstaltungen abhielten, wandten sich Musikanten besonders zahlreich zu, denn dort erhofften sie sich befristete Anstellungen und bezahlte, einzelne Engagements.[402] Im Bremer Rechnungsbuch von 1534 bis 1546 sind Entlohnungen von Spielleuten und Musikanten enthalten. Sie wurden für einzelne Aufträge entlohnt; für ihre befristeten und unbefristeten Anstellungen. Neben einem Auftragslohn oder regelmäßigem Gehalt zahlte die Stadt Bremen Kleidergeld und Mieten. Am „26.09.1534“ zahlte der Bremer Rat „de speeluden 9 M Einem jedem 4 lub Mk“.[403] Wahrscheinlich wurden sie für einen einzelnen Auftritt entlohnt. Der namentlich bekannte Spielmann Michael erhielt am 28.09.1536 „12 gr van 2 vynste und 1 lücke de he maken Itaten hadde“.[404] Neben diesen Einzelentlohnungen erhielten 15.04.1536 „Michael dem torneman 4,5 Mark sol und für kleidung“ und „Bartholomäus dem torneman 3 m 12 gr. Sol und für kleidung“.[405] Eine zeitlich befristete Anstellung ist anhand des Rechnungsbuches von 1534 bis 1546 für den Lautenisten mit dem Titel „Meister“ Paul nachweisbar. Vom Rat der Stadt Bremen erhielt er zum ersten Mal am „26.09.1534 Msrt Paul de lutennysten 3 M sol.“[406] In den Jahren 1536 und 1537 wurde ihm regelmäßig im April und Oktober eines Jahres sein Gehalt ausgezahlt:

„21.04.1536 Paul de lutenist 3 M [=marc, marke = Mark] sol [=Einkommen]
to paschen [=Osterfest, Ostermahl]
20.10.1536 Mstr [Meister] Paul de Lutenist 3 M [=marc, marke = Mark] sol
28.04.1537 Msrt Paul de Lutenist 3 M
05.10.1537 Msrt Paul 3 M sol" [407]

Fahrende Musikanten wurden in ganz Norddeutschland befristet angestellt.[408] In den Kämmereirechnungen der Stadt Kiel von 1440 befindet sich der Eintrag, dass der Türmer Henrik einen Betrag erhielt, um sich Kleidung zu kaufen. Haensel sieht darin die „Schaffung des institutionalisierten, städtischen Musikbetriebes“.[409] Wenn auch von der Anstellung eines Musikanten als Türmer der Weg zur städtischen Musikkapelle noch weit ist, ist damit zumindest eine Bestätigung der städtischen Anstellung und Bezahlung von Musikanten gegeben.

402 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 16-18.
403 Rechnungsbuch der Stadt Bremen 1534-1546, StB 2-R.1.A.3.b.4.
404 Ebd.
405 Rechnungsbuch der Stadt Bremen 1534-1546, StB 2-R.1.A.3.b.4.
406 Ebd.
407 Ebd.
408 Haensel, Uwe, Musikgeschichte Kiels im Mittelalter (Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft, Bd. 117), Bonn 1971, S. 106.
409 Ebd. S. 108.

Aufgrund des Kleidergeldes kann die Anstellung des Türmers als eine längerfristige Beschäftigung gewertet werden, die in iherer Art den Musikanten die Möglichkeit einer beginnenden Sesshaftwerdung bot.

Der Lübecker Stadtrat ernannte Anfang des 15. Jahrhunderts den fahrenden Musikanten „Eggehard von Oldenburg“ zum Spielgrafen, es heißt nach Hennings, er sei zum Führer der Gruppe fahrender Musikanten, die in Lübeck auftraten, ernannt worden.[410] Der Stadtrat kontrollierte über den Spielgrafen die nicht sesshaften Musikanten, die in der Stadt für eine befristete Zeit angestellt waren. Zeitlich befristete Anstellungen von Musikanten in Städten sind seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bekannt.[411] In Johann Heinrich Zedlers Universal-Lexikon steht, ein Spielgraf

> „ist derjenige zu Wien, welcher die Herrschafft über die Musicanten, Komödianten und andere öffentliche Spieler hat, die ohne seine Erlaubnis in den Oesterreichischen nicht agiren oder aufspielen dürffen. Es gehöret ihm auch das Erkänntnis über diejenigen, so wegen des Spielens in Uneinigkeit gerathen. Dieses Amt ist bey dem Aeltesten von der Gräfl.[lichen] Breunerischen Familie erblich.“[412]

In einer Polizeiverordnung von 1693 für das Herzogtum Bremen und Verden heisst es, dass

> „mittels Zuziehung des Stadt=Magistrats, nach dem Exempel anderer Orten / eine gewisse Bettel=Ordnung einzurichten / und publiciren zulassen / worinn eine gewisse Quartal-Collectirung für die Frembde / und andere herumbgehende Armen / von allen und jeden Einwohnern / wes Standes und Condition sie auch seyn mögen / anzuordnen / und die Veranlassung zu stellen / daß von denen gesamelten Collecten, durch den dazu constituirten Provisorn, denen Armen nach eines jeden / auß dessen zu examinirenden testimoniis, befindlichem Zustande / kein gewisses gereichet / und die Frembden damit auß der Stadt dimittiret / zugleich auch gewisse Armen= oder Pracher=Vögte bestellet werden / die auff die Armen / sonderlich auff

410 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 17-18.

411 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 52-55.

412 Zedler, Johann Heinrich, *Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste*, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden. [Online-Dokument] http://www.zedler-lexikon.de [Zugriff am 07.02.2018], Bd. 38, S. 1633 Online-Version der Ausgabe Leipzig, Zedler, 1732-1754. Herausgeber der Online-Version: Bayerische Staatsbibliothek München und Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel.

die Frembden Acht geben / und dieselbe nach erhaltener Gabe / von der Leute Thüren abhalten;“[413]

Die Bettelvögte wurden vom Stadtmagistrat zur Kontrolle der Einhaltung der Gesetze gegenüber Fremden und Bettlern eingesetzt.

2.3.2. Zeitlich unbefristete Anstellungen

Eine zeitlich befristete Anstellung von Musikanten, und die Vergabe einzelner Aufträge reichten nicht aus, den Musikbedürfnissen der Städte gerecht zu werden. Musikanten wurden aus Prestige- und Repräsentationsgründen geduldet[414] und die Notwendigkeit der Musik und der Nutzen der Musikanten für die Städte begründeten diese Form der Anstellung.

Die Anzahl der zeitlich unbefristet angestellten Musikanten in den einzelnen Städten war unterschiedlich hoch. Sie stellten zwischen zwei bis acht Musikanten ein. Ein einheitlicher Anstieg der zeitlich unbefristeten Musikantenanstellungen ist nicht feststellbar. Die sesshaften, fest angestellten Musikanten bildeten einen geringen Anteil der Musikanten und der große Teil blieb „über das 15. Jahrhundert hinaus“ fahrend.[415]

Mit der Entwicklung der städtischen Musikanten von der befristeten zur zeitlich unbefristeten Anstellung erhielten sie auch den Status des städtischen Angestellten. Unterzeichneten Musikanten die städtischen Bestallungen verpflichteten sie sich mit diesen Verträgen auch der Werte und Normen der städtischen Gesellschaft. Aufgrund der vorhandenen Quellen ist eine Aussage über den Beginn der zeitlich unbefristeten Anstellungen von Musikanten in Städten nicht zu treffen, da die überlieferten Dokumente überwiegend aus der Frühen Neuzeit stammen und der Beginn der zeitlich unbefristeten Anstellungen vermutlich auch vereinzelt in das 15. Jahrhundert oder früher datiert werden kann. Das gilt auch für die unbefristeten Teilzeitanstellungen, die von den Städten aufgrund ihres Musikbedürfnisses zeitlich noch vor

413 Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in dero Herzogthümern Bremen und Verden abgefassete Policey- Teich- Holtz- und Jacht-Ordnung: auf allergnädigsten königlichen Befehl zur beständigen unabweichlichen Observance publicieret - Stade, 1693, Cap. XIV [Online-Dokument] http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwBremPolO1693/0070 [Zugriff am 07.02.2018] Herausgeber der Online-Version: Universität Heidelberg.

414 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 52-55.

415 Ebd. S. 52-55.

die Phase der unbefristeten Anstellung liegen. Die Sesshaftwerdung der Musikanten in Städten beginnt nicht erst mit der Annahme von unbefristeten Anstellungsverträgen, sondern kann aufgrund der weiteren ausgeübten Berufe von Musikanten in die Phase der zeitlich befristeten Anstellungen verortet werden.[416]

Den Anfang der Sesshaftwerdung traten die städtischen Türmer und die höfischen Hausmänner an, die auf den Stadt-, Wach-, Kirch- oder Hausmannstürmen von der übrigen Bevölkerung isoliert wohnten und arbeiteten. Die Unterbringung von Musikanten mit ihren Schülern in Singe-, Pfründe-, Pfeifer- oder Spielleutehäusern und -türmen war eine städtische Regelung, die notwendigen Musikanten an bestimmte städtische Orte zu binden. Ihre Stellung entsprach innerhalb Mitteleuropa laut Steuerlisten denen der Tischler, Fassbinder, Rädermacher oder Drechsler.[417] Zur Mittelschicht, die über Liegenschaften verfügten, gehörten sie, wenn sie sich in Bruderschaften zusammenschlossen, in Zünften organisierten, das Bürgerrecht erwarben, oder zu den städtischen Bediensteten gehörten. Eine soziale Annäherung an bildende Künstler, Maler, Baumeister oder Poeten, denen nach antikem Vorbild bereits im 15. Jahrhundert innerstädtisch hohes Ansehen und Privilegien zukamen, erfuhren einzelne hoch angesehene Virtuosen.[418]

Der Türmer und Spielmann Bartolomäus ist von 1536 bis 1545 vom Stadtrat entlohnt worden. Sein erstes Gehalt erhielt der Musikant am 08.11.1536: „Bartolomäus dem tornman 5 M sol“.[419] Es folgten die Jahre 1537 bis 1545, in denen er für seinen Turmdienst entlohnt wurde:

> „05.10.1537 Bartolomeus 5 M [=marc, marke = Mark] dat he upp dem torn ys
> 26.04.1538 Bartolomeus dem Spelman 4,5 M dat he den Torn vorwaren sall
> 09.11.1545 Bartholomäus (de spelman) 3 M sol [=Einkommen] (Michaelis) [=Michaelistag] “.[420]

1544 erhielten mehrere Spielleute ihre Miete vom städtischen Rat für eineinhalb Jahre im Voraus bezahlt:

> „28.07.1544 Kort (de spelman) 12 M [=marc, marke = mark] für 1,5 Jahre zur Miete

---

416 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 52-55.

417 Vgl. hier die Bremer Rechnungsbücher und das Kapitel „soziale Integration/Anerkennung“.

418 Busch-Salmen, Gabriele, Hausbesitz von Musikern um 1500, in: *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilian I. Bericht über die am 21. und 22. Oktober 1989 in Innsbruck abgehaltene Fachtagung* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 15), hrsg. v. Walter Salmen, Innsbruck 1992, S. 59-61.

419 Rechnungsbuch der Stadt Bremen 1534-1546, StB 2-R.1.A.3.b.4

420 Rechnungsbuch der Stadt Bremen 1534-1546, StB 2-R.1.A.3.b.4

28.07.1544 Bernt (de spelman) 12 M für 1,5 Jahre zur Miete
28.07.1544 Mstr [Meister] Hans Meyer (de spelman) 4 M zur hushure [=Hausheuer, Hausmiete] f[ür] ½ Jahr."[421]

Anhand der gezahlten Mieten sind langfristige und unbefristete Anstellungen erkennbar.

Traten die Musikanten in ein festes Dienstverhältnis, waren sie nicht im neuzeitlichen Verständnis Musikanten, sondern „Handwerker", die ihren Anteil am Aufbau der göttlichen und ständischen Ordnung zu besorgen hatten. Nur unter diesem Aspekt verliert die Diskrepanz zwischen Unehrenhaftigkeit und relativ hohem Ansehen in Bezug auf das Spielmannswesen ihren widersprüchlichen Charakter. So ist es auch zu erklären, dass sich die Kirche noch vor der Reformation dazu entschließen konnte, nicht zur Geistlichkeit gehörende Organisten an den sakralen Feiern teilnehmen zu lassen. Entscheidend war die Wesensbezogenheit der Musik zu den primären, als lebensnotwendig erachteten Belangen [...]"[422]

2.3.3. Kriterien für eine zeitlich unbefristete Anstellung

Um von einer unbefristeten Anstellung von Musikanten in Städten zu sprechen, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Diese sind nach Schwab: ein gleichbleibender und regelmäßiger Lohn, das Tragen eines Wappens, die Zahlung von Kleidergeld, eine Eidleistung von den angestellten Musikanten, die Nennung der Musikanten zusammen mit anderen Stadtbediensteten in den städtischen Rechnungsbüchern[423] sowie die Sesshaftigkeit und die Vergabe von Privilegien. Für Schwab ist das wichtigste Kriterium das feste Gehalt, während für Greve die Anstellungsurkunde und die Bezeichnung „des rades spellude" ebenso wichtig sind.[424]

---

421 Rechnungsbuch der Stadt Bremen 1534-1546, StB 2-R.1.A.3.b.4.

422 Haensel, Uwe, *Musikgeschichte Kiels im Mittelalter* (Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft, Bd. 117), Bonn 1971, S. 132.

423 Vgl. hierzu: Schwab, Heinrich Wilhelm, *Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt. Studie zu einer Berufs- und Sozialgeschichte des Stadtmusikantentums*, Habil. Schr. Kiel 1977, (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft, Bd. 24), Kassel 1982, S. 59-65.

424 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 28-29. Für Greve fand der Prozess der Sesshaftwerdung von den fahrenden Musikanten über den zeitweisen Angestellten bis hin zum fest angestellten Musikanten statt. Für ihn endete der Aufstieg mit der Privilegierung der alleinigen Musikaufwartung der sesshaften Musikanten und ihrer Korporationsbildung.

Die unbefristeten Anstellungen bedeuteten für die Musikanten Sesshaftwerdung und Aufnahme in die Stadtgesellschaft. Sie erhielten durch die Bestallungen eine bestimmte Aufgabe und einen Platz innerhalb des Gesellschaftssystems zugewiesen. Aufgrund des gleichbleibenden und regelmäßigen Lohnes erhielten die Musikanten die Möglichkeit, sesshaft zu werden, ohne in eine zeitweise Mobilität zurückkehren zu müssen und damit ihren erlangten Status in der Stadtgesellschaft aufzugeben bzw. zu gefährden.[425]

Die Bestallungsurkunden der zeitlich unbefristet angestellten Musikanten beinhalteten Pflichten und Rechte.[426] Ein Eintrag in den Bremer Rechnungsbüchern der Rhedekammer von 1525 beschreibt diese und benennt daneben weitere Kriterien einer zeitlich unbefristeten Anstellung. Drei Spielleute wurden, mit denselben Rechten und Pflichten, die ihre Vorgänger besaßen, in städtischen Dienst genommen. Der Lohn, ein Kriterium, das für eine unbefristete Anstellung der Musikanten durch Stadträte steht, belief sich auf 8 Lübecksche Mark. Am Tag sollten alle drei Musikanten zusammen auf dem Turm spielen und des Nachts sich stets zwei Musikanten auf dem Turm befinden, wenn sie woanders spielten oder ein Musikant mit einem Jungen (Lehrling) Wache hielten. Sie erhielten das Privileg, vor allen anderen Musikanten auf Festen in der Stadt aufzuspielen und die Verpflichtung für die Stadträte zu Land und zu Wasser jederzeit zur Verfügung zu stehen. Angestellt wurden die Musikanten für ein Jahr. Darnach konnten sie oder der Stadtrat mit einer Frist von einem halben Jahr kündigen.[427]

Die zeitlich unbefristet angestellten und sesshaft gewordenen Musikanten begaben sich dennoch auf Reisen. Belegt ist das z. B. vom Musikanten Joachim Diedrich Heiliger, der seit 1688 Mitglied der Kantorei in Hamburg war und entgegen seiner Pflicht, den Kantor von seinem Vorhaben zu unterrichten, nach Hannover, Berlin, Gottorf, Meldorf und Wolfenbüttel

425 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock*, S. 11.
Vgl. auch: Titke Hapesommer war nach dem Lübecker Oberstadtbuch 1447 und noch 1470 Besitzer eines Hauses in der Hüxstraße. Jordan Horneborch besaß seit 1439 in der Salunenmakerstrate ein Haus, das 1458 aus seinem Nachlass verkauft wurde, in: Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, *Musikgeschichte Lübecks*, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 18-19.
1339 kaufte der Fiedler Henzelin ein neues steinernes Grundstück am Hopfenmarkt mit zwei anliegenden Buden in der Eselföterstraße, in: Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock*, S. 11.

426 So die Musikanten in der Stadt Oldenburg. Siehe: Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 144.

427 Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911), S. 80-81.

reiste.[428] Sesshaften Stadtmusikanten mussten ebenso wie viele andere frühneuzeitliche Berufsgruppen reisen, um Aufträge zu erhalten und ihre spezialisiserten Arbeiten anzubieten.

2.4. Die soziale Stellung sesshafter Musikanten in Städten

2.4.1. Die städtische Sozialtopografie als Ausdruck der sozialen Stellung von Musikanten

Die städtische Sozialtopografie kann als Ausdruck der Sozialstellung von Musikanten innerhalb der Stadtgesellschaft herangezogen werden. Durch den Hausbesitz der Musikanten ist die Verortung ihrer Sesshaftigkeit innerhalb des städtischen Gefüges möglich. Nachweisbar ist der Hausbesitz von Musikanten seit dem 13. Jahrhundert. Beispielhaft kann angeführt werden, dass 1238 der „tympanista" Johannes in Hamburg an der Alster ein Grundstück besaß.[429]

Die Sesshaftigkeit von Musikanten als Folge zeitlich unbefristeter Anstellungen in Städten ist auch durch ihre Steuerabgaben als Hausbesitzer zu belegen.[430] Die ältesten Urkunden Rostocks dokumentieren, dass Spielleute im 13. und 14. Jahrhundert eigene Grundstücke besaßen.[431]

Der Hausbesitz eines Spielmannes bedeutete eine örtliche Bindung, doch nicht in jedem Fall eine vollkommene Sesshaftigkeit. Einige wurden mit Land beschenkt oder belehnt, ohne eine lebenslange Bindung an ihren Gönner einzugehen. Als Hausbesitzer sind Spielleute seit dem 13. Jahrhundert in aufstrebenden Städten nachweisbar. Pfeifergassen, Pfeifertore und -häuser gab es ebenso in Hamburg. Zahlreiche Einbürgerungen von Auswertigen nach Leistung des Bürgereides, Beschaffung einer Wohnung und Zahlung eines Eintrittgeldes sind seit dem 13.

---

428 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ²1981. Weitere Vorfälle. Es stellte sich nur ein Sänger ein: Senatsarchiv, CI. VII. Lit. He. Nr. 2. vol. 8b. Fasc. 3.

429 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8], Innsbruck 1983, S. 56-66.

430 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 101. Nach Salmen seien Musikanten als städtische Hausbesitzer seit Ende des 13. Jahrhunderts „in großer Zahl" nachweisbar.

431 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock,* S. 11.
Vgl. auch: Titke Hapesommer war nach dem Lübecker Oberstadtbuch 1447 und noch 1470 Besitzer eines Hauses in der Hüxstraße. Jordan Horneborch besaß seit 1439 in der Salunenmakerstrate ein Haus, das 1458 aus seinem Nachlass verkauft wurde, in: Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, *Musikgeschichte Lübecks*, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 18-19.
1339 kaufte der Fiedler Henzelin ein neues steinernes Grundstück am Hopfenmarkt mit zwei anliegenden Buden in der Eselföterstraße, in: Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 11.

Jahrhundert bekannt.[432] Mit der Durchsicht des 1591 beginnenden Bürgerannahmebuchs von Lübeck ergibt sich, dass in zehn Jahren bis 1600, 3210 Bürger angenommen wurden, davon fünf Spielleute: Michel Vosenn 1595, Simon Schmidt 1595, Benedictus Reimers 1595, Hinrich Remers 1597 und Berndt Cordt 1598. Hinzu traten die Feldtrompeter Bhenedictus von Ghronow 1594, Hans Nagel aus Mölln 1596 und die Organisten Hermann Ebel 1593 und Nikolaus Harder 1598.[433]

Musikanten wohnten wie andere Handwerker in bestimmten Straßenzügen; es sind Trompetergassen oder Spielleutestraßen bekannt.[434] Diese Musikantenstraßen lagen am Stadtrand oder in der Nähe ihrer Auftrittsorte, die sich in der Regel im Zentrum der Städte, in Rathäuser, in Kirchen und in Patrizierhäuser befanden. Bekannt sind Wohnungen von Musikanten in Stadttürmen, die gleichzeitig ihren Arbeits- und Wohnraum darstellten.[435] Beispielhaft sei hier die Wohnung des Musikanten Mey angeführt, der sich im August 1698 beschwerte, dass diese „[…] in so schlechtem Zustand [sei], daß es, wenn nicht repariert, in Haufen fallen wird“. Über die soziale Akzeptanz hinausgehend schien der Stadtrat die Stellung des Musikanten gering geschätzt, denn die Reparatur sollte lediglich so durchgeführt werden, „alß es mitt den wenigsten Stadtunkosten verrichtet werden kann“.[436] Für Rostock sei belegt, dass die drei Ratsmusikanten Frey, Amsel und Grunewald, die ihnen zugewiesenen mietfreien Wohnungen, „zu freyer behausung“ 1579 abwiesen.[437] Hier wird die Diskrepanz zwischen dem zugewiesenen Sozialstatus durch die Stadtgesellschaft und die Inanspruchnahme eines höheren Sozialstatus der Musikanten deutlich. Zwei Musikantenmeister in Hamburg erhielten mietfreie Wohnungen in einem Stadttor, das „von der Knochenhauerstraße zum alten Schlachthaus führte“ von der Stadt. 1722 wurde diese auch von einem „Musikdirektor“ bewohnt. Eine weitere Wohnung musste 1667 aufgrund ihrer „Bauffälligkeit geräumt werden“.[438] Aufgrund

---

432 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 56-66.

433 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, *Musikgeschichte Lübeck*s, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 39.

434 Busch-Salmen, Gabriele, Hausbesitz von Musikern um 1500, in: *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilian I. Bericht über die am 21. und 22. Oktober 1989 in Innsbruck abgehaltene Fachtagung* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 15), hrsg. v. Walter Salmen, Innsbruck 1992, S. 59-61. Vgl. auch: Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 172-179.

435 Daebeler, Hans Jürgen, *Musik und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 12.

436 Ebd. S. 68.

437 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 51-53.

438 Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 4-5.

der sozialtopografischen Lage der Wohnungen im Stadttor sind die Musikantenmeister in das Hamburger Gesellschaftsgefüge einzuordnen. Hinzu tritt, dass die Wohnungen an der Knochenhauerstraße nahe dem Schlachthause lagen. Aufgrund des Zusammenlebens mit der Berufsgruppe der Schlachter kann das als Ausdruck ihrer Tätigkeit als „Handwerker" und ihrer Entfernung zu den mächtigen Sozialgruppen im Zentrum der Hamburger Gesellschaft gewertet werden.[439] Die soziale Zuordnung der Musikanten in dem Sozialgefüge der Stadt von Seiten des Rates wird anhand dieses Beispiels besonders deutlich. Noch Anfang des 18. Jahrhunderts wohnte der „Musikdirektor" im Stadttor. Die Betitlung allein hebt nicht den Sozialstatus.

2.4.2. Die Einkünfte und der Platz innerhalb der „Ratsdienerschaft" als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten

Aus der Finanzlage der Musikanten ist ihre soziale Stellung abzulesen. „Das Streben nach besserer Entlohnung ihrer Dienste und ihrer Schöpfungen darf nicht zuletzt als Gradmesser für ihre soziale Stellung in der strengen Klassenschichtung jener Jahrhunderte gelten."[440] Ob der Musikant ein Ehrenlohn, ein Honorar, ein fester Sold oder ein Almosen bekam, ist aufschlussreich für den Gebenden, doch insbesondere für den sozialen Rang des Empfangenden.[441] Das Gehalt der Musikanten war in seiner Art und Größenordnung sehr unterschiedlich, da Musik nicht wie handwerkliche Arbeit abgeschätzt werden konnte. Seine Höhe hing vom Ermessen des Publikums bzw. des Auftraggebers ab. Anhand der Entlohnung lassen sich sozialgeschichtlich aufschlussreiche Vergleiche anstellen.[442] An der Höhe der Gehälter kann man ablesen, wie Musikanten von der jeweiligen Gemeinschaft gewertet wurden, dennoch fehlt bei Vergleichen, gerade verschiedener Epochen, eine absolute Bezogenheit. Zwischen den einzelnen Regionen Deutschlands und auch innerhalb einer Stadt änderten sich Preise und Löhne schnell, was Vergleichsmöglichkeiten schwierig macht.[443]

---

439 Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 51-53.

440 Petzoldt, Richard, Zur sozialen Lage des Musikers zur Schütz-Zeit, in: Kraft, Günther (Hg.), *Festschrift zur Ehrung von Heinrich Schütz (1585-1672)*, Weimar 1954, S. 35.

441 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 94.

442 Ebd. S. 100.

443 Petzoldt, Richard, Zur sozialen Stellung des Musikers im 17. Jahrhundert, in: *Bericht über den siebenten internationalen Musikwissenschaftlichen Kongress Köln 1958*, hrsg. v. Gerald Abraham, Suzanne Clercx Le Jeune, Hellmut Federhofer, Wilhelm Pfannkuch, Kassel, Basel, London, New York 1959. S. 210.

Quellen für die städtischen Geldzahlungen an Musikanten sind Rechnungsbücher, die über die Art der Entlohnung, Almosen, Honorar, fester Lohn, sowie über weitere Ausgaben, z. B. über den Kauf von Instrumenten für die angestellten Ratsmusikanten und Zahlungen an fremde Musikanten, informieren,[444] denn sie enthalten eine Fülle spielmännischer Nachrichten.[445] Anhand der städtischen Rechnungsbücher ist die Dauer der Anstellung von Musikanten ablesbar. Neben der zeitlich befristeten oder zeitlich unbefristeten Anstellung geben die Bücher Auskunft über den Platz der Musikanten innerhalb der Ratsdienerschaft, der als Ausdruck ihrer Sozialstellung der gesamten Stadtgesellschaft gewertet werden kann.[446]

Pietsch belegt anhand der Rechungsbücher der Stadt Aachen, dass im Spätmittelalter die Zahlungen an fremde Musikanten nachlassen.[447] Die Flensburger Kämmereirechnungen verzeichnen das jährliche Einkommen eines „Spellmann“,[448] während die Kämmereirechnungen der Stadt Rostock von 1541 Zahlungen für mehrere „stadt spellude“ festhält, die im Rechnungsbuch zwischen den Zahlungen der Ratsdienerschaft stehen.[449] Die Stadtspielleute sind damit als Ratsmusikanten angestellt und nehmen einen Platz innerhalb der Ratsdienerschaft ein und damit auch eine entsprechende Stellung im gesamtgesellschaftlichen Stadtgefüge. Ein „Hans bassuner“ stand 1429 im Dienst des Rostocker Stadtrates. Er wird namentlich und mit Hinweis auf seinen Beruf bzw. sein Instrument genannt. Hans erhielt Zahlungen in derselben Höhe wie der angestellte Läufer der Stadt Rostock.[450] Aufgrund der unterschiedlichen Zahlungen in den einzelnen Städten müssen die lokalen Daten verglichen werden. Die Hamburger Ratsmusikanten erhielten z. B. im Gegensatz zu den Musikanten der Stadt Rostock keine feststehende Entlohnung.[451]

444 Pietzsch, Gerhard, Musik in Reichsstadt und Residenz am Ausgang des Mittelalters, in: *Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte* (Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichtsforschung, Denkmalpflege und bürgerschaftliche Bildung), S. 76.

445 Ebd. S. 86.

446 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 14.

447 Pietzsch, Gerhard, Musik in Reichsstadt und Residenz am Ausgang des Mittelalters, in: *Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte* (Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichtsforschung, Denkmalpflege und bürgerschaftliche Bildung), S. 91.

448 Die älteste bekannte Nachricht aus dem Schötebuch von 1512 besagt: „Mandages negenst Calixti vorschötede Laas Petersen Peter Christensen edder Spelmann dat Hus vp der Norder Side by Erick Laßen in der Visker Straten vrig und quidt.“ Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 16.

449 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock*, Rostock 1966, S. 17.

450 Ebd. S. 17-19.

451 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock*, Rostock 1966, S. 20.

Die Bremer Musikanten lagen mit einem Grundgehalt von 6 bremischen Mark am Ende der Gehaltsskala der Ratsdiener, während der Stallmeister oder ein Bote 10 Mark erhielten.[452] Die Grundgehälter der Bremer Musikanten lagen durchschnittlich auf oder etwas unter dem Niveau der vom Rat besoldeten Handwerker, z. B. Hufschmied oder Zimmermann. Das Hochzeitsprivileg brachte den Musikanten Zusatzeinkünfte ein und der Turmbläser von St. Ansgarii erhielt zum Ausgleich für das nicht erhaltene Hochzeitsprivileg mehr Grundgehalt. Eine Notiz vom August 1557 verdeutlicht, dass sich der Stadtrat um die sozialen Belange der angestellten Musikanten kümmerte und Krankengeld zahlte: „tilen dem tornemann in syner kranckheit uth befele des rades 2,8.“[453] Als Claus Peter d. Ä. heiratete, erhielt er bereits im Sommer einen Vorschuss auf das Weihnachtsgeld.[454] Ab 1566 lassen sich Spieler von Zupfinstrumenten nachweisen, so der Harfenist Lubbert und Melchior Husener und der Lautenist Hinnerk.[455] Eine beinahe vollständige personelle Erneuerung der Bremer Ratsmusik vollzog sich von 1568 bis 1570. Nach dem Tod Hermann Rothmanns 1568 übernahm dessen Sohn Henning den Posten, wenn auch nicht als Oberhaupt der Ratsmusik. 1569 bewarben sich die drei Musikanten Andreas Sivers, Hinrich Spangenberg und David Rasche um die vakanten Musikantenstellen. Sie wurden nach einer Prüfung ihrer musikalischen Fähigkeiten vom Rat angenommen. Neben einem Grundgehalt von 20 Mark erbaten sie Kleidungsgeld und eine Wohnung.[456] 1574 wurden sie erneut von zwei Ratsmitgliedern geprüft. Dies schien positiv verlaufen zu sein, denn sie baten daraufhin um eine Verbesserung ihrer Besoldung, mit der Begründung, sie wären 1570 noch ledig gewesen und hätten nun Frau, Kinder und Hauspersonal, auch baten sie um die Zusicherung ihrer Privilegien, die sie als Ratsmusikanten genossen.[457] Die in den Rechnungsbüchern eingetragenen Gehälter sind nach Berufsgruppen geordnet und deren Reihenfolge seit 1600 relativ konstant. Die Ratsmusikanten stehen zusammen mit dem Turmbläser von St. Ansgarii als eigene Gruppe hinter den Predigern, Juristen, Professoren, Medizinern und Ratssekretären, während die Ratsboten und Handwerker

---

452 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 26.
Vgl. auch: Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Sign. Brem. B. 1199 H.C.1. Pfingsten 1546 (Abschrift vom 18. Dezember 1603).

453 Ebd. S. 31.
Vgl. auch: StB: Rechnungsbuch der Rhedekammer 1556 - 1562, 2-R.1.A.3.b.6, S. 183.

454 Ebd. S. 31.
Vgl. auch: StB: Rechnungsbuch der Rhedekammer 1578 - 1580, 2-R.1.A.3.b.10, fol 34r.

455 Ebd. S. 31.

456 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 32.
Vgl auch: StB: 2-S.10.k.2.a.2., Nr. 2.

457 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 31-33.
Vgl. auch: StB: 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 3.

nach den Accisemeistern unter der Rubrik „andere Diener“ geführt werden, obgleich sie ebenso wie die Ratsmusikanten dem dritten Stand angehörten.[458] Ein weiterer Vertrag vom 16. November 1480 zeigt, dass der Rat die Musikanten fester an sich binden wollte und schrieb eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor. Bei einer Aufzählung der übergebenen Stoffe an Bediente des Rates, stehen in den Kämmereirechnungsbüchern auch die fünf Ratsmusikanten. Bassuner, Pfeifer und Trompeter erhalten fünf Ellen schwarzes Gewand. Der Bassuner und die zwei Pfeifer zwölf Groten.[459]

Vor den Musikanten werden, der Knecht des Marstalls, der Briefträger, der Hufschmied, der Türmer u.a. genannt. Mit der gemeinsamen Nennung anderer Berufsgruppen wird die gesellschaftliche Stellung der Ratsmusikanten deutlich. Auf einer Stufe mit den Kleinhandwerken besaßen sie ein Auskommen und das Bürgerrecht. Aus der Aufzeichnung ist auch die innerhierarchische Gliederung der Musikanten zu entnehmen. Der Pfeiffer und der Posaunist erhielten, im Gegensatz zum Trompeter, fünf Ellen Herdowicker Stoff, zwölf Grote für ein Untergewand und das Geld für den Schneider. Beide Gruppen unterscheiden sich auch durch ein unterschiedliches Gehalt. Der Bassuner und die zwei Peifer erhielten vier Mark und 24 Groten Lohn und die beiden Trompeter zwei Bremer Mark.[460]

Bassuner, Pfeifer und Trompeter erhalten jeweils 5 Ellen schwarzen Stoff. Der Bassuner und zwei Pfeifer erhalten zudem 12 Groschen und der Pfeifer und der Bassuner erhalten zusätzlich noch Schergeld für ihre Stoffe. Wichtig ist, dass die Sachleistungen des Rates auch die anderen Ratsangestellten in Form von Stoffen erhielten.

Die angestellten Musikanten nahmen einen festen Platz innerhalb der Ratsdienerschaft ein, der ihre soziale Stellung in der Stadtgesellschaft zum Ausdruck brachte. In den Hamburger Kämmereirechnungen sind Ausgaben für Histrionen seit 1350 regelmäßig verzeichnet. Die Spielleute bezogen ein fixes Gehalt aus der Stadtkasse und bekamen zudem Lohn für besondere Leistungen, sie wurden also nicht zur Dienerschaft des Rates gezählt. Von 1522 an wurden sie

458 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 40-41.

459 Ebd. S. 23.
Vgl. auch StB: 2-S.10.k.2.a.1, Nr.1, 1488.

460 Ebd. S. 23.
Vgl. auch StB: 2-S.10.k.2.a.1, Nr.1, 1498.

nach der Ratsdienerschaft[461] namentlich aufgelistet.[462] 1379 und 1381 erhielten Pfeifer Wunder und Fiedler Nicolaus Kleidergeld, und als Wunder 1385 starb, zahlte der Rat die Beerdigung. 1467 gab die Stadt Geld für das Begräbnis des Stadtpfeifers Conrad. Bei Erkrankungen wurden mehrfach Geschenke bewilligt und Unterstützung gezahlt, so 1464 dem Lautenisten Michael, als er nach St. Jacob pilgerte. 1522 und 1526 erhielt jeder Spielmann eine Zulage aufgrund der Pest.[463] Unter den Musikanten befanden sich auch der blinde Lautenspieler Hildebrand und mehrere „Lutenisten und Zitharisten".[464] Die Kämmereirechnungen geben auch Auskunft über gespendete Geschenke des Rates an durchreisende Künstler. So bekam 1376 der zur Hochzeit des Ritters Johann von Hummelsbüttel reisende Pfeifer Johannes eine Spende, welche auch die Stadtpfeifer von Lüneburg und Stade bei ihrer Fahrt zum Grafen in Oldenburg nicht vorenthalten wurde. 1386 beschenkte man die Hofmusiker der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und 1461 wurden auch die „Bremer Stadtmusikanten" mit einer Spende bedacht.[465] In den Kämmereirechnungen von Hamburg stehen im 15. Jahrhundert, neben feststehenden Ausgabeposten für fremde Schauspieler, ebenfalls „histriones civitatis". Die Schauspieler im städtischen Dienst erhielten ebenso wie die anderen Stadtdiener jährlich um Pfingsten ein Convivium, bedacht wurden auch „joculatores" und „dimicatores".[466] Der Hamburger Rat unterhielt aufgrund seiner Stadtmimen keine zusätzlichen Stadtgaukler, doch weisen die Kämmereirechnungen Spenden für fremde Gaukler auf, von denen einer den Namen Schandenfeind führte. 1465 gewährte die Stadt Hamburg den „histriones" und „joculator" 7 Taler und 9 Schillinge für das Schauspiel zu Ehren des Königs von Dänemark.[467] Seit 1522 wurden die Spielleute in den Kämmerei-Rechnungen nicht mehr unter „histriones" aufgeführt, sondern standen hinter der Ratsdienerschaft. In Hamburg unterstanden die Stadtmusikanten einem Spielgrafen, dessen Amt, so auch in weiteren Städten, mit dem des Kuchenbäckers verbunden war.[468] Das könnte die These untermauern, dass Musikanten, die als ehrlich betrachtet werden müssen, da sie in Zusammenarbeit mit dem ehrlichen Handwerk Hochzeiten

---

461 Gaedechens, Cipriano Francisco, Einiges über die Stadtmusikanten in Hamburg, in: *Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Jg. 1887, Heft 10/11, S. 147-149.

462 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ²1981, S. 185-186.

463 Gaedechens, Cipriano Francisco, Einiges über die Stadtmusikanten in Hamburg, in: *Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Jg. 1887, Heft 10/11, S. 147-149.

464 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889, S. 38-43.

465 Ebd. S. 38-43.

466 Ebd. S. 47-48.

467 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889, S. 55.

468 Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 4-5.

bedienten bzw. das Musik als Nebenbeschäftigung von Handwerkern ausgeführt wurde. In Hamburg waren die Musikanten aufgrund ihres Platzes innerhalb der Ratsdienerschaft von der Stadtgesellschaft akzeptiert, doch nicht so anerkannt wie Virtuosen.

2.4.3. Das Instrumentarium als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten

Die soziale Stellung der Musikanten in städtischen Gesellschaften zeigt sich anhand des Instrumentariums, das einer Hierarchie unterworfen war. Als Beispiel sei hier ein Vertrag für Bremen, ausgestellt am 21. Juni 1585, abgedruckt, der die Anschaffung von Instrumenten des Rates für die angestellten Musikanten dokumentiert.

> „Tho weten, so un alse ein Erbar Raht hirbevor ettliche Instrumenta Musicalia, alß nömblich ein Voder Krumphorn, Twe Bommert, ein Schalmeyen, ein Voder Dwerpypen, dre Dulcian, und Veer welsche G[e]igen, anhero vorschriven, und bringen laten, ok hermacher öhren bestelten Trommetern, öhrer gelegenheit nah, de sulvigen hebben tho gebruckenn overantwordet, und hengedahn, datt gemeinah de angedudede Instrumenta by obgemelten des Rahtes Trommetern, in guder gewarsam entholden, […]“.[469]

Der Rat kaufte etliche Musikinstrumente, darunter ein Krummhorn, zwei Bommert, eine Schalmei, eine Querflöte, drei Dulciane, vier Geigen und Trompeten. Die angeschafften Instrumente wurden vom Ratstrompeter in Gewahrsam angenommen und sollten nicht aus den Händen gegeben und dem Rat jederzeit auf seine Anfrage hin ausgehändigt werden. Der Vertrag über die angeschafften Instrumente besteht aus zwei Teilen, die durch das Wort „MUSICA“ durchschnitten wurden, von denen der Rat die eine und der älteste Trompeter die andere Hälfte der Urkunde erhielt. Analysiert man den Vertrag, erkennt man, dass die Anschaffung von Instrumenten durch den Rat der Stadt einen hohen Repräsentationswert städtischer Musik darstellt. Aufgrund der Vielzahl der angeschafften Instrumente werden neben der städtischen Bereitschaft zu diesen kostenintensiven Anschaffungen die Notwendigkeit und das Ansehen der Musik und damit der Musikanten sichtbar. Die einzelnen Instrumente verweisen auf die differenzierte soziale Stellung der Musikanten. Trompeten dienten der

469 StB: Bremer Stadtrat schaffte Instrumente an, S.10.k.2.a.1. Nr. 6 (Dokument durch Wellenschnitt geteilt).

städtischen Repräsentation und besaßen einen höheren Stellenwert als z. B. Pfeifen und Trommeln, die nicht zu hohen Anlässen wie obrigkeitlichen Empfängen gebraucht wurden.[470]

Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts standen Musikanten im Dienst der Stadt Rostock, die das große Spiel nach Lübecker Muster besetzten. 1573 kündigte Veit Schmidt an, dass er folgende Instrumente für sein Amt als Rastmusiker mitbringen wollte:

> „4 Baß-Bamhartt, 1 Didkant-Bassune, 3 Tenor-Bassunen, 1 Secund-Bassune, 13 große Flöten, 1 Futter mute Zincken, 1 Futter gemeine scharffe Zincken, 1 Futter Zwergpfeifen, 2 gemeine Pamhartt und Schalmeien“[471]

Seine Krummpfeifen habe er verkauft, wolle aber wieder welche anschaffen, auch verpflichte er sich, „drey gute wolerfaren gesellen, so alles pfeiffen, blasen und singen konnen, was inen vorgeleget wirt“, anzunehmen und Ostern 1574 sein Amt anzutreten.[472] Interessanterweise listet der angehende Ratsmusikant ausschließlich Blasinstrumente auf und auch seine zukünftigen Gesellen sollten Blasinstrumente spielen. Da Blasinstrumente hierarchisch über Streich- und Schlaginstrumenten standen, ging damit das Ansehen der Musikanten einher. Auf die Hierarchie der Instrumente und das damit verbundene soziale Ansehen des Instrumentalisten geht das Kapitel „Instrumentarium und Repertoire als Merkmale städtischer Musikanten-Hierarchie“ differenziert ein.

2.4.4. Kleidung und Wappen städtischer Musikanten als Ausdruck ihrer sozialen Stellung

Die soziale Stellung der Musikanten innerhalb der städtischen Gesellschaft wird durch ihre Kleidung und das Tragen von Stadtwappen visualisiert, die von Stadt zu Stadt unterschiedlich formuliert wurden und doch sind „einige Auffälligkeiten erkennbar“.[473]

---

470 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolfenbüttel, Zürich 1978, S.243-247.

471 Ebd. S. 243.

472 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolfenbüttel, Zürich 1978, S. 243.

473 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 37-42.
Vgl. auch Walter Salmen, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 31-34.

Seit dem 16. Jahrhundert stellten Städte Stoffe in bestimmten Farben und Abzeichen zur Verfügung und die Kleidung der Musikanten veränderte sich hin zu einer bürgerlichen Bekleidung als Ausdruck ihrer sozialen Stellung und der fortschreitenden Veränderung der städtischen Gesellschaft. In Nördlingen trugen die Musikanten eine Kleidung in den Farben des „Stadtbüttels". Damit verortete die Stadt ihre angestellten Musikanten auf eine Ebene mit den Gerichtsdienern. Die Ratsmusikanten aus Bremen und Stade hingegen setzten ihre eigenen musikantischen Siegel als selbstbewusstes Zeichen auf ihre Kleidung. Das veränderte Selbstbewusstsein der städtischen Musikanten wird an einem Rostocker sichtbar, der „sich nicht wol damit gehalten und sich der wapen geschemet" habe.[474]

Das Selbstverständnis eines „Meister Jacobs" aus Rostock ist durch das Schreiben eines unbekannten Musikanten vom 11. November 1563 bekannt. Er verstand die Auszeichnung der Spielleute mit dem Stadtwappen durch den Rat der Stadt und bat ihn freundlich, auch ihn und seine Gesellen auszustatten und er wolle es für die löbliche Stadt Rostock zu Ehren tragen. Meister Jacob schämte sich des Wappens, doch der Schreiber will sich nicht schämen und die Wappen ehrlich tragen und es dem Rat wieder überantworten.[475] Im Gegensatz zum neuen Meister soll sich „Meister Jacob" für das Stadtwappen geschämt haben und empfand es wohl als Stigma. Sein Selbstbild als Musikantenmeister entsprach nicht mehr dem eines Ratsdieners, sondern er sah sich vermutlich als Künstler oder Virtuose oder nahm eine höhere Sozialstellung ein und begriff das Wappen dementsprechend als Makel. Für den neuen Meister war das Tragen Stadtwappen hingegen als öffentliches und sichtbares Zeichen seines Status als Ratsdiener erstrebenswert und er betrachtete es als Ehre und Auszeichnung. Der Platz der Musikanten innerhalb der Ratsdienerschaft wird durch das Stadtwappen visualisiert und zeigt den zugeschriebenen Sozialstatus der Musikanten an, die diesen sehr unterschiedlich werten. Das Äußere der städtischen Musikanten ist Zeichen ihrer sozialen Stellung in der Stadtgesellschaft und eine sich verändernde Gesellschaft und entsprechend eine sich verändernde soziale Position der Musikanten.

474 Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur sozialen Stellung des Stadtmusikanten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 21-24.

475 Daebeler, Hans Jürgen, *Musik und Musikpflege in Rostock*, Rostock 1966, S. 51.

2.4.5. Virtuosität städtischer Musikanten als Abgrenzungsmerkmal gegenüber Spielleuten

In der Frühen Neuzeit wurde die Tätigkeit der Musikanten mit den Künsten und Wissenschaften verglichen und in ihrer Nähe verortet. Damit vergrößerte sich die Distanz der Musikanten zwischen ihnen und den Spielleuten. Die Städte differenzierten zwischen den unterschiedlichen Fähigkeiten der Musikanten. Hamburg legte, wie auch andere norddeutsche Städte, Wert auf die Einstellung von Virtuosen. „Wenn eine solche Stelle umb Geld verkauffet, nicht ein jeder Stümper würde dazu kommen können“, ließ der Senat der Stadt Hamburg verlauten.[476] Als Beispiel sei hier noch der Musikant Christopherus Düsener aus Bremen angeführt, den die Stadt als „ergeachte[t] und kunstreich[e]“ ansah. Er bezog kein städtisches Gehalt, doch wurde ihm und seinen geborenen sowie ungeborenen Kindern für seine Musikantentätigkeit das Bürgerrecht unentgeltlich verliehen.[477] Das Christopherus Düsener als Künstler und „keineswegs mehr einer von den verachteten ´Ignoranten`“ für seinen städtischen Arbeitgeber war, kann als Zeichen einer veränderten Wahrnehmung von Musikanten interpretiert werden.[478]

2.4.6. Konflikte als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten

Die Entwicklung der städtischen Gesellschaft und die veränderte soziale Position der Musikanten in ihr wurden am personellen Wechsel der Stadtbevölkerung, der Hierarchie der Musikinstrumente, der Kleidung und der Verleihung von Bürgerrechten exemplarisch verdeutlicht. Ebenso können Konflikte zwischen zentralen Gesellschaftsgruppen einer Stadt und den ansässigen Musikanten sowie zwischen den Musikanten untereinander als Ausdruck der sozialen Stellung von städtischen Musikanten ausgewertet werden.

Überliefert ist der Konflikt zwischen einer Kaufmanns- und einer Musikantenehefrau, der als „Policeyvergehen“ am 2. Mai 1685 Eingang in die Flensburger Kämmereigerichtsprotokolle fand.[479] Die Ehefrau eines Flensburger Musikanten wurde verklagt, da sie einer Kaufmannsehefrau nicht den Vortritt an der Kirchentür gewähren wollte. Dieser Prozess weitete

476 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 204.

477 Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911), S. 89-91.

478 Ebd. S. 89-91.

479 Stadtarchiv Flensburg, Akte 35/8, p. 513ff., 2. Mai 1685.

sich zu einem Streit um die gesellschaftliche Vorrangstellung aus.[480] Die soziale Stellung städtischer Musikanten wird in der Aussage der Beteiligten deutlich, denn im Protokoll heisst es, dass die Kaufmannsehefrau über die Musikanteneheleute in der Öffentlichkeit verkleinerlich redete, und sagte, was sich die Spielmannsfrau und sein Mann sich einbildeten.[481] Die Kaufmannsehefrau als Vertreterin des Bürgertums spricht „verkleinerlich" d. h. abwertend über den Stadtmusikanten und seine Ehefrau und setzt den Begriff „Speelman" diffamierend ein. Der Stadtmusikant Lorentz Schwensen sieht sich niht als Spielmann, sondern als Stadtmusikant, wie es seine Anstellung angibt, in der er als den freien Künsten ergebener Meister angenommen wurde.[482] Er betont, dass er nicht als Spielmann, denn diese Bezeichnung empfindet der Musikant als sozial herabsetzend, sondern als Stadtmusikant vom Stadtrat eingestellt wurde. In dieser Aussage tritt die wertende Unterscheidung zwischen Stadtmusikanten und Spielmann deutlich hervor. Anhand des Flensburger Prozesses sind die Vorurteile und die Ablehnung des Bürgertums gegenüber Musikanten ebenso wie das veränderte Ansehen der angestellten Musikanten vonseiten des Rates in den Aussagen beider Parteien nachweisbar.[483] Der Konflikt verdeutlicht die soziale Stellung der Musikanten und die Veränderungen innerhalb der Stadtgesellschaft.

2.4.7. Namensbildung und Dienstbezeichnung als Ausdruck der sozialen Stellung städtischer Musikanten

An die vorherigen Kapitel anknüpfend kann auch anhand der Namensbildung und der Dienstbezeichnung von Musikanten ihre soziale Stellung in der städtischen Gesellschaft aufgewiesen werden. Rechnungsbücher und Berichte über Festlichkeiten geben einen Überblick über die Namen von Musikanten. Die Namensbildungen ergaben sich aus dem alltäglichen Leben der Musikanten, wie die folgenden Beispiele belegen: 1378 spielte ein Musikant mit dem Namen „Schandenvynde" auf einem Fest in Hamburg und der fahrende Musikant „Rumslant von Sachsen" ist vor allem in Norddeutschland nachzuweisen.[484] Die

480 Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur sozialen Stellung des Stadtmusikanten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhunder*t, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 25.

481 Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur sozialen Stellung des Stadtmusikanten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhunder*t, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 25.

482 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg*, Kassel 1961, S. 16, Anm. 2. Vgl. Stadtarchiv Flensburg, Akte 35/8, p. 513ff., 2. Mai 1685.

483 Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur sozialen Stellung des Stadtmusikanten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 9.

484 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 43-47.

Stadt Lübeck vermerkte vor 1350 u.a.: „Conradus veddelere“ (Conrad der Geiger) und „Johan pipere“ (Johann der Pfeifer).[485]

Seit dem 13. Jahrhundert werden in Quellen aus Schleswig-Holstein Spielleute als „joculator“, „spelman“, „histrio“ oder „mimus“ erwähnt. In der „Gesta Danorum“ bezeichnete der dänische Geistliche „Saxo Grammaticus“ Musikanten nach ihren Instrumenten als „citharedus“ oder „tibicinus“.[486] Ebenso belegen Quellen aus Lübeck, dass nach 1300 Instrumentenbezeichnungen als Personennamen verwendet wurden.[487] Nach Salmen entwickelten sich die Beinamen Pfeiffer, Lauten- oder Trummenschlager im 16. Jahrhundert zu Nachnamen,[488] wenngleich er keine ausreichenden Quellenbelege für diese allgemeingültigen Aussagen angibt.

Die Dienstbezeichnungen der Ratsmusikanten der nachreformatorischen Zeit lauten „stadt spellude“, „Stadtspielmann“, „Herr Spielmahn“, „Kunstpfeifer“ oder „Musicanten“.[489] In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind in den Rechnungsbüchern der Stadt Bremen Musikanten als „spelman“, „speelman“ verzeichnet und die Bezeichnungen „lutenist“ oder „tornemann“ verweisen auf das Instrument bzw. auf die Tätigkeit des Namenträgers. Schließlich wich seit dem 17. Jahrhundert die negativ konnotierte Bezeichnung „Spielmann“ den Begriffen „Instrumentist“ oder „Musicant“.[490]

Anhand der Namensbildung und Dienstbezeichnung städtischer Musikanten werden ihre soziale Stellung innerhalb der Stadtgesellschaft und ihre innerberufliche Hierarchie

---

485 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*. (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 35.

486 Schreiben vom 29. Oktober 1277 von Bischof Burchard von Sercken werden erwähnt: „histriones et clerici uagi“, diejengien histiones werden abgelehnt: „qui in ciuitate predicta impudice et intrepide diuiva prophanant“ .in: zit. nach Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 73.

487 Salmen, *Walter, Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 73-78.

488 Salmen, Walter, *Der Spielmanl im Mittelalter*. (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 35.

489 Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 404-407.

490 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 30-31.
Vgl. auch: Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 404-407.

ausgedrückt. Arno Werner stellt folgende Rangordnung auf: Spielmann, Musikant, Stadtpfeifer, Organist, Kantor, Hofmusikanten, Konzertmeister, Kapellmeister, Direktor der Musik.[491]

Für die Stadt Bremen sind Rechnungsbücher, Bestallungen und Schreiben des Stadtrates vorhanden, die Namen und Dienstbezeichnungen enthalten, anhand derer die soziale Stellung der Bremer Musikanten sichtbar wird. Die Namensbezeichnungen der Musikanten der Stadt Bremen, hier gegliedert durch die jeweiligen Jahreszahlen, verdeutlichen noch einmal, dass bereits im 17. Jahrhundert die städtischen Musikanten in Schreiben an den Stadtrat und an weitere Adressaten anhand ihrer Bezeichnungen ihren Status innerhalb der eigenen Gruppe und gegenüber anderen städtischen Gesellschaftsgruppen hervorhoben. „Bestalter Stadt Musicus Meister Johannes Knop“ 10 November 1617,[492] „bestalter Instrumentalis Musicus“ 26. Juni 1620,[493] „Rahts Musicanten“ 9. April 1624,[494] „eines Erb Rahdes Musicus“ Michaelis 1627,[495] „gemeine Spilleute / Ignorantden“ 26. Martii 1630,[496] „Musicanten“ Aug. 1644,[497] „Musicanten und Violisten“ 24. Juni 1652,[498] „bestalter Musicant, Meister“ 10. März 1680,[499] „Musicant oder Adjuvant bey der Königl. Thumb Kirche“ 4. November 1682,[500] „Musicanten“ Jun. 1698,[501] als „in bierschencken spielende [...] Fuscher“ 10. Juni 1698,[502] „einschleichende fiedler / fremde Fiedler“ 4. August 1699,[503] „fremde Bierfiedler / fremde Spielleute“ 2. November 1703,[504] beschrieben die Musikanten ihre fahrende Konkurrenz, „königl. Musicant / Thumbs Musicanten“ 4. August 1699,[505] „Rahdes Spellude“ ohne Datum: Ende 16, Anfang 17. Jahrhundert,[506] „Musicanten am Dom“ 19. Mai 1701[507] und „Regimentspfeiffer“ 10. Oktober 1725.[508] Im Vergleich dazu betitelt ein Verzeichnis der Spielleute der Braunschweiger Altstadt aus dem 15. und 16. Jahrhundert die Musikanten als „Spielmann“, „Tornemann“ und „Hausmann“. „Im 17. Jahrhundert war die Namensbezeichnung „Musikant“ und im letzten

491 Werner, Arno, *Vier Jahrhunderte im Dienste der Kirchenmusik. Geschichte des Amtes und Standes der evangelischen Kantoren, Organisten und Stadtpfeifer seit der Reformation*, Leipzig 1933, S. 266.
492 StB: 2-S.10. k.2.a.1. Nr. 8.
493 StB. 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 11.
494 StB. 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 15.
495 StB. 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 16.
496 StB. 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 18.
497 St.B.: 2-S. 10.k.2.a.1. Nr. 22.
498 St.B.: 2-S. 10.k.2.a.1. Nr. 25.
499 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 27.
500 StB: 2-ad.T.3.a.11. Nr. 2. 26.
501 St.B: 2-S. 10.k.2.a.1. Nr. 35.
502 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 35.
503 StB: 2-ad.T.3.a.11. Nr. 2. 30. Bd. 2.
504 Ebenda
505 Ebenda
506 StB: 2-S.10.k.2.a.1.
507 StB: 2-ad.T.3.a.11. Nr. 2. 30. Bd. 2.
508 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 37f.

Drittel des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung „Stadtmusikus“ geläufig.“[509] Nicht nur die Anreden „Meister“ und „Herr“ verdeutlichen die angesehene soziale Stellung der so angesprochenen Musikanten[510] und zeigen die Nähe zur ehrbaren Handwerkerschaft, sondern auch die Anstellungsbezeichnungen durch die Stadträte. Der Meistergeselle Johannes Knop d.J. wurde 1627 zum „Ratsmusikantenmeister“ in Bremen bestallt.[511] Als erster „Director der Instrumentalischen Music“ arbeitete Balthasar Kirchhof 1623 für die Stadt Rostock.[512] Der Rat der Stadt Bremen bestallte Clamor Heinrich Abel zum „Ober-Musicus“.

> „Ew. Churfürstl. Durchlaucht mögen wir hiemit unterthänigst verhalten, wie daß wir zu dieser Statt instrumentahl musique besserer Zierde, auch andern Ursachen halber. Einen Ober-Musicum zu bestellen gemüsiget und dazu Clamor Hendrich Abel würcklich ernennet und beruffen haben. [...]“.[513]

Der Stadtrat stellte den Instrumentalisten Clamor Hendrich Abel zu Repräsentationszwecken und anderen „Ursachen halber“ ein. Anhand der Stellenbezeichnung „Ober-Musicum“ ist seine Höherstellung gegenüber den anderen Ratsmusikanten verdeutlicht, sowie die über eine Notwendigkeit hinausgehende Anerkennung des Stadtrates gegenüber dem eingestellten Musikanten. Diese drückt sich auch in der Erhöhung des Lohnes aus. Über 150 Reichstaler erhielt Clamor Heinrich Abel für seine Geschicklichkeit und Kunst noch neben seinem Lohn aus der Bestallung in Höhe von 150 Reichstalern. Hiervon sollte er 200 Reichstaler für sich allein behalten und die übrigen 100 Reichstaler unter seinen Gesellen aufteilen.[514]

Die außergewöhnliche Bedeutung des neuen „Obermusicus“ für die Ratsmusik war dem Rat bewusst.[515] Da Clamor Heinrich Abel primär auf Streichinstrumenten ausgebildet war, deutet

---

509 Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt...“. Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs*, Braunschweig 1985, S. 79.
In Rostock lautete die Berufsbezeichnung der Ratsmusiker im 14. Jahrhundert „fistulator“ und im 15. Jahrhundert „piper“ oder „bassuner“, in: Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock*, Rostock 1966, S. 17.

510 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*, (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 56-66.

511 StB: Bestallungsurkunde des neuen Rastmusikantenmeisters Johannes d. J., 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 16.

512 StB: T. 4a. 1e 1674. Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 404-407.

513 StB: 2- S.10. K. 2a.1.31. Dezember 1693. Brief des Bremer Rates an den Kurfürsten von Hannover.

514 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 77-78.
Vgl auch: StB: 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 32, 11. Januar 1694.

515 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 76-77.

alles auf einen Wandel im Anspruch an die Ratsmusikanten hin. Die zuvor Blech- und Holzbläser dominierte Ratsmusik trat zugunsten eines kammermusikalisch ausgerichteten Streichensembles zurück. Auswärtige Musikanten waren notwendig, um die Ratsmusikantengesellen zu unterweisen und dem Zeitgeschmack und der aufkommenden Virtuosität nachzukommen, während es in anderen Städten bereits einen Streicher als Vorstand der Ratsmusikanten gab.[516] Nach Abels Tod wurde Barthold Harmsen Ende 1696 zum neuen Ratsmusikmeister ernannt. Die Zurückführung des Gehaltes für die Ratsmusikerschaft auf den Stand vor Abels Dienstantritt und somit auf das Niveau von 1600 führte zu einer tiefen Unzufriedenheit innerhalb der Musikantengruppe. Die Wiedereinführung der Bezeichnung „Ratsmusikmeister" anstatt des Titels „Obermusicus" kann als ein Zeichen geringerer Achtung interpretiert werden, welche der Rat den Musikanten entgegenbrachte.[517] Dienstbezeichnung und Lohn standen für das Ansehen des Musikanten in der Stadtgesellschaft, denn bereits Schwab verwies darauf, dass sich die erhöhte soziale Anerkennung der Musikanten in der Gesellschaft „zum Teil an dem Wandel der Berufsbezeichnung ablesen lasse".[518]

2.4.8. Die soziale Stellung sesshafter Musikanten in der Stadtgesellschaft anhand von Hochzeits-, Luxus-, Kleider-, Begräbnis- und Kindtaufen-Ordnungen

Das Ständesystem in Bremen war viergeteilt. „Zum ersten Stand gehörten die Bürgermeister und Ratsherren samt ihren Familien sowie die promovierten Doktoren und Lizentiaten. Die Elterleute der Kaufmannschaft sowie die Meister der angesehensten Zünfte und nicht promovierte Akademiker bildeten den zweiten Stand. Die Meister der einfacheren Zünfte sowie Schiffer gehörten zum dritten Stand und der vierte bestand vor allem aus Dienstleuten, Matrosen, Kahnschiffern und anderen seefahrenden Leuten."[519] Laut der Hochzeitsordnung von 1606 unterschieden sie sich wie folgt:

> „[...] umme underschedung willen der Personen / unnd Kleidng / ock der tyndt haluen / wenner de Koest schoelen geholden werden / duesser Stadt gantze Gemeine

516 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 78-79.

517 Ebd. S. 79-82.

518 Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur sozialen Stellung des Stadtmusikanten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 21-24.

519 Rosteck, Oliver, Hochzeitsmusiken in der Frühen Neuzeit, in: *Jahrbuch der Wittheit zu Bremen* (1999/2000), S. 58.

unnd Boegerschup in vererlen gradt esste Staende is affgedeilet / Unnd also in den ersten gradt de heren Borgermeistere / Rahtspersonen / dersulnigen Fruwen / Kindere und Slechtesgenoten. In den anderen / de Olderluede / und vornehmsten Kopluede / Brueuwere und dergelnsen / uth den vornemsten Ampten / besetene und woluormoegende Boergere. In dem druedden / de gemeine Ampte / Schippere / und dergelysen frame Boergere. Unnd dann in dem veerden gradt / de Bossluede / Ekenschuuer / Kanenfoehrer / Denstbaden / und sonsten andere densuluigen gelyke Personen / alle mit oehren Frouwen / Kinderen unnd genothen / gesettet worden".[520]

Um Personen und Kleidung oder Schmuck während einer Hochzeit zu unterscheiden, war die Gemeinde und die Bürgerschaft der Stadt Bremen in Stände aufgeteilt. Zum ersten Grad, d. h. Stand, gehörten die Bürgermeister, Ratspersonen, dessen Frauen und Kinder. In den zweiten Stand gehörten die Älterleute, vornehme Kaufleute, Brauer und andere mit vornehmen Ämtern und vermögende Bürger. Dem dritten Stand gehörten Schiffer und dergleichen fromme Bürger, Kahnfahrer, Dienstboten, alle mit ihren Frauen und Kindern an. Diese Aufteilung und Unterscheidung der Stände sowie die Visualisierung der Ehrbarkeit durch Kleidung nach Standesgebühr schicke sich für die Bremer. Die Unterscheidung zwischen dem ersten und zweiten Stand manifestiert die Hochzeitsordnung mit den Details zur Hochzeitsmusik.

„Und mach de Brutt / so des erste Standes is / dorch des Rahdes Spelluede auer de strate na der Kercken / und van dar wedder vor dat Kosthuss geleidet. De brutt auerst so des anderen Standes is / schal vor dem Huse daruth se geith / und darnah

520 StB: Hochzeitsordnung von 1606, 2-D.20.g.2.
Vgl.: Die „Ordnung eines Ehrnbesten Hochweisen Rahts der Stadt Bremen / Wie es mit den Kleidungen / Verlöbnussen / Hochzeiten / Kindtauffen vnd Begräbnussen gehalten werden soll" von 1656 stellt die Ständeordnung, in „Titulus I. Von Ordnungen vnd Vndertscheidt der Staende" und Artikel geordnet, der Hochzeitsordnung voran. „Allforderst lassen Wyr es zu desto besser Unterhaltung guter Ordnung / bey der vorlangen jahren vnd Zeiten in dieser Stadt hergebrachten Vertheylung der Bugerschafft / in vier Grad oder Staende. / Artic. I. Zum Ersten Standt werden gerechnet die Herren Burgermeistere / RahtsPersonen / Doctores vnd Licentiati / nebenst dero Frawen / Wittiben vnd Kinderen / so lange sie im vnd erehligtem oder vnverendertem Standt ihrer vorigen Ehe verbleiben. / Artic. 2. Im zweytten Standt / seind die Elterleute / Gefaehrte / so keine promoti Doctores oder Licentiati seyn / vornehme Kauffleute / Brawere / gleichfalls nebenst dero Frawen / Wittiben vnd Kinderen. / Artic. 3. Zum dritten Standt gehdren / ins gemein die in Amptern vnd Zuenfften seyn / so dann Schiffere vnd andere geringere Kauffleute vnd Hoekere / nebenst dero Frawen / Wittiben / vnd Kinderen. / Artic. 4. Im vierdten Standt seind die Kahnenfuehrer / Eichenschuever / Boots=Schiffs=Fuhrleute / Tageloehner / Traeger / Maeurer vnd Zimmerleute / Knecht vnd Maegde / auch die ihre Nahrung mit naehen / Lobben oder naderer Handt arbeit verdienen / Wahrtsfrawen vnd Ammen." StB: Kleider- und Hochzeitsordnung von 1656, 2-D.20.g.2.

wedder vor dem Kosthuse van des Rhdes [Rahdes] Spelluoden gehoferet / edder gespelet werden.“[521]

Die Braut des ersten Standes wird von den Ratsmusikanten über die Straße zur Kirche geleitet und von dort aus in das Hochzeitshaus. Die Braut des zweiten Standes hingegen soll weder vor dem Haus, woraus sie kommt, noch vor dem Hochzeitshaus von den Ratsmusikanten hofiert und musikalisch begleitet werden.

Die soziale Stellung der Musikanten innerhalb der städtischen Gesellschaft kann anhand verschiedener Ordnungen analysiert werden. Insbesondere die Hocheits-, Luxus-, Kleider-, Begräbnis- und Kindtaufen-Ordnungen beschreiben differenziert die städtische Gesellschaft und ihr Ständesystem, die Schwab als „bestehende bürgerliche Rangstufen“ bezeichnet.[522] Hierzu gehörten auch Polizeiordnungen, die in der Auseinandersetzung zwischen Minderheiten und Obrigkeiten entstanden.[523] Die Interaktion zwischen anerkannten und nicht anerkannten städtischen Sozialgruppen führte neben Ablehnung und Ausweisung zum Nebeneinander innerhalb der Stadt und einer zeitlich begrenzte Zusammenarbeit.[524] Die Ordnungen verweisen auf Veränderungen und damit auch auf ein wandelndes Normensystem der Stadtgesellschaft.[525] Die Hochzeits- und Luxusordnungen sicherten Rangunterschiede und Privilegien der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen. Die hohe Anzahl der neu verabschiedeten Proklamationen verweist darauf, dass diese Regeln „ward weynich gheholden“,[526] wie man in Lübeck feststellte. Das festgelegte Gesellschaftssystem visualisierte soziale Hierarchien durch z. B. Kleidung und Feste, ebenso wie soziale Diskriminierung.[527] Dem permanenten Druck der Demonstration von

---

521 StB: Hochzeitsordnung von 1606, 2-D.20.g.2.

522 Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur sozialen Stellung des Stadtmusikanten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 21-24.

523 Häberlein, Mark; Martin Zürn, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Häberlein, Mark; Martin Zürn (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 23.

524 Ebd. S. 34.

525 Maué, Hermann, Einführung in das Tagungsthema und Resümee, in: Mauè, Hermann (Hg.), Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen - Abzeichen - Hoheitszeichen. Referate der interdisziplinären Tagung des Forschungsinstituts für Realienkunde am Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg, 9.-11. Oktober 1991. Germanisches Nationalmuseum (Hg.), *Anzeiger des germanischen Nationalmuseums und Bericht aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde*, Nürnberg 1993, S. 11.

526 Salmen, Walter, Musik und Tanz bei Hochzeiten um 1500, in: *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilians I. Bericht über die am 21. und 22. Oktober 1989 in Innsbruck abgehaltene Fachtagung* hrsg. v. Walter Salmen (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 15), Innsbruck 1992, S. 23. Keine Quellenangabe vorhanden.

527 Graus, Frantiŝek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 415-417.

Hierarchien folgten alle sozialen Gruppen und es wurde ein Bild gesellschaftlicher Ordnung geschaffen, das seinen Ausdruck in den Polizeiordnungen, Kleiderordnungen und Hochzeitsordnungen fand.[528]

Interessanterweise reglementierte die städtische Obrigkeit in den Hochzeits- und Luxusordnungen auch die Hochzeitsmusiken und damit die Tätigkeit der Musikanten. Die Anzahl der Musikanten wurde begrenzt, um den gesellschaftlichen Rang der Hochzeiter zu visualisieren. Die Hochzeits- und Luxusordnungen wurden im 15. Jahrhundert differenzierter ausgestaltet. In Lübeck durften z. B. 1454 bis zu neun Musikanten bei „Tageshochzeiten" und sechs bei „Abendhochzeiten" spielen. Neben dem ideal gedachten Gesellschaftssystem wurde auch die vorgesehene soziale Stellung der Musikanten schriftlich fixiert.[529] Dieses theoretisch erarbeitete Gesellschaftskonstrukt der führenden Stadtschichten ist in ihren Hochzeits- und Kleiderordnungen niedergeschrieben. Es sei betont, dass dieses Konstrukt nicht immer der realen Ordnung des städtischen Alltags entsprach.[530]

Luxusordnungen sind eine kulturgeschichtliche Quelle, die musikgeschichtlich interessante Aspekte beleuchten. Die differenzierten Richtlinien zur Musik bilden die abgegrenzten Gesellschaftsschichten ab. Die Musikanten und ihre Instrumente waren Teil eines sozialen Beziehungsgefüges und die konsequente gesellschaftliche Abstufung erforderte eine ebensolche für die Musikanten und ihre Instrumente. Über den Einsatz von Spielleuten bei Verlobungsfeiern sprach die Lübecker Ordnung von 1566 zum ersten Mal. Die Ordnungen von 1582 und von 1612 gestatteten den Ausrichtenden einer Pastetenhochzeit oder einer Weinhochzeit, zu ihren Verlobungen die „heimelike musica" zu bestellen, die Saiten- und Flöteninstrumente umfasste. Besonders regulierend griff der Rat in die Feiern zwischen Verlobung und Hochzeit ein. Die Ordnung von 1467 unterschied zwischen einem „eynvoldigen treck" mit drei und einem „dubbelden treck" mit sechs Spielleuten. Die Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gestatteten dem Bräutigam des obersten Standes das große Spiel, während die übrigen ohne Spiel zum Kosthaus ziehen sollten. Genauere Angaben enthält die Ordnung von 1612, was jedem Stand gebührte. In den Hochzeitsordnungen des 16.

528 Roeck, Bernd, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde in Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993, S. 8-11.

529 Graus, Frantiŝek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 21-26.

530 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 12.
Vgl. auch: Roeck, Bernd, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde in Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993, S. 8-11.

Jahrhunderts werden die Spielleute nicht mehr nach ihrer Anzahl den Hochzeiten zugewiesen, sondern nach Einteilungsprinzipien, die der gesellschaftlichen Ordnung entsprachen. Für die Musikanten in Lübeck, die auf Pastetenhochzeiten und auf Weinhochzeiten spielten, wählte die städtische Obrigkeit den Begriff „musicanten“. Eine begriffliche Trennung zwischen den Ratsmusikanten, die bei den Hochzeiten der ersten Stände spielten und den Spielleuten, die auf den Amtshochzeiten musizierten, nahm die Stadt Lübeck vor[531] und stellte für die Ratsmusikanten eine wichtige Trennung dar, mit der die Distanz zu den Spielleuten ausgedrückt wurde, denn je größer die Distanz wurde, um so mehr stieg die Akzeptanz der Stadtgesellschaft. Die Wiederholungen der Lübecker Hochzeitsordnungen und ihre Veränderungen verweisen auf die Missachtung der Gesetze vonseiten der Hochzeiter. Der Stadtrat konnte sich gegen die Hochzeitsgewohnheiten und ihre Musikbräuche nicht durchsetzten.[532]

Die Ordnungen sind Ausdruck von Normen für die städtischen Systeme und schreiben den Aufwand vor, den eine bestimmte Bevölkerungsschicht betreiben durfte, in der Regel begrenzt durch Einkommenskriterien. In Kleiderordnungen wurde Stoffart und -menge, Verarbeitung und Farbe sowie der Schmuck jedem Stand zugeschrieben. Mit fortschreitender Differenzierung erhöhte sich die Unsicherheit der visuellen Wirkung von Kleidung als Standesabzeichen.[533] Als Beispiel sei die Bremer Kleyder - Ordnung von 1672 angeführt, die in den Punkten 7 bis 11 die Strafen bei Übertretung des Verbotes festlegte. Die Strafe lag für alle Schichten unverändert bei 10 Rthl., was bedeutet, dass der Wert der Strafe entsprechend dem absteigenden Einkommen der unteren Stände stieg und damit auch die Härte und Unnachgiebigkeit der Strafe. „Geschmueck von gold“ für den 1. Stand soll „nicht ueber 150. Rthl“ betragen „Bey straffe 20 Rthl“. Der zweite Stand sollte nicht über 100, Jungfrauen des ersten Standes nicht über 40, Jungfrauen des zweiten Standes nicht über 25 und Jungfrauen des

531 Spies-Hankammer, Die Lübecker Luxusverordnungen als musikgeschichtliche Quelle. Zum Einsatz von Spielleuten bei Hochzeitsfeierlichkeiten, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 31-36.

532 Spies-Hankammer, Die Lübecker Luxusverordnungen als musikgeschichtliche Quelle. Zum Einsatz von Spielleuten bei Hochzeitsfeierlichkeiten, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982,* hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 36-40.

533 Maué, Hermann, Einführung in das Tagungsthema und Resumee, in: Mauè, Hermann (Hg.), Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen - Abzeichen - Hoheitszeichen. Referate der interdisziplinären Tagung des Forschungsistituts für Realienkunde am Germanischen Natioinalmusuem, Nürnberg, 9.-11. Oktober 1991. Germanisches Nationamuseum (Hg.), *Anzeiger des germanischen Nationalmuseums und Bericht aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde*, Nürnberg 1993, S. 11.

dritten und vierten Standes nicht über 6 Rhtl. „geschmueck von gold“ tragen bei Strafe von 10 Rthl.[534]

Hochzeitsordnungen sind Quellen für den sozialen Status der Musikanten. Sie werden in der ältesten Lübecker Ordnung Anfang des 14. Jahrhunderts noch nicht erwähnt, doch tauchen in den Ordnungen des 15. Jahrhunderts Musikanten mit den Begriffen „gerne“ und „gerende“ auf, Abkürzungen für „gerende lude“, also Fahrende, die nach Spies-Hankammer nicht negativ konnotiert seine. Musikanten tauchen daneben in den Quellen auch als eigenständige Gruppe auf. In der Hamburger „bursprake“ von 1486 werden sie mit den Fahrenden gleichgesetzt: „Spellude vnnde gherende lude“. Die Lübecker Hochzeitsordnungen geben lediglich die Höchstzahl der zugelassenen Spielleute an, während die Ordnungen im 16. Jahrhundert Privilegien für die Ratsmusikanten erkennen lassen. Die Lübecker Ordnung von 1578 unterscheidet z. B. Ratsmusikanten von Spielleuten und denen, die auf Hochzeiten niederer Stände spielten. Es entstand eine innerberufliche Hierarchie der Musikantenschaft gemäß dem Ständesystem und im 18. Jahrhundert trat der Musikant dann als „gleichberechtigter Verhandlungspartner“ auf, während zuvor die Hochzeitsordnungen festlegten, welchen Lohn die Hochzeiter zahlen sollten.[535]

Anhand von Hochzeits-, Luxus-, Kleider-, Begräbnis- und Kindtaufen-Ordnungen werden die Standeszugehörigkeit und die Standesunterschiede sichtbar. Insbesondere symbolisierte der Tanz, d. h. der musikalische Rahmen der Feste, die ständischen Unterschiede innerhalb einer Stadt.[536] Luxusordnungen verhinderten die Gefährdung der Stadtordnungen und der Verhältnisse einzelner Bürger und verdeutlichen, dass Vermögen ein bürgerlicher Wert ist.[537]

Gesellschaftliche Unterscheidungen wurden besonders in Statussymbolen sichtbar, wozu auch Kleidung gehörte, die die Standeszugehörigkeit visualisierte.[538] In den Hochzeitsordnungen

534 StB, Kleyder-Ordnung von 1672, 2-D.20.g.2.

535 Spies-Hankammer, Die Lübecker Luxusverordnungen als musikgeschichtliche Quelle. Zum Einsatz von Spielleuten bei Hochzeitsfeierlichkeiten, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 36-40.

536 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd. CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 357-361.

537 Sprandel, Rolf, *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart 1972, S. 160-161.

538 In der Hochzeitsordnung von 1606 wird die Kleiderordnung zeittypisch begründet. „Insonderheit wat van etliken vorwitzigen lueden / in der Kelidung an siden / dammast / […] / goldenen schnoeren vnd borden / […] / Schriftlick gemeinet / vnd willig / […] ock des verstandes syn / dat gelick wo der Allmechtige

begegnen neben Vorschriften zur Verwendung verschiedener Kordeln wie z. B. in der Ordnung von 1606,[539] die Regulierung des Tanzes. Sie ist in der Hochzeitsordnung von 1587 festgelegt, die in der Ordnung von 1606 ohne Zusatz oder Änderung übernommen wurde.

> „Unnd alsdann hyrnegst de daentze / older gewonheit nah / werden angeordenet / So schl [schal] sick ein Jeder darinn der Erbarheit beflytigen / dat unardige lichtferdige / unhoefflike springent / und ummedreyendt metigen / und instellen / unnd sick by solcken daentzen tuecktich und sedesam vorholden / Welck dantzen ock lenger nicht / alse op Negen ohren vortragen werden / Als dann de Bruedigam mit der Brut op de kameren gahn / und nen spilwerck myder achal gehoeret werden / allene by vyff Marcken.“[540]

Die Anweisungen für den ersten Stand legen fest, dass der Tanz nach alter Gewohnheit angeordnet wird. So soll sich ein jeder darin der Ehrbarkeit befleißigen, das leichtfertige, unhöflich Springen und Umreihen meiden und sich an dessen Stelle sittsam verhalten. Nach dem Tanz gehen Braut und Bräutigam zur Hochzeitsnacht in ihre Kammer. Der folgende Absatz betrifft die Musikanten direkt:

> „De Spelluede belangend / dewyle dorch duesse verordnung / als darin allein ein dach thor Kost gesettet / oehr arbeidt gemindert worden / so wert darjegen ock oehre besoldung in etwas gekoertet / Und schal demenah van beiden ersten Stenden / des Rahdes Spellueden thor besoldung Veer Guelden / und tho den anderen Kosten /

Gott / van anfang her / vnder den Menschen Kinderen in der widen Werlt / also ock in dusser Stadt van olders / einen vnderscheit des standes / vnd wandels verordnet / vnd dersuelvige ock / an der Kleidung allewege loeflick geholden worden / Danhero sick billick ein jeder der Erbarkeit thobeflitigen / vnd thom besten hirinnen / nah Standes geboehr / thoschicken vnn thoverholden hefft.“ StB: Hochzeits- und Kindtaufen-Ordnung von 1606, 2-D.20.g.2. Insbesondere was von etlichen, klugen Leuten in der Kleidung an Seide, Damast und goldenen Schnüren und Borten schriftlich festgehalten und willig auch mit Verstandes Sinn, das gelingt, wo der Allmächtige Gott von Anfang an unter den Menschen in der weiten Welt, also auch in dieser Stadt von Alters her zur Unterscheidung des Standes und Wandels verordnet und derselbigen auch an der Kleidung alle Wege löblich gehalten wurde. Dann sich billig ein jeder der Ehrbarkeit beflissigen und zum Besten darinnen nach Standesgebühr zu schicken und zu halten hat.

539 StB: Hochzeitsordnung von 1606, 2-D.20.g.2. „[…] noehmliken dat by den Personen des ersten standes ein Guolden Fruwen gordel nicht aver Sostich / Roeseken borden nicht aver Ueztich / vnd dat Undergordel nicht aver Uertich / Mesthuven vnd Scheden vnd Keden nicht aber Uehren twintich Loth / vnd by den Personen des andern standes dat gordel nicht aver Uofftich / Roeseken borden nicht aver Dertich / Undergordel nicht aver Uyven twintich / vnd Scheden / Mesthuven / sampt dez Keden nicht avez Sosein Loth wegen / vnd de andern beiden Staende nichts vorguldts an den gordelen draegen […] Alles by Poen tein Marck.“ Personen des ersten Standes dürfen eine goldene Frauenkordel tragen, Rosenborten und eine Unterkordel, die alle eine bestimmte Bestickung aufweisen sollten sowie Ketten, nicht aber Uhren von zwanzig Lot. Personen des zweiten Standes trugen Kordeln und Rosenborden, Unterkordeln mit einer festgelegten Bestickung und Schürzen, Hauben samt Ketten. Die anderen beiden Stände dürfen keine Kordeln tragen. Dies alles wurde festgelegt bei zehn Mark Strafe.

540 StB: Hochzeitsordnung von 1587, 2-D.20.g.2.

den Spellueden ein Guelde tho gekeret werden / Darenbauen se dann wedder Brudt / noch Bruedigam / noch Jemandt anders thor ungeboer beschatten eder derwegen sick des spelendes weigeren / sundern einem Jederen willich syn schoelen / Woferne se auerst in oehrer vordungung sick dessen beschweren edder vorweigelrick ertoegen werden / so schal einem Jeden sick umme anderen Spelluede umme thosehen und tho beweruen fry stahn.“[541]

Festgelegt wurde, dass die Ratsmusikanten von den ersten beiden Ständen für ihre Hochzeitsmusik vier Gulden Lohn und für andere Kosten einen Gulden erhielten. Die höheren Stände zahlten mehr Lohn, denn sie waren angesehener als der dritte Stand und das spiegelte sich auch in der Hochzeitsmusik wieder. Aufgrund ihres hohen Lohnes und Spiels bei höhergestellten Personen waren auch die dort spielenden Musikanten angesehener als solche, die regelmäßig dem dritten Stand dienten. In den Ordnungen wurden die Musikanten angehalten, weder Braut noch Bräutigam noch jemand anders ungebührlich zu beschatten oder das Musizieren zu verweigern, sondern den Hochzeitern und ihren Gästen dienstbar entgegenkommen. Bei Beschwerden können die Hochzeiter andere Musikanten als die Ratsmusikanten engagieren, doch lag das Privileg der Hochzeitsmusiken zuerst bei den Ratsmusikanten, was ihre soziale Stellung innerhalb der städtischen Musikantenschaft und in der Stadtgesellschaft festigte.

Die Hochzeitsordnungen legten neben der Gastanzahl, der Speisenabfolge, der Differenzierung der Kleidung, auch die Tänze für die einzelnen Stände fest. In der Bremer Hochzeitsordnung von 1624 geht der 13. Artikel des sechsten Titels „von den hochzeiten selbst“ auf die Tänze ein.

„Und weiln nach geendigter mahlzeit alter gewonheit nach / die taentze angeordnet werden / So sol ein jeder sich darin der erbarkeit befleissigen / das unartige / leichtfertige / unhoefliche springen / lauffen und vmbdrehen / messigen und abstellen / und sich bey solchen tantzen zuechtig / und sittsamb verhalten / dasselbe auch lenger nicht / alß bis umb neuen ohren dingsdages / und eilf ohren [=Uhr] Sontags verzogen / und alsdann kein spielwerck mehr gehoeret werden / sondern ein jeder sich nach hauß verfuegen / alles bey poen 10. Marcken.“[542]

541 StB: Hochzeitsordnung von 1587, 2-D.20.g.2.
542 StB: Hochzeitsordnung von 1624, 2-D.20.g.2.

Nach alter Gewohnheit begannen die Tänze nach dem Hochzeitsessen. Es soll ehrbar und nicht unartig, leichtfertig und unhöflich gesprungen, gelaufen und gedreht werden, sondern die Tänzer haben sich züchtig und sittsam zu verhalten. Die Tänze dauern dienstags bis neun Uhr, sonntags bis elf Uhr und die Feier sollte mit einem Tanz enden. Bei Verstoß gegen die Ordnung ist eine Strafe von zehn Mark vorgesehen. Die Tänze und damit die Musikanten und ihre Musik nahmen auf Hochzeiten einen hohen Stellenwert ein, denn sie gaben den Feierlichkeiten einen Rahmen. Nach dem Hochzeitsessen begannen die Tänze und mit ihnen endeten auch die Feiern. Die Art und Dauer der Musik war nach den einzelnen Ständen und ihrem sozialen Stellenwert unterteilt, woran sich auch die Zuweisung des entsprechenden Sozialstatus orientierte.[543]

Neue Tanzstücke verlangten insbesondere das höfische und bürgerliche Publikum, was sich im Repertoire der Tanzbücher des 15. und 16. Jahrhunderts spiegelt, während Konservative versuchten, Neuerungen entgegenzuwirken. Die Entwicklung hemmenden Ratskollegien waren mit den Vorstellungen und Zukunftsbildern einer jüngeren Generation nicht vertraut und traten für Traditionen ein. Als Beispiel sei eine Breslauer Hochzeitsordnung angeführt, die 1480 von den Spielleuten verlangte, die alten und keine neuen oder ungewöhnlichen Tänze zu spielen. Auch eine Nürnberger Polizeiordnung möchte 1490 Spielleuten vorschreiben, Herkömmliches zu spielen.[544]

Hochzeitsordnungen versuchten neben den Tänzen, die Konkurrenz zwischen ortsansässigen Musikanten und fahrenden Spielleuten zugunsten Ersterer zu regeln und bestimmten zudem die zulässigen Instrumente. Hamburg ließ verlauten, dass das große und kleine Spiel, in allem acht Personen, zu einer halben Hochzeit das halbe Spiel und nicht mehr als vier Personen gebrauchen sollte.[545] Das große Spiel beinhaltete Zinken, Schnabelflöten, Schalmeien, Pommern, Posaunen und Sackpfeifen, während zum kleinen, stillen oder geheimen Spiel Lauten, Harfen, Fiedeln, Gitarren sowie Gesang gehörten.[546]

---

543 Sprandel, Rolf, *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart 1972, S. 160-161.

544 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*. (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 84-86.

545 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten*. *Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 192-193.

546 Ebd. S. 192-193.

Luxusordnungen dokumentieren das Bestreben der Stadträte, den übermäßig vorhandenen Prunk der Stadtbewohner einzudämmen.[547] Es galt als Pflicht der Stadtführung, einen maßlosen Aufwand durch Verordnungen zu verhindern, denn er würde die Verhältnisse einzelner und die Ordnung der ganzen Stadt gefährden. Des Weiteren geben Luxusordnungen das Geldvermögen als zentralen bürgerlichen Wert zu erkennen. Geld verleiht Ansehen und erlaubt, einen sozialen und politischen Anspruch zu stellen.

Strafen konnten nur durchgesetzt werden, wenn sie im allgemeinen Bewusstsein gerechtfertigt waren, da die Übertretung auf einer privaten Dissonanz mit dem Normensystem und nicht auf der öffentlichen Forderung nach Änderung beruhte.[548] Die Kieler Burspraken unterbanden die luxuriösen Lebensgewohnheiten unter Androhung von Geldstrafen. In diesem Kontext wurde auch die Musik reglementiert. Braut und Bräutigam sollen mit ihren geladenen Gästen einen ehrlichen Kirchgang um acht Uhr morgens halten und Trommeln auf dem Kirchhof geschlagen werden. Auch nach diesem Tag darf im Haus des Brautpaares kein Wein, Met, Kraut und dergleichen aufgetragen werden und keine Tage mehr, allein Sonntags- und Montags-Hochzeiten gehalten und dergestalt gespeist werden, wie es bisher Tradition war.[549] Haensel gibt zusätzlich an, dass zwei Angehörige des Brautpaares vor der Stadt einen Eid ablegen sollten und dass ein übermäßig luxuriöser Aufwand an Speisen und Musik auf Hochzeitsfeiern nicht stattfand.[550]

In Lübeck entlohnten die Pastetenhochzeiter die musikalische Tätigkeit der Ratsmusikanten mit Kleidung während sie von den anderen Hochzeitern für ihre Musik 6 Mark und 4 Schilling und zudem 7 Taler, wenn sie zwischen den Speisen zum Tanz aufspielten, erhielten. Sprandel interpretiert daraus, dass die Arbeit der Musikanten keinen Wert darstelle und sich die Zahlungen am Stand der Hochzeiter orientierten.[551] Es sei jedoch angemerkt, dass Sachleistungen nicht grundsätzlich einen geringen Wert darstellten. In Bremen entlohnte die Stadt ihre Bediensteten u. a. mit Stoffen für Kleidung. Die Orientierung der Zahlungen an

---

547 Sprandel, Rolf, *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart 1972, S. 160-161.

548 Ebd. S. 160-161.

549 Haensel, Uwe, *Musikgeschichte Kiels im Mittelalter* (Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft, Bd. 117), Bonn 1971, S. 115.

550 Ebd. S. 116.

551 Spies-Hankammer, Die Lübecker Luxusverordnungen als musikgeschichtliche Quelle. Zum Einsatz von Spielleuten bei Hochzeitsfeierlichkeiten, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 36-40.

Musikanten nach dem Stand der Hochzeiter informiert auch über die innerberufliche Hierarchie der Musikanten.

Die „Ordnung eines Ehrnbesten Hochweisen Rahts der Stadt Bremen / Wie es mit den Kleidungen / Verlöbnussen / Hochzeiten / Kindtauffen vnd Begräbnussen gehalten werden soll“ von 1656[552] zeigt in seinem letzten Artikel 19 die konsequente Notwendigkeit der Einhaltung dieser Normen, betont durch die Härte der Strafe bei Nichteinhaltung der formulierten Standesgrenzen.

> „Wuerde auch jemandt / hoehern oder niedrigern Standts gegen diese Ordnung gehandelt zu haben / von Unseren dießfalls Deputirten ueberfuehret werden / oder auff vorgehende anzeig sich jemand der Beschuldigung gebuehrlich nicht erledigen koennen / sollen zum ersten mahle [=mal] / die in der Ordnung angesestzte Straffen ohnnachlaessig entrichtet; Zum andern mahle [mal] / die Straffe gdoppelt gegeben / und bey weiterer Wiedersetzlichkeit und Wiederholung des Verlauffs / mit offentlicher Abreissung der verbottenen Kleider durch die Gewalt=Dienere / und die Verbrechere / nach Befindung wilkuehrlich bestraffet werden.“[553]

Für das erste Vergehen sollte eine Strafe entrichtet werden, beim zweiten Vergehen wurde diese bereits verdoppelt und bei weiteren Missachtungen der Ordnung sollte dem Täter die getragene, verbotene Kleidung öffentlich durch die „Gewalt=Dienere“ abgerissen und er „nach Befindung wilkuehrlich“ bestraft werden. Aufgrund der häufigen Wiederholungen dieser Bestimmung kann davon ausgegangen werden, dass diese Regeln wie in Lübeck „ward weynich geholden“.[554]

Spielen Musikanten auf den Bremer Hochzeiten des ersten und zweiten Standes, sollten sie eine Besoldung von vier und von den anderen Ständen von zwei Gulden erhalten. Die unterschiedliche Höhe der Zahlungen verdeutlicht die Zugehörigkeit der Hochzeiter zu den einzelnen Ständen und analog dazu den Wert der Musikanten und ihrer Virtuosität. In den Ordnungen finden sich auch Beschränkungen der Anwesenheit von Spielleuten bei Festen.[555]

---

552 StB: Kleider- und Hochzeitsordnung von 1656, 2-D.20.g.2.

553 StB: Kleider- und Hochzeitsordnung von 1656, 2-D.20.g.2.

554 Salmen, Walter, Musik und Tanz bei Hochzeiten um 1500, in: Salmen, Walter (Hg.), *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilina I.* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 15), Innsbruck 1992, S. 23.

555 Stadtrechte von 1303/08, 1428, 1433, 1450, 1489, in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931.

Die Lübecker „kore van der brutlacht“ aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts enthält noch keine Vorschriften über die Zahl und die Bezahlung der Spielleute, erst die Ordnung vom 20. Dezember 1454 bringt genaue Vorschriften. Zu den Tageshochzeiten sollten bis zu neun eingeladenen Musikanten aufwarten.[556] Am ersten oder zweiten Tag sollten Spielleute nicht uneingeladen erscheinen, es sei denn, sie sind eingeladen. Auf der Hochzeit durften neun oder weniger, doch nicht mehr Musikanten spielen und alle weiteren sollten die Hochzeiter wegschicken. Am zweiten Tag erhielt jeder Musikant sechs Schillinge und der Kuchenbäcker acht Schillinge und nicht mehr.[557] Zu den Abendhochzeiten ist vorgeschrieben, dass am Abend und am Morgen keine Spieleute kommen sollen, die nicht geladen sind und nicht mehr als sechs Musikanten durften auf der Hochzeit musizieren. Jedem Musikanten werden drei Schillinge gegeben und nicht mehr.[558]

In der Lübecker Hochzeitsordnung von 1467, die in einigen Punkten eine Milderung gegenüber der von 1454 bedeutete,[559] heißt es, dass den Spielleuten ein Schilling als „godesgeld“ gegeben werden soll. Zu den Taghochzeiten sollen nicht mehr als neun Musikanten spielen und jeder erhält acht Schillinge. Zu den Abendhochzeiten, die einen doppelten Hochzeitszug unterhielten, sollten sechs Musikanten anwesend sein und ein jeder bekommt sechs Schillinge. Bei einem doppelten Hochzeitszug sollen 6 Spielleute anwesend sein und nicht mehr und bei einem einfachen Zug sind drei Musikanten anwesend, die mit jeweils vier Schillingen entlohnt werden.[560] Eine soziale Abstufung der Hochzeiten und der hierbei involvierten Musikanten durch ihre Anzahl und ihre Entlohnung ist deutlich sichtbar.

Die Ordnung von 1582 enthält einen ausführlichen Artikel „Von Spielleuten und Tantzen“. Die Vorschriften sind detailliert ausgearbeitet und die Anweisungen für die Musikanten bezüglich ihres Verhaltens, ihrer Aufgaben und ihrer Entlohnung apodiktisch festgehalten. Erhielten die Ratsmusikanten Kleidung für ihr Spiel auf Hochzeiten, sollten sie keine weitere Belohnung erhalten und auch nicht fordern. Auf den anderen beiden Hochzeitsabenden sollte ihr Ordinari sechs Mark und vier Schillinge Lohn erhalten, sofern sie während der Mahlzeiten zwischen den Gerichten und zwischen den Tänzen und danach, solange die Gäste fröhlich sind, bestellt

556 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Kassel, Basel 1951, S. 35.
557 Ebd. S. 35.
558 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Kassel, Basel 1951, S. 35.
559 Ebd. S. 35.
560 Ebd. S. 35.

werden, welches einem jedem frei stand. Es sollte ihnen zehn Mark Salarium gegeben werden und nicht mehr. Beachtete der Bräutigam diese Vorschrift nicht, zahlte er über 20 Mark Strafe und die Spielleute verlören ihren Dienst. Auf diesen drei Hochzeiten sollten Pfeifen und Trommeln abgschafft werden. Wenn die Spielleute ihre Instrumente durch ihre Lehrjungen bringen ließen, sollten die Lehrjungen wieder nach Hause gehen und nicht auf den Hochzeiten verweilen, nicht wiederkommen oder dort musizieren bei vorheriger Strafe. Beim Tanzen sollte sich jeder der Ehrbarkeit befleissigen und das unartige Springen und leichtfertige Vordrehen mäßigen und einstellen. Nach der Mahlzeit sollte mit den drei Tänzen ebenso verfahren werden und um zehn Uhr Bräutigam und Braut auf ihre Kammer gehen müssen.[561] Die besonderen Vorschriften für Tänze, deren Dauer mit Verweisung auf Strafen angezeigt wurden, beinhaltete bereits die Ordnung von 1303.[562] Die soziale Stellung der Musikanten in der Stadtgesellschaft lässt sich anhand ihres Spiels auf den unterschiedlichen Hochzeiten und ihrer entsprechenden Entlohnung ablesen, die auf Hochzeiten der ersten Stände höher ausfiel als auf denen der niederen Stände.

In der Bremer Hochzeitsordnung von 1606 handelt „Der siebente Titul Von den spieleuten“.[563]

> „I. Articul. Was die spielleute betrifft / soll dem ersten stand zum hoegsten sechs / beneben [=daneben, außerdem] einer Music, dem andern vier / funf / oder zum eussersten sechs ohn Music, dem dritten stand zum hoegsten vier / dem vierten zwey spielleute zubestellet / und zubrauchen erlaubt sein. /
>
> II. Articul. Und soll von beiden ersten staenden / den sechs spielleuten vier Reichsthaler / vo[n] dem dritten / denn vieren zwe Reichsthaler / von dem vierten stand / den zweyen ein Reichsthaler von dem Breutigamb fuer die hochzeit gegeben und entrichtet werden / doch stehet menniglichen frey / ob er will / weniger zubestellen / auch mit ihnen nach gelegenheit geirnger zu dingen und zu vergleichen. /
>
> III. Articul. Und wird hieben [=hierbî = dabei] den spielleuten ernstlich eingebunden und anbefohlen / dass sie sich zu rechter zeit einstellen / auch so wol

561 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Kassel, Basel 1951, S. 35-36.

562 StB: 19. November 1569, 2-S.10.K.2a.1.

563 Bielitz, Mathias, Soziale Schichten im mittelalterlichen Bewusstsein von Musik, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, 2. Halbband (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 12/2) hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin, New York 1980, 566.

in als ausserhalb der taentze fleissig / willig und unverdrossen mit dem spielwerck erzeigen / auch niemand etwas für die taentze abfordern und abnoetigen / dakzu lenger nicht / dan wie obbestimt / benantlich / des dingstags bis umb neun / und Sontags biß umb eilf ohen [=Uhr] aufspielen / sondern mit dem schlag aufstehen / und davon gehen sollen / bey verlust ihres lohnes / und nach gelegenheit wilkuerlicher straf.“[564]

Der erste Artikel teilt die Höchstzahl der Musikanten entsprechend dem Stand der Hochzeiter ein. Dem ersten Stand sind sechs, dem Zweiten vier, fünf oder höchstens sechs und dem dritten Stand höchstens vier Musikanten, dem vierten Stand zwei Musikanten „zubrauchen erlaubt“. Die Entlohnung der Musikanten setzt der zweite Artikel entsprechend der Ständeordnung fest. Die ersten beiden Stände geben den Musikanten vier Reichstaler, vom dritten und vierten Stand erhalten sie zwei und vom vierten Stand ein Reichstaler vom Bräutigam. Jedem Stand steht es frei, weniger Musikanten zu bestellen und nach Gelegenheit geringer zu entlohnen. Der dritte und letzte Artikel schreibt den Musikanten ihr Verhalten vor. Sie sollen pünktlich erscheinen und sich fleißig, willig und unverdrossen zeigen und musizieren. Für die Tänze sollen sie niemanden auffordern und nötigen, diese zu entlohnen. Dienstags durften sie bis neun und sonntags bis elf Uhr spielen und bei Verlust ihres Lohnes und willkürlicher Strafe nicht darüber hinaus musizieren. Der Aufgabenbereich der Musikanten wird von der Stadt detailliert festgelegt. An der Orientierung der inneren Hierarchie der Musikanten an der Ständeordnung ist ihre jeweilige soziale Stellung nachvollziehbar. Die Akzeptanz der Musikanten und das hohe Musikbedürfnis der Stadtbevölkerung ist anhand der hohen und für die Musikanten existenziell bedrohlichen Strafen, Verlust ihrer Anstellung bei Missachtung der Ordnung, immer wieder ablesbar. Deutlich wird durch diese Hochzeitsordnung auch, dass Musik stets als soziales Handeln auftritt.

Die Bremer Hochzeitsordnung von 1624 legte ebenso wie die Ordnung von 1606 die Höchstzahl der von jedem Stand zu verpflichtenden Spielleuten und deren Entlohnung fest. Der siebte Titel befasst sich mit den Spielleuten und der erste Artikel hält fest, dass dem ersten Stand höchstens sechs, dem zweiten Stand vier, fünf oder zum äußersten sechs Musikanten, dem dritten Stand zum höchsten vier und dem vierten Stand zwei Spielleute erlaubt seien. Artikel zwei gibt an, dass die beiden ersten Stände vier Reichstaler und der dritte und vierte Stand zwei

564 StB: Hochzeitsordnung von 1624, 2-D.20.g.2.

Reichstaler an die Musikanten zahlen sollten. Jedem Hochzeiter steht es frei, weniger Musikanten zu bestellen und nach Gelegenheit geringer zu bezahlen.[565]

Die Anzahl der zugelassenen Hochzeitsgäste veränderte sich mit der Hochzeitsordnung von 1634. „Als im ersten vnd anderen stande zum hoechsten 120. im dritten 60. vnd im vierdten 20. Personen zu bitten vnd einzuladen / bey vermeydung dero hernachbenanten Poen.“[566] Der XIV. Artikel, wieder im 6. „Titul / Von den hochzeiten selbst“ platziert, enthält Angaben über das Tanzen. Der Stadtrat wünschte sich, dass das Tanzen in den schwierigen Zeiten gäntzlich eingestellt würde, um den göttlichen Zorn nicht zu fördern. So ordnete der Rat aus bewegenden Ursaschen eine Stille Musik ohne Trompeten an. Während des Tanzes sollte sich jeder des unartigen, leichtfertigen, unhöfischen Springens, Laufens und Umdrehens mäßigen oder es abstellen, sich züchtigen und sittsam verhalten. Nicht länger als bis elf Uhr sonntags, bis neun Uhr an den übrigen Tagen sollte die Musik gehört werden und die Feier beendet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung erfolgte eine Strafe von zehn Mark.[567]

Die Hochzeitsordnung von 1634 unterscheidet zum ersten Mal „Von den Musicanten und Spielleuten“. Die einzelnen Artikel sind ausführlich geschrieben.[568]

> „I. Articul. Was die Musicanten vnd Spielleute betrifft / sollen dieselben / ohn vergehende collation und zecherey / es sey im Weinkeller / oder an andern orten / bestellet / unnd zum hoechsten nnr [nur] mit 1. Reichsthaler oder Goldguolden subarrhirt werden / bey Poen 10. Goldguolden so wol den Musicanaten vnnd Spielleuten / als den hochzeitern. /
>
> II. Articul. Es sollen auch bey diesen schwaeren und gefaehrlichen leufften / keine Trompetten / sondern nur stille Music als Zincken / Posaunen / Blockpfeiffen / Positiven / Instrumenta, und andere Seitenspiele gebraucht werden / auch dem ersten Stand zum hoechsten sechs / beneben [=außerdem, daneben] einer Music, dem andern vier / fuenff / oder zum eussersten sechs / ohn Music, dem dritten stand

565 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 55.
Vgl. auch: StB: Hochzeitsordnung von 1624, 2-D.20.g.2.

566 StB: Hochzeitsordnung von 1634, 2-D.20.g.2.

567 Ebd. S. 55.
Vgl. auch: StB: Hochzeitsordnung von 1624, 2-D.20.g.2.

568 StB: Hochzeitsordnung von 1634, 2-D.20.g.2.

zum hoechsten vier / dem vierdten zween Spielleute / zubestellen und zu gebrauchen erlaubt sein. /

III. Articul. Unnd soll von beiden ersten staenden / den sechs Spielleuten vier Reichsthaler / von dem dritten / den vieren zween Reichsthaler / von dem vierdten stand / ben zween ein Reichsthaler / von dem Breutigamb / fuer beide tage der hochzeit / gegeben und entrichtet werden / Jedoch stehet maenniglichen frey / oder will / weniger zubestellen / auch mit ihnen / nach gelegenheit / geringer zu dingen unnd sich zu vergleichen /

IV. Articul. Und wirdt hieben [=hierbî = dabei] den Spielleuten ernstlich einbegunden und anbefohlen / dass sie sich zu rechter zeit einstellen / auch so wol inn: als ausserhalb der taentze / fleissig / willig und unverdrossen / mit dem Spielwerck erzeigen / auch niemand / wie dan ein jeder der sein eigen bestezu erkenne / und das ohnnoetige schencken zu vnterlassen / hiemit ernstlich ermahnet wirdt / etwas fuer die Tantze abfordern / dazu laenger nicht / dann / wie obbestimbt / benantlich des Sontags biß umb Eilf / die obrigen tage aber biß umb Neun ohren [=Uhr] / auffspielen / sondern mit dem schlag auffstehen / und davon gehen sollen / bey verlust ihres lohns / unnd nach gelegenheit / willkuerlicher straff.“[569]

Der erste Artikel des siebten Titels betrifft die Musikanten und Spielleute. Sie sollten ohne „collation vnd zecherey“ im Weinkeller oder an anderen Orten bestellt und mit einem Lohn von höchstens einem Reichstaler oder einem Goldgulden bestellt werden. Der zweite Artikel ordnet das Instrumentarium an und die Höchstzahl der Musikanten entsprechend der Standzugehörigkeit der Hochzeiter. Für ihr Spiel sollten die Musikanten die Stille Musik spielen; d. h. mit Zincken, Posaunen, Blockpfeifen, Positiven und weitere Saiteninstrumente und keine Trompeten verwenden. Der dritte Artikel geht auf die Entlohnung der Musikanten adäquat zur Ständeordnung von einem hohen bis zu einem niedrigen Lohn ein. Der vierte Artikel ordnet das Verhalten der Musikanten an. „Bey verlust ihres lohns / vnnd nach gelegenheit / willkuerlicher straff“ sollen die Musikanten rechtzeitig zum Fest erscheinen und aufwarten, nichts zusätzlich zu ihrem Lohn für die zu spielenden Tänze fordern und die in der Ordnung vorgegebenen Zeiten für Feste einhalten. Diese in den Hochzeitsordnungen immer wiederkehrenden Verhaltensvorschriften verdeutlichen, dass die Musikanten sich nicht normenkonform verhielten und durch die stetig widerkehrenden Ermahnungen in den

569 StB: Hochzeitsordnung von 1634, 2-D.20.g.2.

Hochzeitsordnungen schien sich dieses auch über Jahrzehnte nicht zu verändern. Das lässt auch Rückschlüsse auf den Sozialstatus der Musikanten zu, denn neben der Entlohnung gemäß den Ständen sind die Verhaltensvorschriften ein wesentlicher Faktor in der Verortung des Sozialstatus der Musikanten in der Stadtgesellschaft. Artikel sieben und acht des „Titulus VI." der Hochzeitsordnung von 1655 wiederholen noch einmal das geforderte Verhalten und die ständeorientierte Musik.[570]

Die Hochzeitsordnungen reglementierten mit ihrer Beschränkung der Musikanten neben den Sesshaften auch den Zustrom der Fahrenden. Ihnen wurden mit den Ordnungen die Spielmöglichkeiten genommen und die sesshaften Musikanten mit dem Vorrecht des Spiels auf Hochzeiten privilegiert. In den Städten wurden unterschiedlich hohe Musikantenanzahlen bei Hochzeiten festgelegt, die sich gemäß der Größe und ökonomischen Kraft der einzelnen Städte gestalteten. Hamburg, Breslau und Brieg erlaubten vor 1300 vier Spielleute, 1303 waren in Bremen acht und 1454 in Lübeck sechs bis neun Spielleute erlaubt.[571]

---

570 StB: Hochzeitsordnung von 1656, 2-D.20.g.2. „Artic. 3. So sol auch nach zehen Uhr abends von den Musicanten kein Spiel zum Tantze oder sonsten gebrauchet werden / bey Straff der Musicanten / so sich hierzu gebrauchen lassen, von jedem Tantz 4. Rthl. / auch nach Befindung mit Abschaffung vom Dienst. / Artic. 4. Wuerden sich aber einige Persohnen verkuehnen, nach obgesetzter Zeit / ohne Spiel inn Tantzen zu continuiren / sollen selbige wilkuehrlich bestraffet werden / Worauff den Thuerhuetern die Auffsicht zu haben vnd es den Verordneten anzumelden / aufferlegt wird / bey Straff zween Reichsthaler. /
Artic. 5. Wegen des Vortantzens sollen die Musicanten sich wegen der Bestellung / aller Bescheidenheit vnd Aufwaertigkeit gebrauchen / Vnnd dem / der sich am forderligsten zum Tantze angibt / wann der vorige Tantz geendigt / vnd die Persohnen vollig niedergesessen / ohne Ansehen / er gebe weinige over viel [da jedoch Niemandt vor einen Vortantz mehr / als einen halben Reichsthaler zum hoechsten praesentiren soll] mit dem Spiel auffwarten / keine Taentze aber vorhin bestellen lassen / vnd andere / so sich Persoehnlich angeben / deßfalls abweisen. /
Artic. 6. Wuerde auch bey waehrendem Tantze / wie man dergleichen Verschwendery ohngern verspuehret / der Vortantzer oder jemandt anderst / ein oder mehrmahl Geldt auffwerffen / soll zwar der / der die Direction bey der Music auff der Hochzeit fuehret / das Geldt zu sich nehmen / Jedoch selbiges / nebenst anzeig / wer es auff geworffen / auff seinen Eydt / vnd bey Absetzung vom Dienste / denen Deputierten zur Ordnung zustellen / die nach Befindung gegen die muthwillige Verschwendere verfahren werden. /
Artic. 7. Bey wehrendem Hochzeitsmahl sollen die Musicanten ohne Erwartung einer absonderlichen Verehrung / oder noetigen Erinnerung / mit der Music fleissig auffwarten / bey Vermeydung ernster Bestraffung gegen die Wiedersetzliche / die sich schuoldiger Gebuehr nicht erweisen. /
Artic. 8. Die Music soll auch nach Unterscheidt der Staende angeordnet / vnd bey den beeden vntern Staenden kein blasendes Spiel / von Zincken / Posaunen vnd Dulcian weder zur Mahlzeit / noch zum Tantze gebraucht werden / bey wilkuehrlicher Straffe des Musici der Musicanten vnd der Spielleute / so hiergegen handeln. /
Artic. 9. Daß bißher von den Maegden vnd Gesinde einigefuehrete Tantzen vnd Zechen / so dieselbe des dritten Tages nach der Hochzeit / bey Wegschaffung des gebrauchten hausgeraths vnd Geschirz / angestellet vnd veruebet / soll hiemit gaentzlich verbotten / vnnd dem Thuerhueter solch is nicht zu verstatten / bey Verlust seines Lohns / vnnd nach befindung anderer wilkuehrlicher ernsten straff / eingebunden seyn."

571 Weitere Städte siehe: Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 54.

2.5. Wiederkehrende Phasen der Mobilität städtischer Musikanten

Phasen der Mobilität städtischer Musikanten erfolgten aufgrund ihrer wirtschaftlich schlechten Verhältnisse und aufgrund ihrer Spezialisierung. Ihre Reisen, um Musikengagements zu erhalten, dienten der Existenzsicherung und hinzu traten die Anforderungen durch die Landbevölkerung und fremder Städte. Die städtischen, sesshaften Musikanten fielen immer wieder in unterschiedlich lange Phasen der Mobilität zurück. Sie gaben damit ihren gewonnenen Status der Sesshaftigkeit für eine begrenzte Zeit auf und begaben sich in die Gruppe der Fahrenden zurück. Graus unterscheidet die zeitlich begrenzt und die permanent Fahrenden. „Die Grenzen der Fahrenden waren fließend und die Phasen der Mobilität unterschiedlich lang. Von den reisenden Geistlichen, Kaufherren, Gesellen und Pilgern unterschieden sich die Musikanten durch ihre permanente Mobilität, ihre Heimatlosigkeit, ihre Armut und ihren Rechtsstatus.“[572] In dieser Arbeit soll nachgewiesen werden, dass Musikanten sesshaft waren und nicht „heimatlos“. Auch gab es Hausbesitzer und Besteuerungen, die Musikanten nicht als Arm bezeichnen lassen. Der Rechtsstatus wird in Kapitel vier erörtert.

Salmen dokumentiert für Hamburg anhand von Kämmereirechnungen die Reiserouten der fahrenden Musikanten.[573] Seinen grafischen Darstellungen[574] ist zu entnehmen, dass die Reiserouten der sesshaften Stadtmusikanten 200 Kilometer im Umkreis ihrer Stadt oder weniger betrugen.[575] Sie waren im 16. Jahrhundert noch nicht vollkommen an ihren Dienstort gebunden. Die grenznahen Städte in Holland entsandten ihre Spielleute insbesondere in das benachbarte Rheinland und nach Westfalen. Vor allem aus Utrecht, Deventer, Campen, Haarlem und Zwole lassen sich Musikanten in Essen, Hannover, Hildesheim und Hamburg feststellen, auch die Nord- und Ostsee wurden als Verkehrswege von Musikanten genutzt. Die kulturellen Verbindungen ließen den Island und Skandinavien umfassenden Großraum an der Musikkultur teilnehmen. Insbesondere deutsche und polnische Musiker wanderten in den Norden, und auch der Radius skandinavischer Spielleute blieb im Allgemeinen auf den niederländisch - niederdeutschen Raum begrenzt. Hamburg erhielt 1462, 1469, 1471 und 1499 Musikantenbesuch aus Dänemark. Die 1467 in den Stadtrechnungen erwähnten

572 Graus, František, Die Randständigen, in: Moraw, Petre (Hg.), *Unterwegssein im Mittelalter* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 1), Berlin 1985, S. 93-97.
573 Salmen, Walter, *Der fahrende Musiker im europäischen Mittelalter*, Kassel 1960, S. 155-159.
574 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 95-98.
575 Ebd. S. 99-104.

„histriones“ schienen bis nach Utrecht weitergereist zu sein, wo man sie im gleichen Jahr als „des conincspypers von Danemarken“ verzeichnete. Musiker aus Polen und Böhmen wanderten nach Wien, Leipzig und in anderen sächsische sowie pommersche Städte. Sie traf man in Hamburg, Nördlingen und auch München während des 14. und 15. Jahrhunderts häufig an.[576] Obwohl die Quellenlage aus skandinavischen Ländern, die über Spielleute Auskunft gibt, schmal ist, ist gesichert, dass deutsche Musikanten während des Hochmittelalters bis nach Kopenhagen wanderten. Die Verbindung zwischen Norddeutschland und dem dänischen Königshof war stets eng und während des 16. Jahrhunderts nahm der deutsch-dänische und deutsch-schwedische Musikantenverkehr an Zahl und Bedeutung zu. Die reformierten Fürstensitze in Königsberg, Sachsen, Holstein sowie die Städte Lübeck und Danzig pflegten einen intensiven Austausch.[577]

In die phasenweise Mobilität begaben sich die sesshaften Musikanten u. a. aufgrund der eingeschränkten Verdienstmöglichkeiten in den Städten. Da zeitlich umfangreiche Reisen die soziale Stellung der Musikanten innerhalb der städtischen Gesellschaft infrage gestellt und einen Rückfall in den Status der Fahrenden mit allen rechtlichen und sozialen Folgen bedeutet hätte, hebt Moser hervor, dass für die Lage der Musikanten entscheidend war, wie groß der zwischen den städtischen und fahrenden Musikanten von den Zeitgenossen gesellschaftliche Unterschied festgelegt wurde. Der Abstand zwischen Sesshaften und Fahrenden war entscheidend.[578]

Als Beispiel musikantischer Reisetätigkeit sei Joachim Diedrich Heiliger, Mitglied der Kantorei seit 1688, angeführt, der ohne den Kantor zu unterrichten, wie es die Chorregeln forderten, nach Hannover, Berlin, Gottorf, wieder nach Hannover, nach Meldorf und nach Wolfenbüttel reiste. Nach einer achtwöchigen unerlaubten Abwesenheit sollte ihm die Besoldung verringert werden, doch Heiliger wehrte sich und brachte andere Kantoreimitglieder gegen den Kantor auf. Seine Forderung wurde bewilligt und er blieb in der Hamburger Kantorei.[579]

---

576 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 99-104.

577 Ebd. S. 105.

578 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 5.

579 Vgl. Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981.
Weitere Vorfälle. Es stellte sich nur ein Sänger ein: Senatsarchiv, CI. VII. Lit. He. Nr. 2. vol. 8 b. Fasc. 3.

In den Städten stieg die Zahl der Bettler, die durch Reichsabschiede von 1497 und 1498 sowie mit dem Heidelberger Gesellenschießen 1524 gesteuert wurden. Sie entschieden „ihre Pfeifer, Trompeter und Geiger künftig selber so zu besolden und festzuhalten, dass sie ‘anders leut unbesucht und unbelestigt` ließen“.[580] „Opfergeld“ für fahrende Spielleute zu zahlen, nahm mit der Entstehung von Stadtpfeifereien, die sich Stadträte zulegten und gegen fremde Musiker schützten, ab.[581]

Die Verordnungen der Musikantenkooperationen hielten fest, dass diese nicht mit „Gauklern, Taschenspielern oder mit Pfuschern spielen“ sollten.[582] Eine klare Abgrenzung gegenüber nicht sesshaften Musikanten wurde in diesen Artikeln betont, die im Wesentlichen dazu beitrug, das erworbene Sozialprestige der sesshaften kooperierenden Musikanten nicht mit gesellschaftlichen Vorurteilen zu belasten, wenn diese gemeinsam mit Fahrenden und Ehrlosen musizieren würden.

580 Salmen, Walter, *Quellen zur Geschichte „frömder Spillute“ in Nördlingen*“, Kassel 1959, S. 474ff.

581 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten*, S. 20-25.

582 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* („Stadtpfeifereien“) (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906, S. 5-8.
Siehe auch: Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden ^{6}1964, Bd. 1, S. 140ff.

3. Die Reformation und ihre Auswirkungen auf die sesshaften Musikanten

Vorangestellt werden muss die Beobachtung, auch bezüglich dieses Kapitels, dass eine deutliche Diskrepanz zwischen Literatur und Quellen besteht. Der herangezogene Quellenbestand spricht nicht von Rechtlosigkeit und Unehrlichkeit der Musikanten, was jedoch in der Literatur als eine inzwischen tradierte These erscheint und Konsens hierüber besteht. Es sei betont, dass auch in der neueren Literatur wie z. B. bei Greve oder Stuart diese Meinungen weitergeführt werden.[583] Vorangestellt ist neben einem kurzen Abriss der norddeutschen Reformation ein Einblick in die offizielle Haltung der alten Kirche und deren alltägliches Interesse an Musik im Mittelalter, die sich deutlich von der Haltung der neuen reformierten Kirche in der Frühen Neuzeit unterscheidet.

3.1. Die offizielle Haltung der alten Kirche gegenüber Spielleuten im Mittelalter

Die alte Kirche beschreibt Salmen als „schwersten Gegner" der Musikanten in ihrem Bestreben sesshaft und eine akzeptierte, soziale Gruppe der städtischen Gesellschaft zu werden.[584] Sie verurteilten offiziell die Musikanten, ihren Lebenswandel und ihre Musik,[585] die den kirchlichen Vorstellungen und den kirchlichen Vorgaben von Moral für die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft nicht angepasst sei.

Mönckeberg fasst zusammen, dass Hieronymus verlangte, dass ein junges Mädchen nicht wissen solle, wozu Flöte, Leier und Harfe existieren. Augustinus sagte, es sei keine gute Tat, sondern Sünde, wenn man den Histrionen seinen Besitz schenke. Diesen Ausspruch findet man noch Jahrhunderte später häufig zitiert. Die Beschlüsse der frühen Konzilien gegen die römischen Schauspieler und Gaukler und die Äußerungen der Kirchenväter seien später auf die Spielleute und das fahrende Volk übertragen worden.[586] Zak übernimmt 60 Jahre später die Meinung, dass die mittelalterliche Kirche sich in ihrer ablehnenden Haltung den Musikanten gegenüber auf die negativen Äußerungen der Kirchenväter über römische Schauspieler stütze

583 Stuart, Kathy, Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, *Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen* Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 70-71.

584 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 101.

585 Zak, Sabine, *Musik als Ehr und Zier im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1979, S. 279-283.

586 Mönckeberg, Adolf, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter*, Berlin, Leipzig 1910, S. 15-17.

und „transferierte diese unreflektiert auf die Fahrenden des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit“.[587]

Widersprüchlich sind die Verurteilungen der Spielleute durch die mittelalterlichen Kirchenrepräsentanten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme derselbigen. Spielleute musizierten nicht ausschließlich zu religiösen Zwecken, sondern bedienten auch das weltliche Vergnügen. Die hieraus abgeleitete spielmännische Tätigkeit ergab aus kirchlicher Perspektive, dass die Musikanten keinen eigentlichen Beruf erfüllten, ihnen fehlte die vocatio Gottes. Da „pfiffer und lutenslaher des tiufels messener“ waren, standen sie zwar nicht außerhalb der Sittenordnungen, befanden sich jedoch eindeutig auf der Seite des Bösen. Aufgrund der fehlenden Eingliederung in die Ständeordnung mussten die Spielleute „als ein Auswuchs und allgemeiner Schaden erscheinen“. Den fahrenden Spielleuten wurde in jeder Hinsicht Unbeständigkeit vorgeworfen.[588] Nicht allein aufgrund der Ehrlosigkeit, Hüschen schreibt auch von Rechtlosigkeit, sondern insbesondere die Tanzmusik der Spielleute, hielt die Bevölkerung von einem sittsamen Lebenswandel ab und veranlasste die Kirche im Mittelalter zu ihrer Verurteilung. Berthold von Regensburg äußerte, dass „alle, die Gut, d. h. Geldwert für Ehre nehmen, die gewissenlos den Leuten nach dem Munde singen, zu jener Intrige und üblen Nachrede bereit sind, wenn nur klingender Lohn ihre Taschen daraufhin genügend füllt, stehen auf Erden außerhalb der zehn Chöre der Christen, die ein Abbild der zehn Engelschöre im Jenseits sind. Sie sind dem Teufel gleich, träge und nur der Verführung wegen im Diesseits.“[589]

Die christlichen Harmonielehren sagen wenig über den Status der Musikanten aus. Im Mittelalter war die Musikauffassung theologisch bestimmt: „Die musica instrumentalis und usualis verwies über das akustisch Wahrnehmbare auf eine musica coelestis, die die Anschauung Gottes eröffnete. Nach Augustin konnte nichts außerhalb der göttlichen Ordnung sein und somit hatte das Erhabene und auch das Niedrige seinen Platz im ordo. In der mittelalterlichen Spannung zwischen Himmel und Hölle wurde auch die Harmonie der musica coelestis der Disharmonie, einer ´höllischen Musik` entgegengesetzt.“[590] Die alte Kirche sprach

---

587 Zak, Sabine, *Musik als Ehr und Zier im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1979, S. 32-46.

588 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*. (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 39-43.

589 Hüschen, Heinrich, Berufsbewusstsein und Selbstverständnis von musicus und cantor im Mittelalter, in: Wilpert, Paul (Hg.), *Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen* (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 3), Berlin 1964, S. 234-235.

590 Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 55-57.

im Corpus juris canonici den Ausschluss des fahrenden Volkes vom Empfang der heiligen Kommunion aus. Cyprian, Ephrem, Hieronymus und andere Kirchenväter überspitzten die Forderung, indem sie aufgrund einer allgemein üblichen Verbindung von Instrumentalmusik und heidnischen Zeremonien, das Musizieren vollkommen auszumerzen trachteten. Instrumente galten als Symbol der Zwietracht, des Luxus und der Trunkenheit.[591] Den Riegeler und Rappoltsteiner Bruderschaften wurde während des Konzils in Basel das Privileg der Kommunion erteilt und doch schlossen bis in das 16. Jahrhundert lokal begrenzte, klerikale Empfehlungen Spielleute von der Beteiligung an der Eucharistie aus.[592] Nach Hüschen schätze die alte Kirche die Musikanten negativ ein und schlösse Fahrende von der Eucharistie aus,[593] d. h. sie seien damit auch exkommuniziert. Auch für diesen Kontext sollte bedacht werden, dass theologische Konzeption und Alltag divergierten[594] und auf spätmittelalterlichen Altären musizierende Engel auftauchten.

Als Geiger erscheint neben anderen Fantasiegestalten auch der Teufel, so an der Gewölbemalerei am Prozessionsgang des Schleswiger Doms, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ausgeschmückt wurde. Die Geige geriete durch den Gebrauch der Spielleute, die zum ausschweifenden Tanz verführten, in Verruf. Das Bild des musizierenden Teufels solle vor dem Spielmann als minister satanae warnen. Zur negativen Darstellung gehöre auch das Warnbild des Spielmannes als Tod, ein Sinnbild der verführenden Wirkung der Musik. Im Lübecker Totentanz von 1463 spielt der Tod den Dudelsack und betörte auf diese Weise die in Freude Lebenden. Tiere würden ebenfalls in der Bildkunst des Mittelalters, als Symbole der verkehrten Teile der Welt, musizierend dargestellt. Affen verkörpere die Lust, Schweine die Gemeinheit und Esel die ignorantia der Menschen. Einen Affen mit Dudelsack findet man z. B. im spätgotischen Seitenschiff des Domes zu Schleswig an den Arkadenbögen. Einen Esel an der Tragorgel zeigt eine Wange am Chorgestühl der Bürgermeisterkapelle in der Lübecker Marienkirche. Sinn dieser Darstellungen sei es, die „fleischlich dumpheit“ und die Art des Musizierens aufzuweisen. Den Musik Teilhaftigen stehen die von der harmonia und dem ordo ausgeschlossenen Menschen gegenüber.“[595] Auch wenn es aus Schleswig - Holstein keine

---

591 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*. (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 39-43.

592 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten*. *Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 104.

593 Hüschen, Heinrich, Berufsbewusstsein und Selbstverständnis von musicus und cantor im Mittelalter, in: Wilpert, Paul (Hg.), *Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen* (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 3), Berlin 1964, S. 234-235.

594 Ebd. S. 30-31.

595 Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 55-57.

mittelalterlichen Traktate gibt, die den Begriff von musica, den die Domherren in Schleswig oder die Mönche in Kloster Reinfeld nutzen, würden die vorhandenen Bilder dennoch einige Aspekte der gepredigten Musikanschauung erschließen.[596] Ablehnung und Verdammung erführen die weltlichen Musikanten nicht nur von der römisch - katholischen Kirchen, alle weltabgewandten Universalreligionen neigten dazu. Auch die byzantinische und die syrische Kirche beschlössen Maßnahmen gegen die Theater und Instrumentalisten.[597]

Während des Hochmittelalters begännen Geistliche zwischen den Spielleuten zu differenzieren, die zur Sünde verleiteten, und denen, die ihren notwendigen Beruf ausübten.[598] Bei Augustinus erschien zum ersten Mal die Unterscheidung zwischen musicus artificialis und musicus naturalis. Er wies auf die niedrigen Beweggründe hin, die im Unterschied zum musicus und cantor zur Betätigung auf musikalischem Gebiet veranlassten. In seiner Abhandlung „De musica“ verweist Augustinus auf die kennzeichnende Tätigkeit des histrio und joculator, die um des Lohnes oder des Ruhmes willen ausgeübt wird und keiner höheren Zweckbestimmung folgte.[599] Die Abneigung der Obrigkeit gälte insbesondere den Fahrenden, die sich der polizeilichen Kontrolle entzogen. Auch mit zunehmender Sesshaftwerdung und der Ergreifung bürgerlicher Hauptberufe blieben die Spielleute wenig geachtet. Nach Krickeberg trügen ihre Kunst und ihre Unkontrollierbarkeit dazu bei.[600] Zu überlegen wäre, ob nicht Musikanten auch nebenberuflich tätig waren und aus anderen Handwerksberufen stammend, sich spezialisieren wie z. B. auch Orgelbauer durchaus aus dem Handwerk der Tischler und Schreiner stammten und dort ihre Lehre absolvierten, bevor sie sich dem Instrumentenbau zuwandten. Virtuose Sänger und Instrumentalisten waren teilweise hochgeschätzt. Für beide dieser Berufsgruppen war die Reisetätigkeit ebenso wie bei anderen hoch spezialisierten Handwerken notwendig zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und kein Merkmal von Ehrlosigkeit oder obrigkeitlicher Verfolgung.

Vgl. auch: Müllenhoff, Karl, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Kiel ^{4}1985, Nr. 229.

596 Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 58.

597 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*. (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 39-43.

598 Ebd. S. 39-43.

599 Hüschen, Heinrich, Berufsbewusstsein und Selbstverständnis von musicus und cantor im Mittelalter, in: Wilpert, Paul (Hg.), *Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen* (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 3), Berlin 1964, S. 230-232.

600 Krickeberg, Dieter, Zur sozialen Stellung des deutschen Spielmanns im 17. und 18. Jahrhunderts, besonders in Norddeutschland, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 41-42.

3.2. Das alltägliche Interesse der Kirche an Musik

Bereits Mönckeberg schrieb, dass die Bevölkerung und der Klerus im Mittelalter und Früher Neuzeit in ihrem Alltag nicht auf die musikalischen Tätigkeiten der Musikanten verzichten konnten und wollten. Die offiziellen moralischen Vorgaben der Kirche missachteten sie.[601] Dass der Klerus trotz seiner Warnungen in Predigten und der offiziellen kirchlichen Verurteilung von Musikanten, diese engagierte, erschien Danckert als „unvereinbare Paradoxie".[602]

In Klöstern waren Musikanten ebenfalls eine willkommene Abwechslung. 1180 erhielte Jeffrey, der Harfenspieler, eine Altersrente von der Benediktinerabtei in der Nähe von Winchester.[603] Der Bischof von Théouanne stellte nach Hertz einen Musikanten in seinen Dienst. [604] Im „Polycraticus" von Johann von Salisbury klagte dieser über Musikanten, die für Adel und Klerus musizierten und deren „obszönes Gebaren selbst einen Zyniker erröten ließen".[605]

Der Erzbischof von Bremen und Hamburg aus dem 11. Jahrhundert ließ sich unterhalten, wenn Gäste bei ihm waren, war er jedoch allein, ließ er selten Lautenisten für sich musizieren. Das Saitenspiel befreite ihn von „Angst und Sorgen". Adalbert von Bremen erkannte die Tätigkeiten von Musikanten an, wenn sie sich der Nützlichkeit verschrieben. Gaukler hingegen, „mit ihren unanständigen Gebärden", verurteilte er als Ehrlose. Die vorgenommene Differenzierung der Spielleute in Musikanten und Gaukler und die Akzeptanz einiger von der Kirche offiziell negativ beurteilten Musikanten ist exemplarisch mit dem Verhalten des Erzbischofs von Bremen beschrieben. Nach Salmen seien in Norddeutschland seit dem 11. Jahrhundert Musikanten in der Gefolgschaft von Klerikern nachgewiesen.[606] Entsprechende Quellenbelege liefert er nicht. Seit dem 13. Jahrhundert ließen sich Musikanten im klerikalen Dienst regelmäßig nachweisen. Belege gäbe es für angestellte Musikanten von den Bischöfen von Freising, Brixen, Vich, Schleswig, Regensburg, Lüttich, Halberstadt, Hildesheim, Minden,

---

601 Mönckeberg, Adolf, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter*, Berlin, Leipzig 1910, S. 23.

602 Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München ^{2}1979.
Vgl. auch: Salmen, Walter, Der Spielmann im Mittelalter (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 42-45.

603 Hertz, Wilhelm, *Spielmannsbuch. Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert*, Essen 1983, S. 274 - 275. Vgl. *Le roman d'Aquin ou la Conqueste de la Bretaigne par le roy Charlemaigne. Chanson de geste du* XII^{e} *siècle*, publiée par F. Joüon des Longrais. Nantes, 1880.

604 Hertz, Wilhelm, *Spielmannsbuch. Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert*, Essen 1983, S. 288.

605 Mönckeberg, Adolf, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter*, Berlin, Leipzig 1910, S. 23-27.

606 Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 75.

Meißen, Verden, Bremen, Prag, Shrewsbury, Durhagm, Winchester, Saragossa, Trient und Konstanz.[607]

3.3. Die Reformation in Norddeutschland

Der Wunsch der Reformatoren nach neuen Ordnungsstrukturen konnte nur mit der Beteiligung von Stadträten und von Landesherren gelingen. Das Interesse Letzterer an kirchlichen Fragen bestimmte den Ablauf und den Erfolg der Reformation in den einzelnen Ländern.[608]

Um 1500 waren die Voraussetzungen für eine Kirchenreformation mit der Unzufriedenheit der kirchlichen Geldforderungen und dem Lebenswandel kirchlicher Vertreter erreicht. „Der Humanismus hatte eine neue Mentalität der Kritikfähigkeit hervorgebracht und die Tendenz gefördert, die Religion vom Standpunkt der Heiligen Schrift als ihrer einzigen Quelle zu beurteilen. Schließlich stand Luther mit dem Buchdruck ein neues Medium zur Verfügung, das seine Thesen und die seiner Mitstreiter unter das Volk brachte. [...] Und natürlich konnte sich die Bewegung vor allem in den Städten entfalten, wo das Kommunikationsnetz, besonders dicht und die Neugier besonders groß war.“[609]

Die Reformation veränderte nicht nur das kirchlich-religiöse Leben, sondern auch das Geistige und das Soziale. Durch die Erfindungen des Buchdrucks und des Notendrucks konnten die Schriften Luthers und damit seine Lehre schnell verbreitet werden.[610] Nach Otte verstanden die Zeitgenossen des 15. und 16. Jahrhunderts und auch nach Luther unter dem Begriff Reformation die Rückkehr eines Klosters zur Beachtung der althergebrachten Ordensregeln, verbunden mit spiritueller Praxis. Luther veröffentlichte am 31. Oktober 1517 95 Thesen, in denen er seine Kritik gegen den Ablasshandel zum Ausdruck brachte. Doch bereits vor dieser Veröffentlichung wurde der Reichtum der Kirche und die Privilegien der Kleriker kritisiert, worin Luther sich einreihte und an den Disputen in Universitäten und Klöstern teilnahm.[611]

---

607 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter*. (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 42-45.

608 Otte, Hans, Die Einführung der Reformation in Niedersachsen, in: *Neues Archiv für Niedersachsen: Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesent*wicklung, Neumünster Bd. 2, 2016, S. 8.

609 Römling, Michael, *Bremen. Geschichte einer Stadt*, Soest 2008, S. 8.

610 Bernsdorff-Engelbrecht, Christine, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik.* Einführung Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilhelmshaven 1980, S. 9-10.

611 Otte, Hans, Die Einführung der Reformation in Niedersachsen, in: *Neues Archiv für Niedersachsen: Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesent*wicklung, Neumünster Bd. 2, 2016, S. 8.

Für Luther stand der Mensch allein vor Gott mit Jesus als Vermittler und ohne Beistand der Heiligen. Die Bibel sollte ausschließlich der Maßstab für die Beurteilung der kirchlichen Lehre darstellen und Priester und Laien gleichrangig gedacht werden. Die Verfechter der alten Kirchenlehre bzw. Theologie hielten an ihren Vorstellungen fest und der Papst drohte Luther 1520 mit dem Kirchenbann. Nach dem Wormser Reichstag ein Jahr später, verhängte Kaiser Karl V. die Reichsacht über Luther, da er nicht wie gefordert, seinen Lehren widersprach, sondern die Bibel als alleinige Autorität anerkannte.[612]

In Nordwestdeutschland betrachtete man den Disput abwartend, denn Graf Jobst II. von Hoya reiste nach Worms, um für seine Erbansprüche auf die Grafschaft geltend zu machen und kehrte ohne an der Vernehmung Luthers teilzunehmen zurück. 1525 führte er die Reformation in seiner Teilgrafschaft durch. Auch der Bremer Erzbischof Christoph, ein Gegner der Reformation, schien kein größeres Interesse an der theologischen Diskussion, denn er gab die Verurteilung Luthers in seiner Diözese nicht bekannt und befasste sich erst 1523 mit dieser theologischen Auseinandersetzung, als Heinrich von Zütphen, ein reformatorischer Prediger in Bremen auf die Kanzel trat. Nun reagierte der Erzbischof und wollte seine Predigten verurteilen lassen, doch der Bremer Rat wies darauf hin, dass die Reichsacht vom Erzbischof als Landesherrn gar nicht ordentlich verhängt wurde. „Für die hier zu beobachtende zögerliche Wahrnehmung reformatorischer Gedanken gibt es mehrere Gründe. Während Drucker in Basel oder Heidelberg schon 1518 und 1519 die ersten Texte Luthers nachdruckten, fehlen für Niedersachsen so frühe Hinweise. Es gab hier keine Drucker, die Luthers Schriften rasch nachdruckten; es gab noch keine Universitäten, damit fehlte ein wichtiger Resonanzboden für das neue Glaubensverständnis. Wichtiges Hindernis war wohl die Sprache: Das Hochdeutsch der Reformatoren in Wittenberg war eine fremde Sprache, Übersetzungen ins Niederdeutsche waren nötig. Übersetzer und Vermittler traten erst seit 1521 in den größeren Handelsstädten auf. Neben Bremen, wo die Niederländer Heinrich von Zütphen mit seinen Freunden wirkte, haben wir aus der Hansestadt Braunschweig mit ihren intensiven Beziehungen nach Mitteldeutschland die ersten Meldungen über reformatorische Prediger. Hier wurde 1522 die erste reformatorische Schrift Niedersachsens gedruckt: `Van Adams und unser Valle und Wederuperstandinghe`. Sie fasste Luthers Einsichten zusammen: Von Anfang an - seit dem Sündenfall Adams - war der

612 Otte, Hans, Die Einführung der Reformation in Niedersachsen, in: *Neues Archiv für Niedersachsen: Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesent*wicklung, Neumünster Bd. 2, 2016, S. 9.

Mensch Sünder, der sich aus der Sünde nicht selbst befreien konnte; deshalb müsse der Mensch sein Vertrauen ganz auf Christus setzen, der das `Wiederaufstehen`möglich mache.“[613]

Calenberg, Grubenhaben und Wolfenbüttel waren bei der Einführung des Protestantismus führend. Johannes Bugenhagen verfasste für Braunschweig eine Kirchenordnung, die am 5.9.1528 der Rat, die 14 Zunftmeistern und die 28 Hauptleuten der Stadt annahmen. Da diese Kirchenordnung ohne Mitwirkung des zuständigen Bischofs, da sie den alten Lehren treu blieben, entstand, war eine entsprechend umfassende Zustimmung notwendig. Die Ordnung enthielt folgende Punkte: „Die Grundsätze der evangelischen Lehre, die Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen, das Verfahren bei der Berufung und Einführung neuer Prediger, deren Einkommen und Beaufsichtigung, die Einrichtung von Schulen, die Versorgung der Armen, sowie die verfahren bei Streitfragen, die - wie etwa die Ehegerichtsbarkeit - als kirchliche Angelegenheit angesehen wurden.“[614] In der alten Kirche bot das kanonische Recht und die Entscheidungen der Päpste, Bischöfe und Synoden Orientierung, während die Reformatoren ihre Gültigkeit bestritten und die neuen Ordnungen kirchliche Verfahren erleichterten, da die meisten Bischöfe zudem den neuen Glauben nicht annahmen, kamen sie auch als Verfasser der neuen Kirchenordnungen nicht infrage. Die Braunschweiger Kirchenordnung von Bugenhagen galt in Nordeuropa als Muster und auf ihr beruhten auch die Ordnungen für Hamburg von 1529, für Lübeck von 1531, für Bremen von 1534, für Pommern von 1535, für Teile von Dänemark von 1537, für Schleswig-Holstein von 1542, für Braunschweig-Wolfenbüttel von 1543, für Osnabrück-Stadt und Hochstift von 1543 und für Hildesheim von 1544. Diesen städtischen folgten später territoriale Ordnungen.[615]

Luther berief sich allein auf die Bibel, doch das reichte im 17. Jahrhundert nicht mehr aus. Für Luther waren die biblischen Worte des letzten Abendmahls „Das ist mein Leib“ und „Das ist mein Blut“, doch Theologen aus Süddeutschland und den Niederlanden interpretierten das letzte Abendmahl so, dass Blut und Wein, Blut und Leib Jesus metaphorische Bedeutung besaßen und die Auseinandersetzung zwischen Lutheranern und Reformierten setzte sich in weiteren Fragen fort, so z. B. bezüglich des Bilderverbotes des Buches Exodus 20:4-5: „Du sollst dir kein Bild machen und keine Gestalt dessen im Himmel droben, auf Erden drunten oder im Wasser unter der Erde“. Die Reformatoren bejahrten das Bilderverbot und versuchten

613 Otte, Hans, Die Einführung der Reformation in Niedersachsen, in: *Neues Archiv für Niedersachsen: Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesent*wicklung, Neumünster Bd. 2, 2016, S. 9-10.
614 Ebd. S. 17.
615 Ebd. S. 17-18.

sie, aus den Kirchen zu verbannen, während die Lutheraner keine Gefahr von Bildern ausgehen sahen und sogar auf ihren pädagogischen Wert hinwiesen. „Bei der Diskussion dieser Fragen standen die protestantischen Theologen auch unter Druck durch die katholischen Theologen, die mit den Beschlüssen des Trienter Konzils (1545-1563) eine Grundlage für die Formulierung des ´alten` Glaubens erhielten, die den Anfragen des Protestantismus standhielt und insofern ´modern` war. Hier konnten die Katholiken auf den Konsens seit der Zeit der alten Kirche hinweisen und insofern beanspruchen, die wahre ´katholische`(allgemeine) Kirche zu repräsentieren.“[616]

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts hatten die meisten Territorien ihre Konfession einheitlich geregelt. Während die Territorien Celle und Wolfenbüttel als Beispiele für eine Einführung der Reformation aufgrund einer starken Landesherrschaft angeführt werden können. In der Grafschaft Ostfriesland hingegen konnte eine Reformation unter einer schwachen Landesherrschaft nicht durchgesetzt werden. Während Graf Enno II. nach 1530 das Luthertum nicht durchsetzte, förderte seine Witwe reformierte Theologen und ihre Söhne unterstützten in ihren Landesteilen den Protestantismus. In Emden setzten sich die Reformierten durch und von dort aus formierte sich auch der Widerstand gegen das Luthertum, das die Grafen versuchten einzuführen. Letztendlich wurde in den Emder Konkordaten von 1599 festgehalten, dass Reformierte und Lutheraner gleichberechtigt seien.[617]

3.4. Die Reformation in Bremen

Luthers Gedankengut kam im November 1522 mit dem Prediger Heinrich von Zütphen in die Stadt Bremen, in der er von einigen Elterleuten der Kaufmannschaft gebeten wurde in der St. Ansgarii Kirche zu predigen. Daniel von Büren gehörte auch zu seinen Befürwortern. Die Gemeinde bat Zütphen seine Tätigkeit fortzusetzen und er blieb letztendlich zwei Jahre in Bremen.[618] Schließlich kam er nach Bremen und vermutete kaum, dass man sein Wort forderte. Doch war er einigen christlichen Bürgern bekannt und konnte die geforderte Predigt nicht verweigern.[619]

---

616 Otte, Hans, Die Einführung der Reformation in Niedersachsen, in: *Neues Archiv für Niedersachsen: Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesent*wicklung, Neumünster Bd. 2, 2016, S. 21.

617 Ebd. S. 22-23.

618 Römling, Michael, *Bremen. Geschichte einer Stadt*, Soest 2008, S. 90.

619 Seven, Friedrich, Niederländische Einflüsse auf die 1. und 2. Reformation in Bremen, in: *Bremen und die Niederlande, Jahrbuch der Wittheit zu Bremen*; Bd. 1995 Heft 96 Jahr 1997, S. 62.

Heinrich von Zütphen wandte sich an Jacob Probst, der im Zuge der Bremer Reformation in die Stadt kam. Johann Timann wurde kurz darauf an die St. Martini-Kirche in Bremen berufen und damit „lag die geistliche Neugestaltung Bremens ganz in den Händen von Niederländern und gewann insbesondere durch Jacob Propst auch ein besonderes, von Luther und der Wittenberger Reformation abweichendes theologisches Profil. Entscheidend für diese theologische Besonderheit war der große Einfluß des bedeutenden humanistischen Theologen Erasmus von Rotterdam auf die jungen niederländischen Theologen. [...] Es war eben etwas grundlegend anderes, ob die Reformation eine Phase im humanistischen Programm der Bildung und Vergeistigung des Menschen bedeutete oder eine Sache von Glauben und Unglaube, Erwählung und Verwerfung, Leben und Tod, ja Christ und Antichrist war. Für Erasmus war das mit der Reformation sich vollziehende Geschehen ein Bildungsprozeß und nicht ein endzeitliches Ereignis.“[620]

Erasmus sah in dem Menschen den eigenen Willen, auf Gott zuzugehen und einen Unterschied in Geist und Fleisch, die der Mensch überwinden konnte, während für Luther die Differenz zwischen Gott und Mensch ausschließlich von der Zuwendung Gottes hin zum Menschen aufgehoben werden konnte. Erasmus formulierte also eine positive Sicht vom Menschen und seinem freien Willen und Luther schrieb, „Daß der freie Wille nichts sei“. Diese niederländische Strömung floss in die Bremer Reformation ein bzw. äußerte sich als Gemeinsamkeit zwischen der ersten lutherischen und der zweiten calvinistischen Reformation in der Stadt Bremen.[621]

„Inzwischen setzte sich die Reformation in Bremen weiter durch: 1525 hörten die Pfarrer in allen städtischen Kirchen auf, lateinische Messen zu lesen. Die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden war unterschiedlich. Liebfrauen und St. Martini unterstanden dem Dompropst. Nachdem dieser vergebens gebeten worde war, evangelische Geistliche einzusetzen, hatten die Gemeinden 1524 (Liebfrauen) und 1525 (St. Martini) Prediger gewählt. [...] In St. Ansgarii und St. Stephani war der Pfarrdienst von den Kapiteln wahrgenommen worden. In St. Ansgarii hatte die Gemeinde bereits 1523 einen Prediger zugelassen (Heinrich von Zütphen). [...] In St. Stephani gab es ebenfalls einen evangelischen Prediger, aber das Kapitel las weiter die Messen. [...] Die Domherren standen den Neuerungen mit gemischten Auffassungen gegenüber.“[622]

620 Ebd. S. 62.
621 Ebd. S. 63.
622 Schwarzwälder, Herbert, *Geschichte der Freien Hansestadt Bremen. Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (1810)* Bd. 1, Bremen 1975, S. 181.

Katholisch gesinnte Bürger gingen in den Dom und da sich das Kapitel weigerte, die Gottesdienste zu verändern, verbot der Rat der Stadt Bremen seinen Bürgern den Besuch der Messen im Dom.[623] Im März 1532 forderten die 104 den Dom auf, an Sonn- und Feiertagen evangelisch zu predigen.[624] Die Domherren gingen mit dem Rückhalt des Erzbischofs, dem Stadtherrn von Bremen, gegen Zütphen und die Gemeinde vor. Der Erzbischof konnte gegen ihn jedoch nicht vorgehen und Zütphens Predigten wurden letztendlich in allen vier Pfarrkirchen in Bremen gehalten, doch Zütphen selber blieb nicht lange in Bremen. Im Mai 1524 kam Jacob Propst nach Bremen, der in Wittenberg studierte und neben der lutherischen Lehre die humanistische Reformtheologie eine wichtige Rolle bei ihm spielte, dass Seven ihn theologisch näher an Erasmus als an Luther rückt. Ebenso wie Zütphen berief die Gemeinde Propst als Prediger an die Bremer Kirche Unsere Lieben Frauen. 1534 wurde eine Kirchenordnung verfasst, in der u. a. das Verhältnis zwischen Kirche und Stadtregiment, die Besoldung der Prediger und die Armenfürsorge ausgeführt wurde. Diese schrieb Johann Tilmann, der ebenso wie Zütphen und Propst vor der Gegenreformation aus den Niederlanden floh und in Bremen als Pastor an St. Martini angestellt wurde.[625] Die Reformation wurde in Bremen neben der religiösen Frage auch zur politischen Positionierung für die Autonomie genutzt. Zütphens Predigten gegen die alte Kirche wurden polemischer und der Erzbischof ließ die Bannbulle gegen Luther 1523 am Bremer Dom verlesen und brachte Zütphen vor eine Provinzialsynode. Der Rat der Stadt hielt sich aus den Streitigkeiten heraus und duldete den Prediger, um den öffentlichen Frieden nicht zu gefährden. Im August 1523 zerstörte eine wütende Menge das Paulskloster und es folgten weitere Klöster und Kirchen. Daneben wollte ein Großteil der Bürger neue Prediger an den Kirchen anstellen. 1524 kam Jacob Probst nach Bremen und ein Jahr später gab es nur noch deutsche Gesänge in den Bremer Kirchen. Am Dom wurde zu der Zeit weiterhin die lateinische Messe gelesen. Dies geschah nicht ohne Gegenmaßnahmen des Stadtrates, der seinen Bürgern bei Strafe von 5 Mark den Besuch des Domes verbot. 1529 kam es zu einer Klage zwischen Stadt und Erzbischof beim Reichskammergericht. Zu der Zeit waren die Klöster bereits säkularisiert und die Mönche erhielten eine Rente.[626]

623 Ebd. S. 183.
624 Ebd. S. 197.
625 Seven, Friedrich, Niederländische Einflüsse auf die 1. und 2. Reformation in Bremen, in: *Bremen und die Niederlande, Jahrbuch der Wittheit zu Bremen*; Bd. 1995 Heft 96 Jahr 1997, S. 64-67.
626 Römling, Michael, *Bremen. Geschichte einer Stadt*, Soest 2008, S. 90-92.

Die große Kirchenordnung von 1534 kann als Antwort auf den Aufstand der 104 verstanden werden, die u. a. für kurze Zeit den Dom besetzten. Der Superindentent warf den Aufständischen vor, die Gemeinde zu Mord und Verachtung der Prediger aufgerufen zu haben, und der Aufstand wurde niedergeschlagen.[627] Anfang des Jahres versammelte sich die Gemeinde auf dem Domhof und wählte einen Ausschuss von 26 Männern aus jedem Stadtviertel mit ihrem Anführer, dem Goldschmied Dove. Die Übernahme des Domes durch die evangelischen Prediger wurde gefordert. Die Ratsherren und Vertreter der Führungsschicht standen der Radikalisierung ablehnend gegenüber und es kam zu Handgreiflichkeiten zwischen den beiden Lagern. Am 29. August löste Dove das Gremium der 104 auf und die aus Bremen ausgewichenen Ratsherren zogen wieder in die Stadt ein, verbannten 22 der 104 Aufständischen und verurteilten Johann Dove wegen Diebstahls zum Tod durch Enthauptung. Neben der Erneuerung der städtischen Verfassung reichten die evangelischen Prediger auch eine neue Kirchenordnung beim Rat ein, mit der Bitte um Aufnahme in die Gesetzessammlungen. Führend bei der Ausarbeitung war Joahnn Timann, ein lutherischer Prediger von St. Martini und Joahnn Bugenhagen, Verfasser der Braunschweiger Kirchenordnung, die als Vorlage für die Bremer galt, verfasste ein Gutachten sowie ein Vorwort.[628] Die Kirchenordnung betont die Autorität des Predigeramtes gegenüber der Gemeinde. „So sind alle wichtigen Bereiche des Gemeindelebens auf das Predigtamt zugeschnitten und die sieben Kapitel, 1. Predigtamt, 2. Taufe, 3. Abendmahl, 4. Gebet, 5. Armenwesen, 6. Schulwesen und 7. Kreuz Christi, werden als Bestimmungen der geistlichen Amtsgewalt dargestellt. Dies unterscheidet die Ordnung auffallend von anderen Kirchenordnungen evangelischer Städte. [...] So wird die Predigt beinahe auf ein ´Instrument` kirchlicher Strafgewalt reduziert. [...] Die kirchlichen Gnadenmittel wirken eher wie Erziehungsmittel; eine Wirkung, die sicher auf die humanistische niederländische Tendenz in der Bremer Geistlichkeit zurückgeht. [...] In der Frage der verfassungsrechtlichen Zuordnung von Kirche und Stadt fixiert die Ordnung freilich lutherisches Staatskirchentum. [...] Weil sich innerhalb dieses Staatskirchentums eine humanistische Tendenz verbergen konnte, war mit der Ordnung der Grund für die zweite Reformation in Bremen gelegt. Diese ´zweite Reformation` bedeutete, dass ab den 80er-Jahren des 16. Jhd. eine deutlich humanistisch gefärbte Theologie in den Rechtsraum einer davor völlig unberührten lutherischen Verfassung einzog. Ein personales Bindeglied zwischen der ersten und dieser zweiten Reformation war der Domprediger Albert Rizäus Hardenberg, wiederum ein

627 Seven, Friedrich, Niederländische Einflüsse auf die 1. und 2. Reformation in Bremen, in: *Bremen und die Niederlande, Jahrbuch der Wittheit zu Bremen*; Bd. 1995 Heft 96 Jahr 1997, S. 64-67.

628 Römling, Michael, *Bremen. Geschichte einer Stadt*, Soest 2008, S. 93-95.

Niederländer.“[629] Er wurde 1561 aus Bremen ausgewiesen, da er sich nicht zum Augsburger Bekenntnis und zur Apologie Melanchtons bekannte und somit zum Risiko für die Stadt Bremen wurde, doch seine Geisteshaltung blieb durch seine Schüler und Freunde in Bremen erhalten. Die zweite Reformation wird häufig als Calvinismus gedeutet, denn es sei eine Veränderung der Bremer Kirche und ihrer Theologie im Sinne der Anhänger Melanchthons gewesen. Anhänger des Philippismus glaubten im Unterschied zu den orthodoxen Lutheranern an die Vergeistigung sakramentaler Realität und knüpfte in Bremen an die niederländische Überzeugung an. Der Stadtrat begrüßte diese Entwicklung, da er wirtschaftpolitisch an einer Öffnung gegenüber den Niederlanden interessiert war, wollte jedoch gleichzeitig an der Staatskirche nichts verändern und darum fehlte ein Konsistorium als selbstständige Kirchenleitung, die die Macht der Bremer Politiker auf das Kirchenwesen beschränkt hätte.[630]

Luther und Zwingli vertraten unterschiedliche Ansichten bezüglich der Abendmahlfrage, die Luther real und Zwingli symbolisch interpretierte. Auch Melanchthon vermochte die protestantische Lehre nicht zu vereinen und nach Luthers Tod trat Calvin nicht nur mit einem anderen Abendmahlverständnis auf, sondern wich auch in anderen Fragen von der Lehre Luthers ab. Calvin war Verfechter der Prädestinationslehre, d. h., er glaubte an die Vorherbestimmung von Erlösung oder Verbannung eines jeden. Die Anhänger dieser Lehre bewiesen besondere Disziplin in ihrer Lebensführung und suchten den wirtschaftlichen Erfolg, was sich sehr gut in einer Handelsstadt wie der Hansestadt Bremen leben ließ. Mit Hardenberg kam 1547 ein Prediger nach Bremen, der seine calvinistische Überzeugung immer offener predigte. Da der Dom noch dem Kapitel unterstand, konnte der Rat keinen Einfluss auf die Predigten nehmen. Offiziell bekannte Hardenberg sich zum Luthertum, dem Augsburgischen Bekenntnis wollte er nicht beitreten und er bekam nicht nur mehr und mehr Anhänger unter den Ratsleuten und Handwerkern, sondern die Glaubenskonflikte mit den Predigern der Pfarrkirchen. Einer Aufforderung zum Disput im Rathaus folgte Hardenberg nicht und Erzbischof Georg von Braunschweig-Lüneburg brachte die Angelegenheit vor den Niedersächsischen Reichskreis, der 1561 die Ausweisung Hardenbergs beschloss. Die Konflikte waren mit der Ausweisung jedoch nicht beendet, sondern verschärften sich, als der Stadtrat gegen Hardenbergs Anhänger vorging, die durch Daniel von Büren, Sohn des Bürgermeisters, unterstützt wurden. Daniel selber wollte auch einen Ratssitz und hätte damit das konfessionelle Gleichgewicht der Stadt verschoben, sodass der alte Rat eine

629 Seven, Friedrich, Niederländische Einflüsse auf die 1. und 2. Reformation in Bremen, in: *Bremen und die Niederlande, Jahrbuch der Wittheit zu Bremen*; Bd. 1995 Heft 96 Jahr 1997, S. 64-67.

630 Ebd. S. 68.

Amtsübernahme vergeblich zu verhindern suchte, da das zu einem Aufmarsch der Bremer führte. Einerseits bestätigte Daniel die Bremer Kirchenordnung und erkannte das Augsburger Bekenntnis an und andererseits orientierte er sich außenpolitisch an den Niederlanden. Im März 1568 kehrten die ausgezogenen Ratsherren auf Grundlage des Verdener Vertrages nach Bremen zurück, doch die Anhänger Hardenbergs blieben im Ratsamt und saßen auf weiteren wichtigen Ämtern. Johannes Molanus war seit 1563 Rektor der Lateinschule und Marcus Mening seit 1571 Superintendent. Erbischof Heinrich von Sachsen-Lauenburg übernahm 1567 sein Amt und erhielt mit dem Verdener Vertrag das Recht zugesprochen, über das Bekenntnis der Stadt Bremen zu entscheiden. 1584 wurden entgegen dem Widerspruch des Erzbischofs die Gottesdienstordnung reformiert und die Kunstwerke aus den Kirchen entfernt. Nach Römling wandte sich dann 1618 die Stadt „durch Beschickung der Synode von Dordrecht endgültig und für alle Welt sichtbar auf die Seite des Calvinismus.“[631]

3.5. Die Reformation und ihre Verbindung zur Musik

Martin Luther schrieb 1530 über die Musik, dass er sie liebe, doch ihm die Schwärmer nicht gefallen, die sie verdammen, weil sie ein Geschenk Gottes ist und weil sie fröhlich macht, den Teufel verjagt und unschuldige Freude weckt. Darüber zergehen Zorn, Begierde und Hochmut. Luther gab der Musik den ersten Platz nach der Theologie, dass sich aus dem Beispiel Davids und aller Propheten ergäbe, da sie alles in Metren und Gesängen überlieferten. Musik herrsche in der Zeit des Friedens. Er lobte die Fürsten Bayerns, weil sie die Musik pflegten. Bei ihm in Sachsen würden hingegen Waffen und Bombarden gepredigt.[632]

Der hohe Stellenwert der Musik in der Reformation und der lutherischen Kirche wird deutlich. Die Reformationsbewegung wurde in ihren Anfängen durch Lieder Luthers und anderer verbreitet und „zum Markenzeichen der jungen evangelischen Kirche“. Für Luther beinhaltet der Gebrauch von Musik auch pädagogische Absichten. In den Schulen sollte auch Singen und Musik gelehrt werden. Mit den Verbindungen von Schule und Kirche bzw. Unterricht und Gottesdienst erhält die Musik durch Luther eine theologische Dimension und Zweckgebundenheit.

631 Römling, Michael, *Bremen. Geschichte einer Stad*t, Soest 2008, S. 98 - 101.

632 Timm-Hartmann, Cordula, Zur Einführung, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 9.

Mit der protestantischen Musik werden insbesondere Werke von Johann Sebastian Bach, Heinrich Schütz und Georg Philipp Telemann assoziiert. In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert beherrschte die Kantate die protestantische Kirchenmusik, die sich auch den zeitgenössischen Strömungen aus Italien öffnete. Bei den Aufführungen der Figuralmusik war die Orgel unverzichtbar.[633]

Musiktheoretische Schriften, die sich auf die praktische Kompositionslehre bezogen, wurden als Musica Poetica bezeichnet. Dieser Begriff soll während der Reformation mit Betrachtung von Luther, Melanchthon und Bugenhagen entstanden sein soll. Der Verweis auf das Schöpferische in der Musica Poetica verweist auf eine Annäherung der protestantischen Kirchenmusik an die weltliche Musik, denn sie schafft Kirchenmusik als neues Opus.[634] „Tatsächlich stammen nahezu alle einschlägigen Schriften zur Musica Poetica aus Deutschland, viele aus einem protestantischen Umfeld.“[635] Vertonungen von Bibeltexten fanden in verschiedenen musikalischen Formen statt. Schütz beschreibt in seinem Vorwort seiner „Geistlichen Chormusik“ von 1648 verschiedene Stile der Kirchenmusik. 1609 reiste Schütz als Stipendiat des calvinistischen Landgrafen Moritz von Hessen nach Italien, um dort Komposition zu studieren. Die Komponisten von Kirchenmusik nahmen sich Anfang des 17. Jahrhunderts noch Texte vor, die von einer Quelle stammten, doch ab der Mitte des 17. Jahrhunderts Texte verschiedener Quellen zu verbinden. In den Passionskompositionen wurden Andachtslieder in den biblischen Text hineingeschrieben, wie es der Hamburger Kantor Thomas Selle in seiner Matthäus- und Johannespassion praktizierte. Von den frühen Kirchenkantaten ist dieses Prinzip auch bekannt, in der biblische Dicta und Choräle zusammengeschrieben wurden. Als Beispiel sei hier Johann Sebastian Bachs Kantate „Gottes Zeit ist die allerbeste Zeit“ von 1707 genannt. Bach stellte Bibelstellen des Alten und des Neuen Testamentes in Bezug und fügte frei gedichtete Liederzeilen ein. Der Theologe und Oberkonstistiorialrat in Schleswig-Holstein Erdmann Neumeister mischt freie Dichtung in Rezitativen und Arein zu Bibeltexten und Chorälen. Seine „Geistlichen Cantaten“ erfuhren mehrere Neuauflagen und Ergänzungen.[636]

633 Timm-Hartmann, Cordula, Zur Einführung, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musi kkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 9-10.

634 Waczkat, Andreas; Johnna Schatke, Der Komponist als Prediger, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 43-44.

635 Ebd. S. 44.

636 Waczkat, Andreas; Johnna Schatke, Der Komponist als Prediger, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 45-50.

Liedern kommt eine zentrale Bedeutung während der Reformationszeit zu, denn „singend wurde der sakrale und weltliche Raum aufeinander bezogen, und singend wurden diese Räume überhaupt erst konstituiert.“ Das Mediale der Lieder ist von hoher Bedeutung für den Protestantismus. „Mit dem Stichwort ´Gesangbuch` ist zugleich [...] die Medienform angesprochen, ohne die sich, so bereits der bisherige Konsens der Forschung, der Zusammenhang des Musikalischen mit dem Konfessionellen und dessen gesellschaftliche Verortung nicht beschreiben lässt.“[637]

„Gerade in den von mündlichen Kommunikationsformen geprägten Gesellschaften des 16. Jahrhunderts wurde dem die Gesellschaft der Gläubigen ebenso her - wie darstellenden Gesang - und damit der performativen Dimension der Musik - eine in besonders hohem Maße integrierende Funktion zugeschrieben, die auf konfessionelle und / oder politische Gesellschaften, aber auch [...] auf die Körper der Gläubigen zielte.“[638] In der Frühen Neuzeit vermittelten u. a. Liederflugschriften, Kirchengesangbücher und musikalische Andachtsbücher geistliche Inhalte. Der Druck und die Verbreitung der Musikalien stehen in engem Zusammenhang von Stück, Autor und Rezipient.[639]

Für Luther war es selbstverständlich, daß die Verkündigung des Gotteswortes, das in der Bibel zum toten Buchstaben geronnen schien, nicht allein durch die Predigt, sondern auch durch die Musik sich vollziehen müsse. Daraus bezieht die Musik im evangelischen Gottesdienst ihre gewandelte Funktion, ihre Entwicklung, ihre künstlerische Bedeutung.“[640] Die Reformation setzte sich mit der Funktion der Musik im Gottesdienst der alten Kirche auseinander. Unterschieden wurde zwischen den feststehenden Gesängen an Sonn- und Feiertagen, das war der Gregorianischen Gesang mit einstimmiger Vokalmusik und lateinischem Text und den hinzukommenden Hymnen und Antiphonen, die als Zwischengesänge in die Psalmen und Tropen eingeschoben wurden. Neben der gesungenen Liturgie, den Gebeten und Lesungen wurde die Predigt gesprochen. In der alten, oder katholischen Kirche waren die Gottesdienstbesucher passiv beteiligt. Geistlicher Volksgesang fand außerhalb der Kirche

637 Fischer, Michael; Gabriele Haug-Moritz, Einleitung, in: Fischer, Michael; Norbert Haag; Gabriele Haug-Moritz (Hg.), *Musik in neuzeitlichen Konfessionskulturen (16. bis 19. Jahrhundert) Räume - Medien - Funktionen*, Ostfildern 2014, S. 9.

638 Ebd. S. 10.

639 Fischer, Michael; Gabriele Haug-Moritz, Einleitung, in: Fischer, Michael; Norbert Haag; Gabriele Haug-Moritz (Hg.), *Musik in neuzeitlichen Konfessionskulturen (16. bis 19. Jahrhundert) Räume - Medien - Funktionen*, Ostfildern 2014, S. 12-13.

640 Bernsdorff-Engelbrecht, Christiane, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik. Einführung*, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilhelmshaven 1980, S. 13.

statt.[641] „Die Kirche des ausgehenden Mittelalteres war also zwar eine singende Kirche, aber keine Gemeinde-, sondern eine Kleriker-Kirche.“[642] Im Gegensatz dazu sollte nach Luther die Gemeinde der Liturgie aktiv begegnen und das auch in Form von geistlichen Volksliedern. Der Gregorianische Choral wurde von den Reformatoren abgelehnt und 1523 ließ Thomas Müntzer in einem Gottesdienst deutschen Text mit unterlegter gregorianischer Melodie singen. Lucas Lossius versuchte in Lüneburg seit 1553 seine Psalmodia singen, die den gregorianischen Choral in seinen Grundelementen in den reformierten Gottesdienst integrierte. Diese Versuche des Kirchengesangs konnten sich im Gegensatz zu Luthers deutschen Liedern im Gottesdienst in Wittenberg nicht durchsetzten.[643] Ende des 16. Jahrhunderts setzte sich die deutsche Sprache in der evangelischen Kirchenmusik durch, deren Verfasser in der Regel protestantische Kantoren und Kirchenmusikanten waren. In den großen Städten wie Hamburg, Lüneburg und Lübeck wuchs auch die Bedeutung des lateinischen Figuralgesangs für den Kunstgenuß der Gottesdienstbesucher. Gebrauchsmusik und Repräsentationsmusik in Gottesdiensten unterschieden sich mehr und mehr voneinander.[644]

3.5.1. Kirchenlieder und Gemeindegesang während der Reformationszeit

„Kirchenlied und Gemeindegesang sind also keine Neuerungen der Reformation; und Kirchenlieder der Reformation sind nicht alle und sogleich Gemeindegesang.“[645] Volkssprachliche geistliche Gesänge hat es schon vor Luthers Kirchenliedern gegeben und auch er hat auf das ältere Liederrepertoire zurückgegriffen und neugestaltet. Nicolaus Decius verfasste bereits 1522/23 in Braunschweig die Lieder „Allein Gott in der Höh sei Ehre“, „O Lamm Gottes, unschuldig“ und ein Sanctus - Lied. Luther ließ sich wahrscheinlich von Thomas Müntzers Lieder inspirieren, die er seit dem Frühjahr 1523 im kursächsischen Allstedt herausbrachte. Neben den Kirchenliedern ist auch der Gemeindegesang bereits vor der Reformation bekannt gewesen. Nur wenige Lieder sind in ihrer Verwendung für den

641 Bernsdorff-Engelbrecht, Christiane, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik. Einführung*, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilhelmshaven 1980, S. 13-14.
642 Ebd. S. 14.
643 Ebd. S. 15.
644 Ebd. S. 52.
645 Korth, Hans-Otto, *Lass uns leuchten des Lebens Wort. Die Lieder Martin Luthers*. Im Auftrag der Franckeschen Stiftungen anlässlich des Reformationsjubiläums 2017, Halle 2017, S. 10.

Gottesdienst als Gemeindegesang zu belegen. Sie wurden überwiegend von dem Kirchenchor gesungen.[646]

In Luthers Liedern geht es um seine Theologie, deren zentrale Ansicht in der Gnade gegenüber dem Menschen besteht und seine Erlösung ohne sein eigenes Verhalten, d. h. von Gott ausgehend durch Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi herbeigeführt wird. Allein der Glaube ist für die Erlangung von Erlösung ausschlaggebend. Allein die Bibel, also das Wort Gottes, diente Luther als theologisches Fundament sowie die Schriften der antiken Kirchenväter. „All dies zu begreifen, bedürfte endlich, auch dies steht für Luther fest, der Vermittlung durch den Heiligen Geist, Gottes dritte Person. Damit ist also auch der Glaube, das Einzige, was der Mensch einzubringen hat, ein Gnadengeschenk, wodurch das Ausmaß der Einseitigkeit Gottes bei der Erlösung des Menschen aus Liebe zu ihm noch weiter gesteigert wird.“[647] Dem Priester der alten Kirche setzte Luther das „allgemeine Priestertum“ entgegen, was bedeutete, dass jeder getaufte Christ ebenso befähigt war.[648]

„Luther wollte Psalmlieder ´die das volck vnter der Mess süng`. [...] In den Jahren 1523 und 1524 entstanden so viele Kirchenlieddrucke wie bis dahin insgesamt. (Die Anfänge liegen bei etwa 1481.) Knapp zwei Drittel des Luther`schen Liedschaffens fällt in diese kurze Zeit; und sogleich traten Lieder anderer Autoren hinzu. [...] Luther, seinerseits hatte gar nicht vor, etwas von Grund auf Neues zu bewirken - eher im Gegenteil. Er hatte Missstände bemerkt; und die wollte er abgestellt sehen; er bemühte sich um Läuterung, um Reformation eben. Das schließt Aufgriff und Weiterführung von Bewährtem ein.“[649]

In den 1520er-Jahren kam den neuen Liederschöpfungen dennoch eine grundlegende Rolle zu, sie wurden nämlich zum festen Bestandteil der Liturgie, indem einerseits sie lobten, lehrten und erfreuten und andererseits verlangten sie von den Singenden Einsatz. Luthers erste schaffensreiche Phase dauerte circa ein Jahr mit wenigstens 37 Kirchenliedern, die auf Luther zurückzuführen sind, und kurz darauf gedruckt wurden.[650]

---

646 Korth, Hans-Otto, *Lass uns leuchten des Lebens Wort. Die Lieder Martin Luthers*. Im Auftrag der Franckeschen Stiftungen anlässlich des Reformationsjubiläums 2017, Halle 2017, S. 6 - 7.

647 Ebd. S. 7-8.

648 Ebd. S. 9.

649 Ebd. S. 10.

650 Ebd. S. 11.

Die ersten Lieder Martin Luthers erschienen 1523 als Einzeldrucke oder Flugblätter, die nicht in der Kirche, sondern auf der „Straße“ gesungen wurden. Ein Jahr später entwickelte sich daraus das evangelische Gesangbuch, ein aus mehreren Einzeldrucken zusammengefügtes Heft, das Achtliederbuch mit Liedern von Luther und dem Reformator Paul Seperatus. Luther schrieb an den Wittenberger Hofprediger Georg Spalatin mit der Bitte um Mitarbeit bei Übertragungen von Psalmen in Lieder. Geistliche Lieder sollten nach Luther das Wort Gottes in die Gemeinde bringen und das „nach dem Fassungsvermögen des Volkes möglichst einfältige und gewöhnliche, dennoch zugleich reine und passende Worte gesungen würden“. In seiner Schrift „Formula Missae et communionis“ entwickelte Luther entsprechende Vorstellungen von einem reformatorischen Gottesdienst in Latein, doch mit deutscher Predigt und deutschen Liedern mit dem endgültigen Ziel, „bis so lange die Messe ganz deutsch angerichtet würde“. 1524 existierte schon ein großes Repertoire an Liedern, die ihren Eingang in den ersten Gesangbüchern fanden. Es gab einstimmige Gesangbücher für die Gemeinde und mehrstimmige Chorgesangbücher mit ausführlichem Titel, Vorwort, Register und Impressum. Sie waren allerdings noch nicht kirchenamtlich eingeführt, sondern von freien Verlegern für den Hausgebrauch bestimmt. Dennoch stellen diese Gesangbücher einen breiten Fundus für den evangelischen Kirchengesang dar. Der hohe Anteil von Liedern Luthers ist für seine Zeit ein wichtiges Kriterium für die evangelischen Gesangbücher. Er wandte sich gegen die unerlaubte Veränderung von Text und Melodie seiner eigenen Lieder. Zu Beginn eines Gesangbuches sollen die lutherischen Lieder mit Namen stehen und im Anschluss weitere Nützliche. Jeder der sich daran hielte, könne sich auf Wittenberg berufen. Die Wittenberger Reformatoren brachten zwei Chorgesangbücher heraus: das „Geystliche gesangk Buchleyn“ mit sieben Auflagen von 1524 bis 1552 und das „Neue deutsche geistliche Gesänge für die gemeine Schulen“ von 1544. In der Vorrede zu Klugs Gesangbuch schrieb Luther, dass er seine Lieder als leitende Exempel für das reformatorische Liederrepertoire sehe.[651] Die Bedeutung der evangelischen Gesangbücher ist nicht zu unterschätzen. Johann Walter, enger Vertrauter Luthers, schuf mit anderen Komponisten im Umfeld Wittenbergs und des Verlegers Georg Rhaw für die neue entstehenden Kantoreien Chormusiken.[652]

651 Stalmann, Joachim, Martin Luther und das Kirchenlied der Reformation, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 15-19.

652 Timm-Hartmann, Cordula, Zur Einführung, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 9.

Einerseits verfasste Luther bereits 1523/24 Psalmlieder, andererseits komponierte er keine Passionslieder, was Stalmann mit den beiden vorhandenen Osterliedern begründet. Die Passionsfrömmigkeit begegnet erst seit dem 17. Jahrhundert in ausgeprägterer Form.[653]

Luther schrieb für drei Gesangbücher Vorreden und Johann Walter bat 1524 um die erste für sein Chorbuch, die von den meisten Wittenberger Gesangbuch neben einem jeweils eigenen Vorwort mit abgedruckt wurde.
„´Das geistliche Lied singen / gut vnd Gott angenem sey / acht ich sy keinem Christen verborgen`, und verweist auf ´das Exempel der Propheten vnd Könige` und auf 1 Kor 14 und Kol 3. Zweck seiner Leider sei, ´das heilige Euangelium / so jtzt von Gottes gnaden wider auff gangen ist / zu treiben vnd in schwang zu bringen. [...] Das Christus vnser lob vnd gesang sey / vnd nichts wissen sollen zu singen noch zu sagen / denn Jhesum Christum vnsern Heiland.` Er hofft, dass durch mehrstimmiges geistliches Singen ´das gute mit lust / wie den jungen gepürt / eingienge. [...] ich wolt alle künste / sonderlich die Musica / gern sehen im dienst / des der sie geben vnd geschaffen hat. [...] Gott gebe vns sein gnade / Amen.`“[654]

Luther folgte dem musikalischen Verständnis Tinctoris. Die Kunst sei für ihn eine schöne Gabe Gottes, die zu Beginn der Welt und all ihren Kreaturen von Gott gegeben wurde. Nichts ist in der Welt ohne Schall und Laut und nichts ist kräftiger, Gemüter zu bewegen. Der heilige Geist lobt und ehrt die Musik als sein eigenes Werkzeug. Dem Propheten Elisa stand ein Spielmann zur Seite und als er die Saiten spielte, kam die Hand des Herrn auf ihn.[655]

Nach der Auffassung Luthers konnte mithilfe von Musik das Wort Gottes vermittelt, und der Gläubige zu dessen Aufnahme vorbereitet werden. Musik leitet den Menschen zum Guten hin und die Gesangsstimme ist ihr Ideal. Er war von der Verbindung von Musik und Wort, ihrer Ausdruckskraft sowie ihrer pädagogischen Kraft überzeugt. Das bedeutet, dass Musik im lutherischen Sinne eine vertonte Predigt und Gotteslob, in der „beides, Text und Noten, Accent, Weise und geberde aus rechter Muttersprach und Stimme kommen“. Ein Schwerpunkt lag auf

653 Stalmann, Joachim, Martin Luther und das Kirchenlied der Reformation, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 23.

654 Stalmann, Joachim, Martin Luther und das Kirchenlied der Reformation, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 25.

655 Neef, Friedemann, „Denn nichts auff Erden kreftiger ist denn die Musica“, in: *Musikkultur in Sachsen-Anhalt seit dem 16. Jahrhundert* (Beiträge zur Regional- und LandeDiskultur Sachsen-Anhalt, H. 42), hrsg. v. Eberl-Ruf, Kathrin; Carsten Lange; Annette Schneider, Protokoll der wissenschaftlichen Tagung zur regionalen Musikgeschichte am 16. und 17. September, Salzwedel 2005, S. 73.

der pädagogischen Aufgab, denn sehr viele Kompositionen sind ausrücklich als Lehrwerke oder als Übungsstücke verfasst worden. In den Kantoreien, die dem Kantor oder Director musices unterstanden, wurde eine Auswahl an Schülern getroffen, die im Kirchenchor bei den mehrstimmigen Aufführungen mitwirkten. Diese Grundhaltung, dass eine Botschaft, vermittelt durch Musik, die uns emotional berührt, eindringlicher verkündet werden kann, ist zeitlos und auch noch heute zutreffend.[656]

Im 18. Jahrhundert wirkte sich die Aufklärung unter anderem auch auf die protestantische Kirche aus. „Die Kirche als geistige und politisches Macht erlitt die stärksten Einbußen. Sie war nun nicht mehr Mittelpunkt, sondern wurde an den Rand des Geschehens gerückt.“[657] Die Veränderungen in der Kirche zeigen Spuren der Aufklärung und der Konfrontation von Pietismus und Orthodoxie. In den Liedern von Paul Gerhardts zeigen sich erste Gedanken des Pietismus und auch die Kantaten von Schütz und Bach weisen entsprechendes Gedankengut auf. Die Gefühle weckende Melodie tritt gegenüber dem Bibelwort mehr und mehr in den Vordergrund.[658] “ Selbst die Liedersprache der Orthodoxen unterscheidet sich bei allen leidenschaftlichen Absagen an die Pietisten in ihrer exaltierten, schwärmerischen Ausdrucksweise kaum von derjenigen ihrer Wiedersacher. Alle Lieder dieser Epoche strahlen empfindsame Gläubigkeit und expressive Frömmigkeit aus.“[659] Die Neapolitanische Oper und die italienische Instrumentalmusik beeinflussen auch die Kirchenmusik.[660]

Im 18. Jahrhundert wurde die Choralbearbeitung weiterentwickelt und das Orgelspiel im Gottesdienst umfasste die Begleitung, das Vorspiel und das Nachspiel. Dieses konnte der Organist improvisieren und dabei rügte das Arnstädter Konsistorium Bach, „daß er bisher in dem Choral viele wunderliche variationes gemachet, viele frembde Thone mit eingemischet, daß die Gemeinde darüber confundiret“.[661] Das Können der Organisten unterschied sich sehr voneinander, denn Mattheson schrieb über Bewerber einer Probe um ein Organistenamt, einige

656 Neef, Friedemann, „Denn nichts auff Erden kreftiger ist denn die Musica“, in: *Musikkultur in Sachsen-Anhalt seit dem 16. Jahrhundert* (Beiträge zur Regional- und LandeDiskultur Sachsen-Anhalt, H. 42), hrsg. v. Eberl-Ruf, Kathrin; Carsten Lange; Annette Schneider, Protokoll der wissenschaftlichen Tagung zur regionalen Musikgeschichte am 16. und 17. September, Salzwedel 2005, S. 77-78.

657 Bernsdorff-Engelbrecht, Christiane, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik*. Einführung, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilehlmshaven 1980, S. 138.

658 Ebd. S. 138.

659 Ebd. S. 140.

660 Ebd. S. 140.

661 Bernsdorff-Engelbrecht, Christiane, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik. Einführung*, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilehlmshaven 1980, S. 200.

verstünden vom Orgelspiel so viel „wie die Krähe vom Sonntag“.[662] Carl Philipp Emanuel Bachs geistliche Stücke stammten aus seiner Zeit als Musikdirektor in Hamburg. Er musste in seinem Amt Lieder für die Kirche komponieren und griff hierfür auf die Stücke seines Vaters und Telemanns zurück, die er bearbeitete und in eigene Werke einfügte.[663] Im 18. Jahrhundert büßte das evangelische Gemeindelied an Popularität zugunsten des Erbauungsliedes ein.[664]

3.5.2. Der Bremer Dom

Die Reformation traf in Bremen auf die Situation einer autonomen Stadt und der Domimunität. Zütphen gewann immer mehr Anhänger, während der Erzbischof von den Landständen verlangte gegen die Stadt einzuschreiten, nachdem diese sich weigerte, den Reformator auszuliefern. 1526 waren die vier Pfarrkirchen der Stadt lutherisch und standen unter dem Schutz des Rates, während die Mehrheit des Domkapitels katholisch blieb. Den Bürgern wurde unter Strafe untersagt, den katholischen Gottesdienst im Dom zu besuchen, der 1532 eingestellt wurde. Der Erzbischof verzichtete in einem Friedensvertrag von 1534 auf die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes zugunsten des Lutherischen. Die Ausbreitung der Reformation ging mit der schwachen Stellung des katholischen Erzbischofs einher, der von den Landständen abhängig war. Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde der allgemeine Religionsfrieden geschlossen und den lutherischen Reichsständen ihre Besitzstände und freie Religionsausübung zugestanden. Weiterhin wurde bestimmt, dass der Landesherr die Konfession bestimmte und es galt der geistliche Vorbehalt, was bedeutete, dass geistliche Territorialherren beim Konfessionswechsel ihre weltliche Herrschaft abgeben mussten und ein neuer einzusetzten war. Damit bestand für protestantische Territorien die Gefahr der Rekatholisierung.[665]

1547 baten die mehrheitlich evangelischen Domherren Graf Christoph von Oldenburg um die Anstellung eines lutherischen Predigers. Das Domkapitel wählte daraufhin Hardenberg, einen Schüler Melanchthons. Hardenberg geriet mit dem Prediger Johann Timann der St. Martinikirche in theologischen Disput um das Abendmahl und auch im Rat der Stadt Bremen

662 Bernsdorff-Engelbrecht, Christiane, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik. Einführung*, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilehlmshaven 1980, S. 200.
663 Ebd. S. 140.
664 Ebd. S. 200.
665 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 14-15.

herrschte keine Einigkeit. Erzbischof Georg, Christophs Bruder und Nachfolger, vermittelte in dem Streit und wollte klarstellen, dass die Stadt keinen Anspruch an den Dom stellen konnte. Die Sache wurde 1560/61 vor dem niedersächsischen Kreistag in Braunschweig verhandelt und die Kreisstände beschlossen Hardenbergs Absetzung und Ausweisung aus Bremen. Gleichzeitig wurde während der Streitigkeiten der Dom geschlossen und erst am 17. 09.1638 fanden wieder evangelische Gottesdienste statt. Erst der Frieden von 1568 wurden die religiösen Streitigkeiten beigelegt und sich für ein evangelisch-reformiertes Bekenntnis ausgesprochen. Lutherische Pastoren verließen die Stadt die Bremer Kirchenordnung von 1534 und der Verdener Vertrag von 1568 wurden aufgehoben und 1595 durch den Consensus Bremensis ersetzt. In Bremen herrschten die Reformierten mit einer lutherischen Minderheit.[666]

Seit den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts erfolgte eine Konfessionalisierung die den Augsburger Religionsfriedens von 1555 in Frage stellte. Diese Regenreformation führte zu einer innerkirchlichen Erneuerung und zur Gegenwehr der katholischen Kirche. Die sich verhärtenden konfessionellen Fronten entluden sich im Dreißigjährigen Krieg und mit dem Restitutionsedikt von 1629 im Elbe-Weser-Raum beträchtliche konfessionelle Konflikte auslöste. Die Bremer Erzbischofe waren zu dieser Zeit weitgehend evangelisch Fürsten. Dänemark besetzte das Erzstift Bremen 1625 und die katholischen Ligatruppen unter Tilly das Stift Verden. Der protestantische Erzbischof von Bremen stellte sich auf die Seite der kaiserlichen Truppen, die das Erzstift Bremen 1627/28 besetzten. Die Stadt kaufte sich frei und Tilly beherrschte seitdem das Erzstift Bremen und Verden. Der Kaiser und seine katholische Partei waren 1628/29 auf der Höhe ihrer Macht und Dänemark gab sich geschlagen. 1629 wurde dann vom Kaiser das Restitutionsedigt erlassen, das eine Rückgabe der protestantisch verwalteten, kirchlichen Güter und Rechte einforderte. Der im Augsburger Religionsfrieden niedergeschriebene Geistliche Vorbehalt wurde durch das Edigt zum Gesetz und damit wurden die protestantischen Stifte zum Katholizismus zurückgeführt, sobald der Kaiser den Krieg gewann. Das Edikt fachte den Krieg zwischen Kaiser und evangelischen Fürsten und Ständen erneut an. In Bremen ernannte der Kaiser eine Kommission unter der Leitung des katholischen Bischofs von Wartenberg. Erzbischof Johann Friedrich wurde abgesetzt und das Domkapitel war der Verhandlungspartner der Restitutionskommission. Das Kapitel durfte die Verwaltung weiterführen und Beschlüsse im Beisein der katholischen Domherren treffen. In Bremen herrschte eine antikatholische Stimmung und auch das Domkapitel versuchte, die Umsetzung

666 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 15-17.

des Restitionsedikts zu verhindern. 1630 ernannte der Papst den katholischen Kanoniker Johann Wilhelm von Gertzen zum Dompropst in Bremen und der Osnabrüker Kammerrat Thomas Runge übernahm die Verwaltung der Kapitalgüter, was faktisch die Entmachtung des Domkapitels bedeutete. Die Stadt Bremen wollte das Restitutionsedikt nicht anerkennen und appellierte 1630 an den Kaiser. Tilly befürwortete einen militärischen Angriff auf Bremen, dem der Kaiser jedoch ablehnend gegenüberstand, da Bremen in diesem Falle mit dem Abfall vom Reich drohte und die Angelegenheit durch den Kriegseintritt Schwedens entschieden wurde, mit dem sich die politischen Verhältnisse änderten und viele Fürsten auf die Seite Schwedens traten. Es enstandt eine neue antikaiserliche Koalition. 1631 wurde ein Bündnisvertrag mit Schweden geschlossen, worin Hilfe bei der Befreiung des Erzstifts Bremen vor kaierlicher Besatzung festgeschrieben wurde und im Gegenzu wurde das absolutum directorium Schwedens während des Krieges anerkannt. Nach der ersten schwedischen Besetzung gelang Joahnn Friedrich 1631/21 die Rückerorberung des Erzstiftes Bremen und des Stiftes Verden und er war wieder Landesherr. Das Erzbistum diente Schweden zur Überwachung der Flussmündungen an der Nordsee und als Stützpunkt zwischen Schweden, Dänemark und Deutschem Reich. Mit den kaiserlichen Truppen verließen auch die katholischen Geistliche Bremen-Verden. Die Gegenreformation war hier also militärisch beendet worden. 1633 verpflichteten sich die bremischen Stände, Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und die Städte Stade und Buxtehude für den Unterhalt der schwedischen Garnison bis zum Ende des Krieges 7000 Reichstaler monatlich zu zahlen. Die Stadt Bremen hatte zuvor schon einen Vertrag mit Schweden geschlossen und sich von den bremischen Ständen getrennt, sie zahlte 18.000 Reichstaler für ein Jahr und erhielt im Gegenzug das schwedische Versprechen, freien Handel treiben zu dürfen. Die dänisch-schwedischen Auseinandersetzungen um die Ost- und Nordseekondtrolle wurden unter anderem im Territorium Bremen-Verden ausgetragen. Nach dem Tod des schwedisch gesinnten Bremer Erzbischofs Johann Friedich wurde 1634 der Däne Friedrich vom Domkapitel zum Erzbischof gewählt. Die schwedische Einquartierung und die hohen Kontributionen machten sich hier bemerkbar. 1636 schlossen Bremen und Verden einen Neutralitätsvertrag mit Schweden, der bis 1644 eingehalten wurde.[667] In diese Zeit „fiel die Wiedereröffnung des Bremer Doms durch den dänischen Königssohn, dem Bremer Erzbischof Friedrich. Seitdem wurden dort dauerhaft lutherische Gottesdienste gefeiert. In jenen Zeitraum fielen auch die verstärkten Bemühungen der Stadt Bremen um Absicherung ihrer gleichsam reichsrechtliche Stellung und städtischen Autonomie.“[668] Schweden forderte Dänemark 1643

667 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 17-21.

668 Ebd. S. 21.

zum Krieg heraus, um eine Lösung für den Ost-Nordsee-Konflikt zu finden und in diesem Zuge die Elbe-Weser-Region zu besetzten. 1647 erhielt Schweden das Erzbistum Bremen und das Bistum Verden mit allen Rechten, die den Erzbischöfen von Bremen im Kapitel hielten. Ein Nachteil war, dass die Stadt Bremen nicht zum Herzogtum Bremen gehörte. Bremen gelang es gegen eine Zahlung von 100.000 Gulden an den Kaiser, mit dem Linzer Diplom 1646 die Reichsunmittelbarkeit zu erwirken.[669]

Gemäß dem Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 wurden die Reichsterritorien Bremen und Verden säkularisiert. Das bedeutete die Umformung der geistlichen Fürstentümer in weltliche Herzogtümer und der neue Landesherr war die schwedische Krone. Die geistlichen Besitztümer und Einkünfte gingen in weltlichen Besitz und die kirchlichen Angelegenheiten von einem Konsistorium geregelt. Die neun Klöster, die Domkapitel von Bremen und Verden und die Kapitel der Unterstifte in den Städten Bremen und Verden wurden aufgehoben. Diese Aufhebungen zerstörten die Versorgungsmöglicheiten der Adligen erheblich. Die säkularisierten Güter wurden an verdiente Beamte, Militärs und Diplomaten als Entlohnung verschenkt.[670]

Nach dem 30jährigen Krieg gelangte Schweden durch die Bestimmungen im Osnabrücker Frieden das Hochstift Bremen und das Stift Verden als Teil der Kriegsentschädigung zugesprochen. Damit ging auch der Bremer Dom St. Petri in schwedische Hand. Die Mitglieder des Domkapitels waren zum Großteil protestanisch und seit 1566 wählten sie Prinzen aus dem Haus Holstein zu Erzbischöfen und 1634 den dänischen Prinzen Friedrich, der 1648 König von Dänemark wurde. Dänemark und Schweden kämpften lange um die Vorherrschaft in der Ostsee und der neugewählte Erzbischof Friedrich musste sich nach Bremen zurückziehen. Die Stadt war militärisch nur schwer einzunehmen und mit Friedrich in Bremen veränderte sich dort auch die Kirchensituation. Seit 1580 gehörte die Stadt dem reformierten Lager im deutschen Reich an und bereits zuvor schloss der Dom aufgrund Hardenbergs Lehre. Erzbischof Friedrich setzte sich beim Domkapitel für lutherische Gottesdienste im Dom ein, denn dieses war kirchenrechtlich für die Organisation der Gottesdienste und die Anstellung eines Predigers zuständig. Sie konnten sich jedoch aufgrund innerer Streitigkeiten nicht für einen neuen Prediger einigen. Friedrich nahm sein Recht zur Berufung eines Predigers wahr, ernannte 1638 Johann Fürsen und Caspar Schacht zu neuen Predigern und der Dom wurde wiedereröffnet. Der

669 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 21-23.

670 Ebd. S. 21-25.

Stadtrat empfand das als Angriff auf seine Souveranität und versuchte den lutherischen Gottesdienst im Dom zu verhindern. Die Sperrung der Domeingänge war jedoch nicht zulässig, da es sich nicht um städtisches Territorium handelte. der dänische König Christian, Vater des bremer Erzbischofs vermittelte 1639 im Stadter Vergleich, mit dem festgesetzt wurde, dass lutherische Gottesdienste im Dom stattfinden und Bremer Bürger diese besuchen durften, zugleich blieben die Rechte der Bremer Kirchen bestehen. 1645/46 eroberte Hans Christoph von Königsmarck die Plätze im Erzstift Bremen und die Schweden besetzten das gesamte Territorium mit Ausnahme der Stadt Bremen, die vom Kaiser das Linzer Diplom erhielt, was besagte, dass ihre Reichsstandschaft besiegelt wurde und Bremen nicht an Schweden mitübergeben wurde. Die beiden vom Erzbischof berufenen Pastoren blieben im Amt und ein vom Domkapitel angestellter Strukturarius übernahm die Zahlung der Gehälter und der Unterhaltskosten für Kirche und Schule. Damit wurde die Errichtung der schwedischen Verwaltung überbrückt, die einige Monate in Anspruch nahm. Bremen und Verden wurden als Herzogtümer Bremen und Verden zusammengefasst und erhielten als eigene Provinzen eine eigene Regierung, der ein Generalgouverneur vorstand. Die Regierung in Stadte war von den Vorgaben aus Stockholm abhängig. „Im Zuge der Verhandlungen über die Regierungsorganisation erhielten die Lutheraner in Bremen eine königliche Delegation, dass die schwedische Königin den lutherischen Gottesdienst im Dom schützen werde. Trotz des Herrschaftswechsels und der Säkularisierung des Erstifts sollte der Dom als lutherische Gottesdienststätte erhalten bleiben. [...] Allerdings ging es in der Deklaration primär niht um den Gottesdienst im Dom, sondern um die Ankündigung, dass das Domkapitel aufgehoben wurde. Mit der Deklaration vom 18. September 1649 übernahm die schwedische Krone die Verpflichtungen des Domkapitels.“[671] Die lutherischen Gottesdienste im Dom blieben erhalten. Einerseits akzeptierten die Pastoren des Doms die neue Herrschaft und andererseits kämpfte das Domkapitel gegen seine Absetzung, da der protestantische Adel Einnahmen verlor. Der Bremer Rat unterstützte das ehemalige Domkapitel, da sie mit dem regionalen Adel besser verhandeln konnten als mit den neuen Landesherren. Die schwedische Königin verschenkte bereits 1645 Kloster- und Stiftsgüter an Militärs und Beamte, jedoch war der Besitz des Domkapitels zu der Zeit noch nicht säkularisiert, dass 1652 die schwedische Königin beim Kaiser anklagte. Es ging um die Frage, ob ausschließlich das erzbischöfliche Amt und sein Besitz, oder alle Klöster und Stifte säkularisiert würden. Für die Stadt Bremen war es wichtig in Bezug auf seinen Status als freie kaiserliche Reichsstadt und damit seinem Stand gegenüber

671 Otte, Hans, Rettung des Luthertums? Der Bremer Dom in schwedischer Hand (1648-1720), in: *Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte*, Bd. 87 (2008), S. 159-163.

Schweden. Es wurde wie in anderen protestantischen Territorien ein Konsistorium eingerichtet und für den Bremer Dom war ein Superintendent zuständig, der eine herausragende Stellung einnehmen sollte. Daniel Lüdemann wurde 1652 in das Amt berufen, der fortan in schwedischen Interessen am Bremer Dom vertrat.[672]

Die Bremer Lutheraner durften den Dom für ihren Gottesdienst besuchen, da sie aber an die vier Stadtkirchen gebunden waren, mussten die jeweilig zuständigen Kirchen die Amtshandlungen durchführen. Gegen Zahlung durften sie ihr Kind im Dom taufen lassen, die Heirat war jedoch allein Verwandten schwedischer Beamter und lutherischer Geistlicher im Dom gestattet Die Dompastoren besaßen das Recht an der Beichte und Lüdemann wollte nach dem Tod einer der Pastoren dessen Platz einnehmen, da es sich hier um Einnahmen, d. h. um die Gebühren für eine Amtshandlung, handelte, doch nahm der verblieberne Pastor Fürsen sein Recht auf den Beichtstuhl war und wurde daraufhin versetzt, doch nahm er seine Berufung nicht an. Kurz darauf ging er nach Hamburg, wo er eine Pastorenstelle annahm.[673]

Das Verhältnis vom Bremer Rat und den reformierten Bürgern gegenüber den lutherischen Bürgern war angspannt. Im Hintergrund stand immer die Auseinandersetzung der Stadt mit Schweden, in der es nicht um konfessionelle Fragen ging. Die lutherischen Gottesdienste im Dom wuren ungestört gehalten und festgelegt wurde im Stader Vergleich, dem Friedensvertrag vom 6.12.1654, dass die Lutheraner nicht aufgrund ihrer Konfession von Ämtern ausgeschlossen wurden. Der zweite Krieg, den Schweden 1666 erfolglos gegen Bremen führte, dauerte acht Wochen und der Gottesdienst im Dom ging unberührt weiter; die Konfession spielte keine Rolle mehr. 1675 führte dann das Reich Krieg gegen Schweden, und da Bremen reichstreu war, mussten die schwedischen Beamten die Stadt verlassen. Der Superintendent Bernhard Oelrich, Nachfolger Lüdemanns, sorgte für den reibungslosen Ablauf der lutherischen Gottesdienste im Dom und verwaltete die Strukturgüter. Nach der schwedischen Reichsacht von 1674 bis 1679 erhielt Schweden die Herzogtümer Bremen und Verden zurück. Bis zum Nordischen Krieg, in die die norddeutschen Territorien seit 1712 einbezogen waren, herrschte Frieden zwischen der schwedischen Regierung und der Stadt Bremen.[674]

672 Otte, Hans, Rettung des Luthertums? Der Bremer Dom in schwedischer Hand (1648-1720), in: *Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte*, Bd. 87 (2008), S. 163-166.
673 Ebd. S. 166-167.
674 Ebd. S. 168-173.

1712 besetzte Dänemark das Land mit Ausnahme der Stadt Bremen, in die die schwedischen Beamten flohen. Die schwedische Königin trat die Herzogtümer Bremen und Verden im September 1719 an das Kurfürstentum Hannover ab. „War das Landgebiet schon seit 1715 in hannoverscher Hand, so waren nun auch die schwedischen Besitzungen in der Stadt Bremen und deren zentrales Symbol, der Dom, iim hannoverschen Besitz.“[675] Das Luthertum am Dom war zu der Zeit fest in der Stadt positioniert und das Kurfürstentum Hannover bedeutete keine Wende in der Kirchengeschichte des Doms oder der Stadt Bremen.[676]

3.5.2.1. Musikanten am Bremer Dom

Die Musik am Dom konnte qualitätiv aufgrund einer defekten Orgel, Nachwuchsmangel für den Chor, oder einer schlechten Bezahlung für die Instrumentalisten sehr schwanken. Organisten, Kantoren, Instrumentalisten und Sänger waren für die Musik am Bremer Dom zuständig. Es gab drei bis vier angestellte Musikanten und zwei bis drei Adjuvanten, d. h. Hilfskräfte, die 15 Rtl. pro Jahr erhielten und die Musikanten bis 120 Rtl. ein zusätzliches hohes Gehalt aus Nebeneinkünften war bei den Dommusikanten nicht zu erwarten, da sie aufgrund des Privilegs der angestellten Ratsmusikanten nicht auf Hochzeiten, Taufen u. ä. Festen musizieren durften. Die Möglichkeit, außerhalb der Stadt zu spielen, nutzen die Dommusikanten hingegen wenig.[677]

Um 1200 ist belegt, dass an den Domen in Bremen und Hamburg Orgel und Chor in den Gottesdiensten beteiligt waren. Es gibt eine Order vom Bremer Erzbischof von 1244, dass die Kantoren die Aufsicht über die Orgeln besäßen und seit 1350 sind in den Bremer Urkundenbüchern regelmäßig Ausstattung zugunsten der Orgeln des Domes und der St. Ansgarii-Kirche zu finden. In den 1336 erschienen Consuetudines (Statuten) für den Hamburger Dom wurde die Orgel in ihrer liturgischen Aufgabe beschrieben.[678] 1503 spielte die Orgel das Te Deum laudamus, als der Kardinal Raimund von Gurk, begleitet vom Erzbischof Johann Rode und Herzog Christoph in die Bischofskirche einzog und 1508 wird der

675 Otte, Hans, Rettung des Luthertums? Der Bremer Dom in schwedischer Hand (1648-1720), in: *Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte*, Bd. 87 (2008), S. 177-178.

676 Ebd. S. 180.

677 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 254.

678 Pape, Uwe (Hg.), *Die Orgeln im St. Petri Dom zu Bremen. Ein Beitrag zur Orgelgeschichte Norddeutschlands mit einem Geleitwort von Karsten Bahnson*, Berlin 2002, S. 9-10.

Organistenname Hinrich vom Berge genannt. Einige Jahre später gibt es Angaben über einen Orgelneubau im Bremer Dom: „Anno 1528 ist das große Orgelwerk im Thumb (zu Bremen) angefangen“. Es handelte sich hierbei um den Neubau einer mehrmanualigen Orgel mit Rückpositiv und 6 Bälgen, was für eine gewisse Größe der Orgel spricht. Für 1569 ist eine Reparatur der niederländischen Brüder Slegel an dieser Orgel belegt.[679]

Nachdem die Reformation auch den Bremer Dom erreichte schloss er, doch gab es weiterhin Organisten, die auf der Orgel spielten. Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist ein Organist namentlich bekannt: Kirchdorff. Stephan Kirchdorff d. Ä. wandte sich 1610 mit der Bitte an seinen Vorgesetzten, dass sein Sohn Albin seine Nachfolge antreten dürfe. Die Bitte wurde gewährt und 1650 übernahm Albins Sohn Stephan d. J. das Organistenamt am Dom von Bremen. Kirchdorff d. J. legte bei seiner Bewerbung ein Zeugnis von Praetorius d. J. und Heinrich Scheidemann vor, die ihm 1648 bescheinigten, bei ihnen gelernt zu haben.[680] 1580 ist die Beteiligung des Organisten und des Chores beim Besuch des Erzbischofs Heinrich III. im Dom belegt und ebenso gibt es Anlässe aus dem 17. Jahrhundert, bei denen der Organist und der Chor mitwirkten. Daneben sind Rechnungen von 1613 überliefert, die Ausgaben für die Orgel aufweisen und z. B. von Otten Rhoruff, der 1621 die Orgelbälge und den Windladen reparierte. 1623 arbeitete Otto Hagemann für einen kleineren Rechnungsbetrag an der Domorgel, bevor 1627 der Bremer Orgelbauer Johannes Siborch für die Instandhaltung der Orgel zuständig wurde. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gab es immer wieder Angaben über den desolaten Zustand der Orgel.[681] Der Domorganist Johann Scheele schrieb 1681 an das Konsitorium, dass, die Orgel der St. Petri Kirche aufgrund ihres Alters schlecht beschaffen, da sie weder in der Musik noch sonst nützlich sei, weil die Blasebälge und das Rückpositiv von den Ratten zernagt wurden und die Tasten schwer zu spielen seien. Darum gab es schon Überlegungen zu vormaligen Dom-Kapitel Zeiten, eine neue Orgel zu kaufen. Noch vor acht Jahren sei es bei der letzten Kirchen- und Schul-Visitation für dringend erachtet worden, wenigstens das alte Werk zu reparieren. Nach eigenen Aussagen nahm der Domorganist Scheele andertalbhundert Reichstaler Zinsen auf und ließ dafür ein Positiv anfertigen, um darauf zu spielen und es in der Kirche an allen Sonn- und Festtagen zu gebrauchen.[682]

---

679 Pape, Uwe (Hg.), *Die Orgeln im St. Petri Dom zu Bremen. Ein Beitrag zur Orgelgeschichte Norddeutschlands mit einem Geleitwort von Karsten Bahnson*, Berlin 2002, S. 10.

680 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 255-257.

681 Pape, Uwe (Hg.), *Die Orgeln im St. Petri Dom zu Bremen. Ein Beitrag zur Orgelgeschichte Norddeutschlands mit einem Geleitwort von Karsten Bahnson*, Berlin 2002, S. 11.

682 Ebd. S. 12.

Der Generalsuperintendent Lüdemann schenkte dem Dom bereits 1665 ein Positiv. Für die Bedienung des Positivs wurde ein Positivschläger und für die Bälge zwei Bälgetreter angestellt, Jungen aus dem Waisenhaus übernahmen die Posten der Kalkanten. Um 1690 nahm der Organist Scheele sein privates Positiv zurück, während das Positiv von Lüdemann bis 1708 im Dom verblieb. Doch auch der Einsatz dieser privaten Orgeln konnte nicht die defekte Domorgel ausgleichen, die die ganze Kirche mit Klang erfüllen sollte. 1683 schrieb der Struktuar Sarninghausen an die Regierungsvertretung.[683] Der Kirchenorganist Johann Scheele übernahm es, die Orgel zu inspizieren und die Mänge in dem Versuch zu observieren, sie wieder in einen Zustand des Gebrauchs zu versetzten. Er fegte den Staub zwischen den Pfeifen heraus und reparierte, was er konnte. Notwendig seien vier neue Blasebalge und Pfeifen, so dass die Orgel wieder vollkommen funktionsfähig wäre und danach mehr als hundert Jahre Beständigkeit aufweisen würde.[684] Die neue Orgel von Arp Schnitger wurde 1693 gebaut und anlässlich der Einweihung verfasste Nicolaus Bähr, der Subkantor des Gymnasiums, ein Lobgedicht in 51 Strophen auf Schnitgers Orgel.[685]

Die Organisten begleiteten bis in das 18. Jahrhundert hinein die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, was bedeutete, dass ein Gottesdienst mit einer Predigt des Superintendenten mit Abendmahl mindestens 3 Stunden dauerte und es sonntags drei Predigten gab, die Organisten von acht Uhr bis zum späten Nachmittag an der Domorgel saßen. Die Organisten standen in den Rechnungsbüchern des Domes neben Küstern, Instrumentalisten und Kirchenbediensteten mit einem Gehalt von 165/200 Rt. Der Organist Scheele war der erste, der die Schnitger-Orgel 1698 spielen durfte. Sein Sohn Georg Wilhelm spielte sie als sein Nachfolger von 1713 bis 1734. Michael Wolff, Mitglied einer über mehrere Generationen hinweg in Bremen ansässigen Musikantenfamilie, bewarb sich neben weiteren, nicht aus Bremen stammenden, Interessierten auf das Organistenamt am Dom. Carsten Grave wurde von der Prüfungskommission ausgewählt, als Organist am Dom zu arbeiten.[686] „Kurioserweise wurde er bereits 1770 einmal für tot gehalten, was sofort einige Bewerbungen auslöste. Dies war allerdings das, was man heute als eine ´Ente`bezeichnen würde - Grave lebte bis 1786, da war er 82 Jahre alt.“[687] Der

683 Pape, Uwe (Hg.), *Die Orgeln im St. Petri Dom zu Bremen. Ein Beitrag zur Orgelgeschichte Norddeutschlands mit einem Geleitwort von Karsten Bahnson*, Berlin 2002, S. 13.

684 Ebd. S. 13.
StA Bremen, 7, 156, Nachlass Fritz Piersig.

685 Ebd. S. 20.

686 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 255-257.

687 Ebd. S. 257.

Nachfolger Graves war Theophilus Rauschelbach, Organist in Ottendorf, der bei dem Hamburger Kapellmeister Bach gelernt hatte. Über das musikalische Wirken Rauschelbachs ist weniger bekannt als über Gemütskrankheit. Wahrscheinlich litt er an Schizophrenie, wurde in eine Irrenanstalt eingeliefert und es muss angemerkt werden, dass die Regierung die Kosten der Unterbringung übernahm, was in der Regel nicht erfolgte.[688]

Nach der Wiedereröffnung des Domes lehrten Kantoren an der Lateinschule. Sie waren Leiter eines Chores und einer Instrumentalgruppe und lehrten zudem Latein, Katechismus und Musik. Diese Verbindung war zu der Zeit durchaus üblich, so füllte auch Johann Sebastian Bach eine entsprechende Stelle in Leipzig aus. Der Domkantor hielt zudem die Frühpredigt und war für die Aufführung figuraler und instrumentaler Musik im Dom zuständig, für die er auch enstprechende Kompositionen verfassen musste. Für die Aufführungen standen ihnen die Schüler des Konvikts und die Dominstrumentalisten, u. a. Theophil Frese d. Ä. und Michael Wichard, zur Verfügung. Kantor Hasselbach hielt 1682 fest, dass acht Sängerknaben und sechs Instrumentalisten notwendig sind, viele Instrumente notwendig und die Orgel untauglich wäre. Auch der Kantor Laurentius Laurenti beklagte sich über die fehlenden Sänger und die unzureichende Versorgung der Instrumentalisten. „Am Ende scheint er ein gebrochener Mann gewesen zu sein, dem Alkohol ergeben und nicht mher fähig, seinen Beruf, ob in Schule oder Kirche, auszuüben; auch wurde er, wie zeitgenössische Berichte glaubhaft machen, durch sein Verhalten zu einem öffentlichen Ärgernis. [...] Er sei Alkoholiker geworden, habe sich von seinen Schülern Branntwein in die Klasse bringen lassen, und er habe es nicht gemerkt, als er völlig entblößt auf die Straße gegangen sei.“[689] Sein Nachfolger Benjamin Hönert beschwerte sich 1722 ebenfalls über die Qualität der Sänger und der Instrumentalisten, denen es an Übung fehle. Die fehlenden oder defekten Instrumente trugen zu der unbefriedigenden musikalischen Situation am Dom bei. Theophil Frese, seit 1673 im Amt, könne nach 50 Jahren auch kaum noch die Trompete kraftvoll spielen. Hönert muss von streitbarer Natur gewesen sein, denn er habe seine Musikanten so schikaniert, dass sie lieber in den Kriegsdienst wechselten, als weiter am Dom beschäftigt zu sein. Sein Wechsel als Pastor nach Horst soll 1735 für alle Beteiligten eine Erleichterung gewesen sein. Sein Nachfolger Weinmeister übernahm im Januar 1736 das Kantorenamt. Am 26. März 1736 erklärte Hönnert, dass er keine Instrumente übernommen habe, da der erste Musikante Magnus Piek die Aufsicht darüber besäße. In seiner Wohnung seien `einige alte Stücke von verdorbenen Posaunen´ gefunden, aus denen der Musikant

688 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler,* Stadt 2015, S. 257.

689 Ebd. S. 261-262.

Wilhelm Wolff eine Quint - Posauen gebaut hätte. Die Oktav-Baß-Violine sei schon lange nicht mehr im Gebrauch, da sie von Würmern zerfressen und nicht mehr zu reparieren sei. Die Nachfolgenden Kantoren aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Samuel Johann Lorentz Rücker und Nikolaus Heinrich Grimm, hinterließen keine nennnenswerten Spuren.[690]

3.5.2.2. Das erste Gesangbuch am Bremer Dom

1688 veröffentlichte der Bremer Dom ein eigenes lutherisches Gesangbuch, das auf 804 Seiten 552 Lieder, Psalmen, Lieder von Martin Luther und weiterer lutherischer Verfasser enthielt. Es war als Gegenentwurf zu den reformierten Gesangbüchern konzipiert, die ausschließlich Psalmenvertonungen, insbesondere von Ambrosius Lobwasser, enthielten. Nicht nur Nachdrucke des lutherischen Gesangbuches wurden veröffentlicht, sondern 1697 auch ein neues Reformiertes, das nicht nur Psalmenvertonungen enthielt, was auch im Titel stand.[691]

Die Bedeutung der evangelischen Gesangbücher ist nicht zu unterschätzen. Johann Walter, enger Vertrauter Luthers, schuf mit anderen Komponisten im Umfeld Wittenbergs und des Verlegers Georg Rhaw für die neue entstehenden Kantoreien Chormusiken.[692]

Das erste Gesangbuch am Bremer Dom wurde 1688 herausgegeben, während in der Stadt Bremen das erste Gesangbuch, der lutherischen Gräfing Agnes von Hoya gewidmet, bereits 1583 erschien. 1652 erschien ein nicht rein reformiertes Gesangbuch in Bremen, dass bis 1688 bereits drei Auflagen erlebte. Nach Hoffmann war damit wohl das „Bedürfnis nach einem eigenen ´kirchlichen` Domgesangbuch nicht groß genug“. Die erste Auflage des Gesangbuches am Dom: „Oeffentliche / Kirchen = / Gesänge / zum / heilsamen Gebrauch / der Evangl. Gemeine / Christi. / An der / Königl. Schwedischen / Haupt u. dom Kirche / in Bremen / 1688“[693] enthielt 552 Lieder ohne Noten mit einem Anhang von Gebeten für die Hausandacht auf insgesamt 804 Seiten, dass 4200-mal gedruckt wurde. 1703 erschien eine zweite und etwas erweiterte Auflage mit 549 Liedern auf 947 Seiten und einem Anhang mit Episteln und

690 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 257-265.

691 Otte, Hans, Rettung des Luthertums? Der Bremer Dom in schwedischer Hand (1648 - 1720), in: *Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte*, Bd. 87 (2008), S. 174.

692 Timm-Hartmann, Cordula, Zur Einführung, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 9.

693 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015, S. 267 (dort als nicht Originaltitel vermerkt).

Evangelia. Eine weitere Auflage erschien 1706 und 1734 erschien die vierte Auflage des Gesangbuches am Bremer Dom. Große Veränderungen lassen die verschiedenen Ausgaben nicht erkennen. Der Inhalt des Gesangbuches besteht aus Liedern und Dichtungen von Martin Luther, Paul Gerhard, Justus Gesenius und Andreas Gryphius. Mit der Einführung eines Gesangbuches am Dom, wurden auch Liedtafeln in den Gottesdiensten notwendig. 1708 beklagte sich der Schreib- und Rechenmeister der Schule über die Mehrarbeit der Beschriftung der Liedtafeln für vier Sonntagspredigten. Erst Ende des 18. Jahrhunderts erschien eine neue Fassung des Gesangbuches am Dom mit neuen, umgedichteten Liedern. Das Gesangbuch enthielt Lieder vom Kantor Laurentius Laurenti, dem Domprediger Hinrich Erhard Heeren und Samuel Christian Lappenberg, dem Sohn des Dompredigers Johann Diedrich Lappenberg.[694]

3.6. Musikanten und ihr Engagement in Kirchen

3.6.1. Instrumentalisten in Gottesdiensten

Das große Interesse des Klerus an Musik ging über eine Duldung von Musikanten hinaus. Sie wurden von der Kirche gefördert und in ihren Dienst gestellt. Eine kirchliche Verordnung aus Lübeck von 1454 schreibt für die Novizen vor, dass diese mit einer Prozession zum Kloster geführt werden sollten, in Begleitung von Musikanten.[695] Die selbstverständliche Integration musikalischer Praxis und der Nutzen der Musikanten für die Kirche wird hier sichtbar. Im Alltag handelte die Kirche entgegen ihrer offiziellen Lehrmeinung.

Wenn Musikanten in Kirchen spielen durften und sie für die Instrumentalmusik in Gottesdiensten angestellt wurden, war das ein wichtiger Schritt im Prozess der Integration der Musikanten in die frühneuzeitliche Stadtgesellschaft. Auf dem Travemünder Friedhof ist ein Musikant beerdigt, auf dessen Grabstein folgende Inschrift steht: „Hier ligt begraben Peter Duann, Organist to Travemünde. Gott vergab em sine Sünde, denn he was sin Spelemann.“[696] Der Organist Peter Duann wird als Spielmann benannt. Dies war die Bezeichnung für die unehrlichen, fahrenden Musikanten und Gaukler. Mit der Vergebung der Sünden teilt die Inschrift mit, dass Musikanten noch immer in die Nähe der Spielleute gerückt und als

694 Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler, Stadt* 2015, S. 266-274.

695 Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 73-78.

696 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889, S. 37. (keine nähere Quellenangabe von Beneke).

Randseiter betrachtet wurden. Die Vergebung Gottes machte die Akzeptanz des Organisten für die Stadtgesellschaft aus Travemünde möglich. Eine vollkommene Integration scheint jedoch aufgrund des Hinweises „Spelemann“ noch nicht vollzogen.[697]

Über den Einsatz der Orgel in den Gottesdiensten der frühreformatorischen Zeit gibt es nur wenige Informationen. Zwingli verbot das Orgelspiel als „papistisches Teufelswerk“ und ließ die Orgel aus dem Zürcher Großmünster entfernen. Luther erwähnte die Orgel flüchtig, indem er schrieb: „[...] um des jungen Volkes willen muß man lesen, singen, predigen, schreiben und dichten, und wo es hilfreich und förderlich dazu wäre, wollte ich lassen mit allen Glocken dazu läuten, und mit allen Orgeln pfeiffen und alles klingen lassen, was klingen könnte.“[698] In den Kirchenordnungen von Bugenhagen und Jonas für Wittenberg ist der Orgelgebrauch verboten, ihre Mitwirkung in den Gottesdiensten dennoch überliefert. In den späteren Kirchenordnungen wird das Orgelspiel bereits bestätigt und als kurzes improvisiertes Vor- und Nachspiel während gottesdienstlicher Handlungen beschränkt. Die Gemeinde sang die Lieder einstimmig und unbegleitet, bis die Lieder letztendlich strophenweise von Gemeinde, Chor und Orgel musiziert wurden. Literatur zum Gebrauch der Orgel im Gottesdienst gab es in den Anfängen nicht, so dass Organisten zunächst für das Vor- und Nachspiel sowie das sub-communione-Spiel die Lieder nach eigenem Geschmack und weltlich spielten. „In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzte sich das Orgelspiel im evangelischen Gottesdienst immer mehr durch. Ein Gutachten der Universität Wittenberg rehabilitierte darum das vormals nur widerwillig geduldete Instrumenet.“[699] Sie seien aus göttlicher Schrift gewiss, dass man Gott auch mit Instrumenten und Saitenspiel loben und preisen könne, wie die Heilige Schrift insbesondere im Plsam 150 lehrt. Die Instrumentalmusik ist eine Gabe gottes, die die Gemüter bewegt, wenngleich sie nicht mit Gesang begleitet würde. Wenn man das wisse, ärgere sich nicht über die Orgeln.[700] Nicht nur die Orgeln, sondern auch die Organisten gewannten im Laufe des 17. Jahrhunderts an Popularität und sozialem Ansehen.[701]

---

697 Vgl. Stollberg, Oskar, *Die kirchliche Blasmusik im 15. und 16. Jahrhundert, ihre Pflege und ihre klangliche Entwicklung,* Erlangen 1941, S. 40.
Niemöller, Klaus Wolfgang, *Untersuchungen zu Musikpflege und Musikunterricht an den deutschen Lateinschulen vom ausgehenden Mittelalter bis um 1600,* Regensburg, 1969, S. 679.
Werner, Arno, *Städtische und fürstliche Musikpflege in Zeitz,* Bückeburg, Leipzig 1922, S. 204.

698 Bernsdorff-Engelbrecht, Christiane, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik. Einführung*, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilehlmshaven 1980, S. 122.

699 Bernsdorff-Engelbrecht, *Christiane, Geschichte der evangelischen Kirchenmusik. Einführung*, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilehlmshaven 1980, S. 122.

700 Zitiert nach: Ebd. S. 122-123.

701 Zitiert nach: Ebd. S. 124.

„Eine spezifisch protestantische Kompositionsgattung erwächst mit der Choralbearbeitung. Dabei ist es freilich nicht klar, inwieweit diese in den Gottesdienst eingebracht worden ist. [...] Unter dem Einfluß Sweelincks bildet sich die Form der Choralvariation und der Choralfantasie heraus, die im Laufe des 17. Jahrhunderts von den norddeutschen Orgelschülern des Niederländers intensiv gepflegt und bei Tunder bis hin zu Bach zur höchsten Vollendung geführt wird. Die meisten Quellen aus dieser Zeit sind, mit wenigen Ausnahmen (Scheidt), handschriftliche Tabulaturen, in denen oft immer noch geistliche und weltliche Kompositionene nebeneinanderstehen. [...] Die Lüneburger Tabulaturen sind eine wichtige Quelle für die niederländisch-norddeutsche Orgelschule des 17. Jahrhunderts: Sweelinck, Jakob Praetorius, Samuel Scheidt, Heinrich Scheidemann, Franz Tunder erscheinen hier neben anderen deutschen Komponisten dieser Zeit mit Orgelchorälen, Hymnen, Tedeum- und Magnificat-Versetten, Fugen, Kanzonen, Intonationen, Choralfantasien und Toccaten. Der Anteil der liturgischen Stücke ist nicht sehr groß und nimmt bei den späteren Eintragungen auch noch ab.“[702]

Stadtmusikanten waren neben Organisten lange Zeit Hauptträger der instrumentalen Kirchenmusik, ihre Mitwirkung im Gottesdienst verschaffte ihnen Annerkennung, ihr Aufgabenbereich wurde erweitert und sie trugen dazu bei, dass sich die Stadtmusik zur kulturellen Institution entwickelte. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass in Deutschland der größte Teil der zwischen 1565 und 1600 errichteten Stadtpfeifereien namentlich aus den musikalischen Bedürfnissen der Kantoreien erwuchs.[703] Schon aus der Zeit vor der Reformation gibt es aus Städten Hinweise auf die Anwesenheit von Spielleuten in der Kirche oder bei kirchlichen Anlässen. Doch erst nach der Einführung der Reformation mehrten sich die Belege für eine regelmäßige Mitwirkung von Instrumentalmusikern im Gottesdienst. Im Gegensatz zu Zwingli und Calvin standen die lutherischen Reformatoren der Musik nicht feindlich gegenüber, sondern sahen sie als Mittel christlicher Erziehung und Lob Gottes. Durch die Mitwirkung in der Kirchenmusik ergab sich im Gegensatz zur mehr juristisch-funktionalen Bindung der Musikanten an den Rat ein anderes Abhängigkeitsverhältnis, das ihrer Unterordnung unter die Direktion des Kantors. Die Aufwartung in den Kirchen hatte ursprünglich zur Erlangung eines höheren Sozialprestiges und zur Einkommensverbesserung

---

702 Bernsdorff-Engelbrecht, Christiane, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik. Einführung*, Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilehlmshaven 1980, S. 124-125.

703 Vgl. Stollberg, Oskar, *Die kirchliche Blasmusik im 15. und 16. Jahrhundert, ihre Pflege und ihre klangliche Entwicklung*, Erlangen 1941, S. 40.
Niemöller, Klaus Wolfgang, *Untersuchungen zu Musikpflege und Musikunterricht an den deutschen Lateinschulen vom ausgehenden Mittelalter bis um 1600*, Regensburg, 1969, S. 679.
Werner, Arno, *Städtische und fürstliche Musikpflege in Zeitz*, Bückeburg, Leipzig 1922, S. 204.

der Stadtmusikanten beigetragen und doch bildete der Lohn für den Kirchendienst nicht die Haupteinnahme der Gesamteinkünfte. Der Kirchendienst war ein Erfordernis um als Gegenleistung das Privileg zu erhalten, Musik auf Hochzeiten und anderen Festen stellen zu dürfen. Er wurde für die Stadtmusikanten jedoch immer mehr zur Beschwerde. Die Nebeneinkünft durch Hochzeitsmusiken sanken und gleichzeitig stieg die Konkurrenz durch nichtprivilegierte Musikanten und die Meister mussten weiterhin für den Kirchendienst mehr Gesellen und Lehrlinge halten.[704] Die Mitwirkung der Ratsmusikanten an der Kirchenmusik wird in Anstellungsverträgen und Dienstanweisungen deutlich, die die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste aufführen, dies allerdings erst im 16. Jahrhundert. Gleichwohl wurden Musikanten bei besonderen Anlässen zur Mitwirkung beim Te Deum und in Prozessionen herangezogen. Daneben wurden Ratsmusikanten vom 16. Jahrhundert an vor allem bei der Aufführung von Meßkompositionen und Motetten eingesetzt. Von dem Zusammenwirken von Kantorei und Ratsmusik wurde auch im 17. und 18. Jahrhundert häufig gebrauch gemacht. Neben der instrumentalen Unterstützung der Singstimme und der Übernahme einzelner Chöre in mehrchörigen Kompositionen oblag den Musikanten die Ausführung der Instrumentalpartien in den Kantaten.[705]

Gesellschaftliche Anerkennung erlangten sie durch ihren Eintritt in den Dienst der Kirchen und ihr dortiges Engagement.[706] In Hamburg besaßen die Ratsmusikanten eine Kerze auf dem Lektor des Domes, die sie seit 1370 regelmäßig aufstellten und dafür Zuschüsse vom Stadtrat erhielten. Nach Mönckeberg seien seit Ende des 15. Jahrhunderts kirchliche Warnungen vor Spielleuten nicht mehr vorhanden.[707] Eine regelmäßige musikalische Unterstützung durch Instrumentalisten in den Gottesdiensten der Sonn- und Feiertage seien seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbar. [708] Und doch ließen die Kirchen in Nordeuropa laut Haensel Instrumentalisten erst nach der Reformation im Gottesdienst zu.[709] Die Akzeptanz der

704 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten*. *Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 98-106.

705 Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erforschung der Blasmusk Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 28-32.

706 Klapper, Josef, Die soziale Stellung des Spielmanns im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Volkskunde*, Bd. 2, Jg. 40 (1930), S. 114-115.

707 Mönckeberg, Adolf, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter*, Berlin, Leipzig 1910, S.47-52.

708 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 39.

709 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 227-229.

Musikanten, die sich in den Dienst der Kirchen und Stadträte stellten wuchs.[710] Neben der verstärkt eingesetzten Instrumentalmusik in Gottesdiensten seit Ende des 15. Jahrhunderts und den „Abendmusiken“ von Franz Tunder Mitte des 17. Jahrhunderts erhöhte sich das Interesse an Musik in Gottesdiensten.[711]

Die Musikanten geistlichen Standes nahmen in der gesellschaftlichen Ordnung einen geachteten sozialen Platz ein.[712] Als Angehörige des geistlichen Standes waren sie von steuerlichen Abgaben und vom Militärdienst weitgehend befreit. Das galt jedoch nur, so lange die Musik im Kirchendienst stand oder der städtischen Repräsentation diente. In Hamburg waren beide Funktionen unmittelbar miteinander verknüpft. Kirchliche Zeremonien prägten die staatlichen Feiern und die Ratsmusikanten waren seit 1613 verpflichtet, als Instrumentalisten der Kirchenmusik zur Verfügung zu stehen. Die Musikanten beteiligten sich, mit Ausnahme der nicht registrierten Wirtshaus- und Jahrmarktsmusikanten, bis in die 70 Jahre des 17. Jahrhunderts an der Kirchenmusik. Die interne Musikantenhierarchie diente Johann Mattheson in seiner Definition der Musikantenberufe im Vorbericht zur „Grundlage einer Ehrenpforte“ 1740 zum Vorbild. Allerdings gab es in dem offiziellen musikalischen Personalbestand keine Sängerinnen, die Kantoren waren bemüht, sich von ihren schulischen Verpflichtungen zu lösen und die Organisten fassten ihre kompositorischen Belange weiter, als Mattheson es ihnen zugestand. Die Ratsmusikanten, von Mattheson in die vierte Kategorie gesetzt, waren nicht allein reproduzierende Künstler, sondern verfassten für ihren Bereich z. B. Tafelmusik für Ratsfeiern. Einer spartenübergreifenden Vielseitigkeit standen jedoch zunftähnlich Regeln in den Städten entgegen, die den einzelnen Musikanten auf ein enges Betätigungsfeld einschränkten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ging die Musikpflege von den staatlichen und kirchlichen Institutionen in die Verantwortung privat finanzierter Vereinigungen über und die Musikvielfalt wurde nach den Gesetzen der freien Marktwirtschaft angeboten.[713]

---

710 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 144.

711 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, *Musikgeschichte Lübecks*, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 3.

712 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 94-97.

713 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660 - 1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 28 - 35.
Vgl. auch: Mattheson, Johann, *Grundlage einer Ehrenpforte*, Hamburg 1740. ND hrsg. v. Max Schneider Berlin 1910.

Das Wochenbuch der Lübecker Marienkirche von 1539 enthält einen Eintrag über die Mitwirkung von Musikanten in den Gottesdiensten, der besagt, dass Spielleute letztes Weihnachten und darauf zu Ostern zwei Tage spielten.[714] 1541 spielten die Ratsmusikanten auch am Pfingst- und Michaelistag. Für den Kirchendienst erhielten sie 2 Taler pro Quartal, die Köstenbrüder stellten 7 Musikanten für die Jacobi- und Petrikirche und bekamen je 1 Taler vierteljährlich.[715] Um das Ende des 16. Jahrhunderts wurde in Norddeutschland der Instrumentalmusik, begünstigt durch die Reformation, „im größeren Umfang die kirchliche Sanction zu Theil". Sie diente in den Anfängen der Verstärkung der Vokalmusik. Im 16. und 17. Jahrhundert galt es als notwendig, die „sogenannten Ornament-Intrumenten, wie Harfen, Theorben, Lauten u.f.m., nach ihren verschiedenen Eigentümlichkeiten durch allerlei Läufe und Verzierungen die Melodie zu beleben suchen und nur die Fundamental-Instrumente [Violon, Violine, Posauenen und Zincken] den ihnen vorgeschriebenen Klang genau innnehielten." In der Lübecker Marienkirche spielten vorzugsweise die Ratsmusikanten, für die Jacobi- und Petri-Kirche standen die Chor- und Köstenbrüder zur Verfügung, in den übrigen Kirchen fanden die Quartalsmusiken statt.[716] Seit dem 15. Jahrhundert sind Passionsspiele belegt; so gab es für das Spiel von 1466 einen städtischen Zuschuss. Der Ort der Spiele ist nicht erwähnt, doch vermutet man die Laube im oberen Stockwerk des Rathauses. In Hamburg wurde solch dieses Stockwerk in der Zeit als „Theatrum" bezeichnet.[717]

1529 erschien die Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen, die sich bis 1860 erhielt und das kulturelle Leben in Hamburg maßgelblich mitgestaltend. Das Kollegium der Hundertvierundvierziger überwachte das politische und kirchliche Leben und in dieser Funktion kontrollierten sie auch die Musik und ihre Sittlichkeit. Sie wurden zur Vermittlerinstanz zwischen Rat und Bürgerschaft.[718] Liselotte Krüger druckt aus Matthesons Ehrenpforte die Meinung eines Zeitgenossen von 1667 ab in der es heisst, dass die Musik eine edle Kunst ist. Alle anderen Künste und Wissenschaften sterben mit den Menschen. Ein Jurist kann sein Prokuratorstück nicht mit in den Himmel nehmen, denn dort werden keine Prozesse geführt. Ein Artz kann auch niemanden im Himmel antreffen, dem er ein Rezept ausstellt. Doch was ein Theologe und Musiker auf Erden lernte, nimmt er mit in den Himmel und lobt und

714 Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, Lübeck 1885, S. 12 - 13.
715 Stiehl, Carl, *Musikgeschichte der Stadt Lübeck nebst einem Anhange Geschichte der Musik im Fürstenthum Lübeck*, Lübeck 1891, S. 12.
716 Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, Lübeck 1885, S. 12 - 13.
717 Birke, Joachim, Zur Geschichte der Passionsaufführungen in Hamburg bis zum Tode des Kantors Thomas Selle (1663), in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Bd. XLIV (1958), S. 219-221.
718 Dittrich, Marie-Agnes, *Hamburg* (Musikstädte der Welt), Hamburg 1990, S. 26.

preist Gott. Wolle sich der Zeitgenosse in Musik üben, zöge er nicht auf eine deutsche, in einer kleinen Landstadt gelegenen Universität, sondern nach Hamburg zu Scheidemann, Matthias Weckmann, Johann Schopen und anderen Künstlern, die in königlichen Kur- und fürstlichen Kapellen nicht anzutreffen wären.[719]

Der Rat der Stadt beendete um 1550 seine inneren Religionsstreitigkeiten und wurde Anhänger der Reformation. Das wirtschaftliche Leben wurde gefördert und ein starker Fremdenzustrom, insbesondere Religionsflüchtlinge aus den Niederlanden und Kaufleuten aus Antwerpen. Hamburg entwickelte sich zum größten Handelsplatz Deutschlands und zu einem der bedeutendsten in Europa. Auch Künstler wurden in Hamburg sesshaft und die Stadt war Treffpunkt und Austauschplatz geistige Güter. Der Stadt bot sich die Möglichkeit der Erweiterung ihrer Handels- und Kunstorganisation. Sie war eine „edle von Gott überflüssig und reichlich gesegnete Stadt, ein schöner Lustgarten im irdischen Paradies".[720] Wohlstand, Pflege der Wissenschaft und auswärtige Einflüsse wirkten fördernd auf das musikalische Leben der Stadt. Im 17. Jahrhundert wurde die Musikkultur getragen von den Kantoren der Johannisschule, den Organisten der Hauptkirchen und den Ratsmusikern. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bekleideten Persönlichkeiten aus dem Umkreis Hamburgs die Positionen der Kantoren, z. B. Eberhard Decker, Erasmus Satorius und Thomas Selle, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zog man auch fremde Musikanten zur Besetzung wichtiger Ämter heran. Matthias Weckmann und Christoph Bernhard siedelten aus dem Musikantenkreis des Dresdener Hofes über, Johann Adam Reinken kam aus Holland und Johann und Jakob Lorentz aus Kopenhagen. Den ungefähr 26 Instrumentalisten bot die Stadt ausreichende Arbeitsmöglichkeiten. Die Mitglieder hamburgischer Musikantenfamilien mehrerer Generationen lassen sich im Dienst des Rates nachweisen. Sie genossen die Ausbildung in Hamburg und erwarben weitere Kenntnisse in Frankreich, England, Niederlanden, Dänemark und Schweden. Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ging das allgemeine Interesse auf die neugegründete Oper über, die ihre führende Rolle für ein paar Jahrzehnte behauptete. Zur Gesamtleitung aller musikalischer Kräfte bildete sich das Kantorat im 18. Jahrhundert wieder

719 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 5-6.
Vgl. Mattheson, Johann, *Grundlage einer Ehrenpforte*, Hamburg 1740. ND hrsg. v. Max Schneider Berlin 1910.

720 Zitiert nach: Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 7.
Vgl. Schupp, Johann Balthasar, *Der unterrichtete Student*, Hamburg 1667.

heraus. Beim Antritt Telemanns 1722 war der Umschwung bereits vollzogen.[721] Die Stadtmusikanten stellten später nicht mehr die tragende Säule dar, die sie in der Hansezeit innehatten. Die Geringschätzung ließ sich nicht restlos beseitigen und für Haensel liegt der Grund insbesondere in der passiven Rolle der Musikannten im allgemeinen Sozialgefüge.[722]

Als Matthias Weckmann 1660 das Collegium musicum ins Leben rief, versammelten sich Donnerstags Studenten, Kaufgesellen, Musikanten und Musikliebhaber im Dom.[723] Der Organist lud zum erstenmal in Hamburg zu einer Musikveranstaltungen ein, die die in einen jeweiligen funktionelle Rahmen eingebundene kirchliche Musikangebot, um eine Vorform des öffentlichen Konzertes erweiterte. Neu war die Ablösung der Musik von ihren zeremoniellen Funktionen und der Genuss der Musik als Kunst begann.[724]

Die vornehmsten Rats- und Stadtmusikanten seien hoch angesehen und Hamburg stellte seine Musikkünstler ebenfalls zur Unterhaltung an anderen Orten vor. Scheidemann, Sellius und Schop seien den Einwohnern fremder Reiche und hohe Potentate bekannt. Sie seien aufgrund ihrer Kunst zu erwähnen und Hamburg zu rühmen, dass sich die Stadt nicht nur um die edlen Musikkünstler bemühte, sondern sie auch hochachtete, die den Orgelkünstler Weckmann und Herrn Becker nebst seinen kunstbegabten Gehilfen anstellte. Die Kapelle sei in einem guten Zustand, Gott zu Ehren und Hamburg zu unterhalten. Musik gälte als Hoheitszeichen und an den hohen Festtagen hörte man eine engelsgleiche Musik in den Kirchen, im Dom jeden Donnerstag das Collegium Musicale für fremde und einheimische Liebhaber.[725] Kunrat von

---

721 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden [2]1981, S. 5-10.

722 Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolfenbüttel, Zürich 1978, S.243-247.

723 Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat". Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 21.

724 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 11.

725 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 9. Zeitgenössische Zitate sind bei Gisela Jaacks in Orthographie und Interpunktion der heutigen Rechtschreibung weitgehend angeglichen.
Original vgl.: Hövelen, Kunrat von: *Der Uhr=alten Deutschen Grossen und des H. Röm: Reichs=Freien An=See= und Handel=Stadt Hamburg Alt=Vorige und noch Iz Zu=Nämende Hoheit / samt allerhand verhandener Glaub= und Besähe=währten Altertums Herlichen Gedächtnisse / Den Einheimischen / Aus=Ländischen und Reisenden Fremden zur Nachricht entworfen / und auf das Kürzeste ausgefärtigt*. Lübeck 1668.

Hövelen veröffentlichte 1668 dieses Lob zur Hochzeit des Hamburger Musiklebens.[726] Mit der Reformation begann Hamburgs Zeit als norddeutsches Musikzentrum. Seitdem spielte die Musik eine wesentliche Rolle im Gottesdienst und erfüllte weiterhin das Repräsentationsbedürfnis des Rates und der reichen Bürger, die sich in den Kirchenmusiken ebenso feiern ließen wie mit den Festmusiken. Ein Zusammenwirken von Kirche, Staat und Schulwesen entwickelte sich. Die städtische Musikorganisation geriet Ende des 17. Jahrhunderts in die Krise.[727] Die Stadt bemühte sich, überregional angesehene Musikanten zu gewinnen und gestand ihnen einen hohen sozialen Rang zu.[728]

Seit der Reformation erhöhte sich die Beteiligung von Musikanten in Gottesdiensten. Im Gegensatz zu Zwingli und Calvin standen die Anhänger Luthers der Musik nicht ablehnend gegenüber. Musik sollte zum Lob Gottes und zur christlichen Erziehung eingesetzt werden.[729] Für Luther war die Musik ein Vorbereitungsmittel, das der Erbauung dient. Er erkannte die gemeinschaftsbildende Kraft der Musik, die besonders im protestantischen Choral zum Ausdruck kam. Luthers Ideen zur Neugestaltung der Liturgie wurden in Norddeutschland durch Johannes Bugenhagen verbreitet. Sie fanden ihren Niederschlag in seinen Kirchenordnungen für die Städte Braunschweig, Hamburg und Lübeck. Bugenhagens Hamburger Kirchenordnung von 1529 besaß in ihren wichtigsten Bestimmungen noch Ende des 17. Jahrhunderts Gültigkeit, und ihr musikfeindliches Reglement über die Darstellung der Leidensgeschichte standen bis zum Beginn desselben Jahrhunderts einer Passionsaufführung im Weg. Im Sinne Luthers wurden Passionstexte vorgelesen und nicht musikalisch rezitiert. Bugenhagens „Historia des lidens vnd der vpstandige vnses Heren Jesu Christi / vth den veer Euangelisten“ enthält auch eine „Evangelienharmonie“ und wurde noch 1653 in Lüneburg gedruckt. Passionsaufführungen fanden in den Hauptgottesdiensten nicht statt. Sie sind als zusätzliches Beiwerk und Folge einer Entwicklung, die zu einer stärker werdenden Ausschmückung des lutherischen Gottesdienstes mit Figuralmusik führte. Die erste aktenmäßig verbürgte Aufführung einer mehrstimmigen Passion fand in Hamburg 1610 statt. In Dr. Otto Sperlings handschriftlicher Chronik, zwischen 1680 und 1690 in Hamburg entstanden, heisst es: „Mit Vocal-Musik, - nicht mit

---

726 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 9.

727 Dittrich, Marie-Agnes, *Hamburg* (Musikstädte der Welt), Hamburg 1990, S. 13-14.

728 Vgl. Vorrede zu Christoph Bernhard „Geistlichen Harmonien, datiert vom 2. Februar 1665.
Siehe auch: Fiebig, Folkert, *Christoph Bernahrd und der stile moderno. Untersuchungen zu Leben und Werk* (Hamburger Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 22), Hamburg 1980, S. 40-41.

729 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 98-106.

Instrumentalmusik -“[730] und drei Jahre später wurden Instrumente eingesetzt. Im Rechnungsbuch der Kirche St. Jacobi von 1613 steht der Eintrag: „Dem Cantori die Palmarum alse de passion gesungen wardt wegen der spelüde entrichtet [...]“. Selle vereinte mit der Aufführung der Johannespassion 1643 zum ersten Mal alle zur Verfügung stehenden Musiker. Er führte die regelmäßige Aufführung von Passionen in Hamburg ein. Nach 1650 verfasste Selle keine Beschwerdeschriften über die Hamburger Kirchenmusik mehr, seine Bemühungen um deren Neuordnung und den Aufbau einer Musikorganisation sowie die Ordnung der Kirchenmusiken für das ganze Jahr waren abgeschlossen. Die Ausgaben der Kirchen für Passionsaufführungen gingen nach Selles Tod regelmäßig weiter.[731] In den Lüneburger Kirchenrechnungen von 1657 steht die Entlohnung der Musikanten, „weilen sie etliche Jahr die Passion gespielet“. Die, seit dieser Zeit, jährlich bezeugten Aufführungen zeigen, dass diese Musik eine feste Einrichtung in den Gottesdiensten der drei Stadtkirchen wurde. Die oratorische Passion, mit Instrumentalpartien, Generalbaßbegleitung und Texteinlagen wurde eingeführt.[732] Die städtischen Musikanten, nach 1665 von fünf auf vier reduziert, sind bis 1680 als Mitwirkende bei Passionsaufführungen bezeugt.[733] 1609 führte Erasmus Satorius in der Osterwoche zum ersten Mal eine Passionsmusik auf, jedoch ausschließlich mit Vokalstimmen. Drei Jahre später wirkten auch hier Instrumentalisten mit, denn das Rechnungsbuch der Jakobikirche verzeichnet 1612 einen Eintrag, dass Spielleute für die Aufwartung „die Palmarum also die passien gesungen wardt“ bezahlt wurden.[734] Die Mitwirkung von Instrumentalisten war im 16. Jahrhundert nicht die Regel. Ebenso wie die Klangentfaltung nach dem Vorbild Italiens verfolgt wurde, entwickelten sich die Instrumentalisten zu einem wesentlichen Bestandteil der Kirchenmusik. Diese wurden zum ersten Mal 1548 in St. Jakobi genannt. Das Rechnungsbuch verzeichnete seit 1563 regelmäßige Ausgaben für Bläser,[735] die „in die Orgel blasen“. Die erste Mitwirkung der Ratsinstrumentalisten ist aus dem Jahr 1592 bekannt. Die Katharinenkirche verpflichtete die Ratsmusikanten Hinrick Ridemann, Fabian, Claves Wedekind, Albert und Albert Heitkamp zu jährlich sechs Aufwartungen. Zudem finden sich in den Rechnungsbüchern der Katharinen- und der Jakobikirche Ausgaben an

730 Birke, Joachim, Zur Geschichte der Passionsaufführungen in Hamburg bis zum Tode des Kantors Thomas Selle (1663), in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Bd. XLIV (1958), S. 225.
Vgl. auch: Original königl. Bibliothek Kopenhagen und im Hamburger Staatsarchiv handschriftl. Auszüge, Sign. Handschr. Nr. 472 a-e und 473.

731 Birke, Joachim, Zur Geschichte der Passionsaufführungen in Hamburg bis zum Tode des Kantors Thomas Selle (1663), in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Bd. XLIV (1958), S. 222-230.

732 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 148-149.

733 Ebd. S. 153.

734 Zitiert nach: Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 54.

735 Ebd. S. 54.

Instrumentalisten für Extraaufwartungen. Es kam zwischen den Musikanten und dem Kantor oft zu Streitigkeiten, da das Spielen auf Festen besser bezahlt wurde als die Kirchenmusiken. Der Rat schaffte durch fester Verträge Abhilfe.[736] Die Hochzeitsordnung von 1609 beschreibt ebenfalls in Form eines Kontraktes die Zusammenarbeit von Ratsinstrumentalisten und dem Vokalistenchor der Johannesschule. Der Kantor sollte während der Brautmesse nicht mehr als vier Instrumentalisten und eine Fidel oder Violine fördern, welche auf der Orgel spielen sollten.[737] Bei Nichteinhaltung der Ordnung drohten Strafen und die Besoldung richtete sich nach der Anzahl der gespielten Stücke und der Größe des Festes. 1613 führte der Rat anhand einer nichterhaltenen Ordnung eine allgemeingültige Regelung zwischen Instrumentalisten und Kirchen herbei. Die Instrumentalisten waren seitdem auch dem Kantor unterstellt und konnten nach Bedarf von ihm angefordert werden.[738] Gegenüber dem 16. Jahrhundert erhöhten sich die Möglichkeiten zur Ausrichtung von Figuralmusiken durch die Mitwirkung des Vokalchors, der Gymnasiasten und der Instrumentalisten. Die Kirchen förderten die Musikanten neben der vierteljährlichen Besoldung, durch die Erhaltung und Neuanschaffung von Instrumenten. 1609 erwarb die Jakobikirche einen Discant- und Altzinken, 1625 benötigte sie einen weiteren Zinken und 1631 kaufte die Katharienenkirche zwei englische Zinken.[739] Die Instrumente stammten nicht aus Hamburg, sondern eins wurde 1625 aus Bremen und 1633 zwei Lauten aus Venedig eingeführt,[740] womit auch der Wert der Kirchenmusiken nachvollzogen werden kann. Ein Kontrakt vom 16. Februar 1638 zwischen den acht städtischen Ratsmusikanten und den vier Hauptkirchen hält die Rechte und Pflichten der Ratsmusikanten zur Teilnahme an Kirchenmusiken fest. Neuerungen sind kaum enthalten, jedoch neue Formulierungen.[741] Die Musikanten baten um eine Gehaltserhöhung, die sie erhielten. Sie sollten nach Bedarf des Kantors, morgens und zur Vesper aufwarten, zudem sollten sich zwei bis vier Musikanten morgens und abends zum Spielen auf der Orgel einfinden. Vier sollten aufwarten, „wann eben sonsten extraordinaire des Sonntages morgens vor und nach der Predigt zu den vier Kirchspiel Kirchen eines umb das andere musizieret werden solle“.[742]

Außer den Musikanten auf dem Chor sollte noch ein weiterer Violinist oder Lautenist auf der Orgel aufwarten. Zu besonderen Festmusiken warteten alle acht Ratsmusikanten nach Willen

736 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ²1981, S. 56.
737 Ebd. S. 32ff.
738 Ebd. S. 57.
739 Ebd. S. 58.
740 Ebd. S. 53-58.
741 Ebd. S. 63.
742 Zitiert nach: Ebd. S. 63.

des Kantors auf und sollten sich dies extra mit einer Tonne Hamburger Bier auszahlen lassen.[743] In den Rechnungsbüchern finden sich unter dem Namen des Kantors neben Besoldungen Extraausgaben, z. B. für die Beschaffung von Notenmaterial, Sonderausgaben für Instrumentalisten oder Transporte der Instrumente von einer Kirche in eine andere. Über die Anzahl der Instrumentalisten, die Thomas Selle zu den Figuralmusiken forderte, gibt die, nicht einsehbare, Schrift vom 8. Januar 1642 Auskunft.[744] „Durch den Vertrag der Kirchen mit den Musikanten von 1638 waren zu den sonntäglichen Musiken je vier Instrumentalisten zur Aufwartung bestimmt. Selle begehrt für jeden Sonntag alle acht. Da aber die Musikanten damit nicht einverstanden sein würden, schlägt er vor, ihm zum mindesten fünf: '2 Cornettisten, die zugleich 2 Vioninen und 2 Floiten bei sich haben', einen Altposauner, der zugleich 'Violine und Floite spielen', 'einen Tenorposauner, der auch zur Noth einen Bass blasen, eine Tenorgeige und Floite bei sich haben muss' und einen Bassgeiger, 'der auch zugleich ein Chorist-Fagot, Dulcian und Quartposaune bei sich haben muss', zur Musik zu verpflichten. Wer nicht erscheinen kann, sollte einen 'qualifizierten Instrumentisten mit obengedachten Instrumenten' an seiner Stelle schicken."[745] An Festtagen forderte der Kantor alle verfügbaren Instrumentalisten, doch weigerten sich die Rollbrüder, da die Kirche sie nicht bezahlte. Seit 1644 verzeichnen die Rechnungsbücher dennoch regelmäßig außer dem gebräuchlichen Betrag für die Ratsmusikanten, eine weitere Summe für Musikanten, die sich „auf dem Gewölbe gebrauchen lassen".[746] In einer Ordnung vom 10. August 1642 „wonach sich der Cantor umd eines hohen Rathes Instrumentisten, wie auch die Vocalisten zu richten haben", willigte der Rat den Forderungen des Kantors Selle ein, dass die Musikanten zur Probe erscheinen müssten und eine Zulage erhielten. Die Instrumentalisten waren mit der Erweiterung ihrer Aufgaben nicht einverstanden und angefügt ist die Notiz, dass die Ordnung von 1644 zu St. Petri ausgehängt, weggerissen und gestohlen wurde. Auch hätten sich die Instrumentalisten heftig dagegen gewehrt und es konnte nichts ausgerichtet werden.[747]

Hieronymus Prätorius schrieb am 3. April 1622 an den Kirchenvorsteher von St. Petri, dass er in Lübeck gewesen und hörte, dass neben dem Gottesdienst die Musik von hohen und niedrigen

---

743 Liselotte Krüger, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 62-64.

744 Vgl. Liselotte Krüger, S. 68. "*Ein Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Musik der Cantor zu Hamburg alle gemeinen Sonntage höchst vonnöthen hat".* Ein Blatt ohne Signatur, wurde Liselotte Krüger zur Verfügung gestellt. Keine weiteren Angaben.

745 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 73-74.

746 Ebd. S. 74-76.

747 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 76.

Standespersonen beliebt und geehrt würde. Er offerierte ein kleines Opuskulum zu Lob, Ruhm und Ehren, Erweckung christlicher Andacht und Beförderung der Musik in Kirchen und Schulen, Orgeln und Instrumente stets zu nutzen.[748]

Bis 1660 waren die Kirchenmusiken die einzige öffentliche Musikpflege in Hamburg und das Musikbedürfnis schien nicht befriedigt. Matthias Weckmann gründete 1660 das Collegium musicum. Die Musikanten bestanden zum großen Teil aus Instrumentalisten der Kirchenmusiken, die durch musikinteressierte Patrizier, Kaufleuten und weitere Bürger verstärkt wurden. Das Kollegium weckte Interesse bei auswärtigen Musikanten, doch löste es sich nach dem Tod Weckmanns 1674 auf.[749]

Aus dem Jahr 1657 ist eine gedruckte „Ordnung der Musik allhie in Hamburg, eine sowohl den Einheimischen als auch den hie ankommenden Ausländischen nutz und dienstliche Anweisung, welcher Zeit und zu was Ort man allhie in dieser guten und weitberühmten Stadt Hamburg die herrliche u. wohlbestellte Musik das ganze Jahr durch nach Hertzenslust vergnüglich anhören kann".[750] Aus dieser Ordnung geht hervor, in welchem Maße Thomas Selles Kirchenmusik das musikalische Leben der Stadt bestimmte. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts konnte man eine große Musikaufführung an jedem Sonntag, zwei an kirchlichen Festtagen, an Sonntagen in den Gottesdiensten am Vor- und Nachmittag und eine weitere am Sonnabend in der Vesper, in jeweils einer der vier Hauptkirchen, im Dom, in der St. Michaeliskirche und in einer der Kapellen hören.[751] Einige Abrechnungen über Beleuchtungskosten zufolge haben Spielleute auf der Empore des Doms musiziert.[752] In den letzten Lebensjahren Selles ging die universale Stellung der Hamburger Kirchenmusik zu Ende.[753] Viele Quellen sind durch den Abriss des

---

748 Quelle abgedruckt in: Stahl, Wilhelm, *Geistliche Musik* (Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Bd. 2, Kassel, Basel 1951, S. 192.

749 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ²1981, S. 96-101.

750 Gedruckt in: Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im 17. Jahrhundert*, Hamburg 1933, S. 81ff.
Siehe auch: Staatsarchiv Hamburg A 534/611, Kapsel 1.

751 Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat". Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 21.

752 Dittrich, Marie-Agnes, *Hamburg* (Musikstädte der Welt), Hamburg 1990, S. 19.

753 Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat". Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 21.

Domes und kleinerer Kirchen im 19. Jahrhundert, im großen Brand von 1842 und im Zweiten Weltkrieg verloren gegangen.[754] Auskunft über das kirchliche Musikleben geben jedoch Rechnungsbücher und Dienstverträge, die Liselotte Krüger und Hugo Leichsenring auswerteten.[755]

Im Laufe des 17. Jahrhunderts verstärkte sich die selbständige Instrumentalbegleitung der kirchlichen Vokalmusik und neben den besetzten Blasinstrumenten wurden Saiteninstrumente gefordert. Nach den Rechnungsbüchern von St. Petri wurden 1639 die Instrumentalisten auf acht aufgestockt. Für die Figuralmusik wurden mehr Instrumentalisten benötigt, als Ratsmusikanten vorhanden waren. Zwei von ihnen waren in St. Marien zum Dienst auf der Orgel verpflichtet und der Ratspfeifer war aufgrund des Musizierens auf dem Chor verhindert. Die regelmäßige Ergänzung der fehlenden Instrumentalisten erfolgte durch drei Brüdermusikanten. 1664 reichte Kantor Francke dem Kirchenvorstand zu St. Marien eine Supplikation ein, in der er beantragte, das Einkommen der Ratsmusikanten zu erhöhen, damit sie motivierter seien, wenn er bei dem Versuch, Musik, die in der Kirche an den Festtagen gehalten wurde, in seinem Haus begehrte, sich dort einzufinden.[756] Das Gehalt der Ratsmusikanten wurde daraufhin erhöht und ein weiteres Mal 1670. An Festtagen waren sie der Marienkirche verpflichtet, St. Jacobi und St. Petri bestellten für ihre Figuralmusik die Brüderschaftsmusikanten. St. Petri richtete eine Instrumentalistenkasse ein und am 10. August 1630 schlossen sie einen Vertrag mit den Ratsmusikanten, in der Fastenzeit eine „extraordinaire Musica“ mit ihren Instrumenten, Cornetten, Zinken, Posaunen, Dulcianen, Lauten, Pandoren, Pfeifen, Geigen und anderen Instrumenten auf dem Chor und den beiden Orgeln zu erscheinen und nach bestem Vermögen den Figuralgesang neben den Kantoren und Organisten der St. Peters Kirche zu begleiten. Insbesondere der letzte Psalm Davids soll figuriert werden, wenn notwendig auch mit dem Einsatz von Personen aus der Bruderschaft, so dass eine Musik mit drei oder vier Chören stattfinden könnte.[757]

Pastor Helms ließ 1638 die „verdrießliche Bettelei“ abschaffen und bat unter Hinweis auf die Jacobikirche den Kirchenvorstand, ebenfalls die Kosten für die Musik zu übernehmen. Bewilligt wurde jedoch nicht den gesamten Betrag, so dass die Haussammlung fortgesetzt

754 Dittrich, Marie-Agnes, *Hamburg* (Musikstädte der Welt), Hamburg 1990, S. 19.
755 Ebd. S. 19.
756 Stahl, Wilhelm, *Geistliche Musik* (Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Bd. 2, Kassel, Basel 1951, S. 55. Nähere Quellenangaben von Wilhelm Stahl nicht vorhanden.
757 Stahl, Wilhelm, *Geistliche Musik* (Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Bd. 2, Kassel, Basel 1951, S. 56.

werden mussten. Alle Chor- und Köstenbrüder, deren Zahl auf 16 festgesetzt war, standen im kirchlichen Dienst.[758] An St. Marien und St. Jakobi war im Mittelalter ein Türmer angestellt, an St. Petri ist er seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar.[759] Zu Sieges- und Friedensfeiern wurde das Tedeum mit Pauken und Trompeten gesungen und nach dem Gottesdienst ebenfalls Pauken und Trompeten auf den Kirchtürmen eingesetzt.[760] Die für die Kirchenmusik genutzten Instrumente waren zum Teil Eigentum der Kirchen. Zum Gebrauch auf dem Chor der Marienkirche wurden 1639 zwei Zinken und 1655 eine Altposaune gekauft, 1669 kamen zwei Flöten und 1674 eine Diskantposaune hinzu. 1685 wurde auf Antrag des Kantors ein Quint- oder Baßbombard gekauft. 1676 waren sechs Trompeten vorhanden. An Streichinstrumenten besaß die Marienkirche zwei Violinen, vier Tenor- und zwei Baßgeigen. An anderen Kirchen war die Zahl der Kircheninstrumente wesentlich geringer. Zur Verstärkung schwach besetzten Streicher und Bläser und zur Ausführung des Generalbasses war auf dem Lettner eine kleine Orgel vorhanden.[761] Die Marienkirche stellte am Ende des 16. Jahrhunderts einen Ratsmusikanten als Violinisten auf der Orgel an und im 17. Jahrhundert ein Lautenist hinzugezogen. Auch in anderen Kirchen musizierten Instrumentalisten auf der Orgel. In St. Petri und St. Jakobi wurden die Instrumentalvorträge auf der Orgel zu einer ständigen Einrichtung an allen Festtagen und gegen Ende des 17. Jahrhunderts stellten beide Kirchen Instrumentalisten fest an.[762] Zu den selbständigen Darbietungen an der Orgel traten gegen Ende des 16. Jahrhunderts weitere Instrumentalvorträge. Michaelis 1594 wurde dem Violinisten Simon de Tree von der Marienkirche ein halbjährliches Gehalt gezahlt „darvor he schal flitich vp waren vp de orgell“, an allen Festtagen, sonntags und auf Wunsch des Organisten.[763] In Bremen blieb der Dom infolge der Hardenbergischen Streitigkeiten geschlossen und das Kantorat fand ebenfalls ein vorläufiges Ende. Der Dom blieb über ein halbes Jahrhundert geschlossen und der neue Erzbischof Heinrich musste für seinen feierlichen Einzug 1580 eigenen Sänger mitbringen. Noch 1637 wurde die Festmusik dreier Chöre vom Kantor des Gymnasiums geleitet. Der neue Kantor Christoph Hasselbach der Universität Helmstedt wurde 1642 berufen. Er nahm verschiedene Musikanten, Instrumentalisten, Organisten und den chorus musicus, in kirchlichen Dienst. Die Instrumentalisten setzten sich aus vier Musikanten und zwei Adjuvanten zusammen. Bei größeren Werken wurde das Domorchester durch Ratsmusikanten

758 Stahl, Wilhelm, *Geistliche Musik* (Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Bd. 2, Kassel, Basel 1951, S. 55-58.
759 Ebd. S. 60.
760 Ebd. S. 60.
761 Ebd. S. 60.
762 Ebd. S. 68-69.
763 Ebd. S. 31-32.

oder unzünftige Musikanten vervollständigt. Dem Instrumentalkorps des Bremer Domes wurden vergleichsweise hohe Gehälter gezahlt, hinzu kamen Nebenverdienste durch Hochzeitsmusiken und Privatstunden. Sie besaßen das Privileg, auf Hochzeiten schwedischer Familien aufzuwarten. Neben der Anstellung am Dom besaßen einzelne Musikanten häufig eine andere bei der Ratsmusikerschaft oder dem Regimentshautboisten, auch war der Adjuvantenposten eine lohnende Nebenbeschäftigung.[764]

Die Tätigkeiten von Musikanten in Kirchen sind durch Bestallungsurkunden und Dienstanweisungen belegt. Neben Kirchenmusikanten waren es Ratsmusikanten, die regelmäßig, bis in das 18. Jahrhundert hinein, in Gottesdiensten spielten.[765]
In Lübeck organisierten die Musikanten ihr Spiel in den Kirchen. In der Marienkirche spielten die Ratsmusikanten und in der Jacobi- und Petri-Kirche die Chor- und Köstenbrüder.[766] Aus Lüneburg ist die regelmäßige Mitwirkung von Musikanten in Gottesdiensten durch die Kirchenrechnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bekannt. Sie begleiteten demnach die jährliche Passionsaufführung.[767]

Das Engagement von Musikanten in Gottesdiensten ist für die Stadt Hamburg durch die Arbeiten von Liselotte Krüger und Hugo Leichsenring überliefert.[768] Ein Großteil der Quellen sind durch die Zerstörung des Domes und weiterer Kirchen im 19. Jahrhundert durch einen großen Brand sowie im Zweiten Weltkrieg verloren.[769] Die Hamburger Kirchen förderten die Musik in Gottesdiensten durch eine regelmäßige Entlohnung der Instrumentalisten und den Ankauf von Instrumenten.[770] Eines der Instrumente wurde 1625 aus Bremen sowie zwei Lauten 1633 aus Venedig angekauft.[771] Die Wertschätzung der Kirche für die Musik in Gottesdiensten und die Instrumentalisten wird durch den Ankauf, insbesondere der Lauten aus Venedig, die

764 Wellmann, Friedrich, Wilhlem Christian Müller in Bremen, in: *Bremisches Jahrbuch* Bd. 11 (1914), S. 33-38.
765 Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erforschung der Blasmusk Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 28-32.
766 Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erforschung der Blasmusk Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 12-13.
767 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 148-149.
768 Ebd. S. 19.
769 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 19.
770 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 58.
771 Ebd. S. 53-58.

wahrscheinlich von hohem Wert waren, sichtbar. Die Kirchen in Hamburg sahen die Musik, ebenso wie die Stadträte, als Mittel der Repräsentation.

Ein Vertrag vom 16. Februar 1638 zwischen den Ratsmusikanten und den vier Kirchen in Hamburg zeigt die Mitwirkung der Musikanten an Gottesdiensten.[772] Die Ratsmusikanten musizierten demnach jeden Sonntagmorgen vor und nach der Predigt in allen vier Kirchen der Stadt.[773] Seit Mitte des 17. Jahrhunderts fände Sonntags ein und an Feiertagen zwei Konzerte während der Gottesdienste in den Hamburger Kirchen statt.[774] Auch in Bremen wurde eine regelmäßige, sonntägliche Instrumentalmusik in den Gottesdiensten gespielt.[775] Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist ein Verzeichnis für die Kirche Unser lieben Frauen aus Bremen erhalten, die angibt, an welchen Sonn- und Feiertagen die Ratsmusikanten und der Schulchor gemeinsam unter der Leitung des Kantors in Gottesdiensten musizierten. Jeweils vor und nach einer Predigt musizierten sie zusammen mit den Chor im Gottesdienst am ersten Advent, am ersten Weihnachtstag, am Neujahrstag, am Fest der Erscheinung Christi, am Totensonntag, am Gründonnerstag, am ersten Ostertag, am Tag der Himmelfahrt Christi, am ersten Pfingsttag und am Michaelisfest.[776] Damit wurden die Musikanten regelmäßig für Festtage das ganze Jahr hindurch engagiert und fest in den Ablauf des Gottesdienstes integriert.

3.6.2. Die Anstellung von Musikanten an Bremer Kirchen und ihr Aufgabenbereich

Das musikalische Engagement in Gottesdiensten weitete sich für die Musikanten vom gelegentlichen Spiel hin zu einer regelmäßigen und permanenten musikalischen Teilnahme an Gottesdiensten aus. Kirchen stellten Musikanten ein und auch die Ratsmusikanten mussten regelmäßig ihren Dienst in den Kirchen versehen. Hieronymus Prätorius schrieb am 3. April 1622 an den Kirchenvorsteher von St. Petri, dass er in Lübeck gesehen und vernommen, dass

---

772 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ²1981, S. 63.

773 Ebd, S. 63. (keine genauen Quellenangaben von Liselotte Krüger).

774 Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat“. Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 21.

775 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 140-143.

776 Zitiert nach: Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 144.
Vgl. auch: SB: 2-T.4.a.e.1., Nr. 0.

die Musik von hohen und niedrigen Standespersonen geliebt und verehrt wurde, dessen er Zeit seines Lebens nicht vergessen und rühmen würde.[777] Prätorius sah demnach, dass in Lübeck die gesamt städtische Gesellschaft die Musik in Gottesdiensten ehrte.

Die ältesten Nachrichten von Organisten in Lüneburg stammen von 1374. Anlässlich einer Stiftung für die neue Stadtkirche ordnete Bürgermeister Heinrich Viskule Messfeiern unter Mitwirkung eines Organisten und eines Bälgetreters an.[778] „Seit Ende des 16. Jahrhunderts verhielt sich Lüneburg auf musikalischem Gebiet rezeptiv. Die kontinuierliche Aufwärtsentwicklung Hamburgs stand im krassen Gegensatz zum allmählichen Niedergang Lüneburgs. Hamburg repräsentierte im 17./18. Jahrhundert die bürgerliche Musikkultur Norddeutschlands.“[779] In Lüneburg konnten sich die Ansätze zu einem lebendigen Musikleben oft nicht gegen materielle Beschränkungen und konservative Widerstände behaupten.[780]

Der früheste Beleg für Instrumentalmusik in einem reformierten Gottesdienst in Bremen ist von 1588.[781] Die kirchlichen Aufgaben der Ratsmusikanten aus Hamburg sind in einem Dokument vom 16. Februar 1638 festgehalten. Die Ratsmusikanten verpflichteten sich in der fünf Punkte umfassende Bestimmung, Aufgaben zu übernehmen. Punkt eins hält die Hierarchie von Kantor, Organist und Musikanten fest. Der Kantor stand in dieser Reihenfolge an erster Stelle, es folgte der Organist und dann die Instrumentalisten. Diese sollen die vorgelegten Instrumentalstücke ohne Widerwillen und „auf das fleiszigste“ spielen, nicht gegen die Anordnungen des Kantors oder des Organisten verstoßen, oder ein Durcheinander im Gottesdienst anrichten.[782] Punkt zwei beschreibt, dass der Kantor alle acht Instrumentalisten morgens und zur Vesper sich im Chor zu Diensten einstellen und ihr Amt ohne Verdruß und mit Lust und Liebe verrichten. Bisher war es Brauch, dass zu denselben Zeiten morgens und nachmittags ein Orgelstück gespielt wurde und sich vier aus ihrer Mitte, von dem Organisten aufgefordert, unverweigerlich zu diesen Zeiten bereithalten und ihn musikalisch unterstützen. [783] Der dritte Punkt enthält Informationen über die sonntäglichen Tätigkeiten der Musikanten. Wenn Sonntagvormittags

---

777 Stahl, Wilhelm, *Geistliche Musik* (Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Bd. 2, Kassel, Basel 1951, S. 192.

778 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 87-88.

779 Ebd. S. 90.

780 Ebd. S. 136.

781 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte. von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 180.

782 Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 24-26. Keine weiteren Quellen-Angaben.

783 Ebd. S. 24-26. Keine weiteren Quellen-Angaben.

vor und nach den Predigten in den vier Kirchen musiziert wurde, sollten lediglich vier Musikanten aufwarten.[784] Punkt vier hält fest, dass sich, wenn es der Kantor wünschte, der Violinist und der Lautenist aus der Gruppe der acht Ratsmusikanten im Gottesdienst spielen sollten.[785] Der letzte, fünfte Punkt regelt die Aufwartung der Musikanten bei Kirchenbesuchern. Das gesamte Ensemble von acht Musikanten, oder so viele der Kantor forderte, sollten musizieren, wenn Prediger, Kirchengeschworene oder auswärtige Herrschaften an den Gottesdiensten der Stadtkirchen teilnahmen. Dafür erhielten die Musikanten nicht wie üblich eine „Tonne hamburger Bier", sondern drei bis vier Reichstaler als Lohn.[786] Am Ende des Dokumentes heißt es, dass die Musikanten für ihre Aufgaben ein jährliches Opfergeld zu Weihnachten und neben der Besoldung von den Kirchen weitere, jährliche „Verehrungen" empfingen.[787] 1642 folgte auf die vorgestellte Ordnung kirchenmusikalischer Aufgaben für die Ratsmusikanten vom Stadtrat die Aufforderung und Erweiterung der Ordnung von 1638, dass die Musikanten an den Proben des Kantors teilnehmen sollten.

Dass Ordnungen nicht immer im Alltag umgesetzt wurden, verdeutlicht die folgende Notiz, in der die Reaktion der Hamburger Ratsmusikanten auf eine Ordnung beschrieben wird, die 1644 zu St. Petri angehängt, weggerissen und gestohlen wurde. Die Instrumentalisten wehrten sich heftig gegen diese Ordnung und es konnte nichts ausgerichtet werden.[788]

Bis 1660 wären die musikalischen Darbietungen in den Gottesdiensten der Hamburger Kirchen die einzigen Öffentlichen. Das Musikbedürfnis der Stadtbevölkerung schien damit nicht befriedigt, denn 1660 gründete Matthias Weckmann das „collegium musicum". In diesem musizierten Kirchenmusikanten und bürgerliche Laienmusikanten zusammen.[789] Diese gemeinsame musikalische Aktivität verweist neben dem hohen bürgerlichen Interesse an Kirchenmusik auch auf eine vorangeschrittene Integration der Musikanten in die Mitte der städtischen Gesellschaft. Musikanten und akzeptierte Bürger der Stadt musizierten zusammen.

---

784 Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 24-26. Keine weiteren Quellen-Angaben.

785 Ebd. S. 24-26. Keine weiteren Quellen-Angaben.

786 Ebd. S. 24-26. Keine weiteren Quellen-Angaben.

787 Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 24-26. Keine weiteren Quellen-Angaben.

788 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 76. Keine weiteren Quellen-Angaben.

789 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 96-101.

Die Kirche als Norminstanz akzeptierte und bestallte Musikanten, so dass die musikinteressierten Bürger aufgrund dieser neu formulierten moralischen Grundsätze bezüglich Musikanten mit ihnen zusammen musizieren konnten.

In dieser Verordnung von 1638 wird auf die Beteiligung der Ratsmusikanten an den Kirchenmusiken als längst Bestehendes hingewiesen.[790] In Bremen war die instrumentale Kirchenmusik ähnlich wie in anderen norddeutschen Städten organisiert und von Ratsmusikanten oder anderen städtischen Musikanten ausgeführt. Nach der Wiedereröffnung des St. Petri-Doms in Bremen wurden dort Instrumentalisten für die Kirchenmusik fest eingestellt[791] und um 1650 die Anzahl der Musikanten auf vier erhöht.[792] Zusätzlich zur Besoldung bekamen sie einen Anteil an einer Vikarie und die Wohnung wurde mietfrei gestellt. In einer Bittschrift eines Dom-Instrumentalisten von 1651 wird deutlich, dass die Dommusikanten kaum Möglichkeiten hatten, ihr Einkommen aufzubessern, da für die meisten Feste, meist Hochzeiten, die Ratsmusikanten und die Stadtkirchenorganisten sowie einige freie Spielleute das Aufspielprivileg besaßen und dieses auch verteidigten.[793] Einige Bremer Organisten, mit Ausnahme der an der Marienkirche, besetzten Ratsmusikantenstellen. Nach Stiehl sind bekannt: „Lazarus Namudawiz, Organist zu St. Jacob und Spielgraf, Peter Wördenhoff, Organist zu St. Aegidien und Spielgraf, gest. 1641, Heinrich Wolff, Organist zu St. Aegidien, dem 1642 das erledigte 'Piperlehn' verliehen wurde, […] Organist an St. Peter und Rathspfeifer, Bernh. Olffen, Organist an St. Peter und Rathspfeifer, gest. 1691, und Daniel Greken, Organist an St. Aegidien und Rathsmusiker." Mit den Abendmusiken in der Marienkirche, gegründet von Buxtehude, begann eine erhöhte Beteiligung der Ratsmusikanten an einer Konzerttätigkeit. Kantor Pagendarm beklagte sich 1698, dass „die Instrumentalmusik in der St. Marienkirche ziemlich in Decadenz gekommen sei".[794] In Bremen war Meister Johannes Knop d. Ä. der erste Musikanten, der nicht nur einen Posten innehatte, er übernahm 1606 das Organistenamt an St. Ansgarii und bezog dort ein festes Gehalt und die Erträge einer Vikarie. In der Folgezeit lassen sich immer mehr Musikanten in zwei Anstellungen finden, zumeist in der Verbindung von Ratsmusikant und Organist.[795] Der Bremer Rat verpflichtete,

790 Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 27.

791 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 305-307

792 Ebd. S. 307.

793 Ebd. S. 305-307.

794 Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, Lübeck 1885, S. 21.

795 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 42-43.

auf Forderung der Bauherren der Stadtgemeinde, 1652 den Violinisten Christoph Diesener in den jeweiligen Kirchen aufzuspielen und verlieh ihm dafür die Bürgerrechte.[796] Betont wurde, dass der Ratsmusikmeister dem Kantor verpflichtet sei, „demselben allemahl gebührend [zu] begegnen, auch alle unter Ihnen biß herzu gewesener mißverständniße auffzuheben, und hinfüro in guter freundlischafft mit einander zu leben, auch seine Gesellen dahin anzuhalten".[797]

Die Sonderstellung des St. Petri-Domes in Bremen wird an der Organisation der Kirchenmusik besonders deutlich. Während an den vier reformierten Altstadtkirchen die instrumentale Kirchenmusik, ähnlich wie in Hamburg, Oldenburg oder Flensburg, in der Regel von den Ratsmusikanten oder anderen städtischen Musikanten versehen wurde, stellte man am Dom nach der Wiedereröffnung eigene Instrumentalisten für die Kirchenmusik fest an.[798]

Ebenso wie in Hamburg war die Musik in den Gottesdiensten der Bremer Kirchen mithilfe der Ratsmusikanten organisiert. Neben den Kirchenmusikanten mussten sich die Ratsmusikanten in Gottesdiensten musikalisch engagieren. Auch übernahmen einige die Stelle des Organisten[799] und bekleideten zwei Positionen.[800] Der Violinist Christopf Diesener wurde 1652 vom Bremer Stadtrat bestallt und eine seiner Aufgaben war die Kirchenmusik.[801] Zur Verbreitung der Ehre Gottes und der christlichen Musik der Domkirche in Bremen stellte diese den Musikanten Theophilum Fresen ein. Er solle dem Domkapitel und der Kirche treu dienen und jeden Sonntag und an Festtagen, wenigstens jedoch alle vierzehn Tage in den Gottesdiensten musizieren. Theophilum Fresen war dem Kantor unterstellt und sollte ihm treu helfen". Die Anstellung

---

796 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 134.

797 Ebd. S. 136.
Vgl. StB: 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 27, 6. Januar 1662.

798 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 305.
Vgl. auch: Krüger, Liselotte, *Die Hamburgische Musikorganisation im 17. Jahrhundert*, Leipzig 1933, S. 195ff.
Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg*, Oldenburg 1956, S. 91.
Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstitutes für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel 1961, S. 203.

799 Nach Stiehl sind bekannt: „Lazarus Namudawiz, Organist zu St. Jacob und Spielgraf, Peter Wördenhoff, Organist zu St. Aegidien und Spielgraf, gest. 1641, Heinrich Wolff, Organist zu St. Aegidien, dem 1642 das erledigte 'Piperlehn' verliehen wurde, […] Organist an St. Peter und Rathspfeifer, Bernh. Olffen, Organist an St. Peter und Rathspfeifer, gest. 1691, und Daniel Greken, Organist an St. Aegidien und Rathsmusiker."

800 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 42-43.

801 Ebd. S. 134.

beinhaltete darüber hinaus, dass der Dommusikant Fresen mit dem Organisten und mit weiteren Instrumentalisten musizieren sollte.[802]

Theophil Frese wurde zur Besoldung die Vikarie St. Pankratius verliehen und einen Anteil einer Vikarie zugesprochen, die noch belegt war. 30 Reichstaler jährlich bekam er ausgezahlt, bis sie ihm zugelegt werden konnte hinzu kam eine Wohnung in der Buchtstraße, die ihm mietfrei zur Verfügung stand. Das Instrumentalensemble wurde in der Folge auch als Chorus Musicus bezeichnet. Michael Wichardt erhielt jährlich 70 Reichstaler, zu denen 6-7 Reichstaler aus verschiedenen Anteilen von Vikariaten hinzukamen. Auch ihm wurde eine mietfreie Wohnung „zu einer Capelle unter der Thurmbkirchen“ gestellt. Die Einstellungsurkunde von Michael Wichardts lässt vermuten, dass es sich bei diesen beiden um die ersten angestellten Instrumentalisten am Dom handelt.[803] 1651 wird in einer Bittschrift von Wichardt deutlich, dass es den Dommusikanten unmöglich war, durch Zusatzeinkünfte ihr Gehalt aufzubessern, da für die meisten Feste, insbesondere für die Hochzeiten in der Stadt Bremen die Ratsmusikanten, die Stadtkirchenorganisten und einige freie Spielleute das Aufspielprivileg besaßen und dieses vehement verteidigten.[804] Bis etwa 1650 schienen Theophil Frese und Michael Wichardt die einzigen fest angestellten Dommusikanten gewesen zu sein. Um 1650 wurde ihre Anzahl auf vier erhöht und die hinzukommenden zwei Stellen mit 30 Reichstalern dotiert. Zu besonderen Festgottesdiensten oder beim Ausfall eines Musikanten ist ab 1650 auch die Mitwirkung von Aushilfen dokumentiert. Das Prüfungsprotokolls, bei der Bewerbung von Johann Davids angefertigt, dokumentiert die verlangten instrumentalen Fähigkeiten eines Dommusikanten um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Das Prüfungsprotokoll der Bewerbung des Musikanten Johann David dokumentiert daneben auch die Aufgaben eines Kirchenmusikanten. So soll Johann Davids Sontagsvormittags die Violine und den Zincken spielen, nachmittags Tenor- und Alt-Posaune spielen. Er erwies sich als geübt und lieblich im Musizieren, dass nicht nur die anderen Musikanten, sondern auch der Kantor seine Kunst und Wissenschaft schätzten. Johan Davids war ein erfahrener und lang geübter Musikant, der auf die Vakanz empfohlen wurde. Neben den vorgeführten Instrumenten spielte er auch Gambe. Tafel- und Kirchenmusik, urteilte der Kantor,

802 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 305-306.
Vgl. auch: StB: 2-ad T. 3.a.11., Nr. 2, Konv. V. 107, 14. Dezember 1655.

803 Ebd. S. 306.

804 Ebd. S. 305-307.

wären sein Metier.[805] Hinzu kam seine, den gesellschaftlichen Werten- und Normen angepasste Lebensführung.

Differenziert sind die Aufgaben eines Kirchenmusikanten mit der „Bestallung für Ehler Hoyer zum Musicant oder Adjuvant bey der köngl. Thumb [=Dom] Kirche in Bremen vom 4. Novemb 1682“[806] dargestellt. Er sollte in der Hauptkirche auf dem Choro der der Orgel bei jedem Gottesdienst spielen und an Fest- und Sonntagen mit weiteren Musikanten spielen und sich pünktlich einstellen. Und zu Gottes Ehren und der Kirchen nichts versäumen und sich fleissig zeigen. Er soll für seine Dienste ebenso wie sein Vorgänger jährlich besoldet werden und weitere in der Bestallung nicht konkretisierte Zuschüsse erhalten.[807]

Die Dommusikanten in Bremen musizierten nicht ausschließlich in Gottesdiensten, sondern auch auf Hochzeiten. Der Musikant Magnus Piek schrieb am 4. August 1699 folgenden Brief:[808]

> „[…] was gestalt bey jüngst gehaltener General-Visitation in Bremmen zu abwendung einiger einreißender confusionen und unordnungen unter denen Musicanten daselbst eine Instruction oder reglement wornach sich ein jeder zu achten, sodan die wiedereinführung eines Directorii hochnötig befunden worden, gleich dan die jetzige Musicanten selbst bey der visitation zugestanden daß noch vor etwa 12 biß 16 Jahren einer der Bremischen Thumbs Musicanten über die andern in choro musico als auch bey denen hochzeiten und andern aufwartungen die Direction geführet, und dafür bey denen hochzeiten doppelte portiones genoßen, welche direction auch seinem großen Nutzen hat, in dem der P[ro] t[empore] [=derzeitige] Director in dem von hochpreißl. Gouvernement denen Thumbs Music Musicanten von Altersher gnädig und hochgeneigt privative zugelegten districten als in Wieldeshausen in der börde Lehsumb, Gericht Achimb, Lilienthal und Ottersbergischen wieder andern bey denen Hochzeiten und gelagen

---

805 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 307-308.
Vgl. auch: StB: 2-ad T. 3.a.11., Nr. 2, Konv. V. 107, 14. Dezember 1655.

806 StB: 2.ad T.3.a.11. Nr. 2.26.

807 Ebd.

808 „Wie wir bey einer Auffwartung zu Hastedt [=bei Rotenburg/Wümme] am 25. July herlich regaliret worden, p directoris und zwar mit Vorwißen ddes H[errn] Ehtats Rath von Weißenfels mir 48 grot voraußgenommen welches aber meine Collego Wilhelm Walfals so gar nicht gestatten wollen, […] daher […] hat auch besagter Wilhelm Walfals sich am 26. Junii jüngst auf einer Hochzeit zu Achim ebenfals 48 gl woraus praetendiret, solches mir durchaus nicht gestatten wollen […] Er wolte sich eher mit dem, der solches nicht unterstunde darumb schlagen, daß die Hunde das blut lecken solten.“ StB: 2-ad T.3.a.11. Nr. 2.30. Bd.2

einschleichende fiedler vigiliren, […] weil das Directorium eine zeitlang aufgehöret, mithin viel abusus eingerißen und sich woll zugetragen daß einige Musicanten die Hochzeiten und dergleichen collationes allein bedienet, ihre mit Collegen aber, dies doch mehr nöthig gehabt, von solchen accidentien gar excludiret, oder auch um das accidens allein zu behalten in behöriger anzahl nicht erschienen und dahero die Landleute veranlaßet, hier hinführo sitzen zu laßen und sich heuffig eingeführten Sackpfeiffer zu bedienen ja woll einigen ohrten als in der börde Lehsumb denen Thumbs musicanten, damit man ihnen wieder frembde Fiedler schutz halte, von dem H[errn] Obristen von der Burg gewiße jährl. Pachtgelder angemuthet werden, wie ich dan umb verwehrnen [=letzte] Pfingsten von besagten H[errn] Obristen weil er von mund geben, indeßen es sonst an die Musicanten zum Vegesack verpachten wolte, die bedienung auf denen Hochzeiten für 6 rß [=Reichstaler] pro anno auf ein Jahr zu pachten gemüßiget worden. Weil dann gnädige und hochgeneigte Herren ich von denen p[ro] t[empore] [=derzeitigen] H[erren] Inspectoren zu Bremen bis zu ratification des hochpreißl. Gouvernements pro Directore der Instrumenthal Music mit bestellet, auch dazu angewand bin, wie ich alle eingerißene unordnungen, soviel müglich abstellen, hingegen sowoll in choro als auch bey denen Hochzeiten und Collationen die liebhaber der Music ohne jenige übersetzung contentiren und die Musicanten sämtl. Zu participirung der accidentien kommen laßen moge, anbey auch sehr nöthig finde, daß wochentlich ein gewisser tag pro Collegio Musico berahmet werde, an welchem alle und jede Thumb Musicanten zu bestim[m]ter Zeit etwa bey mir oder somit in loco Zertio sich einfinden und in der instrumental Music, […] hiemit unterth[änigst] erkläre daß wan der verdienst gering, ich das duplum nicht begehren sondern solche moderation gebrauchen wolle, daß niemand über mich mit fuug sich zu beschweren haben solle, gleich ich dann, wie wir bey einer Auffwartung zu Hastedt [=bei Rotenburg/Wümme] am 25. July herlich regaliret worden, p directoris und zwar mit Vorwißen ddes H[errn] Ehtats Rath von Weißenfels mir 48 grot voraußgenommen welches aber meine Collego Wilhelm Walfals so gar nicht gestatten wollen, daß er laut angelegten eigenhändigen Zettuls seine portion jahr refuhiret, daher wolgedachter H[err] Ehtats Rath bewogen worden, selbige den Armen zu geben, hat auch besagter Wilhelm Walfals sich am 26. Junii jüngst auf einer Hochzeit zu Achim ebenfals 48 gl woraus praetendiret, solches mir durchaus nicht gestatten wollen sondern sich mit diesen bey der visitation geklagten […]

worten vernehmen laßen Er wolte sich eher mit dem, der solches nicht unterstunde darumb schlagen, daß die Hunde das blut lecken solten. Solchem nach gelanget an Ew.[er] [=mhd. iuwer=Eure] Excell.[enz] Und Wollgeb[ohren] meine unterth[änigst] demutigste bitte, die geruhen die sämtl.[ichen] Königl.[ichen] Musicanten mit der eingangs erwehnten hochnöthigen instruction und mich mit einer schriftl. In Specie auf die Direction der instrumental Music und dafür zugenießenden praecipui mitgerichteten bestallung gnadig und hochgenigt zu versehen, dan eben auch zu vergönnen daß ich zu vorkommung fererer unordnung die störrige und wiederspenstige vorbey zu gehen, und an ihre stelle andere zu gebrauchen bemöchtiget, auch keiner meiner Collegen außwertige oder extraordniair collationes [=feierl. Amtseinführung] und Hochzeiten zu bedienen privatim anzunehmen und zu behandeln befugt, sondern bey willkührl. straffe gehalten sein soll, […] damit also die Music wieder in aufnehmen kommen und unter die Musicanten eine gute harmonie hergestelt werden möge, wobey auch ein großes helffen würde, wan E[ure] Excell[ence] und wollgeb[ohren] dem H[errn] Obristen von der Burg alle fernere Verpachtung der Music untersagen […]“.[809]

Ein Regelwerk, an dass sich die Musikanten halten sollten und die Wiedereinführung einer Musikdirektion sei aufgrund der „confusionen und unordnungen unter denen Musicanten“ notwendig. Vor 12 bis 16 Jahren seien die Dommusikanten ranghöher gestellt als die Chormusikanten und führten bei Hochzeitsmusiken und anderen Engagements die musikalische Leitung. Im Verlauf des Briefes werden weitere Aufgaben der Kirchenmusikanten dokumentiert.

„Anbey auch sehr nöthig finde, daß wochentlich ein gewisser tag pro Collegio Musico berahmet werde, an welchem alle und jede Thumb Musicanten zu bestim[m]ter Zeit etwa bey mir oder somit in loco Zertio sich einfinden und in der instrumental Music, wozu ich dan die neuesten und rarnsten stuck, ob mir schon dieselbe Jahrl. 8 rß Kosten, an die Hand schaffe und ferner schaffen will, sich nebst mir je mehr und mehr perfectiren mögen.“[810]

809 StB: 2-ad T.3.a.11. Nr. 2.30.Bd.2
810 Ebd.

Notwendig sei auch eine regelmäßige, wöchentliche Probe des „Collegio Musico“, an dem alle Dommusikanen teilnehmen sollten, um neue Stücke zu spielen.

Das Anstellungsschreiben des Organisten Georg Böhm von 1698 deckt sich nach Horst Walter in einigen Passagen mit der Anstellungsurkunde von Johannes Steffens von 1619. Die übereinstimmenden Bestallungen der Nachfolger Böhms, Saxer aus dem Jahr 1734 und Hartmann von 1737, wurden neu formuliert.[811] Am 29. Januar 1652 bemühten sich die Organisten Franciscus Schaumkell, Dietrich Mayer und Martin Hudemann um ein Nebenamt. Sie klagten über unzureichende Besoldung und über mangelnde Einkünfte von Hochzeiten.[812] Die Brautmessen seien wenig, dass jeder von ihnen kaum eine im ganzen Jahr bedienen könnte. Und darum haben sie auch in benachbarten Städten fast überall die Organisten das Privileg, dass sie allein in ihren Kirchspielen, neben ihren Lohn zum Neujahr einsammeln, Brautmessen und andere Kirchenzeremonien für ein Accidenz bespielen. Darüber hinaus zu Kirchen monituren gebraucht und extra Lohn erhalten.[813]

1651 schlug Jacobi einen Turnus der Kirchenmusik in den Stadtkirchen vor, der die regelmäßige Mitwirkung von Instrumentalisten und ausgebildete Sänger vorsah. Regelmäßige Figuralmusikaufführungen in der Sonntagsvesper forderten auch die städtischen Scholarchen 1664.[814] Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist eine Aufstellung für die Kirche Unser lieben Frauen erhalten, die angibt, an welchen Sonn- und Feiertagen eine Kirchenmusik mit den Ratsmusikanten und dem Schulchor unter Leitung des Kantors aufgeführt werden sollte. Das Verzeichnis gibt vor, dass am ersten Advent Vormittags und Nachmittags vor und nach der Predigt, am ersten Weihnachtstag ebenso, an Neujahrstag vor und nach der Predigt, am Fest der Erscheinung Christi vor und nach der Predigt, am Totensonntag Vormittags vor und nach der Predigt, am Gründonnerstag vor und nach der Predigt, am ersten Ostertag Vor- und Nachmittags vor und nach der Predigt, am Tag Christi Himmelfahrt vor und nach der Predigt, am ersten Pfingsttag Vor- und Nachmittags vor und nach der Predigt, am Michaelisfest, wenn die Bauherren die Quartalskollekte halten, Vormittagas vor und nach der Predigt musiziert

811 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 120.

812 Ebd. S. 123.

813 Ebd. S. 123.
Vgl. auch: Stadtarchiv Lüneburg: E 1b Nr. 56 Vol. I, Fasc. 1.

814 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 140-143.

werden sollte.[815] An den anderen Sonntagen steuerten der Organist, der Kantor und sein Chor die Musik zur Liturgie bei.[816] Über das Orchesterinstrumentarium der Johanniskirche ist bekannt, dass Kantor Jacobi 1651 zwei Flöten, 1652 einen neuen Kontrabass und 1659 eine Tenorviola kaufte.[817] Die autoritative Stellung des Kantor in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lähmte die Initiative der Stadtorganisten.[818] Der Witwe des Organisten Johann Jakob Löwes gewährte man 1703 das Gnadenjahr und auf Lebenszeit ein Benefizium aus Mitteln des Hospitals zum Großen Heiligengeist.[819]

Modernere Kirchenmusiken forderten eine größere Instrumentalbesetzung und die Zahl der Instrumentalisten erhöhte man erneut um zwei Adjvanten, die 15 Reichstaler jährlich erhielten. Sie übten ihren Dienst am Dom zumeist als Nebenbeschäftigung aus oder waren zu jung für eine Anstellung als ordinierter Musikanten. Im Juni 1667 ergab sich bezüglich der Akzidenzien im Umland Bremens eine Verbesserung für die Dommusikanten. Sie durften im bremischen Stadtgebiet nicht spielen, da dort die Ratsmusikanten das Aufspielprivileg besaßen, doch ordnete die Stader Regierung an, dass in den zum Herzogtum gehörende Bremer Umlandgemeinden Thedinghausen, Ottersberg, Wildeshausen, Lilienthal, Osterholz, Hagen, Ritterhude, Lesum und Achim nur die Dommusikanten für Festmusiken bestellt werden durften. Die Bürger der Dörfer hielten sich jedoch nicht an diese Anweisung und ließen die Ratsmusikanten und freie Musikanten aufspielen. Die Dommusikanten mussten ähnlich wie die Ratsmusikanten immer wieder an ihre Aufspielprivilegien erinnern. Der erste Wechsel an der Spitze der Dommusikanten fand 1673 statt, als der zweite Musikant Michael Wichardt sich nach vierzig Jahren um das vakante Küsteramt am Dom bewarb.[820] Theophil Frese d. J. wurde als zweiter Musikant angestellt[821] und aufgrund dieser Wahl kam es zu Beschwerden seitens der Dommusikanten, die forderten, dass bei einer Vakanz immer der nächstfolgende Musikant aufrücken solle, so dass die Stellte Johann Adam Geschmeidel zustünde.[822] Die unteren Dommusikanten klagten vehement, wenn höhere Ämter bei Vakanzen mit auswärtigen Musikanten besetzt werden sollten, da der erste Musikant 120 und der zweite 90 Reichstaler

---

815 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 144.
Vgl. auch: SB: 2-T.4.a.e.1., Nr. 0.

816 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 144.

817 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 163.

818 Ebd. S. 120.

819 Ebd. S. 132.

820 StB: 2-ad T.3.a.11., Nr. 2, Konv. V, 210, 23. Januar 1682.

821 StB: 2-ad T.3.a.11., Nr. 2, Konv. V, 210, 22. Mai 1673.

822 StB: 2-ad T.3.a.11., Nr. 2, Konv. V, 107, 9. August 1675.

erhielten, der dritte und vierte 30 Reichstalern bekamen, obwohl sie im gleichen Maße zur Kirchenmusik beitrugen. Eine derartige Sukzession habe sich in der Vergangenheit zufällig ergeben und daraus könne man keinen Anspruch ableiten, wurde erwidert. Das Problem der Gehaltsstruktur der Dommusikanten kommt in den Klagen deutlich zum Ausdruck.[823] Die Stader Regierung versuchte in Verbindung mit den Dombeamten eine Verbesserung der Besoldung der unteren Dommusikanten zu erreichen. Die Problematik der unterschiedlichen Gehälter zwischen den ersten beiden und den unteren Musikanten war bekannt, doch keine Lösung gefunden. Nach der Vorstellung des Superintendenten sollte eine finanzielle Gleichstellung der drei oberen erreicht werden, auch um Kompetenzstreitigkeiten zu verhindern. Dem Kantor sollte die alleine Leitung der Kirchenmusik unterstehen. Diese Vorschläge wurden jedoch nicht umgesetzt. Die Frage der Leitung der Kirchenmusik und der Musik bei Festakten des Athenäums bei Abwesenheit des Kantors war nicht geklärt. Man entschied sich, das alte Modell wieder einzuführen, das vier hauptamtliche Musikanten und zwei Adjuvanten vorsah. Der Dommusikant Hector Johann Büllau wurde am 31. März 1700 zum Ratsmusikantengesellen ernannt. In der Folgezeit namen die Doppel- oder Mehrfachverpflichtungen einzelner Dommusikanten, insbesondere der unteren, zu, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde das zur Regel. Neben den kirchenmusikalischen Pflichten der Dommusikanten gab es auch andere Aufgaben, z. B. die Festakte im Auditorium des Athenäums. Schüler und Studenten des Athenäums sowie freie Spielleute meldeten sich freiwillig zum Musizieren, in der Hoffnung, bei Vakanz eine Anstellung zu finden. Aufgrund einiger Bewerbungen ist eine teilweise jahrelange unentgeltliche Mitwirkung junger Musikanten im Chorus Musicus belegt. Mit der gleichen Absicht, eine Anstellung zu finden, brachten festangestellte Dommusiker ihre Söhne zum Musizieren mit in den Dom, bezeugt im ersten halben Jahrhundert des Bestehens des Chorus Musicus am Dom durch die Musikantenfamilien Frese und Wolff. Die freiwillige Mitwirkung bot eine gute Voraussetzung, später eine Anstellung als Musikant zu finden[824] und die Stader Regierung zeigte sich nicht abgeneigt, den Sohn eines Musikanten bei einer Vakanz ebenfalls einzustellen. Auf diese Weise ließ sich auch die soziale Absicherung der Hinterbliebenen im Falle des Todes des Vaters leicht regeln.[825] Nach der Wiedereröffnung des seit 1561 geschlossenen Domes wurde 1638 ein eigener Etat für Kirchenmusik bestimmt. Die Anstellung eigener Musikanten ausschließlich für die Kirchenmusik ist eine Besonderheit in der deutschen Musiklandschaft. In den letzten

823 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 308-314.
824 Ebd. S. 316-323.
825 Ebd. S. 326-327.

Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts musizierten die Dommusikanten auch bei anderen öffentlichen Anlässen im Dombezirk. Die erhaltenen Texthefte mit Besetzungsangaben dokumentieren umfangreiche Festmusiken um 1700. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts übten die meisten Dommusikanten auch eine musikalische Tätigkeit im bremischen Stadtgebiet, da das Einkommen eines Musikamtes nicht für den Lebensunterhalt ausreichte. Die Gehälter der Dommusikanten wurden seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr erhöht und seit Ende des 18. Jahrhunderts vakant gewordenen Stellen nicht mehr besetzt und das eingesparte Geld für die Bezahlung von Musikanten für bestimmte Festgottesdienste oder Konzertprojekte verwendet.[826]

In den Kirchenrechnungen des 17. Jahrhunderts sind immer wieder Ausgaben zur Anschaffung von Musikalien verzeichnet. Für die Kirchenmusiken in St. Johannis wird für 1672 ausdrücklich die Mitwirkung der Stadtmusikanten bezeugt, dies gilt wahrscheinlich auch für weitere Kirchenmusiken. Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist in den Rechnungen der beiden Hauptkirchen in Flensburg der Stadtmusikant vermerkt.[827] Es wurden Expektanzen bewilligt, d. h. nach dem Tode eines Musikanten rückte nicht immer der nächste in der Rangfolge auf, sondern die mit Expektanzen versehenen Musikanten traten dazwischen und Zurückgesetzten klagten immer wieder.[828] Die musikalische Unterstützung des Gottesdienstes in der Ratskirche St. Marien durch „feine und liebliche musicam“ war vertraglich festgelegt.[829] 1685 versuchte Gerstenbüttel, das Musikdirektorenamt am Dom zu erhalten, doch die Ratsmusikanten Brauns, Sievers und Vüllsack reichten eine Bittschrift ein, diesen nicht zu wählen, da „er gar so wunderlich sei“. Auf Bitte des Rates gab Gerstenbüttel am 28. Juli 1719 eine Schilderung der hamburgischen Musikverhältnisse, aus der deutlich hervorgeht, dass seine Stellung von allen Seiten untergraben wurde. Die ersten Violinisten haben „unserem gantzen Chor oft vorgegriffen“ und die Leute „aus der Kirchen hinausviolinisiert“.[830] 1711 wurde die Zahl der Ratsmusikanten auf sechs herabgesetzt, von denen zwei aufgrund ihres Alters dienstuntauglich waren und an ihre Stellte zwei Expektanten angestellt. Aus dem Jahr 1680 ist ein Verzeichnis von Musikanten bekannt, die in diesem Jahr besoldet wurden. Zum ersten Mal wird hier auch

826 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 345-346.

827 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstitutes für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 209.

828 Wellmann, Friedrich, Wilhelm, Christian Müller in Bremen, in: *Bremisches Jahrbuch* Bd. 11 (1914), S. 42.

829 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 61-62.

830 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 245.

der Ratsmusikant Lockvogel aufgeführt. Der Name erinnert noch an Namensgebungen fahrender Spielleute.[831]

Der Gebrauch der Musikinstrumente war bis in die Zeit des Absolutismus immer abhängig von der sozialen Stellung der Musizierenden oder der Rezipienten. Gattungsreichtum und technischer Standart der Instrumente sind Indikatoren der zivilisatorischen und kulturellen Entwicklung. Das mittelalterliche Abendland war in der Bewertung musikalischer Praktiken konsequent. Das Christentum bestimmte die Lebensformen und das betraf auch die Musik. Die Kirche ließ zunächst allein den oratiorischen Gesang in ihrem Kult zu und wies die Instrumentalmusik den von ihr normativ betimmten Bereichen, jedoch außerhalb ihrer direkten Einflussshäre, zu. Was nicht im Sinne der Obrigkeit gottgefällig war, wurde dem Teuflischen und damit Unehrenhaften zugesprochen. Besonders spürbar war es dort, wo die christliche Mission spät erfolgte und sich, wie in Livland, Jahrhunderte mit festgefügtem heidnischem Brauch auseinandersetzen musste.[832]

Die Bestallung von Musikanten, die ausschließlich in Gottesdiensten spielten, sei „eine Besonderheit in der deutschen Musiklandschaft“.[833] Von einer offiziellen Verurteilung der Musikanten von Seiten der alten Kirche im Mittelalter wurden sie in der Frühen Neuzeit zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten engagiert, dann regelmäßig herangezogen und schließlich an Kirchen angestellt und mit einem festen Einkommen und weiteren Zuwendungen versehen. Luther erkannte nicht nur die Notwendigkeit der Musik, sondern auch ihre pädagogische Kraft. Musik und Musikanten wurden von Teilen der Reformation befürwortet und in den alltäglichen Gottesdiensten beteiligt.

831 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 242-250.

832 Birke, Joachim, Zur Geschichte der Passionsaufführungen in Hamburg bis zum Tode des Kantors Thomas Selle (1663), in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Bd. XLIV (1958), S. 222-230.

833 Ebd. S. 345-46.

4. Ehre, Unehre und Bürgerrecht
Die rechtliche Situation der Musikanten in der Stadtgesellschaft

4.1. Ehre als Richtlinie der Stadtgesellschaft

Dass mit der Ehre ein „Grundwert“[834] oder ein „Grundprinzip der ganzen Ständegesellschaft“[835] angesprochen wird, ist sich die moderne Geschichtswissenschaft mit der älteren Historiografie einig. Bis heute bleibt das Forschungsfeld der Ehre breit und unübersichtlich, wie das Inhaltsverzeichnis des aktuellen Sammelbandes zur Thematik beweist,[836] doch ist „deren grundsätzliche Bedeutung in dieser Epoche unumstritten.“[837] Ehre besteht aus einer Sammlung von sozialethischen Werten und Normen, die eng an die Moral gekoppelt sind, wenn die Ehre an das persönliche Gewissen gebunden wird. Bei dieser Hypostasierung von Ehre als ahistorischem Wert ergibt sich eine Abstufung zwischen dem inneren moralischen Maßstab und seinem äußeren sozialen Widerschein, der sich zu einem Gegensatz radikalisieren lässt.[838]

Den Bürgern sicherte die Ehre als soziales Regulativ gesellschaftliche Achtung. Weil das so ist, sollte sie als soziale Praxis analysiert werden und nicht ausschließlich als Spiegelung oder Verfälschung innerer Werte betrachtet werden. Georg Simmel[839] rechnet Ehre, neben Sittlichkeit und Recht, zu den Mitteln der sozialen Selbsterhaltung. Indem die Gesellschaft Gebote der Ehre aufstellte und sie mit Sanktionen gegen Verletzungen sicherte, schaffte sie sich eine Garantie für das gewünschte Verhalten ihrer Mitglieder.[840]
In der Sichtweise Max Webers bildet Ehre ein Bestimmungsmerkmal vormoderner Ständegesellschaften. In seiner Soziologie verwendet er den Begriff als Synonym für die

834 Vgl. Münch, Paul.
835 Vgl. Dülmen, Richard van.
836 Vogt, Ludgera u. Arnold Zingerle (Hg.), *Ehre. Archaische Momente in der Moderne*, Frankfurt am Main 1994.
837 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von „Unehrlichkeeit“ im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44, Heft 12 Dezember 1993, S. 362.
838 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 2-5.
839 Soziologe
840 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 2-5.

ständische Lage und die ständische Lebensführung.[841]

Bis zur Gegenwart hat die Soziologie, wenn sie über Ehre diskutiert, bürgerliche und adlige Eliten im Blick, während die neuere Geschichtswissenschaft Ehre als Kommunikationsmittel verstehen möchte, mit deren Hilfe in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen wie dem Handwerk und dem Adel, Anerkennung und Wertschätzung zugeschrieben wurden. Der Aufsatz von Martin Dinges geht näher auf die Bemühungen der internationalen Historiografie um den Ehrbegriff im Umfeld der Stadtgeschichtsforschung ein.[842]

Das komplexe, kommunikative Regelsystem der Ehre wird von Schreiner und Schwerhoff als Code verstanden, der nicht als Qualität einer Person, sondern als Medium, dass die soziale Interaktion und Kommunikation zwischen Personen bestimmt, gedacht wird. Im Zentrum des Interesses stehen nicht allein inhaltliche Merkmale des Ehrbegriffs, sondern der tatsächliche Gebrauch eines zeitgebundenen Ehrcodes von Individuen und sozialen Gruppen.[843]

Bourdieu prägte in diesem Zusammenhang die Vorstellung von Ehre als symbolisches Kapital, das ebenso wie ökonomisches Kapital akkumuliert wird und zirkuliert. Es kann den Handlungsspielraum eines Individuums, auszuweiten, indem es auf soziale Beziehungsnetze zurückgreift, Kredit einräumt und in der Folge aufgrund des Ehrcodes über Ehre statt über Schulden geredet wird. „Diese Tarnung des materiellen Interesses ist nach Bourdieu im Rahmen einer archaischen Ökonomie notwendig, da es noch kein autonomes Subsystem der Ökonomie gab, deren zweckrationale Handlungsmaxime gesellschaftlich anerkannt war.“[844]

Martin Dinges kritisiert, Bourdieu bleibe einem marxistischen Basis-Überbau Schema verhaftet, indem er dem Ehrkapital keine eigenständige Bedeutung zuerkenne. Auch betone der

---

841 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 6.

842 Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik am Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 6 (1989), S. 409-440. Inzw. auch als theoriegeleitete Fallstudie.
Vgl. auch: Bourdieu, Pierre, Ehre und Ehrgefühl, in: *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft*, Frankfurt 1979.

843 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 6-10.

844 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 10-13.

Terminus Kapital zu einseitig in der Vergangenheit angesammelte Werte und beachte nicht, dass Ehre auf dem Markt permanent getestet und ihr Wert neu bestimmt wird. Darum hält Dinges den Begriff des Ehrvermögens für angemessener. Ehrverletzungen stellen einen plötzlichen Verlust derselben dar und funktionieren nicht als schleichender Abbau von Vermögen.

In der neueren Forschung erfüllt Ehre die Funktion eines Relations- und Prozessbegriffes, der dazu beitragen soll, Prozesse und Mechanismen der Zuordnung von sozialer Wertschätzung zu ermitteln und zu erklären. Ehre kommt einem Transfer von Informationen, Einstellungen und Gesinnungen gleich. Der Angriff und die Beschädigung der Ehre werden als eine Bedrohung erfahren, die eine sofortige gegnerische Herausforderung verlangt. Dieser Mechanismus hat zur Folge, dass die Ehre ständig öffentlichen getestet wird und die Personen gefordert sind, sie zu verteidigen. Entsprechend kann der Verhaltenscode der Ehre als zentrales Medium der Austragung von Konflikten verstanden werden. Er hebt jede Auseinandersetzung sofort auf eine prinzipielle Ebene und darum geht es nicht mehr allein um ein Problem, sondern auch um die Stellung der beteiligten Personen. Ehre, so lautet das Fazit von Walz, ist nicht nur ein Mittel des Konfliktaustrages, sondern ein konflikterzeugender Faktor.[845] Der historische Wandel darf jedoch nicht, wie Martin Dinges annahm, mit einer Modernisierung gleichgesetzt werden. Die Veränderungen des Ehrkonzeptes, seiner Funktionen und Bedeutungen, vollzogen sich wesentlich komplexer. Im Laufe des Mittelalters scheint nach Althoff, die Bereitschaft zum vollständigen Verzeihen und der Wiederherstellung der Ehre nach einem Unterwerfungsritual, zurückgegangen zu sein. Folgt man den Überlegungen von Hans-Peter Duerr, wäre die Zunahme obrigkeitlicher Sozialkontrolle, das Ergebnis eines Anstiegs gesellschaftlicher Komplexität. Damit hätte die in kleinen gesellschaftlichen Gruppen mögliche informelle Sozialkontrolle aufgrund der wachsenden Unüberschaubarkeit institutionalisierter Kontroll- und Sanktionsinstrumenten weichen müssen. Mit den vorangegangenen Überlegungen könnten Ehrenstrafen als Bestandteil eines Modernisierungsprozesses verstanden werden.

Ständeunterschiede nahmen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert den Charakter sozialer Unterschiede an. Entsprechend bildeten nicht mehr durch Geburt vermittelte Rechts- und Herrschaftsprivilegien, sondern ökonomisches und symbolisches Kapital die Hauptkriterien der Unterscheidung, und weil das so war, änderten sich auch die Vorstellung des Begriffs Ehre und

845 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 10-13.

sein Gebrauch.[846] In spätmittelalterlichen städtischen Gesellschaften wurde der soziale Standort vor allem über die Mitgliedschaft in ständischen Korporationen, Patriziergesellschaften, Zünften, Gilden und Bruderschaften, festgelegt. Jede Vereinigung verfügte über eigene Normen und Werte und schrieb ihren Mitgliedern eine bestimmte Lebensführung vor. Sie nahmen dadurch am öffentlichen gesellschaftlichen Leben auf ihre gruppenspezifische Weise teil und je nach Umfang dieser Teilhabe bezog jede Gruppe innerhalb der ständischen Gesellschaft ihr Maß an Ehre. Die öffentliche, soziale Wertschätzung der Personen hing mit deren Positionen in der sozial-hierarchisch geordneten Stadtgesellschaft zusammen. Zur Erhaltung des erworbenen Ehrenstatus musste dieser immer wieder öffentlich anerkannt und bestätigt werden, denn von der persönlichen Ehre hing die grundsätzliche Amtsfähigkeit und die Karrieremöglichkeiten des Einzelnen in der Stadt ab. Die Amtsfähigkeit setzte eheliche Geburt, Mitgliedschaft in einer Zunft, Bürgerrecht, Unbescholtenheit und Schuldenfreiheit voraus. In der zeitgenössischen Diskussion nahm die Frage des sozialen Aufstiegs und der damit verbundenen Ehrerhöhung einen entsprechend breiten Raum ein. Umstritten waren das Durchbrechen der geburtsständischen Schranken und die Legitimität des Strebens nach Rangerhöhung. Stilisiertes Verhalten und repräsentative Symbole zeigten den Besitz von Ehre an, z. B. in Kleidervorrechten und in Mitgliedschaften. Das persönliche Ansehen erhielt einen hohen Stellenwert, denn sie konnte entweder angegriffen oder bestätigt werden. Ebenso spielten neben den Einzel- auch die Gruppeninteressen in einer Gesellschaft eine große Rolle, in der soziale und politische Beziehungen mithilfe von Ritualen und Symbolen dargestellt und gefestigt wurden. Konflikte traten oft erst durch die Interpretation des symbolischen bzw. rituellen Handelns hervor.[847]

Nach Rainer Walz erscheint Ehre in der bürgerlichen Gesellschaft als Rettungsanker zur Integration der Persönlichkeit gegenüber drohenden Aufspaltungsprozessen oder als Instanz zur Bewahrung der Autonomie gegenüber dem Staat.[848] Da sie in der Frühen Neuzeit als eine „materielle Sache“ konzipiert wurde, können auf der Basis dieses ökonomischen Ehrverständnisses typische Konfliktsituationen der Zeit analysiert werden. Immer häufiger als

---

846 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 25-26.

847 Rogge, Jörg, Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 110-113.

848 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 24.

„symbolisches Kapital“ betrachtet, sammelten die einzelnen Stände Ehre in unterschiedlichem Maß an. Die Notwendigkeit ihrer permanenten Verteidigung resultiert aus ihrer Anfälligkeit gegenüber außenstehenden Personen und Gruppen. Aus diesem Grund musste die Ehre immer wieder verteidigt werden.[849]

Nowosadtko bringt Klarheit in die bisher verschwommene Begrifflichkeit in der Diskussion um „Ehre“ und „Unehre“. Diese Grundlagen sind für die vorliegende Arbeit unentbehrlich in Bezug auf die Verortung der Berufsmusikanten im frühneuzeitlichen Gesellschaftssystem. Unterschieden wurden in der Frühen Neuzeit infamia juris und infamia facti. „Die infamia juris wurde durch Gesetze geregelt und bei bestimmten Vergehen verhängt. Infam einhergehend mit vollkommenem Ehrverlust, war demnach der verurteilte Verbrecher während die infamia facti hingegen eine Angelegenheit der öffentlichen Meinung war und unabhängig von einem Gerichtsverfahren. Juristen betrachteten sie als einen nicht näher geregelten Bereich der infamia juris. Bei den Betroffenen handelt es sich in der Hauptsache um unehelich Geborene und um Personen mit unmoralischem, ausschweifendem Lebenswandel.“[850] Das von den Juristen vertretene individuelle Schuldprinzip wurde zugunsten einer geburtsständischen Konzeption aufgegeben.[851]

Die Infamie stellt sich als eine Strafmaßnahme mit Ehrverlust gegen Individuen dar, die sich nicht normenkonform verhielten. „Die Unehrlichkeit hingegen bezeichnet eine Gruppe von Personen, die aufgrund ihres „Werseins“ verrufen ist. Unabhängig von einem individuellen Fehlverhalten betrifft sie alle Personenkreise, die aufgrund ihrer Herkunft, z. B. unehelich Geborene, Angehörige unehrlicher Gewerbe oder Handwerke, in Verruf stehen.“[852]

Die Ehre bildet den Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer exklusiven Gruppe. Die Meinung der zentralen Sozialgruppen einer Stadt-Gesellschaft entschied mit Ehrentzug und Ausschluss über das Leben des Betroffenen. Das System der Ehre besteht durch die Abgrenzung von Ehre und

---

849 Nowosadtko Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, in: *Ehre: Archaische Momente in der Moderne*, hrsg. v. Ludgera Vogt; Arnold Zingerle, Frankfurt am Main [1]1994, S. 233.

850 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, hrsg. v. Boockmann, H; J. Rohlfes, W. Schulze, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 362-363.

851 Nowosadtko Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, in: Ehre: Archaische Momente in der Moderne hrsg. v. Ludgera Vogt; Arnold Zingerle, Frankfurt am Main [1]1994, S. 235.

852 Ebd. S. 366.

Unehre. Ihre Unterscheidung definiert die Ehre. Ehrliches Handwerk besteht aufgrund der neben ihnen existierenden unehrlichen Gewerbe bzw. Berufe. „Die Gruppe tritt durch die Bestimmung ihrer Grenzen in Erscheinung, sie stellt die Normen auf und sorgt für deren Befolgung. Als Folge dieses Integrationsmodus ergeben sich die interne Selbstorganisation und eine autonome Handlungskompetenz nach außen. Über das zugrunde gelegte Konformität-Devianz-Modell wird der ständische Ehrbegriff immer wieder neu konstituiert und bei Bedarf im Einzelfall aktualisiert. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass kollektive Handeln und allgemeine Teilnahme neutralisierend auf unehrliche Handlungen wirken.“[853]

Jeder Stand besaß seine eigene Ehre, während das Ehrprinzip für die gesamte Gesellschaft bestand und das Verhalten des Einzelnen bestimmte. Auch bei unehrlichen Gruppen war Standesehre vorhanden und ebenso wie beim ehrlichen Handwerk erfolgte auch hier die Selbstdefinition über die Ehre, welche ebenso Schaden nehmen oder an ihr gestraft werden konnte. Insgesamt betrachtet war die Ehre standesspezifisch definiert.[854]

Nach Stuart mussten ehrliche Handwerker drei Attribute erfüllen: Abstammung aus einer ehrlichen Familie, eheliche Geburt und moralisch einwandfreien Lebenswandel. Diese Trias machte den ehrlichen Stand aus.[855] Die Zünfte kontrollierten über die Ehre ihre Mitglieder und ein Wettbewerb um Ehre war zwischen den einzelnen Zünften gegeben. Ihre Selbstorganisation unterlag der Obrigkeit, die die Grenzen der Ehrbarkeit und die Feststellung der Unehrlichkeit überwachte.[856]

4.2. Unehrlichkeit

Mit dem System der Unehrlichkeit konnte die Wahrung der Standesgrenzen kontrolliert werden. Die Auseinandersetzungen sozialer Gruppen um Unehrlichkeit brachen besonders dort aus, wo

853 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 368-369.

854 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 371.

855 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 225.

856 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 372.

unehrliche und ehrbare Bürger zusammentrafen.[857] Die Unehrlichkeit kann als zentraler Schnittpunkt von Ehrkonflikten gesehen werden. Die typologische Unterscheidung zwischen Unehrenhaftigkeit und Unehrlichkeit, zwischen Infamie von Einzelpersonen aufgrund von Handlungen oder von Gruppen aufgrund gruppenspezifischer Merkmale, wird oft als unzureichend betrachtet. Diese Unterscheidungen erweisen sich jedoch als praktisch, da auch Angehörige unehrlicher Berufe an Ehre gestraft wurden und ihnen das nicht gleichgültig war. Neuere Forschungen zu unehrlichen Berufen zeigen, dass die Unehrlichkeit der Tätigkeiten kein so wirksames Stigma darstellte wie bisher angenommen, sondern funktionierte vor allem als Kontrollinstanz für die Einhaltung von Standesgrenzen. Demnach waren Konflikte um Unehrlichkeit dort am stärksten, wo eine Nähe zwischen Unehrlichkeit und bürgerlicher Ehrbarkeit am ehesten gegeben war: in den Randbereichen ehrlicher und unehrlicher Berufe. Neben unehrlichen Berufsgruppen und ehrlichen Zünften waren staatliche Gerichte und Institutionen relevant, denn der Ehrcode von Obrigkeit und Zünften unterschied sich deutlich voneinander. Zünfte verteidigten ihren Status mithilfe der Ehre und die demonstrative Abgrenzung gegenüber Unehrlichen stellte eine öffentliche Inszenierung des eigenen gehobenen Status dar.[858]

Die Beschreibung Justus Mösers aus dem 18. Jahrhundert ist nach Nowosadtko geeignet, die Unehrlichkeit zu beschreiben. Nach Möser ist die Unehrlichkeit in direktem Bezug zur Ehre der Meister gestellt. Durch die Abschaffung der Unehrlichkeit sah er die „Grundkategorie der gesamten Gesellschaftsstruktur“ gefährdet. Die Unehrlichkeit scheint also konstitutiv für die ständische Ehre zu sein. Die Zünfte hielten durch die Grenzerhaltung zwischen ihrem ehrlichen Handwerk und den unehrlichen Berufen das Gesellschaftssystem und deren Ordnung aufrecht. Eine demonstrative Abgrenzung der Zünfte erfolgte nach Nowosadtko insbesondere in zwei Bereichen: Die Aufnahme neuer sowie die Heirat vorhandener Mitglieder auf der Grundlage der ehrlichen Geburt.[859]

In der Frühen Neuzeit bestanden nach Nowosadtko zwei Schwerpunkte. „Die Unehrlichkeit betraf Berufe im Bereich des Strafvollzugs und Berufe mit hygienischen und

857 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 16-17.

858 Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 16-17.

859 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 367.

gesundheitspolizeilichen Aufgaben. Das unehrliche Berufsfeld setzte sich demnach aus Totengräbern, Nachtarbeitern, Abdeckern, Schäfern, Feld- und Weidehütern, Scharfrichtern, Stadt- und Gerichtsdienern und alle im Strafvollzug tätigen Personen zusammen.“ Scharfrichter, Amtsknechte und Abdecker bildeten nach Nowosadtko den „harten Kern“ der unehrlichen Berufe, während andere Berufe, so auch die Musikanten, nicht im Rahmen der Unehrlichkeit erwähnt würden.[860]

Die Unehrlichkeit war für die folgenden drei Berufe rechtlich anerkannt: der Abdecker, der Scharfrichter und die Amtsknechte. Immer mehr bürgerliche, handwerkliche und bäuerliche Gruppen ließen sich Standesrecht zusprechen und zelebrierten ihre satzungsmäßige Existenz durch ihr ständisches Brauchtum. Die rechtlich-satzungsmäßige Regelung verdrängte die informelle und begünstigte die Verfestigung der Gesellschaftsstrukturen und die Schließung der Zünfte. Andererseits wurde seit dem 16. Jahrhundert versucht, die Ausweitung der Unehrlichkeit auf bestimmte Berufe zurückzudrängen, deren Zugehörigkeit sich nicht begründen ließ und auch die anerkannten unehrlichen Berufe wurden nach rationalen Gesichtspunkten der Zugehörigkeit hin überprüft. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts ist daneben eine Verschärfung der Unehrlichkeitskriterien festzustellen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden rigoroser angewandt. Aufgrund der wechselseitigen Sozialkontrolle innerhalb und zwischen den Zünften kam es jedoch eher zu einer Ausweitung denn Beschränkung der Unehrlichkeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts recherchierten die Zünfte bereits potenzielle, unehrliche Großeltern. Die Ehrbarkeit konstituiert sich über die Existenz der Unehrlichkeit, was auch eine verschärfte Sozialkontrolle des Einzelnen bedeutete.[861]

Die als unehrlich bestimmten Berufsstände gehörten nach Meinung der zeitgenössischen Juristen nicht zwangsläufig zum infamierten Personenkreis, denn sie besaßen genügend Standesehre, um mit Ehrverlust bestraft zu werden.[862] Da in der Literatur immer wieder die Begriffe Infamie und Unehrlichkeit verwischen, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um unterschiedliche Gegenstände mit partiellen Überschneidungen handelt. Beide

860 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 366.

861 Ebd, S. 372-374.

862 Nowosadtko Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, in: *Ehre: Archaische Momente in der Moderne* hrsg. v. Ludgera Vogt; Arnold Zingerle, Frankfurt am Main [1]1994, S. 236-237.

bedingten die Zunftunfähigkeit, jedoch auf der einen Seite aufgrund eines individuell erworbenen Makels und auf der anderen Seite aufgrund eines ererbten Standes.[863]

Es existierten zwei Ehrkonzepte, von der das eine Ehre durch Moral und Sittlichkeit begründete und das andere durch Geburt, Herkommen und Berufsstand. Der Gesetzgeber nutzte die Angst vor der Schande und strafte mit Ehrenbußen und griff damit auf die Funktion der ständischen Ehre als symbolisches Kapital zurück. Daneben fand die Diskriminierung der unehelich Geborenen durch die „gute Gesellschaft“ statt.[864]

Das Phänomen der Unehrlichkeit zählt zu den Besonderheiten der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Ehre, als Differenzierungskriterium der Standeszugehörigkeit, war kein Verdienst, sondern ein ererbter Status. Das Zentrum der Unehrlichkeit, das heißt, die juristisch betroffenen Personengruppen beschränkten sich auf Schinder, Henker, Blutschergen und Amtsknechte. Allein die Handwerker dehnten die Grenzen der Unehrlichkeit auf weitere Berufe aus. Die Unehrlichen waren jedoch nicht vollkommen ehrlos (infam), doch die Auswirkungen sich im Sozialbereich durch den Ausschluss von Zünften, vom Bürgerrecht und von öffentlichen Ehrenämtern bemerkbar. Im 17. Jahrhundert konstituierte sich die Unehrlichkeit einer Berufsgruppe über die staatliche Verwaltung und Gesetzgebung, die Zünfte und die Betroffenen und war ebenso wie die Ehre einem Wandel unterlegen. Die Mehrzahl der Unehrlichkeitskonflikte lagen im Grenzbereich der unehrlichen und ehrlichen Gruppen und Individuen. In erster Linie war die Unehrlichkeit ein bürgerliches Problem der sozialen Abgrenzung und fungierte als Kontrollinstanz für Standesgrenzen.[865]

Die Zünfte erschwerten den Zugang zu den Handwerken, was seit dem 14. Jahrhundert als belegt gilt. Nahrung galt als knappes, begrenztes Gut in der Frühen Neuzeit und wurde nicht als erweiterungsfähig gedacht. Ehre wurde als selbes Prinzip gedacht, deren Verteilung auf bestimmte Personengruppen zu begrenzen war. Ziel der Zünfte war es, sich als geburtsständische Gesellschaft zu konstituieren, und Ehre war ein Ausdruck der Zugehörigkeit

863 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 376.

864 Nowosadtko Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, in: *Ehre: Archaische Momente in der Moderne* hrsg. v. Ludgera Vogt; Arnold Zingerle, Frankfurt am Main [1]1994, S. 240-241.

865 Nowosadtko, Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrlichkeit der bayrischen Schergen, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 166-168.

zu dieser exklusiven Gruppe. Da sie als begrenzt galt, wurde jeder Zugewinn automatisch als Verlust des anderen interpretiert. Durch den drohenden Ehrentzug konnten die zünftigen Mitglieder diszipliniert bzw. kontrolliert werden. Daran anknüpfend war Ehrbarkeit auf die Grenze zur Unehrlichkeit angewiesen, um ihre Exklusivität zu wahren. Ein Sanktionskatalog erfasste Handlungen, die als deviant definiert und in der Regel in der Nähe des Tätigkeitsbereichs der unehrlichen Gewerbe angesiedelt waren. Der Gesetzgeber beteiligte sich an diesem Prozess, indem die streitenden Parteien die Gerichte anriefen und um Entscheidungen baten, die das geltende Recht bestätigten.[866]

Die Juristen sahen nur beim persönlichen Verschulden den Tatbestand der Infamie gegeben und nahmen, gestützt auf die kaiserliche Autorität ihr Recht auf die Vornahme von Standeserhöhungen war. Sie stellten das Ständesystem nicht infrage, doch war ihr Ehrbegriff individuell angelegt. Die daraus entstandene soziale Mobilität erschien ihnen unproblematisch. Die Zünfte kontrollierten ihre Grenzen und wollten damit ein Überwechseln von Mitgliedern unehrlicher Berufe zum ehrbaren Handwerk verhindern. Mitglieder mussten sich an die klar definierten Sozialnormen halten und nach Außen demonstrativ von den Unehrlichen abgrenzen. Das zunftinterne Sanktionssystem und die Sozialkontrolle funktionierten über die Androhung von Ehrverlust. Dieses Druckmittel verbunden mit empfindlichen ökonomischen Nachteilen funktionierte nur, solange es Sozialgruppen, ausgestattet mit weniger Ehre, gab. In den Reichsabschieden von 1731 und 1772 wurden alle Berufe, bis auf den Abdecker als ehrlich erklärt. Diese Ordnungen wurden zum Landesgesetz, beeinflussten jedoch nicht die soziale Praxis im Alltag.[867]

Die Zünfte entwickelten eigenständige Unehrlichkeitsauffassungen und unterlagen einer eigenen Ständekontrolle, doch auch diese musste der Rechtsmeinung der Gerichte standhalten und das bedeutete für das Handwerk, dass sie sich „ihre Gesetze“ bestätigen lassen mussten oder diese durch den Gesetzgeber toleriert wurden. Die unehrlichen Berufe beschränkte der Gesetzgeber auf die Bereiche, deren Zugehörigkeit er auf der Basis des römischen Rechts als plausibel empfand. Bei allen anderen von den Zünften als unehrlich geltenden Berufen

866 Nowosadtko Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, in: *Ehre: Archaische Momente in der Moderne* hrsg. v. Ludgera Vogt; Arnold Zingerle, Frankfurt am Main [1]1994, S. 240-241.

867 Nowosadtko, Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrlichkeit der bayrischen Schergen, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 171-175.

versuchte die Legislative die zünftige Ausschlusspraxis einzudämmen, was sich in den Reichsabschieden niederschlug „(Reformation guter Policey 1548, in: Reichsabschiede 1747, 2, 605§ 1.).“[868] Der Staat war an der gesellschaftlichen Ordnungsfunktion der Zünfte durchaus interessiert, doch beabsichtigte er nicht ihre uneingeschränkte Stärkung, da der Anspruch auf ständischer Autonomie und auf Selbstständigkeit der Zünfte mit eigener Gerichtsbarkeit den staatlichen Machtansprüchen zuwiderlief.[869]

Gesetzliche Bestimmungen von Reichs- und Lokalebene sind reichlich vorhanden und einige Beispiele werden im Folgenden aufgeführt. Der Reichsabschied von 1530 schrieb Scharfrichtern, Prostituierten und Juden gekennzeichnete Kleidung vor und der Reichsabschied von 1548 sprach mehrere als unehrlich geltende Berufe ehrlich. In ihm wurden erstmals in der Reichsgesetzgebung Personengruppen erwähnt, die an der Grenze zur Unehrlichkeit standen. Der Reichsabschied von 1577 rehabilitierte weitere, unehrliche Berufsgruppen: Leineweber, Wundärzte, Schäfer, Müller, Zöllner, Musikanten und Bader. Sie wurden ehrlich erklärt und das Handwerk angewiesen, diese Berufsgruppen nicht auszuschließen. Diese Aufzählung entsprach den Berufen der Verordnung von 1548, die sich anscheinend nicht durchsetzte. 1672 legte der Reichstag einen Gesetzesentwurf vor, in dem die mangelnde Umsetzung der Polizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 gegen handwerkliche Missbräuche angeklagt wurde. Der Artikel „wegen gewisser Personen, dass deren Kindern von denen Gaffeln [...] nicht ausgeschlossen werden sollen“ wurde in dem Entwurf wieder bestätigt und jede Ausschließung als „unvernünftig“ abgelehnt. Die Liste der ehrlich gewordenen Berufe wurde um einige erweitert. Da jedoch in einigen strittigen Punkten keine Einigkeit erzielt werden konnte, wurde der Gesetzesentwurf nicht verabschiedet.[870] Die Reichspolizeiordnung von 1730 war die aktualisierte Fassung des Entwurfes von 1672. Durch Koordination der obrigkeitlichen Maßnahmen der Länder und Städte sollte die Macht der Gesellenvereinigungen gebrochen werden. Die Angst der Handwerker vor der Unehrlichkeit wurde als „falscher Wahn“ bezeichnet und alle seit 1548 aufgeführten Berufsgruppen noch einmal als ehrlich bezeichnet. Darüber hinaus wurde die Liste um Schergen, Büttel, Stadtknechte, Förster, Totengräber, Nachtwächter,

868 Nowosadtko Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, in: *Ehre: Archaische Momente in der Moderne* hrsg. v. Ludgera Vogt; Arnold Zingerle, Frankfurt am Main [1]1994, S. 240-241.

869 Ebd, S. 241.

870 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 55.

Bettelvögte, Straßenkehrer, Schäfer „und dergleichen“ erweitert.[871]

1731 schuf der Reichstag zu Regensburg mit der Verabschiedung der Reichshandwerksordnung die Grundvoraussetzungen für eine Reform. Nur der Beruf des Abdeckers blieb unehrlich und die anderen infrage kommenden Berufe wurden ausdrücklich als ehrlich bezeichnet. Die Missstände des Systems der Ehrlichkeit und der Unehrlichkeit konnten nicht einfach per Gesetz abgeschafft werden, sondern es bedurfte umfangreicher Reformen im Wirtschaftssektor. Die staatlichen Maßnahmen zielten auf die Autonomie der Zünfte.[872] Der absolutistische Staat setzte spätestens mit den Verfassungsreformen von 1802 bis 1805 seine Machtansprüche durch und die Zünfte wurden in ihrer Bedeutung und in ihrem Wirkungskreis bezüglich ihrer Selbstorganisation reduziert. Aufklärer interpretierten die handwerklichen Ordnungen und Bräuche als Missstände und plädierten für die Handels- und Gewerbefreiheit. Die Zünfte sahen sich mit dem Wandel des Begriffs Ehre hin zur bürgerlichen Ehre, um ihre geburtsständischen Privilegien gebracht.[873]

4.2.1. Erklärungen von Unehrlichkeit

Mit der Feststellung der zentralen Bedeutung der Kirche im Mittelalter gibt es kaum eine Theorie, die nicht die grundsätzliche Bedeutung der Kirche bei der Durchsetzung der Unehrlichkeit heranzieht. Teilweise wird die Unehrlichkeit ohne den Umweg über das Römische Recht direkt aus dem Kanonischen Recht abgeleitet.[874] Man brachte die Entstehung der Unehrlichkeit mit römisch-rechtlichen Wurzeln in Verbindung und beschrieb sie als Nachfolge der römischen Infamie.[875] Die Diskriminierung durch die Kirche sei ausschlaggebend für die Entstehung der Unehrlichkeit. Diese sah in den fahrenden Spielleuten einen Träger des Heidentums.[876] Auch Greve konstatiert, dass die neuere Literatur die rechtliche

871 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 56.

872 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 375-376.

873 Nowosadtko, Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrlichkeit der bayrischen Schergen, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 182.

874 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Diss., Paderborn, München, Wien u. a. 1994, S. 28-30.

875 Ebd. S. 22.

876 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227 - 1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

und soziale Stellung der Spielleute verantwortlich durch die Diffamierung der römischen Kirche sieht. Diese betrachtete die fahrenden Spielleute als Träger des Heidentums und verweigerten ihnen bis zur Reformation die heiligen Sakramente, den Empfang der hl. Kommunion und ein ehrliches Begräbnis.[877]

Da die Unehrlichkeit in der Frühen Neuzeit als „ansteckend" empfunden wurde, schlossen Forscher daraus, es sei ein Tabu. Karl von Amira schrieb 1922, dass die Wurzeln der Unehrlichkeit des Scharfrichters im Kampf der heidnisch-germanischen Religion mit dem Christentum zu suchen seien. Bei den germanischen Stämmen waren öffentliche Hinrichtungen zugleich Opferrituale und die ausführende Person zu berühren sei gefährlich. Mit Einführung des Christentums ging der Opfercharakter verloren, doch die Gefühle der Ehrfurcht blieben und die Kraft des Priesters wandelte sich zu etwas Negativem, einem Tabu. Werner Danckert entwickelte die Tabu-Theorie weiter. Er suchte ein gemeinsames Merkmal zur Erklärung von Ehrlosigkeit. Dieses fand er mit seiner These, alle „Parias" hätten etwas mit Grenzsituationen des menschlichen Lebenszyklus zu tun. Obwohl es keine Belege für diese „Spekulationen" gibt, scheint die Tabu-Theorie noch immer Forscher zu reizen, die sich mit dem Phänomen der Unehrlichkeit beschäftigen.[878]

Danckert sieht die Hauptgründe für das verminderte Ansehen bestimmter Berufe in der Abwertung und Verfemung heidnischer Sakral- und Kultkomplexe durch das Christentum.[879] Er geht so weit zu sagen, dass die Randständigen das Erbe germanischen, vorchristlichen Kultbrauchtums angetreten haben. Die Einwände gegen diese Theorie sind methodischer Art, denn die frei assoziierten Thesen entziehen sich jeder historischen Belegung.[880] Die Unehrlichkeit der Berufe war kein wurzelhaft, moralisches Phänomen, sondern notwendig für die Gesellschaft. Wenn religiöser Eifer, Zunftgeist und Fantasie sie als minderwertig einstuften, handelte es sich um Gruppenpsychosen.[881] Die „Wurzeln des Verrufs" müssen in vorchristlicher Zeit gesucht werden, die später der abwertenden Umdeutung verfielen.[882] Danckert schreibt,

---

877 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227 - 1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

878 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 9.

879 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

880 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit*, Diss., Paderborn, München, Wien u. a. 1994, S. 28-30.

881 Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München ^{2}1979, S. 13.

882 Ebd. S. 20.

dass seit der Völkerwanderungszeit syrische, griechische und römische Mimen in den Norden drangen, Italien bliebe lange Zeit Heimat der niederen Spielleute.[883] Seit den Kirchenvätern erblicke die Geistlichkeit in den Spielleuten „weiterwirkende Träger des von ihr als überwunden betrachteten Heidentums".[884] Die Unehrlichkeit bestimmter Berufe wurde lange Zeit mit dem Hinweis auf die Wirkungen eines „germanischen, vorchristlichen Kultbrauchtums" erklärt. Fast man jedoch die Unehrlichkeit als Folge bestimmter Wahrnehmungsweisen, Deutungen und Denkmuster der „anderen" auf, fragt man nach Diffamierungen, so zeigen sich Phänomene langer Dauer und der kontinuierlichen Veränderung.[885]

Mönckeberg hält fest, dass Volkssänger niederer Art sich den herumziehenden Truppen römischer Gaukler anschlossen und aus diesen beiden Bestandteilen das fahrende Volk hervorgegangen sei.[886] Stiehl schreibt, dass die „varenden Lüde" als „Nachkömmlinge der römischen Joculatoren und Histrionen [...] vom südlichen Frankreich aus zuerst in geschlossenen Banden in Deutschland auftraten" und „infolge ihres unmoralischen Lebenswandels von den Segnungen der Kirche ausgeschlossen einem sesshaften bürgerlichen Leben entfremdet" waren.[887] Unehrlichkeit wird auch so erklärt, dass die unehrlichen Gewerbe durch betrügerische Praktiken aufgefallen seien. Sie hätten die Möglichkeit zur Unterschlagung fremden Eigentums, z. B. die Müller, oder missbrauchten ihre Machtposition. Dieser Theorie liegt eine Verwechselung der verschiedenen Auffassungen des Adjektivs „unehrlich" vor. Die Begründung erscheint als Ausdruck sozialen Misstrauens und die Erhebung eines Generalverdachts ist bereits ein Beleg für den erfolgten Stigmatisierungsprozess.[888]

Die Ursachen der Diskriminierung dieser Gruppen sind vielschichtiger Art. Vordergründig spielten Konkurrenz, Abscheu der Tätigkeit, Aberglauben und Tradition eine wesentliche Rolle. Mobile Bevölkerungsgruppen entzogen sich der herrschaftlichen und gesellschaftlichen Kontrolle und setzten sich damit schnellen Verdächtigungen aus. Doch reicht dieser Grund allein nicht aus, das Zurückdrängen verschiedener sozialer Gruppen an den Rand der

883 Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München ²1979, S. 215.
884 Ebd. S. 229.
885 Oexle, Otto Gerhard, „Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewusstseins". Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Reglungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 55.
886 Mönckeberg, Adolf, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter*, Berlin, Leipzig 1910, S. 11.
887 Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, Lübeck 1885, S. 3.
888 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien u. a. 1994, S. 33.

Gesellschaft zu erklären. Sie erfüllten durch ihre unehrlichen Tätigkeiten notwendige Funktionen in der Gesellschaft.[889]

4.2.2. Der von Unehrlichkeit betroffene Personen- und Berufskreis

„Im Wort ´Unehrlichkeit` verbirgt sich ´era` oder ´ere`, dass auch Gnade, Scheu oder Freude bedeutete, aber ebenso mit dem Wort ´hiero`, also ´heilig` zusammenhängt, eine Bedeutung, die im heutigen Sprachgebrauch des Begriffs ´ehrlich` nicht mehr erscheint. Unehrlichkeit im Sinne der Berufe bedeutete also nicht betrügerisches Handeln, sondern ohne Ehre, ohne Ansehen zu sein. Die Ehre war für Menschen in der Frühen Neuzeit wichtigste Voraussetzung für die persönliche Existenz.“[890]

„Unehrlichkeit ist die Auswirkung gesellschaftlicher Auffassungen und Entwürfe. Die Diskreditierung bestimmter sozialer Gruppen verweist auf langfristige gesellschaftliche Veränderungen und Vorkommnisse.“[891] „Es gab wohl einen alten Kern unehrlicher Berufe, der später immer mehr erweitert wurde. So ist die Unehrlichkeit eines Taschenspielers oder Scherenschleifers nicht desselben Ursprungs wie die der Totengräber oder Scharfrichter.“[892]

Der Begriff Unehrlichkeit bezeichnet in erster Linie ein definiertes Berufsfeld, dessen Mitglieder aufgrund ihres juristischen Sonderstatus gezwungen waren, ein eigenständiges Sozialsystem zu bilden. Die Randständigkeit ist jedoch nicht als Gegenkultur zu definieren. Unehrliche Berufe erfüllten wirtschaftliche und administrative Funktion und auch dieser Bereich war von der Konjunktur betroffen.[893] Unehrlichkeit betraf alle Personenkreise, die aufgrund ihrer Herkunft oder aufgrund ihrer Tätigkeit in Verruf standen, unabhängig von einem

889 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

890 Hermann, Konstantin, „Unehrliche Leute“ - Ausgrenzungen in der frühen Neuzeit, in: *Armut in der reichen Stadt*, Dresdener Hefte 26. Jg., Heft 89, 1/2007, hrsg. v. Dresdener Geschichtsverein e. V., S. 15.

891 Oexle, Otto Gerhard, „Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewusstseins“. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Reglungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 55.

892 Hermann, Konstantin, „Unehrliche Leute“ - Ausgrenzungen in der frühen Neuzeit, in: *Armut in der reichen Stadt*, Dresdener Hefte 26. Jg., Heft 89, 1/2007, hrsg. v. Dresdener Geschichtsverein e. V., S. 16.

893 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Diss., Paderborn, München, Wien u. a. 1994, S. 49.

individuellen Fehlverhalten.[894]

„Als gesellschaftliches Phänomen wird die Unehrlichkeit erstmals im 14. Jahrhundert greifbar. Die Einführung diskriminierender Maßnahmen gegen unehrliche Leute fiel im Spätmittelalter zeitlich mit der gesellschaftlichen Ausgrenzung bestimmter Randgruppen zusammen.“[895] Die ältesten Quellen zur Unehrlichkeit sind Zunftordnungen aus dem 14. Jahrhundert aus Norddeutschland, die von ihren Mitgliedern ehrliche Herkunft verlangten und Berufe, die diese Bedingungen nicht erfüllten aufzählten. 1320 verweigerten die Goldschmiede aus Braunschweig den Kindern von Leinewebern und Gerichtsdienern den Zutritt zu ihrer Zunft. Auch die Bremer Schuhmacher verweigerten 1330 Kindern von Leinewebern den Zutritt. Im 14. und 15. Jahrhundert verlangten die Zünfte in Hamburg, Lübeck, Lüneburg und anderer norddeutscher Städte von ihren Lehrlingen Abstammungsnachweise ehelicher Geburt und ehrlicher Eltern. Die Goldschmiedezunft aus Lübeck stellte 1405 eine solche Abstammungsurkunde aus, in der bestätigt wurde, dass der Bürger Clays Cruytzburgh, der in die Kölner Goldschmiedezunft aufgenommen werden wollte, „(...) ein unbesprochen kint is ind vri ind niet eigen, ind dat he ouch niet en is eins bartscherers noch linenwevers noch spilmans och baitstoevers kint en is noch bastert (...).“[896] Die Lübecker Goldschmiede bestätigten demnach ihrem Mitbürger, dass er unbescholten, frei, nicht Leibeigen und kein Kind eines Bartscherers, Leinewebers, Spielmanns, Baders und kein Bastard ist. Angesehene Zünfte einer Stadt gingen in der Regel einige Jahre früher als weniger angesehene Zünfte dazu über, solche Anforderungen an ihre Mitglieder zu stellen. In Mittel- und süddeutschen Zunftordnungen finden sich entsprechende Kriterien erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt, den Stuart in das 16. Jahrhundert datiert. Den Höhepunkt der Diskriminierung Unehrlicher erreichte das Zunfthandwerk im 17. und 18. Jahrhundert.[897]

Greve schreibt in den 90ern, dass fahrende Spielleute als Personen minderen Rechts galten. Ihre Unehrlichkeit bedeutete, dass sie von städtischen Ämtern ausgeschlossen seien und ihnen die Aufnahme in Handwerkerzünfte verwehrt bliebe. Die Spielleute stünden in einer Reihe mit den

---

894 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 366.

895 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 5.

896 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 15-16.
Von Loesch (Hg.), Zunfturkunden, Bd. 2, S. 222.

897 Ebd, S. 16.

Berufen Scharfrichter und Henker, Totengräber, Abdecker, Schäfer, Müller, Leineweber, Türmer, Bader, Freudenmädchen oder dem Ziegler und Gerber.[898]

Der von Unehrlichkeit erfasste Personenkreis bestand aus z. B. Scharfrichtern und Henkern[899] sowie ihren Gehilfen, Schindern und Abdeckern, Totengräbern, Türmern und Nachtwächtern, Badern, Barbieren, Chirurgen, Holz- und Feldhütern, Schäfern und Hirten, Sauschneidern, Hurenwirten und Prostituierten, Bettlern und Bettelvögten, Müllern, Zöllnern und aus dem fahrenden Volk, z. B. Gauklern, Tierbändigern, Taschenspielern, Akrobaten, Komödianten und Spielleuten.[900] „Wir unterscheiden im Großen und Ganzen drei Gruppen: einmal das unehrliche Gewerbe bzw. Handwerk hierzu zählen Müller, Schäfer, Gerber, Leineweber, Töpfer, Bader und Barbiere. Sie vollzogen unverzichtbare Arbeiten, wurden aber vom ehrbaren Handwerk nicht nur als nicht gleichrangig und -wertig angesehen, sondern als unsaubere bzw. unlautere Arbeiter ausgegrenzt und am Aufstieg in das Zunfthandwerk und die städtische Ehrbarkeit gehindert. Dann ist eine Personengruppe zu nennen, die in öffentlichen niedrigen Diensten stand und weitgehend anrüchige Arbeiten, die mit Schmutz, Strafe und Tod zu tun hatten, ausführten, auf die die Allgemeinheit aber ebenso wenig verzichten konnte. Hierzu zählten Totengräber, Gassenkehrer, Gerichts- und Polizeidiener und Abdecker und Scharfrichter.“[901] Die Kerngruppe unehrlicher Gewerbe, die Scharfrichter, Schinder, Totengräber, Schäfer, Fahrende, Hebammen und Geistlichen besaßen magisches Prestige und waren mit den Elementargeheimnissen von Tod und Leben verknüpft, betont Danckert.[902] Die letzte Gruppe umfasste das fahrende Volk. Dieses bildete mit Spielleuten, Scherenschleifern, Gaunern, Kesselflickern, Quacksalbern, Dirnen, Geächteten, Strafverfolgten, Gebrandmarkten, Hausierern, Zigeunern, Juden und Bettlern eine umfangreiche Gruppe in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Es handelte sich im Unterschied zu den beiden erstgenannten Gruppen um mobile Gruppen ohne festen Wohnsitz. Die Ausgrenzung der Unehrlichen war insgesamt unterschiedlich vollzogen: Einige waren von Bürgerrechten ausgeschlossen, ohne rechtlos zu sein, einige waren rechtlos, doch nicht infam,

898 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

899 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien u. a. 1994.

900 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 36-40.

901 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II*, Frankfurt am Main 1990, S. 111.

902 Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München ^{2}1979, S. 17.

andere hingegen infam.[903] Aufgrund der Entfernung Unehrlicher zu den zentralen gesellschaftlichen Gruppen war es einfach, sie in eine Sündenbockrolle hineinzudrängen. Irsigler und Lassotta sehen Randgruppen als „Zeichen gesellschaftlicher Anomalie, die zu einem Ungleichgewicht führen können".[904]

Unehrlichkeit wirkte sich mit variabler Intensität als sozial ausgrenzendes Stigma aus. Ehrlichkeit bildete eine zentrale Norm der bürgerlichen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Die Bewertung als ehrlich aufgrund von Herkunft, Beruf und Stand sicherte den betreffenden Personen ein angemessenes Maß an Ehre und damit gesellschaftlicher Akzeptanz.[905] Die Unehrlichkeit bildete in der frühneuzeitlichen Gesellschaft kein geschlossenes, von allen, getragenes System der Ausgrenzung unliebsamer sozialer Gruppen, sondern ihre Ausgrenzung von der ständischen Ehrbarkeit erfolgte aus unterschiedlichen Gründen. Hinzu kommt, dass das System der Unehrlichkeit nicht überall und zu allen Zeiten gleichgewichtig galt. Ein Höhepunkt der Ausgrenzung wurde im 16. und 17. Jahrhundert erreicht, diese jedoch regional höchst unterschiedlich gehandhabt. Das hing im wesentlich von den Interessen und der Macht der Zünfte ab sowie vom Einfluss obrigkeitlicher Regelungen.[906]

Einen Höhepunkt der Ausgrenzung gab es nach Dülmen im 16. und 17. Jahrhundert.[907] Gegen Ende des 17. Jahrhunderts sei nach Stuart das „Unehrlichkeitsetikett" besonders freigebig verteilt worden.[908] Dülmen unterteilt die Randseiter in drei Gruppen. Es sind das unehrliche Gewerbe,[909] die unverzichtbare, doch aus Sicht der Bürger abwertende und betrügerische Arbeiten vollzogen, dem z. B. Müller oder Schäfer angehörten. Eine weitere Gruppe befand sich im öffentlichen Dienst, wie z. B. Totengräber und Gassenkehrer, die Arbeiten mit Schmutz und Tod ausführten. Die dritte Gruppe sind Fahrende, zu denen Spielleute, Kesselflicker und

---

903 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II,* Frankfurt am Main 1990, S. 111.

904 Irsigler, Franz; Lassotta, Arnold (Hg.), *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300 - 1600,* München [4]1991, S. 11 - 14.

905 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien u. a. 1994.

906 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II,* Frankfurt am Main 1990, S. 135-136.

907 Ebd, S. 135-136.

908 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 125.

909 Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München [2]1979, S. 13.

Bettler gehörten.[910] Die Gesellschaft besaß eine klare Vorstellung von ehrlichen und unehrlichen Tätigkeiten. Irsigler und Lassotta divergieren Unehrlichkeit nach dem Ausmaß an Diskriminierung und dem Maß an Einschränkungen wirtschaftlicher und politischer Möglichkeiten.[911] Auf einige soziale Gruppen reagierten anerkannte gesellschaftliche Gruppen mit Konkurrenz, mit Missbilligung bestimmter Tätigkeiten und mit Aberglauben. Dies sei jedoch keine ausreichende Erklärung für das Zurückdrängen bestimmter sozialer Gruppen an den Rand der Gesellschaft, obwohl sie für diese notwendigen Tätigkeiten ausführten.[912]

Die Bestimmungen der Ausschließung unehrlicher Gruppen waren in den nord- und ostdeutschen Städten besonders rigoros. Während dort z. B. Leinenweber als unehrlich galten, waren sie es im oberdeutschen Leinenproduktionsgebiet nicht, ebenso gab es Unterschiede in der Bewertung der Unehrlichkeit. Das Lübecker Goldschmiedeamt erklärte, dass der Anwärter frei und nicht eigen ist und auch nicht ein Kind eines Bartscherers, Leinewebers oder Spielmanns und nicht von unehelicher Geburt.[913]

Bei angestellten Türmern oder Stadtpfeifern blieb vor allem bei Handwerkern und Kaufleuten die Voreingenommenheit gegenüber einer vermeintlich angeborenen und vererbbaren Unechtheit bis in die Neuzeit erhalten. Religiöser Fanatismus und Sorge um die Einhaltung sittlicher Konventionen und der etablierten Ordnung veranlassten die Obrigkeit zur Deklassierung des Berufszweiges mit allen Konsequenzen im Alltag. Für die argwöhnische Betrachtung der Mobilen zeugt der in Lübeck geforderte Nachweis der Echtheit von Handwerkern, die um Aufnahme in die Bürgerschaft und in eine Zunft baten. Der Antragsteller musste durch ein Echtheitszeugnis nachweisen, dass er „Echte vnde rechte geboren“ sei.[914] Das Lübecker Niederstadtbuch enthält zahlreiche Echtzeugnisse, in denen eidlich bezeugt wird, dass jemand ehrlicher Geburt und nicht Spielmannssohn sei.[915] Am 23. Juli 1455 bescheinigte der Rat von Oldesloe Godeke Spackmöller, der in das Amt der Pantoffelmacher in Lübeck

---

910 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II*, Frankfurt am Main 1990, S. 111-113.

911 Irsigler, Franz; Lassotta, Arnold (Hg.), *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300 - 1600*, München [4]1991, S. 11-14.

912 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

913 Vgl. Loesch, Heinrich von (Hg.) Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, in: *Publ. d. Ges. f. rheinische Geschichtskunde* 22, 1907.

914 Salmen, Walter, *Musikgeschichte. Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 75.

915 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, *Musikgeschichte Lübecks*, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 11-12.

aufgenommen werden wollte, dass er „nicht Wendesch, schepers, pipers, lynnenweuers, mollers sone edder eghen is“.[916] Die darin bezeugte Voreingenommenheit gegen slawische Herkunft oder die Abstammung von einem Pfeiffer „oder sonst eines andern verdägtigten argwöhnischen geschlechts,“ behinderte noch im 17. Jahrhundert den Lebensweg der Spielmannssöhne erheblich.[917] Der Verruf war ein ideales Mittel, Konkurrenz auszuschalten und den Zugang zum eigenen Handwerk einzuschränken. In der ständisch strukturierten Gesellschaft wurde der Wert einer Arbeit nicht unabhängig vom Hersteller betrachtet. Ehrliche Arbeit konnte nur jemand von ehrbarer Herkunft leisten und der Stand garantierte Qualität ebenso wie Geschick. Es war jedoch möglich, aus der Unehrlichkeit herauszutreten. Die städtische Obrigkeit konnte punktuell einen Verruf aufheben oder einen Berufsstand privilegieren und dadurch ehrlich machen. Von ehrbaren Zünften wurde dies jedoch wenig akzeptiert.[918] Die Handwerker konzipierten die Unehrlichkeit geburtsständisch und leiteten daraus ihren Anspruch auf ständische Autonomie und Exklusivität ab. Dieser Ehrbegriff musste nicht nur permanent nach außen und unten verteidigt, sondern auch immer wieder gegen innere Auflösungstendenzen durchgesetzt werden.[919] Das Ziel der zünftigen Grenzkontrolle lag in der Verhinderung und Erschwerung des Wechsels von Mitgliedern des unehrlichen zum ehrbaren Berufsfeld. Die Zünfte definierten ihre eigene Ehrlichkeit positiv durch Einhaltung klar definierter Sozialnormen und negativ durch eine übersteigerte Abgrenzung von Unehrlichen. Das zunftinterne Sanktionssystem und die wechselseitige Sozialkontrolle gründeten auf der permanenten Androhung von Ehrverlusten. Die Möglichkeit des Gruppenausschlusses kam als wirksames Sanktionsmittel nur in Verbindung mit einem Verlust der Subsistenzgrundlage oder verbunden mit empfindlichen ökonomischen Nachteilen in Betracht. Die exklusive Ehre der Handwerker war auf die Existenz einer mit weniger Ehre ausgestatteten Bevölkerungsgruppe angewiesen, von der sie sich als Gruppe abgrenzen konnte,[920] denn die Abgrenzung war Bestandteil der eigenen Ehrbarkeit. Die Ausgrenzungspolitik einzelner Zünfte war Bestandteil städtischer Politik. Nicht erst die Reichshandwerksordnung von 1731 versuchte, Missbräuche der Handwerker zu unterbinden, sondern bereits aus dem 16. Jahrhundert sind herrschaftliche

916 Zitiert nach Salmen, Walter, *Musikgeschichte. Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 75.

917 Ebd. S. 75.

918 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II*, Frankfurt am Main 1990, S. 138-139.

919 Nowosadtko, Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrlichkeit der bayrischen Schergen, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 170-171.

920 Nowosadtko, Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrlichkeit der bayrischen Schergen, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 172-173.

Bestrebungen bekannt, die Ausgrenzungspolitik der Zünfte einzugrenzen. Die Diffamierung bestimmter Tätigkeiten war jedoch im Volksbewusstsein verankert, nicht nur in der städtischen Gesellschaft, auch auf dem Land und selbst die Obrigkeit löste sich nur bedingt von den Vorurteilen.[921] Für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben übten die Zünfte wesentliche Funktionen aus, dennoch neigten sie zu Abkapslung gegenüber neuen Kräften und Ideen, zum engen Interessendenken und zur Stagnation.

Das Handwerk war jedoch auch Kulturträger und gerade mit Beginn der Neuzeit trat eine Spezialisierung, eine Trennung zwischen Künstler, Kunsthandwerker und Handwerker ein, die das Spätmittelalter in dieser Weise nicht kannte.[922] Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurden die Maßstäbe der Zünfte strenger und die moralischen Ansprüche stiegen.[923] Die Regularien der Zünfte zwangen ihre Mitglieder, die Produktion zu begrenzen, damit möglichst viele Handwerker in der gleichen Branche ein Auskommen fanden. Obwohl es Vorschriften zur Gleichstellung der Handwerker einer bestimmten Zunft gab, waren die Unterschiede in der Vermögenslage beträchtlich.[924] Die Bestimmungen standen zunehmend im Zusammenhang mit den Bemühungen der Zünfte, den Zugang zu erschweren, um eine Überbesetzung ihres Handwerks zu verhindern. Der Höhepunkt fand im Spätmittelalter mit der Schließung der Zünfte statt. Zünftige Maßstäbe waren nicht nur rechtlich festgelegt, sondern auch von emotionalen Wertungen und psychischen Reaktionen belastet.[925] Die Heirat mit einer Meistertochter oder -witwe schuf die Möglichkeit, kostenlos Bürger- und Zunftrecht zu erwerben. Da die Löhne in der Regel einseitig vom Stadtrat oder vom Meister festgelegt wurden, kam es bereits im 15. Jahrhundert zu Konflikten zwischen Gesellen und Meistern oder zwischen Tagelöhnern und Meistern.

Eine größere Rolle als Lohnfragen spielten Fragen des Sozialprestiges. Nicht nur die

---

921 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II*, Frankfurt am Main 1990, S. 108-110.

922 Weis, Eberhard, Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 181.

923 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: *Wirtschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 363-366.

924 Weis, Eberhard, Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 174-176.

925 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: *Wirtschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 363-366.

Kleiderordnung und die Zulassung zum Tanz waren ein essenzielles Problem. Prestigefragen waren für alle Schichten der städtischen Bevölkerung von Interesse. Die gesellschaftliche Diskriminierung bestimmter Gruppen war ein psychologisches und moralisches, nicht so sehr ein soziales Problem, so Weis. Eine Heirat mit einem Angehörigen eines unehrlichen Berufes konnte für den Ehepartner Nachteile mit sich bringen. Arm waren diese Berufsgruppen vielfach nicht, denn aus den Steuerlisten kennt man z. B. Totengräber und Schweinehirten mit Vermögen. In Basel versteuerte ein Stadtpfeifer im 15. Jahrhundert ein Vermögen von circa 1.000 Gulden, für das er mehrere Steinhäuser hätte kaufen können.[926]

Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Ausschluss aus Zünften verschärft und dies mit deutlich regionalen Unterschieden, was die Forderung und ihre Handhabung betrafen.[927] Die Ursachen der Abschließung der Zünfte allein in ökonomischen Eigeninteressen zu sehen erscheint als unzureichende Interpretation. Die Zunftmitglieder zu beschränken und die Konkurrenz einzudämmen ist in wirtschaftlich schlechten Zeiten eine Konsequenz, doch gibt es die Anforderungen, die sich das deutsche Handwerk auferlegte in Bezug auf Reinheit und Ehre nicht in den Handwerken der europäischen Nachbarländer. Die deutschen Handwerksgesellen waren die radikalsten Überwacher der Zugangskriterien und der Ehre. Im 16. und 17. Jahrhundert konnte die Ehre als konstituierender Faktor des Selbstbewusstseins der Gesellen angesehen werden, die zu dem Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der Zeit passte, doch angesichts der wirtschaftlichen Veränderungen im 18. Jahrhundert konnte sie diese Funktion nicht mehr erfüllen. Das in den 1740er einsetzende Bevölkerungswachstum verschärfte die Strukturkrise des Handwerks. Die Gesellen sahen sich mit Arbeitslosigkeit und sinkenden Löhnen konfrontiert und der Gesellenstatus wandelte sich von einem vorübergehenden Lebensabschnitt zu einer dauerhaften Zugehörigkeit.[928]

Verweigerten Handwerker unehrlichen Bewerbern den Zugang oder stießen unehrlich gewordene Mitglieder aus der Zunft aus, wandten sich diese an die Obrigkeit. Die Obrigkeit sah in der Unehrlichkeit einen „Krebsschaden“, der sich immer weiter ausbreitete und zum wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen führte und die städtischen Almosenempfänger in ihrer

926 Weis, Eberhard, Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 174-176.

927 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 36-40.

928 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 17.

Zahl zunahmen. Die städtische Obrigkeit erklärte die ehrlosen Bittsteller häufig für ehrlich,[929] versuchte die politische Macht der Handwerke einzudämmen und gleichzeitig das Sozialgefüge der Stadt nicht zu gefährden, was zu Unruhen geführt hätte.

Die Ausgrenzung der Unehrlichen trieb die Handwerker insbesondere in der Frühen Neuzeit voran. Anhand der Unehrlichkeitskonflikte zeigt sich, dass der Entzug von Ehre keine religiöse Sanktion ist und auch konfessionelle Unterschiede in den Streitfällen keine Rolle spielten.[930] „Im 16. und 17. Jahrhundert kam es zwischen den Patriziern und der organisierten Handwerkerschaft zu Auseinandersetzungen über den genauen Verlauf der Grenze zwischen Ehrlichkeit und Unehrlichkeit und darüber, wer über den Verlauf dieser Linie zu entscheiden hatte. [...] Als Beteiligte traten ehrliche Handwerksmeister und -gesellen, patrizische Ratsherren, Angehörige der Gruppe der unehrlichen Leute und die handwerkliche Öffentlichkeit auf, die bei diesen Streitigkeiten die kritische Kulisse bildeten. [...] Die ausgefochtenen Unehrlichkeitskonflikte gewähren uns Einblick in die politischen und gesellschaftlichen Beziehungsgeflechte, die für das städtische Gemeinwesen strukturbestimmend waren.“[931]

Die Obrigkeit kämpfte gegen ausufernde Verrufspraktiken im Handwerk. Seit den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, die als Vorbild für entsprechende territoriale Vorschriften dienten, sollten ausdrücklich „die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trummeter, Bader [...] wie andere redliche Handwerker“ behandelt werden. Doch ließen sich diese nicht in die Praxis umsetzen, ebenso wie die erweiterten, einschlägigen Bestimmungen der Reichshandwerksordnung von 1731, die nur noch Abdecker ausnahmen und deren Unehrlichkeit mit dem Reichsbeschluss von 1772 aufhoben.[932] Nach der sächsischen Polizei-, Kleider- und Handwerkerordnung von 1661 sollten nicht nur Leinenweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer und Bader, sondern auch Trompeter, Stadt- und Landsknechte nicht mehr vom Handwerk ausgeschlossen sein, „wenn sie ehelicher Geburt darthun können und sich sonst ehrlich verhalten“. Die Liste der unehrlichen Berufe wurde vom 13. Jahrhundert

929 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 18-19.

930 Ebd S. 209.

931 Ebd. S. 209-210.

932 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit,* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 36-40.

an immer kürzer.[933] Es gab klare und einheitliche Vorstellungen darüber, welche Tätigkeit ehrlich oder unehrlich war, und sie bildeten einen Teil des Normen- und Werte-Systems. Differenziert werden muss nach Form, Dauer und Grad der Diskriminierung, ob sie bestimmte berufliche oder politische Chancen einschränkte, oder ob sie eine dauernde Randlage, oder Außenseiterrolle in der Gesellschaft begründete. Die meisten Inhaber unehrlicher Berufe nahmen dennoch integrativ an der Gesellschaft teil. Neben der Sesshaftigkeit besaßen sie Häuser und Grundstücke, waren Mitglieder einer Bruderschaft, pflegten Nachbarschaftsbeziehungen und Heiratskreise, das gemeinsame Auftreten bei Festen und Prozessionen sowie militärische und finanzielle Leistungen für die Gemeinschaft. Anders begegnete die Gesellschaft Fahrenden, deren Lebensweise als parasitär galt, oder deren beruflichen Tätigkeiten stark tabuisiert waren, z. B. fahrende Leute, Bettler, Spielleute, Dirnen oder Henker, auch wenn eine gesellschaftliche Notwendigkeit vorhanden war.[934]

Das Interesse der Unehrlichen bestand darin, ehrliche Berufe zu erlernen und sich „ehrlich zu machen“. Auch versuchten Sie, ihre Berufe für ehrlich erklären zu lassen, was nur der Landesherr oder König bzw. Kaiser verfügen konnte. Möchte man die Ehrlichwerdung der Berufe betrachten, sind die genannten „Entscheidungsebenen“, d. h. die Landes- und Reichspolitik relevant. Die Städte setzten die Verordnungen in der Regel schnell um.[935] Die Ratsherren waren sich des Konkurrenzkampfes der Handwerker und Krämer in den Städten durchaus bewusst, der Unehrlichkeitskonflikte schaffte. Gelang es der Obrigkeit nicht, die Unehrlichkeit auf die Kerngruppe zu beschränken, bestand die Gefahr, dass sich die Unehrlichkeit ausbreitete und eine permanent steigende Zahl von Städtern nicht zum Handwerk zugelassen wurde und infolgedessen keinen Platz in den politischen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadtgesellschaft ihren Platz fanden und zu einem sozialen Problem für die Stadt wurden.[936]

Die Unterschichten umfassten den wirtschaftlich schwächsten Teil der städtischen Bevölkerung und den zugleich am wenigsten Geachteten. Sie verfielen in verschiedene Gruppen, doch

933 LeGoff, Jacques, Einführung, in: Le Goff, Jacques (Hg.), *Der Mensch des Mittelalters,* Frankfurt am Main 1996, S. 33.

934 Irsigler, Franz; Lassotta, Arnold (Hg.), *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300 - 1600,* München [4]1991, S. 11-14.

935 Hermann, Konstantin, „Unehrliche Leute“ - Ausgrenzungen in der frühen Neuzeit, in: *Armut in der reichen Stadt,* Dresdener Hefte 26. Jg., Heft 89, 1/2007, hrsg. v. Dresdener Geschichtsverein e. V., S. 15-16.

936 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 122.

bestand das gemeinsame Merkmal der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit.[937] Ein großer Teil der Handwerker, auch wenn er das Bürgerrecht besaß, muss zur städtischen Unterschicht gerechnet werden.[938] In den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Lüneburg erwarben z. B. Bootsmänner, wenn auch selten, das Bürgerrecht.[939] Möglichkeiten und Grenzen des sozialen Aufstiegs der Handwerksgesellen zu Bürgern und Meistern waren entsprechend der Bedingungen in den einzelnen Städten und Zünften verschieden. Im 14. und 15. Jahrhundert stiegen die Kosten für den Erwerb des Bürgerrechts und den Eintritt in die Zunft an. Die Einwanderungs- und Einbürgerungsbewegung wurde von den Räten durch eine Erhöhung oder Herabsetzung der finanziellen Anforderungen gesteuert.[940] Die Heirat einer Meistertochter oder -witwe öffnete den Zugang zu Bürger- und Zunftrechten weithin kostenlos und war für Gesellen ein Weg zur beruflichen Selbstständigkeit. In den norddeutschen Städten bildete sich zum Teil seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert die Amtsheirat aus.[941] Auch Personen aus unehrlichen Gewerben konnten zu einem gewissen Vermögen kommen. So hinterließ z. B. eine Dirne in Hamburg ein Vermögen von 155 Mark lüb.[942] Ein Teil der Spielleute kam zu einer geringen, in einigen Fällen auch beträchtlichen Vermögensbildung. In Köln, Hamburg und anderen Städten gab es seit dem 13. Jahrhundert unter ihnen Hausbesitzer. Es gab eine deutliche Differenzierung des Vermögens unter den ansässigen Spielleuten. Ein sozialer Aufstieg dürfte den Angehörigen der unehrlichen Berufe kaum möglich gewesen sein, denn der Zugang zu zünftigen Berufen war ihnen rechtlich versperrt. Lokale Ausnahmen, wie bei der Verleihung der Bürgerrechte hat es jedoch gegeben.[943] Unehrlichkeit bildete also keine Einheitsgröße und schloss materiellen Wohlstand nicht aus. Die ökonomischen und sozialen Ab- und Ausgrenzungen trugen jedoch dazu bei, dass viele Unehrliche im Milieu der Vagierenden und in der Randgruppen-Kriminalität anzutreffen waren. Das städtische Zunftbürgertum entwickelte die Vorstellung vom ehrlichen und unehrlichen Gewerbe erst vollständig und trug maßgeblich zur Ausbreitung derartiger Anschauungen bei. Ökonomische Ausgrenzungen spielten hierbei eine entscheidende Rolle. Zunehmende Sesshaftigkeit mit Rückbindung an Höfe und Städte und die Bildung eigener zunftartiger Bruderschaften seit dem 14. und 15.

---

937 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 368.

938 Ebd. S. 377.

939 Ebd. S. 383.

940 Ebd. S. 399.

941 Ebd. S. 405-407.

942 Ebd. S. 418.

943 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 419-421.

Jahrhundert ebneten den Weg zur Ehrlichkeit. Unehrlichkeit schloss die Betroffenen von ehrlichen Berufen, von öffentlichen Ämtern, von bürgerlichen Ehrenrechten und -pflichten aus, sodass der Bereich allgemein akzeptierter sozialer Kontakte eingeschränkt war. Eine ehrbare Herkunft war entscheidendes Kriterium sozialer Wertigkeit. Sozialer Aufstieg erwies sich als schwierig, da die Zünfte gerade das Prinzip der Ehrbarkeit als Regulativ mit dem Ziel konkurrenzmindernder Absicherung und Verbesserung des gesellschaftlichen Status der eigenen Gruppe, und dass seit dem 16. Jahrhundert immer restriktiver, handhabten.[944]

4.3. Die „Unehrlichkeit“ der Musikanten

4.3.1. Musikanten ohne Rechte

Musikanten führten einen unehrlichen Beruf aus, ebenso wie Scharfrichter, Henker, Totengräber, Müller, Leineweber, Schäfer und Gerber. Aufgrund ihrer Unehrlichkeit konnten sie Zünften nicht beitreten und wurden an den städtischen und gesellschaftlichen Rand gedrängt, schreibt Greve noch Anfang der 90er-Jahre.[945] In österreichischen Verordnungen erklärte man Musikanten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für ehrlich. Dennoch blieben sie nach Dülmen bis in das 18. Jahrhundert hinein von Zünften weiterhin ausgeschlossen.[946]

Wissell urteilt differenziert: „Es ist nun noch ein Kreis von Personen zu behandeln, die heute nicht mehr im eigentlichen Sinne des Wortes zu den Handwerkern zählen, im Mittelalter jedoch zu ihnen gerechnet wurden: die Spielleute. Auch sie konnten sich auf kaiserliche und päpstliche Privilegien berufen.“[947] „Aus der Tatsache, daß die Spielleute unter dem Schutz von Bischöfen und hohen Adligen standen, kann geschlossen werden, daß sie als ehrliche Personen im Sinne des Handwerks angesehen wurden. Aber gewisse Zweifel müssen doch angemeldet werden. Im Jahre 1461 erbat der Herr von Rappoltstein vom Bischof in Basel für seine Spielleute die

---

944 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit,* (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 36-40.

945 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

946 Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II,* Frankfurt am Main 1990, S. 114-115.
Soziale und wirtschaftliche Eingrenzungen der Musikanten fänden seit dem 13. Jahrhundert statt. (Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 14-16.).

947 Wissell, Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit II,* Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7, Berlin ^{2}1974, S. 123.

Erneuerung des Rechts auf Teilnahme am Abendmahl. Dieses wurde ihnen erst neunzehn Jahre später zugestanden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vierzehn Tage vor dem Abendmahl und die gleiche Zeit danach das Spielen unterließen.“[948] „Neben den Meistersingern galten auch die Heertrompeter und Heerpauker nicht als unehrlich. Ein ihnen vom Kaiser 1623 erteiltes und 1653 bestätigtes Privilegium schrieb vor, daß der Lehrling von ehrlicher Geburt sein mußte.“[949]

Seit dem 13. Jahrhundert fand die heute noch bestehende weitgehende Bedeutungseingrenzung auf musizierende Unterhaltungskünstler statt, die den Kern der Fahrenden darstellte.[950] Die Rechtlosigkeit der Spielleute bezog sich auf die Unfähigkeit zu gerichtlichen Ämtern gewählt zu werden, ebenso durften sie nicht als Schöffen arbeiten, nicht als Zeugen auftreten oder durch den Reinigungseid eine Anklage, die gegen sie gerichtet war, entkräften. Ihnen blieb allein die Möglichkeit der Schattenbuße. Hiermit glaubte man, mit Blick auf den vermeintlichen Charakter und die Lebensweise der Spielleute, angemessen zu handeln.[951] Die Rechtsstellung der Spielleute ist in den verschiedenen „Spiegeln“ und Stadtrechten des 13. Jahrhunderts festgehalten. Im 12. Jahrhundert begann man die Spielleute, die ihre Tätigkeiten auf instrumentale Musik spezialisierten, als Musikanten oder Spielleute von der Masse des fahrenden Volkes abzutrennen. Die Instrumentalmusik war nicht allein Aufgabe gering geachteter Berufsmusikanten, sondern wurde auch von Gebildeten als dilettantische Nebenbeschäftigung ausgeübt.[952] Eine Randbemerkung im Leipziger Sachsenspiegel von 1563 belegt, dass im 16. Jahrhundert eine differenziertere Bewertung der gesellschaftlichen Bedeutung des Spielmanngewerbes erfolgte. Sie wurden nach kunstvoller Musik, Sesshaftigkeit und umherziehenden Gauklern unterschieden. Das zunehmend sesshafte Leben der Musikanten und ihre Anstellung in Städten und die damit verbundene Gründung von Spielmannsbruderschaften beeinflussten die Differenzierung von sesshaften, ehrbaren Spielleuten und Fahrenden.[953]

Die rechtliche Stellung der Musikanten ist in verschiedenen „Spiegeln“ und Stadtrechten

---

948 Wissell, Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit II*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7, Berlin ²1974, S. 130.

949 Ebd. S. 166.

950 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten*. *Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 14-16.

951 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889, S. 29.

952 Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Orchester-Musiker in Deutschland*, Berlin 1921, S. 13-14.

953 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten*. *Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 54-56.

festgehalten.[954] Der Ausschluss der Spielleute vom Gericht und vom Rechtsleben hielt von der Karolingerzeit bis in das Spätmittelalter grundsätzlich an. Im Paragrafen 45 § 9 des Sachsenspiegels wird den Spielleuten das Recht der Schattenbuße zuerkannt. Die Musikanten erhielten als Ersatz zum Friedensgeld ebenso wie andere Rechtlose diesen scheinbaren Ausgleich.[955]

> „III45§9. Papen kindere unde de unecht geboren sin, den gift men to bute en vuder howes, alse (is) twene jarege ossen geten mogen. Spelluden unde alle den, de sek to egene geven, dene gift men to bute den scaden enes mannes. Kempen unde er kinderen dene gift man to bute den blik van eneme kampscilde jegen de sunnen. Twene besmen unde en scere is der bute, de er recht mit duve oder mit rove oder mit anderen dingen verwerket. III45§10. Unechter lude bute gevet al luttel vromen, unde sin doch dar umme gesat, dat der bute des richteres gewedde volge. III45§11. Ane wergelt sin unechte lude; doch swe er enen gewundet oder rovet oder dodet, oder unechte wif nodeget unde den vrede an ene brikt, men scal over ene richten na vredes rechte. III46§1. An varendeme wive unde an siner amien mach de man not dun unde son lif verwerken, of he se ane eren dank beleget.“[956] „Paphen kindere unde die unecht geboren sín, den gibt men zu búthe eyn vúder howis, alse zwéne járige ossen gethen mugen. Spellúten und alle deh, die sech zu eigene geben, den gibt man zu búthe den scheden eynis mannis. Kemphen unde ir kindere dene gibt meh zu búthe den blic von eyme camschilde jegen de sunnen. Tzwén besmen ande eyne schére ist der búthe, die ir recht mit dúbe oder mit roube oder mit anderen dingen virwerkit.“[957]

Der Sachsenspiegel, zwischen 1221 und 1227 entstanden, diente als Vorlage für den Deutschenspiegel, das Meißner-Rechtsbuch und den Schwabenspiegel. Zudem stützten sich das Magdeburger Stadtrecht und das gesamte Sachsenrecht auf den Sachsenspiegel. Enthalten sind im Sachsenspiegel Kataloge von Wergeld und Bußen, unterteilt nach Bevölkerungsschichten.[958] Die Begriffe Rechtlos und Ehrlos sind nicht synonym zu gebrauchen, sondern greifen

---

954 Schatz, Walter, Die Zünfte der Spielleute und die Orchester-Musiker in Deutschland, Berlin 1921, S. 13-14.

955 Eckhardt, Karl August (Hg.), *Sachsenspiegel, III Landrecht*, (Bibliotheca Rerum Historicarum, Land- und Lehnrechtsbücher 1), Aalen 1973, S. 234.

956 Ebd. S. 234.

957 Eckhardt, Karl August, (Hg.), *Sachsenspiegel* (Quedlinburger Handschrift) (Monumentis Germaniae Historicus, Fontes Iuris Antiqui, Bd. 8), Hannover 1966, S. 72, Nr. 45 § 9.

958 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 48-51.

ineinander.[959] Der Schwabenspiegel unterscheidet „Gut“, „Ere“ und „Recht“ voneinander.[960] Nur in den Rechtssammlungen des 13. Jahrhunderts wurden Scheinbußen erwähnt. Auch die altschwedischen Landschaftsrechte gewährten den Hinterbliebenen eines getöteten Spielmannes eine Schattenbuße.[961] Von Schweden bis Italien ging derjenige, der einen Spielmann tätlich angriff, ohne Strafe davon. Obwohl mehrere Stadt- und Landrechte den Rechtsgrundsatz beteuerten, dass Spielleute nicht als Zeugen vor Gericht auftreten durften, sind seit dem 12. Jahrhundert in allen Ländern Europas joculatores als Zeugen in Rechtssachen verschiedener Inhalte nachweisbar.[962] Die partielle Rechtlosigkeit der Spielleute vor dem weltlichen Gesetz, so z. B. die Ausschließung aus kirchlichen und städtischen Ämtern, oder die Verweigerung der Aufnahme in städtische Handwerkerzünfte, hielt in Deutschland offenbar am längsten an. In den Herzoglichen Braunschweigischen Landen wurde 1650/1652 der Ausschluss der Bader, Barbierer, Zöllner, Müller, Leineweber, Pfeifer und Schäfer von der Gildefähigkeit aufgehoben.[963]

Städte verboten den Einlass Fahrender laut Polizeiordnungen, z. B. 1292 in Bremen, 1220 in Worms oder 1487 in Freiberg in Sachsen. Selbst zünftige Spielleute wurden von ihrer Umwelt stigmatisiert, indem man versuchte Musikanten das Tragen von Waffen, die Attribute des freien, wehrhaften Mannes, zu untersagen. Bei Landestrauer, Kriegsgefahr, Stadtfehden, Türkeneinfälle und vor allem Seuchen und Feuerbrünste untersagten die Städte den Spielleuten für viele Monate ihrer Tätigkeit nachzugehen. Bei der geistlichen Obrigkeit erregten sie Anstoß durch das Aufspiel zum Tanz an Fest- und Sonntagen und während der Gottesdienste. Eine weitere Maßnahme der Städte gegen die zahlreich auftretenden Fahrenden innerhalb der Stadtmauern sowie gegen den übersteigerten Festprunk aller Schichten sind die Hochzeitsordnungen. Durch die Beschränkung der zugelassenen Anzahl von Spielleuten hoffte man, unlauteren Wettbewerb zwischen Fahrenden und Sesshaften zu verhindern und den Fahrenden Spielgelegenheiten zu nehmen. Zwei bis neun Spielleute konnten an einigen Orten, gestaffelt gemäß den innerstädtischen sozialen Rangunterschieden, festgestellt werden. Die Festsetzung dieser Höchstzahl bietet auch einen Einblick in die Größenverhältnisse und die

959 Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 1990, S. 1f.

960 Eckhardt, Karl August (Hg.), *Sachsenspiegel, III Landrecht*, (Bibliotheca Rerum Historicarum, Land- und Lehnrechtsbücher 1), Aalen 1973, S. 283, Nr. 201f.

961 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten*. *Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 54-56.

962 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 52-55.

963 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 11-13.

wirtschaftliche Kapazität der Städte, denn Berufsmusikanten waren ein kostspieliger Luxus. Hamburg, Breslau und Brieg erlaubten vor 1300 vier Spielleute, 1303 waren in Bremen acht und 1454 in Lübeck sechs bis neun Spielleute erlaubt.[964] Für die städtische Obrigkeit war es wichtig, kontrollierbare Spielleute zu privaten und öffentlichen Festen zuzulassen, so dass man sich gezwungen sah, Stadtspielleute fest anzustellen. Eine zeitweise Verpflichtung einzelner Pfeifer, die man z. B. zur Begleitung von Kriegszügen oder Fürstenbesuchen benötigte, reichte nicht mehr aus. Aus politischen Prestigegründen musste man trotz aller Vorbehalte gegenüber Spielleuten, diese durch gegründete Pfeifereien an die Städte binden.[965] Als äußeres Zeichen dieser Verpflichtung wurde den Angestellten, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, ein Berufsabzeichen als Schutz und als Auszeichnung gewährt. Die Schilde waren Kennzeichen und Mittel der Repräsentation. In Leipzig ging man 1479 und in Dresden 1572 dazu über, diese städtische Einrichtung zu schaffen. Die Städte besoldeten zunächst nur Einzelleistungen mit Geld oder Naturalien, bis man im 16. Jahrhundert den Stadtmusikanten kontinuierliche Gehälter zahlte. Die Zahl der Stadtpfeifer schwankte örtlich und zeitlich erheblich, jedoch bildete ein Ensemble von zwei bis fünf Musikanten die Norm. Ein Gros der Musikanten blieb auch über das 15. Jahrhundert hinaus auf der Landstraße oder wurde in Vorstädten für niedere Gelegenheitsaufträge geduldet.[966] Die Abhängigkeit der Musikanten von Auftraggebern und vom all- und festtäglichen Bedarf war erheblich.[967] Der sesshafte Musikant rückte zum städtischen Angestellten auf und erlangte die Rechte und Pflichten eines Bürgers. Stadtpfeifereien wurden zum Hoheitszeichen unabhängiger Magistrate, besonders wenn diesen Trompeter angehörten. Die Eingliederung des praktizierenden Musikanten in die bestehende Ständeordnung erfolgte auf vielfältige Weise, etwa als „höfischer spilman“ in neu eingerichteten Hofmusikensembles, als Musikant in Hofkapellen und Stadtpfeifereien, als Ratsmusikant oder Türmer sowie durch die Bildung von Spielmannsbruderschaften. In ihnen bildeten sich analog zu den Handwerkerzünften Monopolisierungsbestrebungen heraus, durch die Unzünftige und auswärtige Konkurrenten ferngehalten werden sollten. Die monopolgewerbliche Ansiedlung in Pfeifer- und Trompetergassen zielte ebenfalls in diese Richtung.[968]

---

964 Weitere Städte siehe: Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 54.

965 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 52-55.

966 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 52-55.

967 Salmen, Walter, *Beruf: Musiker: verachtet-vergöttert-vermarktet; eine Sozialgeschichte in Bildern*, Kassel, Basel, London u.a., S. 28.

968 Ebd. S. 40.

Die Ablehnung durch die Kirche zeigte sich weder einheitlich noch konsequent. Durch einseitige Quellenauswahl wurde ein negatives Bild gezeichnet, das nicht immer der Wirklichkeit entsprach.[969] „Man findet vielfach in musik- und kulturgeschichtlichen Handbüchern die Ansicht ausgesprochen, dass die Kirche im Mittelalter die 'Spielleute' mit dem Banne belegt und ihnen den Empfang der Sakramente, wie auch ein ehrliches Begräbnis verweigert habe. [...], dass die Spielleute per se, d. h. ihrem Gewerbe nach nicht mit der Exkommunikation bedroht waren, sondern dass sie aus anderen Gründen von dem Empfang des hl. Abendmahls und einem christlichen Begräbnis bisweilen ausgeschlossen wurden."[970] Die Sesshaftwerdung der Spielleute begünstigte deren Anerkennung durch die Kirche. Besonders veränderte sich ihre Stellung durch die Gründung kirchlich geprägten Bruderschaften. Die weniger ablehnende Haltung der Kirche begünstigte auch die Aufnahme in den städtischen Dienst.[971]

In den Schwänken erscheint der Spielmann fast immer als Narr und ist, ebenso wie im bürgerlichen Milieu, ein Humorist. Seine soziale Stellung ist charakterisiert durch Armut, er gilt als „armer Schlucker" am Rande der Gesellschaft. Eine Entrechtung wird in den Schwänken nicht erwähnt. Der Spielmann ist oft kein Fahrender mehr, sondern sesshaft geworden und besitzt Bürgerrechte.[972] Die Schwänke markieren in der Geschichte der unehrlichen Berufe das entscheidende Zwischenstadium. Die von den Rechtsspiegeln festgeschriebene Unehrlichkeit gibt es nicht mehr und entscheidend für die Existenz als Randseiter ist nicht mehr die Unehrlichkeit, sondern die ökonomische Lage.[973] In dem Roman „Musicus curiosus" von 1691 wird der Wohlstand des Stadtpfeifers „von denen Bürgern deswegen beneidet als welche gemeinlich nicht gerne sehen dass ein Musicant florire / und dem Glück in dem Schose sitze".[974]

---

969 Vgl. hier Zak, die sich mit Salmen und Danckert kritisch auseinandersetzt, S. 279ff.
Auch weitere Autoren zeigen dies: Salmen, *Der fahrende Musiker im europäischen Mittelalter*, Kassel 1960, S. 68ff. Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München ²1979, S. 232-235. Mönckeberg, Adolf, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter*, Berlin, Leipzig 1910, S. 21ff. Schaer, Alfred, *Die altdeutschen Fechter und Spielleute. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte,* Strassburg, 1901, S. 104ff. Schwab, Heinrich Wilhelm, *Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt*, S. 16.

970 Bäumker, Wilhelm, Waren die Spielleute des Mittelalters von der Kirche exkommuniziert?, in: *Monatshefte für Musikgeschichte*, Bd. 12 (1880), S. 109.

971 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227 - 1828* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 14-16.

972 Schubert, Ernst, Randgruppen in der Schwankliteratur des 16. Jahrhunderts, in: Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 135-136.

973 Ebd. S. 141.

974 Vgl. Mimnermo (= Wolfgang Caspar Prinz), *Musicus curiosus, oder Battalus, der vorwitzige Musicant*, Freiburg 1691, S. 157.

Ein Weg, das soziale Ansehen der Musikanten zu heben war die Ausübung von Tätigkeiten, die außerhalb ihres Berufes lagen.[975]

„Innerhalb eines Berufes differenzierten sich bestimmte Gruppen. Bei den unehrlichen Spielleuten wurden die Trompeter im 17. Jahrhundert ehrlich; zu groß war der Verlust an den unverzichtbaren Trompetern in den Heeren im Dreißigjährigen Krieg gewesen, und auch die Städte benötigten sie als Warnleute. Um so wichtiger war die Trennung von den weiterhin umherziehenden unehrlichen Musikanten. Eine sächsische Verordnung wandte sich daher 1650 gegen den Missbrauch des „ehrlichen Trompetenschalls“ und gegen die unehrlichen Spielleute.“[976]

4.3.2. Die Erlangung von Bürgerrechten und -pflichten

Die städtische Gesellschaft kann nach rechtlichen Kriterien und nach Besitz eingeteilt werden. Rechtlich traten die folgenden drei unterscheidbare Gruppen auf. Es waren das Patriziat, die politische Führungsschicht der Stadt, die breite Schicht des handwerklichen Mittelstandes, die meist in Zünften organisiert war und die dritte Gruppe, die als Unterschicht bezeichnet werden kann und vorwiegend aus beruflich Unselbstständigen bestand. Ein rechtlicher Unterschied zwischen Patriziat und Handwerk auf der einen und Unterschicht auf der anderen Seite bestand darin, dass in der Regel nur die beiden ersten Gruppen das Bürgerrecht besaßen. Der Erwerb war mit Abgaben und mit der Beteiligung an z. B. Kriegs-, Wachdienst und Befestigungsarbeiten verbunden. Um einen Betrieb zu eröffnen, oder in eine Zunft einzutreten, musste in den meisten Städten zuvor das Bürgerrecht erworben werden.[977] Die Dreiteilung nach rechtlichen Gesichtspunkten entsprach nicht in jedem Fall einer solchen nach Besitz. Es gab Handwerksmeister, die wohlhabender als Patrizier waren, aber auch solche, die in die niedrigste Steuergruppe eingeteilt wurden und kein oder minimales Vermögen besaßen. Zur Gruppe der Unselbstständigen gehörten hingegen auch Personen, die Vermögen besaßen, das das der Handwerksmeister überstieg. Zwischen den drei Schichten bestand eine starke vertikale und

975 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 101.

976 Hermann, Konstantin, „Unehrliche Leute“ - Ausgrenzungen in der frühen Neuzeit, in: *Armut in der reichen Stadt*, Dresdener Hefte 26. Jg., Heft 89, 1/2007, hrsg. v. Dresdener Geschichtsverein e.V., S. 20.

977 Weis, Eberhard, Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 169-170.

horizontale Mobilität.[978] „In den deutschen Städten scheint in normalen Zeiten die Zahl der ganz Armen und Einkommenslosen, die auf die städtische oder kirchliche Armenpflege und auf Almosen angewiesen waren, verhältnismäßig gering gewesen zu sein. Auch diejenigen, die in der untersten Steuerklasse besteuert wurden, scheinen kaum ein Viertel der Bevölkerung überstiegen zu haben. Rechnet man jedoch zu ihnen noch die untersten Steuerklassen der Mittelschicht [...] so zeigt sich, dass diese wirtschaftlich schwächeren Schichten in der Regel über die Hälfte der Bevölkerung ausmachten. Trotzdem konnten die meisten von ihnen leben und hatten in normalen Zeiten ein wenn auch bescheidenes Auskommen. Kritisch wurde die Situation für diesen großen Teil der Bevölkerung jedoch in Krisenzeiten.“[979] Der Besitz des Bürgerrechtes war nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wertbetontes Unterscheidungsmerkmal. Die Bürger trugen die Lasten der Steuer, den Wach- und Wehrdienst und die führenden Gruppen unter ihnen die Pflicht, unentgeltlich die Verwaltungsämter der Stadt und der Zünfte zu übernehmen. Sie nahmen am rechtlichen und politischen Schutz der Stadt, an der Allmende und an der Selbstverwaltung teil. Die Städte achteten auf den Bürgerrechtserwerb der Einwohner mit guten Vermögens- und Einkommensverhältnissen. Es gab zahlreiche Einwohner, die das Bürgerrecht vermieden, um geringere Pflichten zu tragen. Die selbstständige Ausübung eines zünftigen Handwerks war jedoch an den Besitz der Bürgerrechte gebunden. Mit der rechtlichen Abgrenzung zwischen Bürgern und Nichtbürgern waren auch gesellschaftliche Unterscheidungen verknüpft.[980] Die Aufnahme von Fremden als Bürger war das Ergebnis interner Kosten-Nutzen-Rechnungen, in die auch die allgemeinen Versorgungsmöglichkeiten mit einbezogen wurden.[981]

Im Stadtrecht von 1303/08 § III 18. von Bremen wird das Bürgerrecht aufgeführt. Um das Bürgerrecht in Bremen zu erlangen, forderten die Stadträte, dass jeder Mann zwei Mark und nicht weniger gebe und dann sein Name in das Stadtbuch geschrieben würde, worin die Bürgerschaft stand. Auch Frauen und Mägde sollten für die Bürgerschaft zwei Mark geben. Wenn eine Frau oder eine Magd zwei Jahre in Bremen, darf der Mann keine Bürgerschaft

978 Weis, Eberhard, Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 169-170.

979 Ebd. S. 173-174.

980 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd. CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 356-357.

981 Häberlein, Mark; Martin Zürn, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Häberlein, Mark; Martin Zürn (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 27.

nehmen. Wer seine Bürgerschaft erhält und seit einem Jahr Bürger der Stadt ist, der sei ein freier Mann. Wurde er auch mit Rechten der Stadt binnen einem Jahr und einem Tag ausgestattet, soll er der Stadt frei Mark geben.[982]

Der Erwerb des Bürgerrechtes war an bestimmte rechtliche und finanzielle Voraussetzungen geknüpft. Unehrlichen wurde es nicht gewährt. „Die Vorenthaltung des Bürgerrechts schloss die Nichtzulassung zu ehrlichen Handwerken ein. Politische und gesellschaftliche Identität gewann man in der Stadt durch die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde als ganzer sowie zu einer der verschiedenen körperschaftlichen Gruppierungen, aus denen sich das städtische Gemeinwesen zusammensetzte.“[983]

Das Bürgerrecht und die Mitgliedschaft in einem ehrlichen Handwerk waren miteinander verbunden. Ausschließlich Bürger durften in die Handwerke eintreten, und Neubürger mussten einer Korporation der Stadt beitreten, d. h. entweder dem zünftigen Handwerk, oder der Kaufmannsgesellschaften. „Für jemanden, den keine dieser Vereinigungen aufnahm, gab es in der Kommune keinen Platz als Bürger. Er fiel durch die Maschen der städtischen Gesellschaftsstruktur. […] In Abstammungsurkunden, die von der Stadt ausgestellt wurden, heißt es immer wieder, die beurkundete Person sei ´uns mit den bürgerrechten verwant`, eine Formulierung, die das Bürgerrecht assoziativ mit der Blutsverwandtschaft verknüpfte.“[984]

Sesshafte Musikanten versuchten, sich sozial und rechtlich in die Gesellschaft einzugliedern.[985] Sie erwarben Bürgerrechte, die in den Stadt- oder Bürgerbüchern eingetragen wurden. Anhand dieser Bücher sind eingetragene Musikanten z. B. der Stadt Rostock zu ermitteln. Dort erwarben Ratsmusikant Hans Fith und Musikant Joachim Hane am 15. Januar 1573 und 1558 das Bürgerrecht.[986] Neben anderen Städten besaßen auch Musikanten in Hamburg Bürgerrechte.[987]

---

982 Stadtrecht von 1303/08, § III 18. in: Eckhard, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59), Bremen 1931.

983 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichung en der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 60.

984 Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichung en der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008, S. 256.

985 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 15-16.

986 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 51-53.

987 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889, S. 38-43.

Aus Bremen ist ein Schreiben des Stadtmusikanten Johann Sommer erhalten, adressiert an „Den Ehrfesten, Hochgelahrten: Ehrbarnn Hoch und Wollweißenn Herrn, Bürgermeistern und Raht, der Stadt Bremen. Meinenn Großgünstigen, gebietenden, lieben Herrn und Mechtigenn beforderernn“.[988] Johann Sommer bat für sich und seine Familie um Verleihung des Bürgerrechts.

> „[…] Gelanget demnach an E[euer] L[ieben] H[errn] u[nd] W[ollweißenn] [=wohlweisen] mein gantz unterdienstfleißige bitte, diese Hern wollen großgünstiglich geruhen, und mich und mein arm Weib und Kindren zum bestenn daß Bürger Recht alhyr günnen und mich für deroselben under dehnigen Bürger wirdigenn auff und annehmen wofür ich die gebüer, […] gerne thuen will: Ob ich mich nun woll, in Zeitt meiner, geringwehrenden Dienst, billiger verdienter hette machen sollen, so ist doch leider, die Mangell bei mir gewehsenn, hoffe aber zu Gott, der wirdt mir helffen das es ins küfftige beeßer werden müege, daß meine Hochgebietende herzu meinen fleis, noch ferner, je weniger, je mehr, in der diet, ungezweiffelt erspürren werdenn […].“[989]

Der Rückvermerk auf dem Originalschreiben verweist auf den Adressaten der Bitte.

> „Den Ehrfesten, Hochgelahrten: Ehrbarnn Hoch und Wollweißenn [=wohlweisen] Herrn, Bürgermeistern und Raht, der Stadt Bremen. Meinenn Großgünstigen, gebietenden, lieben Herrn und Mechtigenn beforderernn.“[990]

Johann Sommer dankt den Stadträten für die Aufnahme in die Stadt Bremen und seine Anstellung. Da er lange Zeit an königlichen, fürstlichen und Herren-Höfen und Städten angestellt war, möchte er nun sesshaft werden. Er bittet die Stadträte für ihn, seine Frau und seine Kinder um Bürgerrechte, wofür er die Gebühr gerne zahlen möchte. Seinen Wehrdienst, den er zuvor vernachlässigte, möchte er fleißig versehen, doch war „die Mangell bei mir gewehsenn“, entschuldigte sich Johann Sommer.

Neben den Bitten um Bürgerrecht erhielten es einige Musikanten vom Rat der Stadt Bremen geschenkt. Der Bürgermeister übergab es dem Violinisten Düsener kostenfrei.

---

988 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889, S. 38-43.

989 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 11.

990 Ebd.

„Wyr Burgermeistere und Rath der Statt bremen bekennen vor Jedermänniglichen, daß wyr den Erngeachten undt kunstreichen Christophorum Düsener vor einen Musicanten undt Violisten bestaltt und angenommen haben, dergestallt, daß Er in Unseren Kirchen, so offt solches auff Fest und Sontagen von den Herren Bawmeisteren ermelter unser Kirchen begehret wirdt, auff der Orgell auffwarten, und mit der Violen Musiciren solle, Für welchen seinen Dienst, und bemühung Wyr Ihme dan, wie auch seinen Kindern, gebohrnen und ungebohrnen, vorerst das Bürgerrechtt geschencket haben, wollen, befreyen Ihm auch danebenst der burgerlichen beschwerung von Wachten, Eisen, undt andern Burgerwercken, wollen unß auch deßen ferenre beforderung in dieser unser Statt, weiters angelegen sein laßen, […].“[991]

Der Bürgermeister und der Rat der Stadt Bremen geben öffentlich bekannt, dass er den ehrenhaften Virtuosen Christoph Düsener als Violinist anstellte, um in den Kirchen der Stadt auf Anfrage und an Fest- und Sonntagen auf der Orgel und der Violine musiziert. Düsener und seinen geborenen und ungeborenen Kindern wurde für diesen Dienst das Bürgerrecht geschenkt. Hinzu kam die Befreiung von den damit verbundenen Verpflichtungen wie der Wachdienst. Die Stadt stellte diese Schenkung am 24. Juni 1652 aus. Nach Rosteck erschienen die Bemühungen um eine Bindung des Virtuosen an die Stadt Bremen mit der Schenkung der Bürgerrechte nicht geglückt, denn sein Name sei nicht in den Bürgerbüchern der Stadt registriert.[992]

Eine Schenkung der Bürgerrechte und die Erlassung der Bürgerpflichten waren Ausdruck hoher Anerkennung vom Stadtrat in Vertretung der städtischen Gesellschaft. Die Musikanten der Stadt Flensburg seien z. B. von den Bürgerpflichten befreit.[993] Der Zuspruch der Bürgerrechte an sesshafte Musikanten kann als Ergebnis des Eingliederungsprozesses der Musikanten gewertet werden. Sie übernahmen mit den Rechten auch Bürgerpflichten und mit ihnen gesellschaftliche Teilnahme und Verantwortung.

Dass Musikanten Verantwortung in einem Beruf, der vorrangig nicht zu ihrem musikalischen

991 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 25.

992 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 66.
Auch: StB: Bürgerbuch der Altstadt 1654-1657, 2-P.8.A.19.a.2.d.

993 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 30-31.

Metier gehörte, übernahmen, wird insbesondere am Amt des Türmers, hier im Folgenden am Beispiel des Rostocker Türmers, deutlich. Die Berichte über die Feuersbrünste von 1252, 1264 und 1677 in Rostock lassen nicht nur die Ausmaße der Brände erkennen, sondern auch das hohe Maß an Verantwortung der Türmer. Ihnen wurde immer wieder strenge Wachsamkeit eingeschärft. Aufzeichnungen über die Pflichten der Rostocker Türmer sind aus vorreformatorischer Zeit erhalten und die Urfehde-Akten berichten 1487 über die Bestrafung des Türmers Lucas Voß.[994] Hierin bekannte Lucas, der Türmer von Rostock, dass er schuldig war auf dem Turm und Abends nicht zu spielen und auch Morgens nicht abzublasen, da er verschlafen hatte. Aufgrund dieser Untat war er in Gewahrsam gekommen und das wäre Recht gewesen. Also gelobte Lucas Vos aus freiem Willen dem Bürgermeister und Ratsherren der Stadt, dass er und seine geborenen und ungeborenen Nachkommen sich verpflichteten, Rostock zu Land und zu Wasser mit Worten und Werken, mit Rat und Tat, heimlich und offenbar jetzt und zu neuen kommenden Zeiten treu zu sein und mit Freuden alle Artikel einzuhalten.[995]

Die Hauptaufgabe der Türmer blieb das Alarmieren der Stadtbewohner bei auftretenden Bränden. In der „Policey Ordnung eines Erbarn Rhats der Stadt Rostock Publiciret Anno MDLXXVI den 14. Aprilis“[996] steht, dass der Hausmann auf dem Turm eingebunden und zu jeder Zeit ein Feuer, welches Gott gnädig abwehren wollte, brach ein Feuer in oder außerhalb der Stadt aus, sollte er die Glocke läuten. Bei Tag blies er vom Turm ab und bei Nacht hing er eine Lampe mit brennendem Licht aus dem Turm.

Die wirtschaftliche Lage der Musikanten verdeutlichen zwei Auszüge von Gewettsprotokollen von 1678 und 1680. Die Musikanten bekamen keinen Lohn und in zehn Jahren keine Besoldung, müssten entgegen ihrer Vorfahren Accisen geben, in den Kirchen aufwarten und bekämen auch von St. Marien und Nicolaus nichts. Sie müssten zudem die beschwerliche Turmverwaltung übernehmen und zu Stadtfällen, wie befohlen, musizieren, obwohl die Instrumente kostpielig wären.[997]

---

994 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700,* Rostock 1966, S. 21.

995 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700,* Rostock 1966, S.195-196.

996 Ebd. S. 70.
Vgl. auch: Ferber, Augustin, gedruckt in Rostock Sammelband 24.

997 Ebd. S. 72.

Den Musikanten wurde vorgeworfen, dass man keine Psalmen blasen noch sonstigen instrumentalen Klang mehr vernehme, oder wenn es erklänge, es eine Stümperei wäre, dass es sich fremd, unangenehm und schändlich anhörte, worauf die Musikanten sich erklären sollten.[998] Die Musikanten erklärten, dass niemand für dieses niedrige Gehalt arbeiten und sich somit auch nicht anstellen lassen möchte.[999]

Am 1. Januar 1623 wurden Baltzer Frey und Hein Wolter zu Türmern auf St. Marien bestallt. In der Bestallung wird die Feuerwache besonders betont und sie sollten jede Stunde abblasen, „mit der Trummeten gleich wie andere vor ihnen gethan und thuen mußtenn". In sieben Punkten wurden die wichtigsten Punkte festgehalten. Erstens sollte in den gefährlichen Zeiten die Stelle mit zwei Personen besetzt werden. Zweites sollte der Dienst wöchentlich gewechselt werden und montags, mittwochs und sonnabends um 10 Uhr zu dritt oder zu viert vom Turm abblasen und auch abends um zehn Uhr und morgens um drei Uhr einen Psalm spielen sowie nachts jede Stunde ein Signal vom Turm geben. Sollten die Türmer dies vergessen, würde ihnen jedes Mal acht Schillinge von ihrer Besoldung abgezogen. Drittens sollte bei Feuer oder anderer Not der Türmer die Gefahr über die Trompete melden und die Sturmglocke läuten. Viertens sollten sie achtgeben das der Turm keinen Schaden erleidet. Fünftens dürften sie die Stadt ohne Erlaubnis der Gewettsherren nicht verlassen und sollten zu jeder Zeit wenn in St. Marien figuriert wurde, erscheinen und mit Instrumenten die Musik und den Kantor und seinen Gesellen beiwohnen. Sechstens wurden sie zum Gehormsam und zur Nüchternheit ermahnt. Siebtens müstn die Türmer, wenn es notwendig erscheint, mit vom Rathaus abblasen."[1000]

Über die Pflichten des Turmmannes in Lübeck gibt eine Anstellungsurkunde des Klaritters Hans Kyle vom 31. Oktober 1475 Auskunft. Hinrich Castorp und Ludken Beer kamen mit Hanse Kyle überein, dass er angenommen war, so dass er Weihnachten nach Lübeck gekommen und Tag und Nach auf dem Turm wachen und schlafen sollte, das ganze Jahr über und jeden Abend und jeden Morgen it der Klarinette abblasen sollte für die Nacht jede Wohe achtzehn Pfennige und in der Summe fünf Mark und zwei Schillinge erhalten, zudem jährlich fünf Mak und vom Rat Kleidung. Er darf einen Anteil der Hochzeit nach Gewohnheit haben sowie an Weihnachten, Neujahr und zu allen Festen in die Bürgerhäuser gehen ebenso wie die

998 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 72.
999 Ebd. S. 70-72.
1000 Ebd. S. 74-75.

Ratsspielleute.[1001] „Nicht ausgesprochen in dem Vertrag mit Hans Kyle, weil selbstverständlich, war die Befreiung von der Zahlung der Steuern, die Staatsangestellten zugebilligt wurde“.[1002] Über die besonderen Pflichten der Lübecker Türmer berichtet eine Verordnung des Rates von 1461, dass „de Tornemann schall mit vlite dar up wachten, effete jenoch vuer edder brant, it were by nacht edder by daghe upstunde.“ Das Feuer sollte „by tyden melden unde kentlich don“ durch Läuten der Sturmglocke und Alarmblasen. Für St. Jakobi galt 1482 für den neu angestellten Turmmann, „dat he Alle avent tho 9 Uhren, deß morgens tho 4, den Mittag tho 12 Uren abblasen schall“. Den Türmern wurden ihre Pflichten wiederholt vom Rat eingeschärft[1003] und sie erfuhren durch die Jahrhunderte keine grundlegenden Änderungen.[1004] Im Rechnungsbuch der Rhedekammer zu Bremen ist die Einstellung von Musikanten aus dem Jahr 1525 verzeichnet. Aus ihr lassen sich die Pflichten der Ratsmusikanten ablesen, zu denen das Abblasen und der Wachdienst vom Turm und dem Dienen des Rates zu Land und zu Wasser gehörte, was auch in anderen Städten üblich war.[1005] Drei Spielleute wurden angenommen und erhielten, was ihre Vorgänger bekamen und darzu vier lübische Mark. Alle drei sollten zusammen auf dem Turm spielen und nachts zu zweit. Sie sollten zu allen Zeiten zu Diensten stehen, wenn man sie zu Wasser und zu Lande aufforderte. Sie waren zu einem Jahr angenommen und danach mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr.[1006]

Neben dem Erwerb von Rechten fand eine gleichzeitige Abgrenzung und Zurückweisung der Pflichten statt. Von den Gesellen aus Bremen ist eine Beschwerde an den Rat der Stadt über ihre Bürgerpflichten erhalten.

> „[…] ich […] es kaum dörffen wagen, mitt dieser meiner Supplication näher zu treten, weilen nunmehr aber die Zeit bald vorhanden, das die hiebevor, zu underschiedlich mahlen beklagte, gantz überhand genommene Unordnung, noch weiter einreißen mochte, […] wie es dann auch mein ordentlicher berueff erfordert, […] Gleichwoll aber thue gegen E[uer] E[rwürden] hoch- und wolw[eise]

1001 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 44-45.

1002 Ebd. S. 45.

1003 Ebd. S. 45-46.

1004 Ebd. S. 45-46.

1005 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 26.
Vgl auch: Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Pfingsten 1546 (Abschrift vom 18. Dezember 1603), Sign. Brem. B. 1199 H.C.1.

1006 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 26.
Vgl auch: StB: Rechnungsbuch der Rhederkammer 1511-1533, 2-R.1.A.3.b.3, S. 288.

günst[ige] ich mich zu forderst underdienstlich hoch bedanckhen, dero vätterlichen gunst und beforderunge, die weiland seelig Johann Sommer, und mir für 2 1/2 Jahren widerfahren ist, das nemblich, alle, und jede, beide innheimisch, und ausländische Musicanten, und umb noch so vil desto mehr die Ignorandten, und gemeine Spilleute, sich aller, und jeder, so woll deren Sontages- als Dienstages Hochzeiten biß auff unser vorwißen, und bewilligung solen enteusseren, inmaßen in allem fürnehmen Stetten des Reichs, gebreuchlich, Auch Stricte bei nahmhaffter poen darüber gehalten würded, und ob […] nach ableben seeligen Johann Sommers, ein Zeitlang, über solcher Ordnung, so vil müglich, gehalten, so ist gleichwoll bei bald daruff volgender meiner langwürigen Kranckheit, eine solche Verwirrung auff das newe widerumb eingerißen, Also das durch ungeschewete unzimblicher eingriffe, so woll von den Ordenlich Organisten ohne Albino, die doch ihren reichlichen underhalt haben, als von den Unbestalten, und den Ignorandten selbsten, mir und meinen angehörigen gesellen, nicht allein die Sontages: Besonder auch für nehmen Diensttages Hochzeiten, zur Ungebühr sein abgeschnitten worden, das auch ein ieder, so wol der ausländische als der ein Wohner, solcher Hochzeitlichs bedienungen, freveler Weise, mir, und meinen anghörigen zu trotz, sich thuet anmaßen, worauff dann endtlich ein solches erfolgen würdett, zum theill auch bereits erfolget ist, das die Ignoranten mitt frewden Jundcher spilen […].“[1007]

Johann Knop, Musikant aus Bremen, schrieb 1630 eine Eingabe an den Rat der Stadt aufgrund der „gantz überhand genommene Unordnung“. Er bedankte sich bei den Stadträten für ihre väterliche Gunst und Förderung. Ihm und dem Musikanten Johann Sommer hatten die Stadträte für zweieinhalb Jahre das Privileg erteilt, allein Engagements für Dienstags- und Sonntagshochzeiten anzunehmen. Andere städtische und fahrende Musikanten, „Ignorandten, und gemeine Spilleute“ durften erst nach ihrem Ablehnen und mit ihrer Bewilligung die übrigen Engagements annehmen. So war es in allen vornehmen Städten des Reiches Brauch. Strikt und bei Strafe würde über dieses Privileg auch nach dem Tod Johann Sommers eine Zeit lang gewacht. Doch ist aufgrund einer langen Krankheit Knops eine „Verwirrung“ unter den Musikanten eingerissen, dass die Organisten, die einen ausreichenden Unterhalt bezogen, als auch freie Musikanten und „Ignorandten“ Knop und seinen Gesellen die Sonntags- und Dienstagshochzeiten streitig machten. Sie nahmen unberechtigterweise Hochzeitsmusiken an, die Johann Knop und seine Gesellen per Privileg zustanden. Damit wurde ihnen die

1007 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 18.

Lebensgrundlage entzogen. Einen Grund dafür sieht Johann Knop in den auferlegten Bürgerpflichten.

> „[…] hingegen aber andere gute gesellen […] mich ohn Underlaß, mitt höchster ungedult überlauffen, mitt solch und dergleichen klagen, das sie den Thuren müsten steigen, und bedienen, und nichtes zu weeniger mitt Zug, und Wachten, und anderen notwendigen Bürgerlichen aufflagen, nichts würden verschonet und noch dennoch, von einem Sontag, zu dem anderen müsten zu rückhe stehen, und also die gebürende nutzungen, die der tragenden Last, billich anhengig, und genießlich sein solten, obgedachten unbefuegten brot abschneideren, gleichsamb zum Raub überlassen müsten. […] so pitt ich mitt weenig worten underdienstlich, E[eur] E[rwürden] hoch- und wolw[eisen] gunst[en] wollen obgemelte, hiebevorig angestelte Ordnung (soll sie recht den stich halten) per Decretum widerholen […].“[1008]

Seine Gesellen beklagten sich ungeduldig bei ihm, dass sie den Turmdienst, den Wachdienst und andere Bürgerpflichten übernehmen und auch sonntags ihren Pflichten nachkommen müssten. Der Konkurrenz, den „unbefuegten brot abschneideren“ überließen sie notgedrungen die lebensnotwendigen Engagements, die sie aufgrund ihrer Bürgerpflichten nicht annehmen könnten. Knop bittet die Ratsherren, die erlassene Ordnung zu wiederholen und auch der Konkurrenz eine Abschrift darüber zu übergeben. Bereits einige Jahre zuvor, am 10. November 1617, beschwerten sich Knop und seine Gesellen über das geringe Gehalt und die Bürgerpflichten.

> „[...] Davon sowoll ich, als meine gesellen Ihre weib und Kinder in Kost und Kleidung nebst ablegung bürgerlichen Verpflichten und beschwerden und zugehalten nichtern mügen.“[1009]

Diese, so begründeten die Musikanten die Bitte um Erlassung der Pflichten, hindere sie an weiteren lebensnotwendigen Einnahmen. Mit ihren Beschwerden versuchten die Stadtmusikanten, ihre Konkurrenz auszuschalten. In diesem wirtschaftlichen Interessenkampf versuchten die Musikanten sich ihrer lästigen Bürgerpflichten zu entledigen, um mehr Zeit für Musikengagements und damit mehr Lohn zu erhalten. 1662 waren die Musikanten der Stadt

1008 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 18.
1009 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 8.

Bremen von ihren Bürgerpflichten befreit. In der Anstellungsurkunde des Musikanten Ernst Abel steht:

> „[…] eines Ehrvesten Hochweisen Raths der Statt Bremen bestalter Musicant, M[eiste]r Ernestus Abele […] undt seine Gesellen, der Wachte undt burger wercke befreyet sein.“[1010]

Aus anderen Städten ist ebenfalls die Befreiung der Stadtmusikanten von ihren Bürgerpflichten bekannt.[1011] Bürger der Stadt waren nicht allein die Ratsmusikanten, sondern auch freiberufliche Musikanten. In einem Schreiben freiberuflicher Musikanten an den Rat der Stadt ist deren rechtlicher Status bezeugt.

> „So lange wir im B[ur]ge[r]stande gelebet, welchs nunmehr 27 Jahr sein, [...] wir sein Bürger und Bürger Kinder, wachen und Burgerwecken, geben auch unser Soldatengelt unsern andern nachbarn gleich auß, und laßen uns darinne nicht weigerlich finden.“[1012]

Die freien Musikanten lebten 27 Jahre als freie Bürger, hielten Wachdienst und gaben ihr Soldatengeld. Jedoch besaßen nicht alle Musikanten Bürgerrechte. Bartold Snider und Peter Gerken, Musikanten aus Bremen schrieben am 9. Januar 1593 an den Stadtrat und baten um Bürgerrechte.

> „Nun sin gebietende Heren wir beiden armen gesellen gebrechliche leuthe zu einem Dele mit klenen kinderen zum anderen mit heimlichen leibesgebrechen beladen, […] Daher wir hertzlich beger haben, uns alhie by E(uer) erb(aren) W(ollweisen) ins Bürgerrecht nederzusetzen, davor wir de Geboer E(uer) erb(aren) w(ollweisen) underdanig gerne leisten, und geben, uns auch wie getruwen erlichen ufrichtigen leuthen und frommen boreren geboret, mit Dienst und plicht zu nacht und Dage gehorsamlich finden laßen wollen […].“[1013]

Die beiden Musikanten begründeten ihre Bitte um Verleihung der Bürgerrechte zum einen Teil mit ihren kleinen Kindern und zum anderen Teil mit ihren Krankheiten. Darum möchten sie

---

1010 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 27.

1011 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 61-62.
Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 203.

1012 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 15, Nr. 22.

1013 StB: 2-S.10.k.2.b. Nr. 1.

sich in Bremen „ins Bürgerrecht“ niederlassen. Dafür zahlen sie gerne die Gebühr und übernehmen zu allen Zeiten ihre Bürgerpflichten. Eine Antwort des Rates der Stadt Bremen auf diese Bitte um Verleihung der Bürgerrechte ist nicht erhalten. Ein Blick in das Bürgerbuch der Stadt Bremen von 1593 und evtl. die darauffolgenden Jahre könnten eine Antwort auf diese Frage geben, fänden sich die beiden Musikanten Bartold Snider und Peter Gerken dort wieder.

Die Musikantenmeister und ihre Gesellen in Bremen konnten sich laut einer Bestallungsurkunde des Ratsmusikantenmeisters Ernst Abel wie alle anderen Bürger der Stadt von ihren Bürgerpflichten freikaufen. Am 10. März 1680 beeidigten die Stadträte Ernst Abel.

> „12. So solten auch dem Meister Jährlich zwey undt fünffzig Bremer Marck zur Haußheur gegeben werden, undt Er[1014] der Meister auch Er daneben von Accisen, wie auch Er undt seine Gesellen, der Wachte undt Burger wercke befreyet sein.“[1015]

Die Musikanten konnten sich eine Befreiung der Bürgerpflichten ebenso wie andere Bürger leisten bzw. wurde sie ihnen zugebilligt. Das bedeutete einen Schritt hin zur rechtlichen und sozialen Integration als anerkannte Sozialgruppe in der städtischen Gesellschaft. Bürger konnten sich von ihren Bürgerpflichten „freikaufen“, ihnen wurden Pflichten erlassen oder Rechte geschenkt. Die Musikanten unterschieden sich hierin nicht mehr von Bürgern mit anderen und/oder handwerklichen Berufen.

1014 Unterstrichen im Original: „12. So solten auch dem Meister Jährlich zwey undt fünffzig Bremer Marck zur Haußheur gegeben werden, undt Er […].“

1015 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.

5. Der Lebenswandel sesshafter Berufsmusikanten

5.2. Bürgerliche Erwartungshaltung und Lebenswandel der Musikanten

„Man wird nicht behaupten können, daß [sic] wir über die Normen der ständischen Gesellschaft sonderlich gut informiert sind. Dies hängt zum einen mit der schichtspezifischen Zersplitterung der einschlägigen Normen zusammen, aber auch mit den fragmentierten Zuständigkeiten für Fragestellungen dieser Art.“[1016]

In diesem Kapitel wird der Lebenswandel sesshafter Berufsmusikanten beschrieben. Im Zentrum der Überlegungen stehen auf der einen Seite die bürgerlichen Erwartungshaltungen an einen ehrbaren Lebenswandel und auf der anderen Seite stereotype Verhaltensweisen. Es wird ein Negativkatalog musikantischen Handelns erstellt und der Lebensstil sesshafter Stadtmusikanten beschrieben. Nachgewiesen werden soll, dass aufgrund gesellschaftlichen und normativen Wandels in der Frühen Neuzeit das sich formierende, sesshafte Berufsmusikantentum ihren Status in der Stadtgesellschaft fand.

Vorschriften des ehrbaren Lebenswandels bzw. Verbote unerwünschter Verhaltensweisen von Musikanten finden sich interessanterweise auch in anderen Handwerken wieder. Entsprechend seien einige Beispiele aufgeführt, bevor sich das Kapitel ausschließlich den Berufsmusikanten widmet. Verhaltensvorschriften gaben auch andere ehrbare Zünfte ihren Meistern, Ehefrauen und Gesellen vor und neben den Forderungen des sittlichen Verhaltens der einheiratenden Frau des Meisters, werden allgemeine Vorschriften, den sittlichen Lebenswandel betreffend, in den Handwerksordnungen und Anstellungsurkunden festgehalten. „Ob diese jedoch auch immer befolgt wurden, ist freilich eine andere Frage. Gemäß den Satzungen wurde das sittliche Verhalten der Zunftmitglieder im Interesse der Ehre und des Ansehens der Zunft von dieser überwacht.“[1017] Die Striegauer Schneider beschlossen 1352, dass derjenige, der sich „verlost adir crenklich were“ und der ihm anvertraute Kleidung nicht zurückgäbe, aus der Zunft ausgeschlossen würde. Die Goldschmiede aus Ulm verboten 1464 die Anstellung eines Knechts, „der ein Ruffian (Kuppler/Zuhälter) sei oder böse Weiber an sich habe“ und die Schuster aus Leipzig hielten in ihrer Ordnung von 1497 fest, „Item so ein geselle ein vnzuchtig

---

1016 Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 595-596.

1017 Wissell. Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit II*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7, Berlin ^{2}1974, S. 139.

strefflich leben furet ader mit einem offebarlichen weibe ein anhang haben wurde, demselbigen sol kein meister arbeit geben“. Zu einem ehrbaren Lebenswandel gehörte auch, unehrliche und unechte Menschen zu meiden. Es besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen unehrlich und unecht und an dieser Stelle ist der Begriff „Unecht“, im Vergleich zu „Unehrlich“[1018], kurz zu skizzieren. Zedler schreibt zu Unecht, dass dieser Begriff „lat. Illegitumus, Adulterimus, oder Reprobus, wird überhaupt von allen Dingen gesagt, die entweder verfälscht worden, oder sonst nicht ihren gehörigen Halt und Wert haben.“[1019] Die Leinenweber in Lübeck schriebe hierzu 1425, „Item weret dat yemant were in vnseme ammete, de hovede vnde husede vnechte lude, dat dat witlik vnde openbare worde, de scholde dat wedden vnsen heren mit einen halven punde“ und die Zunft der Kürschner aus Stettin verbot 1564 bei Strafe ein lasterhaftes Leben, „dath solvele syner jungen gesellen durch ein unordentlick levent, bose geselschop, freterye, soperye, dopelerye und horerye tho schanden, laster, schaden eres lyves und ock woll umb ehr levent kamen“.[1020] Vorschriften gegen einen lasterhaften, unsittlichen Lebensstil sind immer wiederkehrend in verschiedensten Handwerkszünften zu lesen, woraus zu schließen ist, dass dies ein übliches Fehlverhalten und keine Einzelfälle oder gar auf bestimmte Berufe beschränkt anzusehen waren.

Nach Wissell finden sich in den Zunftordnungen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts religiöse Vorschriften, die jedoch mit der Reformation verschwinden und sich danach nur noch in rein katholischen Gegenden nachweisen lassen. In den Zunftordnungen wird das Begräbnis eines verstorbenen Zunftmitgliedes geregelt, in dem die Begleitung des Trauerzuges bis zum Friedhof für alle Mitglieder geboten wurde. Bis zur Gegenreformation lassen sich in den katholischen Ländern keine Zunftordnungen finden, die die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zwingend vorschrieb und es finden sich nur selten Vorschriften, die Andersgläubige aus der Zunft ausschlossen.[1021]

Weitere Vorschriften einen bürgerlichen Lebenswandel betreffend geboten Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit und so bestimmten die Schuhmacher aus Flensburg 1437, dass „voertmer welkman in deme ampte, de myd vruntscup nicht betalen wil, vnde let sik vorvolghen in deme

1018 Vgl. Kapitel 4.

1019 Unächt, oder Unecht, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste*. Band 49, Leipzig 1731-1754, Spalte 1072. (https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&action=blaettern.)

1020 Ebd.

1021 Unächt, oder Unecht, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste*. Band 49, Leipzig 1731-1754, Spalte 1072. (https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&action=blaettern.)

rechte, also dat he wert laghsocht, de schal des amptes nicht bruken, went also lange dat he de schuld betalet heft, vnde schal dat deme laghe beteren myd dren tonnen Flensborger beres, id en sy denne sake, dat eme de olderluode vnde de brødere willen gnaden doen“. Die Pflicht zum Gehorsam gehörte auch zu den regelmäßig aufgeführten Tugenden in den Zunftordnungen. Aus Erfahrungen schrieben die Weber der Stadt Straßburg 1440 bezüglich des Verlaufs von zünftigen Zusammenkünften vor, dass jeder, der schilt, dass einer ein Dieb oder ein Bösewicht sei, zehn Schillinge zahlt. Wer ein Messer zieht, gibt zehn Schillinge und es waren fünf Schillinge für eine Ohrfeige. Wer übel flucht oder Flüche oder unzüchtige Wort in der Zunftstube gebraucht, gibt einen Schilling. Wer in der Handwerksstube oder auf dem Hof den anderen im Zorn begegnet, gibt zwei Schillinge. Wer den anderen im Zorn Gläser, Kannen oder Kübel wirftt, der zahlt fünf Schillinge. Zwerwirft jemand im Zorn Fenster, Kacheln im Ofen oder Gläser, der soll fünf Schillinge zahlen. Und wer den anderen frevelhaft im Zorn aus der Stube oder Hof heißt, der zahlt fünf Schillinge.[1022]

Auch die Schneider aus Mainz stellten 1385 eine Hausordnung auf, die für Ruhe und Sicherheit sorgen sollte und Bedrohungen und Messerziehen bestrafte. Bei Meistern und Gesellen der verschiedenen, ehrlichen Handwerke schien demnach ein entsprechendes Verhalten keine Ausnahme zu sein.

Ein weiteres Beispiel zeigt, dass nicht nur die Berufsmusikanten dem Laster der Trunkenheit und des Spielens angeblich nah standen, sondern auch andere Handwerker, wie die Schuhmacher aus Flensburg, die in ihrer Ordnung von 1437 in zwei Artikeln die „oueruldicheyt“ des Speiens festhielten. Wer so viel trank, dass er sich im Haus der Zusammenkunft übergeben musste, sollte zwei Tonnen Flensburger Bier zahlen und wer sich im Hof des Hauses übergeben musste, der sollte nur eine Tonne zur Strafe zahlen. Das Verbot des Spielens ist in den Zunftordnungen ebenfalls verboten bzw. nur an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten erlaubt. Die Rotgießer aus Lübeck, Hamburg, Braunschweig und zwölf weiteren Städten beschließen 1573, dass „sick de gesellen buten und binnen den krögen des dobbeln unde spelens, worut oftmals unheit entstaet, gänzlik entholden by poene des wekenlons“.[1023]

1022 Wissell. Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit II*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7, Berlin ^{2}1974, S. 157-158.

1023 Wissell. Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit II*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7, Berlin ^{2}1974, S. 155-166.

Berufsmusikanten konnten ihre Tätigkeit aufgrund ihrer „Nützlichkeit“[1024], wie schon Moser schrieb, beweisen. Da „nahezu jegliches Musizieren funktional geprägt war“[1025] und die Städte auf die Tätigkeiten der Musikanten angewiesen waren, konnten sie ihrer Beschäftigung in den Städten nachgehen und sich ebenso wie andere beruflich spezialisieren, ein eigenes Ansehen in der sozialen Städteordnung erschaffen und daneben ein eigenes innerdifferenziertes Wertesystem ausbilden.

Die Sesshaftigkeit der Musikanten kann durch den Besitz von Grundstücken nachgewiesen werden, z. B. in den Stadtbüchern von Rostock oder Hamburg. Nach Moser besäße der „tympanista Johannes“ 1283 ein Grundstück an der Alster.[1026] Da die Musikanten jedoch, ebenso wie andere städtische Berufsgruppen z. B. Kaufleute oder Handwerke, die angesehen, ehrlich und keinerlei deviante Merkmale aufwiesen, aufgrund ihrer Aufträge nicht nur regional, sondern über weite Strecken zeitweise mobil sein mussten, erhielten sie von Stadträten Empfehlungsschreiben. Der Hamburger Magistrat erteilte 1588 den Musikanten Albert Fincke, Martin Buck und Felix Moller, „welche uns eine tydland mit erem gespele der gigen gedenet“, ein Empfehlungsschreiben, in dem ihnen ausdrücklich Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit bestätigt wurden.[1027] Das Schreiben bescheinigte den Musikanten ihr werte- und normenkonformes Verhalten. Sie entsprachen den Erwartungshaltungen der Stadt Hamburg und mit der Bescheinigung dieser zentralen, bürgerlichen Wertvorstellungen sollte den Musikanten die Anstellung in einer anderen Stadt erleichtert werden.

Die Aufforderung, einen Lebenswandel den Erwartungen der städtischen Gesellschaft gemäß zu führen, findet man in Bestallungen von Musikanten. Erich Wachhorst aus Flensburg wurde 1586 in seiner Bestallung nahegelegt, geschickte und friedliebende Gesellen einzustellen und sie ernstlich einzubinden, dass sie sich auf Hochzeiten und Gastereien friedlich verhielten, sich nicht betranken und nicht beim Tanz scherzten, wie es bisher geschah.[1028]

Der Musikantenmeister sicherte der Stadt Flensburg in seiner Anstellung vertraglich zu, geschickte und friedliebende Gesellen einzustellen und diese zu unterweisen, sich auf

1024 Moser, Hans Joachim, Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter, Rostock 1910, S. 33-42.
1025 Salmen, Walter, *Das Konzert: Eine Kulturgeschichte*, München 1988, S. 12.
1026 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910. S. 33-42.
1027 Ebd. S. 33-42.
1028 Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt ...“ Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs*, Braunschweig 1985, S. 34-36.

Hochzeiten und anderen Festen friedlich zu verhalten, sich nicht zu betrinken und beim Tanz und Spiel kein Geld zu sammeln. Der Zusatz „wie bisanhero geschehenn“ bedeutet, dass sich die Musikantengesellen der Stadt Flensburg bis zu jener Bestallung abweichend verhielten.

Das abweichende Verhalten des Organisten Paulsen aus Flensburg ist ausführlich dokumentiert. Sein eigensinniges Verhalten führte zu Streitigkeiten mit dem Pastor, der sich daraufhin beschwerte, dass Paulsen „[...] am 26sten Julio, als der ersten Mittwoche, [...]so elend und schlecht [spielte], ohne Praeludium, daß ein halbjähriger Schüler es ebenso gut machen könnte. [...] Er [der Organist] irrt sich freilich, wenn er dieses thut, mich zu trotzen, er thut sein Amt nicht, weswegen die Kirche ihn besoldet. [...] Dauerte das elende Spiel fort, [...] Am Ende von ‘Wir gläuben’, wie ich die Kanzel betreten, stieß er die Registerzüge mit einer so großen Gewalt ein, und schlug die Thüren vor dem Brustpositiv mit einem solchen Geräusche zu, daß ich in dem anfänglichen Gebet behindert wurde [...]. Wenn ich hier die Bosheit auch nicht rechnen will, die er durch dieses Gepolter gegen mich bewiesen, so beleidigt er insonderheit die versammelte Gemeinde, und handelt unvernünftig gegen das schöne Orgelwerk, das ihm anvertrauet ist. Das Brustpositiv ist voller kleiner Pfeiffen, die bei der geringsten Erschütterung ihre Stimmung verliehren, indem sie aus der Lage kommen, in welche der Orgelbauer sie versetzet. Andere Organisten die vernünfftig mit ihrer Orgel umgehen, leiden es nicht, daß man auf der Orgel einen erschütternden harten Tritt machte.“[1029] Der Organist spiele laut dem Pastor „so elend und schlecht, ohne Praeludium, daß ein halbjähriger Schüler es ebenso gut machen könnte“. Er beherrschte durchaus sein Instrument, doch „trotzte“ er gegen den Pastor und übte dabei sein Amt, wofür ihn die Kirche entlohnte, nicht zufriedenstellend aus. Der Organist verweigerte das Orgelspiel gegenüber dem Pastor und hinderte ihn darüber hinaus an der Ausübung der Predigt. Er produzierte durch das gewaltsame Stoßen der Registerzüge und das geräuschvolle Zustoßen der Türen des Brustpositivs ein „Gepolter“, dass er die Messe zu diesen Zeitpunkten unterbrach. Der Pastor verstärkt seine Beschwerde mit den Aussagen, dass der Organist durch sein Verhalten nicht nur ihn allein, sondern auch die Gemeinde „beleidigte“ und die Orgel beschädigte. Die kleinen Pfeifen des Brustpositivs würden von den Tritten ihre Stimmung verlieren. Der Pastor beschreibt auch seine Erwartungen an das Orgelspiel, dass das Vorspiel vor dem Gesang keine malerishen Wendungen enthalten soll, die dem Gottesdienst nicht angemessen waren, die eine auffallende Verwunderung und zuweilen auch einen Schrecken erregen könnten, die der Andacht nicht zuträglich waren.[1030] Er erwartete demnach

1029 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstitutes für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 125-126.

1030 Ebd. S. 126.

ein dem Gottesdienst angemessenes Orgelspiel und der Organist entsprach nicht diesen Vorstellungen, denn er entfachte mit seinem „mahlerischen Wendungen“ Verwunderung und Unverständnis. Er schien den Gottesdienst vorsätzlich zu stören und die Kirchgänger durch sein Orgelspiel in „Schrecken“ zu versetzen. Die Ursachen für das „elende Spiel“ wie z. B. ein zu geringes Gehalt oder zu hohe Dienstzeiten, sind nicht bekannt. Naheliegend ist hier der Gedanke an einen entweder unfähigen oder progressiven Organisten. Ein persönlicher Konflikt zwischen Pastor und Organist ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Die Erwartungshaltungen der städtischen Gesellschaft den Musikanten gegenüber spiegeln sich in Polizei- und Hochzeitsordnungen, die Verhaltensregeln fixierten. Diese Regeln lassen auf negative Verhaltensweisen der Musikanten schließen.[1031]

Während des Hochzeitsessens sollten der Meister und seine Gesellen ohne Erwartung einer Verehrung oder Erinnerung fleissig aufwarten. Nach dem Essen und während des Tanzes sollte er für die Hochzeitsgäste aufspielen, egal, ob sie viel, wenig oder nichts gäben und niemanden durch langsames, kurzes, lahmes oder schlimmes Spiel beschimpfen.[1032] Die Verhaltensmaßregeln für die Musikanten finden in einer Ausführlichkeit statt, „die auf das Betragen dieser Leute bei derartigen Gelegenheiten nicht gerade günstige Rückschlüsse gestattet, andererseits aber auch die Schwierigkeit erkennen läßt, in welche Musiker und Gäste unter Umständen geraten konnten“, schrieb Wellmann Anfang des 20. Jahrhunderts.[1033] „Wir finden hier die vor 100 Jahren für notwendig, gehaltenen Betragens Vorschriften erweitert und verstärkt wieder. Eine Steigerung der sozialen und gesellschaftlichen Stellung dieser Musikanten ist nicht zu verzeichnen. Erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts gelang es den Ratsmusicis Frese und Läwe, hierin eine Änderung zu schaffen, und eine volle gesellschaftliche Gleichberechtigung, gestand der Bremer Kaufherr dem Musikanten, selbst wenn er ein gebildeter Künstler war, auch im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nicht ausnahmslos zu.“[1034] Die Erwartungen an das Verhalten der Musikanten und ihr davon abweichendes Betragen sind detailliert beschrieben. Fleiß, Bereitschaft, Höflichkeit, Bescheidenheit, Zuvorkommenheit wird auf Hochzeiten von Musikanten erwartet. Aufgrund

1031 Rosteck, Oliver, Hochzeitsmusiken in der Frühen Neuzeit, in: *Jahrbuch der Wittheit zu Bremen* 1999/2000, S. 61.

1032 Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911), S. 93-94.

1033 Ebd. S. 93.

1034 Ebd. S. 93-94.

der Niederschrift dieser Verhaltensweisen betrugen sich die Musikanten laut der Verordnung bisher unwillig, unhöflich und gaben sich der Trunksucht und der Völlerei hin.

Für ihren Status in der Stadtgesellschaft traten die Musikanten wie andere ehrliche Handwerker ein. Der Flensburger Organist Hans Thomsen verklagte 1708 Albrecht Löncke und seine Frau. Sie nähmen ihre Dienstboten mit in den Kirchstuhl, sodass der Organist und seine Familie in dem ihm ebenfalls zugewiesenen Kirchstuhl keinen Platz mehr fänden. Ist auch das Urteil der Gerichtsverhandlung nicht überliefert,[1035] verweist die Klage des Organisten dennoch auf das Konfliktpotenzial, der sich nahstehenden bürgerlichen Sozialgruppen und deren Rangstreitigkeiten.

5. 2. 1. Negativkatalog der Verhaltensweisen von Musikanten

Die städtische Gesellschaft konfrontiere Musikanten mit „zeittypischen Vorurteilen“[1036] und die Bürger sähen Musikanten aufgrund ihrer Unvermögendheit als „gebrochene bürgerliche Existenz, da sie keine „geregelte Wirtschaftsführung, Kalkulation oder Rücklagen“ besäßen. Ob Musikanten in Städten geduldet würden, hänge von „der jeweiligen Aufgeschlossenheit für musikalische Praxis ab“.[1037] Entgegengehalten werden muss hier, dass die Kämmereibücher der Städte ein geregeltes Einkommen der sesshaften und angestellten Musikanten in Städten verzeichnen, die sich in der städtischen Mittelschicht positionierten und teilweise Grundstücke besaßen. Die Anstellung von Musikanten hing in erster Linie von dem Maß der musikalischen Notwendigkeit in Städten ab. Die Funktionalität der Musik, Repräsentation des Stadtrates, Kirchenmusik, Hochzeitsmusik, Signale bei Feuer oder Krieg, usw., bestimmte den Grad der Duldung in höherem Maße als die „Aufgeschlossenheit für musikalische Praxis“.

1035 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstitutes für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 156.

1036 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 167-171.

1037 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983, S. 50-51.
Vgl. hier auch Kapitel 3.

Der Negativkatalog von Verhaltensweisen der Musikanten beinhaltete „Müßiggang, böse Nachrede und Kriminalität“[1038] sowie die „Nähe zur Prostitution“.[1039] „Trunksucht, Völlerei und Glückspiel“ wurden den Musikanten ebenfalls nachgesagt. Die genannten bürgerlichen Vorstellungen spiegeln sich in der Geschichte „Sankt Peter und der Spielmann“ wieder. Der Spielmann war spielsüchtig und verlor häufig sein ganzes Hab und Gut inklusive Kleidung, Geige und Geigenbogen. Den Gewinn jedoch nahm er, um sich seinen Lastern der Trunksucht und der Kuppelei hinzugeben. So lebte er bis zu seinem Ende. Seine Seele bekam der Teufel zu fassen. St. Peter kam mit einem Würfelspiel und setzte sich zum Spielmann.[1040] Hier nahm die Geschichte eine Wendung. Sankt Peter und der Musikant spielten um die Seelen des Teufels. Als der Musikant gegen Sankt Peter im Würfelspiel verlor, befreite er die Seelen aus der Hölle und daraufhin verstieß selbst der Teufel den Musikanten mit den Worten, er sollte sich zu Gott scheren, die würden das ganze Jahr jubilieren.[1041] Aufgrund seines Lasters des Würfelspiels kam der Musikant in den Himmel.

Die Unzufriedenheit über die Trinkgelder drückten die Stadtmusikanten durch schlechte Musik aus und der Rat nahm von beiden Seiten Klagen entgegen. Beschwerden gab es vonseiten der Hochzeiter auch über das übermäßige Trink- und Essverhalten der Stadtmusikanten. Daniel von Büren arbeitete Ende des 15. Jahrhunderts eine Dienstordnung für die Bremer Stadtmusikanten aus, die die erwünschten Verhaltensweisen der Musikanten anordnete und schriftlich festhielt.[1042] In den Bestallungen der Musikanten wurde ausdrücklich auf den gesellschaftskonformen Lebenswandel verwiesen, so auch „A[nn]o 1627 uff Mich[aelis] seind diese puncta verordnet, wie zur utsehen Puncta, worup eines Erb[aren] Rahdes Musicus soll beeidiget werden. [...]“[1043] Die ersten vier „Puncta, worup eines Erbaren Rades Spellude solen beeidigt werden“, handeln von den Verhaltensweisen der Musikanten angesprochen. Der fünfte Punkt schreibt ihnen vor, wie sie auf Hochzeiten aufspielen sollten. Ob sie ein Trinkgeld bekamen oder nicht, sollten sie jedem Gast aufspielen und ihn nicht bespotten, beschimpfen, sich des Spielens verweigern oder mit schlimmen Tänzen den Gast, der kein oder wenig

1038 Hüschen, Heinrich, Berufsbewusstsein und Selbstverständnis von musicus und cantor im Mittelalter, in: Wilpert, Paul (Hg.), *Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen* (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 3), Berlin 1964, S. 236-237.

1039 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 27-34.

1040 Hertz, Wilhelm (Hg.), *Spielmannsbuch. Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert*, Essen 1983, S. 213-216.

1041 Ebd. S. 223

1042 Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911), S. 84.

1043 StB: 2-S.10.k. 2.a.1. Nr. 16.

Trinkgeld gab, es spüren lassen.[1044] Der achte Punkt der Verordnung regelt den Lohn der Musikanten und enthält die Verhaltensanforderung, sich mit den angebotenen Speisen und Getränken zufrieden zu geben und nichts mit nach Hause zu nehmen.[1045] Dieser Punkt legt nahe, dass die Musikanten sich undankbar und maßlos verhielten. In den Bestallungen der Musikanten wird immer wieder ausdrücklich ein gesellschaftskonformer Lebenswandel gefordert und die angestellten Musikanten mussten sich dem städtischen Werte- und Normensystem unterstellen. Eine Bestallung von 1627 weist die Musikanten in zwei Punkten auf inakzeptable Verhaltensweisen hin.

> „Thom 5. In der Hochtidt einem Jedern, he geve ehnen wat edder nicht willig tho sin, ock nimande, he geve wat oder nicht vule oder weinig tho bespotten odder tho beschimpen, edder tho spehlen sick verweigerlich entholden, oder sich ock in dem spehnlende mit schlimmen dantzen, jegen den, so nicht gegeven, in jenigerley wege einrehen tho lathen. [...]
>
> Thom 8. Venn Kost oder Dranck undertho schlenn, oder uth dem Kosthuse wechthodragenn, noch sich ander mehr gesinde -rüdegem und Grutt tho beschweer und Grutt tho beschweer folgen, Ock mit der Kost und Dranck so öhnen vorgesettet begnogen tho lathen.“[1046]

Im fünften Punkt wird darauf hingewiesen, dass die Musikanten die Hochzeitsgäste nicht bespotten oder beschimpfen sollten. Auch sind eine Spielverweigerung und eine schlechte Tanzmusik aus Trotz für zu wenig Trinkgeld nicht akzeptabel. Der achte Punkt verweist auf die „zeittypischen Vorurteile“ der Trunksucht und der Völlerei. Diesem abweichenden Verhalten sollten die Musikanten nicht verfallen, sondern sich mit den ihnen angebotenen Speisen und Getränken zufriedengeben und diese nicht nach ihrer Arbeit mit nach Hause zu nehmen. Die beiden Punkte gehen detailliert auf die abweichenden Verhaltensweisen der Musikanten ein und geben zugleich Anweisungen, welche gesellschaftskonformen Verhaltensweisen von den Musikanten umgesetzt werden müssen. Die hier aufgeführten, negativen Verhaltensgewohnheiten, die die bürgerlichen Vorurteile der Trunksucht und der Völlerei in sich bergen, sind auch in anderen Bestallungen nachzulesen.

1044 Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911), S. 84-85.

1045 Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911), S. 84-85.

1046 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 16.

Ein weiteres Beispiel eines Negativkataloges der Verhaltensweisen von Musikanten sowie ein Regelwerk „guten Benehmens“ ist der Dienstvertrag der Türmer Baltzer Frey und Hein Wolter vom 1. Januar 1623. Punkt sechs fordert die Musikanten zu Gehorsam auf und sie sollten „sich so viel als müglich der nüchternheit [zu] befleißigen“.[1047] Neben Trunksucht und Völlerei ist Gehorsam eine in Dienstverträgen wiederkehrende Verhaltensregel, ebenso wie die Erwartung an die Musikanten, ein „gottesfürchtiges Leben“ zu führen. Im Dienstvertrag des Organisten Friedrich Gottlob Fleischer aus dem Jahr 1763 steht, er solle sich „eines Gottes fürchtigen Ehrbaren und Frommenlebens befleißigen“ und „gegen seine vorgesetzte Obrigkeit, [...], folgsam bezeigen.“[1048] Nicht nur Musikanten, auch andere städtische Angestellte erhielten mit ihrer Bestallung ein Regelwerk werte- und normenkonformer Verhaltensweisen. Dem Torwächter Gerhardus Eitzen aus Bremen schrieb die Stadt in seiner Dienstverordnung Folgendes vor:

> „1 Soll angezeighter Eitzen an allen Ohrtenen der Gottesfurcht sich befleißigen.
> 2. Sich allenthalben nuchteren und ehrlich mit Worten und Wercken,[1049] insbesondere aber unterthänig und gehorsam [...] bezeigen.“

Ebenso wie die geforderten Verhaltensweisen der Musikanten werden an erster Stelle die „Gottesfurcht“ und an zweiter Stelle der Gehorsam, neben Nüchternheit, Ehrlichkeit, Untertänigkeit, gefordert, die zu den zentralen, bürgerlichen Wertvorstellungen gehörten.

In dem Anstellungsdokument von Paul Hanssen aus Emden sind Aufforderungen den Lebenswandel betreffend, ebenfalls in den ersten Artikeln enthalten. In Artikel 1. steht, dass Paul Hanssen sich „in seiner kleidunge, die eme Jarlichs van der stadt geguen werdt, tuchtig sich drage vnd verholde“. Der Musikant erhielt einmal jährlich von der Stadt Kleidung, eine Uniform, mit der er den Stadtrat in der Öffentlichkeit repräsentierte. Er solle die Uniform tragen und sich richtig, d. h. gesellschaftskonform verhalten. Artikel Sieben der Anstellungsurkunde

---

1047 Daebeler, Hans Jürgen, *Musik und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 74-75.

1048 Bestallungsurkunde für den Organisten Friedrich Gottlob Fleischer vom 1.4.1763, in: Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt...“ Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt - Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs, Braunschweig 1985*, S. 83-885. [33]
„Anno 1679 den 29. Marty haben Herren Burgermeister und Raht der Stadt Embden Gerhardus Eitzen auf folgende Articulen zum Thorenwachter in der abgesturbenen Luderi Freudenberghs Stelle, angenommen (ERA. I. Nr. 801), in: Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Brem. Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden, 1950, S. 76.

1049 Im Original unterstrichen: „1 Soll angezeighter Eitzen an allen Ohrtenen der Gottesfurcht sich befleißigen. 2. Sich allenthalben nuchteren und ehrlich mit Worten und Wercken, […].“

schreibt dem Musikanten sein Verhalten auf Festen und Gesellschaften vor. Er solle unabhängig vom Trinkgeld für jeden musizieren und die Gäste jeden Standes achtungsvoll behandeln, dass sich niemand über seine Verhaltensweisen beklagen könne.[1050]

Die Bestallung des Musikantenmeisters Ernestus Abel aus Bremen von 1680 beinhaltet Punkte den Lebenswandel betreffen. Diese Vorschriften sind von seinem Arbeitgeber, dem Stadtrat, als Bestandteil der Anstellung des Musikanten in das Dokument aufgenommen worden.

> „1. Zuforderst soll Er sich verpflichten, unß, [...] getrew undt holdt zu sein, dero bestes nach allem seinem Vergnügen zu suchen undt zu befordern, dero schaden undt nachtheil aller zuverwarnen, zu wehren undt abzukehren. [...]
> 3. Und wie er Schüldige [...] sich zu befleißigen, [...] daß solches auch bey seinen Gesellen beschehe, gute Arghaltt undt Obsicht tragen, undt da bey den Gesellen einiger mangell deßfallß verspüret würde, soll Er durch ernste ermahnung denselbigen suchen zu enderen, oder auch nach erforderung, unsern des Raths Obrigkeitliche Hülffe undt Verordnung ansuchen, wie dan die Gesellen bey ihrer annehmung sich zu einem guten, Ehrbaren, undt nühteren leben ebenmaßig verpflichten, undt selbgiges bey verlust ihrer Dienste unterhalten sollen.“[1051]

Mit Punkt eins der Ordnung verpflichtet sich der Musikantenmeister, dem Rat der Stadt loyal zu dienen, ihre Vorteile zu unterstützten und Nachteile und Schaden abzuwehren. Punkt drei geht auf seinen und seiner Gesellen Fleiß ein. Musikantenmeister Abel verpflichtete sich, seine Gesellen zu bürgerlichen Verhaltensweisen anzuhalten und mithilfe des Rates diesen Anspruch durchzusetzen. Die Musikanten verpflichteten sich, zu einem ehrbaren Lebenswandel und nicht dem Alkoholmissbrauch zu verfallen. Bei Verstoß gegen diese beiden Regeln sollten sie ihre Anstellung verlieren. Die Höhe der Strafe deutet an, wie wichtig der Stadt ein dem städtischen Werte- und Normensystem angepasster Lebenswandel der Musikanten war.

> „5. Soll Er mit seinen Gesellen Einem Ehrnvesten Rahte Jederzeit, [...], mit einer guten Music ohnverdroßen auffzuwarten gehalten sein. [...]

1050 Articulen darup Pauwel Hanssen thom Organisten ein Jair lanck angenommen Ao. (15)77 am 2. Octob., in: Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Brem. Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 74.
Vgl. Emder Ratsarchiv, I, Registratur (ERA I.) Nr. 422.

1051 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 27.

> 8. So soll Er undt seine Gesellen [...], des Cantoris direction [...], demselben allemahl gebührend begegnen, auch alle unter Ihnen biß herzu gewesene mißverständniße auffzuheben, und hinfüro in guter freundschafft mit einander zu leben, auch seine gesellen dahin anzuhalten.“[1052]

Die Punkte fünf und acht beschreiben die musikalischen Tätigkeiten des Meisters und seiner Gesellen. Sie sollten geduldig und jederzeit für den Rat musizieren. Dem Kantor traten die Musikanten achtungsvoll gegenüber, verpflichteten sich, die vergangenen Streitigkeiten, wahrscheinlich wirtschaftlicher Natur, zu beenden und „in guter freundschafft miteinander zu leben“. Der neunte Punkt regelt die Verhaltensweisen der Musikanten auf Hochzeiten.

> „9. Jedtwede Hochzeit [...] mit ohnverdroßenem musiciren bediehnen. [...], soll er mit seinen Gesellen, ohn erwartung einer absonderlichen Verehrung oder nötigen erinnerung, mit der Music fleißig auffspieleten, [...], soll Er einem Jedtweden gelahdenem Hochzeit Gaste, [...], willig undt ohnwegerlich auffspielen, undt niemanden durch langsames, uberauß kurtzes oder Lahmes undt schlimmes spielen deßfalß beschimpffen, [...] soll er Jedtwedes tages [...], in guter trew, mit denen, so auff der Hochzeit nebenst ihme auffgewartet, nach proportion [...], richtig theilen, [...].“[37]

Die Musikanten sollten auf jeder Hochzeit fleißig musizieren und ohne Erwartungen an besonderes Lob oder Ermahnungen unermüdlich aufspielen. Den Hochzeitsgästen sollten sie Musikwünsche erfüllen und niemanden durch langsames, kurzes, lahmes oder schlimmes Musizieren beschimpfen. Von den Musikanten wurden Fleiß und Dienstbarkeit gefordert sowie ein freundliches und zuvorkommendes Verhalten den Gästen gegenüber. In einer „Puncta worup eines Erb[aren] Rahdes Spellude scholen beediget we[rden]“ um 1700 verbat der Stadtrat ebenfalls das Spotten, das Schimpfen, die Spielverweigerung und die Völlerei der Musikanten auf Hochzeiten. Es sind immer dieselben, wiederkehrenden Verbote abweichender Verhaltensweisen.

> „Thom 5. In der Hochtydt einem Jeder he geve öhnen wat, edder nicht, wil to syn, ock nemande, he geve wat oder ni vele oder weinige, to bespotten edder to beschimpen edder tho spelen sich verw[e]gerlich entholden, oder sick ock in dem

1052 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 27.
37 Ebd.

spelende mit schlimmen Dentzen jeden de, so nicht gegeven sick in Jenigerlei wege mercken tolaten. [...]

Thom 8. Kene Kost oder Dranck under toschläen oder uth dem Kosthuse wächtodregen, noch sych ander mehr gesinde Biudegamb und Brutt tho beschwern folgen E sich mitt der Kost und Drank so ohnen vorgesettett [...] to laten."[1053]

Die Musikanten werden „zum Fünften" darauf hingewiesen, dass sie niemanden, der kein oder nur wenig oder viel Trinkgeld gibt, verspotten, beschimpfen, absichtlich schlechte Musik spielen oder ihre Musik verweigern. Der achte Punkt betrifft die Speisen, die die Musikanten nicht nach Hause tragen oder sich darüber beschweren sollten.

Mit dem zehnten Punkt des Anstellungsdokumentes des Musikantenmeisters Ernestus Abel aus Bremen werden die Verhaltensweisen der Gesellen angesprochen.

„10. Wan irgendt einer oder mehr seiner Gesellen sich wiederspenstig stellen, [...], des Musici order sich nicht unterwerffen, oder sonsten im leben undt Wandel der gestalt sich bezeigen würden, daß zu deren abschaffung der Meister genugsame Uhrsach zu haben vermeinen möchte, soll derselbe dem p t[1054] praesidirenden Herrn Burgermeister solches anzeigen, undt zum fall auff deßen befehl keine beßerung erfolgen würde, [...] darin verfahren werden."[1055]

Sie sollten sich nicht widersetzen, sich den Anordnungen des Meisters beugen und einen Lebenswandel gemäß den städtischen Normen und Werten führen und nicht durch abweichendes Verhalten auffällig werden. Der Musikantenmeister müsste dieses dem Bürgermeister der Stadt anzeigen und nach wiederholter, erfolgloser Mahnung, sich den bürgerlichen Verhaltensweisen anzupassen, verlöre der Geselle seine Anstellung. Damit zeigt der Stadtrat unerbittliche Strenge und den Durchsetzungswillen, dass die angestellten Musikanten das abweichende, d. h. auch das ihnen zugeschriebene Verhalten abzulegen und

1053 StB: 2-S.10.k.2.a.1.

1054 p t = p.t.: „bei der Ansprache von Personen mit unbekanntem Titel die Nennung des Titels ersetzend: pleno titulo; nach vorausgeschicktem Titel: praemisso titulo", Anja Steinhauer: *Das Wörterbuch der Abkürzungen.* Rund 50 000 nationale und internationale Abkürzungen und Kurzwörter mit ihren Bedeutungen, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 2005[5], S. 323.

1055 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 27.

sich in das vorherrschende Werte und Normensystem der städtischen Gesellschaft zu integrieren.

Nicht nur die vom Stadtrat bestallten Musikanten mussten sich einem Regelwerk der Verhaltensweisen unterwerfen, die kirchlichen Musikanten erhielten ein ebensolches. Thomas Selle aus Hamburg verfasste 1644 eine Verordnung mit einigen Punkten, die das „abweichende Verhalten" der Musikanten unterbinden sollte. In ihr verfügte er, dass für die Musikanten Bänke auf dem Chor aufgestellt werden, damit sie während der Predigt sitzen könnten, denn sie wären in Weinhäuser gegangen und hätten dann betrunken eine „Confusion" in der Musik angerichtet.[1056] Die Trunksucht als ein weitverbreitetes negatives Verhalten ist auch in den Anstellungsurkunden von Musikanten regelmäßig als Verbot zu finden. Die Bestallungsurkunde von Erich Wachhorst aus dem Jahr 1586 hält z. B. fest, dass er sich auf Hochzeiten und Gastereien friedlich verhält, nicht betrinkt und die Gesellen während des Tanzes nicht scherzen, wie bisher geschehen.[1057]

Trunksucht, Völlerei, Schimpfen, Beleidigen und Müßiggang gehören zum Negativkatalog musikantischer Verhaltensweisen. Neben langjähriger Tätigkeit, z. B. spielte Wilhelm Wolf von 1693-1750 also insgesamt 57 Jahre, Eler Hoyer musizierte 40 Jahre, von 1681 bis 1721, und Magnus Piek ebenfalls 40 Jahre, gab es auch Musikanten, die plötzlich ihr Amt niederlegten wie z. B. Daniel Rudolph, der 1694 sein Amt antrat und zwei Jahre später spurlos verschwand. Wahrscheinlich hatte er sich in Trunkenheit grober Exzesse zuschulden kommen lassen.[1058] Die streitlustige Haltung, die Daniel Heinsens und seine Gesellen an den Tag legten, gehört ebenfalls zu dem Bild, sich nicht in eine bürgerliche Ordnung einzufügen und immer wieder geriet er mit dem Gesetz in Konflikt.[1059] Die Nachkommenschaft Thomas Janssen, der 1619 als Ansgarii-Organist nach Bremen kam, breitete sich während des 17. Jahrhunderts in Bremen zu einem nicht mehr ganz entwirrbaren Geflecht verwandtschaftlicher und beruflicher

---

1056 Zitiert nach: Liselotte Krüger, S. 77.
Vgl. Gravamina Cantoris, Blatt ohne Signatur. Liselotte Krüger bekam dies laut eigenen Angaben von Herrn. Prof. Dr. Reincke zur Verfügung gestellt.

1057 Bestallungsurkunde für den Spielmann Erich Wachhorst vom 12.7.1586, in: Greve, Werner, „Musicam habe ich allezeit lieb gehabt..." Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500 - 1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs, Braunschweig 1985, S. 85.

1058 Wellmann, Friedrich, Wilhelm Christian Müller in Bremen, in: *Bremisches Jahrbuch* Bd. 11 (1914), S. 39 - 40.

1059 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 34.

Beziehungen aus.[1060] Der Ansgarii-Organist Johannes Janssen, beschäftigte die städtischen Polizeirichter häufiger als andere Musikanten im 17. Jahrhundert in Bremen. Immer wieder stellen die Verhandlungen Johannes Janssen mit seinem „cholerischen Temperament“ ein unerfreuliches Zeugnis aus.[1061]

Die Handwerkszünfte achteten auf ehrbares Verhalten ihrer Mitglieder und der Stadtrat gab ebenfalls eine ehrliche Lebensweise vor und legte damit neben anderen Angestellten auch für die Musikanten Verhaltensweisen fest. Der Hamburger Rat bestand auf eine einwandfreie Lebensführung seiner fest angestellten Musikanten, doch schien diese nachgelassen zu haben, denn 1642 wurde aufgrund Thomas Selles Eingabe eine „Ordnung, wonach sich der Cantor und eines Erbarn Raths Instrumentisten, wie auch die Vocalisten zu richten“ erlassen. Sie bestimmte, dass Kantor Thomas Selle als Direktor für die Musik in der Kirche verantwortlich war. Die Instrumentalisten und Vokalisten unterstanden ihm und sollten sich vollständig und pünktlich an Fest- und Sonntagen auf dem Chor einfinden. Sie brachten bereits gestimmte Saiten- und Blasinstrumente um sieben Uhr morgens und nachmittags vor 1Uhr mit, und begannen direkt den Figuralgesang mit ihren Instrumenten musikalisch zu unterstützen. War ein Instrumentalist verhindert, solle er dies dem Kantor rechtzeitig mitteilen und für Ersatz sorgen und ebenso sollten die Instrumentalisten zur Probe verpflichtet werden. Da an Festtagen eine größere Musik in der Kirche abgehalten wurde, sollten Rollbrüder und drei Turmbläser auf Verlangen des Kantors bei den Proben und in der Kirche bei Empfang ihrer jährlichen Besoldung erscheinen. Des Weiteren wurden keine Konflikte zwischen Vokalisten und Instrumentalisten geduldet, sondern sie sollten sich „brüderu. friedlich gegeneinander bezeigen“ und sich dem Kantor nicht widersetzen. Aufgrund der Eindringlichkeit dieses Passus, scheint das Gegenteil und insbesondere die Missachtung des Kantors zuvor üblich gewesen. Sollten diese Vorgaben von den Instrumentalisten nicht eingehalten werden, so sollten die Wetteherren entsprechende Strafen verhängen. Krüger fügt an, dass die Zusammenarbeit mit den Ratsinstrumentalisten, den Rollbrüdern und den Turmbläsern abgesehen von kleineren Unstimmigkeiten zur Zufriedenheit des Kantors abgelaufen zu sein schien und auch ihre Anzahl von 20 bis 24 seinen Wünschen entsprach.[1062]

1060 Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 70.

1061 Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 72. Vgl. auch: StB: Wittheitsprotokolle (10. September 1658). - Kämmereibücher (22. Oktober 1647; 2. Januar 1649; 27. November 1657; 18. Januar 1659).

1062 Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat“. Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der

Zusammenfassend kann beschrieben werden, dass zahlreiche Vorgaben zur ehrlichen Lebensweise von weiteren Handwerken bekannt sind und die Musikanten diesbezüglich den zeittypischen, handwerklichen Anforderungen unterworfen schienen. „Die Fleischhauer Berlins fordern 1645 ´kundtschafft seiness bisherigen Verhaltenss`. Die Tuchmacher von Rathenow verlangen 1694 vom jungen Meister, daß er ´seines ehrlichen Lebens und Wandels halber untadelhaftig und der Lastern Keines schuldig`sei.“[1063]

5.2.2. Ehrbare Verhaltensweisen von Musikanten

Musikanten nahmen einen ehrlichen Lebenswandel an, indem sie sich wie andere ehrbare Sozialgruppen am Werte- und Normenkatalog städtischer Verhaltensweisen orientierten, führten eine bürgerliche und gottgefällige Lebensgestaltung und ihnen wurde ein anerkannter Status in der Stadtgesellschaft zugewiesen.

Die Novelle „Der Tänzer unserer lieben Frau“ zeigt, dass Spielleute gottgefällig leben. Der Spielmann sprach, dass er nicht beten und sich nur dem Müßiggang hingab. Er sei des Brotes nicht wert. Doch er konnte tanzen und er verneigte sich nach jedem Tanz und sprach, zu Unserer lieben Frau, dass er nur für sie tanzt. Er tanzte kunstvoll weiter, bis sein Körper versagte und er beinah ohnmächtig wurde. Da lächelte Maria und fächelte ihm Luft zu und kühlte seien Stirn mit ihrer Hand.[1064] Der Spielmann erkannte demnach seinen Müßiggang und seine Nutzlosigkeit als deviantes Verhalten und bot dem Bild der Jungfrau Maria seine einzige Fähigkeit, das Tanzen, an. Sein spielmännisches Können setzte er bis zur Erschöpfung ein, Gott zu preisen und fand damit Gnade vor Maria. Die Musikanten beriefen sich auf König David, den das Musizieren beruhigte, und auf Psalmen, in denen von Musikinstrumenten berichtet wird, die eingesetzt werden, um Gott zu preisen.[1065]

Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 17-18.

1063 Wissell. Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit I*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 1, Berlin ^{2}1974, S. 132.

1064 Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961, S. 183-186.

1065 Hertz, Wilhelm (Hg.), *Spielmannsbuch. Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert*, Essen 1983, S. 297-298.

Neben einem gottgefälligen Leben gehen aus der Bewerbung des Musikanten Johannes Eitzen[1066] bürgerliche Verhaltensweisen hervor. Der Musikant stützte sich auf seine Konfession und sein ehrbares Verhalten. Aufgrund seiner christlich und bürgerlich motivierten Verhaltensweisen hoffte er von den ehrbaren „Biederleutten" als Christ und ehrbarer Mann geschätzt zu werden. Sein werte- und normenkonformes Verhalten innerhalb der städtischen Gesellschaft konnte Johannes Eitzen laut eigener Aussage durch Zeugnisse und Bescheinigungen ehemaliger Arbeitgeber belegen und damit war sein redliches, aufrichtiges Handeln amtlich bestätigt. Dass er die Erwartungshaltung der Stadtgesellschaft in Bezug auf seinen Lebenswandel befriedigte, ist an den Patenschaften der Bremer Bürgermeister Meyer und Bentheim sowie anderer Bremer Patrizier für seine Kinder belegt.[1067]

Der Musikant Jürgen Grevenborch d. Ä. verwies 1640 ebenfalls auf seine bürgerlichen Verhaltensweisen, als er sich als Türmer an St. Ansgarii bewarb. Jürgen Grevenborch schreibt an den Rat der Stadt, dass sie die vakante Stelle des Türmers an St. Ansgarii gewiss nicht unbesetzt lassen und stellt sich in seinem Anschreiben selbst als „gehorsamen Bürger" dar. Seit seiner Jugend habe er sich der Instrumentalmusik gewidmet und bereits in Kirchen auf der Orgel gespielt und während Hochzeiten musiziert. Vom Turm der St. Ansgarii Kirche habe er ebenfalls gespielt und damit der Stadt „alsß meinem Vatterlandt" dienen können.[1068] Mit den Argumenten der bürgerlichen Verhaltensweisen, seiner beruflichen Erfahrung und seiner Verbundenheit und Dienstwilligkeit seiner Heimatstadt gegenüber, versuchte der Musikant die ausgeschriebene Stelle für sich zu gewinnen. Alle drei Argumente sind von grundlegender Bedeutung für eine Integration in die Stadtgesellschaft. Die Übernahme bürgerlicher Verhaltensweisen scheint dem Musikanten Grebenborch gelungen.

Für die Annahme bürgerlicher Verhaltensweisen und damit auch des vorgeschriebenen Lebenswandels der städtischen Gesellschaft spricht auch, dass Stadtmusikanten „eingerißene unordnungen" erkannten und sich gegenseitig auf Einhaltung bürgerkonformen Verhaltens

---

1066 Aus der Bewerbung Johannes Eitzens (ERA I. Nr. 422), in: Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Brem. Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 74-75.

1067 Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 65-68.

1068 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Bremen 1999*, S. 87-90.
Vgl. auch: StB: 2-S.10.k.a.3., Nr. 2, 4. Mai 1640.

kontrollierten. Der Musikant Magnus Piek aus Bremen schrieb an die Regierung in Stade, dass er

> „hiemit unterth[änigst] demuthigst Supplicando vorzustellen nicht umbhin können, was gestalt bey jungst gehaltener General Visitation in Bremen zu abwendung einiger einreißenden confusionen und unordnungen unter denen Musicanten daselbst eine Instruction oder reglement wornach sich ein jeder zu achten, sodan die wiedereinführung eines Directorii hochnötig befunden worden, gleich da die jetzige Musicanten selbst [...] zugestanden daß noch vor etwa 12 biß 16 Jahren einer der Bremischen Thumbs Musicanten [...] die Direction gefuhret [...] ich [...] angewand bin, wie ich alle eingerißene unordnungen, soviel muglich abstellen."[1069]

Magnus Piek, wahrscheinlich Musikantenmeister der Stadt Bremen, informierte die Regierung in Stade von „einreißenden confusionen und unordnungen" unter den Stadtmusikanten. Es gab ein Regelwerk, in dem die geforderten Verhaltensweisen schriftlich niedergelegt wurden und woran sich jeder Musikant zu halten hatte. Ebenso sollte eine Direktion eingeführt werden. Während 12 bis 16 Jahre zuvor der Türmer den Musikanten vorstand, sollte der Musikant Magnus Piek nun „alle eingerißene unordnungen" soweit dies möglich sei, abstellen. Er verurteilte das abweichende Verhalten der Musikanten der Stadt Bremen und schlug der Regierung vor, als Musikdirektor angestellt zu werden und mithilfe dieser Position das aufgestellte Regelwerk bürgerlicher Verhaltensweisen unter den Musikanten durchzusetzen. Magnus Piek bat,

> „sämtl.[iche] Königl.[iche] Musicanten mit der eingangs erwehnten hochnöthigen instruction und mich mit [...] Direction der instrumental Music [...] mitgerichteten betallung [...] zu versehen [...] daß ich zu vorkommung fernerer unordnung die störrige und wiederspenstige vorbey zu gehen."[1070]

Die „Unordnung" unter den städtischen Musikanten beschrieb Magnus Piek als „störrige und wiederspenstige". Das abweichende Verhalten und die wahrscheinlich schlechte Arbeitsleistung der Musikanten schienen demnach seit längerer Zeit anzuhalten. Beispielhaft kann das Verhalten des Musikanten Wilhelm Walfals betrachtet werden. Aufgrund einer ihm unangemessen erscheinenden Lohnverteilung war der Musikant bereit, „sich eher mit dem, der

1069 StB: 2- ad.T.3.a.11.Nr. 2. 30. Bd. 2.
1070 StB: 2- ad.T.3.a.11.Nr. 2. 30. Bd. 2.

solches sich unterstunde darumb schlagen, daß die Hunde das blut lecken solten“.[1071] Die sich darin spiegelnde Gewaltbereitschaft des Musikanten steht den Forderungen nach bürgerlichen Verhaltensweisen entgegen und bestätigt die städtische Gesellschaft in ihren zeittypischen Vorurteilen.

Zum Abschluss ein letztes Beispiel: Der Musikant Abel erhielt vom Rat der Stadt Bremen eine Einstellungsurkunde, die entgegen älteren Einstellungen die Formel enthielt, dass er sich verpflichten sollte, dem Rat gehorsam und der Stadt treu und hold zu sein, ihr Bestes nach allem Vermögen suchen und fördern, ihren Schaden und Nachteil zu warnen und abzukehren.[1072]

Der Stadtrat verpflichtete zum ersten Mal in einer Einstellungsurkunde, die ebenfalls die Dienstordnung beinhaltete, einen Musikanten zu Gehorsam dem Rat und zur Treue der Stadt gegenüber. Punkt drei der Einstellungsurkunde fordert bürgerliche Verhaltensweisen vom Musikanten. Musikant Abel solle einen „ehrbaren und nüchternen“ Lebenswandel bestreiten. Damit verpflichtete er sich, bürgerliche Verhaltensweisen zu übernehmen und nicht der Trunksucht zu verfallen. Seine Gesellen sollten sich ebenfalls an das Werte- und Normensystem der Stadtgesellschaft halten. Einen Verstoß gegen die Anweisungen und abweichendes Verhalten der Musikanten tolerierte der Rat der Stadt nicht und die Abweichenden wurden konsequent mit dem Verlust ihrer Anstellung bestraft.[1073] Die Härte des Vorgehens lässt aufhorchen, denn in ihr sind der hohe Stellenwert der Werte und Normen der städtischen Gesellschaft und ihre Umsetzung im alltäglichen Leben erkennbar.

1071 StB: 2- ad.T.3.a.11.Nr. 2. 30. Bd. 2.

1072 Rosteck, Oliverer, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 69.
Vgl. auch: StB: Bestallungsordnung vom 6. Januar 1662, 2-.S.10.k.2.a.1., Nr. 27.

1073 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 70.
Vgl. auch: StB: Bestallungsordnung vom 6. Januar 1662, 2-.S.10.k.2.a.1., Nr. 27.

6. Korporationsbildung städtischer Musikanten

6.1. Gruppenbildung in der städtischen Gesellschaft

Der mittelalterliche und frühneuzeitliche Mensch war in stärkerem Maße in die Gemeinschaft integriert, als es heute üblich ist. Diese „Vergesellschaftung der Individuen" im Korporationswesen vollzog sich in dem Maß, dass die Gruppenbildungen für Zymyslony das „entscheidende Strukturelement" der Stadtgesellschaft ist. „In allen Bevölkerungsschichten bildeten sich Bruderschaften, Kaufleute, Handwerker und auch Musiker fanden sich neben ihren ständischen und gewerblichen Korporationen auch in betont geistlichen Verbänden zusammen."[1074] Hierzu gehörten auch die sesshaften Musikanten. Die Fahrenden schlossen sich zu zeitlich befristeten Ensembles zusammen, um ihre musikalischen Engagements zu erfüllen. Die Korporationen erstreckten sich auf das soziale, religiöse und wirtschaftliche Leben ihrer Mitglieder. Oexle[1075] betont die Bedeutung von Gemeinschaften.[1076] Die Korporationsbildung von Musikanten kann als ein zeittypisches Phänomen bezeichnet werden.

Die Gruppenmitglieder bildeten eine Einheit gegenüber Außenstehenden.[1077] Neben dem Zusammenhalt innerhalb einer Gruppe bestand die Rücksichtslosigkeit gegenüber Außenstehenden.[1078] Mitglieder einer Gruppe können sich den folgenden Prozessen nicht entziehen: den Zwang zur Selbstdarstellung, den anderen und dessen Selbstdarstellung zu registrieren, die Bildung eines Binnenselbstverständnisses der gesamten Gruppe und die Außendarstellung der Gruppe gegenüber der Umwelt. Die Selbstdarstellung ist kennzeichnend für den Druck, den Gruppenbildung auf Beteiligte ausübt.[1079] Durch eine Zielsetzung wird der Prozess der Bildung des Selbstverständnisses und der Homogenisierung einer Gruppe

---

1074 Zmyslony, Monika, *Die Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation* (Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6), Kiel 1977. Zugl. Diss. Kiel 1974, S. 7.

1075 Claessens, Dieter, *Gruppe und Gruppenverbände: systematische Einführung in die Folgen von Vergesellschaftung*, Hamburg ([1]1977), ND 1995, S. 206.

1076 Subkultur wird hier als Gruppe von Menschen definiert, die partiell doch niemals vollkommen von einer Gesellschaft abgetrennt sind, sondern interaktiv in für sie wichtigen Bereichen mit der Gesellschaft interagieren.

1077 Greiling, Heiko, Milieu und Stadt. Zur Theorie und Methode einer politischen Soziologie der Stadt, in: Zimmermann, Albert (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, 1. Halbband, Berlin, New York 1979, S. 339.

1078 Oexle, Otto Gerhard, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Zimmerman, Alber (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea Mediaevalia, Bd, 12/1), Berlin, New York 1979, S. 217-218.

1079 Claessens, Dieter, *Gruppe und Gruppenverbände: systematische Einführung in die Folgen von Vergesellschaftung*, Hamburg ([1]1977), ND 1995, S. 9-10.

erleichtert.[1080] Daneben hat eine Gruppe auch den Zwang zur Außendarstellung. Binnenselbstverständnis und Außendarstellung weichen in den meisten Fällen voneinander ab, dass das Selbstverständnis in der inneren Auseinandersetzung mit der Gruppe notwendig und die Außendarstellung durch die Umwelt erzwungen wird. Aufgrund der Gesamtgesellschaft und der Verortung der Gruppe in ihr, entsteht der Druck, die Innenbilanzierung mit der Außendarstellung abzustimmen und Letztere wirkt sich auf die Identität der Gruppe aus. Stimmen Ziele und Regeln einer Gruppe mit denen der Gesamtgesellschaft überein, verläuft der Prozess der Anpassung besonders schnell.[1081] Die Orientierung einer Gruppe auf ein Ziel leitet sich von den mitgebrachten Vorstellungen und Fertigkeiten und auch von einer anderen Gruppe ab, die zur Orientierungsgruppe wird.[1082]

Für die Beschreibung der Organisationsform städtischer Handwerker wird der Begriff Zunft gegenüber den regional unterschiedlichen Begriffen Innung, Amt Ambacht, Gaffel, Gilde, Werk, Gewerk, Handwerk, Zeche und Bruderschaft bevorzugt. Der Zusammenschluss städtischer Handwerksmeister diente der Abwehr der Konkurrenz, der Sicherung der Einkünfte der einzelnen Zunftmitglieder, der geordneten Rohstoffverteilung und der Qualitätskontrolle der Waren. Es lag auch im Interesse der städtischen Obrigkeit, wenn Zünfte die Angelegenheiten ihrer Gesellen und Lehrlinge selbst regelten, Witwen, Waisen und anderweitig Not leidende Mitglieder versorgten und Aufgaben der Stadtverteidigung übernahmen. Zünfte befassten sich vorwiegend mit „inneren“ Angelegenheiten. In der Regel besaßen sie ein Zunfthaus, um dort ihre Lade mit der Zunftordnung und -kasse aufzubewahren.[1083] Die Zünfte kontrollierten Aufnahmen neuer und die Heirat vorhandener Mitglieder zur Abgrenzung gegen Unehrlichkeit. Neben ihren ökonomischen Funktionen regelten sie auch die privaten, geselligen, sittlichen und rechtlichen Lebensbedingungen ihrer Mitglieder.[1084] Sie nutzen die Unehrlichkeit als Sanktionsmittel und als Grenze zur Selbstkonstituierung. Die Grenzen der Ehrbarkeit und die Feststellung der Unehrlichkeit waren nicht allein Angelegenheit der Zünfte, sondern mussten von der Obrigkeit anerkannt werden.[1085] Ehrbarkeit wurde für eine Zunftaufnahme gefordert und bezog sich nicht nur auf eheliche Kinder, in Norddeutschland auch auf deutsche Geburt und die Ablehnung unehrlicher

1080 Ebd. S. 12.
1081 Claessens, Dieter, *Gruppe und Gruppenverbände: systematische Einführung in die Folgen von Vergesellschaftung*, Hamburg ([1]1977), ND 1995, S. 17.
1082 Ebd. S. 33-35.
1083 Ebd. S. 115-122.
1084 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12(Dez. 1993), S. 362-381.
1085 Ebd. S. 362-381.

Kinder, sondern auf die ganze Persönlichkeit,[1086]sie differierten nach Vermögenslage und Geltung.[1087] Die Zunftfähigkeit wurde bestimmt durch Geschlecht, freie Geburt, eheliche Geburt, ehrliches Herkommen, Religion und ehrbarer Lebenswandel. Die vielfältigsten Vorschriften in den Zunfturkunden fordern einen untadeligen Lebenswandel.[1088] Nach Friedland wurden die Zünfte als statisch und der politischen und gesellschaftlichen Dynamik abgeneigt betrachtet, doch erwiesen sie sich als aktive Sozialpartner innerhalb der Städte.[1089] Sie sicherten ihren Mitgliedern das Recht zur Berufsausübung, vertraten die Interessen des jeweiligen Berufszweiges,[1090] schlossen sich zum Schutz ihres Eigentums und ihrer Familie, zur wirtschaftlichen und moralischen Kontrolle ihrer Mitglieder, zur Abwehr von Fälschern, zur Überwachung der Ausbildung und um für Witwen, Waisen, Alte und Kranke aus ihren eigenen Reihen zu sorgen, zusammen. Aufgrund des Zunftzwanges gelang ihnen, die Konkurrenzverhältnisse im Inneren und nach außen zu kontrollieren. Die Beschränkung der Anzahl der Handwerksbetriebe lag in den Händen der Zünfte. Einkaufs- und Verkaufspreise, Löhne und Höhe der Produktion wurden weitgehend gleich gehalten. Die Handwerker gründeten ihre Zünfte in der Regel selbst und die Obrigkeit spielte dabei eine unterschiedliche Rolle, die von der Duldung bis zur Rechtsausstattung der Zünfte reichte, die um obrigkeitliche Anerkennung baten und damit Zunftzwang und Rechtskraft der Zunftbeschlüsse erlangen wollten.[1091] Häufig erfolgte eine urkundliche Niederlegung des zünftigen Zusammenschlusses bzw. der Zunftstatuten, nachdem sie lange Zeit Gewohnheitsrecht waren.[1092]Der in den Rollen häufig vorkommende Zusatz „nach older wonheit“ deutet darauf hin, dass die Rollen mehr schriftliche Niederlegung vorhandener Richtlinien darstellten, als das sie Neuregelungen dokumentierten.[1093] Viele Zünfte verbesserten in den Auseinandersetzungen mit dem Rat ihre

---

1086 Maschke, Erich, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter: Bericht über Kolloquien d. Komm. zur Erforschung d. Kultur und d. Spätmittelalters 1975 bis 1977* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse: Folge 3; Nr. 121), hrsg., v. Josef Fleckenstein und Karl Stackmann, Göttingen 1980, S. 133-134.

1087 Ebd. S. 131.

1088 Fröhlich, Sigrid, *Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden: Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften H. 38), Berlin 1976, S. 22-25.

1089 Friedland, Klaus (Hg.), *Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*, Köln, Wien 1984, S. 2.

1090 Fröhlich, Sigrid, *Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden: Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften H. 38), Berlin 1976, S. 13-15.

1091 Fröhlich, Sigrid, *Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden: Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften H. 38), Berlin 1976, S. 20-21.

1092 Ebd. S. 22-25.

1093 Zmyslony, Monika, *Die Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation* (Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd, 6), Kiel 1977, zugl. Diss. Kiel 1974, S. 95-96.

Machtposition. In den Mittel- und Großstädten machten die zünftigen Handwerker nach Fröhlich 50 % der Bürgerschaft aus.[1094]

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts ließe sich ein langsamer, doch stetiger Niedergang der Zünfte feststellen. Die Reformation spaltete die Zünfte, die Exportmöglichkeiten sänken und das Inland böte der ständig wachsenden Zahl von Handwerkern geringe Verdienstmöglichkeiten. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hielten die Zünfte ihre Mitgliederzahl gering, um ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Im 17. und 18. Jahrhundert bestünde das Zunftwesen aus kleinen Gruppen privilegierter Mitglieder, dessen Tendenz sich bereits im 16. Jahrhundert durch den erschwerten Zugang zu Meisterstellen bemerkbar mache. Der Reichschluss von 1731 verlieh den Landesherren das Recht, Zünfte innerhalb ihres lokalen Herrschaftsbereiches zu verbieten.[1095] Die aktuelle Forschung hingegen spricht nicht mehr von einem „Niedergang", sondern sieht die Handwerker in einem Prozess der Spezialisierung und die Zünfte, politisch einflussreich, betonten ihre Exklusivität. Daneben weitete sich das Berufsfeld vieler im 18. Jahrhundert außerhalb der Zünfte aus.

Verschärfte Aufnahmebedingungen verstärkten vor allem seit Mitte des 16. Jahrhunderts den Kampf gegen die Konkurrenz von „Störern, Stümpern und Pfuschern". Berufliche Gemeinsamkeiten mit den Meistern, abweichende berufliche Lebenssituationen und wirtschaftliche Interessen sowie hohe Mobilität förderten die Tendenzen zu eigenen, großräumig agierenden Gesellenkorporationen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie verträten ebenso wie die Zunftzusammenschlüsse der Meister die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und kulturell-religiösen Bedürfnisse und Anliegen ihrer Mitglieder, orientiert am berufsständisch organisierten und denkenden Umfeld bestehender Zunftgrenzen.[1096] Um in einer Handwerkerzunft aufgenommen zu werden, musste der Bewerber seine „Ehrlichkeit",[1097] seine eheliche Geburt und seine deutsche Herkunft

---

1094 Fröhlich, Sigrid, *Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden: Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften H. 38), Berlin 1976, S. 26-28.

1095 Fröhlich, Sigrid, *Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden: Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften H. 38), Berlin 1976, S. 29-30.

1096 Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995, S. 19-22.

1097 Maschke, Erich, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter: Bericht über Kolloquien d. Komm. zur Erforschung d. Kultur und d. Spätmittelalters 1975 bis 1977* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse: Folge 3; Nr. 121), hrsg., v. Josef Fleckenstein und Karl Stackmann, Göttingen 1980, S. 133-134.

attestieren.[1098] Die Handwerkszünfte forderten von ihren Mitgliedern einen „untadeligen Lebenswandel“, [1099] was bedeutet, dass sich die Mitglieder an das städtische Werte- und Normensystem halten mussten und ein abweichendes Verhalten mit dem Entzug der „Ehrlichkeit“ straften.[1100]

Nach Graus nahmen die Erfolgsmöglichkeiten einer sozialen Integration in die städtische Gesellschaft aufgrund der schwachen Wirtschaftslage und „sozialer Erstarrung“ ab,[1101] während Friedland betont, dass Zünfte dynamische Sozialgruppen und keineswegs statische wären.[1102] Entwicklungsprozesse, die in der städtischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit im weiteren Verlauf aufgezeigt werden, sind allein aufgrund der Interaktion der sozialen Gruppen, also auch der Zünfte und Bruderschaften untereinander, möglich.

6.2. Soziale Eingliederung durch Bildung berufsständischer Korporationen

Die Bildung von Musikantenkorporationen sei eine „primäre Voraussetzung ihrer Tätigkeit“,[1103] da sie häufig in Ensembles auftraten. Aus dieser Notwendigkeit des Zusammenschlusses entstanden zeitlich befristete Korporationen.[1104]

„Ueber vollständig ausgebildete Handwerkerzünfte sind bereits aus dem Ende des 12. Jahrhunderts urkundliche Belege vorhanden. Als erste Musikantenzunft gilt die Nikolaibrüderschaft zu Wien, deren Gründung aus dem Jahr 1288 datiert. Da die meisten Musikantenzünfte jedoch aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammen, ist anzunehmen, daß [sic] sie in Anlehnung an das zu der Zeit schon hoch entwickelte Zunftwesen der übrigen Gewerbe

1098 Ebd. S. 133-134.
1099 Fröhlich, Sigrid, *Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden: Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften H. 38), Berlin 1976, S. 22-25.
1100 Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12(Dez. 1993), S. 362-381.
1101 Graus, Frantisek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 434-435.
1102 Friedland, Klaus (Hg.), *Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*, Köln, Wien 1984, S. 2.
1103 Materne, Gerd, *Die sozialen und wirtschaftlichen Probleme des Musikers*, (Diss.) Mannheim 1953, S. 42.
1104 Ebd. S. 17.

entstanden sind."[1105] In der Neuzeit entwickelte sich ein Berufsmusikantentum mit Ansätzen zu einem eigenen Standesbewusstsein.[1106]

Durch auftauchende wirtschaftliche Schwierigkeiten, Stagnation und soziale Erstarrung sanken die Integrationsmöglichkeiten der städtischen Gemeinschaften. Mit dem Aufkommen großer Städte ging die Übersichtlichkeit sozialer Beziehungen verloren und das soziale Leben musste neu geregelt werden. Es entstand eine Gesellschaft, in der zunehmend anonyme Kräfte zum Wirken kamen. Die bisher personell eindeutig begannen sich in anonym soziale Beziehungen zu wandeln.[1107] Jeggle hingegen schreibt, dass kooperatives Verhalten vielfältig erschien, denn neben den einzelnen Gewerbekooperationen und Gesellenverbänden, die „Infrastruktur für großräumige, durch Migration gekennzeichnete Arbeitsmärkte bereitstellten und diese ermöglichten, waren die persönlichen Netzwerke der Marktteilnehmer Grundlage kooperativen Verhaltens".[1108] Verwandtschaft und Herkunftsort förderten geschäftliche Beziehungen, konnten jedoch auch durch eine zunehmende Wanderung an Bedeutung verlieren. Für Handwerker mit geringen Verdienstmöglichkeiten waren „kooperative Arbeitsbeziehungen" wünschenswert. In der Frühen Neuzeit nahmen die Kooperationen, auch auf dem Land, stetig zu.[1109]

In Paris unterzeichneten die Statuten der Spielmannszunft 1321 neunundzwanzig Männer und acht Frauen. Ihr Vorstand führte den Titel roy des menestreuls du royaume de france. Als der Violine in Frankreich besondere Achtung zukam, nannte sich der Spielmannskönig roi des violons. Älter als die Pariser war die Confrèrie des frères jongleurs in der Abtei St. Martin de Fécamp, die vom Abt Radulf 1402 neue Statuten erhielt. Sie soll in die Zeit Herzogs Richard II. von der Normandie[1110] zurückreichen. Die zünftigen Spielleute in Frankreich fanden sich

---

1105 Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Greifswald 1921, S. 21.

1106 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 93.

1107 Graus, Frantisek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 434-435.

1108 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 166.

1109 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 166.

1110 Graus, Frantisek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 960-1026.

alljährlich zu Spielmannsschulen zusammen. Die Schulen in Beauvais, Lyon, Genf, Bourg en Bresse, Cambrais und Paris waren besonders gut besucht. Versammlungen der Spielleute gab es im 13. Jahrhundert in Südfrankreich, in der Auvergne, in Arras, Rouen, Valenciennes und Provins. In England fand seit König Johanns eine Spielmannsversammlung zu Chester statt, wo die Nachkommen des Steward Dutton die oberste Gerichtsbarkeit über die Fahrenden ausübten. Der älteste Freibrief, der einer Spielleutekorporation ausgestellt wurde, ist von 1381. Er gehörte der Zunft, die jährlich an Mariä Himmelfahrt zu Tutbury in Staffordshire zusammenkam. Auch in Yorkshire bildeten die Spielleute eine Bruderschaft, die ihre Zusammenkünfte in Beverley hatte. Johann der Fiedler wurde vom Kaiser Karl VI. auf dem Hoffest in Mainz 1355 der Titel „rex omnium histrionum“ verliehen. 1385 ernannte der Erzbischof Adolf von Mainz seinen Pfeifer Brachte zum „Künige farender lüte“ in seinem Erzbistum[1111] und 1393 wurde Wernher der Pfeifer von Alzei vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren auf Lebenszeit ebenfalls zum König der Fahrenden erhoben.[1112] 1407 entstand in Uznach, im Kanton St. Gallen, eine „Bruderschaft der farend Lüt, Giger und Pfiffer“, die sich einmal im Jahr in der dortigen Kirche zum Heiligen Kreuz versammelte. Von einem König ist jedoch in dem Stiftungsbrief nicht die Rede.[1113] Auch in der Schweiz gab es ein Pfeiferkönigreich, das ursprünglich von den Grafen von Kiburg und später vom Züricher Stadtmagistrat verliehen wurde. Die elsässischen Spielleute standen unter dem Herrn von Rappoltstein. Dieser als der oberste Pfeiferkönig wählte sich einen Stellvertreter aus den Reihen der Spielleute, dem er zugleich den Königstitel übertrug. Alle Jahre am Dienstag nach Mariä Geburt fanden zu Rappoltsweiler das Pfeifergericht und der Pfeifertag statt, von dem der Letzte im Jahr 1789 gefeiert wurde.[1114]

Musikanten gründeten ebenso wie Handwerker Korporationen. Nach Graus beschränkten sich die meisten Korporationen Abweichender auf eine gemeinsame Gegenwehr wirtschaftlicher

---

1111 Die Urkunde ist abgedruckt von Schenk zu Schweinsberg in den Quartalsblättern des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen 1882, S. 26f.

1112 Mone, Franz Josef, *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* (hrsg. v. d. Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. IX,) S. 127.

1113 Arx, Ildenfons von, *Geschichten des Kantons St. Gallen*, St. Gallen 1810, S. 209.

1114 Hertz, Wilhelm (Hg.), Spielmannsbuch. Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert, Essen 1983, S. 301-304.
Vgl. Barre, Die Bruderschaft der Pfeifer im Elsaß, Kolmar 1873.
Schulte, Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N.F. II, 303.
Graf Ulrich von Württemberg bestätigte den Trompetren, Pfeifern und Lautenschlägern „ihre gemachte gesellschaft“, in: *Monatshefte für Musikgeschichte* 1887, 4ff.
Über das Pfeifergericht in Frankfurt am Main siehe Joh. Heinrich Hermann Fries, Frankfurt 1752 und *Monatshefte für Musikgeschichte* 1888, 150.

Konkurrenz und „dem Schutzangebot ihrer Mitglieder“[1115] und konnten ein „hohes Organisationsniveau“ erreichen.[1116] Borst beschreibt die Korporationen Abweichender als „Ansätze zu Lebenskreisen“.[1117] Passten sich diese Zusammenschlüsse in ihrer Organisation und in ihrem öffentlichen Auftreten dem Normen- und Wertesystem der städtischen Gesellschaft an, konnten sie sich erfolgreich in diese integrieren.[1118] Brandhorst und Hergemöller, die Musikanten zu den Randseitern zählten, sahen, dass diese, „durchaus gesellschaftliches Ansehen erwerben“ konnten,[1119] was dem Grundtenor der Definition der Randseiter und -gruppen einer sozialen Inakzeptanz nicht entspricht.

Nach Moser gründeten sich im 15. Jahrhundert Musikantenkorporationen „allerart und allerorten“[1120] und auch Organisten schlossen sich in Städten zu eigenen Korporationen zusammen. Hinzu traten die Korporationen der Ensembles, z. B. die Ratsmusikanten und in Hamburg, Lübeck und Rostock vereinten sich die „Rollbrüder“.[1121] Sie waren eine Musikantenkorporation vergleichbar mit den „kleinen Meistern“ in Braunschweig. Im Jahre 1678 sandte die Korporation der „großen Meister“ ein Schreiben an den Rat der Stadt Braunschweig, um den geplanten Zusammenschluss ihrer Konkurrenz zu verhindern.[1122] Die „großen Meister“ verweisen auf die Musikkompanie bzw. die Ratskapelle, die die Stadt Hamburg mit über tausend Reichstalern unterhalte. Da sie die Fülle an Hochzeitsengagements nicht wahrnehmen konnten, gaben sie einige an die Rollbrüder ab. In Hamburg gäbe es in vier Wochen mehr Hochzeiten als bei ihnen in einem Jahr, sodass das Beispiel der Stadt Hamburg bezogen auf ihren Ort wie die Faust aufs Auge passen würde.[1123] Für die Braunschweiger Ratsmusikanten war der letzte Satz ausschlaggebend, denn dort fand eine so geringe Zahl an Hochzeiten statt, dass sie diese selbst bedienen konnten, und ließe der Rat der Stadt Braunschweig die Korporation der „kleinen Meister“ zu, müssten sich die Ratsmusikanten mit diesen die wenigen Hochzeitsengagements teilen und verlören dadurch einen Teil ihres

---

1115 Graus, František, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 427-429.

1116 Ebd. S. 430-431.

1117 Borst, Arno, *Lebensformen im Mittelalter*, Hamburg 2004, S. 606-608.

1118 Claessens, Dieter, *Gruppe und Gruppenverbände: systematische Einführung in die Folgen von Vergesellschaftung*, Hamburg ([1]1977), ND 1995, S. 17.

1119 Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Vernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf [1]2001, S. 189.

1120 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 86-87. Siehe auch: Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Greifswald 1921, S. 21.

1121 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten*. *Geschichte eines Berufsstandes 1227 1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 115-122.

1122 Ebd. S. 68-72.

1123 Ebd. S. 72.

Auskommens. Daher suchten sie ihr Privileg der Hochzeitsaufwartung sowie ihre Existenz zu sichern. Hier wird besonders deutlich, dass das Auskommen der Musikanten in den Städten begrenzt war und ein Großteil der Musikanten nicht die Gelegenheit besaß, sesshaft zu werden und sich gesellschaftlich einzugliedern, aufgrund eines musikalischen Überangebotes in den Städten. Die Korporationsbildung zum Zwecke der Existenzsicherung durch Konkurrenzausschluss war bedeutsam, nicht nur für Musikanten, sondern auch für andere Handwerkszweige.

Stadträte forderten in der Frühen Neuzeit die sesshaften Musikanten auf, Korporationen zu gründen,[1124] was auch der besseren städtischen Kontrolle über Musikanten diente. Es wurden jedoch nicht nur von sesshaften Musikanten mit einer städtischen Bestallung Korporationen gegründet, wie Brandhorst und Hergemöller schreiben,[1125] sondern allein in Bremen gab es sesshafte, freischaffende Musikanten und Organisten der verschiedenen Kirchspiele, die sich ebenfalls organisierten. Die fahrenden Musikanten, die Bremen besuchten, traten desgleichen in geschlossenen Sozialverbänden auf. Richtig ist, dass die Integrationsmöglichkeiten der Ratsmusikanten höher eingeschätzt werden können als die der fahrenden Musikanten, die im Spätmittelalter und Früher Neuzeit den großen Teil der Musikanten ausmachten.

Die Korporationen gaben den Musikanten die Möglichkeit, ihre gemeinsamen Interessen in einer organisierten Gruppe zu zentrieren.[1126] Sie schützen ihre Mitglieder ebenso wie die Zünfte die Ihrigen und vertraten die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und religiösen Interessen ihrer Mitglieder.[1127] Über die Gründung von Korporationen erlangten die sesshaften Musikanten ihren sozialen Platz in der städtischen Gesellschaft.[1128]

1124 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 136.

1125 Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Vernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf [1]2001, S. 187-189.

1126 Popitz, Heinrich, *Prozesse der Machtbildung* (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaft 362/363), Tübingen, 1968, S. 10.

1127 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker: Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1994. Zugl. Diss. 1993), S. 360-363.
Vgl. Beneke, S. 176; van Dülmen, 1990, S. 130.

1128 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten*. *Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 137.

6.3. Gesellschaftliche Akzeptanz durch Gründung von Musikantenbruderschaften

Aufgrund der Akzeptanz der Musikantenkorporationen vonseiten der Kirche begann ihre soziale Billigung in der städtischen Gesellschaft. Die Ausgrenzung durch anerkannte soziale Gruppen der Stadtgesellschaft konnte, durch die Gunst der Kirche den Musikanten gegenüber, eingeschränkt werden.[1129] Die Kirche gab die moralischen Normen vor und die Gesellschaft orientierte sich an diesen. Elemente aus den Musikantenbruderschaften existierten noch in den später gegründeten Korporationen des 14. Jahrhunderts. Die Ratsmusikanten in Hamburg spendeten z. B. gewohnheitsmäßig eine „Opferkerze auf dem Domlettner".[1130]

Die sesshaften Musikanten vereinten sich in Bruderschaften, distanzierten sich damit von den fahrenden Fremden und entzogen sich gleichzeitig nicht mehr einer obrigkeitlichen Kontrollmöglichkeit.[1131] Aufgrund dieser Maßnahmen wurden die Musikanten von der städtischen Gesellschaft nicht mehr als „gefährlich" angesehen. Neben Musikanten schlossen sich auch andere unehrliche Berufsgruppen zu Korporationen zusammen. 1456 gründeten die Müller der Stadt Hamburg eine Martinsbruderschaft.[1132] Sie fügten sich damit den moralischen Normvorstellungen der Kirche, was eine wichtige Voraussetzung zur gesellschaftlichen Akzeptanz und Eingliederung war.

Der Rat der Stadt Lübeck forderte die sesshaften Musikanten auf, in eine Bruderschaft einzutreten. In der sogenannten „Ordnungsrolle" hielten sie ihre Gesetze bis zur Auflösung der Bruderschaft 1815 fest.[1133] In Hamburg existierte die „Hamburger Grünrolle" von 1691, in der die Musikanten ihre Regeln festhielten und von deren Korporationsmitgliedern u. a. das Verhalten gefordert wurde, sich in einer ordentlichen Haushaltung und im täglichen Leben wie ein rechtschaffener Christ und redlicher Bürger aufzuführen.[1134] Diese klaren Vorgaben der Verhaltensweisen für Musikanten der Korporation hielten sich an die christlichen und

---

1129 Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Vernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf [1]2001, S. 189.

1130 Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Vernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf [1]2001, S. 296-300.

1131 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 49-50.

1132 Welter, Julian, *Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter*, Diss., Berlin 1895, S. 32.

1133 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 71-74.
Vgl. Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, S. 11, hier sind die gleichen Daten angegeben.

1134 Gurlitt, Wilibald, Die Hamburger Grünrolle vom Jahre 1691, in: *Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaft* 14 (1912/13), S. 217.

bürgerlichen Werte und Normen und die Musikanten sahen in der Umsetzung dieser zentralen gesellschaftlichen Regeln die einzige Möglichkeit der Einordnung in die städtische Standesordnung.

Im nördlichen Europa wurden im 13. Jahrhundert bereits städtische Turm- und Torbläser dauerhaft besoldet und seit dem 14. Jahrhundert häuften sich die Belege für Rastspielleute. Diese Musikanten bekamen ein festes Einkommen und gute Chancen, durch ihr Mitwirken bei allen wichtigen Festakten geachtete Mitglieder der städtischen Gesellschaft zu werden. Obrigkeitlich gebildete spielmännische Genossenschaften bildeten sich in dem regionalen Schwerpunkte Oberdeutschland, Österreich und das Hansegebiet von Hamburg bis Königsberg heraus. Im 15. Jahrhundert verfügte der Hamburger Rat die Zusammenlegung von Spielgrafen- und Ratskuchenbäckeramt und übertrug den Musikanten die Aufsicht über das gesamte Hochzeitswesen.[1135] Aufhorchen lässt hier die gemeinsame Organisation zweier Handwerke, von Bäckern und Musikanten, für den Bereich der Hochzeitsfeiern. Zur richtigen Beurteilung der gesellschaftlichen Einbürgerungsmöglichkeiten ist zu bedenken, dass nur eine sehr geringe Zahl von Musikanten temporäre oder dauerhafte Anstellungen fanden. Die Fahrenden übertrafen die Zahl der sesshaften Spielleute bei Weitem und wurden nach Brandhorst und Hergemöller weiterhin mit den gängigen Vorurteilen konfrontiert und in keiner Zunftausschlussbestimmung vergessen.[1136] Zu Erinnern ist an dieser Stelle an die hohe Mobilität großer Teile der städtischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Hierunter fielen nicht nur ehrlose und deviante Personen und Gruppen, sondern in der Mehrheit ehrbare, geachtete und in der Stadthierarchie einen festen sozialen Rang innehabende Berufe wie bestimmte Handwerksberufe oder Kaufleute. Auf lokaler Ebene gab es ebenfalls Bruderschaften, bekannt aus Lübeck oder Wien, später auch in Form der Kompanie oder Sozietät in Oldenburg und Frankfurt oder die Einrichtungen der „Rollbrüder“ in Hamburg, Danzig, Lübeck und Rostock.[1137] Vom 13. Jahrhundert an bildeten sich eigene Korporationen zur Aufführung geistlicher Schauspiele. Diese Vereinigungen waren keine Berufs-, sondern Gelegenheitsschauspieler, die vorwiegend dem Handwerk angehörten.[1138] Die Handwerkszünfte beteiligten sich an der Ausstattung des geistlichen Spiels und die

1135 Schubert, Ernst, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995, S. 136.

1136 Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Vernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf [1]2001, S. 187-189.

1137 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten*. *Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 115-122.

1138 Lach, Robert, *Zur Geschichte des musikalischen Zunftwesens (*Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse Sitzungsbericht, 199 Band, 3. Abhandlung) Wien, Leipzig 1923, S. 23-24.

Aufführungen lagen in den Händen von Theatergesellschaften.[1139] Fahrende Musikanten konzentrierten sich mehr und mehr auf das Spielen zum Tanz und die Begleitung des Gesanges als ihre ausschließliche Tätigkeit. Stadt- und Kunstpfeifer, vom 15. und 16. Jahrhundert an auch Stadtzinkenisten und Ratstrompeter genannt, gründeten eigene Zünfte, zu denen die älteste Pfeiferzunft, die 1288 in Wien gegründete St. Nicolai-Bruderschaft, gehörte. Seit dem 14. Jahrhundert bestanden Pfeiferzünfte mit eigener Gerichtsbarkeit, für die Schirmherren Pfeiferkönige bestimmten, welche die Aufsicht über die Spielleute ihrer Gegend bzw. ihrer Stadt führten. Zu den ältesten Musikantenzünften in Deutschland gehörte die Brüderschaft zum heiligen Kreuz in Uznach und die Straßburger Bruderschaft der Kronen.[1140] Die wichtigste Zeit in der Entstehungsgeschichte der Musikorganisationen sei das 15. Jahrhundert, denn in diesem Zeitraum entstanden Bruderschaften „allerart und allerorten".[1141] Neben den „Gelegenheitsschauspielern", gab es auch Musikanten bzw. deren Familienangehörige, die einem Handwerk oder auch aus einem anderen Beruf entstammten und sich gelegentlich oder auch darüber hinaus musikalisch betätigten. Dies ist auch für einzelne Bremer Musikanten aus der Frühen Neuzeit zu belegen. Fahrende Musikanten suchten durch Korporationsgründungen ihre Lebensbedingungen zu verbessern. 1407 existierte im Schweizer Uznach eine Bruderschaft, die „wir farenden lut, all pfifer und gyger, die mit ihr namen in der rodel verschriben stant", gründeten und damit das obrigkeitliche Interesse, die fahrenden Gesellschaftsgruppen zu organisieren und damit besser zu kontrollieren, bediente.[1142]

Im Zeitalter der Reformation lösten sich viele Bruderschaften auf. Luther urteilte in seiner Schrift „Von den Brüderschaften" über diese eindeutig: „Fressen und Saufen und das ganze Gott mißfällige Treiben." Inbegriffen waren auch Musikantenbruderschaften, die, wie z. B. die „Marienbrüderschaft der Musikanten und Spielleute zu St. Catharinen" in Lübeck, auseinandergingen.[1143]

1139 Ebd. S. 25.

1140 Lach, Robert, *Zur Geschichte des musikalischen Zunftwesens (*Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse Sitzungsbericht, 199 Band, 3. Abhandlung) Wien, Leipzig 1923, S. 26-29.

1141 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter,* Rostock 1910, S. 86-87.

1142 Graus, František, Die Randständigen, in: Moraw, Petre (Hg.), *Unterwegssein im Mittelalter* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 1), Berlin 1985, S. 98-99.

1143 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 71-74.
Vgl. Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, S. 11.

6.4. Handwerkerzünfte als Leitbild der Musikantenkorporationen

6.4.1. Wichtige Elemente der Handwerkerzünfte

Die Zünfte schrieben seit dem 14. Jahrhundert Kriterien für die Aufnahme von Zunftbewerbern nieder. In Norddeutschland verlangten sie eine schriftliche Bestätigung, dass der Bewerber „echt und recht, deutsch und nicht wendisch, frei und niemandes eigen“ sei. Damit forderten sie von den Bewerbern die allgemeingültigen, gesellschaftlichen Normvorstellungen Ehrlichkeit und Freiheit. Randseiter waren folglich von den Zünften, den Angehörigen der zentralen gesellschaftlichen Gruppen, ausgegrenzt.[1144]

Bei einer Thematisierung der Bedeutung und Funktion der Unehrlichkeit für benachbarte Sozialsysteme kommt den Zünften zentrale Bedeutung zu. Gerade die Differenz von Ehrlichkeit und Unehrlichkeit spielte eine entscheidende Rolle. Die Selbstbeschreibung und die Selbstkontrolle der Zünfte fanden über eine demonstrative Abgrenzung von der Unehrlichkeit statt. An den Besitz der Ehre war die Zugehörigkeit zur exklusiven Gruppe geknüpft und ihr Entzug bildete ein wirksames Sanktionsmittel, um gruppenkonformes Verhalten zu erzeugen. Die Zünfte waren auf das Vorhandensein der Unehrlichkeit angewiesen, da sie sich selbst über diese Grenzkontrolle konstituierten. Sie garantierte die Prüfbarkeit der Verhaltenskonformität jedes einzelnen Mitgliedes und fungierte als Mittel zur Sozialdisziplinierung.[1145]

Der Begriff Zunft war bis zur Reformation in Norddeutschland unbekannt. Als Amt bzw. als officium wurde in Lübeck eine Handwerkerkorporation bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1866 bezeichnet.[1146] Bei den freien Innungen stand das persönliche Interesse der Handwerker im Vordergrund, die Obrigkeit erteilte lediglich in Form einer donatio, concessio oder gratia, die Anerkennung. Ein Grund, der zur Vereinigung von Handwerkern und Gründung von Bruderschaften führte, war die Verfolgung religiöser Zwecke und sie konnten gemeinsam den religiös-kirchlichen Verpflichtungen nachkommen. Es war die Vorstufe zum Amt, dem das Bewusstsein der eigenen Interessenvertretung vorausging, dass

---

1144 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, S. 2-9.

1145 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker: Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1994 (Zugl. Diss. 1993), S. 292-293.

1146 Warncke, Johnnes, *Handwerk und Zünfte in Lübeck*, Lübeck 1912, S. 5.

zusammen mit einem Genossenschaftssinn, bewirkte eine wirtschaftliche Entwicklung. Verstärkt wurde dieser Vorgang durch das konzentrierte Wohnen von Handwerkern desselben Gewerbes in einer Straße, das selbst auf die Hamburger Kaufleute in der Reichenstraße zutraf. Eine Amtsverfassung regelte das Verhältnis der Mitglieder untereinander und die Stellung des Amts innerhalb der Bürgerschaft. Die Anerkennung des Stadtrates verlieh dem Amt seine Stellung im öffentlichen Rechtsleben. Die Bruderschaft der Hamburger Bartscherer von 1452 erhielt z. B. erst 1468 ihre Ordnung vom Rat. Anfänglich waren die Bruderschaften und Ämter keine Zwangsvereinigungen, die wirtschaftliche Erstarkung eines Gewerbes war Voraussetzung für eine rechtliche Abgeschlossenheit der Korporationsmitglieder. Das gewerbliche Moment trat mit dem Zunftzwang in den Vordergrund.[1147] Ein außerordentliches Recht konnte einer Korporation nur verliehen werden, wenn Verpflichtungen von dieser übernommen wurden, woraus eine beständige Wechselwirkung zwischen Rat und Amt folgte.[1148] In Lübeck vollzog sich die Anerkennung eines Amtes, indem der Rat die Morgensprache erteilte.[1149] Für Hamburg sind keine Zunfturkunden erhalten, sodass über die Form der Erteilung nichts bekannt ist. Das Stadtrecht von Lübeck schreibt 1240 im ersten Artikel „van der lude morgensprake“, dass „dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake“. Mit der Verleihung des Korporationsrechtes erhielten sie gleichzeitig das Versammlungsrecht. Die Bedeutung der Morgensprache beruhte auf der Ausübung der wesentlichen Amtsrechte wie dem des Zunftzwanges, der Amtsgerichtsbarkeit, der Aufnahme der Gesellen und der Verlesung der Rolle. Die Morgensprache stellte den Mittelpunkt der Selbstverwaltung dar.[1150] Die Zunftrollen geben Auskunft über die Eröffnung eines Betriebes, über die Erlangung einer Meisterschaft und über den wirtschaftlichen Niedergang. Aus den Kämmereirechnungen ersieht man die Zahl der jährlichen Aufnahmen aus dem Meistergeld der neu Aufgenommenen und diese Zahlen geben zugleich Auskunft über den wirtschaftlichen Zustand der Ämter.[1151] Die Zunftmitglieder wachten über ihre Rechte gegenüber allen, die außerhalb des jeweiligen Amtes standen. Durch Trennung oder Aussonderung von Teilen der Amtsmitglieder verengte sich der Kreis der Angehörigen, was insbesondere mit der Spezialisierung auftrat und während wirtschaftlicher Stagnation kam es zur Verminderung der Amtsmitglieder und Beseitigung der Konkurrenz durch Arbeitsbegrenzung. In Hamburg sind schlechter Geschäftsgang, Teuerung und hohe Steuern Kennzeichen des späten 15.

1147 Welter, Julian, *Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter*, Diss., Berlin 1895, S. 17-28.
1148 Ebd. S. 33-36.
1149 Ebd. S. 32.
1150 Ebd. S. 33-36.
1151 Ebd. S. 93.

Jahrhunderts.[1152] Das lübische Recht wurde auf die Hamburger Neustadt übertragen, denn es bestand eine freundschaftliche Beziehung zwischen dem Hamburger und Lübecker Rat, die sich auf die Gestaltung der Handwerkerverhältnisse auswirkte. In der Wahl der Älterleute äußerte sich die Autonomie des Amtes, sie wurden vom Rat verpflichtet und wirkten als Vertreter des eigenen Gewerbes Bindeglied zwischen Rat und Amt. Die Zuweisung von Ratsherren als Morgensprachherren lässt auf eine politische Überwachung von Handwerkern schließen, wie in Bremen seit 1366, Hamburg seit 1375 und Danzig, seit 1381 durchgeführt wurde.[1153] Die Gerichtsbarkeit des Rates erstreckte sich von Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen den Ämtern bis auf die einzelnen Amtsmitglieder. Der Aufsicht des Rates unterlagen neben den zünftigen Gewerben auch Bruderschaften.[1154] Die Mitglieder der Zünfte mussten Bürgerpflichten erfüllen, die in den Zunftordnungen festgelegt waren, wozu beispielhaft die Zunftordnung der Hamburger Schiffbauer von 1514 angeführt wird. Sie gibt vor, dass ein ehrbarer Rat die Älterleute baten, dass sie Mitglieder aus ihrem Amt der Stadt zugute schicken sollten, zu Wasser und zu Land, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen.[1155] Die Mitglieder konnten sich von ihren Bürgerpflichten befreien und ersatzweise, gegen entsprechende Entlohnung, einen anderen verpflichten. Mit den Rechten und Pflichten eines Bürgers ausgestattet, waren die zünftigen Handwerker in die städtische Gesellschaft vollkommen ehrbar integriert.[1156]

6.4.2. Bildung der Musikantenkorporationen gemäß der Organisation von Handwerkerzünften

6.4.2.1. Struktur und Aufbau der Musikantenzunft

Mithilfe der Musikantenkorporationen, die sich analog zu Handwerkerzünften organisierten, strebten ihre Mitglieder nach rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Integration in die städtische Gesellschaft. Schatz sieht den „Drang nach zünftiger Organisation“ in allen beruflichen Tätigkeiten. Die Musikanten könnten durch das Korporationsbestreben vor allem

1152 Ebd. S. 103-107.
1153 Welter, Julian, *Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter*, Diss., Berlin 1895, S. 38-45.
1154 Ebd. S. 58-59.
1155 Ebd. S. 73.
81 Ebd. S. 73-77.
1156 Ebd. S. 73-77.

ihre wirtschaftliche Existenz sichern.[1157] Während Lach noch die Anfänge „in den Männerbünden […] der Naturvölker“ sieht, wertet bereits Salmen das Zunftwesen anders.[1158]

In den Verordnungen der Musikantenkorporationen sind Bestimmungen vergleichbar denen der Handwerkerzünfte formuliert. Diese Verordnungen greifen die Ausbildung der Lehrlinge, die Arbeitsbedingungen der Gesellen, die Meisterschaft, die Privilegien und den Umgang untereinander sowie die Abgrenzung gegenüber Nicht-Mitgliedern auf. Dabei orientieren sich die Musikantenkorporationen an den bürgerlichen Normen und Werten[1159] und an der Struktur und der Organisation der gesellschaftlich anerkannten Handwerkerzünfte.

Die Bestallung des Ratsmusikantenmeisters Ernst Abel mit 16 „Puncta. Worauff eines Ehrvesten Hochweisen Raths der Statt Bremen“, dokumentiert die Parallelen zu den Zunftregeln der Handwerkermeister. In Punkt zwei steht:

> „Soll Er fünff qualificirte Gesellen halten, deren keiner aber für sich in bestallung nehmen, sondern welche Er dazu achtet undt also gethan zu sein vermeinet, daß Sie mit allerhandt Musicalischen Instrumenten zu Ehren bestehen können, soll er zuforderst Einem Hochweisen Rahte praesentiren, undt bescheides erwarten, ob dieselbe zur Probe ihrer Kunst und ferner zum Gesellendienste, befindenden umbständen nach, zugelaßen werden mügen oder nicht.“[1160]

1157 Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, S. 16-18.

1158 Salmen, Walter, *Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: Studium Generale Jg. 19 (1966), S. 103.
Siehe Lach, Robert, *Zur Geschichte des musikalischen Zunftwesens (*Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse Sitzungsbericht, 199 Band, 3. Abhandlung) Wien, Leipzig 1923, S. 4-18: „Wenn man ein richtiges entwicklungsgeschichtliches Verständnis des musikalischen Zunftwesens gewinnen und dieses psychologisch in seiner tiefsten Wurzel erfassen will,“ müsse man laut Robert Lach die Anfänge bei den Naturvölkern erfassen und dort „hinabsteigen bis in die Anfänge alles beruflichen Genossenschafts-, Verbands- und Kastenwesens überhaupt, [...].“ Den Ausgangspunkt des Verbandswesens sieht Lach in den Männerbünden, -gesellschaften und -häusern der Naturvölker. Gesang und Tanz zur Unterhaltung eines Publikums wäre nur anstößig, würde es berufsmäßig betrieben. Den Grund sieht Lach darin, dass es sich für die Zuschauer um ein Vergnügen handele und nicht um ein existenzielles Bedürfnis. Eine Entlohnung erwecke oft den Anschein der Gunsterweisung, da der Wert einer Kunstleistung schwer abzuschätzen wäre. Den Ausgangs- und Ansatzpunkt für das musikalische Zunftwesen sieht Lach in den von römischen Gladiatoren und Histrionen abstammenden und „doch wenigstens ihnen nicht ferne stehende[n], tief verachtete[n] Klasse der fahrenden Leute“

1159 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 115-122.
Siehe auch: Salmen, Walter, *Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: Studium Generale Jg. 19 (1966), S. 102.
Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Greifswald 1921, S. IV. und S. 52.

1160 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.

Der Meister sollte fünf qualifizierte Gesellen anstellen, die zuvor eine Probezeit absolvierten. Das System der Gesellenhaltung von Meistern und einer Probezeit ist dem Handwerk entlehnt.

> „Zuforderst soll er sich verpflichteten, unß, dem Rath gehorsamb, auch gemeiner Statt getrew undt holdt zu sein, dero bestes nach allem seinem Vermügen zu suchen undt zu befordern, dero schaden undt nachtheil aller zuverwarnen, zu wehren undt abzukehren.“[1161]

Die Verpflichtung der Stadt gegenüber bestand allein bei Musikanten. Die Handwerksmeister waren nicht bei der Stadt angestellt und ihr nicht als Dienstherrin zu Gehorsam verpflichtet. Die Maxime des ehrbaren Lebenswandels traf auf Musikanten und Handerker gleichermaßen zu und wird im dritten Punkt erläutert:

> „Und wie Er schüldig, eines Ehrbaren und mühteren lebens sich zubefleißigen, also soll Er, daß solches auch bey seinen Gesellen beschehe, gute Arghaltt undt Obsicht tragen, undt da bey den Gesellen einiger mangell daß fallß verspüret würde, soll Er durch ernste ermahnung denselbigen suchen zu enderen, oder auch nach erforderung, unsern des Rahts Obrigkeitliche Hüllfe undt Verordnung ansuchen, wie dan die Gesellen bey ihrer annehmung sich zu einem guten Ehrbaren, undt mühteren leben ebenmeßig verpflichten undt selbiges bey verlust ihrer Dienste unterhalten sollen. /“[1162]

Äquivalent zur Aufnahme in die Zunft eines Handwerks sollten die Musikantengesellen bei Annahme, „sich zu einem guten Ehrbaren, undt mühteren ebenmeßig verpflichten“.[1163] Die Ratsmusikanten waren privilegiert, allein auf Hochzeiten aufzuwarten und sie verteidigten diesen Wirtschaftsprivileg gegenüber ihrer Konkurrenz, so wie auch die Zünfte die ökonomischen Vorteile des Zusammenschlusses gegenüber Außenstehende verteidigten, was im dreizehnten Punkt fixiert wurde:

> „Zu vermehrung seines undt seiner Gesellen Salarij, soll Er auch alle Dingstags undt andere gemeine Hochzeitte, so in dieser Statt gehalten werden, wan Er will undt kan, mit seinen Gesellen allein bediehnen, Eß wehre dan sache, daß so viele Hochzeite auff einen tag vorfielen, daß Er und seine Gesellen nicht woll denselben, vorkommen konten, undt auff solchen fall soll ob allem der Thurmman zu St.

1161 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.
1162 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.
1163 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.

> Ancharii hieselbsten, undt negst dem der jetzige Lautenist Tobias,[1164] wie auch dieser Statt zu den vier Kirchspielkirchen gehörige der deßfalß erforderten Music verstendige und deßfals approbirte Burgere, für anderen dazu genommen undt gebrauchet weden, undt gesellen lohn deßwegen genießen, welcher, so viel den obgedachten Thurman in specie betrifft, für diesen alß verglichen undt bewilliget worden, Daß wan eine Hochzeitt, woselbst Er alß ein Musicant mit auffgewartet, von dreyen Persohnen bedihnet wird, Er den Vyngten, von vier Persohnen aber den fünfften, undt von fünff Persohnen den sechsten Pfennig, soll zu erwarten undt zu erheben haben. Gestaltt demselben dan auch, undt sonst niemande erlaubt ist, auff denfall, wan mehr Donnerstags Hochzeitt, zugleich concurriren, undt des Raths meister schon zu einer bestellet ist (darnach sich der Thurnman zuforderst erkundigen soll) eben meßig eine Dinnerstags (mit nichten aber eine Dingstags Hochzeit) immediate anzunehmen, undt sich dazu bestellen zu laßen, Mit dem beding, daß Er im übrigen des Raths Meisters bestälte Gesellen, wan irgend dieselbe nicht alle waß zu thuen hetten, für andere dazu nehmen und mit gebrauchen soll. /‘‘[1165]

Der Ratsmusikantenmeister und seine Gesellen waren berechtigt, jede Hochzeit in der Stadt zu bedienen, wenn sie dies wollten und zeitlich / personell bewältigen konnten. Sollten mehrere Hochzeiten an einem Tag stattfinden und die Ratsmusikanten konnten diese nicht allein bedienen, folgt in der Bestallung eine detaillierte Rangfolge der Berechtigten für Hochzeitsmusiken.

Den Mitgliedern regionaler Musikantenkorporationen wurde die Vermittlung instrumentaler Fähigkeiten an Dilettanten untersagt. Die Württembergische Zinkenistenordnung von 1721 verfügte z. B. im 27. Artikel unter Strafandrohung, dass ein zünftiger Musikant nur in Ausnahmefällen bürgerlichen Musikanten unterrichten dürfe. Zunftangehörige befürchteten wirtschaftliche Einbußen aufgrund nebenberuflich aktiver Instrumentalisten. Strenger wurde die musikalische Unterrichtspraxis der Trompeter und Heerpauker, mit kaiserlichen Reichsprivilegien ausgestattet, reglementiert. Eine bis ins 16. Jahrhundert zurückzuverfolgende Verordnung bestätigte in der 1747 neu abgefasste Variante die soziale

1164 Im Original unterstrichen: „[...] undt negst dem der jetzige Lautenist Tobias [...].“
1165 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27

und instrumentale Sonderstellung. Keine Trompeter oder Heerpauker sollten, außer vor hochadeligen, fürstlichen oder gräflichen Personen, musizieren oder Musik lehren.[1166]

Trompeter und Pauker gab es an Fürstenhöfen und dort unterschied man wiederum die Feld- und Hoftrompeter. Kaiser Sigismund verlieh 1426 Augsburg das Recht, Trompeter und Pauker einzustellen, während ein Verbot derselben eine Kränkung für das Selbstbewusstsein der Bürger der Hansestädte bedeutete. Gegen Steuern wurde ihnen das Recht verliehen, das die Magistrate bereits ohne kaiserliche Erlaubnis umgesetzt hatten. Die kaiserlichen und kurfürstlichen Hof- und Feldtrompeter sowie die Heerpauker korporierten 1623 und erwirkten durch Kaiser Ferdinand II. eine Zunft für das gesamte deutsche Reich. Der Kurfürst von Sachsen wurde Schutzherr der Zunft und die Obergerichtsbarkeit lag ebenfalls in seinen Händen. Alle zwei Jahre verlieh er zwei Trompetenschülern ein Stipendium von 100 Talern Lehrgeld. Am 4. Oktober 1624 wurde der Zunft das Privileg des alleinigen Musizierens in den Regimentern erteilt. Die Satzung der Zunft gleicht dem Reglement der Handwerkerzünfte: tugendhafter Lebenswandel, eheliche Geburt und ehrliche Herkunft der Eltern waren Bedingungen für die Aufnahme in die Zunft, die einem Schutzpatron, in diesem Fall der Erzengel Gabriel, anvertraut war. Die Lehrlinge wurden für die Aufnahme in die Zunft auf Artikel vereidigt, die das Selbstbewusstsein und die bürgerliche Orientierung der Musikanten veranschaulichen. Zwei Punkte der Ordnung sind besonders hervorzuheben. Punkt eins bezieht sich auf die eheliche Geburt und Punkt 13 auf die Anweisung, dass klein Lehrling mit Kunstpfeifern und Feldhornisten verkehrt, die Trompete nicht bei Bauernfesten zu nutzen und nur vor Kaisern, Königen, Fürsten, Grafen und Herren sowie allen vornehmen Militärbediensteten zu gebrauchen. 1734 ließ sich der Herzog von Sachsen-Weimar in die Zunft aufnehmen, nach dem er eine Prüfung um Trompetenspiel vor 34 Trompetern und Paukern ablegte. Das Ansehen dieser Zunft ist daran erkennbar. Die Stadtmusikanten gründeten eine lokale Korporation und deren 25 Artikel des „instrumental musikalischen Collegium[s] in dem Ober- und Niedersächsischen Kreis“ bestätigte Kaiser Ferdinand III. am 15. Dezember 1653.[1167]

1166 Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 148.

1167 Schatz, Walter, *Zünfte der Spielleute und Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Berlin 1921, S. 63-72.

Punkt 10. dokumentiert den Umgang untereinander und darüber hinaus die Abhängigkeit des Musikantenmeisters vom Rat der Stadt Bremen. Eine unabhängige Gestaltung der Korporationsordnung, wie sie die Handwerkszünfte besaßen, war den Musikanten nicht gestattet, sondern sie waren im Gegensatz zu den Handwerksmeistern an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden. Zu dieser Sachlage muss bemerkt werden, dass die Handwerkszünfte ihre Ordnungen schrieben, doch ebenso, wie die Musikanten sich diese vom Stadtrat genehmigen lassen mussten. Auch die Musikanten verfassten wahrscheinlich ihre Ordnungen selbst, da diese nicht nur detailliert, sondern auch musikalisches Fachwissen aufweisen und es darf angenommen werden, dass dieses Spezialwissen einem Stadtrat nicht gegeben war. Demnach gab es keine relevanten Unterschiede in der Gestaltungsfreiheit der musikantischen und handwerklichen Zunftordnungen.

> „10. Wan irgendt einer oder mehr seiner Gesellen sich wiederspenstig stellen, undt seiner, des Musici order sich nicht unterwerffen, oder sonsten im leben undt Wandel der gestaltt sich bezeigen würden, daß zu deren abschaffung der Meister genugsame Uhrsach zu haben vermeinen möchte, soll derselbe dem p[ro] t[empore] praesidirenden Herrn Bürgermeister solches anzeigen, undt zum fall auff deßen befehl keine beßerung erfolgen würde, nach guthbefinden eines Ehrnvesten Hochweiser Raths darin verfahren werden.“[1168]

Der Musikantenmeister konnte den Gesellen, der seinen Anweisungen nicht folgte und dessen Lebenswandel nicht der geforderten Norm entsprach beim Bürgermeister der Stadt anzeigen. Der Bürgermeister und nicht der Musikantenmeister, konnte daraufhin den Gesellen auf sein Fehlverhalten hinweisen und verwarnen. Im wiederholten Fall eines Vergehens des Gesellen stand dem Stadtrat die Entscheidung einer möglichen Entlassung des Gesellen aus dem Musikantendienst der Stadt zu. Die Abhängigkeit der korporierten Musikanten vom Stadtrat, und die alleinige Entscheidungsfreiheit der Stadt gegenüber den Musikanten wird mit diesem Artikel festgelegt. Die Meister der Handwerke hingegen konnten sich ihre Gesellen unabhängig aussuchen und auch entlassen. Mit dem letzten Punkt der Ordnung wurde festgehalten, dass die Musikanten hingegen in ihrer Ordnung vom Rat abhängig waren:

> „16. Eß wird aber beederseits, neblich E[inem] E[hrwürdigen] Hochweisen Rahte so wohl, alß dem Meister undt deßen Gesellen eine halbjährige Losekündigung vorbehalten, undt pleibt E[inem] E[hrwürdigen] Hochw[eisen] Rahte über dem frey

[1168] StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.

undt ohnbenommen, diese Puncten jederzeit nach gelegenheit zu vermindern, zu vermehren, auch gäntzlich abzuthuen undt andere in deren stelle auffzusetzen. / Deßen in Uhrkund E[ines] von wollgemelten hochweisen Raht dero Stattsecret Insiegel hier unten auffs spatium wißantlich trucken laßen, So geschehen Bremen im Jahr Christi 1680 am 10ten Tage Monats Martii.“[1169]

Der Rat der Stadt bestimmte allein die Ordnung und damit die Struktur und den Aufbau der Ratsmusikanten. Sie konnten Punkte der Ordnung jederzeit streichen, verändern oder hinzunehmen.

„Ein Zunftmeister, der sogenannte Spielgraf [...] erscheint zunächst unter dem Namen Comes joculatorum, Comes mimorum, auch magister fistulatorum [Pfeiffermeister], und erst nach 1457 als ‘spilgreve’“.[1170] Er war verantwortlich für die Befolgung der Zunftregeln, die Ausbildung der Lehrlinge und die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Zunft.[1171] Der Lübecker Rat hatte das Spielgrafenamt zunächst als Ordnungskontrolle eingerichtet. Grundlegend für die Stellung des Spielgrafen war die Ratsverordnung von 1404, die 1521 in einzelnen Punkten überarbeitet wurde. Jede Nachlässigkeit des Spielgrafen in seinem Amt sollte mit einem Pfund Wachs und einem Pfund Pfeffer bestraft werden. Die Strafe der Abgabe von Wachs war unter Handwerksämtern gebräuchlich und diente der Unterhaltung der Wachslichter in den Kirchen. Die polizeiliche Tätigkeit begann in Lübeck mit der Luxusordnung von 1467, in der zum ersten Mal die Bezüge des Spielgrafen geregelt waren. Demnach sollte der Spielgrafen für die Taghochzeiten acht Schillinge und für die Abendhochzeiten mit dem Würdestab vier Schillinge und ohne zwei Schillinge erhalten. Für die Hochzeiten mit einem Spieler zwei Schillinge und für die Armenhochzeiten, die die Kirche St. Marien ohne Hochzeitszug verlassen einen Schilling.

Der Spielgraf wurde in diesem Jahr mit polizeilichen Rechten ausgestattet und die Verantwortung für die genaue Befolgung der Verordnungen erteilt. Bis 1642 hielt der Lübecker Rat daran fest, das Spielgrafenamt an praktizierende Musikanten zu vergeben, seitdem konnte das Amt auch an Nichtmusikanten vergeben werden und bis 1753 stand jedem Lübecker die Bewerbung um das Amt frei. Unter den Spielgrafen befanden sich Zöllner,

1169 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27
1170 Endres, Fritz (Hg.), *Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck*, Lübeck 1926, S. 198-201.
1171 Ebd. S. 198-201

Kaufleute, Schiffer, Brauer, Theologen und Notare. Jürgen Tremeke war ursprünglich Kaufmann und bewarb sich aufgrund seiner schlechten Geschäftslage 1642 um das Spielgrafenamt. Er war bis 1649 Spielgraf und ein Eintrag in das Kopulatonsregister des Domes beschreibt ihn 1651 als „gewesene Spielgreve, jetzt Zöllner am Mühlentor". Johnnes Dorst wurde durch Dekret des Rates vom 20. Mai 1664 auferlegt, einen Rats- und einen Bruderschaftsmusik in seine Amtsgeschäfte einzubeziehen. Die Musikanten bemühten sich in Folge immer wieder, das Amt zurückzugewinnen und vor allem die Ratsmusikanten sandten Beschwerden an den Stadtrat, doch eine Änderung der 1642 getroffenen Neuregelung erfolgte erst über hundert Jahren später. Die letzten Spielgrafen waren die Ältesten der Ratsmusikanten.[1172]

6.4.2.2. Moralische und sittliche Anforderungen an den Lebenswandel der „zünftigen" Musikanten

Musikanten, die sich an der Stadt Hamburg bewarben, mussten eine „einwandfreie Lebensführung" vorweisen können. Mitte des 17. Jahrhunderts erließ der Stadtrat eine „Ordnung, wonach sich der Cantor und eines Erbarn Raths Instrumentisten, wie auch die Vocalisten zu richten" hatten. Neun Ratsmusikanten sollten demnach an Fest- und Sonntagen Saiten- und Blasinstrumente in die Kirche mitbringen. Sie sollten sich mit ihren gestimmten Instrumenten pünktlich einstellen, morgens vor sieben Uhr und nachmittags vor ein Uhr, sowie zur Probe auf einen bestimmten Glockenschlag. Den Figuralgesang sollten sie begleiten und sollte ein Musikant verhindert sein, müsse er dem Kantor dies zuvor anzeigen und einen Ersatzmusikanten schicken. Alle Instrumentalisten und Vokalisten sollten friedlich miteinander umgehen und sich niemand dem Kantor widersetzen. Sollten sich Mängel aufweisen und Klagen eingehen, so sollten die Vergehen bestraft werden durch Kürzung des Lohnes.[1173] Zudem wurde von den Musikanten Zuverlässigkeit gefordert und in der Verordnung schriftlich fixiert, dass jeder von ihnen ihr Nichterscheinen zuvor dem Kantor melde und eine andere Person an seiner Stelle schicke.[1174]

1172 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 20-24.

1173 Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat". Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 17-18.

1174 Ebd. S. 17-18.

Anhand dieses Dokumentes werden die Forderungen der Stadtgesellschaften an die sesshaften, korporierten Musikanten deutlich, die das Wertesystem der Bürger akzeptierten und für einen anerkannten sozialen Rang innerhalb der Stadtgesellschaft, dieses nicht nur in ihrem Verhalten umsetzen, sondern auch ihr Selbstverständnis den Anforderungen anpassen. Die Verordnung zeigt nicht nur den Anspruch, sondern mit den ausdrücklichen Verweisen auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und den freundlichen Umgang untereinander, auch die alltäglich entstehenden Konflikte auf.

Die Bestallung des Ratsmusikantenmeisters Ernst Abel aus Bremen verdeutlicht in einigen der insgesamt 16 „Puncta. Worauff eines Ehrvesten Hochweisen Raths der Statt Bremen bestalter Musicant, M[eister] Ernstus Abele zu beidigen“ war, die moralischen und sittlichen Anforderungen an den Lebenswandel eines Musikantenmeisters und seiner Gesellen. Mit dem ersten Punkt verpflichtete sich der Musikantenmeister, der Stadt Bremen treu zu sein. „1. Zuforderst soll er sich verpflichteten, […] gemeiner Statt getrew undt holdt zu sein […].“[1175] Damit erkennt er die Stadtrechte und das bürgerliche Normen und Wertesystem an und verpflichtet sich, seine Lebensführung dementsprechend zu gestalten, nämlich als vollwertig anerkanntes Mitglied der Gesellschaft.

> „3. Und wie Er schüldig, eines Ehrbaren und mühteren lebens sich zubefleißigen, also soll Er, daß solches auch bey seinen Gesellen beschehe, gute Arghaltt undt Obsicht tragen, undt da bey den Gesellen einiger mangell daß fallß verspüret würde, soll Er durch ernste ermahnung denselbigen suchen zu enderen […] wie dan die Gesellen bey ihrer annehmung sich zu einem guten Ehrbaren, undt mühteren leben ebenmeßig verpflichten undt selbiges bey verlust ihrer Dienste unterhalten sollen. […]“[1176]

Der Ratsmusikantenmeister soll einen „ehrbaren“ Lebenswandel pflegen und seine Gesellen ebenfalls dazu anhalten. Stellte der Meister einen Mangel an Ehrbarkeit fest, solle er seine Gesellen ernsthaft ermahnen. Abweichendes Verhalten wurde gemäß Punkt drei der Verordnung mit dem Verlust des Dienstes bestraft. Dieser Entzug der Lebensgrundlage bedeutete die Existenzgefährdung, und die bürgerliche, sittliche und moralische Lebenshaltung der Musikanten war entsprechend dieser Strafe von elementarer Bedeutung.

1175 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.
1176 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.

Ein nicht konformes Verhalten führte zum Ausschluss aus der Korporation, dem Dienst und letztendlich der ehrbaren städtischen Berufsgruppe.

6.4.2.3. Aufnahme in die Zunft

Sollte ein Musikant in die Korporation aufgenommen werden, glichen die Bestimmungen denen der Handwerkerzünfte. Aus Rostock ist eine einzige Spielmannsordnung, die Zunftrolle von 1600 erhalten, die in 25 Artikel gegliedert, die Rechte und die Pflichten der Amtsmitglieder verzeichnet. Die beiden ältesten Ratsmusikanten waren zugleich die Älterleute des Amtes, denen die Verteilung der Aufträge zukam. Wollte ein Musikant in das Amt aufgenommen werden, musste er vor den Älterleuten eine Prüfung ablegen, nachweisen, dass er einen einwandfreien Lebenswandel führte, seinen Beruf bei einem Meister erlernte, mindestens zwei Jahre gewandert war und im Anschluss daran ein weiteres Jahr bei einem örtlichen Meister arbeitete und Bürger der Stadt werden. Die Gebühr für die Aufnahme in das Amt betrug für auswärtige Bewerber 20 Gulden und zwei Tonnen Bier, für einheimische Meistersöhne 10 Gulden und zwei Tonnen Bier. Von der Bedingung, dass der Bewerber die Tochter eines Meisters oder eine Meisterwitwe freite, waren die Meistersöhne ausgeschlossen.[1177] In Rostock beklagte sich Barbara Scherzel gegenüber dem Bürgermeister der Stadt, dass die Aufnahme ihres Sohnes Hans an Bedingungen geknüpft sei, die über das übliche Maß hinausgingen.[1178] Die Aufnahmebedingungen werden anhand dieses Dokumentes aufgeführt. Ihr Sohn Hans, der in das Amt aufgenommen werden wollte, sollte drei Tonnen Bier und ein gemeinsames Essen geben, während fremde Musikanten eine, und nicht drei Tonnen Bier gaben. Als Musikantenmeister durfte Hans einen Gesellen und einen Lehrling halten, doch wies Barbara Scherzel darauf hin, dass ihr Sohn mit dieser Besetzung kein Ensemble zusammenstellen konnte, um mögliche Musikaufträge zu erfüllen. Hans Vater, ein ehrbarer und arbeitsamer Bürger, wird zuletzt als Beweis der unüblichen Forderungen angeführt, doch eine Antwort der Stadt ist nicht bekannt.[1179]

1177 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 39-40.

1178 Ebd. S. 58-59.

1179 Ebd. S. 59.

6.4.2.4. Ausbildung der Lehrlinge

Die Ausbildung der Lehrlinge innerhalb der Musikantenkoorporationen kann, mit denen der Handwerkerzünfte verglichen werden, denn die Musikanten organisierten sich nicht nur wie die Handwerker in Zünften, sie bildeten auch nach deren Vorbild ihre Lehrlinge aus, die nach ihrer Lehrzeit auf Wanderschaft gingen und als Gesellen eingestellt wurden. Schrieb Walz noch, dass allein die Stadtpfeifer berechtigt seien auszubilden,[1180] war es doch jedem Musikantenmeister gestattet, Auszubildende einzustellen. „So konnten sich bei der räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Gesellenwanderung außerordentlich starke Unterschiede zwischen den Berufen ergeben: Weitgewanderte Gesellengruppen verfügten offenbar über ein hohes Selbstbewusstsein und eine effektive Organisation. Durch das Herbergs- und Unterstützungswesen der Gesellschaften wurde die Mobilität und die Integration der Gesellen wesentlich erleichtert und nicht nur ein überregionaler Arbeitsmarkt, sondern auch eine überregionale Gesellenkultur mit eigenen Ausdrucksformen geprägt.“[1181]

Die Musikanten der nord- und mitteldeutschen Vereinigung von 1653 ließen sich ihre Korporation von Kaiser Ferdinand II bestätigen und Exemplare ihrer 25 Artikel drucken. Im Anschluss an die „Kayserliche Confirmation der Artikel deß Instrumental-Musicalischen Collegii in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crais, und anderen interessirten Oerter“ unterschrieben nach Spitta über 100 Musikanten die 25 Artikel, die sich hauptsächlich mit der Ausbildung der Lehrlinge befassen.[1182]

Die Hierarchie Meister, Gesellen und Lehrling ist in den Musikantenkorporationen vertreten. Sie forderten ebenso wie die Handwerkszünfte eine Lehrzeit von mindestens fünf Jahren und eine anschließende Wanderschaft als Geselle. Zudem sollte ein Musikant drei Jahre bei berühmten Meistern arbeiten, bevor er sesshaft wurde.[1183] Nach Artikel 12 betrug die Lehrzeit

---

1180 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* („Stadtpfeifereien“) (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906.

1181 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 181-182.

1182 Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden [6]1964, Bd. 1, S. 142-150.
Ein Druck vorhanden im Ratsarchiv zu Mühlhausen in Thüringen.

1183 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* („Stadtpfeifereien“) (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906, S. 5-8.

5 Jahre. Nach Artikel 13 sollte der Musikant nach seiner Lehrzeit die folgenden drei Jahre bei einem anderen Meister als Geselle arbeiten ehe er sich niederließ.[1184] Artikel vier der Musikantenvereinigung besagt, dass jeder, der Gesellen und Lehrlinge einstellen möchte, seine Meisterprüfung bestanden haben sollte“[1185] und Artikel 21. vermerkt, dass ein Lehrmeister nicht mehr als drei Lehrlinge ausbilden durfte.[1186] Aufgrund von Erfahrungen nahmen die Musikantenmeister mehr Lehrlinge auf, als sie ausbilden konnten, so dass dies in Artikel 21. Festgehalten wurde. Die Musikantenausbildung weist starke Ähnlichkeiten mit der Ausbildung der in Zünften organisierten Handwerke auf.

Die Trompeter und Pauker bildeten eine eigene Korporation und hielten die Ausbildung der Lehrlinge in ihrer „Zunftordnung“ fest, die ebenfalls auf die Artikel der „Zunftordnung“ vereidigt wurden.[1187] Sie gelobten nach den Punkten der Ordnung zu leben. Der erste Artikel der Trompeterverordnung fordert die eheliche Herkunft ihrer Mitglieder. Diese Abgrenzung gegen uneheliche Musikanten praktizierten bereits die Handwerkerzünfte, die dieselbe Voraussetzung an ihre Mitglieder stellten. In Artikel 13. werden die Lehrlinge verpflichtet, den Umgang mit Kunstpfeifern und Feldhornisten zu meiden und nicht auf Bauerngelagen zu musizieren sondern nur vor Kaisern, Königen, Fürsten, Grafen und Herren sowie vor vornehmen Militärbediensteten.[1188]

Die Ordnung zeigt die hierarchischen Verhältnisse der Musikanten untereinander und das Selbstbewusstsein der Trompeter sowie die deutlichen Abgrenzungsbemühungen gegenüber geringer geschätzten Musikanten. Allein vor „Kaysern, Königen, Fürsten, Grafen und Herren, wie auch alle vornehmen Militairbedienten“ durften die Trompeterlehrlinge musizieren und nicht vor „Bauerngelagen“ oder „auf der Bierbank“. Das Selbstbewusstsein einer hohen Stellung wird in dieser Anweisung besonders deutlich.

1184 Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden [6]1964, Bd. 1, S. 142-149. „Kayserliche Confirmation der Artikel deß Instrumental-Musicalischen Collegii in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crais, und anderen interessirten Oerter“, 25 Artikel vollständig abgedruckt in: Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden [6]1964, Bd. 1, S. 142-149.

1185 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* („Stadtpfeifereien“) (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906, S. 5-8.

1186 Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden [6]1964, Bd. 1, S. 142-149.

1187 Schatz, Walter, *Zünfte der Spielleute und Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Berlin 1921, S. 63-72.

1188 Ebd. S. 63-72.

Um in eine Korporation aufgenommen zu werden, mussten die Musikanten bei Zunftmeistern eine Lehrzeit absolvieren und nach abgelegter Probe freigesprochen werden.[1189] Über die Ausbildung der Feldtrompeter gibt es u. a. einen Entlassungsschein vom Lübecker Lehrling Claus Brut von 1683. Johann Gothamnn zeigt in diesem Entlassungsschein an, dass er als bestalter Feldtrompeter der Stadt Lübeck Claus Brun 1680 als Lehrling annahm und nach uraltem Brauch zwei Jahre lernen sollte und er sich in dieser Zeit treu, ehrlich und redlich zeigte und das Lehrgeld von einhundert Reichstalern zahlte. Gothamn sprach ihn im Beisein ehrlicher Gesellschaft mit der Auflage frei, sieben Jahre keinen Lehrling anzunehmen und kannte ihn als ehrlichen Feldtrompeter an. Der Lehrbrief wurde vom Meister und weiteren sieben Korporationsmitgliedern 1683 unterschrieben, mit einer Petschaft besiegelt und war somit offiziell.[1190]

Im Anschluss an die Lehrzeit gingen die Ratsmusikanten wie die Handwerkergesellen auf Wanderschaft. Peter Daniel Grecke, der 1673 zum Ratsmusikanten in Lübeck ernannt wurde, schrieb in seiner Bewerbung ein Jahr zuvor, ihm sei bekannt, dass der Rat keine Kunstpfeifer, sondern Virtuosen von überregionalem Ruf einstellte, um die Stadt zu repräsentieren. Sie mussten mehrere Instrumente, auch Blasinstrumente, spielen können.[1191] Mehrere Lehrbriefe von Musikantengesellen seit 1547 sind aus Braunschweig erhalten,[1192] auch dort wird die zünftige Organisation deutlich.[1193] Die meisten Ratsmusikanten durchliefen eine sechsjährige Lehrzeit und gingen wie die Handwerksgesellen im Anschluss daran auf Wanderschaft.

Hauptbestandteil der innerberuflichen Organisation bildete neben der Gesellenhaltung die Lehrlingsausbildung. Sie war ein Merkmal vollausgebildeter Stadtpfeifereien und notwendig, um das Weiterbestehen der Zunft und des Berufes zu gewährleisten. Die von Werner aufgestellte, von Wolschke übernommene und von Altenburg relativierte Behauptung, in der Frühzeit des Stadtpfeifertums, um 1600, waren die Anforderungen an das berufliche Können gering und der gewerkschaftliche Zusammenschluss fehlte, somit reichte eine Lehrzeit von ein

---

1189 Gaedechens, Cipriano Francisco, Einiges über die Stadtmusikanten in Hamburg, in: *Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Jg. 1887, Heft 10/11, S. 150.

1190 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 55.
Weitere Quellenangaben sind nicht vorhanden.

1191 Ebd. S. 74-76.

1192 Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt...“ Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs*, Braunschweig 1985, S. 40.

1193 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 115-122.

bis zwei Jahren aus. Neben Klagen der Meister über Kosten und Aufnahme von Gesellen und Lehrlingen in ihren Haushalt war die Verpflichtung der Stadtmusikanten zur Lehrlingsausbildung und Gesellenhaltung immer eines der stärksten Argumente für die Privilegierung und den Schutz vor Konkurrenz.[1194] Oldenburger Musiker schlossen sich nach dem Vorbild der Handwerker zur Zunft zusammen und regelten durch ihre Ordnung die Lehrzeit.[1195] Die „Ordnung und Articull der Spielleut und anderer, so sich zu ihnen begeben“[1196] zeigt, dass Musikantenzünfte gelegentlich auch Übergangsstufen zum collegium musicum waren, indem sie Gelegenheitsmusikanten, einen Notar und holländische Kaufleute aufnahmen.[1197]

6.4.2.5. Lohn

In der Frühen Neuzeit wurden Arbeitsverhältnisse durch einen Vertrag gesichert und in diesem auch ausgestaltet. Die ältere Forschung ging von einer Einbindung und Unterordnung der Angestellten unter die Gewalt des Hausvaters aus, doch wird diese Perspektive der Lohnarbeit nicht gerecht. Meistens waren die Arbeitsverträge eben nicht personenrechtlicher Natur und die Position der Arbeitnehmer auf dem Markt unterschätzt, denn seit dem Spätmittelalter nutzen Gesellen die Möglichkeit, durch Boykotte ihren Lohn mitzugestalten. Lohn wurde als Entgelt betrachtet und „für die Meister und Gesellen im Handwerk der frühen Neuzeit war es selbstverständlich, Lohn und Leistung in Beziehung zu bringen. Kaum ein Lohn wurde unabhängig von der Leistung vereinbart“.[1198] Die Lohnzahlungen differenzierten sich bis in das 19. Jahrhundert hinein auf Geld- und Sachleistungen. „Entsprechend der Entlohnungsformen können sich Arbeitskonflikte auf unterschiedliche Gegenstände beziehen und in Kostkonflikte und Lohnstreiks differenziert werden. Neben Geldbeträgen und Versorgungsleistungen waren relative Bemessungsgrundlagen wie die Arbeitszeit wesentliche

---

1194 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 125-127.

1195 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 144.

1196 Frankfurt a.M. 1613 und 1619.

1197 Moser, Hans Joachim, *Geschichte der deutschen Musik* (Von den Anfängen bis zum Beginn des 30jährigen Krieges, Bd. 1), Stuttgart, Berlin [5]1930, S. 302.

1198 Reith, Reinhold, Korreferat zu Christof Jeggle, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 183-184.

Komponenten der Bemessung des Lohnes."[1199] Die Konflikte zeigen, dass von dem Lohn der Lebensunterhalt bestritten werden musste und es immer wieder zu neuen Aushandlungen kam.[1200]

In der Bestallung des Ratsmusikantenmeisters Eler Hoyer der Stadt Bremen hält Artikel 11. die Höhe und die Verteilung des Lohnes für die Musikanten fest.

> „11. Für solchen seinen Dienst, sollen Ihme, dem Meister zu seiner Jahrlichen bestallung Einhundertt und fünffzig Reichsthaler a 72 Groten gereichet werden, wovon Er seinen Gesellen Einhundert Reichsthaler zu geben, undt unter Ihnen, dem Herkommen gemeß, zuvertheilen gehalten sein soll."[1201]

Der Musikantenmeister erhielt 150 Reichstaler, von denen er 100 Reichstaler an seine Gesellen gemäß ihrer Position in dem städtischen Musikantenensemble verteilen sollte. Auch die undatierten „Puncta worup eines Erb(aren) Rahdes Spellude scholen beeidiget we(rden)"[1202] halten den Jahreslohn des Meisters und eine freie Meisterwohnung fest. Punkt 10 ist durch Dokument- und damit Textverlust oben links unvollständig, doch befindet sich oben links auf der letzten Seite des Dokumentes folgenden Eintrag dazu:

> „[…] boven dat [a]lles voer qualificerde und solche gesellen holden, darmit he thon ehren bestahn und van dem vorholden he rede und antwort geven Underholtt und Emolumenta der Spellu[de] Des scholen dem Meister Jarlikes hundert und 50 Rikes daler und eine frye wohnunge gegeven und verschaffet, ock Accise fry geholden werden. Öhme ock alle Dingstedages Koste allene tho bedinen vorbeholden syn,
> Wan se sich averst tho Dingstedages Kosten vorseiht, stah alßden einem jeden fry, andere tho meden Dar se vor der Bruds her nach und uth der Kercke blasen, schölen öhmen darvor for besoldinge 4 Rikes Daler Tho andern Kosten averst 4 Sc. gegewen werden"[1203]

Dem Meister sollten jährlich 150 Reichstaler und eine mietfreie Wohnung gegeben und Akquisen freigehalten werden. Alle Dienstagshochzeiten seien dem Meister und seinen

---

1199 Ebd. S. 167-168.
1200 Ebd. S. 168.
1201 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.
1202 StB: 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 7.
1203 StB: 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 7.
In Auszügen auch in: Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 39-40.

Gesellen vorbehalten. Dar sie vor und nach dem Brautgang und in der Kirche spielten, sollten sie dafür vier Reichstaler Besoldung empfangen und für andere Hochzeiten vier Schillinge. Neben dem Jahreslohn und einzelnen Besoldungen erhielten die Musikanten Sachleistungen wie das mietfreie Wohnen des Meisters und Privilegien der alleinigen Musikaufwartung bei Dienstagshochzeiten. Die Zunftordnung einer regionalen Musikantenkorporation in Norddeutschland von 1653 greift in ihrem zweiten Artikel eine wünschenswerte Praxis der Entlohnung bei einem Stellenwechsel auf. Er besagt, dass der Nachfolger den jährlichen Lohn ungekürzt erhalten sollte.[1204] Der Artikel lässt darauf schließen, dass eben diese Lohnkürzungen für ein und dieselbe Stellung und denselben Aufgabenbereich bei einem Stelleninhaberwechsel üblich waren. Die Vorstellungen über eine angemessene Bezahlung in Geld- und Sachwerten und die alltägliche Entlohnung vonseiten der Stadträte und Auftraggeber gingen auseinander.

Bereits 1602 hatten die Musikanten einschließlich der Organisten die Bitte an den Rat gerichtet, sie von den städtischen Ausgaben des Wachtgeldes, des Grabengeldes und der Umpflicht zu entbinden. Der Rat lehnte das in einem Dekret vom 11. September 1602 ab. Als nicht mehr Spielleute das Spielgrafenamt verwalteten, sondern seit 1642 Nichtmusikanten, häuften sich spielmännischen Klagen.[1205] Von 1642 bis 1752 wurde das Spielgrafenamt ausschließlich an „notleidende Bürger verliehen“, um dass „zurückkommende Kaufleute, Schiffer, Brauer, sogar Theologen eifrig um dasselbe supplicirten“.[1206]

6.4.2.6. Neubesetzung einer vakanten Stelle

Die Neubesetzung einer Musikantenstelle sollte für jeden interessierten Musikanten möglich sein, doch waren verwandtschaftliche und berufliche Beziehungen für die Musikanten von großer Bedeutung. Die Nachfolge einer freien Stelle wurde in der Regel von den Söhnen der verstorbenen Musikanten angetreten. Jaacks spricht von „regelrechten Musikerdynastien“, die sich über Generationen hinweg ausbildeten. Vorteil der Vererbung einer freien Stelle bestand

1204 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* („Stadtpfeifereien“) (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906, S. 5-8.
Siehe auch: Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden ^{6}1964, Bd. 1, S. 140ff.

1205 Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 39-41.

1206 Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, Lübeck 1885, S. 8-9.

darin, dass die Hinterbliebenen für ein Jahr versorgt waren.[1207] An den Nachfolger konnte auch die Bedingung geknüpft werden, die Meisterwitwe zu heiraten.[1208]

Die Nähe zu den Handwerkszünften wird anhand der analogen Praxis deutlich. „[…], dass längere Ketten der Vererbung von allem in kapitalintensiven und prestigeträchtigen Gewerken festzustellen sind.“[1209] Eine typische Stellenvererbung wird anhand der Ernennung der Nachfolge an der St. Nikolaikirche in Hamburg ersichtlich. Der Organist und Schreiber der Kirche St. Nikolai in Hamburg, Vincent Lübeck, reichte ein Bitt-Schreiben ein, in dem er seinen ältesten Sohn als seinen Nachfolger als Organist erbat. Diesem Schreiben wurde stattgegeben und sein Sohn bereits vor dem Ableben seines Vaters als Stellennachfolger in die Ämter des Organisten und Schreibers eingesetzt und hierbei auf ein Auswahlverfahren interessierter Musikanten verzichtet.[1210]

1685 sollte der Ämterkauf in Hamburg auf die Ratsmusikanten ausgedehnt, und damit Verwandtschaftswahlen verhindert werden. Während einer Neubesetzung 1693 hieß es, das wäre eine unpraktische Sache, dass ein Expektantendienst verkauft werden sollte, während dies für dieselben Dienst in Kunst und Wissenschaft nicht üblich war.[1211] Die Arbeit der Musikanten wurde in dieser Zeit mit den Künsten und Wissenschaften verglichen und in deren Nähe gerückt. Das distanzierte sie deutlich von gering Geachteten oder gar Unehrlichen. Die Städte unterschieden zwischen den verschiedenen Qualifikationen und insbesondere Hamburg legte Wert auf qualifizierte Musikanten mit gutem Ruf. So wurde der Dienst nicht verkauft. Wenn eine Stelle verkauft würde, könnte nicht jeder Stümper kommen, einigten sich Senat und Kämmerei bei der Wahl eines Ratsinstrumentalisten auf die Erhebung einer Kaufsumme oder einer Verschenkung des Amtes.[1212] Besonders bei den Organisten und Ratsmusikanten waren die verwandtschaftlichen Beziehungen ein entscheidender Faktor ihrer beruflichen Karriere. Obwohl die meisten Wahlen offiziell durchgeführt wurden, folgten Söhne oder

---

1207 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660 - 1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 45-46.

1208 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227- 1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 79 - 81.

1209 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 163.

1210 *Jaacks, Gisela, Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 45-46.

1211 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 204.

1212 Ebd. S. 204.

Schwiegersöhne dem Verstorbenen auf die Stelle und Musikantendynastien bildeten sich heraus. Die hinterbliebenen Witwen und Kinder bekamen das Gnadenjahr und wären danach auf die Hilfe der Gemeinden als Stadt- oder Kirchenarme angewiesen, wenn nicht durch die inoffizielle Vererbung der Stelle der Nachfolger zugleich die Versorgungspflicht für die Familie seines Vorgängers miterbte. Seit Ende 1684 kam der Ämterkauf hinzu, der mehrfach in den Besetzungsprotokollen anklingt. Der Vertrag von Vincent Lübeck als Organist der Nikolaikirche 1734 für seinen gleichnamigen Sohn ist hierfür ein Beispiel. Der Organist und Schreiber der Kirche St. Nikolai, Vincent Lübeck suchte durch ein Bittschreiben, dass sein ältester Sohn als sein Nachfolger zum Organisten der Kirche ohne weitere Wahl angenommen würde.[1213]

20 Jahre nach dieser Einführung karikierte Barthold Feind das Verfahren im „Lob der Geldsucht". Bei Vakanz würde der reiche Mann entgegen dem Studierten die Stelle erhalten. Bei jedem Amt wäre es so, dann derjenige das Amt erhielte, der dem Patron Geld überreichte und dadurch hätte die Stadt trefflich zugenommen.[1214] Barthold Feind hielt fest, dass dieser Ämterkauf in allen Bereichen, bei den Geistlichen und Rechstgelehrten stattfände.

Die städtischen Dienste wurden in drei Kategorien eingeteilt, die erste sollte ohne Entgeld, die zweite durch „qualifizierte Personen", gegen Erlegung einer „Rekognitionsgebühr" oder „Erkenntlichkeit" und die dritte durch Verkauf an den Meistbietenden besetzt werden. Zur ersten Klasse gehörten das Kantorenamt und die Ratsmusikantenstellen,[1215] über die es 1693 eine Diskussion zwischen Rat und Kämmerei gab. Der Rat betonte, dass auch andere Dienste im Bereich der Kunst und Wissenschaft vergeben und nicht verkauft würden und auch die Kämmerei sich noch nicht einig war.[1216]

„Die in vieler Hinsicht prägende Bedeutung von Verwandtschaftsbeziehungen wird im Gewerbe dadurch relativiert, dass längere Ketten der Vererbung vor allem in kapitalintensiven und prestigeträchtigen Gewerken festzustellen sind. In vielen Gewerken entstand selbst bei der Besetzung von regulierten Meisterstellen ein potenzieller Arbeitsmarkt, da mehrere

---

1213 *Jaacks, Gisela, Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 45-46.

1214 Ebd. S. 47.
Vgl. auch: Perlensee, Ferdinand Gasto (Hg.), *Lob der Geldsucht* v. Jeremias de Decker, übers. V. Barthold Feind, Cölln 1709.

1215 Ebd. S. 42-48.

1216 Ebd. S. 122-123.

Interessenten um Meisterstellen konkurrieren konnten. Ein weiterer Hinweis ergibt sich aus den häufig kurzfristigen Arbeitsbeziehungen mobiler Gesellen bzw. deren Einsatz als flexible Arbeitnehmerreserve, um temporären Bedarf abzudecken."[1217]

6.4.2.7. Die Versorgung Hinterbliebener

Die Musikantenkorporationen hielten in ihren Ordnungen die Versorgung Hinterbliebener fest, die vergleichbar mit der Vorgehensweise der Handwerkerzünfte ist. In einer Supplikation vom 17. Juli 1574 an die Stadt Bremen verlangen die Musikanten die Bestätigung des Nachjahres.

> „Unde unß dan up salcke verordeninge unse besoldinge ein Scheyn gunstiglick medgedeilett darinne unsen armen Wyff unde Kinderen, up unsen Dodtfall den gewohnliken saluy nha Jahr vorsehen unde gefolgett werden möge.[1218] […] Dat[um] den 17d[en] Julji Anno [15]74."[1219]

Frauen und Kinder sollten im Todesfall des Musikanten den gewöhnlichen Lohn für ein Jahr erhalten. Einer Spielmannswitwe solle ein Jahr Hochzeitsaufwartungen bezahlt werden und nach Ablauf des Jahres erhielt sie keine Zuweisungen mehr, es sei denn, sie heiratete einen Spielmann oder einen Spielmannssohn, der das Amt weiterführte.[1220] Obwohl sich in den Statuten regionaler Musikerzusammenschlüsse wie den sächsischen Musikantenartikeln, der Württembergischen Zinckenistenordnung und den Braunschweiger Musikantenartikeln von 1804 keine Hinweise auf das Problem der Versorgung von Witwen und unmündigen Kindern finden lassen, zeigen verschiedene Verträge von Musikanten untereinander und mit den Stadträten, dass Bedarf an einer einheitlichen Regelung der Hinterbliebenenversorgung bestand. Diese sind aus dem 17. und 18. Jahrhundert unter dem Terminus Gnadenjahr bekannt,

---

1217 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der Frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster / Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 199), Stuttgart 2009, S. 163 (S. 145-178)

1218 Im Original unterstrichen: „Unde unß dan up salcke verordeninge unse besoldinge ein Scheyn gunstiglick medgedeilett darinne unsen armen Wyff unde Kinderen, up unsen Dodtfall den gewohnliken saluy nha Jahr vorsehen unde gefolgett werden möge. [...]."

1219 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 3.

1220 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 40-42.

dass heißt, der Witwe wurden für einen gewissen Zeitraum die Bezüge und Deputate von Rat musikalischen Aufwartungen partizipierte.[1221]

In einem Vertrag der Ratsmusikanten mit der Stadt Bremen legten sie die Hinterbliebenenversorgung fest. Meister Ernesto Abel und die Gesellen Hector Janßen, Barthold Harmßen, Andreas Sieverts, Herman Elers und Lorentz Schwentzen sind namentlich aufgeführt und schlossen einen Vergleich mit dem Stadtrat, dass ihre Ehefrauen im Todesfall versorgt würden.

> „Zuwißen sey hiemitt Jedermänniglichen, daß unser Eines Wohledlen hochweisen Rahts des heiligen Reichs Statt Bremen, bestalten Musicis, benandlich Ernesto Abel, alß Meister, Hector Janßen, Barthold Harmßen, Andreas Sieverts, Herman Elers und Lorentz Schwentzen, alß gesellen, heute, zu hernachgesetztem tage, in erwegung ihrer aller und jeder dermahleinst vorfallenden sterbligkeit, zu Ihrer alsdan nachlaßender Wittiben besten und frommen, dieser Vergleich, einfelliglich verabredet und mit gutem bedacht geschloßen worden.“[1222]

In insgesamt vier Artikeln wird die Versorgung der Hinterbliebenen detailreich festgehalten. Der erste Artikel bestimmt das Nachjahr, was bedeutet, dass im Falle des Todes eines Musikanten die Witwe ein Jahr den vollständigen Lohn vom Stadtrat weiter beziehen soll. Der zweite Artikel befasst sich mit der Wiederbesetzung der offenen Stelle. Der dienstjüngste Musikant des Bremer Stadtensembles sollte im Todesfall seines Kollegen die Stelle annehmen und der Witwe die Hälfte seiner Einnahmen aus den Hochzeitsaufträgen abtreten, was der Artikel drei auf das Nachjahr beschränkt. Nach Beendigung dieser Frist ist die Versorgung der Witwe gänzlich aufgehoben. Der letzte Artikel widmet sich der erneuten Heirat der Musikantenwitwe, die, sollte sie innerhalb des Nachjahres wieder heiraten und damit das Trauerjahr nicht beachten, von „solcher wolthat gantz und gahr verlustig sein“. Die Unterstützung der Witwen ist aufgrund der Benennung der finanziellen Mittel, des Zeitraumes und der Bedingungen detailliert formuliert und vergleichbar mit dem Witwenjahr anderer, ehrlicher Handwerkerzünfte, in denen neben dem Nachjahr auch die Heirat einer Meisterwitwe

---

1221 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 164-165.

1222 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 72-73.
Siehe: StB: 16. September 1673, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 28, Vertrag mit Ratsmusikanten (enthält Witwenjahr).

üblich war. Die Witwe und ihre Kinder waren dadurch weiterhin versorgt und die Stelle des Meisters wiederbesetzt.[1223]

Die freie Organistenstelle an der Marienkirche in Lübeck war an die Bedingung geknüpft, die Tochter des verstorbenen Organisten zu ehelichen, worauf die bekannten Virtuosen Mattheson, Händel und Bach nicht eingingen und verzichteten. Beispiele des 16. bis 18. Jahrhunderts zeigen, dass die Chancen eines Bewerbers auf eine Meisterstelle stiegen, wenn er bereit war, die Witwe oder die unverheiratete Tochter zu ehelichen. Eine Einheirat in ein Amt galt für alle Handwerksberufe, die die Amtsweitergabe in ihren Zunftsatzungen vorschrieben, um die Versorgung der Hinterbliebenen sicherzustellen und eine Ausweitung von Werkstätten und damit Konkurrenz zu verhindern. Während noch im 15. Jahrhundert war es verbreitete Praxis, neue Musikanten durch Anwerbung in anderen Städten zu rekrutieren, wurde indessen im 16. Jahrhundert in der Regel die durch Tod oder Weggang des Meisters frei gewordene Stelle vom Rat ausgeschrieben.[1224]

Neben der Versorgung der Hinterbliebenen kümmerten sich die Musikantenkorporationen auch um die Versorgung ihrer arbeitsunfähigen Mitglieder. Nach Artikel 18. Wurde derjenige ausgeschlossen, der einen alten Meister aus seiner Stellung drängte. Wurde ein Meister infolge seines Alters unfähig, konnte ein Substitut seine Stelle einnehmen, jedoch nur, wenn der alte Meister die Hälfte der Besoldung und einen Teil des Lohnes erhielte.[1225] Innerhalb der Korporation wurde keine Konkurrenz geduldet und mit dem Verdängen aus Positionen drohte der Ausschluss aus der Korporation, was den Entzug der Lebensgrundlage bedeutete.

1223 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 72-73.
Siehe: StB: 16. September 1673, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 28. Vertrag mit Ratsmusikanten (enthält Witwenjahr).

1224 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227 1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 79-81.

1225 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* („Stadtpfeifereien“) (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906, S. 5-8.
Siehe auch: Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden ^{6}1964, Bd. 1, S. 142-149; 25 Artikel der „Kayserliche Confirmation der Artikel deß Instrumental-Musicalischen Collegii in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crais, und anderen interessirten Oerter“ vollständig abgedruckt.

6.4.3. Die Privilegierung der korporierten Stadtmusikanten

In der Hochzeitsordnung der Stadt Bremen von 1656 ist das Privileg der korporierten Stadtmusikanten, auf sämtlichen Hochzeiten zu musizieren, niedergeschrieben.

> „Artic. 2. Es sollen aber keine Hochzeite von andern / als Unseren bestalten Musicanten und Busgesen und nach direction Unsers Musicii / dessen Bestallung gemaeß / bedienet werden / bey willkuehrlicher straff der Hochzeitter / so andere dazu bestellen / oder deren / so sich ohne Vormissen und Bewilligung Unsers Musici / dazu bestellen lassen werden.“[1226]

Gemäß dem zweiten Artikel wurden die Hochzeiten in der Stadt Bremen ausschließlich von „Unseren bestalten Musicanten“ musikalisch begleitet. Das Privileg wurde unter Androhung von Strafe gegenüber den Ausrichtenden der Hochzeiten durchgesetzt. Sie durften keinem anderen als den bestallten Musikanten, ohne deren Kenntnis und Einwilligung einen Musikauftrag erteilen. Mit diesen Privilegien ausgestattet, waren die Musikanten einerseits vor Konkurrenz geschützt und ihre wirtschaftliche Existenz gesichert,[1227] andererseits bedeuteten sie vonseiten der Stadt auch die Akzeptanz der Musikantenkorporation entsprechend der Anerkennung der Handwerkerzünfte. Aufhorchen lässt, dass Schubert betont, dass das Musizierprivileg der Stadtmusikanten ein „Berufsrecht“ sei. Damit stünden sie auf „einer Stufe mit zünftigen Handwerkern“.[1228]

Nicht betroffen von dem Privileg der Musikanten waren Laien, die in Privathäusern zusammen musizierten, denn sie durften keine Musikengagements annehmen und auch keine Entlohnung erhalten. Das war den privilegierten Musikanten vorbehalten,[1229] die sich von den Stadträten ihre Privilegien häufig bestätigen ließen, was als Zeichen für die Verletzung ihrer Rechte, die sie immer wieder einfordern mussten, gewertet werden kann. 1574 baten Andreas Ziuerde und David Rasche, Trompeter und Spielleute, den Stadtrat in Bremen um Bestätigung ihrer Privilegien, zuvor forderten sie jedoch in ihrem Schreiben eine höhere Besoldung.

1226 StB: Hochzeitsordnung von 1656, 2-D.20.g.2.

1227 Schwab, Heinrich Wilhelm, Von einer Strafmaßnahme: Anmerkungen zum Musizierprivileg in den Herzogtümern Schleswig und Hostein, in: *Festival -Zeitung. Sonderveröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages zum Schleswig-Holstein Musik Festival 1991*, 2.

1228 Schubert, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995, S. 136.

1229 Schwab, Heinrich Wilhelm, Von einer Strafmaßnahme: Anmerkungen zum Musizierprivileg in den Herzogtümern Schleswig und Hostein, in: *Festival -Zeitung. Sonderveröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages zum Schleswig-Holstein Musik Festival 1991*, 2.

„[…] Nhademe unde alse I[hro] Ehrb[aren] w[olwysen] […] Ehrbare[n] / Her[rn] Carstenn Stedingk unnd Her[rn] Arndt Cauaß, unß Inn unser musick tho Proberen, darup mit unß tho handelenn unde unß anthonehmen […] unse forderinge der besoldinge darhenne gerichtett, damede wy uns […] tho dero tydt alse freie leddige Gesellen tho underholte[n] vorguthett […].“[1230]

Die Musikanten fordern die Herren Castenn Stedingk und Arndt Cauaß auf, eine Besoldung gemäß ihrem Status als freie, ledige Gesellen zu zahlen und es folgte darauf in ihrem Schreiben eine ausführliche Erläuterung:

„Id syn unns […] mitt 20 gulden Jahrlicke besoldinge […] unterhalten wolte […], welcke wy ein Jahr als vorschuss […] schelden […], we nicht, Se sick erboten […] darinn […] tho underhaldenn, beduncken lahtenn, unse offergeldeß up eine benandte, unde undt […] genaureste g angestellet, So Ist unß doch domahlß nicht mehr dan 20 guldenn besoldinge vormacket, unde tho gesecht[en] Jodach mit der Condition dat wy Idt darmede ein Jahr vorseken[n] scheldenn, vorsecht dar wy unß dan darmede nicht behelvenn kenden, dat Se dann daranne sintewaldenn, dat unß de besoldinge […] verbeteren […] datt […] wy unß […] solck solck accidentalien so hoge […] Welcke besoldinge wy tho der tydt uppe solcke Condition unde sunst keiner anderen gestaldt angenahmen. (So befinden wy) Also wy nhu solck Proue Jahr mit uch geholdenn, Befinden wy dannoch hyrum der allerley unrichticheide unde beschwerung[en] Anfencklich souele under denn angegeuener Accidentalienn datt opfer […] geldt anlanget, dat […] wan wy loffliken […] aldhergebrachtem gebrucke nha, datsuluige Jme thosamlen, einen Jeden bey deme Idt sick gebo[e]hret […] alß denne sick woll Eineßdeilß gahr gudtwillich (den wy solcken hogen Danck seygenn) der gebuhr ertogenn, Eineßdeilß sick aueret vorsaken lahtenn, unde nicht tho huß sin willen, Demenha wy unß det der Insamliche veleleuer utemen […] unde begeuen woldenn, (nhademe de so woll dem heren alß ock vornemblich unß vuhe allerley vorfallendem Schimpe beschwerlick) Soueren unß unse besoldinge, wo woll an etlicken anderenn gebrucklick, darnha verbetert wurde vor Eineß.“[1231]

1230 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 3.

1231 Im Original durchgestrichen/unterstrichen: „~~t~~[...] ~~ho underhaldenn, beduncken lahtenn, vnse offergeldeß vp eine benandte, vnde vndt~~ […] ~~genaureste g angestellet, So Jst vnß doch domahlß nicht mehr dan 20 guldenn besoldinge vormacket, vnde tho gesecht[en] Jodach mit der Condition dat wy Jdt darmede ein Jahr vorseken[n] scheldenn, vorsecht dar wy vnß dan darmede nicht behelvenn kenden,~~ dat Se dann daranne sintewaldenn~~,~~ dat vnß de besoldinge […] verbeteren […] datt […] wy vnß […]~~ solck~~ solck accidentalien so hoge […] Welcke ~~besoldinge wy tho der tydt vppe solcke Condition vnde sunst keiner anderen gestaldt angenahmen. [~~So befinden wy~~] Also wy nhu solck Proue Jahr mit vch geholdenn,~~

Zurzeit werden den Musikanten 20 Gulden jährlich gezahlt. In dem dann folgenden durchgestrichenen Teil des Schreibens wollten sie die Bedingung stellen, mit dem Gehalt ein Jahr vorlieb zu nehmen, wenn sie damit jedoch nicht auskämen, „dat Se dann daranne sintewaldenn“. Diese Konditionen akzeptierten die Musikanten, doch nach dem nun abgelaufenen Probejahr, müssten sie einige Unrichtigkeiten und Beschwerden angeben. Anfänglich sollte unter den angegebenen Zahlungen das Opfergeld gehören, dass die Musikanten nach althergebrachtem Gebrauch, dasselbe zu sammeln, einem jeden nach seiner Gebühr zustand. Alsdann zum einen Teil aus gutem Willen sich vorsagen lassen, denn die Musikanten wollten ihren Dank ausdrücken und die Gebühr ertragen und sie sich zum anderen Teil vorschreiben lassen. Sie hielten ebenfalls fest, dass sie sich „allerley vorfallendem Schimpe“ ausgesetzt sahen und baten des Weiteren in einer Eingabe vom 17. Juli 1574 den Rat der Stadt Bremen um die Bestätigung ihrer Privilegien, um Besoldung und das Witwenjahr. Freie Musikanten und fremde Spielleute nahmen Musikaufträge in der Stadt Bremen an und missachteten damit das Privileg der Stadtmusikanten, die dadurch weniger Aufträge und damit auch weniger Einnahmen erhielten.

> „Thom anderen befinden wy dat mehr vordeill tho gewardenn, unnß Sunderen vom anderenn unde frombdenn Spelludenn […] unde unnß also dat brodt vor dem munde […] wechgeschnedenn.“[1232]

Die Stadtmusikanten sahen sich von den anderen Musikanten in ihrer Existenz bedroht. Sie schnitten ihnen das Brot vom Munde weg, ließ der zweite Punkt verlauten. Das Privileg der „zünftigen“ Musikanten der Stadt Bremen beinhaltete folgende Vereinbarungen, an die die Stadtmusikanten noch einmal erinnerten:

> „Dar doch ann anderenn ordereten […] gebrucklich, dat alle Koste Inn gemein,[1233] werdende anderß dan der Stadt Spelludenn […] thobesvelen geböhret, unse desuluigen der Stadt Spellude alleine […] darunne belanget werden, mohten, […]

~~Befinden wy~~ dannoch hyrum der allerley vnrichticheide vnde beschwerung[en] Anfencklich souele ~~vnder denn angegeuener Accidentalienn~~ datt opfer […] geldt anlanget, dat […] ~~wan wy loffliken~~ […] ~~aldhergebrachtem gebrucke nha, datsuluige Jme thosamlen, einen Jeden bey deme Jdt sick gebo[e]hret be...ökenn~~ […] ~~alß denne sick woll Eineßdeilß gahr gudtwillich [: den wy solcken hogen Danck seygenn :] der gebvhr ertogenn, Eineßdeilß sick aueret vorsaken lahtenn, vnde nicht tho huß sin willen, Demenha wy vnß det der Jnsamliche veleleuer vtemen~~ […] ~~vnde begeuen woldenn, [: nhademe de so woll dem heren alß ock vornemblich vnß vthe allerley vorfallendem Schimpe beschwerlick :] Soueren vnß vnse besoldinge, wo woll an etlicken anderenn gebrucklick, darnha verbetert wurde vor Eineß.~~“

1232 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 3.
Im Original unterstrichen/durchgestrichen: „Thom anderen ~~befinden wy~~ dat ~~mehr vordeill tho gewardenn, vnnß Sunderen vom anderenn vnde frombdenn~~ Spelludenn[…].“

1233 Im Original: „gemein gemein“

mitt den Stadtspellude[n] […] vorgunstiging unt werde ohne obiger […] wille darmet […] gemachett.“[1234]

Demnach war es Brauch, dass allein die Stadtmusikanten sämtliche Hochzeiten bedienten.

„Thom Druddenn datt […]nhu Itzundt vele anders dann dahmalß gescherenn, dar wy tho dey tydt […] leydich unde loß gewesen […], dar wy nhu van Gode dem Almechtigenn[1235] mit Wyff, Kinderen, unde Hußgesinde, Godt loff gesegnett syn, unde derwegen Itzundt vele mehr, alse wen wy leddig gebleuen, upgeit, de duringe sick ack Inn Korten tydenn von so geschwinde gesteigert unde alse dinge (eins so duhr Jst,) datt wy alse by unß einih sawer uthkahmen ahne I[h]r[o] Ehrb[aren] w[olwysen] thadadt unde vorbeteringe unser besoltinge nicht thofinden wehten] sauerne wy unß der Stadt Bremen tho vorwythe, by Hern unde frombdenn luden ock […] den deneren [nicht alse hutelens] vorholden scholen, ahne I[h]r[o] Ehrb[aren] w[olwysen] thadahdt unde vorbeteringe unser besaldinge nicht thofinden wehren,[1236] Demenha wy ock woll tho vele mahlen up bauen angemeldeten bescheidt unde Condition, by den bewährten Heren vorerdentz[en] Instendige anforderunge gedahn, auerst tho keinen tydenn einigen bescheidt bech […] darher darup erlanget hebben, derwegen wy dann by unnß nicht bedenckenn [kehnen,] wat doch solckeß doch vor eine meininge hebben möge, Dewyle wy Idt auerst dennoch hyrin...en […] Idt[1237] dateuor achten, dat etwah I[h]r[o] Ehrb[aren] w[olwysen] hyruan nichtes mach bygekohmenn syn, Ahne dat unnß gelikewoll vortresten, dat I[h]r[o] Ehrb[aren] w[olwysen] solckes unses Kummerliken (an liggendeß) unde beschweringe als denen weinich darmede gedeinet nein gefallen dragen, sunder sick vele mehr by guden Hern frombden (unde […] bekanden […] einen […] besundere[(n] Rahtt) unde up laden werden, In deme[1238] […] dat Se ohren deinerenn temelike nottruft unde hennekahmen vorschiessen […] unde In dessen geschwindenn duringen neinen Kummer lahten“

1234 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 3.
Im Original durchgestrichen: „[…] ~~gemein gemein, werdende anderß dan der Stadt Spelludenn~~ […] ~~thobesvelen geböhret, vnse~~ desuluigen ~~der Stadt Spellude alleine […] darunne belanget werden, mohten, […] mitt den Stadtspellude[n] […] vorgunstiging vnt werde ohne obiger […] wille darmet […] gemachett.~~“

1235 Im Original duchgestrichen: „[...] ~~van Gode dem Almechtigenn~~[...].“

1236 Im Original duchgestrichen: „[...] ~~ock~~ […] ~~den~~ deneren [nicht alse hutelens] vorholden scholen, ~~ahne J[h]r[o] Ehrb[aren] w[olwysen] thadahdt vnde vorbeteringe vnser besaldinge nicht thofinden wehren,~~ [...].“

1237 Im Original durchgestrichen: „[...] ~~doch~~ vor eine meininge hebben möge, Dewyle wy Idt auerst dennoch ~~hyrin...e~~n […] ~~Idt~~ [...].“

1238 Im Origial durchgestrichen: „[...] ~~vnde~~ up laden werden, ~~In deme~~ [...].“

Da sich die familiäre Situation der Stadtmusikanten verändert hatte und sie nun Frau und Kinder versorgen mussten und sich die Ausgaben gegenüber ihrem früheren Stand als Ledige erhöhten, reichte ihre Besoldung nicht mehr aus. Demnach forderten sie vom Stadtrat neue Konditionen und hofften, dass sie die Beschwernisse und den Kummer der Stadtmusikanten erhören und beheben werden. Am Ende der Eingabe fassten die Musikanten die wichtigsten Punkte noch einmal zusammen und unterstrichen die besonders wichtigen Stellen.

> „So bidde wy deinetlick I[h]r[o] Ehrb[aren] w[olwysen] solck unse beschwerlicks anliegendt gunstiglick erwegen, unde unß eine nottruftige besaldinge verordenen lahten, willen, darmede wy unß erhalden unde ein ehrlick hennekahmen hebben mögen darneven ock de vorsehnige dohn, dat de angetagene unwichticheidt mitt denn Kostenn thobespelen van frembden unde anderen affgeschaffet, und unß alleine (wo an anderen orderen gebrucklick) vorbeholdenn betvuen […] Unde unß dan up salcke verordeninge unse besoldinge ein Scheyn gunstiglick medgedeilett darinne unsen armen Wyff unde Kinderen, up unsen Dodtfall den gewohnliken saluy nha Jahr vorsehen unde gefolgett werden möge.[1239] […]“[1240]

Die Musikanten baten den Stadtrat ihr Anliegen positiv zu entscheiden und eine angemessene Besoldung zu zahlen, damit sie eine Existenzgrundlage erhielten und ein „ehrliches“ Einkommen hätten. Abgeschafft werden solle, dass fremde Musikanten auf Hochzeiten musizierten und die Stadtmusikanten bestanden auf ihr Privileg des alleinigen Musizierens auf allen Hochzeiten in der Stadt Bremen. Besonders wichtig war ihnen, dass ihnen der Stadtrat das Nachjahr für ihre Angehörigen schriftlich bestätigte. Diese Bitte ist in dem Schreiben unterstrichen und damit ihre Eindringlichkeit und ihre hohe Bedeutsamkeit für die Musikanten hervorgehoben.

Das Privileg des alleinigen Musizierens auf Hochzeiten wurde in den Hochzeitsordnungen, verabschiedet von den Stadträten, aufgenommen. In der Hochzeitsordnung der Stadt Bremen von 1577 dokumentierte der Rat das Privileg der Stadtmusikanten erneut, dass er in vorhergegangenen Hochzeitsordnungen bereits schriftlich niederlegte,[1241] was darauf

---

1239 Im Origial unterstrichen: „[...] Vnde vnß dan vp salcke verordeninge vnse besoldinge ein Scheyn gunstiglick medgedeilett darinne vnsen armen Wyff vnde Kinderen, vp vnsen Dodtfall den gewohnliken saluy nha Jahr vorsehen vnde gefolgett werden möge.“

1240 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 3.

1241 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 33.

schließen lässt, dass die Privilegien wenig geachtet wurden. Für die Hochzeitsmusik der zwei ersten Stände erhielten die Ratsmusikanten nicht mehr als vier Taler und der Trommler eine halbe Bremer Mark. Die anderen beiden Stände sollten dem Pfeifer und Trommler zusammen nicht mehr als eine Bremer Mark geben. Die Ratsmusikanten verpflichteten sich im Gegenzug zur Privilegienvergabe dazu, kein Biergeld zu fordern und keine Musikwünsche der Hochzeitsgäste auszuschlagen oder sie zu beschimpfen, sondern aus gutem freiem Willen und unaufgefordert ihren Musikauftrag erfüllen.[1242]

10 Jahre später erließ der Stadtrat eine Hochzeitsordnung, in der das Privileg der Musikanten von den Hochzeitern außer Kraft gesetzt werden durfte, sollten die Musikanten durch unangemessenes Verhalten negativ auffallen. Die Ratsmusikanten erhielten laut dieser Ordnung das Recht, allein die Hochzeiten der ersten beiden Stände zu bediene und erhielten eine Besoldung von einem Gulden. Dafür sollten sie weder Braut noch Bräutigam, noch Gästen das Spielen verweigern und bereitwillig musizieren. Es stand den Hochzeitern frei, andere Spielleute zu beauftragen, wenn die Musikanten sich verweigerten.[1243] So war mit dieser Hochzeitsordnung das Privileg der alleinigen Aufwartung an ein gesellschaftlich gewünschtes Verhalten geknüpft, dass die Musikanten nicht immer zu befolgen schienen.[1244]

Die Bitten an den Rat um Bestätigung ihrer Privilegien und die wiederholten schriftlichen Niederlegungen in den Hochzeitsordnungen sprechen für die Gefährdung der Privilegien durch andere Musikanten. Streitigkeiten zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Musikanten, zwischen fahrenden Fremden und Ortsansässigen waren häufig. In fast allen Städten Europas lassen sich fahrende Spielleute nachweisen und nicht alle gerieten, spielten sie in Bierschenken und auf Jahrmärkten, in Konflikt mit den sesshaften Musikanten. Zur ernsthaften Konkurrenz wurden sie nur, wenn sie sich für längere Zeit in der Stadt aufhielten, ihre Zahl anstieg oder sie versuchten, den Stadtmusikanten die Engagements zu entziehen. Die fahrenden und fremden Musikanten bildeten keine homogene Gruppe, sondern wiesen unterschiedliche

---

1242 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 33.
StB: Hochzeitsordnung 15. November 1577, Kapitel „Van den Spelelüden", 2-D20.g.2., Nr. 4.

1243 Ebd. S. 33-34.
Vgl. auch: Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Hochzeitsordnung 1587, brem b. 1199 H.C.2. Staats- und Universitätsbibliothek Bremen: Hochzeitsordnung 1606, brem b. 1199 H.C. 3.

1244 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227 1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 211-232.

musikalische Bildung und soziale Stellung aus.[1245] Beispielhaft könnten hier die Bremer Musikanten aufgeführt werden, die sich 1674 an den Stadtrat wandten und ihre Situation erklärten. Bereits mehrmals trugen die Stadtmusikanten dem Rat ihre Not vor. Die Musikaufträge verringerten sich mehr und mehr, und unterschiedliche Bürger hätten es nicht nötig, ohne Musik oder Gebrauch der Stadtmusikanten ihre Hochzeiten, mehr als fünfzig, zu vollziehen. Dadurch hätten sie den Musikanten einen erheblichen, wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Die Stadtmusikanten zählten über vierzig Personen und sie beklagten ihre wirtschaftliche Lage als existenzbedrohend, denn sie könnten weder Brot noch Roggen bezahlen. Die Privilegienvergabe der Stadt, die das Einkommen der Musikanten sichern sollte, und die Wahrung derselben durch die Bürger unterschieden sich in Bremen, laut der Angaben der Stadtmusikanten, erheblich voneinander. [1246]

Den Ratsmusikanten zahle der Stadtrat oft ein geringes Gehalt und versähe sie mit einem Privileg des Musizierens,[1247] doch mussten sie ihre Rechte gegenüber nicht privilegierten und fremden Musikanten immer wieder durchsetzten.[1248] Eine Urkunde vom 16. November 1610 beschreibt die Situation der Bedrohung vergebener Privilegien in Oldenburg. Der vom Bürgermeister und dem Rat der Stadt Oldenburg angenommene Musikant Henrich Gottschalck klagte seinen Schutzherrn an, dass sich seit einiger Zeit Spielleute in Oldenburg aufhielten, um in Gaststätten und bei öffentlichen Gelagen zu musizieren. Dies war den freien Spielleuten gestattet und zudem nahmen sie auch Musikaufträge von Hochzeitern entgegen, ohne die Erlaubnis des Musikantenmeisters zu ersuchen. Auf das Verbot des Meisters, Hochzeiten zu bedienen, reagierten die freien Spielleute mit Missachtung, doch würde dadurch sein Einkommen und damit seine Existenz bedroht. Darum ersuchte er um Abschaffung der genannten Mißbräuche und um eine schriftliche Bestallung, wonach sich er und die anderen richten müssten.[1249]

Die Stadt nahm sich diesem Fall des Privilegienverstoßes an und reagierte auf die Bitte des Meisters um Einhaltung der ihm verliehenen Privilegien und um einen schriftlichen Dienstvertrag, der die für alle Musikanten geltenden Regeln der Vergabe von Musikaufträgen

---

1245 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227 1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 211-232.

1246 Daebeler, Hans Jürgen, *Musik und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 66.

1247 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 144.

1248 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten*. *Geschichte eines Berufsstandes 1227 1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 211-232.

1249 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 145-146.

beinhaltete. Linnemann beschrieb die weiteren Regelungen der Meisterbestallung bereits wie folgt: Die Verteilung des Trinkgeldes unter den Stadtmusikanten sei geregelt, ebenso die Hierarchie der Musikanten, die Musikaufträge annahmen. Der Rat vergäbe dem Musikantenmeister Privilegien und verlange dafür Leistungen von den Stadtmusikanten. Gesellen sollen während der „Raths Kosten" musizieren, keine überhöhten Trinkgelder fordern und einen ehrbaren Lebenswandel führen. Würden diese Anweisungen nicht befolgt, verlöre der Meister seine Anstellung. Die Stadt zahle kein Gehalt, sondern sichere das Einkommen des Meisters und seiner Gesellen durch das vergebene Privileg.[1250]

Neben der Sicht der Musikanten ist auch die Perspektive der nicht privilegierten Spielleute in einem zeitgenössischen Bericht festgehalten. Mit der Bestallungsurkunde von 1610 waren die Einnahmen der Musikanten geregelt, doch die sesshaften Spielleute Oltmann, Schmittger, Hermann Tepken, Gerd und Johann Dethmars versuchten ihr Einkommen unabhängig zu verdienen und durch das Privileg des Ratsmusikmeisters wurde ihnen dies untersagt. Die Spielleute klagten in einem, nicht erhaltenen, Schreiben an den Grafen Anton Günther vom 18. September 1611 über den Stadtrat, der vom Rat einen ausführlichen Bericht forderte.[1251] Der am 13. Dezember 1611 verfasste Bericht enthält die Aussagen des Rates, dass sie ihnen nicht die Nahrung genommen oder sie unterdrücken wollten, sondern dass der Dienst fortgesetzt würde. Die Polizeiordnung und die Abschaffung unschöner Gebräuche seien verpflichtend und es gab verschiedene Klagen, dass die Spielleute sich untereinander uneinig wären und sich tödlich verwundeten. Engegen der Polizeiordnung nahmen sie zudem von den Hochzeitern ungebührliche Besoldung und auch von den Gästen unziemliches Trinkgeld. Dies sei vom Rat untersagt worden und gütlich ermahnt. Heinrich Gotschalck, ein Spielmann, der bisher fleissig und mit untadeligem Lebenswandel sollte Unordnung verhüten und die bösen Bräuche abschaffen, Gesellen anzunehmen und gemäß der Polizeiordnung Hochzeiten mit Spielleuten zu versorgen. Der Meister wurde vom Rat angewiesen, vor allen anderen die örtlichen Gesellen auf Hochzeiten einzusetzten, damit Meister und Gesellen ihre Besoldung, Akzidentien ohne Zank erhielten und nicht von den Bürgern ungebührliches forderten. Vorrang hatte der Meister vor den Gesellen und er für die Aufwartungen einen Gulden, die Gesellen einen halben Gulden und nicht mehr erhielten. Das Bier oder Trinkgeld sollten die Gesellen und der Meister gleich aufteilen und sollten mehr als eine Hochzeit zugleich anfallen,

1250 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 145-146.

1251 Ebd. S. 148.

der Meister die Gesellen zuordnen dürfen. Durch diese Regelungen hoffte der Rat, die eingeführten Bräuche abzuschaffen und die Konkurrenz unter den Spielleuten zu vermeiden. Die Supplikanten gelobten dem Rat die Einhaltung mit handgegebener Treue. Graf Anton Günther wies die Klage der Spielleute ab, da er die Polizeiordnung selbst bestätigte, und sich dann nicht gegen den Rat entscheiden konnte. Die Gegensätze der Oldenburger Musikantengruppen verschärften sich und die Stadt veröffentlichte am 23. Juni 1623[1252] eine neue Musikantenordnung. Henrich Gottschalck war seitdem nicht mehr alleiniger Ratsmusikmeister in Oldenburg, sondern gleichberechtigt mit Hermann Tepken. Neben den beiden Stadtmusikanten wurde eine zweite Gruppe, Gottschalcks frühere Gesellen Oltmann Schnittger, Alberten Zinkenbläser und Gerd Dethmars, geduldet. Die Ordnung bestimmte, dass beide Gruppen abwechselnd auf Hochzeiten spielen sollten. Konnten die Ratsmusikanten die Musik nicht allein bestreiten, sollten sie die anderen sesshaften Musikanten heranziehen und keine Fremden. Diese Neuordnung bedeutete für Meister Gottschalck eine erhebliche Minderung seiner, 1610 verliehenen, Rechte. Fremde Spielleute konnten aufgrund dieser Bestimmung in Oldenburg nicht genügend Engagements finden und dementsprechend nicht sesshaft werden. Angemerkt werden muss, dass diese Bestimmung lediglich sechs Jahre in Kraft stand.[1253]

In der Musikantenordnung von 1629 findet man keine Bestimmung mehr, Fremden die Aufwartung verbietet und keine eindeutige Privilegierung der Ratsmusikanten. Die sesshaften Musikanten der Stadt gründeten eine Vereinigung, um Konkurrenz abzuwehren und ihre Existenz zu sichern. Die Bitte um Privilegien mit der Beteuerung eines ehrbaren Lebenswandels an den Stadtrat erwiderte dieser mit der Bedingung einer spielmännischen Korporation, die die alleinige Garantie schien, die Streitigkeiten zu beenden. Der Rat ernannte den Stadtorganisten Hermann Croop zum Ratsmusikanten, der am 20. Januar 1653 die Musikanten Andreas Lutter, Heinrich Vollers, Carsten Tepken, ein Sohn Heinrich Tepkens, und Christoff Albers zu einer „Societät“ zusammenschloss, einen Schriftsatz entwarf und an jeden Unterzeichner aushändigte.[1254] 1652 reichten sie eine Supplikation ein, in der sie ausführlich beschrieben, was für Unordnungen bei den musikalischen Aufwartungen auf Hochzeiten bisher herrschten und sie um das Privileg der alleinigen Aufwartung baten. Die Vereinbarungen setzten sie schriftlich auf und sahen sich ihnen verpflichtet. Sie waren sich

1252 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 150.
1253 Ebd. S. 148-151.
1254 Ebd. S. 151-152.

einig, dass sie die Hochzeiten an Sonn- und Werktdagen bedienten, sich niht trennten und auch fremde Musikanten nicht hinzunahmen, so dass ihre Sozietät zusammenhielt. Sollte an zwei Orten gleichzeit Musik gefordert werden, wollten sie sich durch gütliche Vereinbarung aufteilen und fremde Musikanten hinzunehmen, dass sich niemand beschweren konnte und die Hochzeiten gerecht unterreinander aufgeteilt wurden. Konnte einer aufgrund von Krankheit nicht aufwarten, sollte es demjenigen freistehen, einen Musikanten seiner Wahl an seiner Stelle zu beauftragen. Die Vereinbarung wurde von allen eigenhändig unterschrieben und jedem ein Exemplar zugestellt.[1255]

Der Organist wollte die Ratsmusik der kirchlichen Musikpflege zur Verfügung stellen. An Sonn- und Festtagen wurden in der Kirche Psalmen und Motetten sowie selbstständige Instrumentalstücke aufgeführt und damit eine Verbindung zwischen den Ratsmusikanten, dem Organisten und dem Kantor mit dem Schulchor geschaffen.

Am 11. Mai 1655 vergab der Rat der Stadt Oldenburg den Musikanten Hermanus Crop, Heinrich Vollers, Andreas Lutter, Christoff Albers und Kasten Tepken ein Privileg. Die bestalten Musikanten wurden alle Hochzeiten in der Stadt zugesprochen und kein Fremder durfte Hochzeiten und Kindtaufen annehmen. Bei Anzeige würde der Rat die Fremden strafen und alle Hochzeiten sollten vorher dem Organisten Herman Crop angezeigt werden, der dann mit den Kollegen diese aufteilen konnte, um so die Einigkeit unter den Musikanten zu erhalten, die die Autorität des Organisten anerkennen sollten.[1256]

In einem Privilegienentwurf[1257] wird ausgeführt, dass Bürgermeister und Rat auf das Ersuchen der Stadtmusikanten Andreas Lutter, Heinrich Vollers, Christoff Albers, Karsten Tepken und Dietrich Möhlmann ihre musikalische Tätigkeiten durch folgende Verordnung regelten. Es wurde festgelegt, dass die Mitwirkung am Gottesdiesnt sonntags in der St. Lamberti Kirche und nach Gelegenheit auch mittags unter der Leitung des Organsiten die Instrumentalisten Psalmen oder Motetten begleiten sollten. Zweitens übertrug die Verordnung dem Organisten

1255 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 152-153.

1256 Ebd. S. 153-154.

1257 Stadtarchiv Oldenburg, Magistrat, Akten Verwaltung A. IX, 4, 1. Der Rat der Stadt erteilte den Spielleuten ein Privileg, welches im Original nicht erhalten ist. Der Entwurf befindet sich im Stadtarchiv Oldenburg.

auch außerhalb der Kirche die Aufsicht, dass er allein Bestellung der Musik für Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Festtagen annehmen durfte, jedoch ohne Geschenke oder Geld anzunehmen. Die Aufträge sollte er unter den Musikanten verteilen und Benachteiligung vermeiden. Die Aufwartungen sollten verzeichnet werden. Sollte der Organist mit aufwarten, bekäme er einen Teil des Verdienstes. Drittes war es jedem Musikanten gestattet, bei Krankheit eine qualifizierte Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder zu schicken. Die privilegierten Musikanten besaßen Bürgerrechte, während die fremden Musikanten keine bürgerlichen Pflichten erfüllen mussten. Für ihren Kirchendienst erhielten die Musikanten das Recht an Neujahr vornehmen Leuten aufzuwarten und eine Kollekte zu erhalten. Im Todesfall sollte der qualifizierte Sohn die Stelle des Vaters antreten. Musikanten sollten keine ungebührlich hohen Trinkgelder fordern und Konkurrenz untereinander einstellen sowie Nüchternheit bewahren.[1258] Die im corpus musicale Vereinigten mussten das Bürgerrecht erwerben und gingen damit die Pflichten ein, Steuern zu zahlen, Einquartierung zu nehmen und Wachdienst zu leisten. Durch die Gründung einer Korporation erreichten sie die privilegierte Stellung, auf Hochzeiten und anderen Festen allein zu musizieren.[1259] Diese Anordnung des Rates bezog sich allein auf den damaligen Organisten und seine Person und eine Verallgemeinerung der Autorität des Organistenpostens verneinte der Rat ausdrücklich. Mit dieser eindeutigen Hierarchie der städtischen Musikanten, beugte der Rat den Unstimmigkeiten der Musikanten untereinander vor. Bemerkenswert ist, dass die Stadt diese hierarchische Anordnung an die Person und nicht an das Amt des Organisten band. Der Rat behielt sich damit das Recht der Änderung bei personellem Wechsel vor und beanspruchte die Kontrolle über die musikalische Situation der Stadt.

Einige Hochzeiter bevorzugten aufgrund besserer, musikalischer Leistung die Hofmusikanten und wandten sich an den Stadtrat. 1665 erließ Graf Anton Günther eine Musikantenordnung, verdrängte den Stadtrat in der Privilegienvergabe und legte in der neuen Ordnung fest,[1260] dass allen derzeitigen und zukünftigen Hofmusikanten ausdrücklich zugesichert wurde, dass nur sie allein bei allen vornehmen Hochzeiten in Oldenburg aufwarten durften.[1261] Die neue Musikantenverordnung privilegierte die Hofmusikanten. Damit wurde das Privileg der Stadtmusikanten beschnitten, die sämtliche Hochzeiten in der Stadt Oldenburg bedienen

1258 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 154-155.
1259 Ebd. S. 152 - 155.
1260 Ebd. S. 155-156.
1261 Ebd. S. 156-157.

durften. Auch die Rechte des Stadtrates schmälerte Graf Anton und verdrängte ihn seit 1609 bei der Erteilung und Bestätigung von Zunftprivilegien. Hof- und Ratsmusikanten wurden im corpus musicum zusammengelegt. Die neue Verordnung enthält die „Capita der schon vor 2 Jahren vorgewesenen Verordnung, worauff die Musicalischen bedienungen in dieser Ihr Hochgrfl. Gnd. Resitentz-Statt Oldenburg, sowoll beym Gottesdienst als bey Hochzeiten undt vornehmen Kindt-Tauffen einzurichten“ von 1663.[1262] Die Musikantenordnung umfasst insgesamt 14 Punkte. „1. Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg sollen keinen Musikanten annehmen, der nicht ‘genugsam duchtig und qualificirt’ ist entweder aufgrund glaubhafter Zeugnisse oder durch eine öffentliche Orgelprobe in der Kirche [öffentliches Spiel unter Begleitung des Organisten].“ Die Ziffern 2-4 regeln die Mitwirkung im Gottesdienst, das Direktorium und die Reihenfolge der Musikanten. Die Verordnungen stimmen inhaltlich mit der Musikantenordnung von 1655 überein, neu hingegen sind die Bestimmungen unter den folgenden Ziffern:

Wenn sonntags zwei geringe Hochzeiten stattfanden, wovon eine weniger Lohn einbringt, so sollen die Summen addiert und unter den Musikanten geteilt werden. Der Organist sollte aufgrund der Bestellung von geringen Hochzeiten einen Ortstaler von den mittleren einen halben und von den vornehmen einen Reichstaler erhalten. Wartet er mit auf, erhielt er die Hälfte der genannten Beträge und zudem seinen Anteil am Lohn. Fanden an einem Tag mehrere vornehme Hochzeiten statt und die Zahl der Rats- und Hofmusikanten reichte nicht aus, sollte der Organist auswärtige Musikanten rufen. Bei Übertretung der Ordnung sollten 2 Reichstaler Strafe gezahlt werden. Die Hofmusikanten sollten, wenn sie nicht bei Hof aufwarten mussten, sonntags in der Lambertikirche den Gottesdienst musikalisch unterstützen und nur sie allein durften bei vornehmen Hochzeiten aufwarten. Die Hofmusikanten sollten sich vom Hofmeister beurlauben lassen, wenn sie einer Aufwartung nachkamen. Eine gewisse Reihenfolge sollte eingehalten werden, damit kein Hofmusikant benachteiligt würde. Bei Verstoß gegen die Verordnung durch Sreit sollten Geldstrafen und bei Schlägerein auf Hochzeiten oder Kindtaufen eine hohe willkürliche Strafe verhängt werden.[1263]

Die neue Musikantenordnung verbessert die Einnahmen des Organisten. Als Leiter aller geringen, mittleren und vornehmen Hochzeiten erhielt er einen bestimmten Betrag und

1262 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 155-156.

1263 Vgl. Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 156-157.

musizierte er mit, bekam er zusätzlich einen Anteil an der Einnahme. Verstöße gegen die Ordnung wurden mit Geldstrafen geahndet, und insbesondere das angemessene Verhalten der Musikanten betont. Sollten sie „auf Hochzeiten oder Kindtaufen in schlegerey gerathen vnd zu dergleichen vnlust anlass geben," wurden Geldstrafen verhängt. Der Vertrag veränderte das Verhältnis von Hofmusikanten und Ratsmusikanten zuungunsten der Letzteren. Da die Verordnung die alleinige Aufwartung der Hofmusikanten auf allen vornehmen Hochzeiten bestimmte, womit nicht nur die Rechte der Ratsmusikanten beschnitten wurden, sondern auch diejenigen der Stadt.[1264] Als Anton Günther 1667 starb, wurde die Musikantenordnung von 1665 unter der Statthalterschaft des Grafen von Aldenburg einer Prüfung unterzogen und am 7. April 1669 erneuert.[1265] Es brachte jedoch keine wesentlichen Veränderungen und den Entwurf übersandte man der Stadt lediglich zur Kenntnisnahme. Die Musikantenordnung von 1669 bestätigte König Friedrich von Dänemark 1702 neu. Sie brachte den sechs Stadtmusikanten eine erneute Privilegienerweiterung und erhielten das Recht zur musikalischen Aufwartung auf Hochzeiten im Amt Rastede sowie in den Vogteien Jade und Zwischenahn. Neu eintretende Gesellen, die der evangelischen Kirche angehören mussten, legten eine Prüfung vor dem Direktor und den Musikanten auf einem Saiten- und einem Blasinstrument ab. Die Musikanten waren der Jurisdiktion der königlichen Regierung und des Konsistoriums in Oldenburg unmittelbar unterstellt und die Stadt damit vollkommen ausgeschaltet. Die Bezeichnung Ratsmusikant verlor damit ihre Berechtigung.[1266] Eine neue Musikantenordnung von 1707[1267] brachte für die Stadtmusikanten die beeinträchtigende Veränderung, dass Personen vornehmen Standes nicht mehr verpflichtet waren bei „Hochzeiten, Kindtaufen und anderen fröhlichen Gesellschaften" örtliche Musikanten zu engagieren. Die dänische Regierung forderte das Konsistorium auf, eine neue Musikantenordnung zu erlassen und ab 1709 galt die folgende Verordnung für Kirchenmusiken und Hochzeiten,[1268] Die „Verordnung / Welcher Gestalt hinfüro aller Musicalische Verdienst unterm p.t. / Canore, Organisten und fünf übrigen StadtMusicanten, / zu teilen und zu distribuiren" gibt detailliert hierüber Auskunft. Werden aufgrund von Trauermusik in der St. Lambertikirche 10 Reichstaler gegeben, sollen sie so aufgeteilt werden, dass der Kantor 2 Reichstaler, der Organist 2 Reichstaler, die fünf Musikanten zusammen 5

1264 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 157-158.

1265 Ebd. S. 158.
Vgl. auch: Stadtarchiv Oldenburg, Magistrat, Akten Verwaltung A. IX-4-1. Die Musikantenordnung befindet sich im Stadtarchiv Oldenburg, gedruckt im „Corpus Constitutionum Oldenburgicarum.

1266 Ebd. S. 158-159.

1267 Ebd. S. 159.

1268 Ebd. S. 159.

Reichstaler und 12 Gr., der Discantist 48 Gr., der Bälgetreter 12 Gr. erhielten. Wurde mehr oder weniger gegeben, sollte die obige Proportion bei der Aufteilung beachtet werden. Für eine Trauermusik ohne Diskantist und nur mit Kantor, Organist und drei Musikanten fielen ebenfalls 10 Reichstaler an, die wie folgt aufgeteilt wurden: Der Kantor erhielt 2 Reichstaler und 24 Gr., der Organist ebenfalls, die drei Musikanten 4 Reichstaler und 24 Gr. Die ferngebliebenen beiden Musikanten 1 Reichstaler. Mit Diskantist sollte der Kantor 2 Reichstaler und 18 Gr. Erhalten, ebenso der Organist, die drei Musikatnen 4 Reichstaler und 18 Gr. Die beiden ferngebliebenen Musikanten erhielten 60 Gr. und der Diskantist 48 Gr. Sollten Hochzeiter auch Vokalmusik vom Kantor fordern, sollten diese gesondern entlohnt werden. Wenn in Oldenburg eine oder mehrere Hochzeiten anfallen, soll der ganze Lohn geteilt werden, die auf das Land gereisten Musikanten neben ihrem Fahrlohn und Essensgeld jeder noch ein Reichstaler und 48 Gr. erhalten. Da Konkurrenz unter den Musikanten herrschte, wurde das Privileg nicht beachtet und der Verdienst nicht gerecht geteilt, so dass noch einmal nachdrücklich auf die entsprechenden Artikel verwiesen wurde und derjenige, der sich widersetzte, sollte seinen Dienst verlieren. Die jetzigen und künftigen Musikanten sollten einen Eid auf die Verordnung schwören.[1269]

Die Musikanten nutzten jede Gelegenheit durch musikalische Aufwartungen ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und aufgrund ihrer hoher Spielfreudigkeit, sah sich die Regierung zu Kopenhagen veranlasst, eine Verordnung zur Sonntagsruhe und gegen das „Saufens“ herauszugeben.[1270] In Oldenburg entwickelte sich Musikleben, dass nach Linnemann den Spruch „Frisia non cantat“ widerlegt sei.[1271]

Dass sich nicht alle Musikanten an die Verordnungen hielten, und die Privilegierten immer wieder mit Konkurrenz umgehen mussten, zeigt die wiederholte Verabschiedung der Musikantenordnung aus Oldenburg. 1709 wurden neben weiteren Punkten, die Privilegierung abermals schriftlich festgehalten.[1272] Punkt 21. geht ausführlich darauf ein und es heisst, dass seit einigen Jahren Beschwerden des Kantors über Zank und Streit unter den Musikanten nicht endete und von einigen beklagt wurrde. Dass das alte Privileg nicht eingehalten wurde und die Musikanten nun einen Eid schwören mussten. Diesen Eid legten der Organist, Anton Günther,

1269 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 159-160.
1270 Ebd. S. 161.
1271 Ebd. S. 324.
1272 Ebd. S. 159.

Heinrich und Anton Vollers und der Meister Gerhard ab.[1273] Die privilegierten Musikanten beschwerten sich beim königlichen Konsistorium, dass ihre Vorrechte von anderen Musikanten nicht anerkannt würden. Die Konkurrenz unter den sesshaften Musikanten in Oldenburg wurde durch die alte Musikantenordnung nicht unterbunden und die Missstände müssen schwerwiegend gewesen sein, denn Punkt 7 schreibt vor, dass jeder Musikant, der sich nicht an die Verordnung hält, seine Anstellung verlöre. Diese existenzbedrohende Strafe bei Missachtung der Privilegien deutet auf den vorherigen Umgang mit diesen hin. Schwab verweist ebenfalls auf eine strikte Sanktionierung, wenn sich Musikanten nicht an die lokalen Verordnungen hielten und die Privilegien der Kollegen nicht beachteten. Die Privilegienvergabe erfolgte in Musikantenverordnungen, ebenso wie in Polizei-, Luxus- und Hochzeitsordnungen[1274] und Bestallungen. Die jetzigen und künftig angenommenen Musikanten sollten einen Eid schwören, dass sie die Punkte der Verordnung und den Privilegien jederzeit treu nachkämen und niemals vorsätzlich dagegen handeln würden.

In Bremen verhielt sich die Privilegierung der Stadtmusikanten wie folgt: Der Ratsmusikantenmeister Ernst Abel erhielt Privilegien, die in seiner Bestallung festgehalten wurden. Der insgesamt 16 Punkte enthaltene Anstellungsvertrag „Worauff eines Ehrvesten Hochweisen Raths der Statt Bremen bestalter Musicant, M[eister] Ernstus Abele zu beeidigen“ enthält mit Punkt 13 und 15, die ihm zuerkannten Privilegien.

> „13. Zu Vermehrung seines undt seiner Gesellen Salarij, soll Er auch alle Dingstags undt andere gemeine Hochzeitte, so in dieser Statt gehalten werden, wan Er will undt kan, mit seinen Gesellen allein bediehnen. […] Eß wehre dan sache, daß so viele Hochzeite auff einen tag vorfielen, daß Er und seine Gesellen nicht woll denselben, vorkommen konten, undt auff solchen fall soll ob allem der Thurmman zu St. Ancharii hieselbsten, undt negst dem der jetzige Lautenist Tobias, […] auff denfall, wan mehr Donnerstags Hochzeitt, zugleich concurriren, undt des Raths meister schon zu einer bestellet ist (darnach sich der Thurnman zuforderst erkundigen soll) eben meßig eine Dinnerstags […] anzunehmen, […] Mit dem beding, daß Er im übrigen des Raths Meisters bestälte Gesellen, wan irgend dieselbe nicht alle waß zu thuen hetten, für andere dazu nehmen und mit gebrauchen soll.

1273 Ebd. S. 159-160.

1274 Schwab, Heinrich Wilhelm, Musikkultur und Privilegsystem, in: *Kieler Blätter zur Volkskunde*, Bd. 8 (1976), S. 33-35.

> […] 15. In der hiesigen also genanten Newstatt, und in der Vorstatt S.[anct] Remberti, bleibt es […] daß nemblich die Organisten Jedtwedes ohrts, zur Verbeßerung ihres Salarii undt unterhalts, die daselbst vurfallende Hochzeitten annehmen und bediehnen sollen, ohn daß sich der Raths Musicus drin zu mischen habe."[1275]

Das Privileg wurde an den Meister und seine Gesellen vergeben. Meister Abel und seine Gesellen erhielten es, um alle Hochzeiten, die Dienstagshochzeiten des ersten Standes, ebenso wie die Hochzeiten der niederen Stände, allein zu unterhalten. Fanden zu viele Hochzeiten an einem Tag statt, sodass die Ratsmusikanten diese Aufträge nicht erfüllen konnten, solle der Turmmann zu St. Ansgarii und der Lautenist Tobias diese Engagements übernehmen dürfen. Festgelegt wurde folgende Hierarchie der Annahme von Aufträgen: An erster Stelle stand der Meister, es folgten der Turmmann und danach der Lautenist. Der Turmmann sollte bei Bedarf die Gesellen zu seinen Hochzeitsaufträgen hinzuziehen und nur, wenn diese verhindert wären, durfte er andere Musikanten für seine Hochzeitsmusiken engagieren. Mit Punkt 15 schränkte die Stadt Bremen das Privileg des Musikantenmeisters Abel in der Form ein, dass es sich auf die Neustadt und die Vorstadt beschränkte. Die Organisten der anderen Stadtteile wurden privilegiert, die dort anfallenden Hochzeitsengagements anzunehmen und damit ihren Lohn zu vermehren. Das Teilen des Privilegs der Musikaufwartung mit den Türmern ist laut Altenburg auch in anderen Städten üblich.[1276]

„Der bürokratisierte Musikbetrieb besaß Einfluss auf die Art und die Qualität des Musizierens. Durch das Privileg- und Konzessionssystem musizierte der Legitimierte, und nicht der beste Instrumentalist. Das Laienmusizieren blieb auf den privaten Bereich beschränkt, Privilegien nicht allein in Musikantenverordnungen festgelegt, sondern indirekt auch über die Polizei-, Luxus- und Hochzeitsordnungen, die den Gebrauch bestimmter Instrumente und deren Anzahl für die verschiedenen Stände reglementierten und illegale musikalische Aktivitäten durch eine rigorose Bestrafung von Vergehen eingedämmt".[1277] An der Organisation des Stadtmusikantenwesens kann man ablesen, dass der Ostseeraum als eigenständiger und

---

1275 StB: S. 10.k.2.a.1. Nr. 27.

1276 Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erforschung der Blasmusk Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 24-25.

1277 Schwab, Heinrich Wilhelm, Musikkultur und Privilegsystem, in: *Kieler Blätter zur Volkskunde*, Bd. 8 (1976), S. 33-35.

geschlossener Kulturraum fungierte. Man findet unter den Stadtmusikanten z. B. keine Italiener oder Franzosen. Die Mobilität unter den Musikanten der Region war jedoch groß. Möglich war die Bewegung innerhalb der Gruppe aufgrund der gleichen Art von Institutionen sowie das gleiche Repertoire. Die Privilegierung der korporierten Stadtmusikanten war nach Anderson ein „wichtiges konstituierendes und kulturelles Phänomen".[1278] Darauf hinzuweisen, dass auch zu den konstituierenden Merkmalen der Handwerkerzünfte Privilegien gehörten und die Musikantenkorporationen darin den Zünften glichen. Mit ihrem Streben nach Privilegien orientierten sich die städtischen Musikanten in ihren Rechten an den Zünften und wurden mit der Vergabe von Privilegien auch als solche anerkannt.[1279]

6.5. Mentalitäten einzelner Gruppen und das Selbstverständnis Stadtmusikanten

Individuen haben wesentliche Aspekte ihrer jeweiligen Identität und Mentalität mit anderen Individuen gemeinsam, wobei es vor allem um kulturelle, sprachliche und historische Gemeinsamkeiten geht. Spricht man von Identität, wird ein Prozess des Sich-Identifizierens mit anderen Personen, Kollektiven oder Erlebnissen und Erfahrungen unterstellt, bei dem es sich lediglich um eine Ähnlichkeit und keine vollkommene Gleichheit handelt. Durch diese Prozesse bildet sich eine Identität heraus, die sich in bestimmten Identitätssymbolen zu erkennen gibt. Mit Mentalität meint man einen Komplex aus psychischen Dispositionen, emotionalen Neigungen und geistig-seelischen Haltungen.[1280]Wenn Individuen oder Kollektive sich ein Bild von sich selbst und von anderen machen, entstehen Zerrbilder. Die soziale Wahrnehmung kommt nicht ohne Stereotype aus und die Selbstwahrnehmung ist häufig positiv verzerrt auf Kosten einer negativ gezeichneten Wahrnehmung des Anderen und Fremden. Wie sich die eigene Identität durch ein Zerrbild der anderen definieren und konstruieren lässt, zeigten z. B. die Griechen mit der Erfindung der Barbaren. Zum Verständnis kollektiver Identitäten müssen diese Zerr- und Täuschungsfaktoren berücksichtigt werden. Kollektive Identität und Mentalität sollten aus verschiedenen Perspektiven betrachtet

---

1278 Anderson, Greger, Der Ostseeraum als Musiklandschaft. Musiker - Musikinstitution - Repertoires im 17. und 18. Jahrhundert. Präsentation eines Forschungsprojekts, in: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes II. Die Städte des Ostseeraumes als Vermittler von Kultur 1240 1720*, hrsg. v. Julia K. Büthe; Thomas Riis, Odense 1997, S. 79-83.

1279 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 39-40.

1280 Vester, Heinz-Günter, *Kollektive Identitäten und Mentalitäten. Von der Völker-psychologie zur kulturvergleichenden Soziologie und interkulturelle Kommunikation* (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Analyse interkultureller Beziehungen, Bd. 1), Frankfurt am Main 1996, S. 10-11.

werden.[1281] Die kollektive Identität/Mentalität ist anhand ihrer Manifestation rekonstruierbar. Sie wird in und von Institutionen produziert und reproduziert. Primäre Institutionen ermöglichen die Ausformung einer bestimmten Mentalität auf der Ebene der Individuen, vor allem Familien, familienähnliche Äquivalente der Primärsozialisation sowie andere Institutionen. Die Vermittlung von Mentalitätskomponenten eines umfassenden Kollektivs setzt voraus, dass Inhalte und Merkmale dieser kollektiven Mentalität in Institutionen entwickelt und vermittelt werden. Hinzu kommt, dass Gesellschaften Inhalte und Formen aus dem institutionellen Bereich der Religion und der Ideologie entlehnen, der ebenso auf andere Institutionen angewiesen ist, um seine Inhalte zu transportieren. Vermutlich weniger direkt ist der Einfluss der Wirtschaft und Politik auf kollektive Mentalitäten. Die grundlegenden Formen, in denen in einer Gesellschaft das Arbeitsleben bzw. das politische Leben organisiert ist, hat mentalitätsprägende Auswirkungen. Faktoren, die den Rahmen für die kollektive Identität / Mentalität bilden, sind eher indirekt beeinflussend, indem sie den Gestaltungsraum für die Institutionen abstecken. So stellen die sozial ökologischen Bedingungen den Rahmen für die Ausgestaltung von Gesellschaften und Kulturen dar. Umgekehrt dürfte die Gestaltbarkeit der sozialökologischen Situation durch die kollektive Mentalität begrenzt sein. Es ist denkbar, dass die kollektive Mentalität das Gefüge von Klassen, Schichten und Kasten seinerseits zu beeinflussen vermag, man fragt sich jedoch, wie eine kollektive Mentalität durch die Struktur der Gesellschaft zu erklären ist z. B. durch Trennung von Klassen und geringe soziale Mobilität. Insgesamt gilt, dass Beziehungen zwischen Institutionen / Gruppen sich wechselseitig beeinflussen. Kollektive Identitäten und Mentalitäten sind nicht nur durch Strukturen beeinflusst, sondern auch durch bedeutsame Ereignisse, die seriell oder singulär sein können. Wechselseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Faktoren werden als kollektiver Erfahrungsschatz gespeichert. Kollektive Mentalitäten sind in ein komplexes Netz von Beziehungen eingebunden.[1282]

Die städtischen Musikanten besaßen ein normatives Gruppenverständnis, beeinflusst von der städtischen Gesellschaft, in der sie einen festen Platz suchten. Die Selbstkontrolle ihres Verhaltens und eine strenge Aufnahmekontrolle fremder Musikanten waren wichtig für den

---

1281 Ebd. S. 12-13.

1282 Vester, Heinz-Günter, *Kollektive Identitäten und Mentalitäten. Von der Völkerpsychologie zur kulturvergleichenden Soziologie und interkulturelle Kommunikation* (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Analyse interkultureller Beziehungen, Bd. 1), Frankfurt am Main 1996, S. 115-120.

Erhalt ihrer Gruppe und ihre Akzeptanz durch außenstehende, gesellschaftlich anerkannte Bürger.[1283]

Bekannt ist, wie Musikanten und ihre Arbeit geschätzt oder verachtet wurden, doch nicht, wie sie selbst ihr Handeln und ihre soziale Stellung interpretiert haben. Es gibt für das frühe und hohe Mittelalter keine als Texte überlieferte Selbstdeutungen von Handwerkern. Doch sind soziale Gruppen bekannt, die sich in Form von freien Zusammenschlüssen vereinten.[1284] Die organisierten unterschieden sich von unorganisierten Musikanten in den Städten;[1285] die sogenannten Stümper und Bierfiedler. In Hamburg z. B. durften die fahrenden Spielleute bis in die Nachtzeit aufspielen, verboten wurde das nur in Notzeiten.[1286] Die Bremer Dommusikanten wandten sich in einem Memorial an die Regierung in Stade gegen fremde Musikanten, in der die Durchsetzungskraft und Notwendigkeit der fremden Spielleute wird deutlich. Sie beschwerten sich, „vielmehr aber die frembden Spielleute so trotzig worden, daß sie sich beruhmen durfen, sie wolten Spielen was ihnen vorkame, und sehen, wer es ihnen verbieten solte“.[1287]

Die korporierten Musikanten distanzierten sich von den Spielleuten, was besonders für Stadtmusikanten galt, die ihre „Ehrlichkeit“ verteidigen mussten, die sie ihrem Zusammenschluss in Angleichung an die Handwerkszünfte verdankten. Immer wieder bezeichneten sie die Spielleute als „Bönhasen“ und „Pfuscher“, um deren geringere Stellung außerhalb des Zunftwesens zu verdeutlichen und zu stigmatisieren. Wenn sie von „Bierfiedlern“ sprachen, setzten sie sich gleichzeitig als „kunstreiche“ Musikanten von den Spielleuten ab. Die Nähe der Spielleute und die Konkurrenz ließen die Stadtmusikanten ihre künstlerische und gesellschaftliche Überlegenheit herausstellen.[1288] Kantoren, Organisten, Stadtpfeifer und Violinisten des Rates sahen mit Verachtung auf die Bönhasen und Bierfiedler

---

1283 Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior*, Frankfurt am Main 1974, S. 74-76.
Auch: Yinger, John Milton, Subkultur und Gegenkultur, in: Wolfgang Lipp (Hg.), *Konformismus-Nonkonformismus. Kulturstile, soziale Mechanismen und Handlungsalternativen*, Darmstadt, Neuwied 1975, S. 270-271.

1284 Oexle, Otto Gerhard, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Zimmerman, Alber (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea Mediaevalia, Bd, 12/1), Berlin, New York 1979, S. 203-209.

1285 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 47.

1286 Moser, Hans Joachim, *Geschichte der deutschen Musik* (Von den Anfängen bis zum Beginn des 30jährigen Krieges, Bd. 1), Stuttgart, Berlin ^{5}1930, S. 101.

1287 StB: Beschwerde der Dommusiker, 2- ad.T.3.a.11.Nr. 2. 30. Bd. 2.

1288 Krickeberg, Dieter, Zur sozialen Stellung des deutschen Spielmanns im 17. und 18. Jahrhunderts, besonders in Norddeutschland, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 40-41.

herab, während die Aufnahme eines Stadtmusikanten in eine Hofkapelle einem sozialem Aufstieg gleichkam.[1289] Sie zogen eine klare Grenze zwischen sich und den Spielleuten und verteidigten damit ihre Standesehre, indem sie keine Gemeinsamkeiten mit „Bierfiedlern und Pfuschern“ aufkommen ließen.[1290] Fritz Ernst schrieb bereits 1945, dass es für die Spielleute von höchster Bedeutung war, ob ihre Mitmenschen gewillt waren den Unterschied zwischen Vaganten, Gaunern, anderen Fahrenden und “ernsthaften“ Musikanten anzuerkennen, denn davon hing ihre Ehrhaftigkeit bzw. Ehrlosigkeit ab. Den Spielleuten gelang es, ihrer Gruppe soziales Ansehen und ihrer Kunst Bedeutung zu verschaffen. Sie stellten sich in den Dienst von Adligen oder Städten und gründeten kirchliche Bruderschaften, die nach zünftigem Vorbild organisiert waren.[1291] Auch in den Kleiderordnungen sind Aussagen zu Stand und Ansehen der Stadtmusikanten in der Gesellschaft dokumentiert. Die subjektive Vorstellung vom eigenen Ansehen, vom Selbstwertgefühl, konnte durchaus von den objektiven Verhältnissen abweichen.[1292] 1658 hatten die Lübecker Ratsmusikanten voller Selbstbewusstsein darauf hingewiesen, dass es „nicht allein iedermenniglichen dieses, sondern auch ander ohrts, in der frembde bekandt“ sei, „was Ruhm diese Stadt wegen guter Musicanten, und Music“ genieße.[1293] Zu Lübeck schrieb Konrad von Hövelen 1668, dass die sieben Ratsmusikanten hohen Wertes seien. Lübeck hielt ansonsten einen Pfeifer und einen Tambour und die damit insgesamt sieben Musikanten seien ein Zeichen der städtischer Herrlichkeit. 1658 wiesen die Lübecker Ratsmusikanten darauf hin, dass sie in der Fremde bekannt sind und Lübeck aufgrund ihrer Musikanten und ihrer Musik ruhmreich sei.[1294] Bartoldt Snider und Peter Gerken zählten offenbar zu den fahrenden Musikanten, denn sie wurden 1593 aufgrund unerlaubten Aufspielens bei Hochzeiten im Winter aus Bremen ausgewiesen.[1295] Nach ihren Angaben duldete man sie jedoch bisher überall.[1296] In den

---

1289 Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur Struktur der Musikkultur im Ostseeraum während des 17. Jahrhunderts, in: *Acta Visbyensia* 8 (1989), S. 144.

1290 Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956, S. 144.

1291 Ernst, Fritz, *Die Spielleute im Dienste der Stadt Basel im ausgehenden Mittelalter (bis 1550)*, Basel 1945, S. 81.

1292 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 131-139.

1293 Zitiert nach: Schwab, Heinrich, Wilhelm, *Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt. Studien zu einer Berufs- und Sozialgeschichte des Stadtmusikanten*, Kassel 1982, S. 2.

1294 Vgl. Lübeck, Archiv der Hansestadt, Musikantenakten Vol B. Fasz. 1 „Rathsmusikanten“, Eingabe vom 7. Mai 1658.

1295 Vgl. Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten, in: *Jb. Der Bremer Sammlung* IV, 2 (1911), S. 88f.

1296 Krickeberg, Dieter, Zur sozialen Stellung des deutschen Spielmanns im 17. und 18. Jahrhundert, besonders im Nordwesten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 24.

Statuten der Stettiner Musikantenzunft von 1606 steht, obwohl fremde Spielleute auf dem Jahrmarkt mit Instrumenten musizierten, so traten sie nur zwei oder drei Tage hierfür in Erscheinung.[1297]

1656 fand auf dem Neumarkt in Hamburg ein Puppenspiel statt, das den König von Schweden durch Polen erschießen und von Teufeln in die Hölle schleppen ließ, während Engel den Polen in den Himmel trugen. Der schwedische Resident rief das weltliche Richteramt des Stadtrates an, der die Puppen konfiszierte und die Spieler inhaftierte.[1298] 1624 wandten sich Sommer und Johann Knop als „vnterdienstwillige vnd pflichtschuldige Bestalte vnd ortinari Musicanten" an den Bremer Rat, da

> „der extraortinari Spielleute itzo so viell alse niemalß gewesen und die Thewrunge aller Dingen so groß, daß eß hienfüro unmüglich sein wirdt, bevorab bey der publicirten newen Kostördnung,[1299] unß mit die unseren von diesen Dienste nach noturft zu ernehren, wofern, daß die ein und außschleichenden spielleute und andere fuschere nicht abgeschaffet werden".[1300]

Auch am 9. Januar 1624 hatten sich die Musikanten schon mit einer „Supplic der Raths Musici gegen die frembden Musicanten" gewandt.

> „Eines Ehrb. [aren] Raths Musikanten hatten auch supplicirend eingebracht, wie daß allerhand fremde Spielleute einschlichen und bey den Hochzeiten aufwarten begeheren erstlich Eines Ehrb. [aren] Raths Ordnung und mit ihren Musikanten aufgerichteter Bestallung gemäß auch wegen neulich publicirter Hochzeit Ordnung drinnen alle extra ordinari Schenkung, welche den Spielleuten zu geschehen pflegten, aufgehoben, nit unbillig, alß ist petitioni stattgeben und dem Caemererin die Execution anbefohlen worden."[1301]

Die Ratsmusikanten baten um Durchsetzung der ihnen verliehenen Privilegien, die ihnen in der neuen Hochzeitsordnung zugesagt wurden. Die Hochzeitsengagements stellten ein wichtiges Einkommen für die Ratsmusikanten dar und darum sollte die Konkurrenzsituation mit den

---

1297 Vgl. Schwartz, R., Zur Geschichte der Musikantenzunft im alten Stettin, in: *Monatsblätter* (1988), S. 183.

1298 Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889, S. 57.

1299 Vgl. StB: Wittheit Protokolle v. 8. September 1621 - 14. Mai 1627, S. 829. 1623 d. 13. Dezember „Dem Aufwand von Hochzeiten soll gewehret werden".

1300 StB: Beschwerde der Ratsmusiker Sommer und Knop über Spielleute, 1. April 1622, 2-S. 10 K. 2a. 1.

1301 StB: Wittheit Protokolle Vol. II. 9. Januar 1624, „Supplie der Raths Musici gegen die frembden Musicanten".

Spielleuten zu ihren Gunsten abgeschafft werden. Sie setzten sich mit den Worten „ein vnd außschleichende spielleute und andere fuschere“ von den Spielleuten ab. In der Situation der Konkurrenz untereinander, wird die Selbstwahrnehmung der Ratsmusikanten und ihre Abgrenzung zu nichtkorporierten Musikanten zur Wahrung eigener Privilegien und gesellschaftlichen Ansehens besonders deutlich. Eine Woche später als Sommer und Knop beklagten sich „die vnterdienstwillige und gehorsame Bürger“ Christoph Winßer und Johann Brüggemann über die Ratsmusikanten. Die Spielleute sollten nur von den Engagements leben, während die Ratsmusikanten Jahresgeld, Dienstags- und die Sonntagskosten bekämen.[1302] Auch gegenüber anderen nicht „berufsmäßigen“ Musikanten verteidigten die bestallten Stadtmusikanten ihren Aufgabenbereich und ihre elitäre Selbstwahrnehmung kam zu Ausdruck. Überliefert ist eine Ratseingabe Kantor Knippings, in der es sich um die Hochzeit des Lizentiaten Helm handelt, zu der Knipping auf dessen Wunsch hin musikalisch aufwarten sollte. Zu seinen adjurantes hatte er etliche studiosi aufgefordert, die dafür „ein vnvernünftlicher Drancksahl vndt vnleidlicher Ehrenverkleinerliche Schmähung von einer Ehrbahren Rathsmusikanten“ erdulten mussten. Die studiosi wären „mit nachfolgenden Ehrenverletzlichen wörtern aus schmähsüchtigen, Neidischen Hertzen angefahren“, sie wären „Fuscher, Bönhasen und Bettler“ genannt worden. Dem Kantor gebühre es nur mit Stimmen, nicht mit Instrumenten aufzuwarten und sie würden ihm diese zerschlagen. Knipping würde die Befehle des Rates befolgen und künftig musikalische Instrumente nicht mehr gebrauchen, doch bat er gegen Johann Knop, Eler Hoyer und Johann Rasche Rechtsmittel anzustrengen, ihm „eine gebührliche abbitte deßwegen zu thun vndt sich zu erkleren gegen gewisse vom Woll Ehrbaren Rhade dazu deputirte Comissarios“, dass sie ihm „daran Vnrecht vnd zu viell gethan“.[1303] Die Selbstwahrnehmung der organisierten, städtischen Musikanten wird auch in ihrer Kritik gegenüber Laienmusikanten deutlich.[1304] Das Selbstbewusstsein der Ratsmusikanten wird ebenso deutlich wie ihre eigene Einschätzung als professionelle Musikvirtuosen gegenüber den Laienmusikanten. Diese wurden als „Fuscher“ diskreditiert, um Konkurrenz auszuschalten, den professionellen Anspruch an die Zunftmusik zu wahren und zur eigenen Erhöhung gesellschaftlicher Anerkennung. Die Selbstwahrnehmung der korporierten Musikanten und die Stärkung ihrer gesellschaftlichen Position werden in den Ausdrücken „Pfuscher, Bönhasen und Bettler“ als Distanzierung zur Konkurrenz und „unehrlichen“ Musikanten deutlich.

1302 StB: Beschwerde der Spielleute über Ratsmusiker2-S. 10 K. 2a. 1. 9. April 1624.

1303 StB: Eingaben von Knipping gegen Johann Knop, Eler Hoyer und Johann Rasche, 2-S. 10. K. 2a. 5. 2. Mai 1685 und 10. August 1652.

1304 StB: Eingaben von Knipping gegen Johann Knop, Eler Hoyer und Johann Rasche, 2-S. 10. K. 2a. 5. 2. Mai 1685 und 10. August 1652.

6.6. Konkurrenz der Musikantengruppen untereinander als Ausdruck der Festigung sozialer und wirtschaftlicher Vormachtstellung

Jeggle konstatiert bezüglich der Konkurrenzsituation in Handwerken des 16. und 17. Jahrhunderts folgendes: „Ein kaum zu übersehendes Moment sind Aspekte der Konkurrenz. Die starke Segmentierung der Arbeitsmärkte durch Geschlecht, formale Qualifikationsmerkmale sowie Regulierungen seitens der Kommunen und Gewerbeverbände begrenzte einerseits die Menge der unmittelbar konkurrierenden Marktteilnehmer, andererseits erschwerte sie auch Ausweichstrategien in andere Arbeitsmärkte.“[1305] Das latente Überangebot an Arbeitssuchenden nahm im Lauf der frühen Neuzeit im 16. und 17. Jahrhundert tendenziell zu und führte zu einer dauerhaften Konkurrenzsituation.[1306] „Insofern unterlagen die vorindustriellen Arbeitsmärkte den starken Marktdynamiken von Produktions- und Warenmärkten. Die daraus resultierenden Konflikte wurden in der Regel auf Kosten der schwächsten Marktteilnehmer ausgetragen. Daher sind vorindustrielle Gesellschaften keine von überbordendem Korporatismus geschützte und blockierte oder gar besonders kooperative Gesellschaften gewesen, sondern die Konflikte um die Regulierung von Arbeitsmärkten sind der [...] Versuch, diese im eigenen Interesse zu steuern. Frühneuzeitliche Obrigkeiten waren jedoch nicht geneigt, jedem Wunsch nach Regulierung nachzukommen. Es zeigt sich auch, dass innerhalb der einzelnen Gewerbe Formen des Wettbewerbs sehr präsent waren, sei es zwischen wirtschaftlich unterschiedlich potenten Meistern oder zwischen den Statusgruppen eines Handwerks. [...] Dies zeigt, dass korporatistische Organisationsformen nicht ausreichten, um offene Konflikte über die Gestaltung von Arbeitsmärkten zu vermeiden. Von wenigen hoch spezialisierten, meist kapitalintensiven Gewerken abgesehen, standen organisierte Handwerker fast immer im Wettbewerb mit außerhalb der Organisationen stehenden Konkurrenten. [...] Sie entstanden, weil Nachfrager von Arbeitsleistungen versuchten, Grenzen organisatorischer Differenzierung zu überschreiten, um für sie vorteilhafte Arbeitsbeziehungen einzugehen. [...] Es wird jedoch deutlich, dass Arbeitsmärkte keine gesellschaftliche Randerscheinung, sondern häufig Gegenstand politischer Aufmerksamkeit waren. Für die Kommunen waren in Anbetracht der Verpflichtung zur Armenfürsorge sowie deren letztlich begrenzte Ressourcen

1305 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der Frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster / Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 199), Stuttgart 2009, S. 164

1306 Ebd. S. 164.

funktionierende Arbeitsmärkte, die einem Großteil der Bevölkerung ermöglichen, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, von existenzieller Notwendigkeit."[1307]

Die Musikantenzünfte versuchten ebenso wie die Handwerkerzünfte, die von außen an sie herantretende Konkurrenz durch Monopolbildung abzuwehren. Diese Vorgehensweise wird sozialtopografisch in der Existenz von „Pfeifer- und Trompetergassen",[1308] aber auch in Straßenzügen anderer Handwerksberufe und Kaufleuten sichtbar. Schließlich demonstriert die konzentrierte Wohnlage die innere soziale und wirtschaftliche Geschlossenheit der Korporation.

Neben den städtischen Musikantenkorporationen entstand 1663 eine regionale Musikantenkorporation in Norddeutschland. Waltz führt einige Artikel ihrer Ordnung auf.[1309] Der erste Artikel regelt die lokalen Monopolbildungen, so dass sich kein Mitglied des musikalischen Kollegiums an einem Ort, wo ein anderes Mitglied bereits seinen Beruf ausübe, niederlassen sollte, wenn ein anderer dadurch geschädigt würde.[1310] Um Konkurrenz zu vermeiden, ließen sich die Musikanten der Korporation an verschiedenen Orten nieder. Der Zuzug eines Musikanten und die damit verbundene Kürzung der Musikaufträge durch deren Teilung mit dem neuen Kollegen war nicht erwünscht, woran sich der Schutz der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Korporationsmitglieder abliest.

Die Ordnungen der Musikantenkorporation in Frankfurt von 1613 und 1619 sollen belegen, dass ihre Mitglieder Musikanten aufnahmen, die der Musik als Nebenbeschäftigung nachgingen und ihr Haupteinkommen als Kaufleute oder Notare erarbeiteten.[1311] In Frankfurt ließen die hauptberuflich tätigen Musikanten Konkurrenz in Form dieser

---

1307 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der Frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster / Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 199), Stuttgart 2009, S. 165

1308 Salmen, Walter, *Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: Studium Generale Jg. 19 (1966), S. 102.
Siehe auch: Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Greifswald 1921, S. IV. und S. 52.

1309 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906, S. 5-8.

1310 Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906, S. 5-8.

1311 Moser, Hans Joachim, *Geschichte der deutschen Musik* (Von den Anfängen bis zum Beginn des 30jährigen Krieges, Bd. 1), Stuttgart, Berlin ^{5}1930, S. 302.

Nebenbeschäftigungen zu, da sie vermutlich aufgrund einer hohen Auftragslage nicht alle Engagements allein bedienen konnten. In Württemberg hingegen verbot die Musikantenordnung von 1721, dass ihre Mitglieder Aufträge in Form von Instrumentalunterricht als Nebenbeschäftigung an andere Musikanten abtraten. Die Strafandrohung bei Nichtbeachtung dieses Verbotes zeigt, dass Konkurrenz von der Korporation vehement ausgeschaltet wurde. Eine Verordnung von 1747 geht noch einen Schritt weiter, indem sie nicht allein den Musikunterricht von Nebenbeschäftigten verbot, sondern diesen allen Musikanten untersagte.[1312] Trompeter oder Heerpauker sollten ausschließlich vor Hochadel, Fürsten und Grafen musizieren.[1313] Sie sollten keinen Instrumentalunterricht erteilen und nicht gemeinsam mit Laien oder Nebenbeschäftigen musizieren, mit Ausnahme des Hochadels. Das Verbot verdeutlicht die vollkommene Ausschaltung von Konkurrenz zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Korporationsmitglieder.

Es sei betont, dass die Konkurrenz zwischen Gruppen privilegierter Musikanten einer Stadt selten vorkam, sie gingen häufig gegen nicht privilegierte und fremde Musikanten vor. Im 16. und 17. Jahrhundert wiesen die Städte eine Größe auf, die den Musikanten mit Gesellen und Lehrlingen ausreichende Engagements boten, um die musikalischen Bedürfnisse der Bevölkerung nachzukommen und ein befriedigendes Einkommen zu erzielen. In Städten wie Danzig, Hamburg, Leipzig und Lüneburg, in denen aufgrund hoher Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Größe neben den privilegierten Stadtmusikanten weitere „Roll-, Amts-, Chor- und Köstenbrüder“, „Zunftmusiker“ oder „Kunstgeiger“ mit besonderen Vorrechten ausgestattet wurden, waren Streitigkeiten und Kämpfe zwischen ihnen ungewöhnlich. Die jahrhundertlangen Auseinandersetzungen der Musikantenmeister mit den Nichtprivilegierten waren Status-, Kompetenz-, Revierstreitigkeiten und, damit „vnnß also dat brodt vor dem munde […] wechgeschnedenn“[1314] wurde, Existenzkämpfe.[1315]

1312 Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 148.

1313 Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 148.

1314 StB: 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 3.

1315 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten*. *Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 211-232.

„Waren mehrere Musikantenmeister in einer Stadt ansässig, schlossen sie sich zu einer Zunft zusammen, um gegenseitige Konkurrenz auszuschalten und nicht mit den umherziehenden Stümpern und Bierfiedlern gleichgeachtet zu werden.“[1316] In Bremen waren neben den Korporierten, auch freie, bürgerliche Musikanten tätig. Die Konkurrenzkämpfe dieser sesshaften Musikantengruppen sind durch Berichte an den Rat der Stadt über mehrere Jahre hinweg zu verfolgen. Es ist hervorzuheben, dass der Kampf um die Festigung der sozial und wirtschaftlich führenden Rolle aus beiden Perspektiven dokumentiert und damit ein differenzierter Einblick möglich ist.

Die Ratsmusikanten legten großen Wert auf die Bewahrung ihres Hochzeitsprivilegs. Eine Eingabe fremder Spielleute an den Rat vom 9. Januar 1593 zeigt, dass sie und der Stadtrat dieses mit aller Strenge durchsetzten.

> „In unsere underdanige [...] und bereitwyllige Dienste, nach hogestem Vormogende Jeder Zeit zuvor, [...] Erbare [...] Herrn, [...] etzlicher unser misgunstigen, Spilleuthen alhie zu Bremen, uns armen gesellen [...] vor kurtzen Dagen Enw. [=Eines Wohlweisen] Erb.[ahren] Der Stadt Bremen zu Reumhen, [...] so habn wir [...] gehorsamlich doch nicht ohne gewiße Smertzen [...] pareret und nachgelebet, und unsere arme Weib und Kindere deren eyne [...] junk im Kindelbette ligt vorlaßen, und uns biß an dise Stunde außen der Stadt enthaltenn. Nun ist grußgunstige Heren uns die Dage unsres lebendtz, so der wir der edlen Music gebrauchet, solches diser unser Kunst halben ahn keinem Ordt widderfaren, [...].“[1317]

Auf eine Anklage der Stadtmusikanten mussten die freien Spielleute mit dem Verlassen Bremens im Winter reagieren und mit ihnen gingen ihre Kinder und Frauen, von denen eine im Kindbett lag. So ein Vorkommnis sei ihnen an keinem anderen Ort widerfahren, ließen die freien Spielleute verlauten und baten den Stadtrat um Erlaubnis, Bremen wieder betreten zu dürfen, doch ist über den weiteren Verlauf dieser Konkurrenzsituation nichts bekannt.[1318] Zu den fahrenden Musikanten zählten auch Bartoldt Snider und Peter Gerken. Sie wurden 1593 aufgrund unerlaubten Aufspielens bei Hochzeiten im Winter ebenfalls aus Bremen

---

1316 Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Berlin 1921, S. 20-21.

1317 StB: Eingabe der fahrenden Musikanten Barthold Snider und Peter Gerken gegen ihre Ausweisung aus der Stadt, 2-S.10.k.2.b. Nr. 1.

1318 StB: 2-S.10.k.3., Nr. 1.

ausgewiesen,[1319] obwohl man sie nach ihren Angaben bisher überall duldete.[1320] Die konkurrierenden, sesshaften Musikanten haben veranlasst, das fahrende Musikantenensemble der Stadt zu verweisen. In dem Interessenkampf werden die Härte der Vorgehensweise und die starken wirtschaftlichen Gründe des Verweises werden durch die Tatsache besonders deutlich, dass sich unter dem ausgewiesenen Ensemble eine Frau im Kindbett befand. Die fahrenden Musikanten begründeten daraufhin ihre Beliebtheit in anderen Städten und Ländern sowie ihre ehrbare musikalische Tätigkeit biblischer Herkunft.

> „[...] Sintemale die Musica inter artes liberales nit eyne von den geringsten, sondern under die vornemesten billich mit wirt geschatzet und [...] sonderlich wirt geliebet, [...] auch de Heiligen gotz Manne und herliche Konnige des alten Testamentz als Davidt Salome. Josias und andere selbest gebrauchet Godt darmit gelobet und gepreißet, auch des hertzen beswer mitigent und gelindert habe, und anderen solchs zu donde befolen, wie der 150 Psalm von d lieben Davidt gantz daruff hundert is worden p woraus dan erscheinet das by den alten dise Kunst in groißer acht und Eren gehalten. Daher wir armen gesellen auch ahn den orden dar wir etzliche Jarher Paßeret und mit unsern Instrumenten gedenet, alß Uber Saxen Lande Westphalen ja auch Hamorg, Lunenborg Braunswig Magdeborg, Grafschafft Lyppe Schomborg und anderen erbarn Steden, willig bin geduldet und wo wir begeret hetten, Platz zu bleiben gehat hedden, so iß uns auch Vorruhten Zeit in der lesten Pestilentz Zeit, alhie zu Bremen, [...] daher wir uns weiniger [...] solcher Plotzlichen Verweisunge vorsteen hetten [...].“[1321]

Die Fahrenden schrieben, dass ihre „Musica inter artes liberales“ eine der vornehmsten Musikausübung ist und geliebt würde. Selbst Heilige und Könige des Alten Testaments wie David priesen Gott mit dieser Musik. Sie habe heilende Kräfte und darum sei diese Kunst geachtet und geehrt worden. Aufgrund dieser achtbaren und vornehmen Kunst, die die Musikanten ausführten, wären sie in Sachsen, Westfalen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Grafschaft Lippe-Schaumburg und anderen Städten stets geduldet. Selbst in Bremen durften sie zur letzten Pestzeit gastieren und darum verstünden sie ihren Stadtverweis

---

1319 Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten, in: *Jb. Der Bremer Sammlung* IV, 2 (1911), S. 88f.

1320 Krickeberg, Dieter, Zur sozialen Stellung des deutschen Spielmanns im 17. und 18. Jahrhundert, besonders im Nordwesten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 24.

1321 StB: Eingabe der fahrenden Musikanten Barthold Snider und Peter Gerken gegen ihre Ausweisung aus der Stadt, 2-S.10.k.2.b. Nr. 1.

nicht. Um den Rat der Stadt Bremen zu beschwichtigen, versicherten sie ihm, dass sie mit ihren angenommenen Musikaufträgen niemals die sesshaften Musikanten schädigen wollten.

> „[...] wir vornemen, aber groißgebietende Heren das uffangebent [...] Spillude [...] da wir doch diversi Musici sin, und diversy Instrumentis gebrauchen, inen auch in iren Denst zu geringesten [...] Schaden zu donde bedacht sein, Nun begibt sich gleichwol oftmals das uff einen Dag vile mhere Buchkoste [...] werden, als se alleine bedenen konnen, warzu se dan oftmals unses Dienstes begeren sin gewesen, so habn wir das uff den borger bitt und der Spillude Conceßion wo gedan, darmede wir inen keine schaden zugefoget hab[e]n, so fynden sich auch vile, die zu unsen Instrumenten mher Lust als zu beugen und pfeiffen habn, den wir unsen Dienst, doch onhe eren schaden bisweilen mit hab[e]n vorsagen mogen [...]."[1322]

Sie seien mehrere Musikanten mit diversen Instrumenten und wollten mit ihren angebotenen Diensten niemanden schädigen. Des Weiteren stellten die fahrenden Musikanten ihre Sichtweise der Konkurrenzsituation in Bremen dar. Da auf einem Tag mehrere Hochzeiten stattfanden, die die Ratsmusikanten nicht allein bedienen konnten, übernahmen sie einige dieser Aufträge. Hinzu kam, dass die Bremer Bürger speziell ihre Dienste anforderten, da ihnen das Instrumentenspiel der Fahrenden besser gefiele. Die wiederum betonten, dass die Ratsspielleute durch sie keinen wirtschaftlichen Verlust erlitten.

> „[...]Nun sin gebietende Heren wir beiden armen gesellen gebrechliche leuthe […] mit klenen kinderen zum anderen mit heimlichen leibesgebrechen beladen, so das uns gar Vordeußt in der Welt wieter umbher zu lauffen, […] Daher wir hertzlich beger haben, uns alhie […] ins Burgerecht nederzusetzen, dawor wir de geboer […] gerne leisten, und geben, uns auch wie getruwen erlichen ufrichtigen leuthen und frommen borgeren geboret, mit Dienst und plicht zu nacht und Dage gehorsamlich finden laßen wollen, so wollen wir uns auch also jegen de Spillude halten, das se sich mit sogen uber uns uber keinen Zugriff in Ihr ampt mit zu beklagen hab[e]n sollen, und ist daruff […] hiemit unsere underdanige demodige bit umb Gotz willen […] doch vorerst solcher Vorwweisunge aus irer Stadt entsiggen und […] darneben zu Borgerrechte guitlich ufnemen […] onhe schaden der angenommenen Spilluden, ein stuklin brotz vordienen, […] mit schuldigen gehorsamen Diensten zu nacht und dage jeder zeit zu vordienen willig […] den 9. Januarii Anno 1593 / […] /

[1322] StB: Eingabe der fahrenden Musikanten Barthold Snider und Peter Gerken gegen ihre Ausweisung aus der Stadt, 2-S.10.k.2.b. Nr. 1.

Underdane gehormsame Denstwillige / Bartoldt Snider und Peter Gerken, Musici"[1323]

Die beiden Sprecher der Fahrenden Bartholdt Snider und Peter Gerken bezeichneten sich als arme Gesellen mit Gebrechen und kleinen Kindern, aus diesen Gründen wäre eine unstete Lebensweise für sie unangebracht. Nach dieser Schilderung baten sie den Rat um Sesshaftwerdung in Bremen und um Bürgerrechte. Die zu entrichtende Gebühr wollten die Fahrenden zahlen und sich entsprechend den Normen und Werten der städtischen Gesellschaft treu, ehrlich, aufrichtig und fromm verhalten und ihre Pflichten erfüllen. Ebenso betonten sie, dass sie nicht noch einmal mit den bereits sesshaften Musikanten konkurrieren würden. Sie beendeten ihr Schreiben mit einer kurzen, wiederholten Auflistung ihrer wichtigsten Punkte: die Ausweisung aus der Stadt aufheben, Bürgerrechte erlangen, ihrem Beruf in der Stadt nachgehen, ohne die Ratsmusikanten zu schädigen und ihre Bürgerpflichten „zu nacht und dage jeder zeit" zu erfüllen.

Nach dieser Auseinandersetzung der verschiedenen Musikantengruppen in Bremen 1593 wandte sich der Stadtmusikantenmeister Knop und seine Gesellen 24 Jahre später, am 10. November 1617, klagend gegen die Tätigkeiten der fremden Spielleute und gegen ihre dadurch entstehenden Verdienstverluste.[1324] Die Konkurrenz der Musikantengruppen untereinander um soziale und wirtschaftliche Vormachtstellung war immer noch nicht beendet. Die freien Spielleute nahmen am 27. November 1617 in einem Brief an den Rat der Stadt Stellung zu den Vorwürfen und schilderten ihre wirtschaftliche Situation und ihre Rivalität mit den Ratsmusikanten.

„[…] Sonderen auch wir selbst, nachdem wir von gedachten unseren Eltern darzu in der jugende angewiesen, und unterrichtet, dieselbe in ihren hohen alter, und respective wittiben standtt, auch nunmehr theils unsere eigen weib und kinder eben die zwanzigk jahre ruhiglich ernehrett, also das wir mitt einander Godtt sey Lob, zwar das tagliche brode darüber haben; und darbeneben alle Bürgerliche beschwerungen nach notturfft ertragen können, und darwegen woll verhoffet, es würde uns an solchen allen niemandtt, bey dehme einige christliche liebe undt bescheydenheit verhanden, eintracht oder abruch thuen konnen oder wollen: Als

1323 StB: Eingabe der fahrenden Musikanten Barthold Snider und Peter Gerken gegen ihre Ausweisung aus der Stadt, 2-S.10.k.2.b. Nr. 1.

1324 StB: Eingabe von Johann Knop und seinen Gesellen gegen fremde Spielleute, Turmdienst und Verdienstverlust, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 8.

wir dennoch mit schmerzen vornommen haben, das M[eiste]r. Hanß Knop, dehme wir sonsten unser lebetage nichts zuwiederen gethane, Sondern ihme, und den seinen vielmeher alle Ehr und dienst erzeiget, und noch wiederfahren zulassen ehrpiettigkt sein, sich jetzo blutsauer werden lasse, wie das Er Unß und unseren kinderen, solche unsere nahrungk, und handtirungk abschnitten, und es dahin bringen müge, das wir für unsere Person hinfüro uff keiner einzig Sonntäglichen hochzeit bedienett sein sollen, sondern mit weib und kindern werden verschmachten, oder es verlauffen müßen [...].“[1325]

Die nichtkorporierten Musikanten verwiesen auf ihre Eltern, die bereits in Bremen als Musikanten tätig waren und ihnen von Kindheit an Musikunterricht erteilten, sodass sie ihre Tätigkeit seit 20 Jahren ausführten. Die freien Musikanten beriefen sich auf diese generationsübergreifende Zeit als Bürger und Musikanten in der Stadt Bremen, in der sie ihren Bürgerpflichten stets nachkamen. Aufgrund ihrer integrierten Lebensweise könne sich niemand über sie beklagen, bei dem „einige christliche liebe undt bescheydenheit“ vorhanden sei. Hanß Knop, dem sie niemals etwas zuwider getan und ihm stets Ehre erwiesen hätten, nähme ihnen die Sonntagshochzeiten, sodass sie und ihre Familien ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage beraubt seien und „mit weib und kindern werden verschmachten“, oder die Stadt verlassen müssen. Ob eine Regelung durch den Rat der Stadt erfolgte, ist nicht bekannt.

Erst drei Jahre später, am 10. April 1620, wandten sich Johann Sommer, der Nachfolger Knops und seine Gesellen mit einem Brief gegen unbefugte Tätigkeiten fremder Musikanten und baten um Schutz gegen Erwerbsbeeinträchtigung bei Hochzeiten und um das Hochzeitsprivileg. In diesem Zusammenhang kommen immer wieder die nicht mehr gebräuchlichen Bezeichnungen „Störerei“ und „Bönhaserei“ auf, die mit den aktuellen Begriffen der Schwarzarbeit und der Schattenwirtschaft zu erklären sind.[1326]

„[...] Wan ich dan nun leider in solchem dienste vöhlig unrichtigkeiten, und unordnungk, über alles verhoffen befinde, Alß das ein jeder, der nur in dieser löblichen Stadt, gelauffen kumpt, und nichts taugentlichs erlernet, sich unterstehen darff, Hochzeiten anzunehmen und sich bestellen zu laßen, ohne mein vorwißen

1325 StB: Eingabe der freien Spielleute gegen Ratsmusikanten und Bitte auf Hochzeiten spielen zu dürfen, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 9.

1326 Walter, Rolf, Geschichte der Arbeitsmärkte-Einführung, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 199), Stuttgart 2009, S. 8. (S. 7-11)

nach altem bestenden verschrieben, noch außerhalb der Stadt, etzliche frembde, so ehnen helffen, und ich mit meinen gesellen […], die nicht allein den thurm aufsteigen und abblasen müßen, mit Trumben, Zincken und Posaunen, müßten leddigh gehen, und wan gleich 20. oder mehr kösten, auff einen Sontagh sein, gantz nicht gebraucht werden, welches dan zwar, so vihl mir wißens, in keiner Stadt, es sei wohin man umbhören wölte, durchaus nicht gebräuchlich, bestendren solche fisiäner müßen so langh inne halten, biß E[ines]. E [hrbaren]. Raht Musicanten die besten kösten vor abnehmen [...].“[1327]

Der Musikantenmeister schrieb an den Rat der Stadt, dass er sich anstelle des verstorbenen Meisters Johannes Knopen bestellen ließe und fände „vöhlig unrichtigkeiten und unordnungk“ der Musikszene in Bremen an. Jeder, der in die Stadt käme und nichts erlernt hätte, dürfe auf Hochzeiten musizieren ohne das ihm, dem Musikantenmeister, zuvor bekannt zu geben und auch im Umland Bremens musizierten Fremde. Er und seine Gesellen hingegen würden mit dem Turmdienst beschwert, der sie von der Annahme weiterer Hochzeitsmusikaufträge abhielte und sie dadurch wirtschaftlichen Verlust erlitten. In seinem Schreiben forderte Musikant Sommer den Rat auf, die Missstände abzuschaffen und insbesondere den Ratsmusikanten die bestbezahlten Hochzeitsaufträge zu gewährleisten. Am 9. Januar 1624 wandten sich die Musikanten noch einmal mit einer Supplik gegen das Aufspielen der fremden Spielleute auf Hochzeiten an die Stadt.[1328] Der Rat folgte dieser Bitte, doch schien dieses Verbot nicht umsetzbar, denn bereits im April desselben Jahres bat Johannes Sommer um Durchsetzung des Beschlusses, das Hochzeitsprivileg auf alle Hochzeiten auszuweiten.[1329]

Acht Tage später berichteten die freien Musikanten Christoffer Menßen und Johan Brüggeman dem Rat den Konflikt mit den Ratsmusikanten, sodass an dieser Stelle die Konkurrenzsituation der beiden Gruppen aus verschiedenen Perspektiven heraus dokumentiert ist.

„[…] Es wißen dieselben mehrentheils […] welcher gestalt eines […] Rahts Musicanten uns fast feintseliger und Neidischer weise […] nunmehr 27 Jahr […] ausß [aufs] eußerste gehaßet geneidet hinterfolget und die augen im Kopffe nicht

1327 StB: Eingabe der freien Spielleute gegen Ratsmusikanten und Bitte auf Hochzeiten spielen zu dürfen, 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 10.

1328 StB: Supplik der Ratsmusikanten, Verbot für fremde Spielleute auf Hochzeiten zu spielen, 2S.10.k.2.a.1., Nr. 13.

1329 StB: Bitte Sommers um Durchsetzung des Hochzeitsprivileges, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 14. Bereits zuvor: StB: Eingabe von Johann Sommer und Gesellen gegen freie Musikanten und Bitte um Hochzeitsprivileg, 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 10.

gegönnet, […] daß, wan uns nicht Gott noch sonderlich erhalten und ernehret, […] sie uns fürlengst unterdrucket, verjaget und mit Weib und Kind zur wassrigen schusseln gebracht hetten, […] Gott sey gelobet, daß in deme bey unser gebührlichen Obrigkeit ihr Wunsch bitten und begehren nach bißhero kein raum oder Platz gefunden. […] Aber, sie thuen uns die Köste nehmen, […] und uns betrübt nachsehen lassen. Nun haben wir sonst nichts gelernet, […] so schemen wir uns auch zu Betteln, wir sein Bürger und Bürger Kinder, wachen und Burgerwercken, geben auch unser Soldatengelt unsern andern nachbarn gleich auß, […] sollen wir nun dagegen unser nahrung mit dem genigen, darzu uns Gott beruffen, nicht suchen und treiben, wie unse Vöhreltern gethan, und uns gelehret haben, worvon sollen oder können wir dan alles entrichten und Praestieren? Wan sie also mochten alle und jede große und kleine Hochzeiten in ihrer macht haben […] wie sollen und können dan wir nur allein von den gastereyen leben? […] und wir anders nichts gelernet, uns und unser Weib und Kindere damit zu ernehren, […] demütige bitte, dieselbe wollen hierinne ein großgunstiges einsehen thun, das uns doch die Musicanten also […] nicht das tegliche brot furin wurde abschneiden, sondern uns auch neben ihnen in unserm Vatterlande leben laßen mugen, in großgunstiger erwegung, dieweil nunmehr mit den Hochzeiten die endrung geschehen […] das es dan eben so viel were, als wan wir der Stadt verweiset, und sie uns unse nahrung albereits gentzlich abgeschnitten hetten, welchs gleichwol zu unserer gebührlichen Obrigkeit wir als ihre je und alle wege gehorsame Burgere nicht verhoffen wollen, das es geschehen sollte. […]“[1330]

Die freien Musikanten lebten seit 27 Jahren als Bürger in der Stadt Bremen. Seit der Sesshaftwerdung und der Verleihung der Bürgerrechte an die freien Musikanten reagierten die Ratsmusikanten auf diese konkurrierende Musikantengruppe mit Hass, Neid und Missgunst. Allein Gottes Hilfe und die Anordnungen des Stadtrates verhinderten, dass die freien Musikanten nicht von den Ratsmusikanten unterdrückt, aus der Stadt verjagt und ihre Familien in Armut gestürzt würden. Sie dankten dem Rat, dass sie dem Wunsch der Ratsmusikanten nicht stattgegeben hätten, die vermutlich um das alleinige Recht baten, auf den Hochzeiten in Bremen zu musizieren. Die Hoffnung der freien Musikanten, dass ihre Konkurrenten die Beschwerden über sie dem Rat gegenüber einstellten und ihnen die Anzahl der Musikaufträge gönnten, die sie zum Überleben brauchten, schien sich nicht zu erfüllen. Mit dem Hinweis auf

[1330] StB: Freie Spielleute schildern dem Rat ihre Situation, 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 15.

eine Teuerung klagten die freien Musikanten über das Verhalten ihrer Konkurrenz, dass sie ihnen die Musikengagements von Hochzeitern nähmen, so dass sie Weihnachten nur zwei kleine „Gastereyen“ angenommen hätten. Die freien Musikanten wiesen den Rat darauf hin, dass das Musizieren ihr Beruf ist und sie nichts anderes gelernt hätten und sich schämten, müssten sie als Bürger in der zweiten Generation betteln. Sie betonten ihre Erfüllung der Bürgerpflichten und argumentierten dem Rat gegenüber, dass sie ohne genügend Musikengagements auch diesen Pflichten, z. B. Soldatengeld zahlen, nicht mehr nachkommen könnten. Die Ratsmusikanten beanspruchten alle Hochzeitsmusiken für sich und sollten sie weiterhin das alleinige Recht darauf beanspruchen, so könnten die freien Musikanten allein von den kleinen Festmusiken nicht existieren. Noch einmal wiederholten sie ihr verstärkendes Argument, dass sie ausschließlich diesen Beruf erlernt hätten und damit keine andere Möglichkeit der Existenzsicherung vorhanden wäre. Der Rat müsse sich für die Belange der freien Musikanten einsetzen und sie baten um die Regulierung der Verteilung der Hochzeitsmusiken und damit um eine friedliche Koexistenz beider Gruppen. Würde sich die Situation nicht ändern, sahen es die freien Musikanten so an, als würden sie der Stadt verwiesen und ihrer Existenzgrundlage beraubt, doch als stets „gehorsame“ Bürger, hofften sie auf den Einsatz des Rates für eine gerechte Verteilung der Musikaufträge in der Stadt Bremen.

Doch die rivalisierenden Musikantengruppen in Bremen gelangten zu keiner geregelten Koexistenz. Meister Knop beschwerte sich 1630 beim Rat, dass die Hochzeitsmusiken weiterhin von fremden und freien Musikanten übernommen würden und die Beschwerden der Gesellen über den Turmdienst und die Bürgerpflichten, die ihre Einnahmen schmälerten, wiederholten sich ebenfalls.[1331]

Am 22. November 1643 verfassten die freien Musikanten eine Supplik gegen den Ratsmusikantenmeister Knop und seine Gesellen, die ihnen das Musizieren auf Hochzeiten gänzlich versagen wollten.[1332] Im August 1644 schlossen der Ratsmusikantenmeister M. Johan Knopff, der Turmmann Jürgen Grevenborch und die freien Musikanten Reiner Sanders und Christoff Ermlingh einen Vertrag, als Ergebnis einer Kommission mit dem Vorsitz zweier

1331 StB: Beschwerde Knops an den Rat, dass Hochzeitsmusiken von freien und fremden Spielleuten gespielt werden, 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 18.

1332 StB: Supplik freier Musikanten gegen Knop, 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 21.

Ratsmitglieder, in dem sie die Reihenfolge der Berechtigung Hochzeitsmusiken zu spielen festlegten.[1333]

> „[…] Zuforderst […] hat […] M[eister]. Johan Knopff, die diengstages hochzeitten, wie billig, Ihm alleine reserviert, jedoch zugegeben und gewilligt, wan und so offt er dieselben […] mit seinen bestalten gesellen allein nicht bedienen kan, alßdan Jürgen Grevenborch für einen jeglichen anderen, der negste sein […] solle. […] Wan nur eine Sontags hochzeitt gehalten wirt, selbige, für sich (Knopff) und seine Gesellen alleine zu haben, jedoch wan er dieselbe mit seinen Gesellen nicht allein bedienen kan oder will, sol alßdan auch Jürgen Grevenborch für einen andern der negste dazu sein und adhibiret werden. Wan und so offt aber […] Knopff auch mehr Sontags hochzeiten zubedienen angenommen hat, soll und will er, Jürgen Grevenborch […] dazu ziehen […]. auch sie M[eister]. Johan Knopff und Jürgen Grevenborch sich zu den Hochzeitten versaget, alsdan, und sonst nicht, sollen sie Ermlingh und Sanders auch andere qualificierte Bürgere Sontags hochzeiten anzunehmen bemechtiget sein, gleichwol also, wan hochzeitere sich bey Ihnen angeben, sie alsdan […] sich erstlich zu erkundigen […] und […] sie alsdan wieder deren willen auch einige hochzeitt anzunehmen und sich gebrauchen zu laßen, nicht berechtigt noch bemechtiget sein sollen. Uns deßen allen zu urkundt haben wir […] diesen vertrages schein mit eigen händen unterschrieben und unsers pittschafften betruckett, So geschehen in Bremen, Augusti Anno 1644. […].“[1334]

Die Regelung der Hochzeitsmusikanten in Bremen sah wie folgt aus: Der Ratsmusikantenmeister Johan Knopff erhielt das Privileg, auf allen Dienstagshochzeiten aufzuspielen, sollte er diese Hochzeiten nicht allein bedienen können, sei Jürgen Grevenborch der nächste Berechtigte. Die Sonntagshochzeiten durften ebenfalls ausschließlich die Ratsmusikanten bedienen und auch hier sollte als erster Jürgen Grevenborch im Falle einer Unterbesetzung der Ratsmusikanten eingesetzt werden. Wenn Ratsmusikanten und Turmmann verhindert wären, durften die freien Musikanten Sanders und Ermlingh die Musikaufträge der Sonntagshochzeiter annehmen und aufspielen, jedoch erst, wenn sie sich bei den Ratsmusikanten erkundigten und sie nicht gegen deren Willen aufspielberechtigt wären. Der

1333 StB: Vertrag zwischen Rats- und freien Musikanten. Reihenfolge der Aufspielberechtigung festgelegt, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 22.

1334 StB: Vertrag zwischen Rats- und freien Musikanten. Reihenfolge der Aufspielberechtigung festgelegt, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 22.

Vertrag wurde unterschrieben, mit einer Petschaft gesiegelt und war damit offiziell anerkannt und verbindlich.

Die Ratsmusikanten konkurrierten innerhalb der Stadt Bremen nicht allein mit fahrenden Spielleuten, sesshaften und freien Musikanten, sondern auch mit den Organisten der Bremer Kirchen. Erhalten ist ein Brief der Ratsmusikanten an den Rat, in dem sie ihre Perspektive der Konkurrenzsituation beschreiben.

> „[…] Wie Saur und Kümmerlich […] bey diesen teuren und für uns nahrlosen zeiten, konnen wir nicht genuchsam ausdrücken, mögen auch mit particuliren Klagen dieselbe nicht bemühen, finden uns aber genöhtigt, mit Diesen Geziemend fürzustellen, daß zu d geringen Gehalt […] wovon wir Ja nicht zu subsistiren Vermögen, uns zur Vermehrung, Laut des 13. articuls der bestallung, alle Hochzeiten allein zu bedienen Oberkeitlich verstattet. Wan aber allerhand […] sich aufhaltende frömbde unterstehen auff Hochzeiten zu Musiciren und uns das Gegönnete treu zu verdienende brod entnehmen, daneben auch es so weit bekantermaßen in abgang kommen daß wenig Hochzeiten, wie vor dehm gestalten, sondern allerhand standes Leute mit Gästereyen ihre Hochzeitliche Ehren Tage halten worvon wir nichts erhalten noch uberkommen. Es sind dieser woche vier Dingstags Hochzeiten ohne die gestrigen Donnerstagige aber zu keiner sind wir gefohdert […] maßen sich die frembde (welche kunst meßig sich nicht hören lassen) derselben an und warten auff, uns inzwischen wird so gschadet, daß wir länger nicht bey den Gehalt ohne dis accidens der Hochzeiten, welches parssalarii bekanter maßen ist, zu subsistiren vermögen. […] Sonst ist gewiß wan alle Hochzeiten nach ihren ohrt uns etwas eintrugen die Hochzeiteren wurden es nicht entfinden, ja für ihnen wurde fortheil sein, wan Music da wehre und uns wehre geholffen, dazu sind in der Neustat einige in bierschencken spielende so zu nennende Fuscher welche die Hochzeiten durch den Organisten annehmen und demselben davon ein Gewißes geben. […].“[1335]

Sie schilderten zuerst ihre wirtschaftliche Situation, dass sie in „diesen teuren und für uns nahrlosen zeiten“ nicht von dem geringen, städtischen Lohn existieren könnten. Aus diesem Grund sichere Artikel 13. des Anstellungsvertrages ihnen das Privileg zu, auf sämtlichen

[1335] StB: Eingabe der Ratsmusikanten gegen fremde Musikanten und Organisten, Nr. 35. Juni 1698, 2-S.10.k.2.a.1.

Hochzeiten zu musizieren, das jedoch von fremden Musikanten missachtet würde, die ebenfalls auf Hochzeiten musizierten und damit die Ratsmusikanten schädigten. Hinzu käme, dass viele Hochzeiter ohne musikalische Auftritte feierten und die Ratsmusikanten damit ohnehin in ihrem Einkommen geschmälert würden. Sie bemängelten, dass es in einer Woche vier Dienstagshochzeiten gegeben hätte, doch erhielten sie keine Musikaufträge. Die Ratsmusikanten schrieben, dass fremde Musikanten die Hochzeitsmusiken übernähmen. Sie werteten die Fremden ab, indem sie ihnen eine schlechte Musiktätigkeit unterstellten. Mit dieser und der Aussage, dass sie von ihrem geringen, städtischen Lohn allein nicht existieren könnten, bereiteten sie argumentativ ihre Bitte an den Rat vor, er möge Abhilfe schaffen und baten um obrigkeitliche Hilfe, selber unterbreiteten sie jedoch keine konkreten Vorschläge. Die Musikanten wünschten die Musikaufträge der Hochzeiter zu erhalten und bekräftigten ihren Wunsch mit der Begründung, dass ihre Musik auch für diese vorteilhaft wäre. Die Ratsmusikanten wiesen darauf hin, dass in der Bremer Neustadt „in bierschencken spielende so zu nennende Fuscher“ sich mit dem Organisten zusammenschlössen, und von diesem Musikengagements für Hochzeiten gegen eine Vermittlungsgebühr annahmen. Neben der städtischen Musik gehörten die Kirchenmusik der Kantoren, Organisten und freien Musikanten ebenfalls zu den umkämpften, wirtschaftlich einträglichen und Sozialprestige versprechenden Bereichen städtischer Musik. Kantor Knipping richtete am 1 3. August 1652 ein Schreiben an die Bürgermeister und den Rat der Stadt Bremen, in dem er ein Verbot aller Vokalmusik des Violinisten Düsener forderte.

> „[…] ob woll nunmehr uber die funff unnd dreyßigh Jahr, von Zeit meines ersten praeceptorats, an der lateinischen Schule hieselbst, von Zeit deß mir hochgunstig demandirten Cantorats aber bereits uber Deryßigh Jahr verstrichen sein, Ich auch in werender solcher Zeitt an meinem fleiß, Kosten, Muhe unnd Arbeitt, umb eine gute wollgeordnete music, nicht weniger in der Kirchen, alß auff Hochzeiten unnd fürnehmen Gastmahlen alhie zu haben, […], daß Ich nicht nur meine weinige Zeittliche mittull, sondern auch ein gudt stucke meiner gesundtheit, alß insonderheit meines gesichts [=Augen], gehörs, auch zu derer Leibß- unnd gemüthskraffte […] eingebueßet habe, also woll ver hoffet hette, bey herannahendem meinem alter, deßen einigen genieß unnd ergetzlichkeit zu empfinden […].“[1336]

Seit seiner ersten Anstellung an der Stadt Bremen vor 35 Jahren und seiner Stellung als Kantor seit über 30 Jahren habe sich Knipping stets fleißig, mühevoll und kostenintensiv

[1336] StB: Kantor Knipping richtet Supplik an Stadtrat, 13. August 1652, 2-S.10.k.2.a.5. Nr. 2.

um eine gute Musik in Kirchen, auf Hochzeiten und „Gastmahlen“ eingesetzt. Er betonte neben seinem hohen zeitlichen auch seinen gesundheitlichen Einsatz. „Insonderheit meines gesichts“, d.h. seiner Augen, „zu deren Leibß- unnd gemüthskraffte […] eingebueßet habe“, hoffte Knipping auf einen ruhigen Lebensabend, den er ohne finanzielle Sorgen, mit Anerkennung seiner Dienste für die Stadt Bremen und damit auch sein soziales Ansehen, gefährdet sah.

> „[…] So will doch hingegen verlauten, daß ein Dellmenhorstischer Violist, nahmens Christoff Dißner hieselbst angekommen, welcher nicht nur mit instrumentalischer, sondern auch vocalischer music hin- und wieder in den Kirchen unnd sonsten alhie sich horen laße, auch bey der Jugend unnd anderen ohnwißenden, wo nicht auch mißgenstigen Personen, zu meinem nicht geringen despect, der neuwe Cantor genennet, werde, nicht anders ob were derselbe, wo nicht uber mich, dennoch zur seiten nihr gesetztet, unnd ich tacité gleichsahm rude donirt worden […].“[1337]

Der Violinist Christoff Dißner aus Dellmenhorst ließ sich in der Stadt nieder und führte nicht nur Instrumentalmusik, sondern auch Vokalmusik und Musik in den Kirchen aus. Zudem würde er von der Jugend und anderen unwissenden und ihm missgünstig gestimmten Bremern als Kantor benannt. Dadurch sah sich Kantor Knipping in seiner Stellung, seinem gesellschaftlichen Ansehen und seinem wirtschaftlichen Einkommen bedroht.

> „[…] Nun will aber ich nicht verhoffen, […] daß darumb E.E.E. Herl. unndt gunsten meinungh unnd intention, in authorisirungh dieses violisten, so weit gangen sein solte, daß demselben auch vocalis musica dabey verstattet, unnd Er zum neben Cantore mihr gesetzet wehre, ja wan E.E.E. herl. unnd gunsten, dero ohn disputirlichen absoluten macht unnd belieben nach, auch in Cantoratu gar eine enderung zu machen gesinnet weren, wolte ich eß pro beneficio reputieren, […].“[1338]

Knipping formuliert seine Bedenken dem Rat gegenüber offen. Er hoffte, dass die Anstellung des Violinisten nicht das Recht beinhaltet, Vokalmusiken anzubieten und Dißner als zweiten

1337 StB: Kantor Knipping richtet Supplik an Stadtrat, 13. August 1652, 2-S.10.k.2.a.5. Nr. 2.
1338 Ebd.

Kantor einzusetzen. Er sprach sich nachdrücklich gegen eine personelle Änderung in der Kantorei aus.

> „[…] In besonderer erwegungh, ich dabey so viele arbeitt unnd nuhesäligkeit befinde täglich, alß ich bey meinem nunmehr fast hernannahendem alter kaum ertragen kan, uber unndbenebenst welcher arbeitt sonsten ich bißhero, Jahr ein, Jahr auß, mit der lieben Jugend, so woll studiosis publicis alß auch etlichen discupulis classicis, ein Collegium Musicum, gratis unnd ohn einigen genoß oder entgelt gehalten, auch solches nunmehr in daß ein unnd dreyßigste Jahr, mit zuzeugungh, auch unterhaltung verschiedener Kostbahrer musicalishcer instrumenten, alß eines neuwen positifs, regals, clave zimbels, vieler geygen, lauten, Floyten, octavenbaß, samt waß mehr dazu, insonderheit an Musicalischen buecheren, erfordert worden, auff meinen alleintzigen kosten (welches sonsten ex publico zu gschehen pfleget) ohn verweißlich unnd ohn uppigen Ruhm zu melden […], bloß unnd allein dahin zielend, damit bey dieser guten Schule, ein bestendiges Seminarium unterhalten werden muchte, […] wie auch in der gemeine deß Herrn, […] eine vollstendige music konte unnd muchte formiret werden, welches allem ansehen nach, auch wieder meinen willen, durch solche neuw eingeschlichene Cantores, wie dieser Violist mit seinem Sohne sein will, besorglich durffte zu einem großen wiederwillen bewegen, unnd daruber endlich gar, […] niedergeleget unnd zerstaubert werden, […].“[1339]

Kantor Knipping klagte über ein hohes Arbeitspensum und tägliche Mühsal, die er aufgrund seines Alters „kaum ertragen kann“. Er stellte ein Collegium Musicum zusammen und musizierte mit Studenten und Schülern ohne Vergütung. Auch kaufte er ein neues Positiv, Zimbeln, Geigen, Lauten, Flöten, einen Oktavbass und Noten auf eigene Kosten. Dies geschah nicht um sein Ansehen willen, sondern allein aus dem Grund ein ansehnliches „Seminarium“ zu unterhalten, den Herrn zu loben und bei Bedarf ein vollständig besetztes Ensemble anbieten könnten. Aufgrund des „neu eingeschlichenen“ Kantors befürchtete Knipping nun seine musikalischen Aktivitäten nicht mehr aufrechterhalten zu können.

> „[…] will auch zugleich diselbe unterdienstfleißigst darumb ersucht unnd gebetten haben, […] ein bestendiges Seminarium Musicum bey dieser guten Schule erhalten, […] alß dan dem mehr besagten Violisten alle Vocalische music aller ohrte unnd ende in dieser guten Statt, in sacris et profanis, bey nahmhaffter straffe

[1339] StB: Kantor Knipping richtet Supplik an Stadtrat, 13. August 1652, 2-S.10.k.2.a.5. Nr. 2.

ohnmaßgebigh zu inhibieren, damit nicht die eintzige recompense, welche von particulirn gastereyen unnd hochzeiten ich noch ettwas zu gewarten haben muche, mir durch denselben zugleich mit entzogen, unnd er, ohngeachtet derselbe nur ein frembder, nicht unßer reformierten Religion zugethaner einkomling ist, […].“[1340]

Der Kantor zeigte kein Verständnis für die Entscheidungen der Stadt und bisher hätten ihre treuen Angestellten auch keinen Grund für Klagen gehabt. Es folgte die Bitte Knippings, das Collegium Musicum zu erhalten und dem Violinisten die heilige und profane Vokalmusik auf Feiern und Hochzeiten zu untersagen. Das Privileg der alleinigen Vokalmusiken sicherte Knipping zusätzliche Einnahmen, und er begründete und verstärkte seine Bitte mit der Aussage, dass Dißner ein zugezogener Fremder und zudem nicht Reformierter sei. Mit der erneuten Beteuerung Knippings, treu, fleißig und mit äußerster Kraft der Stadt mit seiner Musik zu dienen, endet seine Eingabe. Ein Rückvermerk zeigt die Reaktion der Bürgermeister und des Rates auf den Brief des Kantors.

„Lect[um] in Senatu den 6t 7bris A[nn]o 1652. Und ist darauff der H[err] Synd[icus] D. Joh. Wayman Committiert dem Cantori zuzurehden, weill noch zur Zeitt mitt dem Violisten Christophoro Düsenern nichtts vorgangen, wordurch Er in seinem Cantorus beeinträchtigt worden p.“[1341]

Demnach sollte der Syndikus Wayman Kantor Knipping vermitteln, dass er durch die Aufnahme und Anstellung des Violinisten keine wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten hätte. Der Bitte Knippings um das Privileg der alleinigen Vokalmusik gab der Rat sehr wahrscheinlich nicht statt.

Der Violinist Dißner wurde von der Stadt Bremen als Musikant und Violinist angestellt.[1342] In der Urkunde, ausgestellt am 24. Juni 1652, und mit dem Siegel der Stadt versehen, steht Folgendes:

„Wyr Bürgermeistere und Rath der Statt Bremen bekennen vor Jedermänniglichen, daß wyr den Erngeachten undt kunstreichen Christophorum Düsener vor einem Musicanten undt Violisten bestaltt und angenommen haben, dergestaltt, daß Er in Unseren Kirchen, so offt solches auff Fest: und Sontagen von den Herren […]

1340 StB: Kantor Knipping richtet Supplik an Stadtrat, 13. August 1652, 2-S.10.k.2.a.5. Nr. 2.
1341 Ebd.
1342 StB: Bestallung vom Violinisten Christoph Dißner, 24. Juni 1652, 2-S.10.K.2a.1.

> begehret wirdt, auf der Orgell auffwarten, und mit der Violen Musiciren solle, Für welches seinern Dienst und bemühung Wyr Ihme dan, wie auch seinen Kindern, gebohrnen und ungebohrnen, […] das Bürgerrechtt geschencket haben, wollen befreyen Ihn auch danebenst der bürgerlichen beschwerung von Wachten, Eisen, undt andern Bürgerwercken, wollen unß auch deßen fernere beforderung in dieser unser Statt, damit er sich und die liebe seinigen aldieweil er noch zur Zeitt kein Salarium zu empfangen hatt desto beßer durchbringen müge, weiters angelegen sein laßen[1343] […].“[1344]

Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen stellten den ehrenhaften und virtuosen Christoph Düsener als Musikant und Violinist an, der an an Fest- und Sonntagen in der Kirche Orgel und Violine spielte. Sein virtuoses Geigenspiel schien bekannt zu sein, denn der Rat schenkte ihm und seinen Kindern, auch seinen Ungeborenen, das Bürgerrecht und befreite ihn zugleich von den damit einhergehenden, bürgerlichen Verpflichtungen. Der Rat argumentierte, in der Quelle durchgestrichen, dass Düsener damit mehr Zeit bliebe, Musikengagements anzunehmen und damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da er noch keinen Lohn von der Stadt erhielt. Das war dasselbe Argument, mit dem sich die anderen sesshaften Musikanten in Bremen an den Rat wandten, um ihre Bürgerpflichten nicht wahrnehmen zu müssen. Da sich diese Bitte wiederholt in den Eingaben der Musikanten findet, reagierte der Rat wahrscheinlich ablehnend. Um so mehr schien der Rat den Geigenvirtuosen zu schätzen und sie versuchten, ihn und seine Nachkommen an die Stadt Bremen zu binden.

Im November 1643 kam es wieder zu einer Auseinandersetzung um das Hochzeitsprivileg. Johannes Knop setzte sein alleiniges Aufspielrecht auf Hochzeiten durch. Seine fünf Gesellen waren mit den vornehmen Hochzeiten beschäftigt, für die anderen stellte er fremde Musikanten ein, die eine Gebühr entrichteten. Damit überging er die freien Bremer Spielleute, die auf Punkt 12 der Dienstordnung Knops verwiesen, in dem es hieß, die Bürger könnten andere Musikanten engagieren, wenn die Ratsmusikanten verhindert seien.[1345] Im August 1644 kam ein Vertrag zwischen Knop, seinen Gesellen und dem Turmbläser von St. Ansgarii sowie den Sprechern der freien Spielleute als Ergebnis einer Kommission unter dem Vorsitz zweier Ratsmitglieder zustande. In ihm wurde die Reihenfolge der Berechtigten zum Aufspielen auf

---

1343 Im Original durchgestrichen: „[…] ~~damit er sich und die liebe seinigen aldieweil er noch zur Zeitt kein Salarium zu empfangen hatt desto beßer durchbringen müge, weiters angelegen sein laßen~~ […].“

1344 StB: Bestallung vom Violinisten Christoph Dißner, 24. Juni 1652, 2-S.10.K.2a.1.

1345 Vgl. StB: Auseinandersetzung um Hochzeitsprivileg, 20. November 1643, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 21.

Hochzeiten festgelegt und die Verhältnisse der Musikanten untereinander sehr detailliert geklärt.

> „[…] so haben solcher uns uffgetragenen commijßion zufolge wir die Parteyen für uns bescheiden, auch zufolgenden einhalt grundlich verglichen undt verdragen. / Zuforderst so viele Ihm M[eiste]r. Johan Knopffen und dessen gesellen, so dan Jürgen Grevenborch betrifft, hat zuerst M. Johan Knopff, die diengstages hochzeitten, wie billig, Ihm alleine reserviert, jedoch zugegeben und gewilligt, wan und so offt er dieselben - er hette eine, zwo oder mehr Hochzeiten ohn unterscheidt - mit seinen bestalten gesellen allein nicht bedienen kan, alßdan Jürgen Grevenborch für einen jeglichen anderen, der negste sein, dazu alß ein Geselle beruffen und gefordert werden solle. / Die Sonntages Hochzeitten angehen, hat M[eister]. Johan Knopff Ihme reservieret, Wan nur eine Sontags hochzeitt gehalten wirt, selbige, für sich und seine Gesellen alleine zu haben, jedoch wan er dieselbe mit seinen Gesellen nicht allein bedienen kan oder will, sol alßdan auch Jürgen Grevenborch für einen andern der negste dazu sein und adhibiret werden. / […], er Grevenborch auch soll alßdan von dero hochzeit, deren er auffwartet, wan sie bedienet wirt von drey Persohnen, den Viertten, von vier Persohnen, den fünfften, und so forthan, Pfenning haben und genießen. / Wan auch einige Sontags hochzeiten sich bey Jürgen Grevenborch angeben werden, soll er zuvorderst bey M[eister]. Johan Knopffen sich erkundigen, ob derselbige uff selbigen Sontags eine hochzeit bereits habe oder nicht, und wan derselbe bereits eine angenommen hatte, soll Ihme dieselbe […] frey anzunehmen undt sich dazu immediate bestellen zulaßen frey stehen: [...] Was dan endlich Reiner Sanders und Christopff Ermlingk, auch andere Bürger angehet, pleibet M[eister]. Johan Knopff und deßen gesellen, nicht weniger Jürgen Grevenborch die hochzeiten obberuhrter maßen für andere zubedienen vorbehalten, Es sollen und wollen aber dieselben uff hochzeiten, so sie allein mit den Gesellen bedienen können, ihn Sanders und Ermelingh oder auch andere qualificierte Bürger, für Soldaten und frembde zubeforderen und zu adhibieren, schuldigh und gehalten sein. / Wan auch sie M[eister]. Johan Knopff und Jürgen Grevenborch sich zu den Hochzeitten versaget, alsdan, und sonst nicht, sollen sie Ermlingh und Sanders auch andere qualificierte Bürgere Sontags hochzeiten anzunehmen bemechtiget sein, [...].“[1346]

[1346] Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 60.

Erst fünfzehn Jahre später gab es wieder eine Beschwerde über einen konkreten Vertragsbruch des Ratsmusikantenmeisters Ehler Hoyer, der für zwei Dienstagshochzeiten nicht allein seine Gesellen, sondern auch einen fremden Musikanten hinzugezogen hätte.[1347] Im Laufe der Zeit mussten die Ratsmusikanten ihr Hochzeitsprivileg mit einer steigenden Zahl fremder Musikanten teilen[1348] und so veröffentlichte der Rat 1725 einen Beschluss, aufgrund dessen allein die Ratsmusikanten berechtigt sein sollten, bei öffentlichen Veranstaltungen zu musizieren.

> „Auff unter Dinstlichs Suppliciren Eins Hochweisen Rahts bestelleten Musicanten wieder die Regiments pfeiffer betreffend die aufwartungen bey Publiquen vor fallenheiten, Erkleret sich Ein Hoch Edler Hoch weiser Raht. Das es bey denen, den Supplicanten ertheileten Cunclusis Krafft deren die selbe bey publiquen gelegenheiten auf zu warten sodan die Information privative zu verrichten priviligiret worden schlechterdings zu laßen gestalten dem hier über zu halten und Supplicanten. Die unter nommene petitione noch mahl nachdrucklich zu untersagen [...]."[1349]

Aufgrund erhöhter Konkurrenz und dem schwindenden Schutz ihrer Privilegien mussten sich die Ratsmusikanten weitere Verdienstmöglichkeiten finden. Der Ratsmusikantengeselle Hector Johann Bülau war z. B. „Adjuvant der Dommusik" und Lorentz Christian Holtscher als „Trompeter auf den Schiffen des bremischen Stadt-Convoys" beschäftigt. Selbst der Ratsmusikmeister Barthold Harmsen hatte einen Nebenverdienst als „Acciseschreiber", also eine branchenfremde Tätigkeit. Die finanzielle Situation der Ratsmusik führte dazu, dass sich bei einer Vakanz kein Bewerber fand. Nach dem Tod seines Bruders Johann übernahm Barthold Harmsen die Stelle des Ratsmusikantenmeisters und zugleich das Amt des Turmbläsers von. St. Ansgarii, dass er seit 1688 verwaltete. 1713 beschloss die Wittheit, die Anzahl der Ratsmusikanten von fünf auf vier zu verringern und das Gehalt des fünften auf die vier Übrig gebliebenen umzulegen. Der stärker werdende Rückgang der Zusatzeinnahmen auf Hochzeiten und anderen Festen veranlasste die Musikanten in den folgenden Jahren zu

---

Vgl. auch: StB: Vertrag zwischen Knop, seinen Gesellen, dem Turmbläser von St. Ansgarii, den Sprechern der freien Spielleute: Reihenfolge der Berechtigten zum Aufspielen auf Hochzeiten, August 1614, 2S.10.k.2.a.1., Nr. 22.

1347 Ebd. S. 56-62.

1348 Ebd. S. 59-60.

1349 StB: Ratsbechluss, 10. Oktober 1725, 2-S.10.k.2.a.1. Nr. 37f.

wiederholten Bitten an den Rat, ihr Grundgehalt aufzustocken, der am 30. Januar 1715 dem Wunsch nachkam. Ratsmitglied Friedrich Casimir Tilemann wurde als Kommissar eingesetzt, unter dessen Aufsicht die Ratsmusikanten einen Vertrag abschlossen, der für zukünftige Engagements einzelner Ratsmusikanten Regularien aufstellte. Das durch Unterricht verdiente Geld sollte unter allen verteilt werden, ebenso sämtliche andere zusätzliche Einnahmen.[1350]

> „1. Deß Rahts Musici Meister und gesellen […] alle vocationes und auffwartungen, nahmentlich werbungen Ämbter Tantzbohden, weinkeller, wein= oder bier=schenken, oder wie es sonsten nahmen haben und auffkommen mag und kan, welche inder alten und Neustatt, wie auch in den 4. gohden und ubrigen Statt Bremischen gebieht vorfallen ausgenommen, die privat-information unter uns insgemein Verdienst, und in gleichen parten, sol wie es auff denen Hochzeiten unter uns bisthero gebrauchlich gewesen, getheilet werden solle jedoch daß die auffwartungk den persohnen nach umb gehen soll. /
> 2. Jede vocation oder auffwartungk soll falß es der zeit halber geschehen kan, vorhero, sonsten aber höchstens folgendes tages dem Rahtes Meister auffrichtig angedeutet werden. /
> 3. Soll das verdiente geld getreulich angegeben, und davon nichtes verhalten werden […] /
> 4. Soll hiebey kein unter unterschrifft unter was nahmen und protext geschehen oder erdacht werden konte gültig seyn sondern ebenfals auff erfordernden fall vorbesagter massen aydlich bestärket werden. /
> 5. Wer obigen puncten contraveniren oder entgegen würde, selbige wollen sich dhh. [der Herren] Camerarien willkührliche Straffe, oder gar nach ermessung dienstes verlustig machen [...].“[1351]

Die Ratsmusik büßte nach Rosteck im 18. Jahrhundert an musikalischer Qualität ein. Die zünftige Organisation führte zu einer künstlerischen Erstarrung, die keinen Raum für Erneuerungen zuließ. Zudem war die handwerklich angelegte Ausbildung der modernen virtuosenhaften Instrumentalmusik nicht mehr gewachsen. Die Ratsmusik erforderte eine Bandbreite, die von Kammermusik bis zur repräsentativen Blasmusik reichte. Im Rückgang der Engagements der Ratsmusikanten zu Festen äußerte sich auch die Geringschätzung der

1350 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 79-82.

1351 StB: Regelung zu musikalischen Aufwartungen, 7. März 1716, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 44.

bürgerlichen Kreise und im Gegensatz zum 17. Jahrhundert war es ihnen nicht mehr möglich, allein von dieser Anstellung zu existieren.[1352]

Johann Heigius, Organist der Hauptkirche zu Görlitz reichte 1693 dem dortigen Rat eine Klage ein. Nicht nur Schuljungen, sondern auch andere und Georg Läuffer, einer der Stadtpfeifer, nahmen ihm Aufträge im Klavierunterricht. An anderen Orten, so Johann Heigius, besaß der Organist das Privileg des alleinigen Klavierunterrichts. Auch hinter dieser Klage stand die Motivation, so wie bei Knipping, die Musikanten in der Stadt als potenzielle Konkurrenten, insbesondere in ihrer Funktion als private Musiklehrer, auszuschalten. Es ist ein Zeichen dafür, dass Berufsmusikanten auch den privaten Instrumentalunterricht zu ihren Akzidenzien rechneten. Das Stundengeben war einträglicher und mit höherem Sozialprestige verbunden, als eine feste Bestallung es allein wäre.

In Bremen gab es ebenfalls Regelungen des privaten Musikunterrichts in enger Anlehnung an zünftige Gepflogenheiten. Ein Ratsbeschluss vom 22. Juni 1698 befasste sich mit den Privilegien der städtischen Musikanten und mit der Regelung der musikalischen „privat-information“. Kantor Johannes Jeronimus und die Musikanten wurden die Privilegien der Hochzeitsaufwartungen vom Rat zugesichert. Johan Christian Seelhorst und fremden Musikanten sollten das Musizieren auf Hochzeiten verboten werden.[1353] Der freischaffende Musikant Johan Christian Seelhorst war den bestallten Musikanten offensichtlich eine lästige Konkurrenz, da er von sich behaupten konnte, er habe allein aufgrund der Privatstunden „500 Rth. Jährlich“ erzielt. Bürger, die nicht privilegierte Musikanten bestellten, sollten bestraft werden und der private Musikunterricht wurde nun vom zünftigen Denken bestimmt. Kantor Johann Hieronymus Gravius beschwerte sich am 16. Juni darüber, dass allein fremde Musikanten privaten Musikunterricht geben. Die nachfolgenden Eingaben lassen eine Verlagerung der Interessen zugunsten der Ratsmusikanten erkennen, die ihr Unterrichtsprivileg gegen jede Konkurrenz verteidigten.[1354] Die massive Bedrohung des

---

1352 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 83-84.

1353 Die Quelle stammt aus dem Konvolut der Ratsmusikanten-Akten des Bremer Staatsarchivs, 2-S. 10.k.2.a.1. hier zitiert nach: Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 149-150.

1354 Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 150-151.
Vgl. auch: StB: 2-S. 10.k.2.a.1.

privaten Charakters von bürgerlichem Musikunterricht durch zunftähnliche Organisationen ist aus Paris erhalten. In den Statuten der „confrairie sainct Jullien“ von 1658 wurde ansässigen und fremden Musikanten, die nicht der Kooperation angehörten, verboten, Tanz- oder Instrumentalunterricht zu erteilen und außer den Strafandrohungen wurde versucht, die Klavierlehrer in den Berufsverband zu zwingen. Das stieß zunächst auf Widerstand, wie eine gegen die Zunftverwaltung geführte Klage der Betroffenen verdeutlicht. 1707 erhielt die Vereinigung das ausschließliche Unterrichtsrecht in Form eines Regierungspatents neu verbrieft.[1355] Die Zünfte waren bestrebt, freie Musikanten zum Beitritt und zur Anerkennung ihres Musikmonopols zu zwingen. Die Auflösung des allgemeinen Zunftwesens führte schließlich auch zur Auflösung der Musikantengilden. In Deutschland wurden die letzten Pfeifertage um 1700 im Elsass, in Rappoltsweiler, Altthann und Bischweiler abgehalten.[1356] Die völlige Gewerbefreiheit wurde in Preußen 1852, in Sachsen 1862 und im Norddeutschen Bund 1869 eingeführt.[1357] Die Aufhebung der Zünfte machte Gegensätzen rechtlich ein Ende, doch blieb die Gattung der Stümper bestehen.[1358]

Die Musikanten des Doms konkurrierten mit fremden Spielleuten und baten die Stader Regierung um Unterstützung. Sämtliche Dommusikanten in Bremen schlossen sich zusammen und verfassten ein Schreiben an die schwedische, königliche Regierung in Stade mit der Bitte, sie auf Grundlage der bestehenden „Rescripten“ gegen fremde Bierfiedler zu schützen, die auf Festen und Hochzeiten widerrechtlich aufspielten.

> „[…] bitten, nach inhalt voriger Rescripten bey denen Festivitaeten und Hochzeiten gegen fremde Bierfiedler zu manutevriren praesent[atum] 2, Novemb, 1703. […]“[1359]

Die Dommusikanten dankten zuerst für den Schutz ihrer Musikrechte im Umland Bremens:

> „[…] sagen wir hiemit unterth[änigst] demüthigsten Danck für die gnädige und hochgna[dige] manutenentz bey denen auf dem Lande im Gericht Achim, Lilienthal

---

1355 Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 148.

1356 Lach, Robert, *Zur Geschichte des musikalischen Zunftwesens (*Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse Sitzungsbericht, 199 Band, 3. Abhandlung) Wien, Leipzig 1923, S. 35-36.

1357 Moser, Hans Joachim, *Geschichte der deutschen Musik* (Von den Anfängen bis zum Beginn des 30jährigen Krieges, Bd. 1), Stuttgart, Berlin [5]1930, S. 296-300.

1358 Moser, Hans Joachim, *Geschichte der deutschen Musik* (Von den Anfängen bis zum Beginn des 30jährigen Krieges, Bd. 1), Stuttgart, Berlin [5]1930, S. 105.

1359 StB: 2-ad T.3.a.11. Nr. 2.30. Bd. 2.

und Osterholz, Amt Ottersberg, Börde Lessumb und freyen Dom zu Ritterhude vorfallen den festivitaeten am 20. May 1701 auch vorhin d[en] 10. Jun[i] 1667 gnädig und hochgeneigt außgelaßenen hiebey Copeylich angelegten Rescripten, wir haben auch dem effect deßselben im Gericht Achim würclich bisheer verspühret, in dem der H[err] Etats Rath von Weißenfels mittelst eines vor denen Kirchthüren angeschlagenen patents denen Eingeseßenen bey 10 rß [=Reichstaler] straffe halb dem Königl. Fisco, und zur andern halbscheid [=Hälfte] uns denen Königl. Thumbs Musicanten zu erlegen die adhibirung anderer Spielleute bey denen Hochzeiten und dergleichen festivitaeten verboten, auch bishero darob gehalten, daß wir solches zu rühmen, auch keiner der Eingeseßenen über uns sich zu beschweren uhrsach hat […].“[1360]

Die Regierung in Stade setzte sich für die Rechte der Dommusikanten im Gericht Achim, Lilienthal und Osterholz, im Amt Ottersberg, in der Börde Lessum und im Dom zu Ritterhude ein. Die Reskripte schienen sich im Gericht Achim positiv auszuwirken, da der Rat von Weißenfeld ein Patent veröffentlichte, dass den Einheimischen unter Strafe das Engagement von Spielleuten für Hochzeiten und andere Feste verbot. Die 10 Reichstaler Strafe sollten zur Hälfte in die Staatskasse und zur anderen Hälfte an die Dommusikanten gezahlt werden, die in ihrem Schreiben noch hinzusetzten, dass sich bisher kein Einheimischer über ihre Musik beschwerte.

„[…] aber in den übrigen in den Königl. Regieruns Rescripto benanten Districten ist demselben bishero gar nicht nachgelebet, die Gerichts Junckern zu Ritterhude habe es ihren untergehörigen nicht einmahl verlesen, vielweniger demselben zu pariren anbefehlen laßen. Der H[err] Obrister von der Burg hat die Music Hochzeiten […] schnurgerade wieder das […] Regierungs befehl […] an die Musicanten in Vegesack verpachtet, welche er auch manuteniret und sageter ungescheuet, daß er hierin mit seinem freyen Dom und daselbst Eingeseßenen, als ihm zugehörigen leuten, zu thun und zu laßen hette was er wolte, auch haben wir von 20 und mehr im negst vorigen 1702 te[n] Jahr in der böhrde Lessum gehaltenen Hochzeiten nichts bekommen. Der Amtman zu Osterholz und Lilienthall thut auch keinen Ernst zu dieser Sache, dan ob wir ihm zuvor eine Designation der jenigen,

[1360] StB: 2-ad T.3.a.11. Nr. 2.30. Bd. 2.

so bey ihren Hochzeiten uns nicht, sondern frembde Musicanten gefordert, übergeben […].“[1361]

In den anderen Distrikten konnten sich die Dommusikanten auch mithilfe der Stader Regierung nicht durchsetzen. Sie klagten, dass die Gerichtsjunker in Ritterhude die Verordnung nicht veröffentlicht hätten. Der Obrist der Burg verpachtete die Hochzeitsmusiken entgegen dem Regierungsbefehl an die Musikanten in Vegesack. Darüber hinaus hätten sie den Befehl nicht angenommen und „sageter ungescheuet, daß er hierin mit seinem freyen Dom und daselbst Eingeseßenen, als ihm zugehörigen leuten, zu thun und zu laßen hette was er wollte“. Auch in der Börde Lessum konnten die Dommusikanten ihr Aufspielprivileg nicht durchsetzen, denn von 20 gefeierten Hochzeiten im Jahr erhielten sich nicht ein Engagement. Der Amtmann von Osterholz und Lilienthal ignorierte ebenfalls die Regierungsanweisungen und fremde Musikanten spielten in diesem Bezirk auf Hochzeiten.

„[…] vielmehr aber die frembden Spielleute so trotzig worden, daß sie sich berühmen dürfen, sie wolten Spielen was ihnen vorkame, und sehen, wer es ihnen verbieten solte, worin sie dan nicht wenig gesteiffet, weil Lemmerman ihnen versprochen, daß er sie da bey schützen wolte, zu denen festivitaeten im Amt Ottersberg sind wir seithero nicht gefordert, daß die Musicanten in dem benachbarten Amt Rothenburg sich dieselbe auch im Osterbergischen angemaßet, und an die daselbst Eingeseßenen Spielleute verpachtet, welche sie dergestalt hoch aufgetrieben, daß diese darüber bey der A[nn]o 1701 zu Ottersberg vorgewesenen Inquisitions-Commission sich beschweret […] der Zoll und Proviants Verwalter Steinkopf zweiffelsohn veranlaßet sein wird, daß er die Rothenburg[er] Musicanten im Ambt Ottersberg toleriret […].“[1362]

Die fremden Spielleute missachteten das Aufspielprivileg der Dommusikanten und konnten sich aufgrund der Unterstützung im Amt Ottersberg, Rothenburg und Osterberg in ihren Aktivitäten frei entfalten. Die Dommusikanten hingegen schienen immer wieder vergeblich ihre Rechte einzuklagen. Als die Spielleute 1701 in Ottersberg vor einer Kommission ihre Berechtigung einforderten, fürchteten die Dommusikanten, ihr Musikprivileg in diesem Amt zu verlieren.

1361 StB: 2-ad T.3.a.11. Nr. 2.30. Bd. 2.
1362 Ebd.

„[…] sondern über denen denen Eingeseßenen bierfiedelern zu zeiten einige Hochzeiten wo ein geringes als 24 gl überlaßen wollen. Gelanget dem noch an Eexcell. Und wollgeb[oren] unsere unterthanig-demuthigste bitte, Sie geruhen […] bey willkührlicher straffe gnädig und hochgeneigt anzubefehlen, daß sie jeder in seinem district ein öffentlich patent, worin denen Eingeseßenen bey straffe 10 Rß halb dem Königl. Fisco und respec[tive] Erb- oder Junckern Gericht und halb uns denen bremischen Thumb Musicanten zu erlegen befohlen wurde, bey allen und jeden vorfallen den Festivitaeten keines bruders als unser der Thumbs Musicanten, unter denen oben verehrten von uns offerirten, in dem Königl. Regier[ungs] Rescripto d[en] 20. May 1701 erhaltenen conditionen sich zu bedienen, vor denen Kirchthuren anschlagen, […] und die Eingeseßenen nicht mit der unwißenheit sich entschuldigen mögen, […] dahin gnädig und hochgen[eigt] zu rescribiren, daß sie wan jemand der Eingesessenen bei ihnen um die Copulation anhält denselben, […] ihm nicht eher, bis er von uns dißer solches alhie bey uns angemeldet, einen Schein ihm gebracht copulam mögen, […].“[1363]

Sie boten an, den sesshaften Bierfiedlern die Hochzeitsmusiken zu überlassen, die mit weniger als 24 Groschen bezahlt würden und baten darum, die Bezirke noch einmal auf das Aufpielprivileg der Dommusikanten aus Bremen hinzuweisen und dieses bei Strafe von 10 Reichstalern durchzusetzen. Wenn die Einheimischen Spielleute für ihre Hochzeiten engagieren wollten, sollten ihnen diese Spielleute eine schriftliche Erlaubnis der Dommusikanten vorlegen. Damit beanspruchten sie die Kontrolle über die Vergabe von Musikaufträgen im Bremer Umland und baten zudem die Regierung in Stade, dass diese Konditionen von den Pastoren in den jeweiligen Distrikten von der Kanzel vorgelesen würden. Wahrscheinlich wollten sie der in der Vergangenheit üblichen Praxis entgegenwirken, dass die Einheimischen die Engagements von Spielleuten mit ihrer Unwissenheit über die Rechte der Dommusikanten entschuldigten. Nach Walter seien in anderen norddeutschen Orten, mit Ausnahme von Lüneburg, derartige Kompetenzstreitigkeiten jedoch nicht typisch.[1364]

1363 StB: 2-ad T.3.a.11. Nr. 2.30. Bd. 2.

1364 Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967, S. 121.

7. Die innerberufliche Hierarchie der sesshaften Musikanten in Städten und die niedergelassenen Musik -, Instrumenten- und Orgelbauer aus Bremen

7.1. Aufbau und Interaktion sozialer Gruppen

Eine Gruppe ist eine Vielzahl von Menschen, die in spezifischen Wechselbeziehungen zueinanderstehen, sich als Einheit empfinden und als solche äußerlich in Erscheinung treten. Gemeinsame Abstammung, geografische Nähe und gemeinsame Interessen sind besonders wichtige Faktoren für das Entstehen sozialer Gruppen, die familiäre, wirtschaftliche, religiöse und freizeitliche Funktionen übernehmen, die die Voraussetzungen darstellen, ohne die menschliche Gesellschaften nicht entstehen und existieren können.[1365] Die Beziehungen zwischen einzelnen Gruppen in einem Sozialsystem bedeuten nicht nur Zusammenarbeit,

Vgl. Streitigkeiten zwischen Hamburger Rats- und RollMusikanten. Sie führten am 15. Oktober 1664 zu einer genauen Regelung ihrer Verdienste bei Hochzeiten: „Erstlich sollen von dem Raths - Kuchenbecker acht Raths-Musikanten, wann Hochzeiten vorhanden und gehalten würden, wöchentlich am Donnerstag, die 4 besten Hochzeiter, auf welchen Tag sie dieselben begehren, angewiesen und zugeordnet werden. / Zweitens wann die Raths-Musikanten ihre vier Hochzeiten bekommen, sollten die annoch übrige bei den zwei Expektanten und 15 Roll-Brüdern nach der Reihe gegeben und angewiesen werden. / Drittens wann die Raths-Musikanten ihre Hochzeiten allein nicht bedienen könnten, sollten sie nicht befugt sein, Fremdte Musikanten oder Bönhaasen, sondern die Roll - Brüder, wann dieselben tüchtig, zu sich nehmen die sich auch hierzu für einen gewöhnlichen Lohn sollten finden lassen, es wäre denn, daß sie ihre eigenen Hochzeiten zu bedienen hätten; auf solchen Fall wäre ein Theil an den andern nicht verbunden. / Viertens sollten die Expektanten und Roll-Bürder sich ebenmäßig keiner frembden bedienen, sondern ihre Mitbrüder allein gebrauchen. / Fünftens. Keine Hochzeit, so bei dem Raths-Kuchenbecker nicht geschrieben, heimlich oder mit mehreren Personen als angewiesen bedienen. / In fine ist enthalten, daß die Böhnhasen auf Anklage, wann sie auf Hochzeiten gespielet, von denen Wedde - Herren in ernstliche Strafe genommen werden sollten.“ in: Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchester Musiker in Deutschland*, Berlin 1921, S. 24-28.
Zwischen den Roll- und Grün-Musikanten gab es ähnlich gelagerte Streitigkeiten, doch ist eine vertragliche Regelung nicht bekannt oder erhalten. Am 15. Oktober 1664 kam durch die Weddeherren zwischen Hamburger Ratsmusikanten und Rollbrüdern ein Vergleich zu Stande. Vgl. hierzu: Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971, S. 10 - 11. „Erstlich sollten von dem Raths = Kuchenbecker Acht Raths = Musikanten wann Hochzeiten vorhanden und gehalten würden, wöchentlich am Donnerstage, die vier besten Hochzeiten, auf welchen Tag sie dieselben begehren, angewiesen und zugeordnet werden. / 2[tens] Wann die Raths = Musikanten ihre 4 Hochzeiten bekommen, sollten die annoch übrigen bei den 2 Expectanten und 15 Roll = Brüdern nach der Reihe gegeben und angewiesen werden. / 3 [tens] Wann die Raths = Musikanten ihre Hochzeiten allein nicht bedienen könnten, sollten sie nicht befugt sein, frembde Musikanten oder Bönhasen, sondern die Roll=Brüder, wann dieselben tüchtig zu sich nehmen, die sich auch hiezu für einen gewöhnlichen Lohn sollten finden lassen, es wäre dann, daß sie ihre eigenen Hochzeiten zu bedienen hätten; auf solchen Fall wäre ein Theil an dem andern nicht verbunden. / 4 [tens] Sollten die Expectanten und Roll = Brüder sich ebenmäßig keiner frembden bedienen, sondern ihre Mitbrüder allein gebrauchen. / 5 [tens] Keine Hochzeit, so bei dem Raths = Kuchenbecker nicht geschrieben, heimlich oder mit mehreren Personen als angewiesen, bedienen. / In fine ist enthalten, daß die Bönhasen auf Anklage wann sie auf Hochzeiten gespielet, von denen Wedde = Herren in ernstlicher Strafe genommen werden sollten.“

1365 Markefka, Manfred, *Vorurteile - Minderheiten - Diskriminierung*, Darmstadt [5]1984, S. 2.

sondern auch Konkurrenz und Konflikt. Soziale Gegensätze und damit sozialer Wandel sind grundlegend aufgrund des Pluralismus der Ordnung.[1366]

Menschen begegnen anderen und sichern ihre Handlungsfähigkeit, indem sie sich und andere der Eigengruppe und der Fremdgruppe zuordnen. Fremdes ruft Unsicherheit bzw. Angst hervor, die durch den Rückzug auf die Eigengruppe überwunden werden soll, mit ihren sozial-kulturellen Eigenheiten zur Selbstverständlichkeit erhoben wird. Derartige Polarisierungen bilden den Rahmen für gegenseitiges Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln.[1367] Während der Konflikt mit Fremdgruppen den inneren Zusammenhalt der Eigengruppe verstärkt, führt mangelnde sozial-strukturelle Verbundenheit der Mitglieder einer Eigengruppe häufig zur Wahrnehmung von Gruppenverschiedenheiten und zum Ausbruch von Feindschaften mit fremden Gruppen.[1368] Das Vorstellungsbild von einer Gruppe kann als Grundlage der Orientierung über diese Gruppe dienen und es können Urteile über die Mitglieder abgegeben werden, ohne die Gültigkeit der Vorstellung zu überprüfen. Im Vorurteil werden Ansichten und Vorstellungen zum Ausdruck gebracht, die nicht auf ihre Richtigkeit überprüft sind und dennoch als Wissen ausgegeben wird. Negative Voreingenommenheit gegenüber Fremdgruppen ist häufig mit Positiver gegenüber der Eigengruppe verbunden.[1369]

Eine Minorität wird von der Majorität durch Unterscheidungsmerkmale abgehoben, um sie zu kennzeichnen, und die Minorität identifiziert sich letztlich mit diesen Merkmalen. Auf diese Weise werden die Gegenüberstellung und damit Abgrenzung gefestigt.[1370] Da Angehörige einer Minorität nicht immer zu erkennen sind, werden sie von der Majorität als andersartig stigmatisiert und man rückt die Besonderheit ins gesellschaftliche Bewusstsein. Der Wert der Mehrheit wird mit sichtbaren Macht Insignien gekennzeichnet.[1371] Jede Bedrohung der Vormachtstellung der Majorität durch Ansprüche von Minderheiten führt zu Strategien der Machtsicherung, die Minderheiten zu Außenseitern machen und von Instanzen sozialer Kontrolle überwachen lassen. Randgruppen werden so produziert und auf ihren Status und ihre Rolle verwiesen. Die Produktion von Randgruppen vollzieht sich aufgrund von Merkmalen, die als Gefahr für das herrschende Werte- und Ordnungssystem der Gesellschaft bewertet werden.

1366 Markefka, Manfred, *Vorurteile - Minderheiten - Diskriminierung*, Darmstadt [5]1984, S. 2-3.
1367 Ebd. S. 7.
1368 Ebd. S. 8.
1369 Ebd. S. 29-31.
1370 Ebd. S. 21.
1371 Ebd. S. 22.

Abweichung ist also keine Qualität des Handelns, sondern eine Entscheidung der Majorität über Art und Inhalt von Normalität. Randgruppen werden als Bedrohung des Wertekonsens sowie der eigenen Legitimationsansprüche und sozialen Ressourcen angesehen, weil sie den gesellschaftlichen Standards nicht genügen können oder diese durch ihre normative Ordnung infrage stellen und bekämpfen.[1372]

Gruppenbewusstsein wird durch die Bildung von handlungsfähigen, selbst organisierten Korporationen geschaffen. Eine Korporation findet Anerkennung, indem sie über soziale Aktionen die Gesellschaft verändert. Ziel ist die soziale Gleichstellung in einem pluralistischen System, das aus gruppenspezifischer Sicht als ungerecht beurteilt wird und in den Korporationen ihre eigenen Interessen durchsetzen möchten. Es ist ein Streben nach Erhaltung der eigenen Rechts- und Kulturordnung und nach Angleichung der Minorität an eine Majorität, in welcher die Minderheit aufgehen kann, gibt sich letztlich auf, da sie die soziale Umwelt als erstrebenswert hält. Sie orientiert sich an der Majorität und akzeptiert die negativen Vorurteile der Majorität als Rollenerwartung. Dieser normative Druck veranlasst die Minderheit sich die Rolle ihres Fremdbildes anzueignen und das im Fremdbild verkörperte Vorurteil wird zum wesentlichen Bestandteil des Eigenbildes der Minorität. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass sich das Vorurteil der Majorität und das Verhalten der Minorität einander ausgleichen. Die Mehrheit ist durch das Gefühl der Selbstbestätigung geneigt, auf aggressive Handlungen zu verzichten[1373] und mit der Zunahme von Kontakten nehmen auch die Vorurteile zwischen Majorität und Minorität ab. Gruppenimages werden im gegenseitigen Umgang als unangemessene Urteilsgründungen wahrgenommen und revidiert.[1374]

Die sesshaften Musikanten standen im aktiven Kontakt zu anerkannten Bürgern, Mitgliedern zentraler Sozialgruppen der städtischen Gesellschaft, und partizipierten an deren Werte- und Normensystem. Sie standen nicht, wie Markefka schreibt, „außerhalb dieser Gesellschaft“,[1375] sondern lebten mit ihr und entwickelten im permanenten Kontakt mit verschiedenen

1372 Markefka, Manfred, *Vorurteile – Minderheiten – Diskriminierung*, Darmstadt [5]1984, S. 25.
1373 Ebd. S. 68-70.
1374 Ebd. S. 85-86.
1375 Ebd. S. 100.

Sozialgruppen aufgrund ihrer musikalischen Tätigkeiten, Organisationsstrukturen entsprechend denen der Zünfte, die anerkannte städtische Gruppen formierten.

7.2. Die Differenzierung der Musikantengruppe in Städten

Mit der Sesshaftwerdung von Musikanten in Städten wuchs diese soziale Gruppe zahlenmäßig und in ihrer Vielfalt an.[1376] Maschke unterscheidet die Musikanten nach ihrer Abstammung, ihrer wirtschaftlichen Stellung, ihrem sozialen Ansehen und ihrer Virtuosität.[1377]

Musik war in Vorgänge in der Kirche, im Festsaal oder im Freien eingebunden[1378] und bildete einerseits einen unentbehrlichen Teil im Lebensablauf, andererseits standen Musikanten dennoch nach Salmen außerhalb der sozialen Gesellschaftsordnung. Angemerkt werden muss, dass Hochzeiten ohne ihre Mitwirkung nicht rechtskräftig und einige Rechtsurteile ohne Musik nicht vollziehbar waren. Für die Obrigkeit war die, durch die Musikanten bewirkten, akustische ebenso wichtig wie die optische Repräsentation. Feste, Tischzeremoniell und Turniere konnten der Musik ebenfalls nicht entbehren. Mit der Wirklichkeit der Um- und Mitwelt mussten die Musikanten umgehen und sich anpassen.[1379]

Walter konstatiert, dass „an zentralen Orten und großen städtischen Agglomerationen [...] die Vielzahl und Polystruktur von Berufsdifferenzierungen und Arbeitsmöglichkeiten besonders ausgeprägt“[1380] ist; das gilt auch für die Berufsgruppe der Musikanten. Die in den Städten sesshaften waren ebenso wie die fahrenden Musikanten nach Herkunft, künstlerischer Leistung,

---

1376 Jecht, Horst, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städe, in: *Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 240.

1377 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: *Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 419.

1378 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 98.

1379 Ebd. S. 100.

1380 Walter, Rolf, Geschichte der Arbeitsmärkte - Einführung, S. 9. (S. 7 - 11), in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien* (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 199), Stuttgart 2009.

sozialer Stellung und wirtschaftlicher Lage differenziert,[1381] denn sie unterlagen wie jede an Umfang zunehmende soziale Gruppe dem Gesetz der wachsenden Differenzierung ihrer Teile.[1382] Ein Teil der Spielleute vollzog die allgemeinen sozialen Umschichtungen im Laufe des späten Mittelalters mit. Die Handwerker schlossen sich in Zünften, die Kaufleute in Gilden und die Spielleute in Bruderschaften, Hofkapellen oder Stadtpfeifereien zusammen. Das soziale Niveau einiger Musikanten wurde aufgrund dieser Institutionen angehoben. Nach Jeggle, „lässt sich im deutschen Kontext eine ausgeprägt ständische Differenzierung feststellen, die nicht unbedingt eine ökonomische Überlegenheit entsprechen musste, vielmehr konnten auch Meister gezwungen sein, ihren Lebensunterhalt auf nicht selbstständiger Lohnarbeitsbasis zu erwerben. [...] Inwiefern niedergelassene Handwerksmeister zur temporären Migration gezwungen waren, um auswärtige Arbeitsmöglichkeiten wahrzunehmen, muss im Einzelfall geklärt werden. In zum Teil erheblichen Größenordnungen migrierten auch Meister – je nach Gewerbe in unterschiedlichem Maße – an neue Wohnorte."[1383]

Nach Walter Salmen haben folgende Faktoren eine innerberufliche Differenzierung der Spielleute bewirkt: Geburt und Herkommen, Besitzverhältnisse, Bildungsstand, Maß des Könnens, Haltung und Charakter, Wirkungsort, Instrumente und das Repertoire.[1384] Diese Faktoren waren maßgebend für eine Klassifizierung.[1385] Innerberuflich sollte durch soziale Isolierung, der Trennung von Könnern und Stümpern und der Verstoßung der Berufskollegen, die das gesamte Gewerbe durch ihre mangelhaften Leistungen und anstößigen Lebenswandel in Verruf brachten, die Gesamtlage verbessert werden.[1386] Hier spiegelte sich die fortschreitende, allgemeingültige ständische Differenzierung unter den Musikanten wieder, die die zu bedienende Gesellschaft mitbestimmte. „Musicus" war nicht gleich „cantor", „artifex"

1381 Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: *Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 419.

1382 Jecht, Horst, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städe, in: *Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 240.

1383 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 159.

1384 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 8), Innsbruck 1983,
S. 55-56

1385 Salmen, Walter, Beruf: *Musiker: verachtet-vergöttert-vermarktet; eine Sozialgeschichte in Bildern*, Kassel, Basel, London u. a., S. 28-29.

1386 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 102-103.

oder „instrumentista“ und zwischen dem Musikliebhaber und dem spezialisierten Berufsmusikanten gab es viele Übergangserscheinungen. Musikalische Tätigkeiten wurden von Angehörigen aller Gesellschaftsschichten als Nebenbeschäftigung, Hauptberuf oder Liebhabertätigkeit ausgeübt. Auch ist eine klare Trennung der Musikbereiche für geistliche oder weltliche Musikanten nicht möglich, denn die Figuralmusik in den Kirchen wurde mehr und mehr den „maestri di cappella“ ohne Priesterwürde überlassen.[1387] Die gesellschaftliche Ordnung lenkte das Musikleben in bestimmte Richtungen, die von den Herrschenden vorgeschrieben wurden. Die soziale und wirtschaftliche Lage hing von den Musikkonsumenten ab. In der Frühen Neuzeit war die Kirche ein Ort, an dem Musik alle Bevölkerungsschichten erreichte. Der Kantor und der Organist waren zentrale Figuren und stellten oft gleichzeitig mit der Leitung der städtischen Spielleute oder der Hofkapelle eine enge Verbindung zum weltlichen Leben her.[1388]

Einen Einblick in die vielfältige städtische Musikantengruppe gewährt Conrad von Hövelen mit seiner Schrift „Der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt Lübeck GlaubBesähenswürdige Herligkeit, samt Vorhandener Altertums Nützlichen Gedächtnis, entworfen von des Hochlöbl. Swan-Ordens Geselschaft, dem Geträuen Candore, Virtute, Honore“.[1389] Die sieben Ratsmusikanten in Lübeck waren hohen Wertes, unter ihnen der unvergleichliche Herr Snittelbach. Diesen Musikatnen folgten die Rollbrüder. Lübeck hielt ansonsten einen Pfiefer und einen Tambour, sodass es sieben Musikanten waren, die die Stadt unterhielt. Hans Hennyng bedachte sie in seinem Testament von 1523, in dem er den Ratsspielleuten Rente zusprach, wenn sie in der Kirche Unserer Lieben Frau jährlich aufspielten.[1390] Ebenso wie die Ratsmusikanten anderen norddeutschen Städten genossen sie hohes Ansehen. Ihnen nachgestellt waren die sogenannten Rollbrüder, die ebenfalls gesellschaftliche Akzeptanz fanden, jedoch nicht, wie die Ratsmusikanten auf Hochzeiten der ersten Stände und zu städtischen Repräsentationszwecken musizierten. Freie und Kirchen-Musikanten erwähnt Von Hövelen nicht.

1387 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 94-97.

1388 Materne, Gerd, *Die sozialen und wirtschaftlichen Probleme des Musikers*, Mannheim 1953, zugl. Diss., S. 18-19.

1389 Hövelen, Conrad von, „*Der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt Lübeck Glaub-Besähenswürdige Herligkeit, samt Vorhandener Altertums Nützlichen Gedächtnis, entworfen von des Hochlöbl. Swan-Ordens Geselschaft, dem Geträuen Candore, Virtute, Honore“*, Lübeck 1666.

1390 Hennings, Johann, *Weltliche Musik, Bd. 1* (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 76-77.

Eine Rangordnung der städtischen Musikantengruppen wird auch in den Hochzeitsordnungen sichtbar,[1391] denn in ihnen ist die Reihenfolge des Rechtes der Musikantengruppen auf Hochzeiten zu musizieren, fixiert. Dem Türmer von St. Ansgarii in Bremen wurde z. B. zugestanden, dass so oft Johan Knopff die Dienstags- und Sonntagshochzeiten mit seinen Gesellen nicht allein bedienen konnte, Jürgen Grevenborg vor allen anderen als ein Geselle dazu berufen werden konnte, um das Ensemble des Meisters zu unterstützen.[1392] Der Türmer erhielt damit das Privileg, nach dem Musikantenmeister und vor allen anderen aufzuspielen.

Bemerkenswert ist, dass die innerberufliche Differenzierung von den Räten, d. h. von den zentralen, städtischen Machtgruppen, per Gesetz verordnet wurde. Beispielhaft für den hierarchischen Aufbau von Musikantengruppen in norddeutschen Städten ist im Folgenden die Hamburger Ordnung von 1609. Das „große Spiel“, mit acht Musikanten, wurde für die Hochzeiten der ersten Stände gerufen, dass „kleine Spiel“, mit nicht mehr als vier Musikanten, kam auf den Hochzeiten der niedrigen Stände zum Einsatz. Zu einer Abendkost wurden drei Personen und zu einer Knechte- und Mägdehochzeit zwei Musikanten eingeladen. Die Musikanten, die auf den Hochzeiten der niedrigen Stände spielten, erhielten auch einen entsprechend geringeren Lohn als die Musikanten der Hochzeiten erster Stände. Für eine „gantze Hochzeit“ erhielten die Musikanten zwölf Reichstaler, zu einer halben Hochzeit sechs Reichstaler, zu einer Abend- oder Mittagskost drei Taler und für eine Knechte- und Mägdehochzeit und Gastgebote eineinhalb Taler. Verboten wurde das Trinkgeld vor und nach dem Vortanzen.[1393]

Anhand der Anzahl der Musikanten, der Höhe der Löhne und dem Stand der Hochzeiter erfolgte die innerberufliche Hierarchisierung der Stadtmusikanten. Sie ging mit Standesunterschieden der einzelnen städtischen Musikantengruppen einher. 1705 gab die Stadt Braunschweig eine Kleiderordnung heraus, in der die Musikantenmeister der Blechblasinstrumente neben Goldschmieden, Bildhauern, Perückenmachern und Kantoren und Organisten der dritten Klasse angehörten, während die Musikantenmeister der Streichinstrumente neben Knochenhauern, Glasern, Schustern und Köchen zur vierten Klasse gezählt wurden. Neben den Musikanten in diesen Klassen befanden sich Müller und Schlachter, die im Spätmittelalter und Früher Neuzeit zu den „unehrlichen Berufen“ zählte, die nach Greve zur dritten Klasse in Braunschweig

1391 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 33-42.
1392 Ebd. S. 42.
Siehe auch: StB: Streit um Hochzeitsbedienung, 1. August 1644, 2-S. 10 K. 2a.
1393 Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910, S. 42.

gehörten, wurden von den „unehrlichen Berufen“ unterschieden, was auf ihre soziale Integration hinweist. Diese Hierarchisierung von Musikanten ist auch aus Hamburg, Lübeck und Rostock bekannt.[1394] Die Akten aus dem Stadtarchiv Braunschweig dokumentieren nach Greve Auseinandersetzungen zwischen den Musikantenmeistern der dritten und vierten Klasse, in denen um soziales Ansehen gestritten werden.[1395] Das Konfliktpotenzial, dass die Hierarchisierung der Musikantenschaft mit sich brachte, entlud sich in den Auseinandersetzungen um Privilegien.[1396]

Die Rangfolge der städtischen Musikantengruppen wurde nicht von allen, d. h. von den rangniederen Musikanten, anerkannt. Die freien Musikanten konkurrierten mit den Ratsmusikanten und dem Turmmann in Bremen. Die Reichs- und Hansestädte trennten die Ämter der Türmer und der Ratsmusikanten voneinander und in der Rangordnung der städtischen Musikanten rangierten die Türmer hinter den Ratsmusikanten und vor den anderen Musikanten.[1397] Am 17. März 1673 baten die Türmer in Rostock den Rat um Erlaubnis, trotz Fastenzeit auf dem Kunkeltag der Bäcker aufspielen zu dürfen. Sie beschwerten sich am 25. April 1673 über die Pfuscher aus Biestow und zitierten § 6 aus der Ratsverordnung vom 30.8.1669, dass den Pfuschern das Aufwarten in der Stadt Rostock und auf dem Umland verboten wurde und bei Nichtbeachtung gestraft würden.[1398]

Die Türmer aus Rostock erhielten ihre Besoldung seit 1642 in unregelmäßigen Abständen und teilweise mit jahrelanger Verspätung.[1399] Daebeler wertet das als Zeichen einer niederen Stellung, die jedoch noch vor denen der freien Spielleute stand.[1400]

In der Rangordnung der städtischen Musikanten fanden die Türmer ihren Platz hinter den Ratsmusikanten und waren den sonstigen Spielleuten übergeordnet.[1401] Die Reichs- und

---

1394 Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt ...“ Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs*, Braunschweig 1985, S. 46-47.

1395 Ebd. S. 49-52.

1396 Ebd. S. 46-47.

1397 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 22.
Vgl. auch: Spielleute Rolle von 1600.

1398 Ebd. S. 65.

1399 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 65.

1400 Ebd. S. 70

1401 Ebd. S. 22.
Vgl. auch: Spielleute Rolle von 1600.

Hansestädte trennten die Ämter der Türmer und Ratsmusikanten. Wächter erfüllten auf den Türmen und Toren eine wichtige Aufgabe für die Sicherheit der Städte, darüber hinaus wirkten sie repräsentativ und meldeten Fremde durch instrumentale Signale. Mit der Wandlung des Turmwächters vom Signalgeber zum Musikanten nahm er auch musikalische Aufgaben für den Rat wahr[1402] und das Türmeramt und die Aufgaben der Ratsspielleute verschmolzen. Der Turmdienst bedeutete mit dem wachsenden musikalischen Aufgabenbereich im 17. und 18. Jahrhundert eine Beschwerung der Arbeit der Stadtpfeifer. In größeren Städten blieb der Turmdienst daher getrennt von der Stadtpfeiferei oder wurde von dieser wieder gelöst, wie es z. B. für Bremen, Danzig, Hamburg, Lübeck, Rostock und Stettin bekannt ist.[1403] Hervorgegangen ist das Amt des Stadtpfeifers und des Ratsmusikanten wahrscheinlich nicht aus einem musikalischen. In Bezug auf den sächsisch thüringischen Raum wurde von Arno Werner bereits Anfang der 20er-Jahre darauf hingewiesen, dass sich das Amt des Stadtmusikanten aus dem des Türmers entwickelte.[1404] Eine Bewerbung des Rostocker Türmers Matthias Armentreich von 1608 ist erhalten, in der er schreibt, dass er am kurfürstlichen Hof zu Berlin auf Trompeten, Bassunen, Zincken und andere Saiteninstrumente spielten.[1405] In den freien Reichs- und Hansestädten entstand das Türmeramt im 15. und 16. Jahrhundert oft unabhängig von dem des Ratsmusikanten und Stadtpfeifers. Die Türmer waren primär Wächter und für das Abblasen zuständig, die Rats- und Stadttrompeter übernahmen auch außermusikalische Aufgaben, ebenso wie die Hof- und Feldtrompeter. Als berittene Ratsdiener überbrachten sie offizielle Botschaften, waren zum militärischen Signaldienst und zum Ausrufen verpflichtet. Musikalisch verpflichtet waren die Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert in der Regel zu folgenden Aufgaben: Aufwartung bei allen offiziellen Veranstaltungen des Rates, Aufwartung bei Bürgerhochzeiten, Wirtschaften, Schützenfesten und ähnlichen Anlässen, Abblasen vom Turm oder Rathaus und Mitwirkung in der Kirchenmusik.[1406]

1402 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 47-54.

1403 Vgl. Arnheim, Bremen, S. 392f; Rauschning, Danzig, S. 97ff; Krüger, Hamburg, S. 196f; Hennings, Lübeck, S. 43ff.; Seidel, Rostock, S. 21f; Freytag, Stettin, S. 101ff.

1404 Werner, Arno, *Städtische und fürstliche Musikpflege in Zeitz*, Bückeburg, Leipzig 1922, S. 38.

1405 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700, Rostock 1966*, S. 22.

1406 Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erforschung der Blasmusik*, Uster/Schweiz 1977 (Alta Musica, Bd. 4), hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 21-22.

Die Chor- und Köstenbrüder musizierten hauptsächlich auf Hochzeiten und anderen Festen. Dies war die „Haupttätigkeit dieser Parias unter den Musikern.“[1407] Die Mehrzahl hatte eine Lehrzeit von sechs Jahren und eine anschließende Gesellenwanderung absolviert.[1408] Die Zunftmusikanten waren den Ratsmusikanten aufgrund ihres sozialen Ansehens und ihres musikalischen Könnens untergeordnet. Dies geht aus den Aufgaben hervor, die ihnen in ihren Ordnungen zugesprochen wurden. Nach der „Rostockschen Rang-Ordnung“ unterteilte Rostock 1658 die städtische Gesellschaft in drei Bürgerklassen. Auf Hochzeiten des ersten Standes durften in Lübeck allein Ratsmusikanten aufwarten, Bürger des zweiten und dritten Standes erhielten Ratsmusikanten, wenn sie diese bezahlen konnten.[1409] In Rostock herrschte unter den Musikanten ein Zweiklassen-System, in Lübeck gab es ein Vierklassen-System, das mit Einschränkungen bis 1815 bestand.[1410] Für Hamburg ist in der „Ordnung, wonach sich der Cantor und eines Erbarn Raths Instrumentalisten, wie auch die Vocalisten zu richten“ die lokale Musikantenhierarchie festgehalten. Die Ordnung legt fest, dass der Kantor an den Fest- und Sonntagen in der Kirche musizieren sollte. Ihm oblag die Direktion der Kirchenmusik, die aus Instrumentalisten und Vokalisten bestand.[1411]

Die Musikanten geistlichen Standes nahmen in der gesellschaftlichen Ordnung einen geachteten sozialen Platz ein.[1412] Sie waren von steuerlichen Abgaben und vom Militärdienst weitgehend befreit. Dies galt jedoch nur, solange die Musik im Kirchendienst stand oder der städtischen Repräsentation diente. In Hamburg waren beide Funktionen unmittelbar miteinander verknüpft. Kirchliche Zeremonien prägten die staatlichen Feiern und die Ratsmusikanten waren seit 1613 verpflichtet, als Instrumentalisten der Kirchenmusik zur Verfügung zu stehen. Die Musikanten beteiligten sich, mit Ausnahme der nicht registrierten Wirtshaus- und Jahrmarktsmusikanten, bis in die 70 Jahre des 17. Jahrhunderts an der Kirchenmusik.

1407 Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, Lübeck 1885, S. 13.

1408 Ebd. S. 14-15.

1409 Schwab, Heinrich Wilhelm, Die Institution der Lübecker Stadtmusik und die Einführung der Musikantenordnung von 1815, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 52 (1972), S. 64-65.

1410 Ebd. S. 65.

1411 Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat“. Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 17-18.

1412 Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 94-97.

Die Differenzierung der Musikantengruppe in Hamburg zog Johann Mattheson heran, um die Musikantenberufe im Vorbericht zur „Grundlage einer Ehrenpforte“ 1740 zu beschreiben. Es muss explizit darauf hingewiesen werden, dass Realität und Beschreibung nicht immer übereinstimmten. Offiziell gab es keine Sängerinnen und die Kantoren versuchten, sich ihrer schulischen Verpflichtungen zu entziehen. Die Organisten schienen kompositorisch aktiver, als Mattheson es ihnen in seinem Vorbericht zugestand. Die Ratsmusikanten verortete er in die vierte Kategorie, doch waren sie nicht ausschließlich reproduzierende Musikanten, sondern komponierten z. B. Tafelmusik für Ratsfeiern. Einer spartenübergreifenden Vielseitigkeit standen jedoch zunftähnlich Regeln in den Städten entgegen, die den einzelnen Musikanten auf ein enges Betätigungsfeld einschränkten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ging die Musikpflege von den staatlichen und kirchlichen Institutionen in die Verantwortung privat finanzierter Vereinigungen über und die Musikvielfalt wurde nach den Gesetzen der freien Marktwirtschaft angeboten. Die einengenden Vorschriften betrafen insbesondere die Ratsmusikanten und weitere privilegierte Musikanten, die insbesondere die Ausbildungszeit und die Instrumentenwahl vorschrieb und die Zahl der offiziell zu Beschäftigten Musikanten in Hamburg einschränkte, die Menge und Bezahlung der jeweiligen Auftritte festsetzte und auch bei der Stellenbesetzung eine wichtige Rolle spielte. Die zünftige Organisation bot eine finanzielle Absicherung, die freie Musikanten und Virtuosen nicht zukam. Sonderregelungen für Nebenbeschäftigungen inner- und außerhalb der Stadt wurden gestattet, wenn der Musikanten einen guten Ruf genoss und die Stadt sich größeres Renommee versprach. Diese Struktur festigte das Zusammengehörigkeitsgefühl, beinhaltete wirtschaftliche Interessen und eröffnete soziale Chancen. Mit dem Strukturwandel und der beginnenden freien Konkurrenz brach der Zusammenhalt. Die den Verwandtschaftsstrukturen der Handwerkerzünfte ähnlichen Verbindungen sind bei den Ratsmusikanten besonders sichtbar.[1413]

In Hamburg wurden die städtischen Musikantendienste in drei Kategorien eingeteilt. Die erste sollte ohne Entgelt, die zweite durch „qualifizierte Personen“, gegen Zahlung einer „Rekognitionsgebühr“ oder „Erkenntlichkeit“ und die dritte durch Verkauf an den Meistbietenden besetzt werden. Zur ersten Klasse gehörten die Ratsmusikanten und die

[1413] Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660 - 1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 28-35.
Vgl. auch: Mattheson, Johann, *Grundlage einer Ehrenpforte*, Hamburg 1740. ND hrsg. v. Max Schneider Berlin 1910.

Kantoren.[1414] Über die Ratsmusikantenstellen gab es 1693 eine Diskussion zwischen Rat und Kämmerei, und der Rat betonte, dass auch andere Dienste im Bereich der Kunst und Wissenschaft vergeben und nicht verkauft würden und auch die Kämmerei sich noch nicht einig war. Die bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gültige Kirchenmusikordnung ging auf die Neuorganisation von Thomas Selle zurück. Seine Vorschläge wurden jedoch nicht vollständig verwirklicht.

Am 10. August 1642 erließ der Rat eine „Ordnung, wonach sich der Kantor und Eines Ehrb. Rats Instrumentalisten wie auch die Vokalisten zu richten" hätten. Der Kantor sollte die Fest- und Sonntage in der Kirche spielen und es wurde ihm die Direktion in den Kirchen über die ganze Musik gegeben. Ihm unterstanden die Instrumentalisten und die Vokalisten. Da man auf dem Chor Motetten von acht Stimmen nutzte und der Bass doppelt besetzt werden sollte, mussten auch die neun Ratsmusikanten an Fest- und Sonntagen in den Kirchen mit ihren Saiten- und Blasinstrumenten pünktlich auf dem Chor eintreffen, um den Figuralgesang zu begleiten.[1415] Die Musikanten zeigten kein großes Interesse an den Proben und Thomas Selle beschwerte sich in einer Eingabe darüber. Die Ordnung von 1642 schrieb den Ratsmusikanten daraufhin die Teilnahme an den Proben zwingend vor.[1416] Die Ratsmusikanten schienen nicht pünktlich zu den bestellten Terminen vor Ort in den Kirchen zu sein und auch bevor die Gottesdienste endeten, den Chor verlassen zu haben. Da sie für diese Musikengagements eine versprochene Besoldung erhielten, sollten sie sich an die Anweisungen des Kantors halten.

In Bremen wurde Eler Hoyer als Nachfolger Johann Knops am 4. Mai 1648 beeidigt. Von den erhaltenen „Puncta"[1417] ist besonders interessant, dass zum ersten Mal die Stellung der Ratsmusikanten gegenüber dem Kantor in Punkt fünf festgehalten wurde.

> „Der Rathsmusikus soll schuldig sein, mit seinen Gesellen in der Pfarrkirchen, woher Music gehalten wirdt, sonderlich uff den festtagen zu erscheinen und des Cantoris, auch des Organisten Music mit ihren Instrumenten nach Müeglichkeit zu verzieren."[1418]

1414 Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660 - 1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997, S. 42-48.

1415 Ebd. S. 122-123.
Vgl. Staatsarchiv Hamburg, 511-1, Geistliches Ministerium, III A 1 g, fol. 463r - 464r.

1416 Ebd. S. 122-124.

1417 StB: Bestalltung, 4. Mai 1648, 2-S.10.K.2a.1.

1418 StB: Bestalltung, 4. Mai 1648, 2-S.10.K.2a.1.

Der Ratsmusikantenmeister mit seinen Gesellen soll insbesondere an Festtagen in den Pfarrkirchen musizieren und den Kantor sowie den Organisten musikalisch unterstützen. Punkt 6 besagt, „wann er mit dem Cantorn in der Kirchen oder sonst musiciren wirdt, des Cantoris direction in Anstellung der Music zu folgen“.[1419] Die Ratsmusikanten waren dem Kantor unterstellt und mussten seinen Anweisungen bezüglich der Kirchenmusik Folge leisten. Obwohl die hierarchische Ordnung eindeutig festgelegt war, kam es immer wieder zu Streitigkeiten, so auch zwischen dem Ratsmusikantenmeister Ehler Hoyer und Christiph Knipping. Der neue Ratsmusikantenmeister Ernst Abel schien mit dem Kantor im Streit zu leben, denn neben der Bestätigung, dass der Kantor die Kirchenmusik leite, sollte Ernst Abel angehalten sein, ihm angemessen zu begegnen, Mißverständnisse zu klären, in guter Freundschaft zu leben und auch seine Gesellen dazu anzuhalten.[1420]

Der Ratsmusikantenmeister solle dem Kantor respektvoll begegnen und die bisherigen Streitigkeiten ruhen lassen. Sie sollten freundschaftlich miteinander umgehen und der Meister soll auch seine Gesellen dazu anhalten. Die von den Stadträten angewiesene Hierarchie akzeptierten die Ratsmusikanten nicht bzw. nur widerwillig. Nach Rosteck wurde dieser Zusatz auch in den Bestallungen der Nachfolger Abels übernommen.[1421] Die musikalische Präsenz des Kantors bei Hochzeitsfeiern machte sich zu Graves Amtszeiten in der Produktion von Gelegenheitsarbeiten bemerkbar und durch die ansteigenden dokumentierten Streitigkeiten zwischen ihm und den Ratsmusikanten sowie den Organisten, die sich um ihre Zusatzeinkünfte sorgten und ihr Aufspielprivileg bedroht sahen. 1691 gab es eine längere Auseinandersetzung, bei der eine Schlichtungskommission eingesetzt wurde. Die Einnahmen zwischen Kantor und Ratsmusikanten sollten gerecht aufgeteilt werden, zumal zwischen den Geldern für die Musik im Gottesdienst und bei der anschließenden Feier im Hochzeitshaus unterschieden werden musste. Bei Auseinandersetzungen mit den Dommusikanten, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts immer wieder widerrechtlich auf Hochzeiten im Bremer Stadtgebiet aufspielten, handelten sie jedoch immer geschlossen, da dieses im Interesse beider Seiten lag. Die Bitte um Schutz der Privilegien für den Kantor und die Ratsmusikanten gewährte der Rat. Den

---

1419 Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 393-394.

1420 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 136.
Vgl. auch: StB: Bestallung, 6. Januar 1662, 2-S.10.k.2.a.1., Nr. 27.

1421 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 136.

Dommusikanten untersagte die Wittheit am 26. Juni 1698 das Aufspielen und die Erteilung von Instrumentalunterricht erneut.[1422] Dennoch ist anzunehmen, dass sie über das Verbot hinwegsahen und weiterhin jede sich bietende Möglichkeit zu Nebenverdiensten nutzten.[1423]

Der höchste soziale Rang, den ein Musikant einnehmen konnte, war der des Hoftrompeters. Unterstanden nach mittelalterlicher Vorstellung Posaunen und Trompeten blasenden Engeln selbst dem Thron des himmlischen Herrschers zur ruhmvollen „Verkündung der Macht". Trompeter distanzierten sich noch im 18. Jahrhundert von den bürgerlichen Musikanten und vor allem von den Fiedlern und führten das Hofmusikkorps an. Zu ihren Pflichten gehörte das Anführen von Heerzügen und Empfängen, vor dem Tisch des jeweiligen Herrn sowie beim Hoftanz. Hoftrompeter wurden auch zu Pfeiferkönigen bzw. Spielgrafen über die bruderschaftlich, organisierten Spielleuten mit weitreichenden Rechts- und Aufsichtsbefugnissen erhoben. Mit dem Aufkommen bürgerlicher Lebensformen verfiel auch das adelige Trompeterprivileg. Die Städte als die neuen Wirtschaftsträger und Geldgeber ahmten adliges Verhalten nach, indem sie auch als Symbol ihrer Macht und ihres Reichtums „stat trumetter" in ihren Dienst stellten, die man bereits im 14. Jahrhundert in ganz West- und Mitteleuropa vorfand. Die Patrizier und Bürger der obersten Gesellschaftsschicht versuchten, auch in ihrem städtischen Klangraum eine Sonderstellung der Trompeter herzustellen. In Hochzeitsordnungen wird immer wieder betont, dass Trompeten nicht bei „geringen" Hochzeiten missbraucht werden oder die Trompeter sich unterstehen, mit Gauklern gemeinsam zu musizieren.[1424]

Im Vergleich zu Hamburg und Lübeck war das Bremer Musikleben einfacher organisiert. Die Einrichtung der Spielgrafen, Rollbrüder und Bierfiedler schienen in Bremen nicht vorhanden. Aufschluss geben die „Puncta" aus dem 16. Jahrhundert, „worup eines Erbaren Rahdes Spellüde scholen beeidiget werden".[1425] In 14 Abschnitten werden Gesetze beschrieben, die die Spielleute befolgen mussten. Unterschieden wurde zwischen Meister und Gesellen. Die Spielleute waren verpflichtet, zu allen Tagen, ausgenommen an Freitagen und wenn fremde Herren durch die Stadt ziehen vom Turm zu blasen. Trat der Rat zusammen, sollten die Spielleute mit verschiedenen Instrumenten aufspielen, ebenso an den Festtagen in den Kirchen.

1422 Vgl. StB: 2-S.10.2.a.1., Nr. 50, 10. Oktober 1725.

1423 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 141-142.

1424 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 56-66.

1425 Vgl. StB: S. 10 K. 2a. 1.

Bei jeder Hochzeit sollten sie aufspielen, auch wenn die Bürger nichts geben, sollen die Musiker sie nicht verspotten, nicht beschimpfen und sich nicht mit „schlimmen Denken“ an ihnen rächen. An allen Dienstagshochzeiten sollte nicht mit „Trummen“ aufgespielt werden, sondern nur zwei Tänze, dann ist mit anderen Instrumenten zu spielen. Streng verboten war, „Kost oder Dranck“ zu unterschlagen oder aus dem Kostenhaus fortzuschaffen. Das Misstrauen Bremer Bürger gegenüber den Musikanten, das nicht normgerechte Verhalten dieser und die daraus noch nicht erfolgte vollständige soziale Integration in die städtische Gesellschaft wird besonders deutlich. Die Meister waren verpflichtet, nur Gesellen anzustellen, „darmit se tho ehren bestahn“. Die 4 letzten Abschnitte der Puncta bewilligen dem Meister ein Gehalt von 150 Reichstalern jährlich, und freie Wohnung. Er war von der Accise befreit und hatte das alleinige Recht Dienstagshochzeiten anzunehmen, für die er jedoch freistehende Gesellen zur Hilfe engagieren konnte. Durch die bevorzugte Stellung der Ratsmusikanten gegenüber fremden Spielleuten kam es auch in Bremen zu Streitigkeiten. So waren z. B. Bartoldt Snider und Peter Berken der Stadt verwiesen, da sie bei einigen Hochzeiten aufgespielt hatten, die eigentlich den Ratsmusikanten zukamen, die jedoch an anderer Stelle ihren Dienst versahen. Sie baten den Rat in einer umfangreichen Beschwerde um freien Ein- und Ausgang ebenso wie andere ehrliche Leute, damit sie, ohne den angestellten Spielleuten zu schaden, „ein Stücklein brodt Vordienen“ könnten.[1426] Sie seien in Westphalen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, der Grafschaft Lippe-Schaumburg und anderen Städten geduldet worden. Gegen einen „Christopher Vmme sambt seinen consorten“ klagte wieder der „Vnderdienstwillige, bestalte Stadt Musicus Johannes Knop“.[1427] Er und seine Gesellen müssten den Turmdienst versehen und hätten dadurch Einkommensverluste. Auch könnten sie außerhalb der Stadt keine Hochzeiten bedienen. Den Spielleuten stände es dagegen frei, außerhalb der Stadt jegliche Hochzeiten und Gastmähler zu bedienen. Würden die Positionen nicht rechtlich festgelegt, würde in dieser „guten Statt für sich rühmblich, das Ihre bestalte Musici für andern vnerfahrenen Lyrendreyers herfürgezogen und offeriret würden.“ Zwei Wochen später wandten sich Christoffer Meinsen, Johann Bruggemann und Johann Sievers an den Rat und baten als Spielleute um „admissionen“ zu den Hochzeiten, welche Johann Knop nicht begehrte. Die Bezeichnung „Lyrendreyers“ lehnten sie entrüstet ab und verwiesen darauf, dass ihre „selige, liebe Eltern“ Bürger dieser Stadt waren und als Musikanten gearbeitet hätten. Wenn sie keine sonntäglichen Hochzeiten mehr bedienen sollten, müssten sie mit ihren Familien verhungern. Mit den fremden Spielleuten hätten sie niemals Gemeinschaft gehabt, auch „ihre lebetage hanß

1426 Vgl. StB: Beschwerde von Bartoldt Snider und Peter Berken, 9. Januar 1598, 2-S. 10 K. 2a. 1.
1427 Vgl. StB: Klage von Johannes Knop, 10. November 1617, 2-S.10K.2a.1.

Knop nichts zu wieder gethan.“ Der Verweis auf die bürgerlichen Eltern und die ausdrückliche Distanz zu fremden Spielleuten stellt sie unter die vom Rat bestallten Musikanten und über die fremden Spielleute, als ansässige, unbestallte Musikanten dar. An anderer Stelle heißt es, dass sie die Musik nicht so vollkommen gelernt hätten wie Hans Knop und seine Gesellen, doch die Bürger ihre Musik dennoch bevorzugten und sie geringer entlohnten als die Ratsmusikanten.Da die drei unterzeichneten Spielleute eine zwanzigjährige Dienstzeit in Bremen und eine vierzig- und fünfzigjährige Lehrzeit in der Musik anführten, vermutet Amalie Arnheim in Johann Sievers einen Verwandten von Andreaß Sivers.[1428]

Lüneburg organisierte die Ratsmusik 1600 neu, sie war mit der Organisation in Bremen vergleichbar. Beide Städte hatten mit dem Meistersystem eine einfach gegliederte Musikorganisation, die allein die Ratsmusikanten betraf. Die freien Spielleute, die sich in Hamburg zu dieser Zeit zu Rollbrüdern zusammengeschlossen hatten, blieben in Bremen unorganisiert. In Lüneburg schien die Anhebung der künstlerischen Anforderungen und die Entwicklung einer speziellen Musikliteratur Hauptgrund gewesen zu sein, die zur Auflösung der Spielmannspraktiken der fahrenden Spielleute führt. Für Bremen wird es sich laut Rosteck ähnlich verhalten haben. Hinzu kam das Auswahlverfahren bei Neubesetzungen, was bedeutete, dass bis 1600 Bewerber für vakante Stellen von zwei Kommissaren des Rates geprüft und eingestellt wurden. Durch die Neuorganisation wurde diese Aufgabe dem Ratsmusikmeister anvertraut. Bei der Berufung eines neuen Meisters wurden jedoch zwei Ratsmitglieder beauftragt. Bemerkenswert ist, dass Andreas Sivers, der 1600 aus der Ratsmusik ausschied, der Rat bis zu seinem Tod 1604 die Hausheuer von 13 Mark als Altersruhegeld oder Rente zahlte.[1429]

Vergleicht man in nachreformatorischer Zeit die Organisation der Stadtmusikanten in Zentren wie Augsburg, Nürnberg oder Leipzig mit den Hansestädten Hamburg, Lübeck oder Danzig, tritt ein deutlicher Unterschied zutage. Neben der Institution der Rats- oder Stadtmusik mit der Macht und Reichtum repräsentiert wurde, gab es in den meisten Städten weitere, privilegierte Musikantengruppen, während in Augsburg, Nürnberg oder Leipzig dem Ensemble von sechs oder sieben Ratsmusikanten keine weiteren privilegierten städtischen Musikanten neben- oder

1428 Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 376-381.

1429 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 41-42.

untergeordnet waren. Die Hansestädte besaßen neben der Ratsmusik eigenständige, mit Privilegien ausgestattete Vereinigungen in Rollmusikanten, Chor- und Köstenbrüder oder Gildespielleuten. Entstanden waren diese zünftig organisierten Korporationen aufgrund der notwendigen Arbeitsteilung der Musikaufwartung und einer Zunahme des allgemeinen Wohlstandes, wodurch es für die Ratsmusikanten in den Hansestädten mehr Arbeit gab, als sie diese bedienen konnten. Seit 1467 war die Zahl der Ratsmusikanten in Lübeck auf neun angestiegen, dennoch war in der Folgezeit eine Aufteilung der Aufwartungen unumgänglich. Die Bürgerschaft wurde gemäß Herkunft, Amtswürde und Vermögen in Stände oder Klassen eingeteilt und die Einteilung in entsprechende Musikerklassen lag nah. Seit dem frühen 16. Jahrhundert treten in Danzig, Rostock, Lübeck und Hamburg Rollmusikanten auf, deren Korporationen ihre Mitgliederzahlen auf 15 oder 30 beschränkten. Sie waren nicht wie die Ratsmusikanten fest angestellt und erhielten kein festes Gehalt von der Kirche, sondern ihr Verdienst wurde auf genossenschaftlicher Grundlage erworben. Nach einem bestimmten Turnus erhielt jeder Zunftangehörige ein Engagement zugeteilt. In der Hamburger Grünrolle hieß es 1691 dazu, dass der Schreiber, jeden Musikanten und dessen Lohn in einem Buch verzeichnen und eine Quittung darüber ausgeben sollte. Das Einkommen sollte gerecht geteilt werden.[1430]

Die Rollbrüder lebten als „Musikalische Tage- bzw. Wochenlöhner“ von den Entlohnungen ihrer gemeinsamen Arbeit. Die Rücklagen dienten der Unterstützung von Berufsinvaliden, Witwen und Waisen. Von den Bönhasen, den freien Spielleuten, unterschieden sich die Zunftmusikanten insofern, dass die Stadtoberen ihnen aufgrund einer Ordnung oder Rolle die Musikaufwartung vertraglich garantierten. Die Form der Vertragsgrundlage brachte den Musikanten vielfach den Namen Rollmusikanten ein, bezeugt in Rostock um 1540 und von 1600, aus Lübeck seit 1598 und aus Hamburg um 1590 und von 1691 und in Abwandlungen auch aus Lüneburg und Stettin. Die Zulassungen dieser Musikantenzünfte erfolgte oft früher, als die schriftlich erhaltenen, aus späteren Jahrzehnten stammenden Spielleuterollen anzeigen. Das Nebeneinander von Ratsmusikanten und Zunftmusikanten hob Liselotte Krueger für Hamburg hervor. Es lässt aufhorchen, dass mit dieser innerdifferenzierten Organisation die Hansestädte ein Spezifikum ausprägten, denn in der Regel traten Musikantenzünfte als über größere Territorien hinweg organisierte Verbände auf, so die Pfeiferbruderschaft im Elsass oder

1430 Vgl. Gurlitt, W., Die Hamburger Grünrolle vom Jahre 1691, in: *Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaf*t 14 (1912/13), S. 210.

die württembergische Spielleutezunft. Was sich dort als Landschaftsverband herausbildete, war innerhalb der Hansestädte ebenfalls anzutreffen.[1431]

7.2.1. Instrumentarium und Repertoire als Merkmale von Differenzierung der städtischer Musikantengruppe

Die Merkmale Repertoire und Instrumentarium sind Indizien für die Stellung der Musikanten innerhalb einer städtischen Hierarchie. Anhand dieser Merkmale wird die innerberufliche Differenzierung deutlich. Das Repertoire ist ein Merkmal für die Position der Musikanten in ihrer innerberuflichen Hierarchie. Aus dem Spätmittelalter und Früher Neuzeit sei das Repertoire der „Spielleute" nur unzureichend überliefert, da das Improvisieren und das Variieren der Musikstücke ebenfalls nicht schriftlich niedergelegt wurde und die praktische Unterweisung des Nachwuchses im Vordergrund stand.[1432]Das Merkmal Instrumentarium ist entscheidend für die Zuordnung der Musikanten in ihre innerberufliche Hierarchie. Bachfischers simplifizierte Reihenfolge: Trompeter, Pfeifer, Geiger" kann nicht als allgemeingültig anerkannt werden.[1433] Salmen unterscheidet das Instrumentarium nach „laut und leise".[1434] Die „lauten" Blasinstrumente würden zu Zwecken der Repräsentation und Machtdemonstrationen genutzt, während die „leisen" Streichinstrumente ausschließlich der Unterhaltung dienten.[1435] Doch auch darüber geht eine Differenzierung und damit Hierarchisierung weit hinaus. Greve stellt einen Zusammenhang zwischen der Hierarchisierung der Instrumente bzw. der Instrumentalisten und der städtischen Ständeordnung her.[1436] Die Wertung der Instrumente bestünde bis in das 18. Jahrhundert hinein.[1437] Die Bettelmusikanten mit ihren Sackpfeifen, Leiern und Triangeln standen gemäß ihres geringen gesellschaftlichen Ansehens in der Rangfolge städtischer Musikanten weit unten während die Ratsmusikanten, die

---

1431 Schwab, Heinrich Wilhelm, Die Institution der Lübecker Stadtmusik und die Einführung der Musikantenordnung von 1815, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 52 (1972), S. 62-64.

1432 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 127.
Siehe dazu auch: Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 59-61.

1433 Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998, S. 15-17.

1434 Salmen, Walter, Beruf: *Musiker: verachtet-vergöttert-vermarktet; eine Sozialgeschichte in Bildern*, Kassel, Basel, London u.a., S. 28-29.

1435 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 64-66.

1436 Ebd. S. 64-66.

1437 Ebd. S. 30-40.

Organisten usw. sich bewusst von diesen abgrenzten, um ihren erworbenen Sozialstatus zu erhalten und ihre höhere Position in der Hierarchie der städtischen Musikanten sichtbar zu machen. Sie spielten nicht die typischen Instrumente der Bettelmusikanten.[1438] Über die Instrumente der höhergestellten Ratsmusikanten geben z. B. die Hamburger Kämmereirechnungen Auskunft, in denen Posaunisten und Lautenisten, Geiger, Tenöre, Diskanten und Citharisten verzeichnet sind.

Die Musikanten beherrschten in der Regel mehrere Instrumente und eine Hamburger Gottesdienstordnung schreibt 1642 diese Vielseitigkeit sogar vor.[1439] Daebeler zitiert ein Verzeichnis des Musikanten Veit Schmidt, der als Ratsmusikant der Stadt Rostock 1573 folgende Instrumente besaß vier Baß-Bamhart, eine Diskantposaune, drei Tenorposaunen, eine Secund-Posaune, dreizehn große Flöten, ein Futter Zincken, ein Futter gemeinen Zincken, ein Futter Zwergpfeifen, zwei Pamhartt und Schalmeien.[1440] Veit Schmidt beherrschte Blas- und Streichinstrumente und stellte damit seine Fähigkeiten unter Beweis, die ihm als bestallten Musikanten der Stadt Rostock ein entsprechendes soziales Ansehen eintrug.

In Hamburg waren die Rollmusikanten den Ratsmusikanten hierarchisch untergeordnet. Sie unterschieden sich durch ihr Instrumentarium. Die Ratsmusikanten spielten Kornett, Violine, Flöte, Geige, Posaune und Fagott, während die Rollbrüder neben Kornett, Violine, Flöte, Geige, Zinke und Laute spielten.[1441] Beide Gruppen spielten entgegen den niederrangigen Bettelmusikanten, Blas- und Streichinstrumente, während die Posaune allein von den Ratsmusikanten gespielt wurde. Flöte war ein der Posaune untergeordnetes Blasinstrument und von Ratsmusikanten und Rollmusikanten gleichermaßen gespielt.

Der Rat der Stadt Bremen besaß mehrere Instrumente, für die er die Aufbewahrung und die Nutzung schriftlich fixierte. Die Stadt Bremen besaß folgende Blas- und Streichinstrumente: mehrere Krummhörner, zwei „Bommart“, eine Schalmei, mehrere Querflöten, drei Dulciane und vier Geigen. Die städtischen Instrumente bewahrten die Ratstrompeter auf, die sie benutzen dudrften und verantwortlich waren für die Aufbewahrung und dass die Instrumente vollständig

---

1438 Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt...“ Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs*, Braunschweig 1985, S. 40.

1439 Vgl. Hochzeitsartikel der Grünrolle.

1440 Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966, S. 54.

1441 Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981, S. 196.

vorhanden seien, wenn der Rat diese anforderte. Darüber fertigte der Stadtrat eine Urkunde, die in zwei Teile durch das Wort „MUSICA“ geschnitten und ein Teil beim Rat belassen und ein Teil dem ältesten Trompeter übergeben worden ist. Das Instrumentarium der Ratsmusikanten trennte sie von anderen sesshaften Musikanten. Dem Trompeter in Bremen war innerhalb der Ratsmusikantenschaft, aufgrund seiner Aufgabe der Aufbewahrung der kostbaren, städtischen Instrumente eine höhere Stellung zugewiesen als seinen Kollegen.[1442]

Eine innerhierarchische Gliederung der Musikanten nach ihren Musikinstrumenten ist auch einer Quelle zu entnehmen, die den Posaunisten und Pfeifern vier Mark Lohn und vierundzwanzig Grote verspricht, dem Trompeter zwei Mark Lohn.[1443] „Diese Instrumentalisten waren Anfang des 16. Jahrhunderts zur ´Standardbesetzung` geworden.“[1444] In Lübeck durften die Trompeter nicht zusammen mit Spielleuten auftreten. Die beiden Gruppen wurden streng voneinander getrennt und die Trompeter unterstanden dem Lübecker Stadtrat und keinem „Spielgrafen“. Die Trompeter besaßen eine herausgehobene Stellung unter den Musikanten. Am 29. Juli 1438 dankten die Herzöge Albrecht und Magnus von Mecklenburg dem Rat der Stadt Lübeck für die entliehenen Trompeter und baten, sie mit nach Dänemark nehmen zu dürfen.[1445] Trompeter besaßen demnach für die Städte und den Adel einen hohen repräsentativen Wert und nahmen die ranghöchste Position ein. Der hohe soziale Rang der Trompeter innerhalb der städtischen Musikantenschaft wird in Hochzeitsordnungen besonders deutlich, da ausschließlich den ersten Ständen Trompetenmusik zustand[1446]

In der nachreformatorischen Zeit unterschied sich die Organisation der städtischen Musikanten in Augsburg oder Nürnberg von der der Hansestädte Hamburg, Lübeck oder Danzig. In Augsburg und Nürnberg existierten neben den Ratsmusikanten keine weiteren privilegierten Musikantengruppen, während in den Hansestädten die Rollmusikanten, Chor- und Köstenbruderschaften bestanden. In Annäherung an das Ständesystem der Bürger hierarchisierten sich die städtischen Musikantengruppen. Die Rollmusikanten organisierten

---

1442 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 37.
StB: Vom Stadtrat angeschaffte Instrumente, 21. Juni 1585, 2S.10.k.2.a.1., Nr. 6.

1443 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 23.
Vgl. auch StB: 2-S.10.k.2.a.1, Nr.1, 1498.

1444 Zitiert nach: Ebd. S. 23-25.

1445 Hennings, Johann, *Weltliche Musik, Bd. 1* (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 51-52.

1446 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 56-66.

sich in Korporationen mit einer festen Mitgliederzahl von fünfzehn oder dreißig Musikanten. Sie waren nicht wie die Ratsmusikanten von der Stadt bestallt, sondern erhielten in einem von der Korporation festgelegten Turnus Musikengagements zugeteilt. In der Hamburger Grünrolle hieß es 1691, dass der Schreiber, von jedem der aufwartet, das verdiente Geld inklusive Lohn am nächsten Tag erhielt, es in einem Buch verzeichnete, eine Quittung schrieb und am nächsten Sonntag alles was eingenommen wurde, aufteilte.[1447]

„Die Rollbrüder lebten als ´Musikalische Tage- bzw. Wochenlöhner` von den Entlohnungen ihrer gemeinsamen Arbeit. Die Rücklagen dienten der Unterstützung von Berufsinvaliden, Witwen und Waisen. Von den Bönhasen, den freien Spielleuten, unterschieden sich die Zunftmusikanten, sodass der Rat ihnen aufgrund einer Ordnung oder Rolle die Musikaufwartung vertraglich garantierte. Die Form der Vertragsgrundlage brachte den Musikanten vielfach den Namen Rollmusikanten ein, bezeugt in Rostock um 1540 und von 1600, aus Lübeck seit 1598 und aus Hamburg um 1590 und von 1691 und in Abwandlungen auch aus Lüneburg und Stettin. Die Zulassungen dieser Musikantenzünfte erfolgte oft früher, als die schriftlich erhaltenen, aus späteren Jahrzehnten stammenden Spielleuterollen anzeigen. Das Nebeneinander von Ratsmusikanten und Zunftmusikanten hob Liselotte Krueger für Hamburg hervor. Mit dieser innerdifferenzierten Organisation prägten die Hansestädte ein Spezifikum aus. In der Regel traten Musikantenzünfte als über größere Territorien hinweg organisierte Verbände auf, so die Pfeiferbruderschaft im Elsass oder die Württembergische Spielleutezunft. Was sich dort als Landschaftsverband herausbildete, war innerhalb der Hansestädte ebenfalls anzutreffen.“[1448]

7.2.2. Das Einkommen als Merkmale von Differenzierung der städtischer Musikantengruppe

Die Erforschung der „sozialen Lage des Musikers“ von Richard Petzold[1449] gab einen hilfreichen Hinweis, das Augenmerk auf die Einkommensverhältnisse und die Kaufkraft des

1447 Zitiert nach: Gurlitt, W., Die Hamburger Grünrolle vom Jahre 1691, in: *Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaft* 14 (1912/13), S. 210.

1448 Schwab, Heinrich Wilhelm, Die Institution der Lübecker Stadtmusik und die Einführung der Musikantenordnung von 1815, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 52 (1972), S. 62-64.

1449 Petzold, Richard, Zur sozialen Lage des Musikers der Schütz-Zeit, in: *Festschrift zur Ehrung von H. Schütz (1585 1672)*, hrsg, von G. Kraft, Weimar 1954.

Geldes zu lenkte. An der Höhe der Gehälter kann man ablesen, in welchem Grad Künstler von der jeweiligen Gesellschaft gewertet werden. Das Einkommen der Musikanten wurden in Relation gesetzt zu dem von Syndici, Senatoren, Professoren, Pastoren, Stadtmilitär und weiteren städtischen Bediensteten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass in den Akten ein salarium fixum aufgelistet ist und dieses von den einzelnen Berufsangehörigen realiter um ein Vielfaches übertroffen werden konnte.[1450] Der Lohn ist lediglich Teil des Gesamteinkommens, da die Nebeneinkünfte der Musikanten oft einen höheren Betrag als die festen Einkünfte ausmachten.[1451] Wie umfangreich die Musikanteneinkünfte waren kann bisher lediglich geschätzt werden. Nähere Einblicke gibt das Einnahmebuch eines Stadtmusikanten aus dem Herzogtum Schleswig. Das Tagebuch: „Einnahme von der Stadt und Amts Musico Bedienung" aus dem 18. Jahrhundert wurde von Heinrich W. Schwab ausgewertet.[1452] Exemplarisch bewies er anhand dieses Dokumentes, dass das Einkommen ein Merkmal der Rangfolge innerhalb der Musikantenschaft ist. Das Gesamteinkommen der Stadtmusikanten setzte sich aus verschiedenen und sich im Laufe der Jahrhunderte ändernden Komponenten zusammen und die Höhe der Entlohnung in Geld und Naturalien vom Rat und den Kirchen bildeten lediglich einen Anteil des Gesamteinkommens. Das salarium fixum war für Stadtmusikanten in der Regel gering, da die accidentia, die zufälligen Einkünfte aus privaten Aufwartungen, als pars salarii galten, auf den die Musikanten bei der Festlegung ihrer Besoldung verwiesen wurden. Versuche, den Status eines Stadtmusikanten über dessen salarium fixum zu ermitteln, ergeben darum keinen realen Wert.[1453] Man kann davon ausgehen, dass Mitte des 14. Jahrhunderts fest engagierte Musikanten in Hamburg lebten, denn von 1350 an kommen in den Rechnungen regelmäßige Ausgaben für Spielleute vor, die jedoch noch nicht zur Dienerschaft des Rates gehörten. Sie bezogen ein geringes Gehalt aus der Stadtkasse und besondere Leistungen wurde extra vergütet.[1454] Neben der Kleidung bildeten die Deputate von Rat und Kirche einen bedeutsamen Anteil des festen Einkommens, doch nicht alle Kirchen gaben dieses, einige zahlten darüber hinaus einen geldlichen Lohn oder nur diesen. Zur festen Besoldung kamen Honorare für außerordentliche Kirchenmusiken hinzu. Kleinere und regelmäßige Einkünfte

1450 Schwab, Heinrich Wilhelm, *Das Einnahmebuch des Schleswiger Stadtmusikanten Friedrich Adolph Berwald* (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft Bd. XXI), Kassel, Basel, Tours u.a. 1972, S. 10-11.

1451 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828,* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 131-139.

1452 Schwab, Heinrich Wilhelm, *Das Einnahmebuch des Schleswiger Stadtmusikanten Friedrich Adolph Berwald* (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft Bd. XXI), Kassel, Basel, Tours u.a. 1972, S. 10-11.

1453 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828,* (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 141-150.

1454 Krüger, Lieselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlungen musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden – Baden 21981, S. 227-230.

vom Rat erhielten die Stadtmusikanten durch das Ein- und Ausblasen der Gottesdienste und einigen wurde eine Dienstwohnung gestellt.[1455] Die Trinkgelder wiesen eine große Kluft z. B. im 18. Jahrhundert zwischen einem Bierfiedler und einem international bekannten Kastraten, auf. „Im Prinzip hat sich daran bis zur Gegenwart hin wenig geändert, sofern wir einen bescheidenen deutschen Dorforganisten und einen Star der Metropolitan-Opera gegenüberstellen. Die Schwierigkeiten musiksoziologischer Untersuchungen auf wirtschaftlichem Gebiet wurden angedeutet und es wird noch vieler Einzelstudien bedürfen, um zu genaueren Forschungsergebnissen zu gelangen und um die bisher schon vorhandenen Ausschnitte zu einem Gesamtüberblick zu verbinden.“[1456] Die Musikanten waren abhängig von der Bereitschaft des Publikums, Trinkgeld zu zahlen. Ebenso wie die vielzähligen unterschiedlichen Berufstätigkeiten gab es auch unterschiedliche Entlohnungen wie Ehrenlohn, Honorar, Almosen, Gage und Gehalt. In Lübeck z. B. billigte man 1566 den Trompetern je 12 Schilling lübisch zu, den Lautenisten 8 Schilling und den Trommlern 6 Schilling, wodurch eine soziale Rangordnung sichtbar wird. Die Stellung des Musikanten hing vom jeweiligen Instrument, dem Rang, Ansehen und Können ab und dementsprechend wurde er entlohnt. Die im 15. Jahrhundert üblich werdende Auszahlung von Geld, die durch eine genaue Buchführung festgehalten wurde, löste den unmittelbaren Kontakt zwischen den Musikanten und seinen Zuhörern zugunsten einer Versachlichung des Verhältnisses auf. Die Stadt entlohnte nicht nur die Stadtpfeifer, sondern auch die durchziehenden Spielleute, deren Zahl vor allem im November und Dezember stark anstiegen, wenn sich die Fahrenden ihr Opfergeld abholten. Hamburg gab für die histriones beispielsweise vor 1500 durchschnittlich 13-15 lb jährlich aus, andere Gemeinden, etwa Freiburg im Breisgau verboten am 19. Oktober 1495 das Geldverteilen an die Spielleute und suchte sie so fernzuhalten.[1457] In Lübeck fanden bei einer Einwohnerzahl von 25.000 bis 30.000 zwischen 1500 und 1600 mit einer Zahl von 300 bis 360 Hochzeiten pro Jahr, die unter Aufsicht des Spielgrafen standen, statt.[1458] Preussner nennt für Lübeck im Jahr 1673 nicht mehr als 302 Hochzeiten, davon 109 mit Musik.[1459] Eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten gab es in Kriegs- und Pestjahren aufgrund von Ratsverordnungen und

---

1455 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 141-150.

1456 Petzold, Richard, Zur sozialen Lage des Musikers im 18. Jahrhundert, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 82.

1457 Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983, S. 86-89.

1458 Vgl. Hennings, J., *Weltliche Musik, Bd. 1* (Hennings, j.; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951, S. 27.

1459 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 155.

nicht, weil Bürger von sich aus in unsicheren Zeiten ihre Festaktivitäten einschränken wollten. Krisenzeiten hemmten nicht das Bedürfnis nach Verschwendung und Unterhaltung und damit auch nach Musik.[1460]

Abel empfiehlt beim Vergleich der sozialen Lage verschiedener Berufsgruppen die Kaufkraft des Geldes in Bezug auf Brot zugrunde zu legen, denn nicht nur die Münzen waren unterschiedlich, sondern auch die Maße.[1461] In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts setzt eine Teuerung ein, doch der Lohn städtischer Mitarbeiter bleibt derselbe wie in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, so dass sich das Problem, die Familie zu ernähren und damit die Bitte um höheren Lohn erklären lässt.[1462] Innerhalb des mitteleuropäischen Gefüges entsprach laut Steuerlisten die Stellung der Musikanten jener der Tischler, Fassbinder, Rädermacher, Drechsler oder Büchsenschärfer. Schlossen sie sich zu Korporationen zusammen, erwarben das Bürgerrecht und gehörten zu den städtischen Bediensteten durften sie als Zugehörige der Mittelschicht auch über Liegenschaften verfügen.[1463]

7.3. Instrumenten- und Orgelbauer aus Bremen

Städtische Gesellschaften bestanden aus Gruppenvernetzungen mit anderen Städten und Höfen und auch die Zünfte waren regional vernetzt. Nach Jeggle wurde die überwiegend regional ausgerichtete Vernetzung nur in Fällen spezieller Handwerke und saisonaler Wanderungen durch überregionale Arbeitsräume ergänzt.[1464] „Networking gilt inzwischen als wesentliche soziale Kompetenz im Arbeitsleben, unter anderem um neue Arbeitsbeziehungen herzustellen.

1460 Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991, S. 166-170.

1461 Petzold, Richard, Zur sozialen Lage des Musikers im 18. Jahrhundert, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 64-65.

1462 Vgl. hierzu: Abel, Wilhelm, *Strukturen und Krisen der späten mittelalterlichen Wirtschaft*, Stuttgart 1980.

1463 Busch-Salmen, Gabriele, Hausbesitz von Musikern um 1500, in: Salmen, Walter (Hg.), *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilian I.* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 15), Innsbruck 1992, S. 60.

1464 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 159-160.

Dabei hat sich jedoch herausgestellt, dass die Netzwerke entscheidend sind für die Allokation, nicht jedoch für die Preisbildung, also die Höhe der Vergütung der zu leistenden Arbeit."[1465]

„Für die heutige Gesellschaft ist es nicht außergewöhnlich, dass der Großteil der freiwilligen Sozialkontakte an das Berufsfeld gebunden ist und in stärkerem Maße gilt das auch für die frühneuzeitliche Ständegesellschaft. Die Strukturen innerhalb eines Berufsfeldes kann man jedoch nicht direkt aus der beruflichen Tätigkeit ableiten oder rein wirtschaftlich begründen. Aufgrund des kulturell geprägten Umgangs mit Möglichkeiten verspricht die Betrachtung der persönlichen Lebensführung auch Erkenntnisse. Familien nahmen im Rahmen alltäglicher Interaktion eine Sonderstellung ein, sie sorgten für Kranke und Waise, übernahmen Vormundschaften und halfen in Fragen der Erziehung, Berufsausbildung und Partnerwahl. Die Verwandtschaft ersetzte im Falle der unehrlichen, nicht zünftig organisierten Berufe den Berufsverband. Das Handeln des Einzelnen war in ein Geflecht familiärer Beziehungen eingebunden."[1466] Für Musikanten und Instrumentenbauer kann die Verflechtung von beruflichen und familiären Beziehungen und ganzen „Familiendynastien" aufgewiesen werden. Die Herkunft der Orgelbauer in Bremen ist für Handwerker, Studenten, Organisten sowie die Heirat von Musikantentöchtern im Folgenden zu belegen.

Mit dem Bau der Orgel in der Stephanikirche wurden die niederländischen Orgelbauer Andreas und Marten de Mare beauftragt. In ihrer Verdener Werkstatt begannen sie den Bau und setzten ihn dann ab 1585 in Bremen fort. Während Andreas keine weiteren Aufträge in Bremen annahm, wurde sein Sohn Marten sesshaft, erhielt das Bremer Bürgerrecht und setzte seine Arbeit dort fort, denn neben der Pflege der Orgel in St. Stephani nahm er Reparatur- und Wartungsaufträge der anderen Stadtkirchen an. 1603 widmete sich Marten einer umfangreichen Instandsetzung der Martini-Orgel und bis kurz vor seinem Tod, am 11. August 1611 beendete er den Orgelbau in St. Ansgarii.[1467]

1465 Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 162-163.

1466 Nowosadtko, Jutta, *Scharfrichter und Abdecker: Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1994, S. 195.

1467 Pape, Uwe; Topp, Winfried, *Orgeln und Orgelbauer in Bremen*, Berlin ^{3}2003, S. 12-13.

Den Neubau der Orgel in der Martinikirche führte 1615 Christian Bockelmann aus Lüneburg aus und die aus Göttingen stammenden Orgelbauerbrüder Jost und Johannes Siburg reparierten die Orgeln der Bremer Stadtkirchen und errichteten von 1634 bis 1644 eine Orgel in der Liebfrauenkirche.[1468]

Ende des 17. Jahrhunderts wurden immer mehr Orgeln gebaut, zurückzuführen sei dies auf den ansteigenden Wohlstand, und an der Küste insbesondere durch den Hamburger Orgelbauer Arp Schnitger, der 1693 einen Vertrag über den Bau einer neuen Orgel mit dem Bremer Dom schloss. In dieser Zeit beendete er auch die Arbeiten an der Orgel in der Stephanikirche. Von Bremen aus organisierte Arp Schnitger seine Aufträge für neue Orgeln für das Oldenburger Land und für Achim sowie den Umbau der Sieburg-Orgel in der Bremer Ratskirche. Jährliche Besuche von Schnitger in Bremen folgten von 1693 bis 1718, als er die Jahresinspektionen der Stephanie-Orgel und Reparaturen an weiteren Orgeln. Die Umbauarbeiten der St. Ansgarii-Orgel dauerte von 1714 bis 1718 an. Der Instrumentenbauer war jedoch nicht nur beruflich in Bremen, sondern am 27.11.1712 heiratete er im Bremer Dom seine zweite Frau, Anna Elisabeth Kochen, Tochter des Organisten der Grafschaft Oldenburg zu Abbeshausen Gerh. Kochen. Schnitgers Mitarbeiter Erasmus Bielefeld lebte ebenfalls in Bremen.[1469] Die Verbindungen von Instrumentenbauern und Musikanten sind über dieses Beispiel hinweg nachweisbar. Schnitgers Mitarbeiter Erasmus Bielefeld lebte ebenfalls in Bremen.

Weitere bekannte Orgelbauer, wohnhaft in Bremen, sind Lorenz Heinrich Müller, Christoph Nordt und Herman Hinrich Peymann. Lorenz Heinrich Müller geb. um 1769, gest. am 28.8.1821 in Bremen annoncierte im April 1803 in den „Bremer wöchentlichen Nachrichten“ eine Anzeige, dass er dem hiesigen Publikum bekannt gab, dass er sich als Musikinstrumentenmacher etablierte. Er verfertigte Klaviere, Pianoforte mit und ohne Flötenwerk und Harfen, verbesserte schadhafte Instrumente und Flötenuhren und stimmte sie auch. Von seinen Klavierinstrumenten stand eines zum Verkauf.[1470]

Neben ihm sind um 1800 Christoph Nordt, der eine Lehre bei Johann Wolfgang Witzmann in Bremen um 1809 dann als Geselle bei seinem Meister nachweisbar ist. Im Anschluss ist er von

1468 Pape, Uwe; Topp, Winfried, *Orgeln und Orgelbauer in Bremen*, Berlin ^{3}2003, S. 13.
1469 Ebd. S. 14-15.
1470 Ebd. S. 405.

1809 bis 1811 nachweislich als Orgelbauer in Ovelgönne, Tossens und Heiligenfelde unterwegs. Hermann Hinrich Peymann (Peimann) lebte von 1815 bis 1820 als Instrumentenmacher in Bremen. Johannes Siborch, ein Orgelbauer aus Sieburg, wird von Walter Kaufmann auf den 1589 immatrikulierten Göttinger Studenten zurückgeführt, der sich später dem Beruf des Orgelbauers zugewandt hat und 1617 bis 1620 eine Orgel in der St. Jakobikirche in Göttingen errichtet. 1624 ist er dann in Bremen durch die Kirchenrechnungen, die seine Wartungs- und Reparaturarbeiten verzeichnen, nachweisbar. Von 1634 bis 1641 arbeitete er dann mit seinem Bruder Jost am Orgelneubau der Bremer Liebfrauenkirche sowie an weiteren kleineren Aufträgen im Bremer Umland. Von 1644 bis 1649 ist Siborg in dem Heuerschillingsregister als Orgelmacher in Bremen aufgeführt. In der Zettelkartei der „Maus" steht Folgendes: „Der erste urkundliche Bremer Orgelbauer, zuerst Anfang September 1624 mit Renovierungsarbeiten an der Stephanie-Orgel beschäftigt bis 1631. Er hatte seine Werkstatt in dem Stallgebäude der Wittib von Herrn Albert Garbade im Aschariviertel. wie das Heuerschillingsverzeichnis von 1645 angibt, und wurde dort nicht steuerlich veranlagt, auch nicht zum Bürgeraufgebot eingeteilt. Seinen Heuerschilling von 6 Raten je 18 gr. entrichtete er im Stephanie-Kirchspiel, wo er zu Balthasar Tegelers Rotte von Hinrich v. Seemanns Aufgebot-Compagnie gehörte"[1471]

David Spiering, geb. als Sohn des Bremer Tabakmachers David Spiering, gest. am 6.12.1779 in Bremen. Er erledigte weitgehend unbedeutende Aufträge und Kaufmann nahm ihn in die Gruppe der „Orgelpfuscher" auf. 1754 legte er seinen Bürgereid in Bremen ab und als Berufsbezeichnung wird Drechsler angegeben. Ab diesem Jahr bis 1772 ist er dann als Orgelbauer nachweisbar. Gregorius Struve aus Westensee in der Nähe von Kiel, vermutlich Sohn des dortigen Organisten Hans Jürgen Struve ist seit dem Bau der Bremer Domorgel unter der Leitung von Schnitger nachweisbar. Von 1698 bis 1713 ist er als Geselle von Schnittger und dann ab 1713 bis 1730 als Orgelbauer in Bremen tätig. Sein Sohn Johann Caspar Struve folgte ihm in den Beruf des Orgelbauers.[1472]

„Orgelbauer und Instrumentenmacher gehörten wegen ihrer geringen Anzahl meistens zur Tischlerzunft, wenn sie nicht als frei akzeptiert und als Künstler anerkannt wurden oder „unzünftig" arbeiteten. Vermutlich erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde in Wien eine

1471 Pape, Uwe; Topp, Winfried, *Orgeln und Orgelbauer in Bremen*, Berlin ^{3}2003, S. 407.
1472 Ebd. S. 405-408.

eigene Orgel- und Instrumentenmacher-Zunft vereinigt, weil Orgelbauer sich tatsächlich oft dann dem besaiteten Tasteninstrumentenbau widmeten, wenn sie längere Zeit keinen Orgelbauauftrag bekamen. Sie trainierten ihre Lehrlinge also in beiden Künsten, da Orgelbauaufträge ja selten waren und zeitliche Lücken öfters finanziell überbrückt werden mussten.“[1473]

Das älteste erhaltene Dokument eines Instrumentenmachers aus Bremen stammt vom 10. Februar 1630. Der Musikinstrumentenmacher Johannes Dsoell schrieb an den Rat der Stadt, dass er bereits, bevor er nach Bremen kam Orgelwerke reparierte und sich nun für die Orgelwerke der Bremer Kirchen zertifizierte.[1474]

Erasmus Bielfeld war ebenfalls ein Orgelbauer und Bürger der Stadt, der jedoch Mitte des 18. Jahrhunderts in Bremen wirkte. Am 10. Dezember 1746 schrieb er dem Stadtrat,

> „daß, [...] ich mich [...] im Jahr 1727 anhero nach Bremen begaben, umb eine neue Orgel in der [...] Kirche zu bauen, so ich auch [...], eine, Zum Bluhmethal und zu letz eine von 26 Stommen, in der St. Remberti=Kirche in hiesiger Vor=Stadt, unter Gottes Segen, und mit völliger Approbation so wohl der damaligen [...] hochedl:Herren Kirchen Visitatoren als auch der Provisoren und auch Organistene so selbige Werke, auf Ordre [...], vor fertiget haben; [...] Dennoch da ich siet der Anfertigung der ST. Remberti=Orgel keine neue Orgel mehr gemacht, und wie [...] selbsten zur genüge bewust daß dergleichen Arbeit nur selten vorfällt, [...] seitdehm, mit allen bürgerlichen Ausgaben beschwehret worden, wo von ich vor dehm, so lange ich in denen Kirchen arbeitete, bin befreiet gewesen. Weilen ich jetzt nun, wenig oder gar nicht bedienen, so fällt es mir unmöglich dergleichen Ausgaben und Onera zu ertragen, [...] wie auch da ich bey meinem herannahenden Alter nicht mehr Capabet bin außerhalb Landes zu gehen und Arbeit zu finden, und auch bekant ist, daß unsere guthe Stadt, eines Orgel=machers beständig zu nöthen aht; [...] meine unterfleissigste und demüthigste Bitte, daß [...] von gedachte bürgerliche Onera großgünstig zu befreien, als auch mir mit einen kleinen Salario

1473 Badura-Skoda, Eva, Soziale und bürokratische Hindernisse für Musik-Instrumentenmacher im 18. Jahrhundert vornehmlich in Wien und im süddeutschen Raum, in: *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 64 / 65 (2008 / 2009), hrsg. v. Karl Fischer, Wien 2013, S. 9.

1474 StAB, -2-S.10.m, 10.02.1630 Schreiben vom Orgelinstrumentenmacher Johannes Doell.

> entweder von denen hiesigen Kirchen [...] zu begnadigen damit ich die übrige Zait maines Lebens, mein täglich Brodt zu genießen habe. Dahingegen verspreche ich, hiesige Stadt Orgeln nicht allein wan es von denen Organisten vor nöthig befunde wird, alle Jahr einmahl durch zustimmen, sondern auch alle Defekten an denne sogenannten Rohr=Werken Abstracten und Registraturen abzuhelfen damit solche Werke in ainen beständigen brauchbahren zu stande unterhalten werden [...].“[1475]

Auf Anraten des Bielfeld bekannten Organisten Jantzen baute er eine neue Kirchenorgel für die er Lob und Anerkennung von den damaligen Visitatoren, Provisoren und Organisten und von Bürgermeister Holler das Bürgerrecht erhielt. Ihm ist bewusst, dass ein Neubau einer Orgel nur selten anfalle und er sich und seine Familie mit Reparaturen von Orgeln, Herstellung und Stimmung von Klavieren und weiteren Instrumenten ernähre. Mit dem Bürgerrecht musste er Abgaben zahlen, von denen er als Orgelbauer der Kirche befreit war. Bielefeld bittet nach der Darstellung seiner beruflichen Situation um eine Anstellung als Orgelbauer und um die Befreiung der Abgaben d. h. der „bürgerl. onera“. Als Gegenleistung verspricht er, die Orgeln der Stadt Bremen alljährlich zu stimmen und bei Bedarf zu reparieren.

Der Rat der Stadt beschloss,

> „daß demselben die Wachtfreiheit, und immunität von Collecten zu erteilen übrigens aber Supplicans an die [...] Stadthisigen, umb ein annemen von Unterhaltung der orgeln zu behandeln, zu herrweißen sayn.“.[1476]

16 Jahre später bat Christian Fuhrmann am 9. Juli 1765 darum, sich in Bremen aufhalten und das Metier des Clavier und Instrumentenmachers betreiben zu dürfen.

> „[...] ich bey gefaßten entschluß, den Ort meines Aufenthalts zu verändern auf die beyde Reichs=Städte Hamburg und Bremen mein Augenmerk gerichtet, so habe diese letztere gute Stadt umb des willen vorgezogen, weil dahier Niemand wäre, welcher mein Metier ex profesho triebe.
>
> Seit der kurtzen Zeit, darin ich mich hier umgesehen, scheinet mir die Hofnung an, [...] in einer Stadt, deren einwohner die Music durchgängig lieben, den nothdürftigen Unterhalt finden dürfte, wenn ich anstatt derer vorhin aus der fremde

1475 StAB, -2-S.10.m, 10.12.1749, Eingabe Orgelbauer Erasmus Bielfeld, Salarii.
1476 StAB, -2-S.10.m, 17.12.1749, Conclusum des Bremer Stadtrats.

verschriebener, meine Claviere bey hiesigen einwohnern debitieren, die schadhaften repariren und die überflüßige nach Hamburg absetzen könte.
[...] mir groß, günstigst zu verstatten geruhen wollen, daß ich zum Versuch, ob ich in meienm Metier renofiren werde, etwa 1. bis 2. Jahre mich alhier aufhalten möge, ohne das mir das Bürgerecht zu gewinnnen, aber zu denen Macht=geldern zu contribuiren zugemuthet werde. [...].“[1477]

Christian Fuhrmann ging laut eigener Aussage 6 Jahre in die Lehre und übte seinen Beruf im Anschluss in derselben Stadt aus. Auf Bremen ist er Aufmerksam geworden, da dort kein ausgebildeter Klavier- und Instrumentenmacher seinen Beruf ausübte. Er bittet den Stadtrat, um sich, seine Frau und sein neugeborenes Kind zu versorgen, um eine Verkaufskonfession für seine Klaviere in Bremen, sowie eine Reparatur- und Verlaufserlaubnis gebrauchter Klaviere. Aufgrund der Ungewissheit zukünftigen Verdienstes und zu erwartender hoher Bezahlung des Bürgerrechts bittet Fuhrmann um ein 1jähriges Aufenthaltsrecht ohne Bürgerrechtsgewinnung. Der Rat schenkte dem Instrumentenbauer daraufhin das Bürgerrecht, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass die städtischen Abgaben zu tragen seien.

„Aus unterdienstliches Suppliciren des Clavier- und Instrumenten=Machers Christian Fuhrmann, um ihm Großgünstigst zu erlauben, das er, ohne das Bürgerrecht[1478] zu gewinnen, sich U à 2 jahre zum Versuch, ob er mit sei=nem metier alhier bestehen könne, sich hier aufhalten dürfe: [...] Daß dem Supplicanten das hiesige Altstädtishe Bürgerrecht, wiewohl ohne handlungs=freyheit Zwar zu schenken sey, der selbe jedennoch[1479]—aber die Bürgerliche onera gleich andern tragen müst. [...] am 10 Juli 1765“[1480]

Badura-Skoda schreibt zu frühneuzeitlichen Klavierinstrumentenbauern: „Im Musikinstrumentenbau hatte ein angehender Klavierbauer zunächst zwar fast immer noch (und später wieder) seine handwerkliche Ausbildung, seine Freisprechung als Geselle und seine absolvierte Wanderzeit nachzuweisen, um eventuell dann zu einer Meisterprüfung zugelassen zu werden und offiziell eine Werkstatt in solchen Städten gründen zu dürfen, wo keine anderen Orgelbauer Einspruch erhoben. Hatte zuvor also ein junger Instrumentenbauer zunächst eine

1477 StAB, -2-S.10.m, 9.7.1765, Eingabe Christian Fuhrmann, Klavierinstrumente.
1478 Im Original die Randbemerkung: „[…] F und die wacht gelder zu contribuiren […].“
1479 Im Original durchgestrichen: „[…] ~~Zwar~~ zu schenken sey, der selbe j~~edennoch~~ […].“
1480 StAB, -2-S.10.m, 10.07.1765, Beschluss des Bremer Stadtradts.

Lehrzeit in einem verwandten Handwerk (meistens der Tischlerei) absolviert, bevor er sich entschloss, Orgel- und Instrumentenmacher zu werden, und wollte er dann „Clavier-Instrumente“ bauen, kam er, wie erwähnt, trotz seiner Ausbildung oft dann noch mit der Orgelmeisterzunft in Konflikt, wenn er „nicht ordnungsgemäß lange genug“ für einen zünftigen Meister als Geselle gearbeitet hatte. Zünftige Orgel- und Instrumentenmacher-Meister bekamen ihrerseits übrigens selbst manchmal Probleme mit der Zunft der Tischler, da Klaviere größtenteils aus Holz bestanden und die Tischler-Zunftmeister manchmal die Ansicht vertraten, dass die Herstellung etwa eines Cembalokastens eine reine Tischlerarbeit sei und deshalb diese Arbeit nur von einem zünftigen Tischler gemacht werden dürfe und nicht von einem (womöglich unzünftigen) Musikinstrumentenbauer. So scheinen Konflikte noch lange vorprogrammiert gewesen zu sein und mussten oft mühsam ausgefochten werden.“[1481]

1781 bat auch Joh. Daniel Rathmann um Erlaubnis, für einige Zeit in Bremen als Orgelbauer arbeiten zu dürfen und die positive Antwort ließ der Rat noch am selben
Tag, dem 21.12.1781 verlauten, dass

> „auf unterdienstl[iche]. Suppl[ikant]: Joh[=ann/es]: Dan[iel]: Rademacher um hochobrigkeitl[iche]: Erlaubnis sich als Orgelbauer solange hierselbst aufhalten zu mögen als der Orgelbauer Graebner abwesend bleiben wird.
> daß deßen Gesuch von der hand auf ein Jahr, wenn innerhalb solcher Zeit der Orgelbauer Graebner nicht zurück komt, zu willfahren seyn.
> Conclusum in pleno am 21ten Dec. 1781.“[1482]

Der Rat gewährt Joh. Dan. Rathmann, sich mit seinem Metier in der Stadt niederzulassen, doch gewährt er gleichzeitig dem alteingesessenen Orgelbauer Vorrechte ein. Rathmann wird nur für die Abwesenheit des Bremer Orgelbauers Grawbner, jedoch höchstens ein Jahr die obrigkeitliche Erlaubnis gegeben und damit der Konkurrenz untereinander ausgeschlossen.

Gab es bereits Konkurrenz der Zunftmeister untereinander stellte sich parallel eine noch rigorosere Ablehnung neu eingestellter Gesellen und fremder, hinzuziehender Handwerker ein.

1481 Badura-Skoda, Eva, Soziale und bürokratische Hindernisse für Musik-Instrumentenmacher im 18. Jahrhundert vornehmlich in Wien und im süddeutschen Raum, in: *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 64 / 65 (2008 / 2009), hrsg. v. Karl Fischer, Wien 2013, S. 13-14.

1482 StAB, 2- S. 10.M, 21.12.1781 Erlaubnis f. Orgelbauer J. D. Rademacher.

Das unflexible Konzept von einer bestimmten Anzahl an Meistern und Gesellen innerhalb einer Zunft führte z. B. in Wien zur Schwächung der wirtschaftlichen Entwicklung, zu denen noch Preisabsprachen traten, die die Konjunktur zusätzlich belasteten. In österreichischen und süddeutschen Städten gab es zudem Vorschriften zum Werkzeug und der Produktionsmenge der einzelnen Gewerbe.[1483]

Städtische Musikanten und Musik-Instrumentenmacher schlossen sich wie Handwerker, Kaufleute oder Händler zu Zünften zusammen und praktizierten die alleinige Berechtigung zur Produktion der Dienstleistung bzw. des Musikinstrumentes sowie das Privileg des Vertriebes in einer bestimmten Region. Die meisten Musikinstrumentenbauer waren in Wien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Zünften organisiert, wie z. B. die Instrumentenbauer von Trompeten, Hörnern, Zinken, Posaunen, Geigen, Lauten und Glockengießer. Auch Orgel- und Klavierbauer schlossen sich in Zünften zusammen. Gerade bei der Herstellung von Tasteninstrumenten besaßen die meisten Gesellen eine vorangegangene Ausbildung als Tischler und die Meister dieser Zunft häufig versuchten, ihre Rechte auch in der verwandten Musikinstrumentenbauzunft geltend zu machen.[1484]

Auch im 18. Jahrhundert reglementierten die Stadträte die Zünfte und schützen sie vor Konkurrenz. Die Zunftmeister bemühten sich um Machterhalt und verhinderten einen ökonomisch gesunden Wettbewerb unter den Handwerkern des jeweiligen Berufes, [1485] was auch für die angestellten bzw. zünftigen Musikanten in Bremen zutraf. „[...] nicht-selbstständig-arbeiten und auch nicht heiraten zu dürfen, hatten übrigens öfters auch Musiker, die eine Stelle bei einem Fürsten oder einem Bischof annahmen oder sich bei einer Herrschaft verdingten. Meist ist uns heute nur aus Joseph Haydns Biografie bekannt, dass Haydn im Kontrakt, den er 1759 mit dem Grafen Morzin abschloss, mit seiner Unterschrift dem Passus zustimmen musste, dass er (als siebenzwanzig Jahre alter Musiker) nicht heiraten dürfe - eine damals durchaus übliche Festlegung. Erst nach Quittierung seines Dienstes bei Morzin konnte Haydn 1760 in Wien heiraten. Fürst Esterházzy stellte ihn dann kurz danach trotzdem ein, denn Haydns Ansehen als Komponist war inzwischen bereits so groß, dass dem Fürsten entsprechend viel an

1483 Badura-Skoda, Eva, Soziale und bürokratische Hindernisse für Musik-Instrumentenmacher im 18. Jahrhundert vornehmlich in Wien und im süddeutschen Raum, in: *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 64 / 65 (2008 / 2009), hrsg. v. Karl Fischer, Wien 2013, S. 14-15.

1484 Ebd. S. 10.

1485 Ebd. S. 11.

seiner Person lag. Im Allgemeinen aber fanden unverheiratete Musiker viel leichter eine Stellung an einem Fürstenhof als verheiratete. [...] Es gab also für Handwerksgesellen im deutschsprachigen Raum, solange sie nur Gesellen waren, ein allgemeines Heiratsverbot. [...] Allen Gesellen, also auch Instrumentenmachern, waren nach absolvierten Wanderjahren einige ledige Gesellenjahre bei einem Meister (mindestens 3. oft mehr Jahre) vorgeschrieben, und erst, wenn sie eine Befugnis, eine Werkstatt zu führen, erhalten und genug Geld für alle fälligen Taxen hatten, konnten sie vielleicht schon heiraten. Sie mussten aber eine Meisterprüfung (mit Meisterstück oder anderem Nachweis der beruflichen Qualifikation) ablegen, bevor sie vom Stadtmagistrat als Meister zugelassen wurden und den Titel „Meister“ erhielten. Arbeiteten Gesellen weiterhin nur bei zünftigen Meistern, mussten sie - wenn es nach den Regeln der Zunft ging - unverheiratet bleiben. Wer beim Versuch, sich selbstständig zu machen, scheiterte, inzwischen aber verheiratet war und wieder als Geselle bei einem erfolgreichen Zunftmeister angestellt wurde, hatte es wahrlich nicht leicht. [...] Eine eigene Werkstatt neu zu gründen war also besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts für Orgel- und Instrumentenmacher wirtschaftlich schwierig und riskant und wohl am leichtesten in den kleinen Städten möglich, die keinen oder einen nicht mehr aktiven Orgelbaumeister beherbergten. Gottfried Silbermann gelang es beispielsweise 1711, nach seiner in Straßburg verbrachten Lehr- und Gesellenjahren und nach weiteren sieben (!) Wanderjahren in seinem Heimatland Sachsen in der Stadt Freiberg. Dort war kein Orgelbauer ansässig, die Kirchenorgeln benötigten aber dringend eine Reparatur und die Stadtväter räumten ihm schon deshalb gerne alle Niederlassungsrechte ein, weil sie einen Orgelbaumeister brauchten. Silbermann machte ihnen ein überaus günstiges Angebot für eine neue Orgel und durfte sich deshalb dort bald als Meister etablieren. Als er sich später bereits einen bedeutenden Ruf als genialer Orgel- und Instrumentenbauer erworben hatte und viele Aufträge bekam, beschäftigte er zeitweise 15 Lehrlinge und Gesellen. [...] In Freiberg aber war Gottfried Silbermann ein freier, unabhängiger Meister, galt als Künstler und gehörte keiner Zunft an. [...] Für gewöhnlich verbrachten in den Jahrzehnten um die Jahrhundertmitte auch Orgelbaugesellen einige als Pflicht angesehene Wanderjahre, bevor sie einen geeigneten Ort fanden, wo sie sich eventuell niederlassen konnten. [...] Meist aber war es auch im Reich für Handwerksgesellen oft nicht möglich, regulär eine Werkstatt zu gründen. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein blieb fast überall (aber besonders in Süddeutschland) die Zahl der Zunftmeister (also der von der Zunft und den Stadtmagistraten oder Landesherrn zugelassenen Handwerksmeister) beschränkt. Eine legale Ausnahme gab es vor 1780 meist nur dann, wenn ein Geselle nach einer nachgewiesenen mehrjährigen Gesellenzeit und nach Ablegung der

Meisterprüfung die väterliche Werkstatt übernehmen durfte, oder - eine weitere und häufig genutzte Möglichkeit - wenn ein Geselle nach dem Tod des Meisters dessen Witwe heiraten und damit in einen bestehenden Handwerksbetrieb als Meister eintreten konnte."[1486]

Da im 18. Jahrhundert die meisten Tasteninstrumente nicht von ihrem Erbauer signiert wurden, allenfalls auf dem Resonanzboden, einer verborgenen Stelle, setzt Badura Skoda in Zusammenhang mit der Vermeidung vor Neid der zünftigen Konkurrenz.[1487] Es darf hinzugefügt werden, dass Musikanten und Instrumentenmacher in der Frühen Neuzeit als Handwerker galten und nur in seltenen Fällen bzw. es erst im Laufe des 17. Jahrhunderts das Konzept des „Künstlers" aufkam, was mit den häufig fehlenden oder verborgenen Signaturen in Verbindung steht.

Die Eingabe vom Januar 1778 von dem Klavierbauer Anton Walter an die niederösterreichische Regierung um Schutz aufgrund einer drohenden Rekrutierung als Soldat kann als Beispiel herangezogen werden, die Situation sogenannter Störer näher zu betrachten. Der Tischlergeselle Walter kam als Musikinstrumentenbauer 1772 nach Wien und stellte als Störer oder Pfuscher heimlich Klaviere her. Er war gelernter Tischler und kam nach Wien, wo er etliche Flüg fertigte, so dass er sich endlich auf dieses Metier bis heute ganz und gar widmete. Krieg, Truppenaushebung und andere Zufälle und Neid brachten ihn dazu, die Stadt um die Erlaubnis des Instrumentenbaus in der Stadt zu verleihen, so dass er nicht als mechanischer, sondern als Tonkunst studierter Instrumentenbauer arbeiten dürfte. Damit wäre er ein nützlicher Bürger für den Staat und bekannterweise das Instrumentenbauen keine Profession, sondern eine Kunst war.[1488]

Die Regierung gab die Bitte des Klavierbauers an den Magistrat der Stadt Wien weiter, die zünftige Orgelbaumeister um eine Stellungnahme bat. Fünf Meister gaben an, dass Walter ohne Konzession Klaviere baue und verkaufe, woraufhin der Magistrat das Gesuch ablehnte. Walter

---

1486 Badura-Skoda, Eva, Soziale und bürokratische Hindernisse für Musik-Instrumentenmacher im 18. Jahrhundert vornehmlich in Wien und im süddeutschen Raum, in: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 64 / 65 (2008 / 2009), hrsg. v. Karl Fischer, Wien 2013, S. 26-27.

1487 Ebd. S. 28.

1488 Badura-Skoda, Eva, Soziale und bürokratische Hindernisse für Musik-Instrumentenmacher im 18. Jahrhundert vornehmlich in Wien und im süddeutschen Raum, in: *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 64 / 65 (2008 / 2009), hrsg. v. Karl Fischer, Wien 2013, S. 28.

aktezptierte den Beschluss nicht und wandte sich an den Kaiser, der eine Begründung für die Ablehnung vom Wiener Magistrat einforderte, in der steht, dass sich Anton Walter in Abwesenheit des Meisters unterstand, eigene Arbeiten und Pfuschereien zu fertigen, die Arbeit des Meisters jedoch, obwohl von ihm bezahlt, liegen ließ. Und doch hätten sie nicht vermutet, dass Walter schon seit zwei Jahren unerlaubt als Pfuscher arbeite und um Erteilung der Erlaubnis bat. Als fähiger Instrumentenbauer hätte er der örtlichen Meisterschaft Proben abgeben müssen und sie nicht zwei Jahre mit Pfuscherei stören. Die Meister attestierten, dass er die Profession nicht auf das geringste versütnde und Arbeit, die vielleicht ein anderer fertigte, als die seine ausgab. Den Orgel- und Instrumentenbau hatte er auch nicht erlernt, so dass es keinen Beweis für seine Fertigkeit gab. Es gereichte zur Unehr und Schaden, wenn sie ihn aufnehmen müssten und darum beantragten sie die Abweisung. Walter konnte auch nicht leugnen, dass er nur Tischler war und den Orgel- und Instrumentenbau nicht der Ordnung gemäß lernte.[1489] Der Kaiser entschied am 5. März 1779 für Walter und bewilligte sein Anliegen.[1490]

Auch Franz Friedrich Schneegaß schrieb am 17. Mai 1791 folgende Eingabe an den Rat der Stadt Bremen, in der er um Schutz bat:

> „[…] Da ich die Absicht habe, daß meine Orgelbau=Kunst mich wahrscheinlich auch lange Zeit in den umliegenden Provinzen und, wie ich mich schmeichln, mit fortdauernder Zufriedenheit, befleisigen dürfte, indem ich z. B. ietzl schon von neuem eine ansehnliche Orgel=Reparation zu unsen im Amte Bedinghausen und [...] in der Gemeinde Hoya [...] Antheils angenommen habe, auch ich noch mehreren ähnlichen Orgel=Arbeiten entgegensehn, und unter diesen Umständen die Lage dieser Stadt und die gute Gelegenheit, mich alhier immer mit alle dem versorgen zu können, was zu meinem Orgel=Arbeiten und sonstien musikalischer Anfärtigungen erforderlich ist: so habe ich dafur mich hochdero Genehmigung den Entschlusß gefaßt, diese Stadt wenigstens für die drey nächstfolgenden Jahre zu meinem eigentlichen fixen Aufenthalts zu wählen und mich wehrend derselben nachferner durch die Erfahrung zu belehren, ob ich mich auch die ganze übrige

1489 Badura-Skoda, Eva, Soziale und bürokratische Hindernisse für Musik - Instrumentenmacher im 18. Jahrhundert vornehmlich in Wien und im süddeutschen Raum, in: *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 64 / 65 (2008 / 2009), hrsg. v. Karl Fischer, Wien 2013, S. 29-31.

1490 Ebd. S. 31.

Dauer meineis Lebens mit meiner Orgelbau=Kunst und mit der Anfertigung meiner musikalischen Instrumente, so wie mit meinen sonstigen musikalischen beschäftigungen, hier und in den umliegenden Provinzen als ein ehrlicher Mann hinlänglich ernähren können.

[...] Meine Beschäftigungen, besonders meine Haupt=Beschäftigung als Orgelbauer und Harfenist ist von der Art, daß ich [...] freien andern Bürgern dieser Stadt dadurch in etwaigen Rechten und Brodterwerben einen unstathaften Abbruf thun werde; wohl aber darf ich hoffen, daß ich mit der Zeit immer mehr im Stande seyn werde, besonders als Orgel-Bauer und mit Anfertigung von Davids-Harfen, auf verschiedenen Wegen aus den umliegenden Provinzen ainen guten Erwerb mir zu verschaffen [...] So darf ich mich um so mehr schmeicheln, Hoechdieselben werden mir hochgewogenst vorläufig für die nächsten drey Jahre hochdero hochobrigkeitlichen Schutz in dieser Stadt zu vergönnen und mir denselben gratis zu versichern geruhen.

Ich bitte hiermit wiederholend respectvoll und schmeichle mich, Hochdieselben werde mich darüber mit einer meinen Wünschen: entsprechenden Resolution zu versehen geneigen.

[...] Ew[er]. Magnificenzen Wohl und hochedelgebohren

Supplicatum Bremen am 17ten Mäy 1791

Gehorsamster Frantz Friedrich Schneegaß conc.

A. C. Hilmann“[1491]

Als Orgelbauer reparierte Schneegaß Kirchenorgeln und fertigte Musikinstrumente, insbesondere die Davids-Harfe, die er nicht nur selber spielte, sondern auch Unterricht erteilte. Er führte eine große Orgelreparatur aus und weitere seien geplant. Da er in Bremen die Möglichkeit sieht, sich mit allem was für eine professionelle Orgelreparatur notwendig ist zu versorgen, ist ein 3jähriger Aufenthalt geplant. Er dient auch der Erfahrung, ob er sich Zeit seines Lebens mit diesem Hauptberuf ernähren kann. Aufmerksam gemacht werden muss hier auf den Wortlaut von Schneegaß: „ob ich mich [...] als ein ehrlicher Mann hinlänglich ernähren können“ Es folgt die Bitte um Schutz und die Bitte um deren kostenlose Vergabe. Der Brief

1491 StAB, 2-S. 10. M, 17. Mai 1791 Erlaubnis Niederlassung und Anfertigung von Instrumenten, F. Fr. Schneegaß

schließt mit einer Dankesbezeugung und dem Hinweis, dass er „die Pflichten eines getreuen rechtlichen Mannes“ erfüllen möchte.

Der Stadtrat erhielt immer wieder Gesuche von Instrumentenmachern, Instrumente herzustellen oder zu reparieren. Am 27. März 1807 baten J. C. Behring und J. Jh. Böhne um Schutz und Erlaubnis, Musikinstrumente herzustellen und zu reparieren. Ein Jahr später, am 18. März 1808 bat H. Jh. Weihausen um die Bürgerschaft und die Erlaubnis, musikalische Instrumente anfertigen zu dürfen. Auch für die folgenden Jahre, sind weitere Gesuche von Instrumentenmachern an den Rat der Stadt Bremen bezüglich der Anfertigung und Reparatur sowie Schutz dokumentiert.[1492]

Inwieweit bekannte Bremer Musikanten auch als Instrumentenmacher arbeiteten, oder diese verwandten Berufe auch familiär verwoben waren, ist aufgrund der Quellenlage nicht zu beantworten, doch zeigen die Dokumente der Musikinstrumentenmacher, dass diese auch als Musikanten bzw. als Musiklehrer arbeiteten und die Instrumente, die sie herstellten, auch musikalisch beherrschten. Exemplarisch sind im Folgenden einige Musikanten, Instrumentalisten und deren Verwandtschaften in chronologischer Reihenfolge aufgelistet:

Hermann Rothmann verstarb 1568 und sein Sohn Henning Rothmann trat seine Nachfolge als Ratsmusikant an, wenn auch nicht als Meister.[1493]

Ab 1600 erhielt Johannes Knop d. Ä. aus Emden die Stelle als Ratsmusikantenmeister, während sein Bruder Paul Knops seit 1584 Organist St. Stephanikirche Bremen war.[1494]

Von 1606-1618 übernahm Johannes zudem die Organistenstelle an St. Ansgarii (gest. 1618).[1495] Johannes Knop d. J. wurde 1627 zum Meister bestallt und folgte seinem Onkel Johannes Knop d. Ä. in diesem Amt.[1496] Unter Johhannes Knop d. Ä. spielten auch seine Söhne Johannes und

---

1492 StAB, 2-S. 10. M, 27.03.1807 Erlaubnis Fertigung von Musikinstrumenten f. J. C. Behring, J. Jh. Böhne StAB, 2-S. 10. M, 18.3.1808 Erlaubnis zur Anferigung von musikal. Instrumenten, Bürgerschaft f. H. Jh. Weihausen

1493 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 32.

1494 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 38.

1495 Ebd. S. 42-43.

1496 Ebd. S. 56.

Arendt. Auch Ehler Hoyer ernannte seinen Sohn Dirich 1656 zum Meistergesellen.[1497] Es schien als durchaus üblich, dass die Musikantenmeister ihre Söhne zu ersten Gesellen ernannten, die damit ihre Anwärterschaft auf das spätere Meisteramt beanspruchten.

Der vom Rat angestellte, doch von den Kirchen bezahlte Musikant Christoph Diesener, der das vom Rat geschenkte Bürgerrecht für sich und seine Familie ablehnte, spielte mit seinem Sohn, wahrscheinlich Gerhard Diesener, in den Bremer Kirchen auf. 1654 wurde Christoph Musikant in der Kasseler Hofkapelle und sein Sohn, dort besonders gefördert, zog 1664 nach England.[1498]

Ab 1662 wurde Ernst Abel Ratsmusikantenmeister, durch das Taufbuch des Bremer Doms auch auch als Ernestus Othmar Abel bekannt, (Bürgerrechtsverleihung am 22. Dez. 1665 „aus bewegenden Uhrsachen“ geschenkt), und ein Musikantenknabe und Sohn Ernst Abels, der 1653 in Celle nachgewiesen werden kann.[1499]

1680 wurde der Meistergeselle Hector Adrian Janssen zum Meister der Ratsmusik ernannt. Er war der jüngste Sohn Thomas Janssens, dem aus Emden stammenden Musikanten, der seit 1619 Organist an St. Ansgarii war. Hector verstarb 1684 und sein Sohn Thomas, der seit 1674 Organist an St. Martini war, übernahm das Amt des Vaters.[1500] 1693 wurde Clamor Heinrich Abel Ratsmusikantenmeister, ein Vetter von Ernst Abel. Clamor war 1673 als Pate von Ernst Abels zweitem Kind aufgetreten. Ernst Abel d. Ä. war Vater von Ernst Abel und wahrscheinlich ein Bruder von Heinrich Othmar Abel, der Vater von Clamor. Clamor erhielt den Titel „Ober Musicus“ vom Stadtrat verliehen.[1501]

Einige Musikanten führten weitere Berufe aus, da mit einem Musikantengehalt der Lebensunterhalt nicht bestritten werden konnte. So war z. B. der Ratsmusikantenmeister Barthold Harmsen Accisenschreiber in einer Nebentätigkeit.[1502] Ab 1724 war Hermann Ehlers d. J. Ratsmusikantengeselle (Sohn des 1725 verst. Ratsmusikantengesellen Johann Philipp Ehlers, Ratsmusikantengeselle und Turmbläser an St. Stephani wie sein Vater) und um 1724

1497 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 69.
1498 Ebd. S. 66.
1499 Ebd. S. 68.
1500 Ebd. S. 73-74.
1501 Ebd. S. 76-77.
1502 Ebd. S. 80.

Hermann Harmsen, Ratsmusikantengeselle und Turmbläser von St. Ansgarii, wie sein Vater, der Ratsmusikantenmeister Johann Harmsen. 1672 wurde Johann Harmsen (gest. 1682) als Turmbläser an St. Ansgarii angestellt. Als er 1682 verstarb, heiratete seine Witwe ein Jahr später Daniel Holtscher, den neuen Turmbläser. Ihr Sohn Johann Harmsen ging bei seinem Stiefvater Daniel in die Lehre, der dann das Turmbläseramt ab ab 1688 versah. Johann Harmsen wurde 1709 Ratsmusikantenmeister und sein ältester Sohn Hermann Harmsen ab 1723 als Turmbläser an St. Ansgarii angestellt. 1740 übernahm der Ratsmusikantenmeister Lorentz Christian Holtscher zusätzlich das Turmbläseramt an St. Ansgarii.[1503]

6 Organisten waren in Bremen an folgenden Kirchen beschäftigt: St. Ansgarii, St. Martini, Unser Lieben Frauen, St. Stephani, St. Remberti, St. Pauli, St. Michaelis. Organist an Unser Lieben Frauen wurde Johannes Eitzen, dessen Vater Johannes von 1614 bis 1624 und von 1630 bis 1637 als Organist an St. Martini angestellt war. Im Anschluss an Johannes Tod übernahm Johann d. J. das Amt an St. Martini, bis er seine Anstellung an Unser Lieben Frauen erhielt. Lüder Knop, Sohn des Ratsmusikanten Johann d. J. übergangsweise Organist an Unser Lieben Frau nach Weggang von Rautenstein und vor Johannes Eitzens Einstellung.[1504]

1610 Organist Johannes Knop d. Ä. an St. Ansgarii. Die Nachfolge trat Thomas Janssen an, ein Emder Organist, der von seinem Vater Johann Thomas von Loquart zur Ausbildung nach Amsterdam zu Jan Pieterszoon Sweelinck geschickt wurde. Mit Thomas Janssen begann sich eine Musikantenfamilie zu formieren, die über mehrere Generationen hinweg in musikalischen Ämtern in Bremen angestellt war. Thomas Janssen starb 1643 und sein Sohn Johann Janssen übernahm das Organistenamt an St. Ansgarii bis er 1659 verstarb. Sein Nachfolger Hoddersen nahm neben Organistenaufgaben auch Reparaturen an der Orgel vor und 1676/77 erhielt er einen Auftrag zur Reparatur der Orgel an St. Martini, zusammen mit dem dortigen Organisten Thomas Janssen, einem Neffen von Hoddersens Vorgänger Johann Janssen. Hoddersen schied 1708 aus dem Organistenamt an St. Ansgarii aus und Johann Janssen, ein Urenkel Thomas Janssens wurde an dort angestellt. 1706 bewarb er sich erfolglos um die Nachfolge seines Vaters, evtl. auch Onkels, und Organisten an St. Martine. Als Sachverständiger übernahm

1503 Rosteck, Oliver, Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Bremen 1999, S. 92-93.

1504 Ebd. S. S. 159.

Janssen die Organisation des Aufbaus der Schnitger Orgel an St. Michaelis, die er auch weiterhin betreute.[1505]

Johann Knop, der Sohn des Organisten Paul Knop an St. Stephanie, begann seinen Dienst als Organist an St. Martini 1601[1506] und 1615 nach dem Tod seines Vaters die Stelle an St. Stephani. Später wurde der Organist Johannes Eitzen angestellt, der die Tochter des Ratsmusikantenmeisters Johannes Knop d. Ä. heiratete. 1627 wurde Eitzens Schwager, Johannes Knop d. J. Ratsmusikantenmeister.[1507]

Christoph Knipping d. J. wurde Organist an St. Martini bis sein Vater, Kantor des Gymnasiums 1654 verstarb und er seine Nachfolge antrat.[1508]

Thomas Janssen begann 1674 seine Organistenstelle an St. Martini. Zusammen mit den Organisten an St. Ansgarii Hinrich Hoddersen reparierte er die Orgel an St. Martini in den Jahren 1676/77 und übernahm zudem ab 1685 die Stelle des Ratsmusikantenmeisters seines verstorbenen Vaters Hector Adrian Janssen. Mit seinem Bruder Johann Janssen schloss er 1688 einen Vertrag mit dem Organisten an St. Pauli Berendt Meyerdiercks über das Aufspielrecht bei Hochzeiten. Johann Janssen übernahm das Organistenamt an St. Martini 1694, nachdem sein Bruder ein Jahr zuvor verstorben war.[1509]

Paul Knop renovierte die Orgel an St. Stephani mit Marten de Mare, dem Sohn anders de Mares 1610 und mit seinem Sohn Paul Knop untersuchte er sich noch einmal. Paul war zu der Zeit als Organist an St. Martini angestellt. Paul Knops Sohn Johan wurde 1615 Nachfolger seines verstorbenen Vaters an St. Stephani, dessen Organistenamt er bis 1618 behielt. Dann übernahm Hinrich Lampadius, Sohn des Predigers an St. Stephani Johann Lampadius. Hinrich wurde vor seinem Amtsantritt von Thomas Janssen und Johannes Eitzen in seinem Orgelspiel beurteilt.

1505 Rosteck, Oliver, Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Bremen 1999, S. 166-168.

1506 Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien, S. 64.

1507 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 170.

1508 Ebd. S. 171.

1509 Ebd. S. 172.

Lampadius verstarb 1625 und Johannes Knop d. J. übernahm das Amt. Er war Neffe Paul Knops und Sohn des Ratsmusikantenmeisters Johannes Knop d. Ä.[1510]

Steffen Kirchdorff d. J. schrieb in seiner Bewerbung um die Organistenstelle am Bremer Dom, dass sich seine Vorfahren bereits seit zwei Generationen als Organisten am Bremer Dom befanden. Sein Großvater Steffen d. Ä. starb 1610 und sein Sohn Albino wurde dessen Nachfolger. An Unsere Liebe Frau war er zeitweise bis 1637 als Organist tätig. Nach 40 Jahren an der Domorgel rief er seinen Sohn Steffen d. J. zur Unterstützung, der das Amt seines Vaters nach dessen Tod 1651 übernahm. Steffen blieb bis zu seinem Tod im Amt, das Johann Scheele 1669 übernahm und dessen Witwe 1684 heiratete.[1511] Johann Scheeles Sohn Georg Wilhelm bewarb sich um das Organistenamt seines Vaters, dass er nach dessen Tod 1713 übernahm.[1512]

Johann Heinrich Wichardt bewarb sich 1686 um das Amt des Positivschlägers. Sein Vater, der Küster Michael Wichard, war von 1643 bis 1673 Musikant am Bremer Dom.[1513]Das Positivschlägeramt am Dom besaß der Student Joachim Friedrich Haltmeyer, der als Kantor nach Verden gerufen wurde und die Stelle Ende des 17. Jahrhunderts vakant war.[1514] Daran ist erkennbar, dass nicht nur Berufsmusikanten als Instrumentalisten tätig waren, sondern auch andere Berufszugehörige wie in diesem Beispiel Studenten, aber auch Angestellte der Stadt und andere Bürger. Der Beruf des Musikanten wurde auch als Nebentätigkeit und von ehrlichen Bürgern ausgeführt. Die These der Unehrlichkeit von Musikanten erscheint nicht aufrechtzuerhalten. Auch Mobilität ist kein Indikator für Unehrlichkeit. Musikanten auch und gerade die aus Musikantenfamilien, deren Beruf sich über mehrere Generationen hinweg nachvollziehen lässt, waren mobil und mussten zu Reisen und Umzügen in andere Städte oder Höfe bereit sein. Dies unterscheidet sie nicht von Kaufleuten, Pilgern und Handwerksgruppen, die in der Frühen Neuzeit berufsbedingt mobil waren.

Theophil Frese d. Ä. verstarb 1675 und sein Sohn, wurde an seine Stelle als erster Dommusikant angestellt. Theophil d. J. starb im folgenden Jahr und hinterließ seine Frau und acht Kinder. 1680 bat Andreas Frese, ein Bruder des verstorbenen Theophil Frese d. J. um die Stelle des

---

1510 Rosteck, Oliver, Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Bremen 1999, S. 174-175.
1511 Ebd. S. 272-274.
1512 Ebd. S. 279-280.
1513 Ebd. S. 289.
1514 Ebd. S. 277

ersten Dommusikanten mit der Begründung, dass er sich seit dem Tod seines Bruders um die Witwe und die Kinder kümmere. Aufgrund dessen habe er auch ein Stellenangebot außerhalb Bremens abgelehnt und im Falle seiner Bestallung als erster Musikant würde er das Instrumentarium seines Vaters dem Dom zu überlassen, seine Eigenkompositionen zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf stets aufzuspielen. Da es jedoch bei einer Vakanz üblich war, dass die niederen angestellten Musikanten aufrückten, fiel die Wahl auf Johann Adam Geschmeidel, dem vormals zweiten Dommusikanten. Andreas Frese bewarb sich daraufhin auf den Posten des zweiten Musikanten, kam damit in Konflikt mit dem Johann Wolff d. Ä., der ebenfalls aufrücken wollte, doch entschied sich der Dom für Frese. Da Johann Adam Geschmeidel, der erst zwei Jahre nach seiner Beförderung eine Urkunde darüber erhielt, befürchtete, dass Frese doch noch seine Stelle als erster Musikant erhalten könne, behauptete er mit dem Dombauherren Cujus W. Strömer zusammen, Frese sei unmusikalisch und mit seinem ausschweifendem Lebensstil hätte er bereits zwei Prostituierte geschwängert und lebe mit seiner Schwägerin, der Witwe des verstorbenen Theophil Frese d. J. zusammen. Am 17. Dezember 1680 kam es zu einer Aussprache mit Superintendent Bernhard Oelreich und Geschmeidel zog die Vorwürfe gegen Frese zurück. Dombauherr Strömer führte an, dass die „Succession“, die Neubesetzung einer vakanten Stelle mit dem nächstfolgenden Dommusikanten, sich in der Vergangenheit zufällig ergeben hätte, und es keinen Anspruch darauf gäbe.[1515]

Es gab zwei Musikantenfamilien, Knop und Janssen, die über mehrere Generationen hinweg das Musikleben in Bremen mitprägten. Organisten aus der Familie Eitzen wurden durch das gesamt 17. Jahrhundert hindurch als Organisten in den Bremer Kirchen angestellt.[1516]

Paul Knop kam 1584 nach Bremen und zuvor war er bereits seit 1570 als Stadtmusikant und seit 1575 als Organist an der Großen Orgel in Emden angestellt. Paul Knop wurde in den Dokumenten häufig als „Knauff“ bezeichnet, der sich bemühte, nach 10 Jahren in Bremer Diensten wieder in Emden eine Anstellung zu finden. Und da er sich in Bremen „´yn seynem anbevolenen ampte dermaßen vnd also fürhalten`, hatten sich die Bremer Stadtväter nach dem

---

1515 Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999, S. 310-314.
Vgl. hierzu: Andreas Frese, Bewerbungsschreiben, StA HB 6,21-XII:1; 27. April 1680.
Aussprache aller Beteiligten in Stade; StA HB 2-ad T.3a.11, Nr. 2, V., 107, 17. Dezember 1680.

1516 Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Väterländische Altertümer zu Emden* 1950, S. 61.

Tode seines Stiefvaters am 23. Januar 1587 in Angelegenheit der Hinterlassenschaft seiner vor drei Jahren verstorbenen Mutter Christoph Knopes bei dem Grafen Arnold zu Bentheim und Steinfurth für ihn und seinen Bruder Johannes verwandt, der bei dem Grafen in Dienst stand.“[1517] Im Januar 1600 engagierte der Stadtrat Johannes Knop zur Organisation der Ratsmusik. Ein zweiter Johannes Knop tritt 1601 bis 1614 als Organist an St. Martini auf, ein Sohn Pauls, der 1615 nach dem Tod des Vaters das Organistenamt an St. Stephani übernahm. Der Ratsmusikantenmeister Knop übernahm neben den Orgelvisitationen 1607 auch das Amt des Organisten an St. Ansgarii. Nach dem Tod des Ratsmusikantenmeisters 1618 rückte sein Sohn Johannes als erster Geselle erst 1627 zum Nachfolger auf, was nach Piersig an dem jungen Alter des Musikanten läge. 1625 übernahm er jedoch bereits das Amt des Organisten an St. Stephani. Arend und Gerd Knop besaßen ebenfalls eine Stelle in der Ratsmusik. Dirik, ein Sohn Paul Knops war für einige Monate im Jahr 1628 an der Martini - Kirche als Organist angestellt. Lüder Knop war der letzte in Bremen wirkende Musikant dieser Familie. Der Sohn des zweiten Ratsmusikantenmeisters Johannes spielte aushilfsweise im Jahr 1641 an der Orgel Unser Lieben Frauen und übernahm 1645 das Organistenamt seines Vaters an St. Stephani. Sein Vater behielt seine Stelle als Ratsmusikantenmeister bis zu seinem Tod 1684. Lüder trat als einziger seiner Familie auch als „Tonsetzer“ auf. 1652 veröffentlichte er den „Ersten Theil newer Paduanen, Galliurden, Balletten, Masceraden, Arien, Allemanden, Couranten vnd Sarabanden / Mit 3 Stimmen auf Violen zu spielen sampt dem Gerenalbaß“. und dem 1657 publizierten zweiten Teil.[1518]

Die Familie Eitzen aus Emden und Bremen beginnt nachweisbar mit Johannes Eitzen, der 1614 als Organist an St. Martini in Bremen bestallt wurde und die Tochter Christofferken des Ratsmusikantenmeisters Knop heiratete. Die St. Martini Gemeinde machte ihm zur Hochzeit nach Piersig ein großzügiges Geschenk, was auf seinen guten Ruf als Organist zurückzuführen sei. 1624 tauchte er in den Akten nicht mehr auf und erst im Frühjahr 1630 kam er zurück. Seitdem versuchte sein Schwager Johannes Knop ihm Musikengagements zu verschaffen, was auf Gegenwehr der Ratsmusikanten stieß. 1631 wurde hierzu dokumentiert: dass Eitzen „für wenig Jahren seinen Bezahls Herren zu S. Martini aus lauterem Fürwitz den stul für die Thür gesetzt / seinen Abschied genohmen / nacher Danmark verreiset vnd vielleicht daselbst wenig

[1517] Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Väterländische Altertümer zu Emden* 1950, S. 63.

[1518] Ebd. S. 63-65

Vorteils gespielet“ habe. Eitzen ging zurück nach Emden und sein Sohn Johannes übernahm 1637 nach dessen Tod die Nachfolge als Organist an der Großen Kirche und als Ratsmusikant, ging 1642 als Organist an die Ratskirche Unser Lieben Frauen nach Bremen, während in Emden sein Bruder Hieronymus sein Nachfolger wurde. Johannes Eitzen arbeitete nicht nur als Organist in Bremen, sondern auch als Orgelsachverständiger, zu Repräsentationszwecken des Rates, er reparierte die Spiel Schlaguhr im Bremer Rathaus und war als Musiklehrer tätig, denn 1654 bewar sich Joachim Rochow als Organist in Oldenburg und gab als seine Lehrer neben H. Scheidemann aus Hamburg und Franz Tunder aus Lübeck auch Johannes Eitzen an. Gerhard Eitzen, der Sohn Hieronymus Eitzen, bewarb sich in Emden mit dem Hinweis, dass er von seinen Oheimen Johannes und Ulrich Eitzen von Jugend an, die Instrumente Orgel, Geige und Zinken gelernt habe. Für die Kinder Johannes Eitzens standen die beiden Bürgermeister Meyer und Von Bentheim sowie weitere Bremer Patrizier Pate. Johannes jüngerer Bruder Samuel war ebenfalls Musikant. Er kam 1655 als Organist an die Bremer Martinikirche, wo er bis 1688 blieb, bevor er nach Emden zurückkehrte. Dessen Sohn Homerus übernahm die väterlichen Ämter in Emden. Johannes Eitzen (der Jüngere) übernahm 1680 mit 19 Jahren das Amt des Organisten an Unser Lieben Frauen, wenig später trat er, ebenso wie sein Vater, als Orgelsachverständiger auf.[1519]

Eine weitere Familie, die Musikanten in mehreren Generationen hervorbrachte begann in Bremen mit der Anstellung Thomas Janssen als Organist an St. Ansgarii im Jahr 1619. „Thomas Janssen stammt aus bestem ostfriesischem Bürgertum. Sein Vater Johann Thomassen von Loquard war ein Orgelschüler von Cornelius Conradi, seit 1597 dessen Nachfolger an der Großen Kirche, und hatte am 24. April des gleichen Jahres Christine Adrians, die Tochter des Lateinschullehrers Adrianus Adriani geheiratet. Johann Thomassens von Loquard Schwester Barbara war als dritte Frau des Emder Schmiedemeisters Johann Janssen von Esens die Stiefmutter des 1608 erschlagenen Predigers und Astronomen David Fabricius geworden: beide, Johann und Barbara, waren Kinder des 1596 nach mehr als 30jähriger Tätigkeit gestorbenen Loquarder Predigers Thomas Luthenius.“[1520] Zwei Söhne von Thomas Janssen traten seine musikalische Nachfolge in Bremen an. Johannes Janssen übernahm die Organistenstelle an St. Ansgarii und kam aufgrund seines wohl cholerischen Temperaments

[1519] Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Väterländische Altertümer zu Emden* 1950, S. 65-69.

[1520] Ebd. S. 70-71.

immer wieder mit dem Gericht in Kontakt. Johannes Janssen starb nach 15 Dienstjahren 1659 und sein Bruder Hector Adrian und jüngster Sohn Thomas Janssens spielte als Musikant in der Hofkapelle zu Aurich nach 1650 und 1662 dann erster Geselle der Bremer Ratsmusik, zu deren Meister er 1680 aufrückte. Nach seinem Tod 1684 trat sein Sohn Thomas seine Nachfolge als Meister an, der seit 1675 Organist an St. Martini war. In Johann Janssen, der 1693 den Dienst an St. Martini antrat und 1706 verstarb, vermutet Piersig einen dritten Sohn Hector Adrians. 1686 wird noch ein Ratsmusikant Anton Janssen erwähnt, der sich jedoch nicht einordnen lässt. Und zwei Brüder, Thomas und Johann waren 20 Jahre parallel als Organisten an St. Martini (1714 - 1733) und an St. Ansgarii (1716 - 1720) angestellt.[1521]

Neben Musikantenfamilien, die über Generationen Musikantenstellen innehatten, gab es Musikanten, Komponisten und Instrumentenmacher, die aus anderen Berufen in den künstlerischen Quereinstiegen oder diesen als Haupt- bzw. Nebentätigkeit oder Zeitvertreib ausübten.

[1521] Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremischen Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Väterländische Altertümer zu Emden* 1950, S. 72-73.

8. Zusammenfassung

Untersucht wurde der Prozess der „Berufswerdung “ von Musikanten, insbesondere ihre Korporationsbildung und ihre Einbürgerung in die Stadtgesellschaft an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit. Dargestellt ist dies am konkreten Beispiel der Stadt Bremen unter Hinzunahme weiterer Städte im norddeutschen Raum. Dem Phänomen und der Fragestellung, wie weit sich die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche veränderten, und Musikanten partizipierten und sich neu positionierten, wurde nachgegangen.

Die Ausgangslage der vorliegenden Studie beschrieb die Lebensformen der Musikanten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Der theoretische Rahmen für den vorgelegten Forschungsgegenstand stellte die Grundlage für die weiteren Ausführungen dar. Gesellschaftsstrukturen sowie die Rolle einzelner Sozialgruppen in ihr sind Voraussetzung und Hintergrund für die empirische Forschung der Musikanten als eine sich formierende und differenzierende Sozialgruppe. Diese Gesellschaftsstrukturen und ihr Wandel sowie die Beziehungen der städtischen Sozialgruppen zueinander erschlossen sich ebenso wie ihre Eigenschaft als Strukturelement eines Sozialwesens. Eine ständische Ordnung war nicht vorrangig ein Problem von Privilegien, sondern musste Raum bieten für funktionale Differenzierung der Gesellschaft und die vorhandenen, scheinbar nicht vermehrbaren Güter der Welt verteilen. Ökonomische Wachstumsphasen boten Raum zur Ausdifferenzierung der Verhaltensvorschriften. Die Entwicklung gesellschaftlicher Normen steht im engen Zusammenhang mit fundamentalen Veränderungen der Lebensbedingungen und nicht mit den moralischen Qualitäten der Menschen. Die These, dass Gesellschaften im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit keine rein statischen darstellten, sondern auch mobile Elemente aufwiesen und sozialer Wandel als Strukturwandel sichtbar ist, wurde nachgegangen. Wirkten Musikantenverbände bestärkend auf vorhandene gesellschaftliche Werte und Normen, konnten sie als Indikatoren für deren Wandel und in Folge eine allgemeine gesellschaftliche Veränderung bewirken. Mit den sich anschließenden integrativen Prozessen in den einzelnen Bereichen der Stadtgesellschaft gingen auch strukturelle Neugestaltungen und Veränderungen der Denkart einher, die ebenfalls die vorliegende Arbeit aufgedeckte. Die Studie ging nach, ob die Sesshaftwerdung und die Berufswerdung der Musikanten die Differenzierung der städtischen Gesellschaft widerspiegeln. Das Wechselverhältnis und das Spannungsfeld von Rand und Zentrum betrachtete die vorliegende Untersuchung und konnte daraus Erkenntnisse über die Entwicklung der musikantischen Eingliederung gewinnen. Das ambivalente Verhältnis

von Musikanten und Stadtgesellschaft veranschaulicht ihre Lebensbedingungen in einem Sozialwesen, dass Musikanten als Randseiter ansähe, und zugleich ihre Tätigkeit nutzte. Auf diese in der Forschungsliteratur vorhandenen Kategorisierung „Randgruppe“ ging die vorliegende Arbeit näher ein. Die Definition des Begriffes „Randgruppe“ ist eine relevante Voraussetzung für die Verortung der Musikanten in der Stadtgemeinschaft und Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Konzeption. Die Studie wies auf, dass frühneuzeitliche Musikanten nicht als Randseiter „klassifiziert“ werden können, sondern sich als eine formierende Berufsgruppe darstellten. Um das Problem der Diskrepanz zwischen der Zuweisung von Musikanten als Randseiter in der Literatur und der vorliegenden Quellenlage, in der Musikanten nicht als Randseiter, sondern als Handwerker und Bürger nachgewiesen werden sollten, zusammenzuführen, nahm die Arbeit die Unterteilung zwischen selbstorganisierten realen Gruppen, hier „Bürger“ und „Handwerker“, und statistischen, d. h. analytisch konstruierten Gruppen, hier „Randseiter“, vor. Der Begriff „Randgruppe“ wird in sozialwissenschaftlichen Texten als vage Sammelkategorie für heterogene reale oder statistische Gruppen gebraucht, die sich hinsichtlich ihrer ökonomischen und rechtlichen Lebensbedingungen und bezüglich ihrer gruppentypischen Normen und Wert von der Mehrheit unterscheiden. Randgruppe ist kein realer, zeitgenössischer, sondern ein konzeptioneller Begriff. Die Frage nach Gesellschaftsstrukturen und die Rolle einzelner Sozialgruppen in ihr, trifft den Kern der vorliegenden Untersuchung. Sie ist Voraussetzung und theoretischer Hintergrund für die empirische Forschung der Musikanten als eine sich formierende und differenzierende Sozialgruppe, d. h. auch, als eine sich herausbildende Berufsgruppe in Bremen. Die Sesshaftwerdung und die Berufswerdung der Musikanten spiegeln sich in den städtischen Gesellschaftsstrukturen und deren Wandel wieder. Zu bedenken gilt, dass auch reisende Virtuosen angesehen bzw. teilweise angesehener waren als sesshafte Stadtmusikanten. Die Ausführungen über „abweichendes Verhalten“, Labeling-Ansatz und der Definition soziologischer Begriffe wie „Stigma“ usw. boten die theoretischen Grundlagen für die Formierung der Musikanten als Sozialgruppe im Gefüge der Stadtgemeinde und sind aufgrund der vorherrschenden Meinung in der Literatur in dieser Arbeit aufgegriffen worden. Dieses Die vorliegende Studie klärte, dass durch eine Differenzierung des Musikantengewerbes neue Gruppen heranwuchsen und sich der Prozess ebenso wie der anderer Handwerkergruppen gestaltete.

Ein weiterer Themenkomplex widmete sich dem Prozess der Sesshaftwerdung fahrender Musikanten. Zu Beginn stand die Fragestellung, wie die städtische Gemeinschaft mit den

Musikanten umging, um daraufhin die einzelnen Phasen der Ansiedlung zu betrachten, denn erst darauf aufbauend konnte die Arbeit die soziale Stellung der sesshaften Musikanten eruieren. Anhand der folgenden sieben Indikatoren wies die vorliegende Studie die gesellschaftliche Veränderung nach: die städtische Sozialtopografie, die Einkünfte und der Rang innerhalb der Ratsdienerschaft, das Instrumentarium, die Kleidung und die Wappen, die Virtuosität, die Konflikte sowie die Dienstbezeichnung Auskunft geben über den Status sesshafter Musikanten. Daran anknüpfend beschrieb sie anhand von Proklamationen und Verordnungen der Umgang der Stadtgesellschaft mit den Musikanten und deren soziale Stellung aus der Perspektive des zentralen, Macht habenden Personenkreises. Sozialer Wandel konnte anhand der verwendeten Quellen umrissen und anschließend ausgelotet werden, wie viel Freiraum er für die Strukturveränderungen einer Stadtgesellschaft schaffte und damit die Möglichkeiten der Einbettung von Musikanten im städtischen Gefüge. Anhand der Stadtrechte ließ sich die Stellung der Musik und der Musikanten innerhalb der Gesellschaft verorten und die Veränderungen der Akzeptanz städtischer Musikanten nachvollziehen. Der Abstand der städtischen Musikanten zu den Fahrenden war entscheidend für ihre Beurteilung. In Hamburg unterstanden die Stadtmusikanten einem Spielgrafen, dessen Amt, so auch in weiteren Städten, mit dem des Kuchenbäckers verbunden war, was die These untermauert, dass Musikanten, die als ehrlich gelten müssen, da sie in Zusammenarbeit mit dem ehrlichen Handwerk Hochzeiten bedienten bzw. das Handwerker Musik als Nebenbeschäftigung ausgeführten. In Hamburg akzeptierte die Stadtgesellschaft die Musikanten aufgrund ihres Platzes innerhalb der Ratsdienerschaft, doch nicht so anerkennend wie Virtuosen. Luxusordnungen sind eine kulturgeschichtliche Quelle, die musikgeschichtlich interessante Aspekte beleuchten. Die differenzierten Richtlinien zur Musik bilden die abgegrenzten Gesellschaftsschichten ab. Die Musikanten und ihre Instrumente erforderten als Teil eines sozialen Beziehungsgefüges eine ebensolche konsequente gesellschaftliche Abstufung.

Die Studie setzte sich mit der Reformation und dem kirchlichen Umgang mit Musikanten auseinander. Die Reformation, auch eine soziale Massenbewegung, ermöglichte eine stände- und herrschaftsübergreifende Artikulation gesellschaftlicher Probleme und schuf Transformationspotenzial. Länder ohne reformatorische Erfahrungen blieben ihrer traditionellen Kultur länger verhaftet als diejenigen, die sich in Verbindung mit korporativ-ständischen Rechtsansprüchen gegen eine Zentralisierung herrschaftlicher Gewalt durchsetzten. Der Wandel herrschaftlicher Gewalten, die Strukturkrise der feudalen Ökonomie und die reformatorische Moral waren Voraussetzungen für die Transformation der Gesellschaft

im 16. Jahrhundert. Die vorliegende Untersuchung erörterte diese Aspekte auf lokaler und regionaler Ebene. Sie eruierte, ob und inwieweit die Musikanten durch ihr Musikengagement in Gottesdiensten in die anerkannte Stadtgesellschaft aufgenommen wurden. Die Reformation und ihre Auswirkungen auf die Musik in Gottesdiensten, insbesondere in Bremen wurden näher betrachtet und die Gründung von Bruderschaften, das Instrumentalspiel in Gottesdiensten, die Anstellung an Kirchen hinsichtlich fortschreitender kirchlicher Akzeptanz und musikantischer Einbeziehung auf religiösem Areal analysiert. Die Tätigkeiten von Musikanten in Kirchen sind durch Bestallungsurkunden und Dienstanweisungen belegt. Die Kirche wertschätze die Musik in Gottesdiensten und die Instrumentalisten, was u. a. durch den Ankauf von Instrumenten von hohem Wert sichtbar wird. Die Kirchen in Hamburg sahen die Musik, ebenso wie die Stadträte, als Mittel der Repräsentation. Die vorliegende Studie untersuchte die funktionale und soziale Stellung der Musikanten anhand des vielversprechenden Weges der Betrachtung der Konflikte zwischen Kirchenmusikanten mit Organisten und mit Pastoren. Die Bestallung von Musikanten, die ausschließlich in Gottesdiensten spielten, sei „eine Besonderheit in der deutschen Musiklandschaft“ (Liselotte Krüger). Ausgehend von einer offiziellen Verurteilung der Musikanten vonseiten der mittelalterlichen Kirche, engagierte diese Musikanten in der Frühen Neuzeit zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten, zog sie regelmäßig heran und stellte sie schließlich an Kirchen an, versah sie mit einem festen Einkommen und weiteren Zuwendungen. Neben Kirchenmusikanten spielten Ratsmusikanten regelmäßig, bis in das 18. Jahrhundert hinein, in Gottesdiensten. Musik und Musikanten befürworteten Teile der Reformation und beteiligte sie in den alltäglichen Gottesdiensten. Luther erkannte nicht nur die Notwendigkeit der Musik, sondern auch ihre pädagogische Kraft. Der Organist Matthias Weckmann rief 1660 das Collegium musicum ins Leben. Er lud zum ersten Mal in Hamburg zu einer Musikveranstaltung ein, die das in einem jeweiligen funktionellen Rahmen eingebundene kirchliche Musikangebot, um eine Vorform des öffentlichen Konzertes erweiterte. Neu war die Ablösung der Musik von ihren zeremoniellen Funktionen und der Genuss der Musik als Kunst begann.

Die Analyse der rechtlichen Situation von sesshaften Musikanten war für die vorliegende Studie evident. Weil „Ehre“ als Richtlinie der gesamten Stadtgesellschaft galt, definierte die Untersuchung diesen Begriff zu Beginn und ebenso wie die „unehrlichen Berufe“ zu denen das Musikantentum nicht zählte, so eines der Arbeitsergebnisse. Entsprechend stand die vermeintliche Rechtlosigkeit der Musikanten im Vordergrund. Mit der Untersuchung der Überwindung verminderter Ehre und Erlangung der Bürgerrechte und -pflichten stellte sich

abschließend die Frage, ob die Abgrenzung der Musikanten durch ihre Ablehnung der Bürgerpflichten folgenreich hinsichtlich des gesellschaftlichen Ranges war, doch kann das auch als Zeichen städtischer Akzeptanz gewertet werden, die Stadträte und Handwerkszünfte anderen bürgerlichen Gruppen ebenfalls entgegengebrachten. Die Musikanten konnten sich eine Befreiung der Bürgerpflichten ebenso wie andere Bürger leisten bzw. wurde sie ihnen zugebilligt. Das bedeutete einen Schritt hin zur rechtlichen und sozialen Integration als anerkannte Sozialgruppe in der städtischen Gesellschaft. Bürger konnten sich von ihren Bürgerpflichten „freikaufen“, ihnen wurden Pflichten erlassen oder Rechte geschenkt. Die Musikanten unterschieden sich hierin nicht mehr von Bürgern mit anderen und/oder handwerklichen Berufen. Jutta Nowosadtko bringt Klarheit in die bisher verschwommene Begrifflichkeit in der Diskussion um „Ehre“ und „Unehre“. Diese Grundlagen sind unverzichtbar für die vorliegende Arbeit in Bezug auf die Verortung der Berufsmusikanten im frühneuzeitlichen Gesellschaftssystem. In der Frühen Neuzeit bestanden nach Nowosadtko zwei Schwerpunkte. „Die Unehrlichkeit betraf Berufe im Bereich des Strafvollzugs und Berufe mit hygienischen und gesundheitspolizeilichen Aufgaben. Das unehrliche Berufsfeld setzte sich demnach aus Totengräbern, Nachtarbeitern, Abdeckern, Schäfern, Feld- und Weidehütern, Scharfrichtern, Stadt- und Gerichtsdienern und alle im Strafvollzug tätigen Personen zusammen.“ Scharfrichter, Amtsknechte und Abdecker bildeten nach Nowosadtko den „harten Kern“ der unehrlichen Berufe, während andere Berufe, so auch die Musikanten, nicht im Rahmen der Unehrlichkeit erwähnt wurden. Abschließend kann festgehalten werden, dass die These der Unehrlichkeit von Musikanten nicht aufrechtzuerhalten ist. Auch Mobilität ist kein Indikator für Unehrlichkeit. Musikanten auch und gerade die aus Musikantenfamilien, deren Beruf sich über mehrere Generationen hinweg nachvollziehen lässt, waren mobil und mussten zu Reisen und Umzügen in andere Städte oder Höfe bereit sein. Dies unterscheidet sie nicht von den in der Frühen Neuzeit berufsbedingt mobilen Kaufleuten, Pilgern und Handwerksgruppen.

Des Weiteren war der Lebenswandel sesshafter Berufsmusikanten für die vorliegende Arbeit von Bedeutung. Im Zentrum der Überlegungen standen auf der einen Seite das zugeschriebene, stereotype Verhalten der Musikanten und auf der anderen die bürgerlichen Erwartungshaltungen an einen ehrbaren Lebenswandel. Mit der Erstellung eines Negativkatalogs musikantischen Handelns konnte die Untersuchung den Lebensstil sesshafter Stadtmusikanten beschreiben. Aufgrund gesellschaftlichen und normativen Wandels in der Frühen Neuzeit fand das Berufsmusikantentum ihren Status in der Stadtgesellschaft. Es kann

zusammengefasst werden, dass zahlreiche Vorgaben zur ehrlichen Lebensweise von weiteren Handwerken bekannt sind und sich die Musikanten diesbezüglich den zeittypischen, handwerklichen Anforderungen unterwarfen.

Die Frage nach der Berufswerdung zum einen durch den Zusammenschluss in Bruderschaften und zum anderen in Korporationen stellte einen Schwerpunkt der Arbeit dar. Sesshafte Stadtmusikanten entwickelten Problemlösungsstrategie ebenso wie andere Handwerke, um ihren gesellschaftlichen Status zu festigen. Die gegründeten Korporationen bauten sie ebenfalls nach dem Vorbild der Handwerkszünfte auf und orientierten sich nicht nur an der Struktur und Organisation der gesellschaftlich anerkannten Handwerkerzünfte, sondern auch an den bürgerlichen Normen und Werten. In den Verordnungen der Musikantenkooperationen sind Bestimmungen vergleichbar denen der Handwerkerzünfte formuliert. Die Analyse folgender typischer Merkmale der Zünfte ergab den Nachweis: die moralischen und sittlichen Anforderungen an den Lebenswandel der Mitglieder, die Aufnahme in die Zunft, die Ausbildung der Lehrlinge, der Lohn, die Neubesetzung vakanter Stellen, die Versorgung Hinterbliebener, die Privilegierung und der Umgang mit Konkurrenz, anhand derer der Ausbau und die Festigung der sozialen und ökonomischen Vormachtstellung einiger oder auch einer Musikantengruppe deutlich zutage tritt. Schließlich lag der Gedanke nah, die Mentalität der privilegierten Musikanten mit der Untersuchung ihrer Taktik der Abgrenzung von „Bierfiedlern“ und „Pfuschern“ zu greifen. Im 15. Jahrhundert verfügte der Hamburger Rat die Zusammenlegung von Spielgrafen- und Ratskuchenbäckeramt und übertrug den Musikanten die Aufsicht über das gesamte Hochzeitswesen. Aufhorchen lässt hier die gemeinsame Organisation zweier Handwerke, von Bäckern und Musikanten, für den Bereich der Hochzeitsfeiern. Die vorliegende Untersuchung zeigte auf, dass die Entwicklung der Musikantenkooperationen mit denen des Zunfthandwerks vergleichbar ist und sich die These der Berufswerdung bestätigte und auch detailliert dargestellt werden konnte. Vergleicht man in nachreformatorischer Zeit die Organisation der Stadtmusikanten in Zentren wie Augsburg, Nürnberg oder Leipzig mit den Hansestädten Hamburg, Lübeck oder Danzig, tritt ein deutlicher Unterschied zutage. Neben der Institution der Rats- oder Stadtmusik, die Macht und Reichtum repräsentierte, gab es in den meisten Städten weitere, privilegierte Musikantengruppen, während sich in Augsburg, Nürnberg oder Leipzig dem Ensemble von sechs oder sieben Ratsmusikanten keine weiteren privilegierten städtischen Musikanten neben- oder untergeordneten. Die Hansestädte besaßen neben der Ratsmusik eigenständige, mit Privilegien ausgestattete Vereinigungen in Rollmusikanten, Chor- und Köstenbrüder oder Gildespielleuten.

Das Nebeneinander von Ratsmusikanten und Zunftmusikanten mündete in einer innerdifferenzierten Organisation in den Hansestädten, die damit ein Spezifikum ausprägten, denn in der Regel traten Musikantenzünfte als über größere Territorien hinweg organisierte Verbände auf, so die Pfeiferbruderschaft im Elsass oder die württembergische Spielleutezunft. Was sich dort als Landschaftsverband herausbildete, war innerhalb der Hansestädte ebenfalls anzutreffen.

Die vorliegende Studie setzte sich mit der innerberuflichen Hierarchie der sesshaften Musikantengruppen in Städten auseinander Spielleute, Türmer, Ratsmusikanten und ihre Stellung zu Kantoren und Organisten gaben Aufschluss über die Rangordnung und die Interaktion untereinander. Die Faktoren Instrumentarium, Repertoire und Einkommen erschlossen bei näherer Betrachtung die selbst verliehene, hierarchische Struktur der Musikanten in einer Stadt und dem Instrumentenbau in Bremen. Für Musikanten und Instrumentenbauer kann die Verflechtung von beruflichen und familiären Beziehungen und ganzen „Familiendynastien“ aufgewiesen werden. Die Herkunft der Orgelbauer in Bremen ist für Handwerker, Studenten, Organisten sowie die Heirat von Musikantentöchtern belegt. Inwieweit bekannte Bremer Musikanten auch als Instrumentenmacher arbeiteten, oder diese verwandten Berufe auch familiär verwoben waren, ist aufgrund der Quellenlage nicht zu beantworten, doch zeigen die Dokumente der Musikinstrumentenmacher, dass diese auch als Musikanten bzw. als Musiklehrer arbeiteten und die Instrumente, die sie herstellten, auch musikalisch beherrschten. Die Vielzahl von Berufsdifferenzierungen und Arbeitsmöglichkeiten war in Städten und Ballungszentren stark ausgeprägt. Das gilt auch für die Berufsgruppe der Musikanten. Die in den Städten sesshaften gliederten sich ebenso wie die fahrenden Musikanten nach Herkunft, künstlerischer Leistung, sozialer Stellung und wirtschaftlicher Lage, denn sie unterlagen wie jede an Umfang zunehmende soziale Gruppe dem Gesetz der wachsenden Differenzierung ihrer Teile.

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich städtische Musikanten an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit im Rahmen gesellschaftlicher Differenzierungen ebenso wie andere ehrliche Handwerke als Berufsgruppe formierten. Sie bildeten Korporationen wie Handwerkerzünfte aus und anhand der Rechnungsbücher der Stadt Bremen konnte die Untersuchung die Musikanten aufgrund des Lohngefüges der Ratsdiener in ihrer sozialen Stellung neben anderen Handwerkern verorten. Die vorliegende Studie klassifizierte darüber

hinaus Musikanten nicht als Randseiter und nicht als „Unehrlich“, sondern als eine sich formierende Berufsgruppe. Die Diskrepanz zwischen der Zuweisung der Musikanten als Randseiter in der Literatur und der vorliegenden Quellenlage begegnete die Arbeit mit der Unterteilung in die reale Gruppe „Handwerker“ und „Bürger“ und der statistischen Gruppe „Randseiter“ und lässt damit eine neue Perspektive auf den Forschungsgegenstand zu.

Zu wenig erforscht ist bislang noch die Interaktion der Musikanten im sozialen Raum. Um die unerschlossenen, völlig unüberschaubaren Dokumente norddeutscher Archive in den Griff zu bekommen, wäre eine strenge regionale Fokussierung und zeitlich klare Eingrenzung anzuraten. Neben der Berufswerdung der Musikanten stellte das den Quellenbestand überschaubar dar. Von neuen Ergebnissen ist auszugehen, würde man die Resultate norddeutscher Studien mit den musikantischen Verhältnissen im süddeutschen Raum vergleichen. Hierzu wäre jedoch ein ebensolches Vorgehen wie in der vorliegenden Arbeit angewandt, für süddeutsche Stadtmusikanten unerlässlich. Bislang liegt eine solche Arbeit nicht vor.

9. Quellenverzeichnis

StB (Staatsarchiv Bremen)
StUB (Staats- und Universitätsbibliothek Bremen)

9.1. Ungedruckte Quellen des StB

Andreas Frese, Bewerbungsschreiben, 27. April 1680, 6,21-XII:1.

Anschaffung musikalischer Instrumente durch den Rat, 21. Juni 1535, S.10.k.2.a.1. (Dokument durch Wellenschnitt geteilt).

Anstellungsurkunden, 9. März 1410 und 16. November 1480, 2-S.10.k.2.a.1.

Attestat für Andreas Wasilevsik als ihm Samuel Osinski weggelaufen ist, 3. Juni 1670, 2-D.20.a.3.

Auseinandersetzung um Hochzeitsprivileg, 20. November 1643, 2-S.10.k.2.a.1.

Aussprache aller Beteiligten in Stade, 17. Dezember 1680, -ad T.3a.11, Nr. 2, V., 107.

Basssänger Heinrich Beinlich aus Reichenstein wird wegen Vortrags revolutionärer Lieder in Bierlokalen verhaftet, 2-D.20.b.2.a.10.

Beschluss des Bremer Stadtradts, -2-S.10.m, 10.07.1765.

Beschwerde der Dommusikanten, bei Vakanz solle immer der nächstfolgende Musiker aufrücken, 9. August 1675, 2-ad T.3.a.11., Nr. 2, Konv. V, 107.

Beschwerde der Dommusiker gegen fremde Spielleute, 2-ad T.3.a.11. Nr. 2.2.

Beschwerde der Dommusiker, 2- ad.T.3.a.11.Nr.2. 30.2.

Beschwerde der Ratsmusiker Sommer und Knop über Spielleute, 1. April 1622, 2-S.10.k.2.a.1.

Beschwerde der Spielleute über Ratsmusiker, 9. April 1624, 2-S.10.k.2.a.1.

Beschwerde gegen Konkurrenz, 2-S.10.k.2.a.1.

Beschwerde Knops an den Rat, 23. März 1630, 2-S.10.k.2.a.1.

Beschwerde über Bürgerpflichten, 10. November 1617, 2-S.10.k.2.a.1.

Beschwerde über Bürgerpflichten, 23. Martii Anno 1630, 2-S.10.k.2.a.1.

Beschwerde von Bartoldt Snider und Peter Berken, 9. Januar 1598, 2-S. 10.k.2a.1.

Beschwerde von Jürgen Grevenborg, 4. Februar 1659, 2-S.10.k.2.a.3

Bestallung als Musikant, 24. Juni 1652, 2-S.10.k.2.a.1.

Bestallung des Ratsmusikantenmeisters Johannes d.J., Mai 1627, 2-S.10.k.2.a.1.

Bestallung des Ratsmusikantenmeisters Johannes., 2-S.10.k.2.a.1.

Bestallung Ehler Hoyer, 4. Mai 1648, 2-S.10.k.2.a.1.

Bestallung eines auswärtigen Musikers als Ratsmusikmeister, 11. Januar 1694, 2-S.10.k.2.a.1.

Bestallung für Ehler Hoyer zum „Musicant oder Adjuvant bey der köngl. Thumb [=Dom] Kirche in Bremen“, 4. November 1682, 2.ad T.3.a.11. Nr. 2. 26.

Bestallung mit 16. Punkten, 6. Januar 1662, 2-S.10.k.2.a.1.

Bestallung von Hector Adrian Janssen, 1662, 2-S.10.k.2.a.1.

Bestallungsurkunde des Turmbläsers Johann Harmsen von St. Ansgarii, 24. Dezember 1672, 2-S.10.k.2.a.3.

Bestallungsurkunde Leitung der Ratsmusik, 6. Januar 1662, 2-.S.10.k.2.a.1.

Bitte an Rat um Durchsetzung des verliehenen Hochzeitsprivilegs, 1. April 1624, 2-S.10.k.2.a.1.

Bitte um Bestätigung der Privilegien und höhere Besoldung,17. Juli 1574, 2-S.10.k.2.a.1.

Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 6. April 1688, 2-D.20.a.2.c.3.

Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 20. April 1688, 2-D.20.a.2.c.3.

Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, Juli 1699, Nr. 4, 2-D.20.a.2.c.3.

Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 12 Juli 1699, Nr. 5, 2-D.20.a.2.c.3.

Bitte um Privilegienschutz des Kantors und der Ratsmusiker gegenüber den Dommusikanten, 10. Oktober 1725, 2-S.10.k.2.a.1.

Bitte um Verbot der Vokalmusik des Violinisten Düsener, 2-S.10.k.2.a.5.

Bitte um Wiedereinführung einer Direktion d. Dommusikanten, 2- ad.T.3.a.11.Nr. 2. 30.2.

Bitte um Zusicherung der Privilegien, 2-S.10.k.2.a.1.

Bremer Supplikation der Spielleute um Bestätigung ihrer Privilegien, 17. Juli 1574, 2-S.10.k.2.a.1.

Brief des Bremer Rates an Kurfürsten von Hannover, Obermusicus Ernst Abel, 2- S.10. K..2a.1., 31. Dezember 1693.

Brief von „Magnus Piek Königl. Musicant in Bremen“, 4. Aug. 1699, 2-ad T.3.a.11. Nr. 2. 30.2

Bürgerbuch der Altstadt, 1654 - 1657, 2-P.8.A.19.a.2.d.

Chaterina Elisabetha, Prinzipalin einer Komödianten - Gesellschaft, Bittschrift, Juli 1699, 2-D.20.a.2.c.1.

Christoph Dießner, auch Düsener, zu einem „Musikanten und Violisten bestallt und angenommen“, 24. Juni 1652, 2-S.10.k.2a.1.

Conclusum des Bremer Stadtrats, -2-S.10.m, 17.12.1749.

Der Diaconorum Supplic an den Rath wegen der vielen sich hereinschleichenden fremden Bettler, 1695, 2-D.19.f.1.

Extract auß Jürgen Grevenborgs Bestallung de dato 1658, 28. Oktober 1658, 2-S.10. k.2.a.

Erlaubnis f. Orgelbauer J. D. Rademacher, 2- S. 10.M, 21.12.1781.

Erlaubnis Niederlassung und Anfertigung von Instrumenten, F. Fr. Schneegaß, 2-S. 10. M, 17. Mai 1791.

Erlaubnis Fertigung von Musikinstrumenten f. J. C. Behring, J. Jh. Böhne, 2-S. 10. M, 27.03.1807.

Erlaubnis zur Anferigung von musikal. Instrumenten, Bürgerschaft f. H. Jh. Weihausen, 2-S. 10. M, 18.3.1808.

Eingabe freier Spielleute, 27. November 1617, 2-S.10.k.2.a.1.

Eingabe fremder Spielleute: *Bitte, dass Verweisung aus Stadt aufgehoben wird*, 9. Januar 1593, 2-S.10.k.2.b.

Eingabe Johannes Knop d. Ä. gegen freie Spielleute, 10. November 1617, 2-S.10.k.2.a.1.

Eingabe v. Andreas Sivers, Hinrich Spangenberg, David Rasche, 2-S.10.k.2.a.2.

Eingaben von Johannes Knop gegen freie Spielleute, 10. November 1617, 2-S.10. k.2.a.1.

Eingaben von Knipping gegen Johann Knop, Eler Hoyer und Johann Rasche, 2. Mai 1685 und 10. August 1652, 2-S.10.k.2a.5.

Eingabe Orgelbauer Erasmus Bielfeld, Salarii, -2-S.10.m, 10.12.1749.

Eingabe Christian Fuhrmann, Klavierinstrumente, -2-S.10.m, 9.7.1765.

Einstellungseintragungen von zwei Posaunisten, 9. März 1419, 1-S.10.k.2.a.1.

Freie Spielleute bitten um Bürgerrechte, 2-S.10.k.2.b.

Freie Spielleute schildern ihre Situation, 2-S.10.k.2.a.1.

Freie, bürgerliche Spielleute schildern dem Rat ihre Situation, 9. April 1624, 2-S.10.k.2.a.1.

Fremde Pfeiffer, 2- ad.T.3.a.11.Nr. 2. 30.2.

Führungsattest für den Bärenführer Matthias Welgrowitzky, 12. März 1675, 2-D.20.a.3.

Gehalt der Ratsmusiker, 1488, 2-S.10.k.2.a.1.

Handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen Musikern des Collegium Musicum und Ratsmusikanten, 12. Mai 1635, 2-S.10.k.2.a.5.

Hochzeitsordnung und Ordnung anderer *„Fruwliken Glenodien/beeren vnd Begreffnissen in dhrer Stadt /Als ock mit den Kösten vnd Kindelbeeren […]“*, 1587, 2-D.20.g.2.

Hochzeitsordnung, 1577, 2-D.20.g.2.

Hochzeitsordnung, 1624, 2-D.20.g.2.

Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in dero Herzogthümern Bremen und Verden abgefassete Policey- Teich- Holtz- und Jacht-Ordnung: auf allergnädigsten königlichen Befehl zur beständigen unabweichlichen Observance publicieret - Stade, 1693, Cap. XIV [Online-Dokument] http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwBremPolO1693/0070 [Zugriff am 07.02.2018] Herausgeber der Online-Version: Universität Heidelberg.

Johannes Kowalensky aus dem „Großfürstenthumb Littauen mit 2 Bähren“, 2-D.20.a.3.

Johannes Sommer, Streit um Hochzeitsprivileg, 10. April 1620, 2-S.10.k.2.a.1.

Johannes Sommer: Bitte um Verleihung der Bürgerrechte, 20. Juni 1620, 2-S.10.k.2.a.1.

Jürgen Grevenborch, Bewerbung um das Turmbläseramt an St. Ansgarii, 4. Mai 1640, 2-S.10.k.a.3.

Kantor Knipping richtet Brief an Rat, 13. August 1652, 2-S.10.k.2.a.5.

Klage von Johannes Knop, 10. November 1617, 2-S.10.k.2.a.1.
Kleiderordnung, 1672, 2-D.20.g.2.

Kostenlose Verleihung der Bürgerrechte, 24. Juni 1652, 2-S.10.k.2.a.1.

Michael Wichardt, Bewerbung um Küsteramt am Dom, 23. Januar 1682, 2-ad T.3.a.11., Nr. 2, Konv. V, 210.

Musikanten am Dom, 1651 – 1784, 2-ad.T.3.a.11. Nr. 2. 26.

Musizieren auf Hochzeiten, 4. Mai 1648, 2-S.10.k.2.a.1.

Ordenung dere Stadt Bremen van Kleiding Kosten und Kindelbeere,1540, 2-D.20.g.2.

Ordnung dere Stadt Bremen van Kleiding Kosten und Kindelbeeren, 1546, 2-D.20.g.2.

Ordnung eines Ehrbarn Rahtes der Stadt Bremen Wie es hinfuehro Mit den verlobnussen / hochczeiten / kleidungen / kindbetten / begraebnussen / Fenstergeldern / und was dem anhaengig / in dieser Statt gehalten werden sol, 1634, 2-D.20.g.2.

Ordnung Eines Ehrnvesten Hochweisen Rahts der Stadt Bremen / Wie es mit den Kleidungen / Verlöbnussen / Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnussen gehalten werden soll etc., 1656, 2-D.20.g.2.c.

Ordnung eines Erbaren Rades der Stadt Bremen / wo idt henfurder mit den Koesten […] geholden werden schoele, 1587, 2-D.20.g.2.

Ordnung eines Erbarn Rahts der Statt Bremen / Wie es hinfuehro Mit den verlobnussen / hochzeiten / kleidungen und kindbetten / und was dem anhängig in dieser Statt gehalten werden soll, 1624, 2-D.20.g.2.

Ordnung vnd Gesette eines Erbarn Hoch vnd Wolwysen Rahdes der Stadt Bremen, / wo sick ein Jeder Borger vnd Inwohner oehrer Stadt / in vorfallenden Rumoren / Lermen / openliken geruechten vnd geschrey / Ock wenn Fuer vnd Brandt opginge / Dages vnnd Nachtes verholben schall, o.J., 2-D.20.g.2.

Ordnungen eines Erbaren Rhades der Stadt Bremen […] Kosten / Kindelbehren / und andren wat datho gehörig, 1606, 2-D.20.g.2.

Principal Comoediant“ Andreas Elerson bittet um Erlaubnis mit seiner „Compagnie“, „Comodien“ spielen zu dürfen, 1701, 2-D.20.a.2.c.1.

Puncta. Worauff eines Ehrvesten Hochweisen Raths der Statt Bremen bestalter Musicant, M[eister] Ernstus Abele zu beidigen, 1680, 2-S. 10.k.2.a.1.

Puntca worup eines Erb. Rahdes Spellude schollen beeidigt werden, 2-S.10.k.2.a.1.

Pfeiffer, Posauner, Trompeter Gehalt, 1498, 2-S.10.k.2.a.1.

Polizey-Anstalten zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit, Komödianten, 25.Sept. 1667, 2-D.20.a.2.a.

Polizey-Anstalten zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit, Komödianten, 26. Juli 1669, 2-D.20.a.2.a.

Polizey-Anstalten zum Vergnügen, Komödianten, 1. Dezember 1662, 2-D.20.a.2.c.2.

Polizey-Anstalten zum Vergnügen, Komödianten, 18 – 29. Februar 1663, 2-D.20.a.2.c.2.

Proklam gegen „herrenloses Gesindel“, 2. Mai 1628, 2-D.19.f.1.

Proklam: „Den andern tho bedichten oder tho besingen“, 2.P.5.c.2.c.1.

Proklam: Bettler und Vaganten, 26. Februar 1699, 2.P.5.c.2.a.2.a.

Proklam: Bettler, 1. Oktober 1649, 2.P.5.c.2.c.2.

Proklam: Maßregeln gegen gefährliche Personen, namentlich Vagabunden, Bettler, 24. Februar 1583, 2-D.19.f.1.

Prüfungsprotokolls von Johann Davids um eine Dommusikerstelle, 14. Dezember 1655, 2-ad T. 3.a.11., Nr. 2, Konv. V. 107.

Rat verpflichtete Christoph Diesener in Kirchen aufzuspielen und verlieh ihm Bürgerrechte, 6. Januar 1662, 2-.S.10.k.2.a.1.

Ratsbrief an Friedrich Wilhelm, Berlin, 1674, 2-T.4.a.1.e.

Ratsmusikanten gegen fremde Musikanten und Organisten, 2-S.10.k.2.a.1.

Ratsmusikanten gegen fremde Musikanten und Organisten, Juni 1698, 2-S. 10.k.2.a.1.

Ratsspielleute betreffend, 19. November 1569, 2-S.10.k.2a.1.

Rechnungsbuch der Rehdekammer, 1556-1561, 2-R.1.A.3.b.6.

Rechnungsbuch der Rhedekammer, 1575-1577, 2-R.1.A.3.b.9.

Rechnungsbuch der Rhedekammer, 1511-1534, 2-R.1.A.3.b.3.

Rechnungsbuch der Rhedekammer, 1534-1546, 2-R.1.A.3.b.4.

Rechnungsbuch der Rhedekammer, 1578-1580, 2-R.1.A.3.b.10.

Rechnungsbuch der Rhedekammer, 1604-1617, 2-R.1.A.3.b.18.

Rechnungsbuch der Rhedekammer, 1663-1666, 2-R.1.A.3.b.38.

Rechnungsbuch der Rhedekammer, 1667-1670, 2-R.1.A.3.b.39.

Regularien der musikalischen Aufwartungen für Ratsmusiker, 7. März 1716, 2-S.10.k.2.a.1.

Schreiben der freien Spielleute an Rat, 9. April 1624, 2-S.10.k.2.a.1.

Schreiben vom Orgelinstrumentenmacher Johannes Doell, -2-S.10.m, 10.02.1630.

Sommer bittet um Bürgerrechte, 2-S.10.k.2.a.1.

Streit um Hochzeitsbedienung, 1. August 1644, 2-S. 10.k.2.a.1

Supplic. der Komödianten, nur während der Markttage spielen zu dürfen, 19. Sept. 1681, 2-D.20.a.2.c.1.

Theophil Frese d. J. als zweiter Musiker angestellt, 22. Mai 1673, 2-ad T.3.a.11., Nr. 2, Konv. V, 210.

Vertrag mit Ratsmusikanten (enthält Witwenjahr), 16. September 1673, 2-S.10.k.2.a.1.

Vertrag zwischen Knop, seinen Gesellen, dem Turmbläser von St. Ansgarii, den Sprechern der freien Spielleute: Reihenfolge der Berechtigten zum Aufspielen auf Hochzeiten, August 1644, 2-S.10.k.2.a.1.

Vertrag zwischen Ratsmusiker Joh. Knop, dessen Gesellen, dem Turmmann und den Bürgern, August 1644, 2-S.10.k.2a1.

Vom Stadtrat angeschaffte Instrumente, 21. Juni 1585, 2-S.10.k.2.a.1.

„*Verzeichnis zu welcher Zeit in U.L.F. Kirche Musizirt wird*“, 2-T.4.a.1.e.

Wittheit Protokolle, *„Supplie der Raths Musici gegen die frembden Musicanten“*, Vol. II. 9. Januar 1624.

Wittheit Protokolle, „*Dem Aufwand der Hochzeiten soll gewehret werden*“, 13. Dezember 1623; 8. September 1621-14. Mai 1627, S. 829.

Wittheitsprotokoll, Bitte um Erlaubnis, komödiantischem Gewerbe nachgehen zu dürfen, 2. April 1686, Nr. 1, 2-D.20.a.2.c.3.

Zeugnis des Polen Michael Sobolovsky mit 2 Bären und Instrumenten, 9. Mai 1671, 2-D.20.a.3.

Zeugnis des Wohlverhaltens des Andreas Wasilevski mit Bären und Instrumenten, 31. Mai 1670, 2-D.20.a.3.

Zeugnis des Wohlverhaltens des Matthias Welgrowitzki, der hier mit 3 Bären war, 30. April 1672, 2-D.20.a.3.

Zeugnis des Wohlverhaltens des Polen Georgins Okonienski mit Bären und Instrumenten, 12. Mai 1670, 2-D.20.a.3.

Zeugnis für Seiltänzer Heirich Leiner vom Bürgermeister der Stadt Bremen, 19. Februar 1582, 2-D.20.a.3.

9.2. Ungedruckte Quellen der StUB

Abschrift eines Ratspergaments vom 18. Dezember 1603, 1546, Sign. Brem. B. 1199 H.C.1.

Hochzeitsordnung,1606, brem b. 1199 H.C. 3.

Hochzeitsordnung, 1587, brem b. 1199 H.C.2.

Hochzeitsordnung,1634, brem. B. 1199 H.C.a.

9.3. Gedruckte Quellen

Anno 1679 den 29. Marty haben Herren Burgermeister und Raht der Stadt Embden Gerhardus Eitzen auf folgende Articulen zum Thorenwachter in der abgesturbenen Luderi Freudenberghs Stelle, angenommen (ERA. I. Nr. 801), in: Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Brem. Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 76.

Articulen darup Pauwel Hanssen thom Organisten ein Jair lanck angenommen Ao. (15)77 am 2. Octob., in: Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Brem. Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 74.

Aus der Bewerbung Johannes Eitzens (ERA I. Nr. 422), in: Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Brem. Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 74-75.

Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 369-416.

Arx, Ildenfons von, *Geschichten des Kantons St. Gallen*, St. Gallen 1810.

Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erforschung der Blasmusk Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 9-32.

Bernhard, Christoph, *Vorrede zu „Geistlichen Harmonien",* datiert vom 2. Februar 1665.

Bestallungsurkunde für den Spielmann Erich Wachhorst vom 12.7.1586, in: Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt..." Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs,* Braunschweig 1985, S. 85.

Bestallungsurkunde für den Organisten Friedrich Gottlob Fleischer vom 1.4.1763, in: Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt..." Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs,* Braunschweig 1985, S. 83-885.

Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock*, Rostock 1966.

Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961.

Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, Freiburg, Basel, Wien 1980.

Eckhard, Karl August, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 59, Bremen 1931.

Eckhardt, Karl August von (Hg.), *Sachsenspiegel, III Landrecht*, (Bibliotheca Rerum Historicarum, Land- und Lehnrechtsbücher 1), Aalen 1973.

Eckhardt, Karl August, (Hg.), *Sachsenspiegel* (Quedlinburger Handschrift) (Monumentis Germaniae Historicus, Fontes Iuris Antiqui, Bd. 8), Hannover 1966.

Ehmck, R. / Wilhelm von Bippen (Hg.), *Bremisches Urkundenbuch*, Bd. 3 (1301-1350), Bremen 1870.

Faksimile, in: Altenburg, Detlef, *Untersuchungen zur Geschichte der Trompete*, Bd. 2, Regensburg 1973, S. 50.

Gurlitt, Wilibald, Die Hamburger Grünrolle vom Jahre 1691, in: *Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaft* 14 (1912/13), S. 210-217.

Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991.

Haensel, Uwe, *Musikgeschichte Kiels im Mittelalter* (Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft, Bd. 117), Bonn 1971.

Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2) Kassel, Basel 1951.

Hertz, Wilhelm (Hg.), *Spielmannsbuch. Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert*, Essen 1983.

Hom, Christoph, *Augustinus, De civitate Dei*, Berlin 1997.

Hövelen, Kunrat von, *Der Uhr=alten Deutschen Grossen und des H. Röm: Reichs=Freien An=See= und Handel=Stadt Hamburg Alt=Vorige und noch Iz Zu=Nämende Hoheit / samt allerhand verhandener Glaub= und Besähe=währten Altertums Herlichen Gedächtnisse / Den Einheimischen / Aus=Ländischen und Reisenden Fremden zur Nachricht entworfen / und auf das Kürzeste ausgefärtigt.* Lübeck 1668.

Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, hg. v. Verein für Hamburgische Geschichte, bearb. v. Karl Koppmann; Hans Nirrnheim; Gustav Bolland, Bd. IV.

Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981.

Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat". Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 17-18.

Longrais, F. Joüon des, *Le roman d'Aquin ou la Conqueste de la Bretaigne par le roy Charlemaigne. Chanson de geste du* XII^{e} *siècle*, Nantes 1880.

Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956.

Loesch, Heinrich von (Hg.) Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, in: *Publ. d. Ges. f. rheinische Geschichtskunde* 22, 1907.

Mattheson, Johann, *Grundlage einer Ehrenpforte*, Hamburg 1740. ND hrsg. v. Max Schneider Berlin 1910.

Matthias von Kemnat, Chronik Friedrich II. *Quellen zur Geschichte Friedrich I., des Siegreichen*, ed. K. Hofmann, Bd. 1, München 1862.

Mimnermo (= Wolfgang Caspar Prinz), *Musicus curiosus, oder Battalus, der vorwitzige Musicant*, Freiburg 1691

Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910,

Nowosadko, Jutta, *Scharfrichter und Abecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit*, Paderborn, München, Wien, u.a. 1994.

Ordnung eines Erbaren Rahdes der Stadt Bremen. Gedrucket tho Bremen dorch Arent Wessel, 1587.

Perlensee, Ferdinand Gasto (Hg.), *Lob der Geldsucht* v. Jeremias de Decker, übers. V. Barthold Feind, Cölln 1709.

Petrus Cantor, *Summa de arti prosandi*, ed. L. Rockinger (Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte, Bd. 9).

Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978.

Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999.

Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983.

Salmen, Walter, *Quellen zur Geschichte „frömder Spillute" in Nördlingen*", Kassel 1959.

Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972.

Schatz, Walter, *Zünfte der Spielleute und Organisation der Orchester-Musiker in Deutschland*, Berlin 1921.

Schupp, Johann Balthasar, *Der unterrichtete Student*, Hamburg 1667.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Krise und Auflösung des Stadtmusikantentums, in: Uwe Haensel (Hg.), *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas*, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 271-282.

Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971.

Stahl, Wilhelm, *Geistliche Musik* (Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Bd. 2, Kassel, Basel 1951.

Stiehl, Carl, *Musikgeschichte der Stadt Lübeck nebst einem Anhange Geschichte der Musik im Fürstenthum Lübeck*, Lübeck 1891.

Strümpel, Ludwig, *Die Vorschule der Ethik*, Mitau 1844.

Thomas von Chobham, *Summa confessorum*, ed. F. Broomfield, Louvain, Paris 1968.

Unächt, oder Unecht, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste*. Band 49, Leipzig 1731-1754, Spalte 1072. (https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&action=blaettern.)

Urkunde, gedruckt von Schenk zu Schweinsberg in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen 1882.

Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte* („Stadtpfeifereien“) (Volkswirt-schaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906.

Weeber, Karl-Wilhelm (Hg.), *Tertullian, De spectaculis. Über die Spiele*, Stuttgart 2002.

Wellmann, Friedrich, Die Bremder Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911).

Welter, Julian, *Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter*, Diss., Berlin 1895.

Wustmann, Rudolf, Sächsische Musikantenartikel (1653), in: *Neues Archiv für sächsisches Geschichte*, Bd. 29 (1908), S. 104-117.

10. Literaturverzeichnis

Altenburg, Detlef, Zum Repertoire der Türmer, Stadtpfeifer und Ratsmusiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Alta Musica*, Bd. 4, hrsg. v. Wolfgang Suppan, Tutzing 1979, S. 9-32.

Anderson, Greger, Der Ostseeraum als Musiklandschaft. Musiker - Musikinstitution - Repertoires im 17. und 18. Jahrhundert. Präsentation eines Forschungsprojekts, in: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes II. Die Städte des Ostseeraumes als Vermittler von Kultur 1240-1720*, hrsg. v. Julia K. Büthe; Thomas Riis, Odense 1997, S. 79-85.

Arnheim, Amalie, Aus dem Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft* Jg. 12, H. 3. (1911), S. 369-416.

Arx, Ildenfons von, *Geschichten des Kantons St. Gallen*, St. Gallen 1810, S. 209.

Bachfischer, Margit, *Musikanten, Gaukler und Vaganten. Spielmannskunst im Mittelalter*, Augsburg 1998.

Badura-Skoda, Eva, Soziale und bürokratische Hindernisse für Musik-Instrumentenmacher im 18. Jahrhundert vornehmlich in Wien und im süddeutschen Raum, in: *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 64 / 65 (2008 / 2009), hrsg. v. Karl Fischer, Wien 2013, S. 9-40.

Barre, *Die Bruderschaft der Pfeifer im Elsaß*, Kolmar 1873.

Bäumker, Wilhelm Waren die Spielleute des Mittelalters von der Kirche exkommuniziert?, in: *Monatshefte für Musikgeschichte*, Bd. 12 (1880), S. 109-112.

Becker, Howard, Saul, *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*, Frankfurt am Main 1981.

Bellebaum, Alfred, Randgruppen – ein soziologischer Beitrag, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 5. Jg. (1974), S. 277-293.

Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste*, Berlin 1889.

Beneke, Otto, *Von unehrlichen Leuten.* kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, Nachdr. der Ausg. Berlin 1889, Hamburg 2011.

Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986.

Bernsdorff-Engelbrecht, Christine, *Geschichte der evangelischen Kirchenmusik.* Einführung Bd. 1 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft Bd. 56, hrsg. v. Richard Schaal), Wilhelmshaven 1980.

Bielitz, Mathias, Soziale Schichten im mittelalterlichen Bewusstsein von Musik, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, 2. Halbband (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 12/2) hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin, New York 1980, S. 166-585.

Birke, Joachim, Zur Geschichte der Passionsaufführungen in Hamburg bis zum Tode des Kantors Thomas Selle (1663), in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Bd. XLIV (1958), S. 219-232.

Blum, Klaus, Musikleben in Bremen, in: *Geistiges Bremen*, hrsg. v. Alfred Faust, Bremen 1960.

Borst, Arno, *Lebensformen im Mittelalter*, Hamburg 2004.

Bosl, Karl, Der Mensch in seinem Lande. Stand, Aufgaben und Probleme der südostdeutschen Landesgeschichte, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, Jg. 34 /1970), S. 116.

Bosl, Karl, Gesellschaftsprozeß und Gesellschaftsstrukturen im Mittelalter, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848* (Staat und Gesellschaft, Bd. 2), hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 11-130.

Bourdieu, Pierre, Ehre und Ehrgefühl, in: *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft*, Frankfurt 1979.

Boutruche, Robert, Seigneurie et féodalité, Bd. 2, L'apogée (XIe-XIIIe siècles), Paris 1970.

Bowles, Edmund, A., *Musikleben im 15. Jahrhundert*, Leipzig [1]1977.

Brandhorst, Jürgen; Hergemöller, Bernd-Ulrich, Spielleute. Vaganten und Künstler, in: Hergemöller, Vernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf [1]2001, S. 173-197.

Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, Vorwort, S. 1-4.

Busch-Salmen, Gabriele, Hausbesitz von Musikern um 1500, in: *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilian I. Bericht über die am 21. und 22. Oktober 1989 in Innsbruck abgehaltene Fachtagung* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 15), hrsg. v. Walter Salmen, Innsbruck 1992, S. 59-70.

Castelnuovo, Enrico, Der Künstler, in: Le Goff, Jacques (Hg.), *Der Mensch des Mittelalters*, Frankfurt am Main 1996, S. 232-267.

Chasseé, Karl August, Anke Drygala, Anne Eggert-Schmid-Noerr, Randgruppen und Modernisierung, in: Ders. (Hg.), *Randgruppen 2000, Analysen zu Randgruppen und zur Randgruppenarbeit*, Bielefeld 1992, S. 7-29.

Chasseé, Karl August, Brauchen wir Randgruppen?, in: Chasseé, Karl August, Anke Drygala, Anne Eggert-Schmid-Noerr (Hg.), *Randgruppen 2000, Analysen zu Randgruppen und zur Randgruppenarbeit*, Bielefeld 1992, S. 91-100.

Claessens, Dieter, *Gruppe und Gruppenverbände: systematische Einführung in die Folgen von Vergesellschaftung*, Hamburg ND 1995; (1. Aufl. 1977).

Crott, Helmut, *Soziale Interaktion und Gruppenprozesse*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.

Daebeler, Hans Jürgen, *Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700*, Rostock 1966.

Danckert, Werner, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern, München ^{2}1979.

Danell, Ernst, *Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts*, Bde. 2, Berlin 1905/06.

Detlefsen, Hans Peter, *Musikgeschichte der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1850* (Schriften des Landesinstituts für Musikforschung Kiel, Bd. 11), Kassel, Basel 1961.

Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik am Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 6 (1989) S. 409-440.

Dobozy, Maria, Beschenkungspolitik und die Erschaffung von Ruhm am Beispiel der fahrenden Sänger, in: *Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster*, Bd. 26 hrgs. v. Keller, Hagen u. Joachim Wollasch, Berlin, New York 1992, S. 354-366.

Dülmen, Richard van, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: ders (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II*, Frankfurt am Main 1990, S. 106-140.

Dülmen, Richard van, *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung* (Kulturstudien, Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 28), Wien, Köln, Weimar Jahr.

Dülmen, Richard van, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit,* 3 Bde., München 1990-1994.

Dünnebeil, Sonja, *Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht* (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 27), Lübeck 1996.

Dünnebeil, Sonja, Umzug und Tanz als Formen der „bewegten" Repräsentation, in: Fouquet, Gerhard, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeiliger (Hg.), *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten*, (Stadt in der Geschichte, Bd. 30), Stuttgart 2003, S. 129-145.

Eberl, Kathrin; Wolfgang Ruf (Hg.), *Musikkonzepte - Konzepte der Musikwissenschaft. Bericht über den Internationalen Kongreß der Gesellschaft für Musikforschung Halle (Saale) 1998*, Bd. 1, Kassel, Basel, London u.a. 2000.

Edler, Arnfried, Regionalgeschichte und Strukturgeschichte der Musik. Zur Frage der Forschungsorganisation am Beispiel Niedersachsens, in: Eberl, Kathrin; Wolfgang Ruf (Hg.), *Musikkonzepte - Konzepte der Musikwissenschaft. Bericht über den Internationalen Kongreß der Gesellschaft für Musikforschung Halle (Saale) 1998*, Bd. 1, Kassel, Basel, London u.a. 2000, S. 172-178.

Elias, Norbert, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Bd. 1: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, Frankfurt am Main 1976, S. 10-12.

Endres, Fritz (Hg.), *Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck*, Lübeck 1926.

Engel, Hans, *Musik und Gesellschaft. Bausteine zu einer Musiksoziologi*e (Reihe Stimmen des XX. Jahrhunderts, Bd. 3), Berlin-Halensee 1960.

Ernst Schubert, Der Fremde in den niedersächsischen Städten des Mittelalters, in: *NdsJb* 69, 1997, S. 1-44.

Ernst, Fritz, *Die Spielleute im Dienste der Stadt Basel im ausgehenden Mittelalter (bis 1550)*, Basel 1945.

Evans, Richard J. (Hg.), The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History, London 1988.

Faral, Edmond, *Les jongleurs en France au moyen age*, Paris 1910.

Fiebig, Folkert, *Christoph Bernhard und der stile moderno. Untersuchungen zu Leben und Werk* (Hamburger Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 22), Hamburg 1980.

Fischer, Michael; Gabriele Haug-Moritz, Einleitung, in: Fischer, Michael; Norbert Haag; Gabriele Haug-Moritz (Hg.), *Musik in neutzeitlichen Konfessionskulturen (16. bis 19. Jahrhundert) Räume - Medien - Funktionen*, Ostfildern 2014, S. 7-14.

Förstemann, Ernst Günther, *Sammlung von Straßennamen*, Nordhausen 1859.

Fouquet, Gerhard, Trinkstuben und Bruderschaften - soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters, in: Fouquet, Gerhard, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeiliger (Hg.), *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten*, (Stadt in der Geschichte, Bd. 30), Osterfildern 2003, S. 9-30.

Freytag, Werner, *Musikgeschichte der Stadt Stettin im 18. Jahrhundert*, Köln 1936.

Friedland, Klaus (Hg.), *Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*, Köln, Wien 1984.

Friedland, Klaus, Bürgermentalität - Kaufmannsmoral, in: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes II. Die Städte des Ostseeraumes als Vermittler von Kultur 1240-1720*, hrsg. v. Julia K. Büthe; Thomas Riis, Odense 1997, S. 9-13.

Fritze, Konrad, *Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Berlin (Ost) 1967.

Fröhlich, Sigrid, Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden: *Darstellung, Analyse, Vergleich* (Sozialpolitische Schriften H. 38), Berlin 1976.

Füssel, Marian; Weller, Thomas (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft* ; [... Workshop ... des Münsteraner SFB 496 "Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution" im September 2002] (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungs-bereichs 496, Bd. 8), Münster, Rhema [1]2005.

Füssel, Marina; Weller, Thomas (Hg.), *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung* (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Bd. 15), Frankfurt am Main 2011.

Füssel, Marina, Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus/Marina Füssel, in: Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, Bd. 15, 2011, S. 24-46.

Gaedechens, Cipriano Francisco, Einiges über die Stadtmusikanten in Hamburg, in: *Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Jg. 1887, Heft 10/11, S. 147-156.

Galster, Georg (Hrsg.), *Danske Middelalderlige Regnskaber*, Kopenhagen 1953.

Geremek, Bronislaw, Der Außenseiter, in: *Der Mensch des Mittelalters*, hg. v. Jacques Le Goff, Frankfurt am Main, New York 1996, S. 374-401.

Gerke, Ulrich, Typisierungen und abweichendes Verhalten, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 55-77.

Goetz, Hans-Werner, *Europa im frühen Mittelalter. 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas, Bd. 2), Stuttgart 2003.

Goetz, Hans-Werner, Leben im Mittelalter (vom 7. bis zum 13. Jahrhundert), München 1986, vgl. auch: Rezension von Hartung, Wolfgang, Goetz, Leben im Mittelalter, in: *Mitteilungsblatt des Mediävistenverbandes*, hg. v. Alfred Karnein u.a. Jg. 4, 1987.

Goffman, Erving, Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt am Main 1963.

Goffman, Erving, *Stigma: über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main [13]1998.

Graus, Frantisek, Die Randständigen, in: Moraw, Petre (Hg.), Unterwegssein im Mittelalter (*Zeitschrift für Historische Forschun*g, Beiheft 1), Berlin 1985, S. 93-108.

Graus, Frantisek, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Bd. 8 (1981), S. 385-437.

Greiling, Heiko, Milieu und Stadt. Zur Theorie und Methode einer politischen Soziologie der Stadt, in: Zimmermann, Albert (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, 1. Halbband, Berlin, New York 1979, S. 335-359.

Greve, Werner, *„Musicam habe ich allezeit lieb gehabt...“ Leben und Wirken Braunschweiger Organisten, Spielleute und Kantoren an der Altstadt-Kirche St. Martini in Braunschweig 1500-1800. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Braunschweigs*, Braunschweig 1985.

Greve, Werner, *Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828*, (Braunschweiger Werkstücke Bd. 31), Braunschweig 1991.

Gstrein, Rainer, Stadtpfeifer und fahrende Spielleute in Nördlingen und Ravensburg in maximilianischer Zeit, in: Salmen, Walter (Hg.), *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilian I.* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft), Innsbruck 1992, S. 71-88.

Gülke, Peter, *Mönche-Bürger-Minnesänger. Die Musik in der Welt des Mittelalters*, Laaber [3]1998.

Haase, Carl, Einleitung, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 1-8.

Häberlein, Mark; Martin Zürn, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Häberlein, Mark; Martin Zürn (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*, St. Katharinen 2001, S. 9-39.

Haensel, Uwe, Die Musik der Reformationszeit, in: *Studien zur Musikgeschichte der Hansestadt Lübeck* (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft Bd. 31), hrsg. v. Arnfried Edler, Heinrich W. Schwab, Kassel, Basel, London u.a. 1989, S. 19-33.

Haensel, Uwe, Über den Sozialcharakter der Instrumente im Musikleben des Ostseeraumes zur Zeit der städtischen Hanse, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 221-254.

Hauck, Karl, Formes de parenté artificielle dans le Haut Moyen Age, in: G. Duby; J. Le Goff (Hg.), *Famille et parenté dans L´Occident médiéval, « Collection de l´École Française de Rome » 30*, Roma 1977, pp.43-47, p. 43.

Hennings, Johann, *Weltliche Musik*, Bd. 1 (Hennings, Johann; Wilhelm Stahl, *Musikgeschichte Lübeck*s, Bde. 2) Kassel, Basel 1951.

Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, Warendorf 1990.

Hergemöller, Bernd-Ulrich, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, neubearb. Ausg., Warendorf 2001, S. 1-58.

Hermann, Konstantin, „Unehrliche Leute“ - Ausgrenzungen in der frühen Neuzeit, in: *Armut in der reichen Stadt*, Dresdener Hefte 26. Jg., Heft 89, 1/2007, hrsg. v. Dresdener Geschichtsverein e.V.

Hertz, Wilhelm (Hg.), *Spielmannsbuch. Novellen in Versen aus dem 12. und 13. Jahrhundert*, Essen 1983.

Hinrichs, Ernst, Regionale Sozialgeschichte als Methode der modernen Geschichtswissenschaft, in: *Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele*, hrsg. v. Ernst Hinrichs; Wilhelm Norden, Hildesheim 1980, S. 1-20.

Hippel, Wolfgang von, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 34), München 1995.

Hoffmann, Hans-Christoph, *Der Bremer Dom im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Einführung von Beate-Christine Fiedler*, Stadt 2015.

Hohmeier, Jürgen (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975.

Hohmeier, Jürgen, Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozeß, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 5-24.

Hüschen, Heinrich, Berufsbewusstsein und Selbstverständnis von musicus und cantor im Mittelalter, in: Wilpert, Paul (Hg.), *Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen (*Miscellanea Mediaevalia, Bd. 3), Berlin 1964, S. 225-238.

Imhof, Arthur E., Störung von Stabilitäten durch “Randgruppen”? Fragen an die Stadtgeschichtsforschung, in: Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms 16.-17. November 1984* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 200-239.

Irsigler, Franz; Lassotta, Arnold (Hg.), *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300-1600*, München [4]1991.

Jaacks, Gisela, *Hamburg zu Lust und Nutz. Bürgerliches Musikverständnis zwischen Barock und Aufklärung (1660-1760)* (Veröffentlichungen des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 44), Hamburg 1997.

Jecht, Horst, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städe, in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt [2]1976, S. 217-255.

Jacobeit, Wolfgang, Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Deutsche Akademie Berlin, Veröffentlichung des Instituts für deutsche Volkskunde 25), Berlin 1961.

Jeggle, Christof, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 145-178.

Jütte, Robert, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit*, Köln, Wien 1988.

Karstedt, Susanne, Soziale Randgruppen und soziologische Theorie, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 169-196.

Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986.

Klapper, Josef, Die soziale Stellung des Spielmanns im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Volkskunde*, Bd. 2, Jg. 40 (1930), S. 111-119.

Kohl, Johann Georg, *Über die alten Brüderschaften in Bremen* (St. Annen-Brüderschaft, St. Jacobi-Brüderschaft und St. Jacobi-Maioris-Bruderschaft). Nach dem hanschriftlichen Original in der Universitätsbibliothek Bremen bearbeitet von Karl Mahlert, Bremen 1996, S. 8-9.

Köllmann, Wolfgang, Zur Bedeutung der Regionalgeschichte im Rahmen struktur- und sozialgeschichtlicher Konzeptionen, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd. 15 (1975), S. 43-50.

Kölmel, Wilhelm, „Freiheit - Gleichheit - Unfreiheit“ in der sozialen Theorie des späten Mittelalters, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea mediaevalia, Bd. 12), hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin, New York Halbb. ^{2}980, S. 389-407.

Korth, Hans-Otto, *Lass uns leuchten des Lebens Wort. Die Lieder Martin Luthers*. Im Auftrag der Franckeschen Stiftungen anlässlich des Reformationsjubiläums 2017, Halle 2017.

Krickeberg, Dieter, Zur sozialen Stellung des deutschen Spielmanns im 17. und 18. Jahrhundert, besonders im Nordwesten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 26-42.

Kroman, Erik/Peter Jørgensen, *Danmarks gamle købstadlovgiving*, Koebenhavn 1951-1961 Bde. 5.

Krüger, Lieselotte, „Verzeichnis der Adjuvanten, welche zur Music der Cantor zu Hamburg alle gemeine Sontage höchst von Nöthen hat“. Ein Beitrag einiger archivalischer Quellen zur Kirchenmusik aus der Mittel des 17. Jahrhunderts, in: Husmann, Heinrich (Hg.), *Beiträge zur hamburgischen Musikgeschichte* (Schriftenreihe des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Hamburg, Heft 1), Hamburg 1956, S. 15-21.

Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im 17. Jahrhundert*, Hamburg 1933.

Krüger, Liselotte, *Die hamburgische Musikorganisation im XVII Jahrhundert* (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 12), Baden-Baden ^{2}1981.

Lach, Robert, *Zur Geschichte des musikalischen Zunftwesens (*Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse Sitzungsbericht, 199 Band, 3. Abhandlung) Wien, Leipzig 1923.

Lamnek, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter*, München ^{7}2001.

Langer, Herbert, Rechtskultur in den wendischen Städten zur Spätzeit der Hanse (15 bis 17. Jahrhundert), in: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes II. Die Städte des Ostseeraumes als Vermittler von Kultur 1240-1720*, hrsg. v. Julia K. Büthe; Thomas Riis, Odense 1997, S. 67-78.

Le Goff, Jacques, Eine mehrdeutige Geschichte, in: *Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse*, hrsg. von Ulrich Raulff, Berlin 1989, S. 18-32.

LeGoff, Jacques, Einführung, in: Le Goff, Jacques (Hg.), *Der Mensch des Mittelalters*, Frankfurt am Main 1996, S. 7-45.

Linnemann, Georg, *Musikgeschichte der Stadt Oldenburg* (Oldenburger Forschungen, Heft 8), Oldenburg 1956.

Lipp, Wolfgang, Selbststigmatisierung, in: Brusten, Manfred, Jürgen Hohmeier (Hg.), *Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*, Bd. 1, Darmstadt 1975, S. 25-53.

Loesch, Heinrich von (Hg.) Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, in: *Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde* 22, 1907.

Lüdtke, Alf (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt 1989.

Lutz, Heinrich, Normen und gesellschaftlicher Wandel zwischen Renaissance und Revolution - Differenzierung und Säkularisierung, in: *Saeculum* 26 (1975), S. 166-180.

Mahling, Christop.Hellmut, Arrangements für Blasinstrumente und ihr sozialgeschichtlicher Hintergrund, in: *Bericht über die zweite internationale Fachtagung zur Erfoschung der Blasmusik Uster/Schweiz 1977* (Alta Musica, Bd. 4), Tutzing 1979, hrsg. v. Wolfgang Supan, S. 137-143.

Markefka, Manfred, *Vorurteile - Minderheiten - Diskriminierung*, Darmstadt ^{5}1984.

Maschke, Erich, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3: *Wirtschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung, Bd CCXLV) hrsg. v. Carl Haase, Darmstadt ^{2}1976, S. 345-454.

Maschke, Erich, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter: Bericht über Kolloquien d. Komm. zur Erforschung d. Kultur und d. Spätmittelalters 1975 bis 1977* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse: Folge 3; Nr. 121), hrsg, v. Josef Fleckenstein und Karl Stackmann, Göttingen 1980, S. 127-145.

Materne, Gerd, *Die sozialen und wirtschaftlichen Probleme des Musikers*, (Diss.) Mannheim 1953.

Maué, Hermann, Einführung in das Tagungsthema und Resumee, In: Mauè, Hermann (Hg.), *Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen - Abzeichen - Hoheitszeichen. Referate der interdisziplinären Tagung des Forschungsistituts für Realienkunde am Germanischen Natioinalmusuem, Nürnberg, 9.-11. Oktober 1991*. Germanisches Nationamuseum (Hg.), Anzeiger des germanischen Nationalmuseums und Bericht aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde, Nürnberg 1993, S. 7-12.

Meier, Jörg, *Städtische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Historische Sozio*pragmatik *und historische Textlinguistik* (Deutsche Sprachgeschichte, Bd. 2), Frankfurt am Main, Berlin, Bern, u.a. 2004.

Miethke, Jürgen, Klaus Schreiner, Innenansichten einer sich wandelnden Gesellschaft. Vorbemerkung zur Fragestellung und zu Ergebnissen von zwei Tagungen über die Wahrnehmung sozialen Wandels im Mittelalter, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 9-26.

Mollat, Michel, *Die Armen im Mittelalter*, München 1984.

Mönckeberg, Adolf, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter*, Berlin, Leipzig 1910.

Mone, Franz Josef, *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* (hrsg. v. d. Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. IX,), S. 127.

Moser, Hans Joachim, *Die Musik der deutschen Stämme*, Wien, Stuttgart 1957.

Moser, Hans Joachim, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*, Rostock 1910.

Moser, Hans Joachim, *Geschichte der deutschen Musik* (Von den Anfängen bis zum Beginn des 30jährigen Krieges, Bd. 1), Stuttgart, Berlin ^{5}1930.

Müllenhoff, Karl (Hg.), *Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, Kiel ^{4}1985.

Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500 bis 1800*, Berlin 1998.

Münch, Paul, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main u.a. 1993.

Münch, Paul, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriss einer vernachlässigten Thematik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 53-72.

Neef, Friedemann, „Denn nichts auff Erden kreftiger ist denn die Musica“, in: *Musikkultur in Sachsen-Anhalt seit dem 16. Jahrhundert* (Beiträge zur Regional- und LandeDiskultur Sachsen-Anhalt, H. 42), hrsg. v. Eberl-Ruf, Kathrin; Carsten Lange; Annette Schneider, Protokoll der wissenschaftlichen Tagung zur regionalen Musikgeschichte am 16. und 17. September, Salzwedel 2005, S. 73-82.

Neugebauer, Werner, Die Musikantenfiguren am Marstalltor und die Sage vom Meister Markrage, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 18-29.

Niemöller, Klaus Wolfgang, *Untersuchungen zu Musikpflege und Musikunterricht an den deutschen Lateinschulen vom ausgehenden Mittelalter bis um 1600*, Regensburg, 1969.

Nowosadko, Jutta, *Scharfrichter und Abecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*, Diss., Paderborn, München, Wien, u.a. 1994.

Nowosadtko Jutta, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft, in: *Ehre: Archaische Momente in der Moderne*, hrsg. v. Ludgera Vogt; Arnold Zingerle, Frankfurt am Main [1]1994.

Nowosadtko, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 44 H. 12 (Dez. 1993), S. 362-381.

Nowosadtko, Jutta, Umstrittene Standesgrenzen: Ehre und Unehrlichkeit der bayrischen Schergen, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 166-182.

Oelrich, Gerhard, *Vollständige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs Freien Stadt Bremen. Aus Originalhandschriften herausgegeben*. Bremen 1771.

Oexle, Otto Gerhard, „Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewusstseins“. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungs-mechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 45-70.

Oexle, Otto Gerhard, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Zimmerman, Alber (Hg.), *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (Miscellanea Mediaevalia, Bd, 12/1), Berlin, New York 1979, S. 203-226.

Otte, Hans, Rettung des Luthertums? Der Bremer Dom in schwedischer Hand (1648-1720), in: *Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte*, Bd. 87 (2008), S. 159-180.

Otte, Hans, Die Einführung der Reformation in Niedersachsen, in: *Neues Archiv für Niedersachsen: Zeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesent*wicklung, Neumünster Bd. 2, 2016, S. 8-27.

Pape, Uwe; Topp, Winfried, *Orgeln und Orgelbauer in Bremen*, Berlin ^{3}2003.

Pape, Uwe (Hg.), *Die Orgeln im St. Petri Dom zu Bremen. Ein Beitrag zur Orgelgeschichte Norddeutschlands mit einem Geleitwort von Karsten Bahnson*, Berlin 2002.

Petzold, Richard, Zur sozialen Lage des Musikers im 18. Jahrhundert, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 64-82.

Petzoldt, Richard, Zur sozialen Lage des Musikers zur Schütz-Zeit, in: Kraft, Günther (Hg.), *Festschrift zur Ehrung von Heinrich Schütz (1585-1672)*, Weimar 1954, S. 20-35.

Pätzold, Günter; Reinisch, Holger; Wahle, Manfred (Hg.), *Ideen- und Sozialgeschichte der beruflichen Bildung*. Entwicklungslinien der Berufsbildung von der Ständegesellschaft bis zur Gegenwart (Studientexte Basiscurriculum Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Bd. 10), Hohengehren ^{2} 2015.

Petzoldt, Richard, Zur sozialen Stellung des Musikers im 17. Jahrhundert, in: *Bericht über den siebenten internationalen Musikwissenschaftlichen Kongress Köln 1958*, hrsg. v. Gerald Abraham, Suzanne Clercx Le Jeune, Hellmut Federhofer, Wilhelm Pfannkuch, Kassel, Basel, London, New York 1959. S. 210-212.

Philippsen, Heinrich / Ernst Petersen, *Künstler und Kunsthandwerk der Stadt Schleswig aus den letzten drei Jahrhunderten, Heft 18, 1933: Hofmeister, Kantoren, Organisten, Stadtmusikanten und andere Musiker* (MS. Stadtarchiv Schleswig).

Piersig, Fritz, Ostfriesische Musikerfamilien im Bremer Musikleben des 17. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden*, 1950, S. 61-76.

Pietzsch, Gerhard, *Musik in Reichsstadt und Residenz am Ausgang des Mittelalters* (Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte, 12/13 (1966/1967)) (Arbeitsgemeinschaft für reichsstädtische Geschichts-forschung, Denkmalpflege und bürgerschaftliche Bildung).

Pitirim Alexandrowitsch Sorokin, *Social and Cultural Mobility*, New York 1964 (zuerst 1927).

Popitz, Heinrich, *Prozesse der Machtbildung* (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaft 362/363), Tübingen, 1968.

Rauschnigg, Hermann, *Geschichte der Musik und Musikpflege in Danzig*, Danzig 1931.

Reith, Reinhold, Korreferat zu Christof Jeggle, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster/Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. Bis 14. April 2007 in Wien*, Stuttgart 2009, S. 179-189.

Rexroth, Frank, Mediävistische Randgruppenforschung in Deutschland, in: Michael Borgolte (Hg.), *Mittelalterforschung nach der Wende 1989* (Historische Leitschrift - Beihefte / Neue Folg. Bd. 20), Münschen 1995, S. 427-451.

Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit*, 3 Bde., München 1990-1994.

Roeck, Bernd, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde in Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993.

Römling, Michael, *Bremen. Geschichte einer Stadt*, Soest 2008.

Rogge, Jörg, Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, in: Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 110 -143.

Röpcke, Andreas, Karin Hackel-Stehr (Hg.), Die Stadtmusikanten in Bremen: Geschichte – Märchen – Wahrzeichen, Bremen 1993.

Roske, Michael, Musikunterricht und Zunftzwang um 1700. eine Untersuchung zum Privatcharakter musikalischer Unterweisung, in: *Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas. Kurt Gudewill zum 65. Geburtstag*, hrsg, v. Uwe Haensel, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 147-154.

Rossiaud, Jacques, Der Städter, in: LeGoff, Jacques (Hg.), *Der Mensch des Mittelalters*, Frankfurt am Main 1996. S. 156-197.

Rosteck, Oliver, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Bremen 1999.

Rosteck, Oliver, Hochzeits- und Festmusiken in der Frühen Neuzeit, in: *Jahrbuch der Wittheit zu Bremen* (1999/2000) S. 57-62.

Rouday, Lilinae, *Analyse du „Cleomadés » d`Adenet le Roi*, Trier (Diss.) 1977.

Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971.

Salmen, Walter, *Beruf: Musiker: verachtet-vergöttert-vermarktet; eine Sozialgeschichte in Bildern*, Kassel, Basel, London u.a.

Salmen, Walter, *Das Konzert: Eine Kulturgeschichte*, München 1988.

Salmen, Walter, *Der fahrende Musiker im europäischen Mittelalter*, Kassel 1960.

Salmen, Walter, *Der Musiker in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Bericht über den siebenten internationalen Musikwissenschaftlichen Kongress Köln 19*58, hrsg. v. Gerald Abraham, Suzanne Clercx Le Jeune, Hellmut Federhofer, Wilhelm Pfannkuch, Kassel, Basel, London, New York 1959. S. 354-357.

Salmen, Walter, *Der Spielmann im Mittelalter* (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd.8), Innsbruck 1983.

Salmen, Walter, Die soziale Geltung des Musikers in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: *Studium Generale* Jg. 19 (1966), S. 92-103.

Salmen, Walter, *Jüdische Musikanten und Tänzer vom 13. bis 20. Jahrhundert*, Innsbruck 1991.

Salmen, Walter, Musik und Tanz bei Hochzeiten um 1500, in: *Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilians I. Bericht über die am 21. und 22. Oktober 1989 in Innsbruck abgehaltene Fachtagung* hrsg. v. Walter Salmen (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft Bd. 15), Innsbruck 1992, S. 21-35.

Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972, S. 66-67.

Salmen, Walter, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation*, Neumünster 1972.

Salmen, Walter, *Spielfrauen im Mittelalter*, Hildesheim, Zürich, New York, 2000.

Salmen, Walter, *Von der Frühzeit bis zur Reformation* (Quellen und Studien zur Musikgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2), Neumünster 1972.

Salmen, Walter; Heinrich Wilhelm Schwab, *Musikgeschichte Schleswig-Holsteins in Bildern*, (Quellen und Studien zur Musikgeschichte Schleswig-Holsteins Bd. 1), Neumünster 1971.

Samsonowicz, Henryk, Die funktionale Gliederung des städtischen Raumes, in: Friedland, Klaus (Hg.), *Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*, Köln, Wien 1984, S. 91-103.

Schaal, Richard, Stand und Aufgaben der musikalischen Lokalforschung in Deutschland, in: *Die Musikforschung*, Jg. 10 H. 1 (1957), S. 114-123.

Schaer, Alfred, *Die altdeutschen Fechter und Spielleute. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte*, Strassburg, 1901.

Schatz, Walter, *Die Zünfte der Spielleute und die Orchester-Musiker in Deutschland*, Berlin 1921.

Scherschel, Karin, Die Theorie sozialer Ungleichheit Pierre Bourdieus zur Analyse des Rassismus, in: Karin Scherschel, *Rassismus als flexible symbolische Ressource*, S. 61-88, Bielefeld 2015.

Schmidt, Patrick (Hg.), *Stadtgemeinde und Ständegesllschaft. Formen der Integration ´und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt* (Geschichte, Forschung und Wissenschaft, Bd. 20), Berlin u.a. 2007.

Schreiner, Klaus u. Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: ders. (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 1-28.

Schröder, Dorothea, *Musikinstrumente im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg. Handwerkskunst und Musizierpraxis von der Renaissance bis zur Gegenwart*, München, London, New York 2001.

Schubert, Ernst, Randgruppen in der Schwankliteratur des 16. Jahrhunderts, in: Kirchgässner, Bernhard, Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (Stadt in der Geschichte Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 135-136.

Schubert, Ernst, Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter, in: *Saeculum*, Bd. 39 H. 1 (1988), S. 294-339.

Schulte, Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau, in: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins*, N.F. II, 303.

Schulze, Hagen, Mentalitätsgeschichte - Chancen und Grenzen eines Paradigmas der französischen Geschichtswissenschaft, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 36 Jg. 1985, S. 247-270.

Schulze, Winfried, *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des Historischen Instituts, Bd. 12), München, Oldenbourg 2009.

Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des historischen Kollegs: Kolloquien; 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 1-17.

Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *HZ* 243 (1986), S. 591-626.

Schulze, Winfried, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 1-17.

Schur, Edwin Michael, *Labeling Deviant Behavior,* Frankfurt am Main 1974.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Höfische, städtische und dörfliche Musikkultur (=Forschungsbericht: Sonderforschungsbereich 17, Skandinavien- u. Ostseeraumforschung), in: *Christina Albertina* Bd. 6 (1977), S.79-106.

Schwab, Heinrich Wilhelm, *Das Einnahmebuch des Schleswiger Stadtmusikanten Friedrich Adolph Berwald* (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft Bd. XXI), Kassel, Basel, Tours u.a. 1972.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Der Stadtmusicus als Amtsträger, in: Mauè, Hermann (Hg.), *Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen - Abzeichen - Hoheitszeichen. Referate der interdisziplinären Tagung des Forschungsistituts für Realienkunde am Germanischen Natioinalmusuem, Nürnberg, 9. - 11. Oktober 1991*. Germanisches Nationamuseum (Hg.), Anzeiger des germanischen Nationalmuseums und Bericht aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde, Nürnberg 1993, S. 98-106.

Schwab, Heinrich Wilhelm, *Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt. Studie zu einer Berufs- und Sozialgeschichte des Stadtmusikantentums,* Habil. Schr. Kiel 1977, (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft, Bd.24), Kassel 1982.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Die Institution der Lübecker Stadtmusik und die Einführung der Musikantenordnung von 1815, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 52 (1972), S. 62-72.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Höfische, städtische und dörfliche Musikkultur (=Forschungsbericht: Sonderforschungsbereich 17, Skandinavien- u. Ostseeraumforschung), in: *Christina Albertina* Bd. 6 (1977), S. 79-106.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Krise und Auflösung des Stadtmusikantentums, in: *Uwe Haensel (Hg.), Beiträge zur Musikgeschichte Nordeuropas*, Wolffenbüttel, Zürich 1978, S. 271-282.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Lübecks Stadtmusikgeschichte - Gesamtbild und Einzelforschung, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 201-205.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Musikkultur und Privilegsystem, in: *Kieler Blätter zur Volkskunde*, Bd. 8 (1976), S. 21-39.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Schleswig-Holstein als Musiklandschaft, in: Eberl, Kathrin; Wolfgang Ruf (Hg.), *Musikkonzepte - Konzepte der Musikwissenschaft. Bericht über den Internationalen Kongreß der Gesellschaft für Musikforschung Halle (Saale) 1998*, Bd. 1, Kassel, Basel, London u.a. 2000, S. 179-187.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Teilprojekt B5, Thema: Höfische, städtische und dörfliche Musikkultur, in: *Sonderforschungsbereich 17. Skandinavien- und Ostseeraumforschung. Christian-Albrechts-Universität Kiel, Abschluss-bericht*, Kiel 1984, S. 437-454.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Von einer Strafmaßnahme: Anmerkungen zum Musizierprivileg in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: *Festival -Zeitung. Sonderveröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages zum Schleswig-Holstein Musik Festival 1991*, S. 2.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur sozialen Stellung des Stadtmusikanten, in: Salmen, Walter (Hg.), *Der Sozialstatus des Berufsmusikers vom 17. bis 19. Jahrhundert*, Kassel, Basel, Tours, London 1971, S. 9-25.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Zur Struktur der Musikkultur im Ostseeraum während des 17. Jahrhunderts, in: *Acta Visbyensia* 8 (1989), S. 141-160.

Schwab, Heinrich Wilhelm, Ratsmusik und Hausmusik - Offizielles und privates Musizieren aus der Zeit zwischen 1600 und 1800, in: *Studien zur Musikgeschichte der Hansestadt Lübeck* (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft Bd. 31), hrsg. v. Arnfried Edler, Heinrich W. Schwab, Kassel, Basel, London u.a. 1989, S. 81-92.

Schwab, Heinrich, Wilhelm, *Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt. Studien zu einer Berufs- und Sozialgeschichte des Stadtmusikanten*, Kassel 1982.

Schwab, Heinrich, Wilhelm, Zur Repräsentanz der Städte durch ihre Musiker, in: *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes II. Die Städte des Ostseeraumes als Vermittler von Kultur 1240-1720*, hrsg. v. Julia K. Büthe; Thomas Riis, Odense 1997, S. 99-110.

Schwab, Heinrich, Wilhelm, Zur Sozialgeschichte der am Lübecker Marstalltor dargestellten Musikinstrumente, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982 (Veröffentlichungen der Hansestadt Lübeck - Amt für Kultur, Bd. XIX), S. 30f.

Schwab, Wilhelm, Lübecks Stadtmusikgeschichte. Gesamtbild und Einzelforschung, S. 201f., in: Grassmann, Antjekathrin; Neugebauer, Werner (Hg.), *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlass des Lübecker Musikfestes* (Veröffentlichung XIX des Senats der Hansestadt Lübeck, Amt für Kultur), Lübeck 1982.

Schwartz, R., Zur Geschichte der Musikantenzunft im alten Stettin, in: *Monatsblätter d. Gesell. f. Pommersche Gesch. u. Altertumskunde*, Jg. 12 (1988), S. 180-185.

Schwarzwälder, Herbert, *Geschichte der freien Hansestadt Bremen. Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (1810)* Bd. 1, Bremen 1975.

Schwendter, Rolf, *Theorie der Subkultur*, Köln, Berlin, 1971.

Schwindt, Nicole, Konzepte der Alltagsgeschichte und die musikalischen Alltage in der beginnenden Neuzeit, in: *Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik*, Kassel, Basel, London u.a. 2001, hrsg. von Nicole Schwindt, S. 9-18.

Scribner, Bob, Wie wird man Außenseiter? Ein- und Ausgrenzung im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Fischer, Norbert; Marion Kobelt-Groch (Hg.), *Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag* (Studies in medieval and reformation thought), Berlin, New York, Köln 1997, S. 21-46.

Seven, Friedrich, Niederländische Einflüsse auf die 1. und 2. Reformation in Bremen, in: *Bremen und die Niederlande, Jahrbuch der Wittheit zu Bremen*; Bd. 1995 Heft 96 Jahr 1997, S. 62-68.

Sittard, Josef, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg vom 14. Jahrhundert bis auf die Gegenwart*, Altona, Leipzig 1890, ND Hildesheim, New York 1971.

Sochor, Arnold, *Soziologie und Musikkultur*, hrsg. v. Jochen Hahn, Dieter Lehmann, Berlin [1]1985.

Spies-Hankammer, Die Lübecker Luxusverordnungen als musikgeschichtliche Quelle. Zum Einsatz von Spielleuten bei Hochzeitsfeierlichkeiten, in: *800 Jahre Musik in Lübeck. Zur Ausstellung im Museum am Dom aus Anlaß des Lübecker Musikfestes 1982*, hrsg, v. Antjekathrin Graßmann u. Werner Neugebauer, Lübeck 1982, S. 31-46.

Sprenger, Reinhard K., *Vom Stand zum Beruf. Berufsbildung im Mittelalter 800-1200, in: Berufliche Bildung in Deutschland für das 21. Jahrhundert. Dokumentation des 4. Forums Berufsbildungsforschung 1999 an der Universität Paderborn*, hrsg. v. Franz-Josef Kaiser (Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 238, Beiträge zur Berufsbildungsforschung der AG BFN, Bd. 4), Nürnberg 2000.

Spitta, Phillip, *Johann Sebastian Bach*, Wiesbaden [6]1964, Bde. 2.

Sprandel, Rolf, *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart 1972.

Stäblein, Bruno, *Musik und Geschichte im Mittelalter* (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Nr.344), Göppingen 1984.

Stahl, Wilhelm, *Geistliche Musik* (Musikgeschichte Lübecks, Bde. 2), Bd. 2, Kassel, Basel 1951.

Stahl, Wilhelm, *Musikgeschichte Lübecks*, Kassel 1952.

Stalmann, Joachim, Martin Luther und das Kirchenlied der Reformation, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 13-25.

Stichweh, Rudolf, Soziologische Differenzierungstheorie als Theorie sozialen Wandels, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter: Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Reglungsmechanismen*, hrsg. v. Jürgen Miethke u. Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 29-43.

Stiehl, Carl, Die Lübeckischen Stadt- und Feldtrompeter, in: *Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, H. 6 (1895), S. 121-134.

Stiehl, Carl, *Musikgeschichte der Stadt Lübeck nebst einem Anhange Geschichte der Musik im Fürstenthum Lübeck*, Lübeck 1891.

Stiehl, Carl, Thomas Baltzar 1630-1663, ein Paganini seiner Zeit, in: *Monatshefe für Musikgeschichte* 20 (1888).

Stiehl, Carl, *Zur Geschichte der Instrumentalmusik in Lübeck*, Lübeck 1885.

Stollberg, Oskar, *Die kirchliche Blasmusik im 15. und 16. Jahrhundert, ihre Pflege und ihre klangliche Entwicklung*, Erlangen 1941.

Stollberg-Rilinger, *Die Aufklärung. Europa im 18. Jahrhundert*, Stuttgart 2011.

Stuart, Kathy, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwagen Bd. 36 hrsg. v. Rolf Kießling), Augsburg 2008.

Timm-Hartmann, Cordula, Zur Einführung, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 9-10.

Vester, Heinz-Günter, *Kollektive Identitäten und Mentalitäten. Von der Völkerpsychologie zur kulturvergleichenden Soziologie und interkulturelle Kommunikation* (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Analyse interkultureller Beziehungen, Bd. 1), Frankfurt am Main 1996.

Vogt, Friedrich, Leben und Dichten der deutschen Spielleute im Mittelalter: Vortrag, geh. im Wiss. Verein zu Greifswald am 29. Nov. 1875, Halle/Saale 1876.

Vogt, Ludgera u. Arnold Zingerle (Hg.), *Ehre. Archaische Momente in der Moderne*, Frankfurt am Main 1994.

Volckhart, Oliver, *Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung im vormodernen Deutschland, 1000-1800* (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften. Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 122.), zugl. Jena Univ. Habil.-Schr. 2000/2001.

Waczkat, Andreas; Johnna Schatke, Der Komponist als Prediger, in: *Weil sie die Seelen fröhlich macht. Protestantische Musikkultur seit Martin Luther*, hrsg. v. Cordula Timm-Hartmann, Halle 2012, S. 43-50.

Wackernagel, Wilhelm, *Geschichte der deutschen Literatur. Ein Handbuch*, Basel 1893.

Walter, Horst, *Musikgeschichte der Stadt Lüneburg. Vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts*, Tutzing 1967.

Walter, Rolf, Geschichte der Arbeitsmärkte-Einführung, in: Walter, Rolf (Hg.), *Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 199), Stuttgart 2009, S. 7-11.

Waltz, Heinrich, *Die Lage der Orchestermusiker in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Musikgeschäfte („Stadtpfeifereien")* (Volkswirt-schaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 8, Heft 4), Karlsruhe 1906.

Warncke, Johnnes, *Handwerk und Zünfte in Lübeck*, Lübeck 1912.

Wehler, Hans-Ulrich, *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*, München 1998.

Weis, Eberhard, Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*, hrsg. v. Karl Bosl und Eberhard Weis, München [1]1976, S. 131-287.

Weller, Thomas, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Bd. 15, H. 1, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, hrsg. v. Marian Füssel und Thomas Weller, Frankfurt am Main 2011, S. 3-23.

Wellmann, Friedrich, Die Bremer Stadtmusikanten. Ein Beitrag zur bremischen Musikgeschichte, in: *Jahrbuch der bremischen Sammlungen: Jahresbericht des Gewerbemuseums*, Bd. 4 (1911), S. 79-103.

Wellmann, Friedrich, Wilhelm, Christian Müller in Bremen, in: *Bremisches Jahrbuch* Bd. 11 (1914), S. 28-42.

Welter, Julian, *Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter*, Diss., Berlin 1895.

Werner, Arno, *Städtische und fürstliche Musikpflege in Zeitz*, Bückeburg, Leipzig 1922.

Werner, Arno, *Vier Jahrhunderte im Dienste der Kirchenmusik. Geschichte des Amtes und Standes der evangelischen Kantoren, Organisten und Stadtpfeifer seit der Reformation*, Leipzig 1933.

Wissell, Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit II*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7, Berlin ^{2}1974.

Wissell. Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit I*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 1, Berlin ^{2}1974.

Wollrabe, Ludwig, *Chronologie sämtlicher Hamburger Bühnen nebst Angabe der meisten Schauspieler, Sänger, Tänzer und Musiker, welche seit 1230 bis 1846 an denselben engagirt gewesen und gastirt haben*, Hamburg 1847.

Wolschke, Martin, Von der *Stadtpfeiferei zur Lehrlingskapelle und Sinfonieorchester. Wandlungen im 19. Jahrhundert (Studien zur Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts, 59), Regensburg 1981*.

Yinger, John Milton, Subkultur und Gegenkultur, in: Wolfgang Lipp (Hg.), *Konformismus - Nonkonformismus. Kulturstile, soziale Mechanismen und Handlungsalternativen*, Darmstadt, Neuwied 1975.

Zak, Sabine, *Musik als Ehr und Zier im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1979.

Zedler, Johann Heinrich, *Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste*, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden. [Online-Dokument] http://www.zedler-lexikon.de [Zugriff am 07.02.2018], Bd. 38, S. 1633 Online-Version der Ausgabe Leipzig, Zedler, 1732-1754. Herausgeber der Online-Version: Bayerische Staatsbibliothek München und Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel.

Zmyslony, Monika, *Die Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation* (Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6), Kiel 1977. Zugl. Diss. Kiel 1974.

Zorn, Wolfgang, Sozialgeschichte 1648-1800 in: Abel, Wilhelm, Hermann Aubin, Karl Bosl u.a. *Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, Bd. 1 (Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1), S. 574-607.